This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 461623

2 Bde

Vorgeschichte

des

Rationalismus

von

D. A. Tholuck.

Zweiter und letzter Theil:

Das kirchliche Leben des siebzehnten Jahrhunderts bis in die Anfänge der Aufklärung.

Erste Abtheilung.

Die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bis zum westphälischen Frieden.

Berlin.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1861.

Das

kirchliche Leben

des

siebzehnten Jahrhunderts

von

D. A. Tholuck.

Erste Abtheilung.

Die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bis zum westphälischen Frieden.

Berlin.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1861.

BX
8018
.T45
V. 2

Unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer künftigen eigenen Uebersetzung
in fremde Sprachen.

1078154-190

Vorrede.

Ich lege hiemit dem Publikum in zwei Abtheilungen den Schluß der Vorgeſchichte des Rationalismus vor. Die Abſicht dieſer Vorgeſchichte war: den Rationalismus durch alle ihn vermittelnden Phaſen hindurch bis an ſeine erſten Anfänge in einem ihm noch polariſch-entgegengeſetzten Zeitalter zu verfolgen. Jedem Geſchichtsforſcher bietet ſich die Beobachtung dar, daß neue Geiſtesphaſen, viel länger vorher als eine oberflächliche Anſicht meint, durch unmerkliche Veränderung von Farbe und Gefälle des Strombettes ſich ankündigen und vorbereiten. Die vorliegende Ausführung wird zeigen, daß dies auch beim Rationalismus der Fall iſt. Derſelbe iſt keine zufällige Epiſode in der geſchichtlichen Entwicklung der Theologie, keine äußerliche Hautkrankheit am Körper der Kirche: er iſt eine allgemeine, durch ſtockende oder unreine Säfte des kirchlichen Organismus herbeigeführte, heilſame Krankheitskriſis, nach deren Ueberwindung der erkräftigte Organismus eine erhöhtere Lebensthätigkeit zu entfalten im Stande iſt. — Von manchen Seiten iſt nicht begriffen worden, wie eine Geſchichte des Rationalismus von der Periode der ſtrengſten Orthodoxie den Ausgang nehmen könne: ſchon die Darſtellung des kirchlichen Lebens der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird die Berechtigung dazu andeuten, mit völliger Klarheit wird ſie aus der zweiten Hälfte erhellen, wo bereits alles einerſeits dem

Pietismus, andererseits der Aufklärung, d. i. dem seines autonomen Prinzips sich noch nicht klar bewußten Rationalismus, sich zuneigt. Die Anfänge der letzteren nämlich, wie sich zeigen wird, sind fast um ein ganzes Jahrhundert früher als nach der gewöhnlichen Annahme zu datiren, nämlich schon vom Ende des 17. Jahrhunderts an. Diesen Prozeß zur Anschauung zu bringen, dazu reicht eine Geschichte der Theologie nicht aus. Wie der Glaube des Einzelnen nicht auf einem intellektuellen Prozeß beruht, sondern auf einem praktisch-pathologischen Prozeß des religiös-sittlichen Lebens, so ist auch der Unglaube der Kirche nicht das Produkt der theologischen Wissenschaft, sondern der Lebendigkeit oder Erstorbenheit, der Reinheit oder Trübung des religiösen Lebens in der Kirche. Eine Geschichte der Zustände des kirchlichen Lebens ist daher erforderlich und eine solche ist eine viel schwierigere Aufgabe als eine Geschichte der Ereignisse. Eine Geschichte der Zustände ist auch in unsere politische Geschichte erst in neuester Zeit eingeführt worden.

Eine solche Geschichte der Zustände des kirchlichen Lebens war namentlich erfordert für diejenige Periode, in welcher die Kirche noch die das Volksleben durchdringende Substanz. Es mußte anschaulich gemacht werden, wie viel der Kirche mit dem Untergange jener Zeiten verloren gegangen, wie sie aber nichts destoweniger doch nicht auf jenem Standpunkte hat stehen bleiben können. Eine solche Geschichte darf sich nicht genügen lassen, bloß eine Geschichte der kirchlichen Verordnungen und Edikte zu seyn — wie wir neuerlich unter dem Namen einer Geschichte des Volksschulwesens eine Geschichte der betreffenden Verordnungen erhalten haben. Selbst aus unserer Zeit, wo Verordnungen noch viel eher als in früheren Jahrhunderten einen Schluß auf faktische Zustände zulassen, kann jeder wahrnehmen, wie weit

das faktische Leben hinter den Verordnungen zurückbleibt. Zu einer Geschichte der Zustände sind durch mühsame Detailforschung oft aus weit von einander entlegenen ungedruckten und gedruckten Quellen die Data zusammenzubringen, um sie zu einem musivischen Ganzen zu verarbeiten, wie dies hier geschehen ist. Daher ich mich auch der Hoffnung hingeben kann, daß — auch abgesehen von dem besonderen Zwecke dieser kirchlichen Schilderung des 17. Jahrhunderts — dieselbe den leitenden Organen des Kirchenregiments und den praktischen Geistlichen, den Kirchen- und Culturhistorikern manche neue Mittheilung und manchen ihnen beachtungswerthen Zug darbieten werde.

Die zweite — in kürzerer Frist im Druck erscheinende — Abtheilung, welche den Zeitraum vom westphälischen Frieden bis zur Centralisirung des Pietismus durch die Gründung der Universität Halle umfaßt, wird fast unmittelbar nach dem Kriege in eine Zeit hineinführen, wo die Einheit der Kirche in Lehre und Leben nach allen Seiten hin in Fluß kommt: hier wird die früher gewonnene kirchliche Anschauung zu Grunde gelegt und nur auf dasjenige hingewiesen werden dürfen, was in der Atmosphäre eines neuen Zeitgeistes eine neue Gestalt gewinnt. Die zwei am Ende dieser Periode eingetretenen Faktoren, der Pietismus und die Aufklärung, entfalten sich durch das ganze 18. Jahrhundert hin bis an das Ende desselben, und deren Entfaltung bildet einen neuen Abschnitt der Geschichte, bis vom Anfange des 19. Jahrh. an der Rationalismus — erst der kritische und vulgäre, dann der philosophische — zum Bewußtseyn seines autonomischen Prinzips kommt und damit die letzte Periode der Geschichte des Rationalismus eintritt.

Wie in den früheren Bearbeitungen der orthodoxen Periode, so ist auch in dieser mein Ziel, die Vergangenheit weder zu verherrlichen noch herabzusetzen, sondern sie

zu zeigen, wie sie ist. Wie ich mich nicht schäme zu bekennen, daß ich trotz ihrer Mängel und Makel die Kirche jener Periode, wie sie, das ganze Volk durchdringend, in ihrem Dogma und in ihren trefflichen Institutionen eine compakte Einheit darstellt, bewundere und ehre, so scheue ich auch das Bekenntniß nicht, daß nicht sie, wie sie gewesen, das Ziel meiner Wünsche und Hoffnungen, sondern jene, welche, durch den Pietismus hindurchgegangen, praktisch lebendig geworden, und durch die Krise des Rationalismus, des kritischen und des philosophischen, hindurchgegangen, wissenschaftlich gereinigt und vertieft — eine solche lutherische Kirche, wie sie angefangen hat sich zu bauen und wie sie als solche Gegenstand der Hoffnung Vieler in der Zukunft ist. Dies der Standpunkt, von dem aus diese Geschichte des Rationalismus geschrieben worden.

Umfang und Schwierigkeit des Gegenstandes haben mich manchmal von der Verarbeitung des seit mehreren Decennien gesammelten Materials abschrecken wollen, aber ich bedachte mich, wie lange es dauern möchte, ehe ein Anderer die Lust hätte, dieselben Vorstudien zu machen. — Was die Kirche verloren hat, wodurch sie es verloren hat und was sie wiederzugewinnen hat, das möchte diese Geschichte zum Bewußtseyn bringen.

Halle, 8. May 1861.

A. Tholuck.

Inhalt.

Seite.

Die lutherische Kirche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

I. Die Kirchenverfassung 1

II. Die Kirchenlehre.

1. Einheit und Dissensus 12
   A. Der mystisch-theosophische Dissensus 13
   B. Die christologische Differenz 21
   C. Die philippistisch-caliztinische Differenz 24
      1. Die nürnbergische philippistische Landeskirche 25
      2. Der Philippismus der braunschweigschen Landeskirche . . . 29
2. Toleranz und Intoleranz 35
   A. Die Intoleranz im bürgerlichen Leben . . . . . —
   B. Die Intoleranz im Leben der Kirche 40
      a) Die antikatholische Polemik 44
      b) Die anticalvinistische Polemik 46
   C. Die Intoleranz im socialen Leben 52
3. Stabilität und Fortschritt der Lehre 61
   A. Die zunehmende Herrschaft der traditionellen Autorität . . . —
   B. Die sich steigernde Alleinherrschaft des dogmatisch-polemischen Interesses 69
   C. Der zunehmend logisch-abstrakte Charakter der Dogmatik . . . 73
   D. Die zunehmende Verwischung des Unterschiedes von Fundamentalem und Nichtfundamentalem 79
   E. Das zwar nicht vergessene, doch zurückgedrängte praktisch-christliche Interesse 81

III. Das Kirchenamt.

1. Das Amtsansehen 84
2. Die Amtsberufung 93
3. Die Amtserfordernisse 95
4. Die Amtspflichten 99
5. Amtshelfer aus dem Laienstande 105
6. Bildung und Sittlichkeit des geistlichen Standes 110
   A. Die Bildung . . . . . —
   B. Die Sittlichkeit 114

Seite.

IV. Kirchencultus 118
1. Liturgiſcher Cultus 126
2. Predigtcultus 131
3. Katechetiſcher Cultus 147
4. Der ſakramentale Cultus 156
A. Taufe 157
B. Beichte 160
C. Abendmahl 168
V. Kirchenzucht.
1. Die Inſtitute und Organe der Kirchenzucht 172
2. Die Praxis der Viſitationen 179
1) Sächſiſche Viſitationen 183
2) Würtembergiſche Viſitationen 185
3) Brandenburgiſche Viſitationen 187
4) Straßburger Viſitationen 188
3. Praxis der Kirchendisciplin 190
VI. Das religiös-ſittliche Leben.
Der allgemeine Charakter deſſelben 199
VII. Das bürgerlich-ſittliche Leben 218
1. Die bürgerliche Sittlichkeit der Fürſten und höheren Stände . . . 225
2. Die bürgerliche Sittlichkeit des Bürger- und Bauernſtandes . . . 232

Die deutſch-reformirte Kirche in der erſten Hälfte des Jahrhunderts 243
I. Die Kirchenverfaſſung 245
II. Die Kirchenlehre 250
III. Toleranz und Intoleranz 258
IV. Das Kirchenamt.
1. Das Amtsanſehen 268
2. Die Amtserforderniſſe . . . . . —
3. Die Amtspflichten 272
V. Kirchencultus 273
VI. Kirchenzucht 285
1. Die Disciplin der deutſch-ſchweizeriſchen Kirche 286
2. Die Disciplin in den deutſchen Kirchen 299
VII. Die religiöſe und bürgerliche Sittlichkeit 301

Die lutherische Kirche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

I. Die Kirchenverfassung.

Durch die tiefsinnige Lehre von den drei Ständen der Kirche, dem obrigkeitlichen, dem geistlichen und dem Hausstande, wodurch die bürgerliche Totalität des Volks je nach ihrem Berufe eine bestimmte Stellung im kirchlichen Verbande erhält, wird der lutherischen Kirche ein theokratischer Charakter aufgedrückt, Staat und Kirche solidarisch verbunden, und wiederum jedem der drei Stände seine bestimmte Sphäre der Betheiligung für den gemeinsamen kirchlichen Zweck angewiesen. Die Systeme des Episcopalismus, Territorialismus und das Collegialsystem, sie führen einseitig das klerikale, das fürstliche, das Volksregiment in der Kirche durch, während nur im Zusammenwürken der drei Stände, wie die ächt lutherische Lehre dasselbe verlangt, das Heil der Kirche liegt. An die Stelle der Bischöfe, der legitimen Häupter der Kirche, welche bei der alten Kirche zurückblieben, die Fürsten zu berufen, war ebenso sehr durch die historischen Umstände geboten als es aus den Principien der Reformation resultirte. Der weltlichen Macht war schon bisher die advocatia ecclesiae zugestanden, sie war der custos der beiden Tafeln, der religiösen wie der bürgerlichen Pflichten, schon ex lege naturae war sie Vertreterin des Volkes und als membra praecipua waren die Fürsten dem Volke mit ihrem Bekenntniß vorangegangen. Daher, als es sich darum handelt, die erste Kirchenvisitation anzustellen Luther in seinem Unterrichte an die Visitatoren 1527 die bekannte Erklärung abgiebt: „Gern hätten wir das bischöfliche Besuchsamt wieder eingerichtet gesehen, aber weil unser keiner rechten Befehl dazu hatte, haben wir zur Liebe

Amt uns gehalten und unſern Herrn angelanget, daß ſeiner churfürſtlichen Gnaden aus Liebe (denn ſie nach weltlicher Obrigkeit nicht ſchuldig ſind) um Gottes Willen etliche tüchtige Perſonen zu ſolchem Amte wollen einſetzen." Von den Fürſten ſelbſt wurde auch dieſe ihre Pflicht mit zuverſichtlichem Bewußtſeyn ausgeſprochen: „Wie wir uns denn, lautet die Vorrede Herzogs Chriſtoph von Würtemberg zur Kirchenordnung 1559, (ungeachtet daß, etlicher Vermeinen nach, der weltlichen Obrigkeit allein das weltliche Regiment zuſtehen ſollt) vor Gott ſchuldig erkennen und wiſſend unſers Amtes und Berufes ſeyn, wie auch, daß Gott der Allmächtige in ſeinem geſtrengen Urtheil von uns erfordern werde, vor allen Dingen unſere untergebene Landſchaft mit der reinen Lehre des Evangelii zu verſorgen und alſo der Kirche Chriſti mit Ernſt und Eifer annehmen — dann erſt und daneben in zeitlichen Dingen nützliche Ordnung und Regiment einführen." [1]) — Nicht aber ohne ſein Land übt der Fürſt dieſes ihm übertragene Aufſichtsrecht: durch Reverſalien verbindet er ſich, wie in den bürgerlichen ſo auch in den kirchlichen Intereſſen, keine Entſcheidung ohne die Zuſtimmung ſeiner Landſtände zu treffen. Wie in dieſer Hinſicht z. B. die mecklenburgiſchen Landſtände bis zur Klage beim kaiſerlichen Hofe (1724) ihre Rechte gewahrt ſ. in M. Baumgarten kirchliche Kriſis in Mecklenburg 1858. S. 134.

Namentlich aber iſt ſchon laut der Reichsabſchiede jenes fürſtliche Regiment über die Kirche durch das Bekenntniß beſchränkt, welchem er ſelbſt zugethan iſt und an den Beirath ſeiner kirchlichen Organe, alſo an die Mitwürkung des zweiten Standes, gebunden. So werden denn nun die erſten größeren Oberaufſichtsakte der neuen fürſtlichen Kirchenbehörde, die Viſitationen, zunächſt von den oberſten Landesgeiſtlichen, ſodann von weltlichen Abgeordneten als Vertretern des Fürſten vollzogen. — Seit 1542 verwandeln ſich dieſe Viſitationen in Sachſen, danach in andern Kirchen, in Conſiſtorien als ſtändigen Viſitationscollegien, und auch dieſe werden aus einer gleichen Zahl politici und Geiſtlichen zuſammengeſetzt, denen einer vom Adel präſidirt [2]). Durch dieſe an die Stelle der bi-

[1]) Reyſcher, Würtembergiſche Geſetze IX, 55. [2]) Nur nach der Roſtocker Conſiſtorialordnung wechſelt in dem aus Theologen und Juriſten zuſammengeſetzten Conſiſtorium das Directorium unter den Theologen ſ. Mejer, Mecklenburgiſche Kirchenzucht und Conſiſtorialcompetenz 1854. S. 80.

ſchöflichen Officialate — ohne ſtrengere Sonderung von Juſtiz und Adminiſtration — getretenen Behörden vollziehen nun die lutheriſchen Fürſten ihr Oberaufſichtsrecht über die Kirche. Es kommt ihnen, nach der näheren Beſtimmung der ſpäteren Kirchenrechtslehrer, die potestas externa, dem geiſtlichen Stande die potestas interna zu. In dem reichsſtädtiſchen Regiment treten an die Stelle der Conſiſtorien die geiſtlichen Miniſterien, den Senior an der Spitze, und einige Scholarchen als Deputaten des Senates, doch nur als beantragende Behörde. Nur in einigen ganz kleinen monarchiſchen Staaten wie in Waldeck, welches bis ins 18. Jahrhundert eines Conſiſtoriums entbehrt, emaniren die Kirchengeſetze aus den fürſtlichen Kanzleien.[2])

Wie aber bethätigt ſich die Mitwürkung des dritten Standes? Hier nun iſt der Ort, wo, nach unſerm Begriff von Vertretung, die tiefſinnige Theorie die Durchführung in der Praxis vermiſſen läßt. Das Recht einer Mitwürkung des dritten Standes wird bis zum Ende des Jahrhunderts von der lutheriſchen Theologie anerkannt, aber durch jene „natürliche“ Repräſentation ſoll er vertreten werden, kraft welcher ex lege naturae die Familie ihren natürlichen Vertreter in dem Familienvater, der Bauer in ſeinem Guts- und Gerichtsherrn, der Bürger in ſeinen Zunftmeiſtern und Magiſtraten, das ganze Volk in ſeinen Landſtänden und Fürſten die Vertretung findet. Von dieſem altgermaniſchen Begriff der Vertretung iſt der moderne einer Vertretung delegirter Rechte allerdings ganz verſchieden, denn immer vertreten dort nur Perſönlichkeiten ihre eignen Rechte, welche mit ihren Kindern, Unterthanen, Hinterſaſſen als Einheit betrachtet werden, weshalb auch ſchon von Thomaſius gegen Carpzov als Widerſinn beſtritten wurde, überhaupt noch von Vertretung zu ſprechen. — Auf eben jenem germaniſchen Begriffe der Vertretung beruht auch jenes unſerer Zeit ebenſo anſtößige als unbegreifliche jus

---

[2]) Curtze, Geſchichte der Kirchenverfaſſung des Fürſtenthums Waldeck. 1850. S. 121. — Eine ſinguläre Erſcheinung iſt das nur von Geiſtlichen gebildete Conſiſtorium von Huſum, welches erſt 1701 weltliche Mitglieder erhält, ſ. Melch. Krafft Huſumſche Kirchenhiſtorie 1723. S. 139. In einigen Territorien bleibt nur aus Zufälligkeiten die weltliche Präſidentenſtelle unbeſetzt, ſo in Bayreuth, wo die Conſiſtorialordnung von 1594 die weltlichen Präſidenten als Vertretung des Fürſten verordnete, aber bis in die Mitte des Jahrh. keine Anſtellung erfolgte. (Krauſold, Kirchengeſchichte von Bayreuth 1860. S. 289.)

reformandi der Fürsten. In dem passauer Vertrage und dem augsburgischen Religionsfrieden wird den unmittelbaren Reichsstandsmitgliedern zugestanden, die Religion ihrer Unterthanen zu bestimmen und im Fall der Weigerung denselben — obwohl auch nur unter gewissen Einschränkungen — ein Abzugsrecht zu gestatten. Die Versuche, auch reichsmittelbaren Ständen und Rittern, ja überhaupt jedem Unterthan das Recht des Religionswechsels zu vindiciren, vermochten bei den katholischen Ständen nicht durchzudringen, welche die auch von den Protestanten anerkannte Gewissenspflicht geltend machten (Melanchthon: nec confitetur protestas si non communicet doctrinam, Corpus Ref. III, 2, 211.): „für ihre Person sowohl als für ihre Kinder und Unterthanen der ewigen Seligkeit theilhaft zu werden, die sie unzweifelhaft in ihrer angeerbten Religion zu erhalten glaubten, daher man ihnen nicht zumuthen könnte, daß sie ihren Unterthanen Raum, Luft und Freiung einer andern Religion gestatten sollten, auf die sie ihrerseits keinen sonderlichen Trost zu stellen wüßten.“ [4])

Eine solche natürliche Vertretung der Laien fand nun Melanchthon schon in den weltlichen Laienmitgliedern der Consistorien, das spätere lutherische Kirchenrecht bei Besold, Carpzov [5]) in den Landständen und Fürsten als den natürlichen Vertretern des gesammten Volkes. Eher konnte eine wenigstens aristokratische Laienvertretung in den Generalsynoden, wie sie in Sachsen, Braunschweig und Waldeck bestanden, gefunden werden, in welchen eine größere Zahl hochgestellter Laien mit den Spitzen der Geistlichkeit zu kirchlichen Zwecken zusammen kam. Auch wurden dieselben ihrer Zeit als eine Errungenschaft gegenüber dem Caesareopapismus angesehen. [6]) Auch die ganz eigenthümliche Kirchenverfassung Hamburgs beruht auf einer solchen aristokratischen Laienvertretung. [7]) Wäh-

---

[4]) Planck, Protest. Lehrbegriff III, 2, 541. [5]) Opus def. sive Jus eccles. l. I. def. 12. [6]) Henke, Calixt I, S. 327. Curtze, Kirchenverfassung von Waldeck S. 68. An den sächsischen Generalsynoden betheiligen sich als Mitglieder die Assessoren des Oberconsistoriums, die damals noch üblichen Generalsuperintendenten und eine gleiche Anzahl Hofräthe unter dem Präsidium des Kanzlers. Bei der Berliner Synode 1568 präsidirt der Churfürst und nehmen als Beisitzer 2 Markgrafen und Viele vom Adel Theil. (Riedner Zeitschrift 1849. H. 3.) [7]) Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der bürgerschaftlichen Versammlung Hamburgs 1828. S. 18.

rend mithin das judicium publicum decisivum den zwei sogenannten oberen Ständen zukam, sollte der dritte Stand sich genügen lassen mit einer ratihabitio der Beschlüsse der ersteren cum judicio privato discretivo, welches, wenn auch Remonstration, doch nicht Reprobation zuließ.[8]) Nur in zwei Befugnissen war der active Antheil am Kirchenregimente dem dritten Stande erhalten, in dem Reprobationsrechte bei der Präsentation von Geistlichen und in dem noch wichtigeren der Theilnahme der Kirchenältesten an der jurisdictio ecclesiastica, an dem Bannrechte. Doch finden sich hie und da Spuren, daß das Bewußtseyn einer größeren Ausdehnung dieses Rechtes nicht ganz verschwunden war. In der ersten würtembergischen Kirchenordnung von 1546 werden für das Visitationsgeschäft „ein Gelahrter der h. Schrift, einer vom Adel und einer von der Bürgerschaft" angeordnet. Als Herzog Ernst den lutherischen Catechismus durch einen eignen verdrängt hat, erinnern ihn 1643 theologische Gutachten daran, daß er „Ministerium und Hausstand" hätte befragen sollen.[9]) Gegen den vom Ministerio verhängten Bann protestiren die Bürgerhauptleute in Braunschweig trotz der ihnen vorgehaltenen Unfähigkeit des Urtheils.[10]) So lange jedoch der dritte Stand daran gewöhnt war, auch für seine bürgerlichen Rechte nur geborne Vertreter zu besitzen, war auch auf dem kirchlichen Gebiete das gleiche Verhältniß ihm nicht anstößig; nur in Bezug auf das jus reformandi der Fürsten wurde schon von Mengering in jener „natürlichen" Vertretung eine Verkürzung persönlicher Rechtsfähigkeit gefunden — in der Versagung der kirchlichen Mündigkeitsrechte aber erst, seitdem durch Spener die Idee des allgemeinen Priesterthums der Christen wieder erweckt worden.

Nur der geistliche Stand hatte vielfach Klage zu führen über Nichtachtung der ihm zukommenden Rechte von Seiten der Fürsten. Der Fürst in Einer Person Träger einer zwiefachen Macht, so will Luther selbst den Fürsten angesehen wissen.[11]) Wie nahe war hier der Uebergriff aus dem Gebiete territorialer Herrscher-

---

[8]) Benedikt Carpzov II, de jure decidendi controversias S. 71.
[9]) Consilia Witeb. II, S. 73. 78. [10]) Rehtmeyer, Braunschweigische Kirchengesch. IV, 202. [11]) de Wette Luthers Briefe IV. S. 105: personas impermixtas sicut et administrationes volo, etiamsi idem homo utramque personam gerere possit et idem Pomeranus (Bugenhagen) possit esse parochus et oeconomus.

macht in das der kirchlichen Schutzherrschaft gelegt! Umsomehr als auch einflußreiche Kirchenrechtslehrer wie Reinkingk das fürstliche Recht aus dem vigor superioritatis territorialis, aus der restitutio des durch die Bischöfe angemaßten Rechtes in Kirchensachen an die Fürsten im passauer Vertrage begründeten, obwohl gegen eine solche Deduktion das Bewußtseyn der Verschiedenheit des jus episcopale von dem jus politicum reagirte. So dringt ein wittenberger Gutachten von 1638 darauf, daß, wenn selbst der passauer Vertrag dem Landesherrn als solchem ein solches Recht ertheile, sich immer noch frage, ob „magistratus christianus es mit gutem Gewissen acceptiren könne." [12])

Mehrere lutherische Fürsten gab es nun allerdings in dieser Periode, von denen das Oberaufsichtsrecht über die ihnen anvertraute Kirche mit einer Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit verwaltet wurde, auch mit solcher Schonung der Rechte der Kirche, daß der damals von den Predigern nur allzu verschwenderisch gebrauchte Vergleich mit einem Hiskias und Josaphat nicht ohne Wahrheit war. Neben dem leuchtendsten Vorbilde dieser Art, neben einem Herzog Ernst, wollen wir noch eines andern weniger bekannten Erwähnung thun, des vielgeprüften Markgrafen Friedrich IV. von Baden-Durlach († 1629), über welchen wir von einem seiner früheren Geistlichen, Conrad Göbel in Augsburg, folgendes unverdächtige Zeugniß erhalten: „Daß du, schreibt er 1642 an V. Andreä, die Furcht aussprichst, eure Freiheit möchte eine Durlachsche Knechtschaft werden, so gestehe ich, daß ich vor etwa 12 Jahren nicht gern dorthin verstoßen wurde. Wenn ich aber vor Gott mich aussprechen soll, so kann ich von jenem Fürsten heilig versichern, daß er während der 2 Jahre meines Dortseyns in kirchlichen Dingen nichts ohne seine Räthe gethan, daß er Niemanden aus fürstlicher Machtvollkommenheit angestellt oder entfernt, ja, so viel ich weiß, keiner Anordnung der kirchlichen Behörden widersprochen, auch in der Kirchenzucht nicht lau gewesen. Er pflegte selbst mit seinen geistlichen Räthen die visitata ministrorum, wie man es nannte, zu untersuchen und stärkte mich einst in Gegenwart aller meiner Collegen mit den Worten: „der Herr wolle sein Amt thun, ich will ihm die Hand stark bieten." Ja, er ließ bei seinen Geheimeräthen

[12]) Consilia Witeb. II. 129.

und den geistlichen Räthen berathen, ob nicht der Ehebruch in seinem Lande mit der Todesstrafe zu belegen, welches auch mit allgemeiner Beistimmung geschehen, wären nicht die Unruhen dazwischen gekommen. Ich schweige von den Synodalzusammenkünften, denen er selbst mit seinen Söhnen beizuwohnen pflegte." Nachdem derselbe in einem späteren Briefe über die geistliche Stellenjägerei im Würtembergischen geklagt, fügt er hinzu: „In Durlach war schlechthin jedem Geistlichen verboten, sich um ein Amt zu bewerben; sie mußten es von den Consistorien, welche durch die Synoden und jährlichen Visitationen das Leben, die Fähigkeiten und Bedürftigkeit der Geistlichen kannten, erwarten."[13]) Allein dessen zu geschweigen, was die Geistlichkeit mit Unrecht als Eingriff in die Rechte der Kirche bezeichnete, waren solche Eingriffe von so verschiedener Seite nahe gelegt, daß auch gewissenhaftere Fürsten davon nicht ganz frei blieben.

Kein Wunder nun, wenn Luthers Vorwurf gegen die Fürsten: Satan pergit Satan esse. Sub papa miscuit ecclesiam politiae, nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae durch das 16. und die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, sich oftmals wiederholt. Am stärksten tritt gerade in den nordischen lutherischen Reichen die Beschwerde über Caesareopapismus hervor, wiewohl die schwedische Kirche, welche sich noch das Episcopalregiment erhalten, wie man meinen sollte, auch am ehesten die kirchliche Selbstständigkeit sich zu wahren vermocht hätte. Wie aber Gustav Wasa das Organ der Reformation in seinem Lande gewesen, so betrachtet er sich nun auch als unmittelbares Organ der Kirchengewalt und setzt „einen weltlichen Ordinator oder Superattendenten" als oberste kirchliche Instanz ein, an dessen Stelle später die Staatskanzlei tritt.[14]) Unter den monarchischen Territorien ist vielleicht Würtemberg dasjenige, aus welchem die Klage über Caesareopapismus am lautesten erschallt. Schon am Ende des vorigen Jahrhunderts erlaubt sich der gewaltthätige Herzog Friedrich den schreiendsten Mißbrauch seiner fürstlichen Macht. Er hatte die Kirchengüter angetastet und entfernt ohne Rücksicht auf die geistliche Behörde die ihm mißliebigen Geistlichen, welche ihm die Wahrheit sagen, von ihren Stel-

---

[13]) Epp. variorum ad J. V. Andreae cod. Guelph. S. 25. 26.
[14]) Knös, die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirche 1852. S. 54.

len. So den Prälaten Conrad Weiß, weil er dem Herzog die Reducirung der Kloſterſchulen zum Vorwurf gemacht — einen andern Geiſtlichen, weil er die Selbſtvertheidigungsſchrift eines vom Herzoge zum Tode Verurtheilten, worin derſelbe ſeine Richter vor Gottes Gericht citirt, gemäß dem Verlangen des Verurtheilten und unter Gutheißen des Conſiſtoriums dem Herzog zu übermitteln gewagt hat. Allgemein bekannt ſind die Klagen Andreä's über die Caeſareopapie ſeiner Zeit, den Apap, wie er ſie nannte, d. i. das umgekehrte Papſtthum. Eo audaciae progressi sunt, ſchreibt er 1645 an J. Schmid, nostri Apapii, ut statuerent, in principis manu tanquam episcopi esse ecclesiastica munia per politicos perficere, ecclesiae vero administrationem et jura tanquam arbitraria et beneficio concessa tota tollere.[15]) Ein in Augsburg anſäſſiger Würtemberger Meiderling erwiedert 1660 auf die Andreäſche Schilderung der würtembergiſchen Zuſtände: gemimus hic sub tristi jugo sed nollemus vobiscum permutare vices[16]) (ſ. in den „Lebenszeugen" das Leben Andreä's).

Wenige Landeskirchen, aus denen nicht wenigſtens einzelne Klagen und Beſchwerden über erlittene Beeinträchtigungen von Seiten der Fürſten laut werden. Bald ſind es Beſchwerden über die Verſagung gewiſſer Rechte, wie Superintendent Leopold in Quedlinburg 1608 an Gerhard ſchreibt, daß die Politiker dort die Geiſtlichen von den Ehegerichten ausſchließen wollten; dieſe hätten von der jenaiſchen Fakultät ſich ein responsum geben laſſen und dem Kanzler überreicht, „der jedoch uns arme Paſtoren bis jetzt noch keiner Antwort gewürdigt, doch erwarten wir entweder einen ernſten und verſtändigen Beſcheid, oder — königliche Drohungen, wie er uns mit ſolchen zu beglücken pflegt."[17]) Bald gehen die Klagen darauf, daß kirchliche Anordnungen ohne Zuziehung der Geiſtlichen vollzogen werden, wie von Johann Albrecht II. von Mecklenburg die Abſchaffung des Exorcismus[18]); bald wird über Inhibition von Streitſchriften der Theologen, bald über die des nominalen Elenchus auf den Kanzeln, bald über den Mißbrauch der Kirchengüter, bald über Nichtachtung des Recuſationsrechtes der Gemeinde geklagt. Im Jahre 1589 bringen die mecklenburger Stände des Gravamen vor,

[15]) Moſer, Archiv VI, 339. [16]) Epp. diversorum ad V. Andreae cod. ms. Guelph. [17]) Epp. virorum eruditorum ad Gerhardum 1740, ep. 40. [18]) Mecklenburger Jahrbücher für Geſchichte VI, 163.

daß ihnen Pfarrer ohne Präsentation aufgedrungen worden.[19]) Arndt schreibt 1608 an Gerhard: es sei bei ihm zuerst angefragt worden, ob er in Eisleben eine Stelle annehmen würde, während er noch überlegt, sei plötzlich vom Grafen Ernst von Mansfeld das Diplom angelangt und trotz der Protestation der Gemeinde habe er es annehmen müssen. Die Aebtissin Anna Sophia in Quedlinburg besetzt von 1647 an die geistlichen Stellen ohne irgend auf Widerspruch von Rath und Gemeinde zu achten.[20]) Als M. Walther 1641 nach Celle berufen wird, nimmt er Anstand der Vokation zu folgen, weil die politici das Consistorium ganz an sich gerissen.[21]) Herzog Georg von Celle stellt 1639 selbst das Verlangen, daß alle erledigten Stellen ihm erst angezeigt würden, gegen welchen Uebergriff die Consistorialen sich auf die Kirchenordnung und auf die Landesabschiede berufen.[22]) Aus dem Weimarschen schreibt Himmel, Superintendent in Orlamünde, an J. Schmid in Straßburg: „euer Zustand ist glücklicher als der unsrige, da bei euch noch, wie es sich ziemt, die Geistlichen und nicht die Politiker die Kirche regieren."[23]) Ja selbst jener geistliche Kirchenfürst, der über seinen Landesfürsten fast souveraine Gewalt hat, der Oberprediger Höe, bricht in einem Briefe an Meisner von 1622 in folgenden Verzweiflungsruf aus: asina, si perit, est qui liberet, at ecclesia, quum periclitatur, nemo est, qui succurrat, qua de re fortassis aliquando plura in sinum tuum effundam amicissimum. Taedet profecto me vitae meae et acerbum mihi duco tali in rerum statu in terris superesse.[24]) „Ein halb Dutzend Säcke, schreibt der kühne Mengering (s. Lebenszeugen) in der Vorrede zu seinem informatorium conscientiae 1644, voll Experimente und Observationen (der politischen Tyrannei) habe ich vorhanden; es möchte noch ein Mal wahr werden, was gegen eine fürstliche Person ich einmal gedacht, nämlich vom politischen Antichrist in evangelischer Kirche sitzend einmal zu schreiben, der von Tage zu Tage wächst."

Womöglich noch stärker lauten die Beschwerden aus den Reichs-

---

[19]) M. Baumgarten, Krisis in Mecklenburg S. 134. [20]) Fritsch, Geschichte der Stadt Quedlinburg 1828. II. 34. [21]) Epp. ad J. Müllerum cod. ms. Hamb., ep. 110. [22]) Schlegel, Kirchengesch. v. Norddeutschland II, 528. [23]) Epp. ad Schmidium cod. ms. bibl. Hamb. I. 590. [24]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. bibl. Hamb. IV. S. 125.

städten. Hier gab die erwähnte Stellung des Ministeriums als beantragender Behörde (S. 3.) gegenüber den Senaten weniger Autorität als die der Consistorien: je enger das Gebiet, desto leichter auch der Conflikt der verschiedenen Gewalten, dazu noch in den Reichsstädten das verweltlichende materielle Interesse. Mit dem bittersten Unwillen schildert Spener (Bedenken I, 996.) die Uebelstände, welche in Frankfurt aus dem Mangel eines Consistoriums entstünden. Und wo früher in den Reichsstädten noch Superintendenten gewesen, wie in Hamburg, Nürnberg, waren diese, denen immer noch ein höheres Ansehen beiwohnte, abgeschafft worden und Senioren an die Stelle getreten. Als A. Keßler nach Schweinfurt berufen werden soll, schreibt daher Gerhard an ihn: „eins ist aber, was ich fürchte: in den Reichsstädten herrscht die Caesareopapie, diesem Uebel ist von Anfang an entgegenzutreten.“ [25])

Von dem Senior des Ministerii in Hamburg Joh. Müller liegt ein Bedenken vor: „von dem im Grunde erbärmlichen und verderbten Zustande der Kirche Christi in Hamburg.“ [26]) Es enthält dieser Aufsatz merkwürdige Data über die damaligen Zustände, unter andern wird hier die Abschaffung der Superintendentur daraus hergeleitet, daß dem Magistrat nur daran liege „einfältige Prediger zu haben, weil die graduirten (die Superintendenten nahmen den Doctorgrad) nur stolze und hoffährtige Leute seien.“ Mit diesem J. Müller, einem der zelotischen Theologen, tauscht N. Hunnius, damals Superintendent in Lübeck, seine Klagen aus. Müller hat ihm Nachricht gegeben, daß der Senat den Beschluß gefaßt, die Anglikaner nicht zu den Calvinisten zu rechnen und ihnen daher den Gottesdienst zu gestatten, den Mennoniten und Juden wenigstens die Einwohnerrechte, darauf antwortet Hunnius [27]): „Ich beklage den verwirrten Zustand eurer Kirche, denn, wie ich höre, habt ihr soviel verschiedene Nationen und daher auch Religionen, weil euer Magistrat thörichter Weise aus der ruina ecclesiae politici status incrementa hofft: mir liegt darin das gewisse Anzeichen, daß der atheismus dort die religio amplissima.“ Hunnius befindet sich indeß bald in demselben Falle; er hatte 1633 gegen die

---

[25]) Epp. ad Kesslerum cod. ms. Hamb. S. 67. [26]) Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamburgischen Kirchengeschichte I, 1. [27]) Epp. ad J. Müllerum cod. ms. Hamb. ep. 3.

ehrenvolle Beerdigung eines Calviniſten Einſpruch gethan und erhält von ſeinem Senat eine Zuſchrift darauf, worin dieſer das summum et universale jus regiminis ecclesiastici mit Ausſchließung des Miniſterii in Anſpruch nimmt.[28]) 1640 theilt er an Müller mit, „er habe dem Bürgermeiſter ſeine apologia überantwortet, aber post triduum zurückbekommen mit einem ſolchen unförmlichen Zettel, daß ich mich nicht genugſam kann verwundern" und 1642: „Allhier wird auch von den weſtphäliſchen Friedenstraktaten viel geredet. Es iſt auch nostro senatui Anzeige davon gethan und daß man möchte die publicas preces pro felici successu anſtellen, erinnert worden, aber Niemand kehrt ſich daran. So bin ich allhier bald geachtet als ein Todter" (a. a. O. ep. 83 und 109.).

Wie bei dem trefflichen Saubert in Nürnberg der Kampf gegen die Uebergriffe der weltlichen Macht faſt ſein ganzes Leben ausfüllt, ſtellt uns ſein Briefwechſel dar (ſ. das Leben von Saubert und Dillherr). Auch er tauſcht ſeine Klagen mit J. Müller in Hamburg aus und dieſer ruft in einem ſeiner Schreiben: olim in papatu florebat παποκαισαρία dum pediculosi monachi statum politicum pedibus conculcabant: hodie autem inverso ordine ecclesiam corrumpit καισαροπαπία, dum quidam politici absolutum in ministros ecclesiae imo in ipsam ecclesiam affectant et usurpant dominatum. Utinam Deus excitaret aliquem Constantinum et Carolum magnum sub cuius directione et patrocinio ecclesia pressa possit reviviscere!

Daß, um in dem Kampfe mit dem weltlichen Regiment nicht ſo oft den kürzeren ziehen zu müſſen, um, auch verlaſſen von dem brachium saeculare, kirchlichen Beſchlüſſen Geltung zu verſchaffen, es einer Vereinigung der deutſchen Landeskirchen zu einer deutſchen Nationalkirche bedürfe, war von mehreren der theologiſchen Häupter lebhaft empfunden worden. Auch wurde zunächſt eine Vereinigung der ſächſiſchen Kirchen angeſtrebt. Unter Höe tritt ſeit 1624 der jenaiſche Theologenconvent zuſammen, eine Verſammlung der angeſehenſten churſächſiſchen und thüringiſchen Theologen zur Berathung allgemeiner und kirchlicher Intereſſen, um deren Beſchlüſſe als Beſchlüſſe der lutheriſchen Mutterkirche und unter Sanktion des quasi-Direktors der geſammten lutheriſchen Kirche, des Churfürſten von

[28]) Stark, Lübeckſche Kirchenhiſtorie S. 801.

Sachsen, mit desto größerer Autorität in die Oeffentlichkeit treten zu lassen. Doch läßt die Eifersucht des fürstlichen Regiments diese Convente nicht, wie Höe es beantragt, zu einer Permanenz kommen, vielmehr erfolgt vom Churfürsten eine abschlägige Antwort mit dem Bedeuten: „wenn etwas sich ereigne, so sei Er und sein Oberconsistorium da.“ — Aus demselben Bedürfniß ging 1632 die Schrift von Nic. Hunnius hervor: „ob und wie die lutherischen Kirchen die jetzt schwebenden Religionsstreitigkeiten entweder friedlich beilegen oder durch christliche Mittel endigen können.“ In demselben Sinne ist auch die Schrift des Straßburger Dorsche de unione communionum seu facultatum 1635 geschrieben. — Etwa zwanzig Jahre später wird von einem Fürsten selbst, von Herzog Ernst, an die praktische Ausführung jenes Vorschlages von Hunnius gegangen, doch ohne Erfolg.[29]) Noch weiter greift der Vorschlag, welchen J. Schröder in Rostock in der „hellklingenden Zuchtposaune“ 1671 vorlegt: einer auch die nordischen Reiche umfassenden lutherischen Generalsynode mit Sachsen an der Spitze (s. das Leben Schröders). Auch dringen Calov, Dannhauer in den calixtinischen Streitigkeiten bei den Fürsten auf Berufung einer Synode und noch später orthodoxe Theologen wie Löscher und Cyprian zur Beilegung des pietistischen Streites.

In dem Maße, als sich in der folgenden Periode die Autokratie des ersten Standes noch steigert, mehren sich die Stimmen in dem zweiten, welche Selbständigkeit der Kirche unter fürstlichem Patronat und kirchliche Mitwürkung des dritten Standes verlangen.

II. Die Kirchenlehre.

1. Einheit und Dissensus.

Die Vereinigung der Mehrzahl lutherischer Landeskirchen in der Formula Concordiae hatte, wiewohl mit dem schmerzlichen Verlust eines Theils ihrer ausgezeichnetsten Mitglieder, der lutherischen Kirche nach so vielfachen Zerwürfnissen die Einheit und den Frieden gegeben. Auch in der in diesem letzten Bekenntnisse geeinigten Kirche blieben indeß noch einige Differenzen zurück, von denen die eine namentlich den Keim weitreichender Entwicklungen in sich trägt. Nur

[29]) De Ernesti pii consilio condendi collegii ad decidendas controversias religionis von Wernsdorf 1724 und „das Leben Herzogs Ernst.“

von geringerem Einfluſſe auf die fernere Entwicklung iſt der myſtiſch-theoſophiſche Diſſenſus und die chriſtologiſche Differenz, weitgreifend dagegen die philippiſtiſch-calixtiniſche.

A. Der myſtiſch-theoſophiſche Diſſenſus.

Die Myſtik und Theoſophie der proteſtantiſchen Kirche in den Anfängen des 17. Jahrhunderts weiſt einerſeits auf die vorreformatoriſche Zeit zurück: ſo die praktiſche Myſtik, welche ſich an die deutſche Theologie, Tauler und Kempis anlehnt und die an Paracelſus ſich anſchließende Theoſophie: eine andere Species derſelben iſt die ſchwenkfeldiſche auf lutheriſchem Boden entſtandene Myſtik.

Hoch verehrt bleiben auch in der lutheriſchen Kirche jene drei erbaulich-myſtiſchen Schriften, doch nicht eben häufig geleſen: nur mit Mühe konnte Arndt ſich aus Köln ein Exemplar der deutſchen Theologie verſchaffen. [1]) Es war dieſe Myſtik, durch welche Arndt ſelbſt zum geiſtlichen Leben geführt wurde: von ihren unlautern Elementen gereinigt wurde ſie in ſeinem „wahren Chriſtenthum“ in das eng und beſtimmt begrenzte Bett lutheriſcher Orthodoxie geleitet, in welcher Geſtalt ſie auch die Zuſtimmung der frömmer geſinnten Häupter der Theologie erlangte, während die engherzigen Theologen ſich gegen den Verfaſſer jenes Werkes in Schmähungen ergoſſen (ſ. Arndts Leben). Da von dieſen Verfolgungen auch Laien betroffen wurden, welche, von der herrſchenden unerquicklichen Lehrweiſe auf Kanzel und Katheder zurückgeſtoßen, ſich zu Arndts Schriften und jenen älteren Myſtikern geflüchtet hatten, ſo ließen ſo manche derſelben ſich dadurch überhaupt von der Kirche entfremden und hie und da treten in den verſchiedenſten Theilen Deutſchlands Separatiſten auf (vgl. das Leben von Saubert und Math). Von der geſunden kirchlichen Lehre entfremdet, verfielen viele von ihnen auf die Schriften von Valentin Weigel. Auch er verdankte die Anregung zum geiſtlichen Leben den vorreformatoriſchen Quellen. „Ich war ſelbſt,“ ſpricht er (am Anfange ſeines Predigtamtes), „der Meinung, daß keiner tüchtig wäre, der Kirche zu dienen sine linguis et artibus. Aber da ich kam über das Büchlein „deutſche Theologie“ genannt und Kempisii de imitatione Christi, auch den Taulerum, fand ich den Schalk, den Lügner in mir ſelber, da ich mit meinem Predigen der Kirche ſo nütz war, als der Teufel dem Wort Gottes.

[1]) Epp. ad Gerhardum ed. Raidel, ep. 12.

auch außerhalb dieſes engen Kreiſes nicht unbekannt geblieben. Von der ſchwärmeriſchen Anna Hoyer in Holſtein wurde ſeine Schrift vom Wort Gottes ſelbſt durch ein Gedicht verherrlicht. [3]) Einige Berührung mit ſeinen Ideen findet ſich auch bei dem nürnbergiſchen Maler Lautenſack, deſſen apokalyptiſche Schriften von Weigel commentirt worden. [4])

Bei der Wachſamkeit und Unerbittlichkeit der damaligen Miniſterien erſtaunt man zu ſehen, wie groß nichtsdeſtoweniger der Schwarm derer, von denen in Wort und Schrift jene ungeſunden Lehren unter dem Volke verbreitet werden. Eine Anzahl derſelben findet ſich im 3. Theile von Arnold, K. 1 ff. verzeichnet. Wir machen nur die vornehmſten namhaft: Gutmann (um 1575), Bartholomäus Selejus (um 1596), Paul Kaim (ein Freund von Böhme), Julius Sperber († 1616), Stiefel und Math, Paul Nagel (um 1620), Giftheil (von 1618 bis 1661), Lohmann und Teting und namentlich der äußerſt excentriſche Paul Felgenhauer (um 1620—1660). Ihre Lehren beſtimmt zu claſſificiren würde ſchwer fallen, da gewöhnlich weigelſche, böhmeſche, paracelſiſtiſche und eigne Ideen zuſammenfließen. Allerdings war es, wie geſagt, häufig die unerbauliche Predigtweiſe oder eine unverſtändige Polemik, welche ſie von geſunden Anfängen aus in Abirrungen trieb, zuweilen indeß war es auch nur die zufällige Bekanntſchaft mit weigelſchen und anderen Schriften, welche die Freunde und Leſer arndt'ſcher Schriften in falſcher Richtung weiter führte. Davon giebt uns die Geſchichte der Holſteiner Teting und Knutz einen Beleg. Von ihnen bezeugt der damalige Probſt Dame: „Anfänglich haben ſie geklagt über das falſche Chriſtenthum, über das gottloſe Freſſen, Saufen, Pracht, Unzucht und das wüſte Leben der Menſchen, die ſich Chriſten nennen und ärger als die Heiden leben, haben auch Arndts wahres Chriſtenthum und ſeine Poſtillen unſern Bürgern commendirt, welches ich für meine Perſon nicht habe gewußt zu tadeln, weil das hiſtoriſche Chriſtenthum leider mehr als am Tage iſt, daß ſich die Menſchen einbilden, wenn ſie nur den Hiſtorien glauben und zum Sakrament gehen, ſo werden ſie ſelig.“ [5]) Aber auch mit weigel'ſchen Schriften machten ſie Bekanntſchaft. Als nun in Folge deſſen der Prediger Meyer in Flensburg gegen Weigel zu predigen unternahm,

[3]) Arnolds Kirchengeſchichte III. K. 10. [4]) Seltner de Pauli Lautenii fatis et placitis 1716. [5]) Krafft Huſumſche Kirchenhiſtorie S. 168.

fingen sie an, sich vom Gottesdienste zurückzuziehen, den Anfang des Reichs Christi zu verkündigen (1625) und das Ministerium zu beschuldigen, daß sie wie Christus durch die Pharisäer bei der Obrigkeit angegeben würden. Ein christlicher Prediger Dankworth, der sich redlich um sie bemühte, vermochte damals nichts mehr bei ihnen auszurichten. Ebenso fruchtlos erwiesen sich die Bemühungen eines liebreichen und verständigen christlichen Predigers im Nürnbergischen dem Separatisten Math gegenüber (s. das Leben Math's). — Auch eine Anzahl apokalyptischer Propheten und Visionäre wurde durch den Drang der Kriegszeiten erweckt und durchzog besonders das nördliche Deutschland, deren einige zwar sich nur auf praktische Paränesen beschränkten, andere aber, ursprünglich durch die Schriften von Mystikern angeregt, ebenfalls mystischen Samen unter dem Volke ausstreuten. Die Geistlichkeit ließ sich den „Irrlehrern" gegenüber nicht müßig finden. Am lebhaftesten wurde der Kampf von den norddeutschen freien Reichsstädten aus geführt, in deren Umgegend die „neuen Propheten" um die zwanziger Jahre besonders Eingang erlangt hatten, und sogar Conventikel hielten. Die vornehmsten hieher gehörigen Schriften sind die im Auftrage des ministerium Tripolitanum (Lübeck, Hamburg, Lüneburg) von Hunnius verfaßte „Anleitung zum gottseligen Leben" und „Warnung vor den falschen Propheten" (1634). [6])

Fragen wir nach dem Einflusse dieser schwärmerischen Dissidenz auf die Entwickelung der Kirche und der Theologie, so war der nächste, daß die gehässigen Angriffe dieser Leute auf die Kirche als das ungeistliche Babel, auf die Geistlichen derselben als Baalspriester, auf ihre Gnadenmittel als Schlaftrunk der Gewissen, da, wo sie Gehör fanden, das Vertrauen zur Kirche erschüttern mußten. Selten hatten diese Auslassungen auch nur den Grad von Milde, wie die von Trappe (s. Leben von Trappe), in der Regel waren sie grob und fanatisch. Man vernehme solche Reime, wie die von Paul Nagel in Leipzig (um 1620):

Ach Gott laß dich's erbarmen,
Wie geht's jetzt deinen Armen;
Die Pfaffen alles verwüsten,
Vermeinen doch dich zu küssen;
Die Sünde können sie nicht büßen,
Du wirst's zu rächen wissen.

[6]) Heller Hunnius Leben und Wirken 1848. S. 85.

Oder von Anna Hoyer, der Anhängerin von Teting und Lohmann in Holstein (um 1627):

Mir sind bekannt beide Frau und Mann,
Die ich, wann's seyn soll, nennen kann,
Bei welchen viel mehr Klarheit
In der Erkenntniß Jesu Christ,
Gott sei gelobt! zu finden ist,
Ja, größer Geist und Wahrheit,
Als bei dem, der sie lehren soll:
Und, ob sie's wissen besser wohl,
Müssen sie dennoch schweigen
Und hören zu in der Gemein,
Da der Pfaff hat das Wort allein,
Als wenn es wär' sein eigen.
Will nicht, daß Jemand Einred' führ,
Viel weniger ihn reformir,
Es darf ihn keiner fragen.
Er allein redet, was er will,
All andre müssen schweigen still,
Niemand darf ihm einsagen. . .

O ihr verkehrte Pfaffenknecht,
Fritz Hansen und Fritz Dahme,
O Schlangenart, Otterngeschlecht,
Ja Satans eigner Same. . .

Heran ihr Pfaffen, all heran!
Laßt euch zur Schulen führen,
Von Herrn Tetinge und Lohmann
Lernet Weisheit studiren,
Und gebt euch unter Gott's Gewalt
In ihrer Lehr bei Zeiten,
Sonst wird sich euer Ansehn bald
Verlieren bei den Leuten.

Die katholischen Mystiker hatten der innerlichen Gemeinschaft mit Gott als dem wahren Wege der Seligkeit nachgetrachtet, um die in Aeußerlichkeit versunkene Kirche unbekümmert: die protestantischen dagegen, ihres christlichen Priesterberufes sich bewußt, fühlten sich auch verpflichtet unter Geistlichen und Laien lautes Zeugniß gegen das auch in der evangelischen Kirche herrschend gewordene opus operatum abzulegen. Doch schlug der Eifer für den subjektiven Heilsfaktor, den lebendigen Glauben, in die Verflüchtigung des objektiven um — zur Gefährdung selbst des formalen und materialen Princips der Kirche. Wenn nach Rathmann — wenigstens der Sache nach nicht unkirchlich — die Schrift nur die Axt seyn sollte und der

heilige Geiſt die Hand, die ſie führt, ſo iſt ſie bei Schwenkfeld nur „eine Zubereitung zum Amte des Geiſtes," bei Weigel „eine Erinnerung und Erweckung deſſen, was der Menſch ſchon in ſeinem Herzen trägt," denn: „der Verſtand kommt allemal von innen aus dem Menſchen und nicht von außen durch die Bücher; obgleich die Bücher eine Anweiſung geben und eine Erweckung, ſo erwecken ſie doch nichts anderes, als eben das, was zuvor im Menſchen war verborgen." Der Myſtiker, welcher eben ſo wie die Vermittlung auch die Unterſcheidungen vernachläſſigt, identificirt auch hier das Verſchiedenartige. Seb. Frank lehrt (paradoxa 135.): „Es iſt gleichviel, du ſageſt Glauben, Liebe, Geſetz, Hoffnung, Gebet oder Chriſtus, denn es iſt alles gleich, es ſind nur verſchiedene Namen;" ſo heißt es bei Weigel: „das Verborgene im Herzen heißt das Buch im Herzen, Gottes Geſetz, Gottes Wort, Gottes Wille, Gottes Same, Gottes Bildniß, Chriſt, Geiſt, Finger und Gottes Reich," und noch weiter hätte er in der Sprache der Myſtik hinzuſetzen können: — „das innere Licht, das ewige innere Wort, das Fünklein Gottes, der wahre Menſch." Wurde von den einen das lumen naturae von dem lumen gratiae der Kirche unterſchieden, ſo war — wie man auch das Verhältniß von Geiſt und Schrift auffaßte — doch noch ein ſpecifiſcher Unterſchied zwiſchen übernatürlicher und natürlicher Offenbarung geſetzt, wurde aber von den andern jener Unterſchied vernachläſſigt, ſo blieb der Schrift nur das Verdienſt des ſollicitirenden Faktors für die Entwicklung der Vernunft. Hieraus erklären ſich Aeußerungen von Böhme wie dieſe: „Es iſt der Geiſt Gottes in ſeinen Kindern an keine gewiſſe Form gebunden, daß er nichts mehr reden dürfte, was nicht im apoſtoliſchen Buchſtaben ſtünde. Gleichwie der Geiſt auch in den Apoſteln frei war, und ſie nicht alle einerlei Worte redeten, wohl aber aus Einem Geiſt und Grunde, jeder, wie ihm der Geiſt gab, auszuſprechen: alſo redet auch noch der Geiſt Chriſti aus ſeinen Kindern und bedarf keiner vorher zuſammengeſetzten Formel aus dem buchſtabiſchen Worte, „ſondern erinnert des Menſchen-Geiſt, wohl ſelber deſſen, was im Buchſtaben begriffen iſt." (Myſt. 28, 52.) Und ſelbſt jenes beſchränkte Verdienſt kam der hiſtoriſchen Offenbarung nicht ausſchließlich zu: durch das innere Licht iſt auch den Heiden der Weg zur Seligkeit aufgethan, vgl. die Schrift Paul Kaims 1646 „Bekenntniß eines unparteiiſchen Chriſten wegen des einig

ſeligmachenden Glaubens unter allen Religionen und Völkern auf Erden" — eine Ausführung, welche ſpäter ihren vielfachen Wiederhall fand.

Kann die Schrift dem Gläubigen nichts gewähren, als was er keimartig in ſeinem eignen Weſen trägt, wie viel weniger die Sakramente, wiewohl hier mehrfach die Conſequenz vermißt wird. Wohl ſprechen Weigel und Böhme von dem „Fleiſch und Blut Chriſti," welches durch den Glauben im Abendmal empfangen wird. Aber was iſt jener Glaube? Doch nur wie bei Tauler: die Vereinigung mit Gott.

Mit Recht wurde ſchon unter den myſtiſchen Antitrinitariern gegen den todten Glauben an eine zugerechnete Gerechtigkeit das nachdrücklichſte Zeugniß abgelegt. Hetzer ſingt:

Ja ſpricht die Welt: es iſt nicht Noth,
Daß ich mit Chriſto leide,
Er litt doch ſelbſt für mich den Tod,
Nun zech' ich auf ſeine Kreide.
Er zahlt für mich, daſſelb glaub' ich,
Damit iſt's ausgerichtet,
O Bruder mein, es iſt ein Schein,
Der Teufel hat's erdichtet.

Aber an die Stelle der geſchichtlichen Heilsthatſache wird ein ethiſcher Heilsproceß, an die Stelle des aneignenden Glaubens, der Glaube als causa efficiens geſetzt. Auch hier iſt die Predigt des Evangeliums nur der ſollicitirende Faktor. So ſelbſt bei Böhme; die tägliche Menſchwerdung Gottes in jedem Gläubigen durch den Glauben, in dem Sinne wie Tauler ſie lehrt, iſt auch bei Böhme das Myſterium dieſer Rechtfertigungslehre: „Wenn die Seele dann in die Lichtwelt in's Centrum der Gottheit imaginiret, als ſie zuvor hat in dieſe Welt imaginiret, ſo wird ſie in ſich ſelber, in ihrer Imagination oder Begierde des Heilands ſchwanger und aus dieſer Schwängerung wird Gott immer und in alle Ewigkeit geboren." (Antiſtiefelius I, 124.) „Die ganze Gottheit hat ſich im Menſchen Chriſto offenbaret, als wie Gott iſt in dieſem Geiſte alles, daß er in dieſem Menſchen auch alles ſei. Sind wir Menſchen doch alle alſo, ſofern wir wieder aus Gott geboren werden." (12 Sendbr.)

Einzelne ausgeſtreute Samenkörner waren dieſe Ideen, welche iſt erſt, nachdem die ſubjektive Wärme den Boden gelockert, auf-

gingen — von vielen mit den christlichen Wahrheiten zusammengeschmolzen, von anderen, besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im rationalistischen Sinne und Interesse gedeutet wurden.

B. Die christologische Differenz.

Allerdings nur ein Streit der theologischen Schule und nicht der Kirche, welcher indeß zu einer Kirchenfrage von so hoher Wichtigkeit gemacht wurde, daß nur äußere Umstände es waren, welche damals eine völlige Kirchentrennung verhinderten — ein warnendes Beispiel für die Folgezeit, Streitigkeiten der Schule nicht zu Streitigkeiten des Glaubens und der Kirche zu erheben.

Die mystisch-speculative Christologie Luthers hatte durch Brenz ihre Ausbildung erhalten. Luther und Brenz gegenüber tritt der melanchthonsche und calvinische Lehrtypus: die Mitte bildet — Luther und Philippus in sich vereinigend — Chemnitz und die niedersächsische Schule. Einen Compromiß zur Ausgleichung dieser Differenzen der Schule stellt die F. C. dar. Wie sonst bei Compromissen meint jede von beiden Parteien Sieger geblieben zu seyn und indem entgegengesetzte Bestimmungen in diesem Artikel ungelöst neben einander stehn geblieben, [7]) findet auch der schwäbische Lehrtypus einen Anhalt darin, um sich ferner zu behaupten. Die Anschauungen der niedersächsischen Schule setzen sich bei den gießener Theologen fort und im Interesse der geschichtlichen Wahrheit wird hier ein Christus gelehrt, dessen Menschheit im Stande der Erniedrigung zwar den Besitz der göttlichen Eigenschaften sich erhalten, doch — wenngleich mit Ausnahmsfällen — auf den Gebrauch derselben verzichtet hat; von den Tübingern — im Ganzen in Einstimmigkeit mit Brenz — wird dagegen ein Doppelleben der Menschheit Christi angenommen, in welchem dieselbe, vermöge der realen communicatio idiomatum, die göttlichen Eigenschaften der würksamen Allwissenheit, Allgegenwart κρυπτῶς besaß, während sie φανερῶς den endlichen Schranken unterworfen. Gewiß eine theologische Lehrdifferenz, welche nicht geringer als die zwischen der des Nestorianismus bezüchtigten reformirten Christologie und der lutherischen. Auch wurde sie von den hi-

---

[7]) Dorner von der Person Christi II, 2. S. 712. — Thomasius Person Christi II, 410. 424. 2. A.

tzigſten Vertretern beider Parteien in der That ſo angeſehen. Die calviniſtiſche Chriſtologie ſieht Thummius, der hitzigſte unter den tübinger Vorkämpfern, in dieſer gießener Faſſung des Dogma wieder erſtehen — ſelbſt nach dem Urtheil der gegenwärtigen lutheriſchen Dogmatik nicht mit Unrecht;[8]) auch Photinianer, Agnoeten, Monotheleten werden die Vertreter derſelben genannt. Wiederum wird auf der anderen Seite von dem ſonſt ſo gemäßigten J. Schmid geurtheilt, daß eine ärgere Ketzerei als die der Tübinger kaum noch aufgetreten ſei. Mihi res haec, ſchreibt J. Schmid an Menno Hanneken 1629,[9]) non ita videtur levis, immo plane sentio, omnes eos, qui universale regimen Christo iuxta humanitatem in statu exinanitionis tribuunt et gloriam Christi violare et nostrae salutis viam reddere impeditam... uti enim olim cum Flacio a synergistis et aliis sese theologi veteres seiunxerunt, ita hodie Tubingenses, quorum schisma omnibus a Lutheri tempore meo iudicio pestilentius est, si ita pergant, mittendos (!) statuo. Selbſt die akademiſche Jugend wird ſo davon eingenommen, daß ſie bei theologiſchen Prüfungen ſich beſſer in dieſen Streitigkeiten bewandert zeigt, als „in fundamentalibus.“[10])

Bei dieſem Gegenſatze der Gemüther hätte nichts anderes als die Zerklüftung der Kirche die Folge ſeyn können, wäre es ihr geſtattet geweſen, wie ſie einen Rechtsanſpruch darauf hatte, unter den Theologen dieſen Kampf ausfechten zu laſſen. Aber unter der Autorität des Churfürſten von Sachſen erfolgte die Herausgabe der von dem jenaer Theologenconvent beſchloſſenen decisio zu Gunſten der urſprünglich chemnitziſchen Anſchauung, und da dieſe im Weſentlichen von der Gießener nicht verſchieden, ſo zeigte ſich auch dieſe Partei damit zufrieden geſtellt. Nicht ſo ihre ſchwäbiſchen Gegner. Schon dies war anſtößig, daß während ſie von den Sachſen und Durlachern nur ein conſultatives Votum ſich erbeten eine decisio erfolgt war. Zu der von ihnen entgegengeſetzten admonitio verſuchen ſie — obwohl vergeblich — ebenſo von ihrem Herzoge eine praefatio zu erlangen, wie im Intereſſe der Sachſen der ſächſiſche Churfürſt eine ſolche der decisio vorgeſetzt.[11]) Sie begehren darauf ein Colloquium

[8]) Thomaſius, Chriſti Perſon und Werk. II, 440. [9]) Seelen deliciae epistolicae. S. 61. [10]) Dorſche 1624. epp. ad Schmidium I. S. 261. [11]) Ulrich Schmidt aus Ulm 1624. epp. ad Schmidium II. ep. 154.

mit den Sachsen: auch dieses wird von Höe abgelehnt,[12]) vielmehr wird ihnen von ihrem Herzoge, wenn auch nicht die Fortsetzung dieses Streites mit ihren eigentlichen Gegnern, doch ein Angriff auf die sächsische decisio und apologia entschieden untersagt. So war denn auch der äußere Kirchenfrieden aufs Neue gesichert, wiewohl der dissensus nicht aufgehoben. Auf den tübinger Kathedern fuhren die Theologen fort, ihre brenzische Christologie zu vertreten, in Norddeutschland wurde von nicht Wenigen den Würtembergern Recht gegeben, namentlich darin, daß eine omnipraesentia intima der Menschheit Christi, d. i. eine solche, die sie gleichsam nur im λόγος in unzertrennbarer Einheit mit ihm haben sollte, nicht ausreiche, auch nicht die potestas adessendi propinquitate substantiali, vielmehr eine adessentia ad creaturas, eine raumerfüllende Gegenwart anzunehmen sei. In der von den Sachsen veröffentlichten apologia decisionis war diese Frage übergangen worden, aus einem Grunde, welcher auch wohl eine noch weitere Ausdehnung zuließ, wie nämlich Höpfner 1625 an J. Schmid schreibt: quod in scr. s. non est expressum, fidem autem et bona opera non promoveat. Die wahre Ursach hat indeß schon 1624 B. Meisner an J. Schmid (Epp. ad Schmidium I. S. 261.) gemeldet: — „in der Verwerfung des regimen universale carnis Christi seien zwar im leipziger Convent alle einstimmig gewesen, in der assistentia propinqua aber nicht, welchen Punkt man daher ausgesetzt." Auch ein J. Gerhard hatte die Subscription verweigert und selbst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entscheiden sich Theologen wie Calov, Johann Meisner, Scherzer nach der Seite der Tübinger.

Was in den zwanziger und dreißiger Jahren noch als Lebensfrage der Kirche betrachtet worden, erschien schon wenige Decennien später als das, was es war, als Schulfrage, die niemals zu einer kirchlichen Entscheidungsfrage hätte gemacht werden sollen. Ein Theologe um die Mitte des Jahrhunderts, welcher nicht zu den lazer gewordenen, sondern zu den zelotischen gezählt zu werden pflegt, Tobias Wagner in Tübingen, spricht folgendes Urtheil über den Streit aus:[13]) quid, si istam quaestionem inter problemata referremus, quae academice sine charitatis laesione

[12]) Zwei Briefe von Conrad Diedrich in epp. ad Schmidium I. S. 217.
[13]) Elswich epp. familiares. S. 64.

donec unanimus esset consensus, pro et contra disputari solent.

C. Die philippistisch-calixtinische Differenz.

War auch durch die Konkordienformel in der Mehrzahl der lutherischen Landeskirchen die Einheit des Bekenntnisses hergestellt, so war dieser Gewinn doch nur durch schwere Opfer errungen worden: eine Anzahl Landeskirchen und viele Einzelne aus verschiednen Gegenden, namentlich verdiente Schulmänner aus Melanchthons Disciplin, waren zur calvinistischen pfälzer Kirche übergetreten und in der lutherischen selbst fixirte sich ein in seinem weiteren Verfolge bedeutsamer Gegensatz theologischer Anschauungen und kirchlicher Praxis. Die nürnberger und die braunschweigische Kirche nämlich waren zwar den lutherischen Bekenntnissen getreu geblieben, doch mit beharrlicher Verwerfung der Konkordienformel. Zwei Kirchen lutherischen Bekenntnisses und doch mit Verwerfung des abschließenden und den Calvinismus ausschließenden Symbols! — allerdings eine Differenz in der kirchlichen Einheit, welche bei dem damaligen Streben nach Uniformität unerträglich scheinen konnte. Daß sie dennoch ertragen und die Bruderhand den Dissentirenden nicht versagt wurde, darin lag das thatsächliche Zugeständniß, daß absolute Uniformität nicht zum Wesen der lutherischen Kirche gehöre. Nun darf aber auch die Differenz nicht höher angeschlagen werden, als sich gebührt. Daß nämlich eine kirchliche Lehrdifferenz vorhanden gewesen, läßt sich eigentlich kaum sagen. Was jene beiden Kirchen unterscheidet, ist nur die höhere Pietät für Melanchthon und die von diesem praeceptor Germaniae auf sie übergegangene humanistisch-praktische Geistesrichtung. Die Symbole, auf welche die nürnberger Kirche sich beschränken wollte, waren die von Melanchthon selbst ausgegangenen Schriften; das braunschweigsche Symbol war das von Chemnitz in philippistischem Sinne redigirte corpus Julium. Dem praktischen Sinne des Philippismus erschien nun jene Idiomenlehre, nach welcher die Menschheit zur Gottheit erhoben und auch auf das abstractum der Menschheit Christi göttliche Attribute übertragen werden sollten, als ein Auswuchs der Scholastik. Daher hatte Chemnitz im praktischen Geiste Melanchthons sich begnügt, in dem corpus Julium (S. 869.) an die

Stelle der Ubiquitätslehre nur ein ehrerbietiges Schweigen zu setzen. „Wir setzen die Ubiquitätslehre nach Luthers Rath beiseits, und das aus hochwichtigen bedenklichen Ursachen, bis wir einmal im ewigen Leben Christum von Angesicht zu Angesicht in Herrlichkeit sehen werden." Auf diesem Standpunkte hielt sich die braunschweigische und ähnlich die nürnbergische Kirche. Als eine gewisse Annäherung an den Calvinismus ließ sich jenes ehrerbietige Stillschweigen über das Mysterium allenfalls ansehen; auf die Abendmahlslehre wurde indeß dieser Ignorirung der Ubiquität keine Folge gegeben. Auch das corpus Julium nämlich enthielt nicht die confessio variata, sondern die invariata und zu den nürnberger symbolischen Büchern gehörte zwar neben der invariata auch die variata von 1540, doch sollten nach dem Senatsdekret die Geistlichen „sonderlich sich an die invariata von 1530 halten." [14]) Daß jedoch so innerhalb der lutherischen Kirche eine Abtheilung bleibt, in welcher die melanchthonisch humanistisch-praktische Richtung sich erhält und fortpflanzt, konnte nicht ohne Einfluß auf die fernere Lehrentwicklung seyn, wie dieses auch die Folgezeit darthut.

1. Die nürnbergische philippistische Landeskirche.

Seit 1573 gelten hier durch Rathsdekret als libri normales außer den ökumenischen Symbolen, den 2 Katechismen, der Augustana, Apologie, den schmalkaldischen Artikeln die repetitio Augustanae confessionis, die loci communes Melanchthons, dessen examen theologicum, definitiones theologicae, das responsum ad articulos bavaricos, die controversia Stancari, die nürnbergische Kirchenordnung und die Katechismuspredigten. [15]) Zu diesen melanchthonschen Schriften war durch Rathsbeschluß seit 1577 auch ein scriptum declaratorium gekommen, von Lechner, einem Anhänger des calvinistischen Heling, verfaßt, worin im Widerspruch mit der communicatio idiomatum von Christi Natur gelehrt wird, daß sie „nach der Himmelfahrt in die göttliche Herrlichkeit versetzt" und das Bekenntniß vom Abendmahl darauf beschränkt wird, daß „auch die Unwürdigen den Leib des Herrn genießen und nicht bloß

[14]) Christ. Hirsch über die Normalbücher in den Acta historico-ecclesiastica. Vinar. 1747. XI. S. 428. [15]) Eine Geschichte dieser Normalbücher von Christ. Hirsch in den acta ecclesiastica. Vinar. 1747. XI. S. 408.

geistig, sondern auch leiblich." Unter den älteren Lehrern der nürnbergischen Kirche finden sich solche wie Heling und Durrenhofer, welche selbst über Melanchthon hinaus der calvinistischen Lehre sich nähern. Gegen die F. C. ist große Feindschaft verbreitet. Nach der Herausgabe derselben von 1580 wird zwar vom Senat der Verkauf des Buches den Buchhändlern nicht geradezu untersagt, aber die Ausstellung zum Verkauf (s. bei Hirsch S. 428.). Geistliche, welche wegen verweigerter Unterschrift aus Sachsen vertrieben, finden Anstellung, so jener Superintendent von Colditz, welcher anfangs dem Eindringen J. Andreä's nachgab, nachher aber seine Unterschrift wieder zurücknahm, Superintendent Schalling von Annaburg, der Dichter des Liedes: „Herzlich lieb hab' ich dich, o Herr." Altdorfer Studiosen treiben ihren Spott mit der Ubiquitätslehre.[16]) Prediger Schelhammer bei St. Lorenz († 1605) bittet sich vom Rathe aus, daß in seiner Truhe mit begraben werde sein testamentum graecum, worin Melanchthon mit eigener Hand geschrieben, die Augustana, Apologia, Artic. Smalc. und die Schrift, welche er selbst gegen die F. C. geschrieben.[17]) — Einzelne Anhänger der F. C. gelangen zwar noch in's Amt, welche in Melanchthons Worte ihren Sinn zu legen wissen und nur gegen das scriptum declaratorium protestiren, wie Schröder, dessen Protest in einem Fascikel der nürnberger Stadtbibliothek erhalten ist. Einigen wurde darin nachgegeben, Andern erlaubt, sie auszulegen wie sie wollten. Mit dem symbolischen Bekenntniß wurde es überhaupt leicht genommen: Saubert versichert, daß mancher subscribirende Prediger die Symbole nur dem Titel nach gekannt. Nachdem dem wackern Manne endlich gelungen, 1646 es zu einer neuen Ausgabe derselben zu bringen — und zwar mit Ausmerzung des scriptum declaratorium — feiert er diesen Tag durch ein conviviolum.

Bei einem Theile des Rathes nähert die philippistische Sinnesart sich einer arminianisch-latitudinarischen. Ihre Studien machten die Juristen in Helmstädt, nicht wenige auch in Leyden, wo für die Nürnberger ein eigenes Hospitium bestand. Mancherlei würkte dort zur Relaxirung der Ansichten: die Anschauung einer Be-

---

[16]) Rechtsbegründete Vorstellung der privilegirten akad. Rechte in Altorf 1753. [17]) Siebenkees, Materialien zur nürnberger Geschichte 1794. II, 377.

kenntnißfreiheit, wie sie damals in deutschen Ländern noch unbekannt — ein deutscher Candidatenbrief aus Holland an Calixt spricht dieses aus [18]), ferner der Umgang mit den niederländischen humanistischen Autoritäten, einem Heinsius, Burmann u. a., endlich die Theilnahme am reformirten Gottesdienst. Ueber dies Letztere schreibt ein junger Jurist an seinen väterlichen Freund J. Schmid: „Neulich kamen Einige zu mir, welche im reformirten Gottesdienst gewesen, wo nicht über die Perikopen gepredigt wird; so seid ihr denn, sagte ich zu ihnen, gar nicht in der Kirche gewesen. — Sie aber antworteten: es werde doch überall Christus gepredigt. Und dies waren nicht Reformirte sondern Lutheraner." [19]) Die lutherischen Gemeinden der Niederlande waren selbst laxer geworden: sie hatten die F. C. aufgegeben, ein lutherischer Prediger in Rotterdam theilt beim Sakrament gebrochenes Brot aus statt Oblate. [20]) — Einen der hervorragendsten unter den Senatoren, den Vicekanzler der Universität Altorf, Georg Richter † 1651 lernt man aus seinen epp. selectae 1662 näher kennen. Er war es insbesondere gewesen, welcher 1624 die Berufung von Calixt nach Altorf betrieben hatte und nachdem sie fehlgeschlagen, wurde wenigstens Helmstädt die obligate theologische Schule für die jungen Nürnberger. Ihm sind nicht bloß Melanchthon und Erasmus hohe Autoritäten, er pflegt mit Episcopius einen näheren Umgang und wird selbst von den Commentaren von Grotius zum Neuen Testament begeistert. Er schreibt an Christ. Arnold 1651 [21]): „Du hast ohne Zweifel die 2 Bände annotationes in N. Testamentum des unvergleichlichen Grotius gesehen, die ich mit unglaublicher Bewunderung gelesen. Du siehst wie offenherzig ich gegen Dich bin, Deiner Tugend und nicht gewöhnlichen Gelehrsamkeit vertrauend." Rari sunt ex ICtis, klagt Saubert, qui Christi causam serie agunt, plures qui pervertunt, plurimi, qui persequuntur. [22]) In einem spätern Briefe beschwert er sich, daß einer der wenigen jungen Juristen,

---

[18]) Epp. ad Calixtum cod. ms. Guelph. I. 122. [19]) Epp. ad Schmidium cod. ms. I. ep. 256. [20]) Wie Kinderling 1633 an Calixt meldet, so hatten vor einigen Jahren einige luth. Pfarrer sich bestrebt, die F. C. einzuführen, aber durch Freunde von Calixt, durch Overbeck und vorm Walde, den damaligen Kirchendeputirten, war es verhindert worden. Epp. ad Calixtum cod. ms. Guelph. II. 448. [21]) Epp. S. 478. [22]) Epp. ad Schmidium. cod. ms. II. ep. 198.

welche auf sein Andringen nach Straßburg gegangen, ihm nachher doch aus Menschenfurcht den Rücken gekehrt. Zum Humanismus kommt in der auch während des Krieges noch wohlhabenden und luxuriösen Handelsstadt als relaxirender Faktor die einem strengeren Dogmatismus niemals günstige Schöngeistigkeit hinzu. Der Schäfer- und Blumenorden wird 1644 gestiftet und die gebildeten Kreise Nürnbergs gehen in seinen Interessen auf. Ein Zeitbild dieses schöngeistigen Lebens ist in der Lebensskizze Dilherrs, eines der Choragen desselben, gegeben in den „Lebenszeugen."

Eine Folge dieses liberaleren Geistes ist die politische Toleranz, welche in Nürnberg damals in größerer Ausdehnung als anderwärts geübt wird. Noch um 1580 wird den in Nürnberg ansässigen Niederländern und Savoyarden bei Androhung des Verlusts des Bürgerrechts untersagt, ihre Kinder in der Pfalz taufen zu lassen, wie sie, um dem Exorcismus zu entgehn, zu thun pflegten.[23]) Aus Saubert's Zeit erfahren wir dagegen, daß die Zahl der Reformirten auf 400 gestiegen, denen außerhalb der Stadt auch den Gottesdienst zu halten nicht verweigert wurde. Eine Anzahl Mystiker und Separatisten — unter dem Namen Weigelianer begriffen — hat sich nach Nürnberg gezogen, gegen welche einzuschreiten sich der Senat nur mit großer Mühe bewegen läßt (s. Saubert in den „Lebenszeugen), und selbst mancher nürnbergische Geistliche übt eine anderwärts ungewöhnliche Milde gegen sie (s. das Leben von P. Math).

Mehr und mehr war im dritten Decennium der Calixtinismus unter den nürnberger und altdorfer Theologen zur Herrschaft gekommen — „alle Pressen schwellen, schreibt Saubert, von calixtinischen Produkten" — und hatte in Mich. Dilherr einen, wenn auch vorsichtigen, Beschützer gefunden. Seiner Connivenz vorzüglich wird von den Vertretern der strengeren Lehre und Disciplin die Relaxirung derselben zugeschrieben.[24]) Wie sehr dieselbe um die Mitte des Jahrh. in Geistlichkeit und Senat durchgedrungen, zeigt das 1664 von dem nürnberger Ministerium den berliner Lutheranern über das damals vom Churfürsten erlassene Edikt ausgestellte Gutachten. Während Wittenberg, Leipzig, Jena, Hamburg zum Widerstand ermuntern, Helmstädt ausweichend antwortet, tritt nur Nürn-

---

[23]) Gelehrte aus alten Nachrichten gezogene Neuigkeiten 1737. [24]) S. Leibnitz, Dilherr, Saubert in den „Lebenszeugen."

berg entſchieden für die Unterwerfung unter die Forderungen des reformirten Fürſten auf und ermahnt insbeſondere, in tanta moralium locorum copia ſich doch der polemiſch-dogmatiſchen Predigten auf der Kanzel zu enthalten.

Wie bei Melanchthon ſelbſt das der Streittheologie entzogene Intereſſe der chriſtlichen Praxis zu Gute kommt, ſo auch in der nürnberger Kirche. Schon die nürnberger Kirchenordnung nebſt den angehängten Katechismuspredigten geben dafür einen ſchönen Beweis, desgleichen ſowohl die Predigtweiſe der ſtrengeren Richtung wie eines Saubert, Leibnitz, als die der laxeren. Chriſtliche Praxis zu fördern, ſpricht Dilherr als ſein Hauptziel aus, die Mitglieder des Schäferordens verfolgen insgeſammt dies Ziel: aus den a. a. O. mitgetheilten Datis erhält man den Eindruck, daß ſchon um 1650 eine gewiſſe äſthetiſche Frömmigkeit zum Modeton der guten Geſellſchaft Nürnbergs gehört hat.

2. Der Philippismus der braunſchweigſchen Landeskirche.

Ein zwiefacher Faktor iſt es, welcher hier die Eigenthümlichkeit der in dieſer Kirche zur Herrſchaft gelangten calixtiniſchen Theologie charakteriſirt: die Pietät gegen das kirchliche Alterthum und die melanchthonſche humaniſtiſche Schule mit ihrer praktiſchen Richtung. Im kirchlichen Alterthum findet Calixt ein von dem dogmatiſchen Diſſenſus der Schule unangetaſtetes Gemeinſames und in dieſem das Fundament des chriſtlichen Glaubens. Es ſind die in dem apoſtoliſchen Symbolum niedergelegten Glaubenswahrheiten: die constitutiva fidei, von denen — nach einer ſchon von Bonaventura gemachten Diſtinction — die antecedentia und consequentia unterſchieden werden. Von dieſem Geſichtspunkt den Begriff des Häretikers einer erneuerten Unterſuchung unterwerfend (responsio ad Moguntinos I. §. 78 ff.) gelangt er zu dem Reſultat, daß nur die Verwerfung jener articuli ad salutem necessarii zum Häretiker mache, wogegen Lehrirrthümer, welche nur aus Mißverſtand einer richtigen Propoſition, oder aus verfehlten Schlüſſen entſtehn, nur zum Lehramt, aber nicht zur Seligkeit untüchtig machen. Auch wird der ſeligmachende Glaube nicht gewonnen per discursum, ſondern per simplicem apprehensionem, d. i. was wir unmittelbare Erfahrung nennen. So gehört denn auch für den Vortrag in der Gemeinde nichts Anderes,

als die Fundamente des seligmachenden Glaubens. Quaestiones, quarum decisio ad pietatem aut praxin christianam sive spe salutis sive officio charitatis exercendam, nihil confert, omittantur vel tamquam indifferentes in medio relinquantur, ad populum autem temere numquam proferantur (desiderium concordiae §. 12.). Ein von wenigen dieser Zeit geahneter Standpunkt für Beurtheilung theologischer Differenzen, wie für die Aufgabe des praktischen Amtes mußte sich aus dieser Bestimmung über das Fundamentale des christlichen Glaubens ergeben. Seine Toleranzprincipien legt er in der Schrift dar de tolerantia reformatorum und der darauf folgenden: desiderium et studium concordiae ecclesiasticae 1650. Der Zweck der letzteren ist kein anderer als die Abstufungen zu bestimmen, in welchen der lutherische Christ sich noch in einem gewissen Bewußtseyn liebender Gemeinschaft selbst mit den Heiden wissen muß, dann aufsteigend mit den Juden und Muhamedanern, weiter mit den Socinianern, endlich mit allen denen, welche ihre Seligkeit nur auf Christi Verdienst und die Theilnahme an den Sakramenten gründen.

Auf dieser Grundlage ruhend konnte sich die Theologie nur des Aufbaues des christlichen Lebens als Zieles bewußt seyn. Und so ist es auch bei diesem gelehrtesten und wissenschaftlichsten Theologen seiner Zeit der Fall. Meminisse enim, heißt es bei ihm in den orationes selectae S. 100., semper oportet, theologiam practicam esse et quod ad praxim, a nobis inquam praestandam et exercendam praxim, nihil faciat, pro indifferente, otioso et superfluo habendum. So blicken denn auch die praktischen Männer, wie sie gegen Mitte des Jahrhunderts immer zahlreicher werden, die welchen die Förderung christlichen Lebens am Herzen liegt, nicht weniger zu ihm auf, als die, denen es nur um größere theologische Freiheit zu thun ist. Beim Beginn der pietistischen Bewegung begegnen wir Verehrern Calixts wie die altdorfischen und jenaischen Professoren Joh. Mich. Lang, Sagittarius auch unter den ersten Bewunderern von Spener und Francke.

In Just. Jak. Leibnitz sieht Reinhard gerade wegen dessen praktischer Predigtweise einen Mitarbeiter an dem Calixtinischen Interesse. Er schreibt an seinen ehemaligen Lehrer 1649 [25]): „An dem

[25]) Cod. Guelph. ad Calixtum extravag. nova 84, 11. T. III. S. 217."

Sonntage des Evangeliums von den falschen Propheten haben unsere Prediger alle von „der besseren Gerechtigkeit der Jünger Christi“ gesprochen und sie den Zuhörern an das Herz gelegt. Dieser dort von Christo selbst angegebene Weg zum Himmelreich wird — wenn auch nicht mit dem Gebrauch gerade dieses Ausdrucks — bei jeder Gelegenheit in den Predigten empfohlen von meinem hospes Justus Jakob Leibnitz, vivo singulari pietate prae omnibus fere ecclesiasticis nostris mirifice conspicuo.“ In der That zeigt folgende Aeußerung des früher durch Calixt an Grotius zum Gesandtschaftsprediger empfohlenen Dätrius, wie sehr die Predigtmethode durch calixtinischen Einfluß an praktischem Charakter gewonnen: er giebt 1646 aus Braunschweig seinem verehrten Lehrer die Nachricht, daß seine Probepredigt Einigen dadurch mißfallen, daß er nichts Hebräisches, Griechisches, Lateinisches vor dem Volke eingemischt, daß er keine Ketzereien verdammt, wie auch daß seine Predigt schon in einer Stunde beendigt gewesen.[26]) Uebereinstimmend lautet die Aeußerung eines andern Theologen aus der helmstädter Schule, dem luth. Prediger Schacht in Bremen 1643: „Er habe mit Freude in der Vorrede zu einer Disputation Calixts dessen Urtheil über den Friedensstifter Ducäus gelesen, fateor enim me indies magis ac magis admirari et amare simplicem et mansuetam rationem verum bonumque explicandi quam beatus Kempis, Melanchthon, Chyträus, Mathesius, Arndius alii efficacem in hominibus ad sanctiorem vitam pertrahendis experti sunt. Nos certe ministri huius ecclesiae exempla haec talia ad animum revocantes deprehendimus optimam esse hanc viam docendi evangelium pacis nobis concreditum.[27]) Auch mancher Laie spricht in dem vorhandenen Briefwechsel den Dank gegen ihn aus, durch ihn einen Ausweg aus der Zertrennung der Gemüther in der evangelischen Kirche gefunden zu haben. Der hannöversche Hofprediger Gesenius schreibt ihm 1644 von dem großen Beifall einer seiner Schriften unter den fürstlichen Räthen und setzt hinzu: nonnemo tibi hoc nomine aeternam gratiam agiturum ajebat, quod te doctore iam nosset, quem in tanta diversitate opinionum et animorum disiunctione pro Christiano et fratre habere debeat.[28]) Von einem andern Juristen Clasen in Lübeck

[26]) Epp. ad Cal. cod. ms. Gotting. II. S. 155. [27]) Epp. Cal. l. l. S. 265. [28]) Epp. ad Cal. cod. Guelph. 84, 9. S. 175.

um 1650 berichtet sein Leichenredner: „Es fand sich in Sonderheit in ihm eine solche Liebe und Begierde zur Gerechtigkeit, daß er von Eifer brannte, sie zu befördern, so daß er manchem Clienten, der eine gerechte Sache hatte, gratis assistirt. Mit geistreichen Predigern zu conversiren war ihm eine Freude. In der heiligen Schrift namentlich neuen Testaments forschte er täglich mit Zuziehung der expositionum N. Ti von G. Calixt und Conr. Horneji. Die rechte Kern- und Krafttheologie fand er aber in des seligen Arndt Büchern vom wahren Christenthum, als welche er für ein unschätzbares Kleinod unserer Kirche hielt.“ [29]) Ueberhaupt findet Arndt, dieser vornehmste und von seinen eignen Confessionsgenossen so hart angefochtene Repräsentant rein lutherischer Frömmigkeit gerade in calixtinischen Kreisen die ausgezeichneteste Anerkennung. Heinr. Varenius † 1635, der erste Apologet Arndt's, war Hofprediger in Hitzacker, der frühern Residenz Herzog August's. Herzog August selbst zeichnet seinen hochgeliebten V. Andreä durch das Prädikat aus „eines arndtischen Theologus.“ [30]) M. Breller, der bis zum Fanatismus begeisterte Jünger Arndts, welcher noch an seinem Sterbebett gestanden, ist ein Schüler Helmstädts und als Mislenta den sittlichen Charakter desselben schmählich verdächtigt, nimmt Calixt sich seiner an und stellt ihm ein rühmliches Sittenzeugniß aus. [31])

Von geringerer Bedeutung für die kirchliche Bewegung sind andre Eigenthümlichkeiten seiner Theologie. Doch dürfen zweie derselben nicht unerwähnt bleiben: der Anstoß, welchen Calixt zu einer freieren Fassung der Inspirationslehre giebt und die durch ihn angeregte Ausbildung einer christlichen Moraltheologie.

Indem nämlich nach Calixt die inspiratio nur so weit geht als die revelatio, diese aber auf die Heilswahrheiten eingeschränkt wird, bleibt für den übrigen Inhalt der Schrift nur die Kategorie einer assistentia divina übrig. [32]) — Was das Verdienst um den

---

[29]) Seelen Athenae Lubecenses 1719. S. 10. [30]) Deutsche Zeitschrift 1852. S. 274. [31]) Cod. Guelph. ad August. extrav. n. 55. S. 32. [32]) Responsio ad Mogunt. I. thes. 77: neque scriptura divina dicitur, quod singula, quae in ea continentur, divinae peculiari revelationi imputari oporteat, sed quod praecipue sive quae per se intendit scriptura, nempe quae redemptionem et salutem generis humani concernunt, nonnisi divinae revelationi debeantur. In caeteris vero, quae

Ausbau der luth. Moraltheologie betrifft, so besteht dieses keineswegs bloß darin, daß er, nach fast vergessenen Vorgängern, diese Disciplin überhaupt wieder zu dem ihr gebührenden Range erhoben: wichtiger noch ist die Fortbildung, welche sie durch ihn erhalten, indem er der erste, welcher sie mit der Glaubenslehre in organischen Zusammenhang zu setzen weiß. Nach dieser Seite hin geht sein Schüler Hornejus noch über den Meister hinaus, indem er sich nicht scheut, selbst die kirchlich verworfene Formel bona opera necessaria esse ad salutem sich anzueignen. Vorsichtiger als Hornejus enthält sich zwar Calixt dieser anstößig gewordenen Ausdrucksweise, ohne jedoch Einspruch dagegen einzulegen, wenn die aus sehr bewegenden Gründen von der lutherischen Theologie gewählte Formel der justificatio per fidem mit der katholischen propter fidem vertauscht würde. Nichts geringeres lag indeß hierin als die Erhebung der causa instrumentalis des Heils zur causa efficiens. [32])

So mannichfachem Bedürfnisse die helmstädtische Theologie entgegen kam, so ausgebreitet war auch ihre Einwürkung. Nicht bloß „eine große Weissagung der Zukunft," wie sie neuerlich genannt worden, war sie, sondern auch eine Macht in der damaligen Zeit und eine Antwort auf ihre Fragen. [34]) Trotz alles Widerspruchs der herrschenden Zeittheologen muß — wie schon Calixts Briefwechsel zeigt — die Zahl seiner Verehrer und Schüler eine überaus große gewesen seyn, nicht bloß in Deutschland, auch in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England, nicht bloß bei den Genossen seiner eignen Kirche, auch bei Katholiken, Reformirten und Arminianern. [35])

---

aliunde sive per experientiam sive per lumen naturae nota, consignandis, divina assistentia et spiritu ita scriptores sint gubernati, ne quidquam scriberent, quod non esset ex re, vero, decoro, congruo. [33]) In der von Herzog August zusammengestellten und auch für den Kirchengebrauch bestimmten Evangelienharmonie fand sich mehrfach der Ausdruck „wegen eures Glaubens." In einem Briefe des stettiner Fabricius 1657 in epp. variorum ad V. Andreae. cod. ms. Guelph. wird hierauf als auf eine Anstößigkeit aufmerksam gemacht, auf der Kehrseite aber findet sich von Calixts Hand eine Bemerkung des oben angegebenen Inhalts. [34]) Ein Werk, welches keiner ohne vielseitige Belehrung aus der Hand legen wird, ist die treffliche Darstellung des Lebens Calixts, von Henke. 2 Th. 1853 bis 60. [35]) Stillingfleet und andre englische Latitudinarier wünschen eine Sammlung seiner Werke (litteraria Lubecensia 1701. S. 146.). In Schweden wird er vertreten von Matthiä, dem Hofprediger Gustav Adolph's, von den Bischöfen Stig-

Von besonderer, auch praktischer Bedeutung ist der Einfluß seiner Ansichten auf die Juristen und Staatsmänner seiner Zeit. Die einflußreichsten derselben finden sich unter seinen Correspondenten. Unter seinen Correspondenten erscheinen Fürsten, Minister, Feldherrn, wie der ihn hoch auszeichnende Oxenstierna, vgl. eine Anzahl politisch bedeutender Namen in „Henke, Briefwechsel Calixt's S. 163." Auf dem zur Ausführung des osnabrücker Friedens gehaltenen Reichstage 1653 kommen seine Vorschläge zum kirchlichen Frieden in Erwägung. Regenten und Staatsmänner, welche der fortgesetzten theologischen Streitigkeiten müde, begrüßten sie als ein willkommenes Mittel zur Friedensstiftung, reformirte Regenten über luth. Unterthanen wie Brandenburg und Hessen-Cassel beriefen calixtinische Friedenstheologen an ihre luth. Fakultäten Rinteln und Königsberg. Das später den Fürsten so willkommene thomasius'sche Territorialsystem findet schon in Conring, dem helmstädtschen Fürstenorakel, einen juristischen Vertreter, und Calixt selbst ist demselben wenigstens nicht entschieden entgegen.[36]) So ruft denn Conring in der ep. dedic. declarationis orthod. S. 35. nicht mit Unrecht triumphirend aus: Tertullianus in apologetico suo quondam dicebat ad gentes: exteri sumus et vestra omnia implevimus urbes, insulas, castella etc., parum abest ut idem gloriari nequeant, quos syncretistas appellant.

Die Betonung des Praktischen in der Religion und damit die Unterscheidung von Religion und Theologie, die hierauf gegründeten Toleranz- und Unionsideen, endlich der von demselben Interesse aus relaxirte Inspirationsbegriff: dies sind die Hauptstücke der Hinterlassenschaft der calixtinischen Theologie auf die nachfolgende Periode, und wir werden sehen, wie dieselben in der späteren Zeit verwendet worden.

---

zelius und Terserus (Akad. Leben II. S. 170.). Aus Dänemark schreibt Vandalin 1664 an Dannhauer, Dänemark sei vor dem Synkretismus bewahrt worden, da König Friedrich III. den Synkretismus ebenso sehr wie den Glaubenszelotismus verabscheue (Elswich Epp. familiares 1719. S. 59.); doch hatte seit dem Anfange des Jahrhunderts Holstein und Schleswig der helmstädter Fakultät ein bedeutendes Contingent von Theologiestudirenden gegeben und namentlich war 1645 der Generalsuperintendent Reinboth in der viel angefochtenen Schrift de catechesi veterum für die calixtinischen Ideen aufgetreten. In den Niederlanden erfreuten sich an Calixt nicht wenig die Arminianer. Ebenso später die Coccejaner. [36]) Henke, Calixt I. S. 195.

2. Toleranz und Intoleranz.

Wenn irgend etwas in der Erinnerung jener Zeiten mit dem Dankgefühl erfüllen kann: Gott Lob, daß uns das Loos in ein anderes Jahrhundert gefallen! so ist es der Blick auf die religiöse Intoleranz im bürgerlichen wie im kirchlichen Leben. Betrachten wir indeß diese Intoleranz nicht von unserem, sondern von einem historischen Standpunkte aus, so werden wir sie, wenn auch nicht rechtfertigen können, doch beziehungsweise entschuldigen dürfen.

A. Die Intoleranz im bürgerlichen Leben.

Es war ein patriarchalisches Verhältniß, in welchem sich die Fürsten zu ihren Unterthanen wußten; mit ihrer eignen Seele betrachteten sie sich als Gott verpflichtet, nicht bloß für die irdischen sondern auch für die ewigen Interessen ihrer Untergebenen zu sorgen. Erinnern wir uns der Worte, mit denen die Reichsfürsten zu Passau sich über ihre Pflichten äußern, ihren Unterthanen keinen andern Glauben zuzulassen, als den, in welchem sie selbst ihre Seligkeit sicher zu stellen hofften (S. 4.). Können wir uns noch wundern, wenn die katholischen Reichsstände — lediglich der Nothwendigkeit weichend — sich dazu verstehen, den Evangelischen die Religionsfreiheit im Reiche zu gestatten und damit den religiösen Zwiespalt in dasselbe einzuführen, wenn ebenso auch die protestantischen Fürsten in ihren Territorien keinen andern Glauben als in dem sie selbst die Seligkeit gefunden, bei ihren Unterthanen dulden wollen, den Dissentirenden aber nichts anderes übrig lassen, als — das Auswanderungsrecht?

Keinen Andern als den Anhängern „der alten Religion" und „der Confession" hatte der passauer Vertrag und der augsburger Religionsfriede die Religionsfreiheit gestattet, und hiemit den Sekten mit der Religionsfreiheit zugleich die bürgerliche Zulassung versagt. Selbst das stand noch in Frage, ob die Reformirten, von denen nur die variata anerkannt worden, in den Religionsfrieden als mit einbegriffen zu denken seien. In einem jugendlichen Aufsatze von Gerhard über diese Frage vom Jahre 1609 lautet der Schluß: quaecunque confessio Carolo V. in comitiis Augustanis a protestantibus sublata non est, ea confessio Augustana nec est nec dici potest.[37]) Und dies bleibt die von den strengsten unter

[37]) Dieser Aufsatz findet sich in einem von Gerhards Hand geschriebenen Miscellenhefte in der gothaer Bibliothek.

den Lutheranern, namentlich aber von den Jesuiten, vertretene Ansicht. Sie mußte jedoch dadurch zweifelhaft werden, daß auf dem ausgsburger Reichstage 1555 für Friedrich III. von der Pfalz von den Ständen selbst die Anerkennung verlangt und daher 1566 von dem Kaiser die Erklärung abgegeben worden: nolle se Calvinianos ex beneficio pacis religiosae excludere sed existimare tolerandos esse et ad concordiam per colloquia et conventus reducendos. Demgemäß hatte denn auch die Rechtsautorität von Besold polit. l. 2. S. 577. entschieden, wenn auch nicht active d. i. mit dem Recht ihre Unterthanen zur Annahme ihres Glaubens zu zwingen, so seien doch passive die Calviniſten in den Religionsfrieden mit eingeschlossen, ut tolerarentur. Auch Herzog Julius von Braunschweig hatte 1610 an Christian II. von Sachsen die Erklärung abgegeben: „Denn ob ich wohl der calviniſchen Religion im Geringsten nicht zugethan, so kann ich gleichwohl nimmer dazu rathen (sc. vom Religionsfrieden sie zu excludiren), dieweil die calviniſche Religion auf einem öffentlichen Concilio, so durch kaiserliche Majestät mit Zuziehung der augsburgiſchen und katholiſchen Confession verwandten Fürsten noch nie verworfen oder verboten." [38]) Immer jedoch galt bis zum weſtphäliſchen Frieden die erwähnte Frage noch als eine unentschiedene.

Von den Sekten waren es die Wiedertäufer, bei welchen — in Folge der Erinnerung an die früheren Verirrungen — und die Socinianer, bei denen in Folge ihres fundamentalen dogmatiſchen Gegensatzes die strengste Anwendung von dem Reichsgesetze gemacht wurde. Gegen die ersteren wurde noch bis in die Mitte des 17. Jahrh.s — wenn nicht auf Todesstrafe erkannt, doch auf Landesverweisung mit Auspeitschung, wiewohl eine mildere Stimmung bei einigen Theologen, wie denn Mentzer exeg. Aug. conf. art. 16., welchem auch Reinkingk de regimine eccl. l. III. class. 1. beistimmt, zwiſchen dem haereticus quietus und seditiosus oder blasphemus zu unterscheiden weiß. Gerade die Wiedertäufer, nachdem die wilden Wasser der Schwärmerei verlaufen, zeichneten sich aber durch Reinheit und Zucht des Lebens aus. Schon Luther schreibt: „Die Schwärmer schreien, in Wittenberg wird das Leben nicht frommer aus der Predigt des Evangeliums: so muß die Lehre

[38]) Mosers patriotiſches Archiv VI, 480.

nicht recht seyn." So schreibt auch Landgraf Philipp an seine Schwester die Herzogin Elisabeth von Sachsen: „Ich sehe mehr Besserung bei denen, die man Schwärmer nennt, denn bei den lutherischen." [39]) Und so auch Schwenkfeld: „Die Wiedertäufer sind mir desto lieber, daß sie sich der göttlichen Wahrheit etwas mehr, denn viele der Gelehrten kümmern. Wer Gott sucht mit ganzem Ernst, der wird ihn finden." [40]) Ein ähnliches Lob spendet später der lutherische Moscherosch den pfälzischen Wiedertäufern (s. Leben von Moscherosch) und Andreä den Wiedertäufern seiner Zeit (s. Leben von Andreä). Noch 1660 rühmt selbst der zelotische Dannhauer: „Mit Verwunderung vernimmt man von dem Fleiß und Eifer, den die Wiedertäufer in Religionssachen von sich scheinen und dabei ihren saecularibus nichts abgehen lassen." [41]) — Auch gelang ihnen wenigstens in einigen Landeskirchen festen Fuß zu fassen, unter Ernst von Schaumburg um 1600 in Altona, ebenso in der holsteinischen Diöcese Tönning und Eiderstedt, am Rhein, in Preußen, Litthauen. Sie erhielten freie Religionsübung unter Friedrich III. in der Pfalz, in Meurs unter dem Hause Oranien, in Cleve unter Brandenburg. [42]) — Was die Socinianer betrifft, so gelang ihnen, obwohl eigentlich von dem Reichsgebiete ausgeschlossen, sogar einen propagandistischen Einfluß in demselben zu gewinnen. An Meisner in Wittenberg wird 1614 geschrieben: „es hätten etliche wittenberger Studiosen nach Rakau geschrieben, von dort photinianische Bücher zu erlangen" und ferner: „das photinianische Uebel breite sich so aus, daß zu besorgen, es möchte ein großes Spiel geben, wenn es nicht von Gott und den Universitäten gedämpft würde." In der controversia Crameriana 1634. S. 13. wird von Cramer geklagt: „Sie brauchen Studenten, die auf Universitäten ziehen müssen, Kaufleute und Gesellen in großen Handelsstädten, um ihre Lehre zu verbreiten; sie wagen es 1607 der Stadt Danzig ihre Refutation von Keckermann zu dediciren, 1608 ihren Katechismus der Universität Wittenberg durch einen gemietheten Boten zu überantworten." Würklich war es ihnen gelungen in der Universität Altdorf durch Soner, Professor der Medicin (1612), welcher in Leyden mit den Repräsentanten des Socinianismus bekannt geworden, einen festen Fuß zu fassen und

---

[39]) v. Rommel Philipp von Hessen III, 80. [40]) Epp. II, 2. S. 207.
[41]) Katechismusmilch V, 74. [42]) Göbel rheinisch-westphälische Kirche I, 207. II, 692.

[illegible] eine socinianische Schule auszubilden, nach welcher aus Polen, [illegible], Ungarn vornehme Jünglinge geschickt werden, welche den Samen der Lehre nach andern Universitäten austragen. Selbst das tolerante Nürnberg braucht zur Unterdrückung die äußerste Strenge, der mehr erwähnte J. Schröder giebt 1616 Nachricht an Schmid: „Es wird hier ein Socinianer Vogel sammt zweien seiner Genossen in Fesseln erwartet, um, wie es heißt, zu einem Gefängniß verurtheilt zu werden;“ der sonst eifrige Mann höchst in seinem Urtheil über diese Strenge, entscheidet sich indeß nach der praefatio libri Conc.: „Ich weiß nicht ob ich nicht beistimmen müßte, da es sich nicht um Verführte, sondern um Verführer handelt.“ — Erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts finden die aus Polen Vertriebenen zwar hie und da sichere Aufnahme, in Schlesien, in der Mark, in der Pfalz, immer jedoch nur vorübergehend und unter großer Beschränkung.

War nun auch innerhalb der Grenzen des Reiches den beiden anerkannten Kirchen, der katholischen und lutherischen, resp. der reformirten, die Religionsübung und das bürgerliche Recht zugestanden, so doch nicht in den einzelnen Territorien. Hier nämlich blieb als allgemeiner Grundsatz festgehalten: cujus regio ejus religio. Vermöge des jus reformandi mußten denn auch aus lutherischen Landen Katholiken wie Calvinisten weichen, „denn wiewohl unsere Meinung nicht ist Jemand zu verbinden, was er halten und glauben soll, so wollen wir doch zur Verhütung schädlichen Aufruhrs keine Sekte noch Trennung in unserm Land dulden“ heißt es 1528 in dem Unterricht an die sächsischen Visitatoren. Gleicherweise in Würtemberg.[43]) Noch 1628 wird durch Dekret des Oberkonsistorii der Rath von Pirna angewiesen, einen vom Superintendenten angezeigten böhmischen Calvinisten, „falls er sich nicht eines Bessern überzeugen lasse,“ über die Grenze zu weisen. Dasselbe Loos trifft die bei den sächsischen Visitationen bis 1625 entdeckten Katholiken, Adlige wie Handwerker.[44]) Ein Oberst von Witzleben hat sich in Liebenwerda von einem verkleideten Priester in seiner Schloßkapelle Messe lesen lassen und muß das Land räumen.[45]) In den schwedischen

---

[43]) Reyscher, Würtemb. Gesetze IX, 131. [44]) Carpzov, opus definitionum l. 2. def. 266. Visitationsakten von 1619 ff. im Merseburger Regierungsarchiv Repos. IV. C. loc. 8. [45]) Heydenreich, Kirchenchronik von Weißenfels 1840. S. 45.

Oſtſeeprovinzen werden nur Reformirte geduldet, welche an dem lutheriſchen Gottesdienſt und Sakrament Theil nehmen und ihre Kinder lutheriſch erziehen zu laſſen verſprechen.[46]) Als der Churfürſt von Brandenburg nach ſeinem Uebertritt in Dresden Beſuch macht, wird ihm ſelbſt die Abhaltung des Privatgottesdienſtes abgeſchlagen und als er 1616 in ſeinen eignen Staaten, in Königsberg, in ſeinem eignen Gemache Gottesdienſt und Abendmahl hält, tritt am folgenden Oſterfeiertage Behm auf die Kanzel mit einer Predigt über den Text: „Ich will eure Feiertage zu Trauertagen machen“ und beginnt: „Solche Dräuung concerniret uns jetzt, indem die calviniſche Rotte am vorigen Tage ihr calviniſches Brotbrechen gehalten.“

Wie tief auch von der römiſchen Kirche her die Idee einer theokratiſchen Einheit von Staat und Kirche dem Bewußtſeyn der evangeliſchen Kirche eingepflanzt war: nachdem ſie ſelbſt durch ihre Exiſtenz damit in Gegenſatz getreten, vermochte ſie ſich den wachſenden merkantiliſchen und induſtriellen Intereſſen gegenüber doch nicht mehr durchzuſetzen. Für ein Gewährenlaſſen, ſo lange nicht durch Oeffentlichkeit des Gottesdienſtes die öffentliche Ruhe geſtört wurde, ſpricht ſich die juriſtiſche Autorität von Carpzov 1649 aus: tamen toleranda potius diversitas, quam turbandum regimen status, und ſo auch die erſten theologiſchen Autoritäten, ein Meisner, Balduin, Gerhard. Ebenſo Tarnov in Roſtock in der Diſſertation von 1619: oratio theologico-positiva an in republica christ. a magistratu politico plures quam una tolerari queant religiones, quam affirmative, consentiente et approbante viro admodum Rev. Joh. Tarnovio, recitabat Dan. Rhuelius. Ein edleres als das Staatsintereſſe macht ein merkwürdiges wittenberger Gutachten geltend. Als Graf Anton Günther von Oldenburg, an den die reformirte Grafſchaft Knyphauſen gefallen, über die Zuläſſigkeit der Erhaltung des dortigen Religionsſtandes 1624 bei der wittenberger Fakultät anfragt, erhält er das durch ſeine Milde beſonders merkwürdige Gutachten: „Das Bekenntniß verſchiedentlicher Religionen ſoll die Obrigkeit abſchaffen, wenn ſie ohne größeres Uebel es verhindern kann. Gleichwohl kann und ſoll Niemand zur Annehmung der wahren Religion mit Ge-

[46]) In einem Berichte des Generalſuperintendenten Brever aus Riga von 1662 in Seelen, deliciae epistolicae 1729. S. 259.

walt gezwungen werden, dieweil die Annehmung der Religion den innern Beifall voraussetzt. Wenn demnach ein Regent neue, einer fremden Religion gehörige Unterthanen überkommt oder etliche seiner Unterthanen auf fremde Lehre fallen, sollen sie, wenn sie ihre Meinung für sich behalten und Andere nicht verführen, aus Hoffnung künftiger Bekehrung im Lande geduldet werden und ihre Handtierung treiben, denn in solchem Fall soll christliche Obrigkeit an ihr spüren lassen die Liebe christlicher Wahrheit, rechte Bescheidenheit und ruhige Klugheit." (cons. Viteb. III, 33) Ein solches besseres Motiv mag in manchen Fällen sich mit dem Staatsinteresse verbunden haben. Den vor Alba aus den Niederlanden geflohenen Reformirten, ebenso den Katholiken — wie erwähnt, selbst den Mennoniten — gewährt Ernst von Schaumburg 1601 und 1641 Christian IV. in Altona die völlige Religionsfreiheit. [47]) Das für den Seehandel günstig gelegene neu erbaute Friedrichsstadt in Flor zu bringen, erläßt Friedrich III. von Holstein-Gottorp 1625 eine Aufforderung an alle wegen Religion Verfolgte, sich dort niederzulassen und es entsteht eine Colonie von Arminianern, Mennoniten, 1634 auch von Jansenisten. [48])

B. Die Intoleranz im Leben der Kirche.

Stellen wir zunächst auch diese von den besten Männern gegen ihre eigne Zeit erhobene Anklage in ihr rechtes Licht. Worin sollen wir den Grund der rabies theologica suchen, von welcher die neue Kirche seit ihrem Entstehen zerfleischt wurde? Wir finden ihn vorzugsweise in einer Verirrung, welche aus der vorreformatorischen Zeit vererbt war, in der Gleichstellung des begrifflichen Irrthums der Schule mit den Abirrungen vom religiösen Glaubensgrunde, der Verwechslung des religiösen und theologischen Interesses, wie eine solche schon früher über die morgenländische Kirche so großes Unheil gebracht hatte und auch über die abendländische gebracht haben würde, wenn sich nicht hier einigermaßen das theoretische und das praktische Interesse das Gleichgewicht gehalten und die kirchliche Autorität rechtzeitig mit ihren Entscheidungen dazwischen getreten wäre. Daß aber das praktische Interesse in dem Grade von dem theologischen überwuchert werden konnte, war die Schuld derjenigen Theologen, welche gerade in dieser Hinsicht Melanchthons Vorbild so sehr aus den Au-

[47]) Bolten, Kirchenhistorische Notizen von Altona 1790. I, 188. 271.
[48]) Matthiae, Kirchenverfassung von Holstein-Schleswig 1786. I, 329.

gen setzten. Die durch christlichen Eifer ausgezeichneten Männer lassen auch in dieser Zeit nicht weniger laut als in der unsrigen ihr Wehe! über diejenigen erschallen, welche, wie es heißt, aus jeder Mücke einen Elephanten und aus jedem Ameisenhaufen einen Aetna machen, welche auf den polemischen Stoßdegen sich besser verstehen als auf den geistlichen Hirtenstab und vergaßen, daß der heilige Geist in Gestalt einer Taube und nicht eines Raben erschienen, welche statt nährendem Brote nur die Disteln der Polemik dem Volke zur Speise reichten und daran nicht erinnert seyn wollten, daß die Lämmer zu weiden die erste Pflicht und den Wolf zu scheuchen nur die zweite. — Daß die Konkordienformel durch ihre Anathematismen dies ganze ketzermacherische Unwesen verschuldet habe, läßt sich keineswegs behaupten. Wären die Grundsätze der praefatio des Konkordienbuchs, auf denen der protestantische wie der altkirchliche Begriff der Häresie ruht: error fundamentalis cum pertinacia voluntatis conjunctus [49]) richtig angewendet und in ihren Consequenzen entwickelt, wäre der Begriff des Fundamentalen nicht ungebührlich verengt, der des voluntarium dagegen ungebührlich ausgedehnt worden, so hätte eine nach Umfang wie nach Begrenzung dem Geiste des Evangeliums entsprechende Toleranz sich ergeben müssen. Wir verstehen eine solche, welche zunächst auf den Gegner einzugehen sucht, um den Irrthum desselben zuvörderst zu verstehen — nicht nur an sich, sondern auch in seinem konkreten Zusammenhange mit der Persönlichkeit, um so ihn zu würdigen, welche demnächst praktisch die confessionell-brüderliche Liebe erweist, so weit das confessionelle — christliche Liebe, so weit das christliche und allgemeine, so weit das allgemeine — menschliche Einheitsband vorhanden ist. An Theologen nun, welche in diesem Sinne bei aller Festigkeit confessioneller Ueberzeugung ihre Streitigkeiten geführt, fehlt es keineswegs. Wer wird überall, wo es auf solche Vorbilder ankommt, auf die Scene geführt? Nur V. Andreä allein! Wie viele andere indeß neben ihm zu nennen wären, dafür haben wir bereits an andern Orten den Beweis geführt. Wir verweisen auf eine Anzahl Männer der älteren wittenberger Schule: Leyser, Franz, Meisner, Martini (vgl. Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs in dem 1. Abschnitt), auf Arndt, Gerhard, Meyfart,

[49]) Vgl. Cotta zu Gerhards loci T. XI. S. 230.

Melden, die Roſtocker Tarnov, Quiſtorp I. u. II., Lütkemann, J. Schmid und andere in den „Lebenszeugen“ erwähnten, wozu noch mancher andere Ehrenmann ſich hinzufügen läßt, ein Donauer (1611) mit ſeiner Rechtfertigung. „Dazu iſt der größte Hauf meiner Zuhörer aus gemeiner Bürgerſchaft, Handwerksvolk, Weibsperſonen, Dienſtboten: denſelben von communicatio idiomatum in concreto et abstracto, modo ignoto coenae viel zu predigen, macht ſie mehr irr und wirr als gelehrt zum Himmelreich. — Ich predige wöchentlich im Spital, dahin ſich Streitpredigten bequemen wie Predigten wider das Hofleben unter den Rockenſpinnerinnen.“ Oder ein Schuppe, um 1640, der von ſich ſagt: „wäre ich nicht ein Narr, gegen die Quäker zu predigen, unterdeß ich viel hundert Huren vor mir ſehe,“ die pommerſchen Synodalbeſchlüſſe aus dem Anfange des Jahrhunderts, die roſtocker, wittenberger, leipziger Fakultätsgutachten aus derſelben Zeit.

Zwar reicht das Geſchlecht der Schlüſſelburge auch noch in dieſe Zeit und ſchleudert es ſeine Blitze gegen alle „Paxprediger, Leiſetreter, Ohrenkrauer, Moderantiſten und Suppenfreſſer.“ Aber das Geſchlecht jener edleren Orthodoxen, die wir nannten, tritt ihnen gegenüber. Heißſporne wie ein Luc. Oſiander in Tübingen, ein Feuerborn in Marburg, ein Corvin in Danzig, der polniſche Hitzkopf Myslenta in Königsberg können nicht mehr auftreten, ohne ihren maßloſen Eifer von den Theologen gemißbilligt zu ſehen. So weit iſt in der erſten Hälfte des Jahrhunderts ein beſſerer Geiſt durchgedrungen, daß die Streitbähne ſelbſt ſich das Urtheil ſprechen müſſen. Von Aſſelmann in Roſtock geht 1618 folgende anticalviniſche Streitſchrift aus: „Gründliche, beſcheidentliche und treuherzige Schulführung und Abfertigung der calviniſtiſchen Sophiſterei, Dünſten, Grillen und Natterſtichen, damit der unbeſtändige Apoſtat Johann Rhuelius ſeine unnütze, verworrene und unlängſt durch öffentlichen Druck ausgeſprengte Predigt, Plaudereien und Klapperwerk von dem hochwürdigen Abendmahl des Herrn durchſpickt, durchflickt und durchklickt hat;“ aber über Oſianders Schrift gegen Arndt kann er ſelbſt nicht umhin das Urtheil auszuſprechen: mirum ergo non est in eristico illo scripto vix ulla candoris, modestiae et piae doctrinae reperivi vestigia. [50])

[50]) Walch Streitigkeiten innerhalb der lutheriſchen Kirche. V, 1138.

Am gerechtesten trifft die sittliche Entrüstung solche Verfolgungssucht, welche lediglich in Privatleidenschaften ihren Grund hat, in eigensinniger Rechthaberei und in collegialischer Verfeindung, in hierarchischem Ehrgeiz oder unerbittlicher Verhärtung selbst gegen die einfachsten Forderungen der Menschenliebe. Es galt eben auch in Betreff der Frage über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit der Orthodoxie das Wort des Dichters:

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben,
Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.

Allerdings kann in keinem Winkel Deutschlands auch nur ein heterodoxer Winkelzug sich an's Licht wagen, gegen den die theologischen Federn sich nicht rühren, und wo einmal eine Controverse entbrannt, ist es mit Dupliken nicht genug, auch Tripliken und Quadrupliken müssen die Ehre wahren das letzte Wort zu behalten. In Regensburg war nach Donauers Tode die kleine Broschüre „Motive u. s. w." erschienen: 1613 muntert Osiander seinen Freund Bacmeister in Rostock auf, die Widerlegung auf sich zu nehmen und spricht die Hoffnung aus, daß von mehreren Orten eine solche folgen werde. [51]) Ein hessischer Prediger hatte 1645 drucken lassen, „menschlicher Blumenspiegel aus Hiob 14, 1—5," worin sich eine Beschwerde darüber findet, daß Mentzer II. den Druck in Rinteln nicht gestattet habe. Darauf antwortet Mentzer in einer Dissertation, jener schreibt dagegen „Niederlage der mentzerschen Censur." Mentzer antwortet in einer „abgenöthigten ferneren Erklärung," worauf der andere um das letzte Wort zu behalten herausgiebt „wohlbegründete und siegreiche Widerlegung." Allein die Federkriege in den pietistischen Streitigkeiten am Ende des Jahrhunderts kommen doch weder nach Zahl noch nach dem Tone damit in Vergleich. Crentzheim, der, von Hunnius und Mamfrasius des Calvinismus angeklagt, Liegnitz räumen muß, predigt in Fraustadt, durch inniges Pietätsverhältniß mit V. Herberger verbunden, ungehindert. Ueber Lütkemann in Rostock bringt die Meinung, daß Christus während der 3 Tage der Grabesruhe nicht als vollständiger Mensch anzusehen sei, das Dekret der Landesverweisung ohne sicheres Geleit: an Meisner wird dieselbe Ansicht von seinen Collegen mit Nachsicht getragen. Nicht ohne Empörung gegen die theologische Hartherzigkeit

---

[51]) Collectio epp. fasc. 1, 101. cod. ms. bibl. Hamb. S. 423.

lieſt man das Schickſal des lübeckiſchen Landpredigers Raſelius, welcher, durch die Croaten von ſeiner Pfarre vertrieben, nach Hamburg geflüchtet war und hier 1632 „eine Bußpoſaune“ herausgab. Was ihn zu dieſer Schrift bewog, giebt er in dem Folgenden an: „Ich befand auf meinen Reiſen in der That ein ſolches wüſtes Chriſtenthum in den Städten und auf dem Lande, auf den Gaſſen, Straßen und in etlichen Häuſern, darin ich kam, wie ihr (er meint das geiſtliche Miniſterium) es beſchrieben habt. Ich mußte ſo viel von Unzucht, Saufen, Hoffahrt, Spielen, Fluchen, Schandreden, Morden, Dieberei hören, daß mir faſt Augen und Ohren wehe thaten und ſchalt doch jedermann nüchtern und trunken immerzu tapfer auf den Pabſt, den Antichriſt und andere Sektirer, der doch ſelbſt über die Ohren in antichriſtlichen Gräueln ſtak.“ Nur durch einige harte Aeußerungen über die Geiſtlichkeit in dieſer Schrift und wegen des Umgangs mit einigen Weigelianern, nicht durch irgend eine poſitive Häreſie, hatte er den Miniſterien von Hamburg, Lübeck, Lüneburg Anſtoß gegeben; mit äußerſter Liebe und Demuth hatte er hierauf jeden unvorſichtigen und weniger bemeſſenen Ausdruck zurückgenommen, hatte auch in Paul Tarnov einen Vertreter bei jenen Miniſterien gefunden: dennoch prallte alles dieſes ſammt den beweglichſten Klagen an den harten Herzen ſeiner Inquiſitoren zurück. [52])

a) Die antikatholiſche Polemik.

Gegen die katholiſche Mutterkirche, mit welcher ſich die lutheriſche durch ein Continuitätsgefühl verbunden weiß, bewahrt ſie — bei aller Kampffertigkeit gegen das Pabſtthum — dennoch immer ein Pietätsgefühl. Nur aus Mitwürkung dieſes Gefühls iſt bei einem ſo beſonnenen Manne wie Leyſer eine Schrift wie die zu erklären: „Warum wir lieber mit den Papiſten als mit den Calviniſten Gemeinſchaft und vertraulichen Umgang haben ſollen. [53]) Auf dieſer Pietät beruht das feſtgehaltene Loyalitätsgefühl gegen das katholiſche Reichsoberhaupt, ſelbſt da als daſſelbe durch ſein Reſtitutionsedikt geheiligte Verträge bricht und gegen ſeine evangeliſchen Unterthanen in den Erblanden und in Böhmen den Vernichtungskrieg eröffnet. So haben wir es zu er-

[52]) Vgl. Starck lübeckiſche Kirchengeſchichte, die Beilage. [53]) Lebenszeugen S. 358.

klären, wenn wir Männer wie Höe,[54]) Gerhard, Calixt nicht nur im Kampfe gegen die evangelischen Böhmen, sondern auch gegen die evangelischen Deutschen auf Seiten des Reichsoberhauptes stehen sehen und eingenommen gegen den lutherischen Schwedenkönig. Mag auch die Mitwürkung selbstsüchtiger Motive bei Höe nicht in Abrede gestellt werden dürfen, werden wir zweifeln können, daß dieser Theologe, ein geborner Wiener, seine eigenste Ueberzeugung ausspricht, wenn er gegen Meisner, den vertrauten Freund, sich äußert (1620): „Bei uns ruhen noch die Waffen; möchten sie ferner ruhen können! Ich glaube aber kaum, daß das geschehen kann, wenn unser Herr seine Truppen mit dem Heere seines Kaisers verbündet und den Papisten zu Hülfe kommt. Jedoch ist es einmal sein Kaiser und seine Obrigkeit, dem er sich heilig durch den Eid der Treue verbunden hat; hat Moritz mit gutem Gewissen dem Kaiser Beistand leisten können, warum nicht auch unser Churfürst?“ [55]) Man vernehme ähnliche Aeußerungen bei dem edlen Kanzler Forstner.[56]) Schmerzlich fühlt Gerhard das traurige Dilemma zwischen dem religiösen und dem politischen Gewissen. „Traurig,“ schreibt er an Meisner 1620, „ist es freilich, daß wir mit unsern Waffen die Religion derjenigen vertheidigen müssen, die wir in unsern Schriften bekämpfen.“ Nichtsdestoweniger fühlt er sich gedrungen, seinem Fürsten vom schwedischen Bündnisse abzurathen, und als der lutherische Markgraf Georg Friedrich von Durlach 1622 sich dem Bündniß gegen den Kaiser anschließt, setzt der Superintendent Föckler sein Amt dafür auf das Spiel, daß unter keinen Umständen, — und wäre auch der Glaube gefährdet — dem Reichsstande gegen das Reichsoberhaupt das Schwert zu ziehen gestattet sei, was ihm zustehe, sei nur die Beschwerde beim Churfürstencollegium.[57]) Bedenken dieser Art walten bei den reformirten Fürsten und Theologen nicht ob, welche wir vielmehr sämmtlich zur Erhaltung ihres protestantischen Glaubens auf Seite des Schwedenkönigs treten sehen.

---

[54]) Trotz der Beschönigungen des Geschichtsschreibers Ferdinand des II. (Hurter Ferdinand II. 1. 544.) läßt sich bei Höe die Mitwürkung unlauterer Motive nicht hinwegläugnen. Ein Handbillet des Kaisers mit einem Geschenk von 12000 Gulden und Gnaden für seine Söhne waren sein Lohn für die Mitwürkung beim böhmischen Kriege, s. das devote Schreiben Höe's an den Kaiser bei Hurter Beilage VII. Von 20,000 Gulden spricht man bei Vermittlung des Prager Friedens. [55]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. I, 26. [56]) Lebenszeugen S. 138. [57]) Vierordt Badensche Kirchengeschichte II, 164.

Im Eifer für das Lutherthum steht Churſachſen am nächſten Ludwig V. von Darmſtadt. Auch er läßt ſich für die römiſche Kirche milder ſtimmen. Zu ſeinen fürſtlichen Freunden gehören die papiſtiſchen Fanatiker, ein Maximilian von Bayern, ein Philipp III. von Spanien. Auf ſeinen Reiſen wird ihm in Madrid und in Rom die vorzüglichſte Auszeichnung zu Theil. In einer Unterredung mit einem ungenannten Geiſtlichen in Rom läßt er ſich überzeugen [58]), daß die römiſche Lehre ſo gottlos nicht ſei als ihr Schuld gegeben werde, giebt Hoffnungen zu einer Kirchenvereinigung und verbietet bei ſeiner Rückkehr im Lande den Elenchus gegen den Pabſt als Antichriſten. Dem Kaiſer war er ſo dienſtwillig geweſen, die Churwürde dem bigotten Maximilian zuzuwenden. Deſto willfähriger erwies ſich das wiener Reichshofgericht, ihm in ſeinen Erbſchaftsſtreitigkeiten mit Moritz das Recht zuzuſprechen, und als in Folge deſſen ein Theil von Oberheſſen an ihn zurückfällt, drückt der päbſtliche Nuntius Caraffa ſeine Freude darüber aus, da er darüber nicht zweifelhaft, daß die Lehrdifferenz zwiſchen Katholiken und Lutheranern geringer, als die von den Reformirten. [59]) Der Sohn des Landgrafen, Friedrich, ſpäter Fürſtbiſchof von Breslau, iſt der erſte heſſiſche Fürſt nach der Reformation, welcher zum katholiſchen Glauben abfällt.

b) Die anticalviniſtiſche Polemik.

Auch die ſchwerſten Verirrungen auf dieſem Gebiete ruhen auf einem Grunde der Wahrheit. Keine geringere Furcht, als die der evangeliſchen Kirche überhaupt das Sakrament verloren gehen zu laſſen, hatte Luthers Zorneifer gegen die Zwinglianer hervorgerufen und erhält denſelben in ſeiner Kirche; es war die Ehrfurcht vor dem Myſterium, welche auch an das unbegreifliche Wort glauben ließ, auf reformirter Seite aber nur die pietätloſe curiositas erblickte, gegen welche galt, was einſt Bernhard (ep. 190 ad Innocentium) an Abälard ſtrafte: dum paratus est de omnibus reddere rationem, etiam quae sunt supra rationem et contra rationem praesumit et contra fidem. Quid enim magis contra rationem, quam rationem ratione conari transcendere? Et quid magis contra fidem quam credere nolle, quod non possis ratione attingere?

---

[58]) Moſer, patriotiſches Archiv. VI, 375. aus einer römiſchen Quelle.
[59]) v. Rommel, heſſiſche Geſchichte VI, 220.

So das Urtheil auch unter den besonnensten und besten unter den Lutheranern. Freilich mußten sie ihrerseits von edlen Philippisten denselben Vorwurf der curiositas vernehmen, statt bei dem einfachen Bekenntniß des Mysteriums mit Chemnitz (s. oben S. 25.) stehen zu bleiben, den modus der Gnadenmittheilung zu umschreiben und diese Umschreibungen zum Seligkeitsartikel zu erheben — ein allerdings nicht ganz zutreffender Vorwurf (s. in dem Abschnitt über die reformirte Kirchenlehre die Ermahnung Landgraf Wilhelms von Hessen an seinen Nachfolger). [60]) Das Conciliationsstreben von reformirter Seite, statt versöhnlicher zu stimmen, hatte nur das Mißtrauen gesteigert und zumal, nachdem in Sachsen politischer Verrath sich mit calvinischen Umtrieben verbunden hatte (s. Leben Churfürst August's). Schon auf dem regensburger Reichstage beklagen sich die Stände, daß manche Theologen angefangen, in der Abendmahlslehre „einer solchen Obskurität zu gebrauchen, daraus nicht zu entnehmen, was ihre gründliche Meinung, ob sie sich mit den Ständen der augsburgischen Confession vergleichen oder nicht." [61]) Ganz aus der Zeit gegriffen stellt sich der Totaleindruck des lutherischen Gemüths dar in der „treuherzigen Warnung an alle lutherischen Christen, welche in Böhmen, Schlesien zur Annehmung des Calvinismus vielfach angemahnt werden" 1619: „Sie nöthigen sich so zu uns: was uns trenne seien nur stipulae. Sie mögen bedenken, ob sie ihre Sache nicht dadurch verdächtig machen, denn man findet nicht in der Kirchengeschichte, daß die Rechtgläubigen sich so zu den Ketzern genähert, sondern nur die Arianer und Nestorianer zu den Rechtgläubigen . . . der Abweichung in den Cerimonien liegt auch immer etwas zu Grunde, dem Exorcismus, daß sie die würkende Kraft der Taufe nicht anerkennen, dem Brotbrechen, damit sie ihre analogia unterbringen, der Abschaffung der Orgeln, damit sie den calvinischen Lobwasser einführen. Dann verwerfen sie heilsame Gebräuche wie die Hauptentblößung und Kniebeugung, die Privatbeichte." [62]) — Zu dem Abendmahlsdogma war das christologische hinzugekommen, in dessen Tiefen, wie man bei Brenz und Phil. Nicolai sehen kann, der lutherische Glaube das erhabenste Mysterium erkennt, welchem gegenüber die reformirte Lehre nur als frostiger

---

[60]) v. Rommel, hessische Geschichte II, 128. [61]) Planck, prot. Lehrbegriff V. Thl. 2. S. 394. [62]) Consilia Vitebergensia IV, 507.

Schulverſtand erſcheinen mußte. . Auch auf reformirter Seite war ein Myſterium hinzugekommen, die abſolute Prädeſtination, doch ein ſolches, welches ſtatt mit Seligkeitsſchauern nur mit Schauern des Schreckens erfüllte. Hätte man unterlaſſen, die von den Gegnern nicht zugeſtandenen Conſequenzen ihnen mit in Rechnung zu bringen, ſo hätte ſich freilich vieles anders dargeſtellt, ſo aber ergab ſich aus der reformirten Chriſtologie, weil zwiſchen der göttlichen und menſchlichen Natur keine communicatio idiomatum, daß Chriſtus, der nur der Menſchheit nach geſtorben, auch kein Verſöhner ſei; aus dem Prädeſtinationsdogma, daß Gott auch der Urheber des Böſen, der ſeine Freude an der Verdammniß ſtatt an der Seligkeit ſeiner Geſchöpfe habe. Und was der Theologe lehrte, wurde von dem Volke geglaubt und erfüllte es mit Grauen vor dem calviniſtiſchen Namen. Wie ſehr nun auch die angeführten Momente in Anſchlag gebracht werden mögen, immer hätte die gemeinſame Grundlage nicht bis zu dem Grade, vergeſſen werden dürfen, woran Calixt (de tolerantia reformatorum) ſchon ſeiner Zeit erinnerte, daß die Prädeſtinationslehre unangefochten Jahrhunderte lang in der katholiſchen Kirche neben dem Synergismus gelehrt wurde, ja auch von Luther ſelbſt, daß in der Abendmahlslehre den calviniſtiſchen böhmiſchen Brüdern 1533 von Luther die Bruderhand gereicht worden. Aber was von den theologiſchen Häuptern in Schriften ausgeführt worden, das wurde die Ueberzeugung der Kirche, daß eine tiefere Kluft vom Calvinismus trenne, als von der päpſtlichen Kirche. Noch 1617 hatte Höe in einem Brief an Wenceslaus Budwitz verſichert: in universas aeternitates non probabis unicum ex nostris theologis nedum plures vel dixisse vel scripsisse, quod ecclesiae Helvetiae, Galliae, Anglicae, Belgicae doctrinam cum Turcis conformem profiteantur. Aber 1620 wurde die vorher erwähnte Schrift von Leyſer auf's Neue von ihm herausgegeben, 1621 führt er ſogar den Nachweis, „daß die Calviniſten in 99 Punkten mit den Arianern und Türken übereinſtimmen.“ Ein Phil. Nicolai „kurzer Bericht von der Calviniſten Gott und ihrer Religion“ 1597 ſcheut ſich vor der Blasphemie nicht: „Frage: Hältſt du denn gänzlich dafür, daß die Calviniſten anſtatt des lebendigen wahrhaftigen Gottes den leidigen Teufel lehren und anrufen? Antwort: Das bekenne ich vom Grunde meines Herzens und ſage es für eine gewiſſe Wahrheit: will mich derowegen dem Herrn Zu-

thero nicht im geringsten widersetzen, sondern nehme es für ein gewisses Zeugniß an, was er von diesen Rottengeistern in seinem kurzen Bekenntniß vom Abendmahl schreibt, nämlich, daß sie haben eingeteufelte, durchgeteufelte und überteufelte Herzen." Der Tod der Tausende von huguenottischen Martyrern, welche in den rührendsten Zeugnissen ihren evangelischen Glauben auf dem Schaffot versiegelt — in den Augen eines Hutters ist er nur ein gerechtes Gericht der Obrigkeit über eine vom Religionsfrieden ausgeschlossene Sekte (s. oben S. 35.): ob falsam enim et exautoratam religionem in imperiis patiuntur Sacramentarii quidquid patiuntur, officii igitur non persecutionis est, juris est, non tyrannidis, quod hactenus in istud genus hominum statutum fuit.[82]) Wir enthalten uns ähnlicher Belege, welche nur in zu großer Zahl sich darbieten, um an die Ausnahmen zu erinnern, welche auch hier nicht zu übersehen sind.

Beispiele einer milden und maßhaltenden theologischen Polemik — wenn auch nur in geringerer Zahl, so finden sie sich doch auch hier. Man vgl. die wohlthuenden Mittheilungen über Leyser, Meisner und Martini in dem „Geist der Wittenberger Theologen" S. 115 ff. Einen weiten Spielraum, Milde zu üben, eröffnete gerade in dieser Hinsicht die praefatio zum Conkordienbuch: „Was die Condemnation falscher und unreiner Lehre besonders im Artikel vom heiligen Abendmahl betrifft . . . ist unser Wille und Meinung nicht, daß hiemit die Personen, so aus Einfalt irren und die Wahrheit des göttlichen Wortes nicht lästern, viel weniger aber ganze Kirchen inner- und außerhalb des Reichs deutscher Nation gemeint, sondern daß allein damit die falschen und verführerischen Lehren und derselben halsstarrige Lehrer und Lästerer eigentlich verworfen werden." Es war dieses ja eine Bestimmung, welche Allen außer den theologischen Lehrern der andern Confession zu gute kam, und selbst was diese betrifft, da nur die halsstarrigen von der Verdammniß getroffen werden sollten, es aber in Frage stand, wie viele vergebliche Versuche zur Bekehrung erforderlich, um sie als Halsstarrige zu erweisen — war nicht selbst in Betreff dieser dem verwerfenden Urtheil noch ein weiterer Aufschub gestattet? Auf diesen Ausspruch der symbolischen Autorität gestützt urtheilte Joach. Garcäus (um 1620),

[82]) Concordia concors c. IV, 49.

zuletzt Superintendent in Brandenburg: „Ich möchte auch die Calviniſten Brüder nennen, und zwar in dem Sinne, in welchem Auguſtin u. A. die Donatiſten und D. Balduin die Calviniſten ſo genannt hat, von vielen Gründen Auguſtins unterſtützt, wie es auch 2 Theſſ. 3, 15. heißt: „Haltet ihn nicht für einen Feind, ſondern ermahnet ihn als einen Bruder.“ Daß auch in der reformirten Kirche viele Erben des ewigen Lebens ſind, weiß Der, welcher die Seinigen kennt, wie denn auch das Conkordienbuch nicht ganze Kirchen hat verdammen wollen.“ Er beruft ſich darauf, daß er die fünf und zwanzig Jahre hindurch, in welchen er in der Lauſitz und Schleſien ſein Amt geführt, viele vornehme Männer der reformirten Confeſſion zu Tauf und Abendmahl zugelaſſen.[63]) Ein auffallendes Beiſpiel für dieſe in der Lauſitz geübte Toleranz giebt die Leichenrede von Michael Meiſter, Pfarrer zu Rengersdorf bei Görlitz, auf einen von Noſtiz (1620): „Seine Religion belangend war er Chriſt, maßte ſich keines ſektireriſchen Namens an, als der ſo wenig auf Lutherum als auf Zwinglium und Calvinum und ſo wenig auf dieſe als auf jene getauft war. Er hatte auch ein herzliches Mißfallen an dem Gebiſſe und Gekeife unruhiger Theologen, die neben ihrem Schwärmen und unchriſtlichen Lehren Zank und Streit erregen, die Einfältigen verwirren und Verbitterung bei ihnen machen“ (ſ. Fechner, Jakob Böhme 1857. S. 62.). Aus Danzig ſtellt Rathmann 1617 an Meisner die Frage: „ob nicht der lutheriſche und reformirte Geiſtliche in einer gemiſchten Gemeinde das Sakrament an demſelben Altar reichen könne,“ worauf er hinzufügt: „in unſerer Stadt iſt dies ſeit 14 Jahren in drei Kirchen, auch in der Hauptkirche, der Marienkirche, gebräuchlich.“[64]) Aber auch mehrfache Gutachten von orthodoxen Fakultäten vom Anfange des Jahrhunderts bis in die Mitte deſſelben ſtellen einer ſolchen Gemeinſchaft nichts entgegen, ſobald nur kein alterirender Gebrauch des Sakraments bei beiden Confeſſionen ſtattfindet.[65])

[63]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. Hamb. T. II, 111. [64]) Epp. ad Meisnerum cod. ms. Hamb. II. S. 577. [65]) Vgl. die einzelnen Belegſtellen in dem Aufſatze „die Abendmahlsgemeinſchaft zwiſchen Lutheranern und Reformirten“ in der deutſchen Zeitſchrift 1852 no. 16. Die für das Gegentheil von Delitzſch in der Schrift „die bayerſche Abendmahlsgemeinſchaftsfrage“ beigebrachten Belege ſind entweder irrthümlich oder beruhen auf einer nicht hinlänglichen Kenntniß des hiſtoriſchen Sachverhalts.

Nach ähnlichen Grundsätzen wurde auch die Zulassung reformirter Pathen ausnahmsweise gestattet. Ein 1608 auf Anfrage der ansbacher Theologen von Luk. Osiander und Hafenreffer ausgestelltes Gutachten antwortet, es sei hiebei Rücksicht zu nehmen auf die ratio ecclesiae, ob dieselbe in einem status prorsus liber et legitimus oder nicht. Um größeres Uebel abzuwenden könne man allerdings eine Zeit lang, bis die Obrigkeit eines solchen Ortes besser belehrt, auch Calvinisten als Pathen zulassen, wofern dieselben keine Spötter. [66]) Oeffentliche Fürbitten für Calvinisten erklärt Saubert auf eine an ihn geschehene Anfrage nicht für unzulässig: „Ich halte es für zulässig, wenn einer darum nachsucht und kein Verächter unserer Orthodoxie ist: da wir für ihr Seelenheil bitten, um so mehr für ihr leibliches."

Ein Segen, dessen sich die lutherische Kirche durch ihre völlige Absperrung von der entgegengesetzten Confession verlustig machte, war der des Austausches der kirchlichen Güter und Gnadengaben, auf welchen die Kirchen nicht weniger hingewiesen sind, als die Einzelnen. Auch auf die theologische Wissenschaft erstreckte sich diese Absperrung. Während die katholische Wissenschaft in allen ihren Disciplinen benutzt wird, finden die wissenschaftlichen Schätze der reformirten Schwesterkirche nur im polemischen Interesse Berücksichtigung. Die unschätzbaren exegetischen Werke eines Calvin sind so gut wie unbekannt. Wiewohl Hülsemann in seinem methodus theologici studii sie unter den exegetischen Hülfsmitteln erwähnt, so finden sie sich doch vor Calov fast nirgends benutzt, auch nicht in den neu- und alttestamentlichen Werken von Paul und Joh. Tarnov. Von würtembergischen Geistlichen werden in den Visitationsberichten hie und da auch reformirte Commentare als Hülfsmittel erwähnt — nie jedoch Calvin. In einem der sächsischen Visitationsberichte von 1617 giebt ein Prediger den Commentar des berner Theologen Aretius als das von ihm zur Exegese gebrauchte Hülfsmittel an, wird jedoch auch von dem Ober-Consistorium ad marginem sofort ermahnt, sich rein lutherischer Bücher zu bedienen. In Dänemark wird der Bischof Knudsen von Fünen, welcher seine Geistlichen ermahnt hatte, sich mit den Schriften Calvins und Mar-

[66]) Epp. ad Melchiorum. vol. LXII. — Uffenbachianae cod. ms. Hamb. ep. 128.

tyrs bekannt zu machen, wie 1616 der Bischof von Ratzeburg Peträus an Meisner schreibt, deshalb sogar zum Tode verurtheilt! „Obwohl der König das Urtheil für gerecht erklärte, schenkte er ihm doch wegen seines geistlichen Amtes das Leben und entsetzte ihn nur von seiner Stelle.“ [67]) Zustimmende Erwähnung von Calvinisten wie Alstedt, Zepper, findet sich nur hie und da in Schriften über Seelsorge und Homiletik, wie bei Paul Tarnov, Mengering, Hülsemann. Gegen Mitte des Jahrh. werden englische ascetische Bücher wie Bailes praxis pietatis, Dyke nosce te ipsum, Sonthom güldenes Kleinod, auch etwas später Baxter übersetzt.

c) Die Intoleranz im socialen Leben.

Wo Fürsten die Geistlichkeit als Ausleger des göttlichen Worts auch bei politisch-confessionellen Fragen zu ihren Orakeln machen, da würkt deren Autorität auch auf das politisch-sociale Leben ein. Ehe Georg I. sich entscheidet, ob er dem Kaiser gegen die calvinistischen Böhmen beistehen solle, trägt er seinem Höe auf: „den Mund des Herrn für ihn zu befragen.“ Durch das Organ des fürstlichen Beichtvaters antwortet der Herr: „Bei rechtschaffenen Christen heißt es: ich hasse die Flattergeister Ps. 119, 113; ich hasse, Herr, die dich hassen Ps. 129, 31. Soll nun bei eifrigen Christen ein Haß seyn, so kann ja kein favor Platz haben, kraft dessen man den freien Lauf der irrigen Lehre bei den Widrigen fördern sollte.“ [68]) Im Jahr 1631 beruft der Churfürst zur Entscheidung über den prager Frieden ein Theologenconcil nach Dresden; auch in der Frage über die protestantische Union geben sie ihre entscheidende Stimme. Nicht alle Fürsten indeß lassen so bei politischen Fragen die geistliche Autorität mitsprechen. Von der protestantischen Union mit den pfälzischen Fürsten läßt Johann Friedrich von Würtemberg und Markgraf Georg Friedrich von Durlach sich nicht zurückhalten. Als die tübingische Fakultät 1621 dem Herzog Friedrich ungebeten Rath ertheilt: „welche Räthe er in Staatssachen gebrauchen, und wie sie beschaffen seyn sollten,“ erwiedert derselbe: „er und seine Räthe hätten darin eine bessere Einsicht, als welche darin längere Uebung und Erfahrung haben.“ Wie wenig man es

[67]) Epp. ed Meisnerum I, 754. [68]) Diese Antwort Höe's findet sich in den epp. et miscellanea eccles. no. VI. S. 651. im Berner Staatsarchiv.

auch erwarten wird, dennoch finden sich auch calvinistische Minister und Amtleute im Dienste lutherischer Fürsten und wie bedenklich dieses auch von den Gutachten der Theologen angesehen wird, so wird es doch ausnahmsweise zugelassen. [69]) — Ueberhaupt zeigt sich das gewöhnliche sociale Leben keineswegs in dem Maße von dem theologischen Gegensatz beherrscht, als man es erwarten sollte. Besonders tritt er im Leben der Fürsten zurück. Ein erbauliches Beispiel, wie das christliche Herz durch die theologischen Bedenklichkeiten hindurchbricht, ist jene Scene auf dem regensburger Reichstage 1566, wo Churfürst August an Friedrich III. von der Pfalz nach seiner unerschrocknen einfach christlichen Schutzrede für sein reformirtes Bekenntniß an diesen Fürsten herantritt, ihn auf die Schulter schlägt und ausruft: „Fritz, du bist frömmer, als wir alle!" Auch trug dieser Schutzherr des lutherischen Glaubens kein Bedenken, seine Nichte an den damals noch katholischen Wilhelm von Oranien zu vermählen und seine Tochter Elisabeth an Johann Casimir, den calvinistisch gesinnten zweiten Sohn Friedrich des III. von der Pfalz. Auch später noch finden sich, wenngleich selten, solche Mischehen, selbst in dem streng lutherischen schwedischen Fürstenhause. [70]) Noch weniger wurde der kirchliche Dissensus bemerklich, wo die Fürsten beim Mahle zusammentrafen, oder bei freundschaftlichen Besuchen. Ein hitziger Erbstreit hatte die beiden hessischen Häuser, den lutherischen Ludwig V. von Darmstadt und den reformirten Landgraf Moritz von Niederhessen entzweit: nichts desto weniger, als sie zur Kaiserwahl in Frankfurt zusammentreffen, erfolgt Umarmung und fröhliche Gemeinschaft beim Gelage. Von dem cordialen Tone, in welchem vor dem Ausbruche des Krieges katholische Fürsten und Prälaten mit protestantischen Abgeordneten sich berührten, entwirft Hainhofer ein anmuthiges Bild (s. Leben Herzog Philipps), und auch während des Krieges fehlt es an freundlicher Berührung nicht, besonders, wo es die Erreichung gewisser Zwecke gilt, vgl. die Berichte der nach Norddeutschland abgeordneten Vermittler Kaiser Ferdinand des II. bei Hurter. Von der Aufnahme des Landgrafen Moritz bei dem lutherischen Churfürsten in Sachsen 1613 giebt uns eine Schilde-

---

[69]) Consilia Vitebergensia II, 148. [70]) S. Freinsheim, Orationes, oratio XV, welche von den Verbindungen des schwedischen Königshauses mit dem pfälzischen handelt.

rung der Hofprediger des letzteren Fabronius [71]): „Zu Oschatz im Lande Meißen gepredigt (nämlich privatim vor seinem Fürsten) im Beiseyn der sächsischen Geleitsjunker, deren einer folgens in der Stadt Meißen vor der Tafel mich angeredet und unsere Confession gelobet hat, mir auch alle Freundlichkeit erzeiget. Der Churfürst hat unsern Fürsten überaus herrlich und wohl empfangen, ist ihm eine Viertelmeil von Dresden aus entgegengezogen mit 280 Pferden und ist der Einzug in Dresden so stattlich ergangen, daß nicht zu sagen ist. Sind die Gassen so voll Leute gestanden, daß es sich ließ ansehen, als wenn die ganze Stadt in den Fenstern und auf den Gassen stünde. Summa, der Landgraf und wir Hessen sind allhier gar angenehm gastiret und werden gar herrlich traktiret."

Auch der Gelehrtenverkehr, der mündliche wie der schriftliche, litt im Allgemeinen keine wesentliche Störung. Für lutherische Juristen war die Promotion in Basel — freilich insofern dort der katholische Bischof der promotor — zum herrschenden Usus geworden. [72]) Aber auch von Theologen wurden nicht selten reformirte Akademien besucht — das Album von Marburg, Heidelberg, Herborn weist von 1600 bis in das 18. Jahrhundert Holsteiner, Dänen, Schweden, Mecklenburger, Braunschweiger, Pommern und andere Lutheraner auf. Von den lutherischen Theologen werden auf ihren akademischen Reisen fast regelmäßig niederländische namhafte Theologen besucht, zuweilen auch Semester und Jahre hindurch auf reformirten Akademien Vorlesungen von ihnen gehalten. Ein lutherischer Zelot wie Myslenta stattet bei einem Pareus in Heidelberg seinen Besuch ab, der calvinische Eiferer Scultetus rühmt den freundlichen Empfang bei den tübinger Theologen. [73]) Seltener sind, trotz des damaligen großen Umfangs gelehrter Correspondenz, die freundschaftlichen Correspondenzen mit calvinistischen Theologen. Doch wechselt Hülsemann einige freundliche Briefe mit Gerhard Vossius, den er in Amsterdam kennen gelernt; der Cassseler Joh. Crocius wendet sich — da, wie er sagt, Franz in Wittenberg (welcher in seiner Jugend zu den Kryptocalvinisten gehört hatte) mit Tode abgegan-

---

[71]) Reisebericht des Hofpredigers Fabronius an seine Frau cod. ms. bibl. Casselanae. S. 21. [72]) S. mein „akademisches Leben" I, 303. [73]) Vita Sculteti in Gerdes scrinium antiquarium 1763. T. VI. P. II.

gen — in einer Angelegenheit vertrauungsvoll an Calixt. Am meisten wird von dem lutherischen Deutschland aus noch mit den beiden Buxtorf correspondirt, den Orakeln der hebräischen Studien. Desto überraschender ist eine überaus tolerante Annäherung des aus den calixtinischen Kämpfen bekannten Polemikers Dorsche in Straßburg an den confessionell sehr entschiedenen züricher Antistes Breitinger (in Zwingers epp. cod. Turic.). Heidegger, als er 1654 auf seiner Candidatenreise Straßburg besucht, wird dort von Dannhauer „humanissime" aufgenommen. Ein Empfehlungsbrief Dannhauers an den Prediger der französischen Gemeinde in Frankfurt a. M. bedient sich der später an Spener so getadelten Anrede: frater in Christo honorande. [74]) Eine praktische Inconsequenz lag allerdings in solcher toleranten Annäherung, insofern es ja Lehrer der häretischen Partei galt. Von Vielen wurde daher auch gegen Calixt Anklage erhoben, als es verlautete, daß er in Berlin bei dem reformirten Hofprediger Berg ein Mittagsmahl eingenommen. Dem Generalsuperintendenten von Pommern Krakewitz wird noch nach seinem Tode nachgerühmt, „daß er den Calvinisten Bergium bei dem fürstlichen Leichenbegängniß in der Procession nicht an seiner Seite gehen lassen, ihn auch nicht gegrüßet, sondern nach 3 Joh. 10. gesagt: non dico tibi ave." [75])

Ueber den gesellschaftlichen Verkehr mit calvinistischen Laien erklärte sich jedoch auch die strengste Orthodoxie nicht verwerfend. Selbst von einem Hutter wird jede Gemeinschaft mit Andersgläubigen überhaupt zu verwerfen, als Zeichen des Mangels an evangelischer Freiheit, als ein ζῆλος οὐ κατ' ἐπίγνωσιν angesehen. [76]) Wo daher Lutheraner und Calvinisten zusammen leben oder auf Reisen sich begegnen, fehlt es auch außerhalb der fürstlichen und gelehrten Kreise an freundlichen Berührungen nicht. Man ladet sich zu Gaste, man leiht sich Bücher, man erlaubt sich wohl auch eine andere Taxation der confessionellen Differenzen als die von den Theologen vorgeschriebene. Hainhofer gilt zu seiner Zeit als ein völlig unbescholtener Lutheraner. Dennoch erlaubt er sich über die Bedeutung des Confessionswechsels von Sigismund von Brandenburg ein von einem Hutter sehr verschiedenes Urtheil. Nachdem er

[74]) Hekel manipulus epp. singularium. Plauen 1696. [75]) Balthasar Sammlungen II. S. 625. [76]) Hutters Gutachten von 1609 und ähnliche bei Dedekenn thesaurus consiliorum ed. Ernst Gerhard 1671. II. 116 ff.

auf ſeiner berliner Reiſe 1617 mit hohem Lobe der Tugenden des brandenburgiſchen Hofes, namentlich der Mäßigkeit gedacht, berührt er den Uebertritt und ſetzt hinzu: „Dahero es jetzt wegen zweierlei Religionen unter den Eiferern immer Piquen und heimlichen Neid abgiebt.“ Moſcheroſch, ebenfalls ein guter Lutheraner, giebt doch dem chriſtlichen Symbol, wie er es aufſtellt, einen viel weiteren Umfang, als die Theologen es billigen konnten. Von den Calviniſten ſagt er in ſeinem „Vermächtniß an meine Kinder“ S. 365: „Sie ſind in ihrer Kirche ſehr eifrig und in der Bibel mehr als andere Chriſten beleſen, fürſichtig, auch herzhaft und männlich in öffentlichen Trübſalen, barmherzig gegen ihre Glaubensgenoſſen,“ und fährt dann fort: „Ich habe erfahren in allen Geſchichten der ganzen Chriſtenheit (S. 381.), daß alle, welche den Hauptartikel von Jeſu Chriſto gehalten haben, ſeind ſicher im chriſtlichen Glauben geblieben und ob ſie ſonſt daneben geirret und geſündiget haben, ſeynd ſie doch erhalten, denn wer hierin recht feſt ſteht, daß Jeſus Chriſtus rechter Gott und Menſch iſt, für uns geſtorben und auferſtanden, dem fallen alle andern Artikel zu.“

So wird denn auch die Pflicht der Menſchenliebe nicht ganz vernachläſſigt. Vor der Conkordienformel werden für die verfolgten Glaubensmartyrer in Frankreich noch brüderliche Interceſſionsſchreiben erlaſſen, wie die ſchönen Schreiben von Melanchthon und manchen lutheriſchen Fürſten — auch noch von den 1570 zur Hochzeit von Pfalzgraf Caſimir in Heidelberg Verſammelten: dem Churfürſten von Sachſen, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, den Herzögen von Würtemberg und Holſtein — von dieſen brüderlichen Interceſſionen war die des lutheriſchen Joachim Ernſt von Anhalt († 1586) die letzte. Doch wird auch nach der Conkordienformel, wenngleich nicht ohne ſorgfältige Wahrung des confeſſionellen Unterſchiedes, die Pflicht der Menſchenliebe nicht ganz verleugnet. Im Vorwort zum Colloquium Mompelg. Tub. 1587 erklärt Graf Friedrich von Mömpelgart zwar das Gerücht für falſch, daß er durch das Colloquium dem calviniſchen Glauben geneigter geworden ſei, bekennt indeß für die Huguenotten intercedirt zu haben, wenn auch nur „aus herzlich erbärmlichem chriſtlichen Mitleid!“ Er habe ihnen „ein Werk chriſtlicher Gottſeligkeit erweiſen wollen eben der Meinung und Geſtalt, wie weiland unſer lieber Herr Vetter Chriſtoph zu Frankfurt a/M. den ausländiſchen Franzoſen ein nahmhaft Al-

moſen geben und ihnen dabei anzeigen laſſen, dieſe Gabe gäben Sr. Liebden ihnen nicht von wegen ihrer Religion." Ein flüchtiger reformirter Prediger erbittet 1636 von dem ſtraßburger Magnifikus die Erlaubniß, bei den Univerſitätsgenoſſen Almoſen zu ſammeln: dies wird ihm geſtattet unter Bedingung der ausdrücklichen Angabe, daß er nicht lutheranae religionis ſei.[77]) Im Jahr 1655, in einer ſchon milder denkenden Zeit, verbindet ſich der Herzog von Würtemberg mit Heſſen und der Pfalz, um zu Gunſten der als Calviniſten geltenden Waldenſer bei dem Herzoge von Savoyen Fürſprache zu thun.[78]) Als Grotius, der ehemalige Arminianer, ſpäter katholiſcher Parteigänger,[79]) auf ſeiner letzten Reiſe nach Paris, dieſer homo nullius religionis — wie er genannt wurde — nach Roſtock verſchlagen wird, weigert ſich Quiſtorp I. nicht, ihm mit chriſtlicher Milde auf ſeinem Sterbebette beizuſtehen (ſ. das Leben Quiſtorp I.) —

Eine rührende Schilderung der Rathloſigkeit des gemeinen Mannes bei der confeſſionellen Zerriſſenheit der Zeit findet ſich in dem Leben von Math in den „Lebenszeugen." Der Wunſch, welchen die Herzogin Chriſtina von Eiſenach gegen Gerhard äußert, „einen kurzen Inbegriff der für die Seligkeit unentbehrlichen Wahrheiten" aufgeſtellt zu ſehen, um nicht bei den Streitigkeiten der Theologen in beſtändiger Seelenangſt um ihre Seligkeit ſchweben zu müſſen — dieſer Wunſch wurde gewiß von vielen Laien jener Zeit gefühlt. Eine Anzahl der aufrichtigen Freunde der Kirche ſuchte nun dem tiefgewurzelten Uebel durch Paränesen und Rathſchläge abzuhelfen. Die geiſtreichſte und begeiſtertſte, feurigſte und innigſte Schrift dieſer Art iſt jene neuerdings wieder an's Licht gezogene Paraenesis votiva pro pace ecclesiae von dem ſonſt unbekannten Rupert Melden, etwa aus dem Jahre 1625 (ſ. Lebenszeugen). Außerdem der anonyme Traktat: de instauranda religione ad omnes Germaniae proceres evangelium Jesu Christi amplexos paraenesis und Gregorius Frank: consideratio theologica de gradibus necessitatis dogmatum christianorum, quibus fidei spei et charitatis officia reguntur 1628. — Würk-

[77]) Straßburger Univerſitätsannalen cod. ms. 1636. [78]) Epp. miscell. eccles. no. 6. im Berner Staatsarchiv S. 611. [79]) Ueber den religiöſen Standpunkt des großen Mannes finden ſich intereſſante Mittheilungen in einem Briefe von Dätrius an Calixt.

lich waren einmal — und zwar mitten im brennendſten Kriegesfeuer — beide ſtreitenden Kirchen ſich ſo nahe gekommen, wie niemals weder vorher noch nachher, in dem leipziger Religionsgeſpräch 1631.

Durch das kaiſerliche Reſtitutionsedikt aus ſeiner Nachgiebigkeit endlich aufgeſchreckt, ruft Sachſen im Einverſtändniß mit Brandenburg auch die reformirten Fürſten von Heſſen, Anhalt und der Pfalz zu einem politiſchen Convente nach Leipzig, und von den in Begleitung ihrer Fürſten erſchienenen brandenburgiſchen und heſſiſchen Hofpredigern wird der Verſuch gemacht, dieſer politiſchen Vereinigung eine religiöſe zur Grundlage zu geben. Mit dem Anſuchen eines friedlichen Religionsgeſpräches von privatem Charakter wenden ſie ſich an den in Begleitung ſeines Churfürſten erſchienenen Höe, und dieſer willigt ein, nicht die F. C. ſondern die Augustana einer Friedensverhandlung zu Grunde zu legen. Von dem Entgegenkommen Höe's meldet ein Schweizer Joh. Casp. Lavater 1631 — wie es ſcheint an Waſer [80]) — daß derſelbe zweimal in die freundlichen Worte ausgebrochen: Quorsum mentio F. C., cui tot evangelici non subscribunt. Praestat mentionem facere solius confessionis Augustanae. Tempus est animos exacerbatos reconciliandi et vulnus ecclesiae tam profundum curandi. Ego paci et concordiae publicae libenter condonabo: tot de me sparsa mendacia. In der That kam es zu einer Verſtändigung über alle andern Punkte, ſelbſt über die Prädeſtination — mit alleiniger Ausnahme der manducatio oralis und des tertium genus communicationis idiomatum — dies eine Differenz, von welcher die reformirten Theologen urtheilten, daß ſie ſich toleriren laſſe, der lutheriſche Theil dagegen, daß ſie „in der Furcht des Herrn mit andern Theologen erwogen werden müſſe.“ Die Unſchlüſſigkeit des ſächſiſchen Fürſten ließ der politiſchen Verbindung keine Folge geben, um ſo weniger dieſer theologiſchen Beſprechung. [81]) Gerhard urtheilte damals: „die Unſrigen glauben etwas Großes mit ihrem Reſultat erreicht zu haben, quod per meam simplicitatem videre non possum.“ — Selbſt von einer faktiſch vollzogenen Union der beiden Kirchen giebt dieſe Pe-

---

[80]) Collectio Simleriana. Vol. XVI, 1626—82. Cod. ms. bibl. Turicensis. [81]) Hering, Anhang zu den „Anfängen der reformirten Kirchen Preußens“ 1778. — v. Rommel, heſſiſche Geſchichte VIII, 108.

riode ein Beispiel — freilich unter eigenthümlichen Verhältnissen. Pelargus, Generalsuperintendent und Professor in Frankfurt, war allmählig vom Philippismus zum Calvinismus übergetreten, hatte auch öffentlich sich zur calvinischen Abendmahlslehre bekannt. Dennoch ordinirte er unter der Assistenz lutherischer Stadtgeistlichen reformirte und lutherische Prediger und die Fakultät ertheilte den Doktorgrad an Genossen beider Confessionen! [82])

Was weder durch die Paränesen noch die Colloquien, sollte nach der Ansicht des an gutem Willen reichen, wenn auch an Urtheil schwachen Duräus durch Consultationen erreicht werden. Joh. Duräus, zuerst presbyterianischer Geistlicher bei der schottischen Gemeinde in Elbing (1628), war in dieser eben von Gustav Adolf den Polen abgenommenen Stadt von einem schwedischen Juristen um ein Gutachten über eine die Einigung von Lutheranern und Reformirten im Abendmahl betreffende Abhandlung ersucht worden. Dieser Umstand war es, welcher ihm zu seinen Pacifikationsversuchen die erste Veranlassung gab. Eine latitudinarische Gesinnung, welche am Ende statt aller andern schon mit dem apostolischen Symbol sich genügen ließ, hatte sich damals unter den vornehmsten Geistlichen der anglikanischen Kirche verbreitet und lebhaft war namentlich die Freude des Bischofs Joseph Hall von Exeter gewesen, als er durch Duräus die Nachricht vom leipziger Religionsgespräch erhalten. [83]) So fand nun auch das Friedenswerk des Duräus in England die bereitwilligste Unterstützung. Mit Empfehlungen des englischen Erzbischofs Abbot und anderer episkopalen und presbyterianischen Geistlichen wird er nach dem Continent entlassen und durchreist oder beschickt brieflich, von 1633 an bis 1680 — das protestantische Europa in seiner ganzen Ausdehnung, von Frankreich bis Siebenbürgen, von Genf bis Stockholm. Obwohl von Gustav Adolf und später von Oxenstierna durch Empfehlungen unterstützt, erfährt er doch in der lutherischen Kirche, mit wenigen Ausnahmen, [84]) nur spöttische oder bemitleidende Ablehnung, in Schwe-

---

[82]) Mein „akademisches Leben" S. 254. [83]) Hall gab darauf selbst heraus: de conciliatione dogmatum inter Lutheranos et Calvinistas controversorum 1634. Einen das leipziger Colloquium besprechenden Brief von ihm in den „unschuldigen Nachrichten" 1717. S. 757. [84]) Eine solche ist die von V. Andreä, welcher mit ihm in die freundlichste Correspondenz tritt, und Höpfner in Leipzig, Theilnehmer an dem leipziger Colloquium, welcher Höe dahin zu stimmen

den ſelbſt Landesausweiſung. — Günſtiger iſt die Aufnahme unter den Reformirten: die ſchweizer Kirche ſchließt die Sache ſelbſt in das Kirchengebet, doch treten auch hier mannichfache Bedenken entgegen, wie in Genf und in den Niederlanden. [85]) Selbſt ein Calixt ſieht ſich nicht aufgefordert, auf die ihm gemachten Vorlagen näher einzugehn. Ein näheres Eingehen auf die Vorſchläge des Mannes war indeß auch bei Beſchaffenheit derſelben nicht wohl möglich. Duräus iſt nämlich einer jener wohlmeinenden Engländer, welche, von einem ſchönen Gedanken begeiſtert, zwar alle Opfer für denſelben zu bringen bereit ſind, ohne jedoch Scharfſinn und Sachkenntniß genug zur Durchführung zu beſitzen. An die Stelle beſtimmter Vorſchläge treten bei Duräus nur unbeſtimmte Vorſtellungen und Ermahnungen, welche die beabſichtigte Einheit zu den weiteſten Grenzen ausdehnen zu wollen ſcheinen, während das nächſte Ziel doch nur Vereinigung von Reformirten und Lutheranern war. Der kopenhagener Fakultät macht er die Vorſtellung, die Union könne wohl ſtattfinden, da beide Theile denſelben Gott Israels verehren, das ganze prophetiſche und apoſtoliſche Wort für gewiß halten, und ein unbeflecktes Leben vor Gott zu bewahren ſuchen. [86]) Einem ſo ſtichfeſten theologiſchen Panzer wie Hülſemanns Calvinista irreconcinabilis ſetzt er nur entgegen: „die Zeit leide am Meiſten von den ſcholaſtiſchen Theologen, welche es bloß darauf anlegen, Schwierigkeiten zu finden!“ [87]) Lediglich auf das praktiſche Intereſſe bedacht, fand er auch kein Bedenken darin, je nach den kirchlichen Kataſtrophen ſeines Vaterlandes zuerſt von der presbyterianiſchen Kirche zur anglikaniſchen überzutreten und von dieſer unter Cromwell zur independentiſchen. Penn, der auf ſeiner Reiſe durch Deutſchland ihn in Caſſel

---

ſucht, ſich mit Duräus einzulaſſen: sane hactenus scissura ecclesiae sarciri non potuit, sed quid si iam hora domini instaret? S. Andreä's Brief in dem Aufſatze von Henke. Deutſche Zeitſchrift 1852. S. 352. Höpfner in der wernsdorfiſchen Ausgabe der Schrift de iustificatione S. 7. 2 A. [85]) Einer der Wenigen, welche ſich dem Duräus geradezu angeſchloſſen, war der elſäſſiſche ref. Prediger Mellet. Ihm ſucht in einem Schreiben von 1661 die leydener Fakultät — Coccejus an der Spitze — die Unausführbarkeit der Vorſchläge darzuthun, die er der Anna Coligny, Gemahlin des Grafen von Mömpelgart, dargelegt hatte: nach ihnen muß alles von den lutheriſchen Fürſten ausgehn (Coccejus Opera VI. Consilia S. 10.). [86]) Pontoppidan, däniſche Kirchenhiſtorie IV. 301. [87]) Die Correſpondenz des Duräus mit Hülſemann in J. D. Winkler anecdota historico-ecclesiastica. I.

besucht, findet, daß er ihn zu den Seinigen rechnen könne. Er berichtet von ihm: „Unser Landsmann Duräus, ein Mann von 77 Jahren, hatte so ziemlich gelernt, seine Gelehrsamkeit, seine Schultheologie und sein ganzes Priesterwesen zu vergessen, und wird jetzt for his approaches towards an inward principle, — von Einigen mit dem ehrlichen Prädikat eines Quäkers benannt.[88]) Sein Sinn mag damals derselbe gewesen seyn, welchen um eben diese Zeit Hoburg in seiner Postille ausdrückt: das rechte Mittel zum Frieden sei, „in die verborgene Schule Gottes gehen."

3. Stabilität und Fortschritt der Lehre.

Auf die erzeugende Epoche des Protestantismus war eine conservative gefolgt, eine Periode der Ueberlieferung und des Ausbaues des Erworbenen. Ein einseitiger Fortschritt nach dieser Seite hin mußte ähnliche Erscheinungen in seinem Gefolge haben wie die der Scholastik in der katholischen Kirche. Diese Charakterzüge der kirchlichen Wissenschaft in der ersten Hälfte des Jahrhunderts und in der zur Fraktion gewordenen orthodoxen Schule des zweiten sind folgende: 1) Die zunehmende Herrschaft traditioneller Autorität, 2) eine sich steigernde Alleinherrschaft dogmatisch-polemischen Interesses, 3) der zunehmende abstrakt-logische Charakter der Dogmatik, 4) die zunehmende Verwischung des Unterschiedes von Fundamentalem und Nicht-Fundamentalem, 5) das zwar nicht verlorene, doch je länger je mehr zurückgedrängte praktisch-christliche Interesse.

A. Die zunehmende Herrschaft der traditionellen Autorität.

Tiefer einschneidend nach dem Kampfe um die Gewißheit eines gnädigen Gottes ist kein anderer bei Luther gewesen, als der mit dem kirchlichen Autoritätsprincip. „Da ich alle argumenta, die mir im Wege lagen überwunden hatte, habe ich letzlich dies Einige, nämlich, daß man die Kirche hören solle, mit großer Angst, Mühe und Arbeit durch Christi Gnade kaum überwunden. Denn ich hielt mit viel größerem Ernst . . des Papstes Kirche für die rechte Kirche, denn die lästerlichen Verkehrer, die jetzt des Papstes Kirche hoch wider mich rühmen."[89]) Von diesem Pietätsgefühl

[88]) Works of Penn. III. S. 405. [89]) Walch XV. 472.

für die Autorität der alten Kirche war der lutherischen eine Pietät für das kirchliche Gemeingefühl geblieben, und hierin ein unterscheidender Charakterzug von der reformirten. Der consensus antiquitatis, auf den sich die lutherischen symbolischen Bücher berufen, hatte sich freilich weder so in sich einstimmig noch zustimmend erwiesen, als noch Melanchthon gemeint hatte. Quam scil. antiquitatem, klagt Chyträus gegen Eisner, utinam inter se consentientem et non minus fere, quam theologorum nostrae aetatis dissimilem et in iisdem etiam autoribus, Augustino praesertim, prorsus inter se discrepantem invenire liceret.[90]) So war man denn, wie es bei Hutter, Gerhard geschieht, den Jesuiten gegenüber genöthigt, von jenem consensus patrum auf den consensus apostolorum sich zurückzuziehen: immer aber reichte jener consensus der ersten 4 Jahrh. zum Zeugnisse gegen die römischen Irrthümer aus und versäumt daher auch Gerhard niemals auf denselben zurückzugehen, wo derselbe der reinen Lehre zur Seite steht. Was Nik. Gallus verlangt hatte, die Aufstellung eines lutherischen Papstes, war unausführbar erschienen: das Bedürfniß nach unfehlbarer Autorität ließ nun den Artikel von der Schrift so ausbauen, daß sie die Stelle unfehlbarer Concilien zu vertreten im Stande wäre. Nachdem Gerhard zuerst in seinen locis dem locus de scriptura sacra nur einen geringen Raum gewidmet, wird derselbe in der 1625 von ihm herausgegebenen exegesis in der umfassendsten Ausführlichkeit behandelt, die Lehre von den affectiones scripturae sacrae zuerst entwickelt und die wörtliche Inspiration bis auf die Vokalzeichen, wie die durchgängige Unverfälschtheit des Textes vertreten. Auf der Grundlage dieser allseitig gesicherten unfehlbaren Glaubensnorm erheben sich nun die Symbole — in dieser Periode noch mit freierem Sinne angesehn als in der folgenden.

Zwar scheint schon das Konkordienbuch hierüber hinauszugehen in den Worten der praefatio: quare etiam nos ne latum quidem unguem vel a rebus ipsis vel a phrasibus, quae in illa habentur, discedere decrevimus. Allein nur eben solche phrases sind hier gemeint, welche in der F. C. selbst als irrig oder gefährlich bezeichnet sind. Besonders die F. C. wird ihrem Lehrgehalt nach als ein alle Zeiten überdauerndes Bekenntniß. Documen-

[90]) Schütz, vita Chytraei. II. 189.

tum (spiritus est vestri) honorificum tuum de concordiae libro judicium, rühmt Andr. Oſiander 1613 an Bacmeiſter in Roſtock, qui liber, uti plane confido, adversus omnes sophistarum machinationes ad gloriosum usque Christi reditum inconvulsus stabit.[91]) Dennoch wird zwiſchen Weſentlichem und Unweſentlichem noch ein Unterſchied gemacht und es läßt ſich ſagen, daß gerade dies ein Punkt iſt, wo im Streit mit den Pietiſten die ſpätere Orthodoxie weit über den beſonnenen Standpunkt der alten hinausgeht — wobei indeß nicht zu vergeſſen, daß zwiſchen ihnen und der Abfaſſung des letzten ſymboliſchen Buchs mehr als ein Jahrhundert liegt, für einen Gerhard dagegen nur der Zwiſchenraum von etwa 40 Jahren! Während zu ſeiner Zeit die zahlreichen Ausſtellungen, welche die Theologie an jedem Titelchen dieſes letzten Symbols gemacht, noch in friſchem Gedächtniß ſeyn mußte, ſtellte der ſpäteren es ſich nur im Nimbus alt-kirchlicher Sanktion dar. Die naevi, welche ſeit Spener von der gemäßigten Partei willig in den ſymboliſchen Büchern anerkannt wurden, finden ſich in Walch introductio in theol. symbolicam S. 920. verzeichnet. Von der älteren Dogmatik wird auf eine Unterſuchung hierüber gar nicht einmal eingegangen, wäre ſie aber darauf eingegangen, ſo würde auch ſie ſolcher Mängel kein Hehl gehabt haben — der Mängel in der Exegeſe, in der patriſtiſchen Kritik, in dogmatiſchen Faſſungen. Die Commentare des Pelagius werden im 6. Artikel der Aug. als ein Werk des Ambroſius angeführt: Gerhard begnügt ſich, die Unterſuchung über dieſe kritiſche Frage mit den Worten abzuſchließen: quidquid sit, nobis sufficit esse cuiusdam autoris vetustioris (loci XVI. 146.). Gal. 3, 24. wird in der Apol. S. 64. Rech. nur von der äußern Zucht erklärt: Gerhard dagegen erklärt es von der geiſtlichen Pädagogie (loci V. 166.). Hülſemann ſpricht in einem Briefe von 1650 von der F. C. als einem Buche, das wohl klarer und beſſer abgefaßt ſeyn könnte: concordiae librum resistere multis novaturientium corruptionibus certum est, et quamquam non negem, potuisse aliquibi nonnulla clarius et brevius exponi, omnino tamen praestare statuo ut limitibus institutis presse inhaeremus.[92])

---

[91]) Epp. misc. Fasc. 101. cod. ms. bibl. Hamb. S. 415. [92]) Miscellanbriefe fascic. 101. cod. ms. bibl. Hamb. S. 451.

Der orthodoxe leipziger Theologe Heinrici (gegen 1650) hatte zu den drei Bedeutungen von regeneratio in der F. C. noch einige andre gefügt und erklärt in einem Brief an Glassius,[92]) daß er dies für unverfänglich halte: distinguendum enim esse inter res theologicas, quae ex professo in libris symbolicis traduntur, et certis includuntur capitibus, et eas, quae obiter et in transcursu tantum annotantur, inter quas posteriores quin referendae sint variae regenerationis acceptiones nullum est dubium. Ein Kanon, der so ausgedrückt, sehr umfassend und wohl umfassender ist, als der Verfasser selbst wollte.

Aber nicht bloß für den Glauben, auch in der theologischen Wissenschaft machte das Bedürfniß nach Autoritäten sich geltend. Gerade um die Zeit der Reformation war auch in den andern Wissenschaften die traditionelle Autorität an die Stelle unabhängiger Forschung getreten. In der Philosophie gab Aristoteles die entscheidende Autorität ab und die heidelberger Statuten verlangen von jedem lesenden Magister: iurabit quislibet magistrorum leg., quod textum Aristotelis et sui commentatoris (Porphyrii), ubi saltem non est contrarium fidei vel evidenti veritati firmiter et tanquam authenticum observabit. In der Medicin gab Galen die Autorität ab. Von den Juristen sagt Savigny:[94]) „Im 15. Jahrh. ging die Originalität der Rechtslehrer verloren, die Autorität berühmter Vorgänger verdrängte die eigenen Forschungen.“ So blieb es auch in der protestantischen Kirche; Simon Simonius, der Leibarzt und Liebling von Churfürst August erklärt sich in seinen Verbesserungsvorschlägen für die Universitäten 1576: man solle aufhören in den Disputationen sich darauf zu berufen: „so spricht Galen, so Philippus, so Joachimus,“ quum nulla res in studiis periculosior, quam liberrimam alioquin mentem nostram mancipium facere alienae opinionis.[95]) Für Theologen aber gab es keine größere Autorität als die Luthers, des Theander, des Megalander, wie er genannt wurde. Noch regt sich allerdings hie und da der Widerspruch, wenn Luthers Stimme ohne Weiteres als αὐτὸς ἔφα angeführt wird. Landgraf Wilhelm in einem Bericht von 1570 über die Verhandlungen mit den witten-

---

Elswig, epp. familiares. S. 29. [94]) Geschichte des römischen . 2. A. S. 15. [95]) Kreußler, die Universität Leipzig S. 48.

berger Theologen referirt, daß die Gegenpartei, als sie auf die „scheußlichen errores“ in Luthers Schriften hingewiesen worden, gemeint habe: „dergleichen sei wohl in den ersten Schriften zu finden, aber hernach, als er zur Vollkommenheit gekommen, wären seine Bücher ne in apice quidem zu strafen. Worauf wir sie gefragt: quo tempore solche Vollkommenheit angegangen? ob es gewesen sei circa annum tricesimum, da er librum de matrimonio oder quadragesimum, da er den Hanswurſten — indignum plane theologo librum, oder circa quadragesimum quartum, also sein letztes Jahr, da er de libero arbitrio eben das geredet, das sie jetzt verwürfen.“ [96]) An Johann Friedrich von Sachsen den Mittleren schreibt Pfalzgraf Friedrich 1565, „daß er Luthern zwar für einen gottseligen Lehrer halte, der bei der Kirche Christi Großes gethan, ihn aber doch nicht über Augustin setzen oder den Propheten und Aposteln vergleichen könne, welche das Privilegium alleine haben, daß ihnen einiger Irrthum nicht kann zugemessen werden.“ [97]) Luthers Verehrer sträuben sich selbst dagegen, daß man ihre Verehrung für eine sklavische halte. Als 1585 die Braunschweiger den Würtembergern zum Vorwurf machen, für die Ubiquität schon Luthers Autorität für entscheidend zu halten, wird dies von ihnen selbst mit Empfindlichkeit zurückgewiesen. [98]) Und in der That herrscht in den ersten Jahrzehnten dieser Periode noch eine beziehungsweise Freiheit.

Die nachfolgende Periode werden wir dazu vorgeschritten finden, nicht nur Luthers Uebersetzungen, sondern selbst deren Druckfehler unangetastet wissen zu wollen. Als dagegen 1594 die jenaische Fakultät in einem neuen Abdruck der Uebersetzung Luthers sich erlaubt hat, an einigen Stellen die Verbesserungen von Rorarius in den Text aufzunehmen, erklärt Leyser: „er wolle den Herren darüber keinen Streit machen, doch werde der einfältige Mann dadurch verwirrt.“ [99]) Als bindend werden allerdings diejenigen Irrthümer betrachtet, welche z. B. durch den Katechismus symbolisch geworden. Als Mentzer unter Landgraf Moritz die reformirte Eintheilung der 10 Gebote annehmen soll, antwortet er: „Wie kann ich, da ich auf die lutherische Eintheilung eidlich

---

[96]) Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation S. 28 ff. [97]) Mieg, monumenta pietatis et litteraria I. S. 283. [98]) Planck, protest. Lehrbegriff VI, 786. [99]) Sylloge epp. Lyseri I. S. 220.

verpflichtet bin?“ ebenſo bei der 7. Bitte des Vaterunſers — wiewohl in dieſem Stück auch hie und da eine mildere Praxis: Dannbauer theilt mit, daß in der ſtraßburger Kirche die reformirte Abtheilung immer in Gebrauch geblieben ſei und ſetzt hinzu, daß hierauf auch nichts für die Frömmigkeit ankomme.[100]) Noch mehr macht ſich bei anderen exegetiſchen Fragen die Unabhängigkeit geltend. Der roſtocker Eiferer Aſſelmann ſcheut ſich nicht (1615), in der Auslegung von Römer 7. vom Unwiedergeborenen mit Arminius zuſammen zu treffen, und als er deshalb angegriffen wird, vertheidigt er ſich nur damit, in der Auslegung des Folgenden den Arminius bekämpft zu haben.[101]) Ungeachtet Luther die Römer 11. ausgeſprochne Hoffnung auf die allgemeine Judenbekehrung abſchneidet, ſpricht dennoch Höe aus: sed bonam partem Judaeorum ante novissimum diem ad pomoeria verae ecclesiae se recepturam speramus.[102]) Und ſo auch Balduin und Meisner und erſt bei Gerhard gewinnt die Autorität Luthers die Oberhand. Luther hatte im großen Bekenntniß vom Abendmahl und im großen Katechismus ἐκχυνόμενον Luc. 22, 20. von dem Brechen und Vertheilen der Elemente verſtanden: Gerhard dagegen macht aufmerkſam, daß dem „für euch“ doch nicht ein bloßes „euch“ ſubſtituirt werden könne. Von dem ſprachkundigen Joh. Tarnov in Roſtock waren 1619 exercitationes biblicae herausgegeben worden, worin er ſich etwas lebhaft gegen die ungelehrten postillatores unter den Theologen äußert und auch Auslegungen von Luther, Chemnitz, Hunnius und andern Autoritäten angreift. Bei Zuſchickung des Buches wurde ihm ein freimüthiges Lob von Gerhard zu Theil: „Die große darin an den Tag gelegte hebräiſche Sprachkenntniß kann ich nicht genug bewundern... Du wirſt zwar ſehr angegriffen werden, daß du einige der berühmteſten Ausleger ſcharf getadelt haſt, aber wenn wir gegen die Papiſten feſtſtehen wollen, daß der Sinn nach dem Urtexte entſchieden werden muß, ſo darf Niemand dein Unternehmen tadeln... Nicht von Glaubensartikeln iſt hier die Rede, ſondern von den Auslegungen einiger Ausſprüche und daß die Kirche den Lehrern eine gewiſſe Freiheit geſtattet und keinem ein Joch aufgelegt werden darf, kann kein Verſtändiger bezweifeln.“

---

[100]) Walch, introd. in libros Symb. S. 955. [101]) Epp. ad Meisn. 349. [102]) Epp. ad Meisnerum I, S. 5.

Allein von Gerhard an sehen wir die ängstliche Scheu, von der hergebrachten Straße zu weichen — namentlich in allen die Kritik betreffenden Fragen — in steigender Zunahme. Im dritten Reformationsdecennium wirft noch der originelle Otto Brunsfels die Frage auf: ob es etwa nur auf der consuetudo beruhe, daß wir aus der großen Zahl der alten Evangelien nur die vier kanonischen aufgenommen haben? und erklärt: bloß um der consuetudo willen dürften die andern nicht abgeschafft werden, quodcunque enim adversus veritatem sapit, haeresis est, etiam vetus consuetudo![103] Jetzt tritt der entgegengesetzte Grundsatz an die Stelle, wie ihn u. a. Hanneken in Marburg ausspricht: a trita via recedere periculosum.[104] Nicht bloß die errores der Theologen sondern auch die singularitates erfahren Mißbilligung. Mit diesem milderen Namen werden anfangs noch die später zu haereses gestempelten eigenthümlichen Ansichten Calixt's benannt. Ebenso beschwert sich Mentzer über die singularitates des praktisch-christlichen Franz in Wittenberg, und Gerhard klagt über die singularitates der Rostocker, des Paul Tarnov Oheim und dessen Neffen. „Ne mutes antiquum terminum" liebte man aus Prov. Sal. anzuführen. „Was soll man von denen sagen, grollt Andreä im Theophilus S. 15, die so sehr am Hergebrachten halten, daß Manche sich ein Bedenken daraus machen, irgend Etwas zur Förderung des Christenthums zu unternehmen. D.: schweigen! Theoph.: was von denen, die an ihren Phrasen und Formeln, ihren unverletzlichen Regeln allein hangen und die Kirche Christi unter so engem Banne halten, daß sie diejenigen in den Bann thun, welche gegen solche Traditionen verstoßen, mag es auch immerhin ohne Verletzung Christi geschehn?"

Trotz jenes dem Joh. Tarnov ertheilten Lobes läßt ein Gerhard durch Höe und Genossen sich einschüchtern und unterschreibt eine von den in Jena versammelten sächsischen Theologen an das rostocker Universitätsconcil eingesendete Beschwerdeschrift gegen die durch Joh. Tarnov verletzte Eintracht! Mit schöner Männlichkeit werden die jenaischen Theologen deswegen von Paul Tarnov in ei-

---

[103]) In der Schrift s. a.: Verbum dei multo magis expedit audire quam missam. Christus in parabolis etc. Evangeliorum ratio et auctoritas. [104]) Epp. ad Schmidium I, 641.

nem Privatschreiben zur Rechenschaft gezogen, welches eines der schönsten Dokumente des freieren Geistes jener Periode (s. Lebenszeugen unter Paul Tarnov). Besonders in Fragen der Kritik stellt Gerhard selbst den zunehmenden Geist der Unfreiheit dar. Scharf waren noch von Flacius in der Clavis den Homologumenen die Antilegomena als solche gegenüber gestellt worden, deren Autorität zugleich mit dem Namen der Autoren zweifelhaft sei, wogegen Gerhard nur die autores zweifelhaft seyn läßt, nicht aber die auctoritas der Schriften und überhaupt diesen Unterschied nur als zulässig bezeichnet (loci II, 186.). Nach dem Vorgange Luthers wurde noch von Brenz, Balduin, Hunnius, Mentzer der Brief an die Hebräer nicht als paulinisch angesehn: Gerhard vertritt den paulinischen Ursprung. Beim Briefe Jakobi kam Luthers Autorität mit der der consuetudo in Kampf: noch Pol. Leyser I, Höe hatten sich auf Seite der ersteren gestellt, Gerhard auf Seite der letzteren. In einem — wahrscheinlich an Hunnius gerichteten — Briefe von 1600 gestattet sich Leyser selbst den Zweifel, ob nicht die Aechtheit des ersten Briefs Petri um des „dunkeln Satzes" von der Höllenfahrt Christi willen, ebenso wie die des zweiten zu verwerfen:[105]) aber seit Gerhard wurde auch die Aechtheit des zweiten als gesichert betrachtet. Auf Autorität der zweiten Ausgabe von Erasmus hatte Luther die Stelle 1 Joh. 5, 7. aus dem Text entfernt. Als 1549 in Wittenberg ein Evangelien- und Epistelbuch, das diesen Vers enthielt, herauskam, warnte Bugenhagen (expositio Jonae 1550): obsecro chalcographos et eruditos viros . . ut illam additionem omittant et restituant graeca sui priori integritati et puritati propter veritatem. Die auctoritas consuetudinis bewürkte indeß, daß schon die Ausgaben von 1593—99 den Vers zusetzten und Gerhard u. a. keinen Zweifel mehr an der Aechtheit hatten. Dem lübecker Ministerium wird selbst ein Gutachten abgefordert, ob von Luther nicht durch Auslassung des Verses ein crimen falsi begangen worden.[106]) — Durch das churfächsische Generaldekret 1624 wird auch der Gebrauch jedes andern Katechismus außer dem Luthers, jeder andern Postille zum Vorlesen in den Kirchen außer der Luthers, jedes andern Gesangbuchs außer dem

---

[105]) Sylloge epp. Lyseri. S. 103. [106]) Starck, Lübeckische Kirchenhistorie S. 950.

von Luthers Liederbüchlein unterſagt. Gegen 1640 hat Herzog Ernſt ſeinen Fragekatechismus eingeführt und einen denſelben ablehnenden Geiſtlichen des Amtes entſetzt: die wittenberger responsa führen ihm ernſt zu Gemüthe,[107]) wie gefährlich ein ſolch Unternehmen ſei.

Ueberhaupt äußert ſich dieſe Autoritätsherrſchaft — und wohl auch gegen beſſere Ueberzeugung — ſtark in den Cultusfragen. Als Schnepf die ſchönen, aber der Gemeinde nicht verſtändlichen lateiniſchen Geſänge abſchaffen will, entgegnet Brenz: „ſollen wir es machen wie Lykurg, der aus Haß gegen die Trunkenheit die Weinſtöcke abhauen läßt?“ Aeg. Hunnius hatte in dem Aufſatze de abrogando exorcismo ſeine Bedenken gegen denſelben ausgeſprochen — ſie zu veröffentlichen hatte er nicht gewagt: als es nach ſeinem Tode dennoch geſchieht, wird von Vielen die Aechtheit beſtritten; über dieſelbe Frage deutet Gerhard ſeine Ueberzeugung nur an, ohne ſie zu erklären. P. Tarnov de sacrosancto ministerio l. 2. c. 4. giebt bedeutende Gründe gegen die Beibehaltung der Perikopen, entſcheidet ſich indeß endlich doch für das Herkommen mit den trivialen Gründen: 1) die Veränderung ſei nicht nothwendig, 2) es ſeien wenige gelehrt genug, ein ganzes kanoniſches Buch auszulegen, 3) viele hätten in Wittenberg, der Heimath der Perikopen, ſtudirt und ſeien daher beſſer befähigt, gerade über ſie zu predigen.

B. Die ſich ſteigernde Alleinherrſchaft des dogmatiſch-polemiſchen Intereſſes.

Die lutheriſche Kirche hatte nicht vergeſſen, daß ſie aus der Schrift ihren Ausgang genommen. Noch die Kirchenordnung Churfürſt Auguſts von 1580 ſtellt nur Profeſſoren zur Auslegung der Schrift an: zwei Profeſſoren im Alten Teſtament, Einer für den Pentateuch und Einer für die Propheten; 2 im Neuen Teſtament, der Eine für die Epiſteln Pauli, ſonderlich an die Römer und Galater, der Andre neben den Epiſteln Pauli für die an den Timotheus und Titus und die loci communes Melanchthons: „und ſollen die Professores den Text allezeit ſo viel möglich in der Sprache leſen, darin die Apoſtel und Propheten denſelben geſchrieben haben.“ Auch Tübingen, Straßburg

[107]) Consilia Viteb. II. 78. 78. ſ. ob. S. 5.

und andere Universitäten haben bis gegen die Mitte des Jahrhunderts keine andre Professuren als die des alten und neuen Testaments: die loci communes werden an die Exegese angeschlossen oder von einem Extraordinarius vertreten.[108]) Das Studium der biblischen Sprachen wird denn auch von den akademischen Professoren mit Eifer betrieben, obwohl weniger als das des Hebräischen das Griechische — theils vermöge der spärlichen Hülfsmittel (als Lexikon war nur Scapula gebraucht, seit 1632 das lex. N. T. von Pasor, als Grammatik nur Clenardus, seit 1623 des Glassius Philologia sacra, seit 1655 Pasors grammatica N. T.), theils in Folge des mangelhaften Schul- und Universitätsunterrichts, denn selbst von dem akademischen Professor linguae gr. wird nur selten ein Autor, in der Regel nur das neue Testament gelesen.[109]) Für hebräische Studien fehlte es dagegen nicht. Als Lexikon diente Schindler und Buxtorf, von der Polygraphie auf dem Felde der Grammatik schreibt schon Schickard 1625 in der Vorrede zu seinem horologium: ita tardus et invitus talia scribo, quia jam ante Grammaticorum in hac lingua plus est quam discipulorum, ut de abolendis quibusdam potius quam multiplicandis cogitandum arbitrer. Quisquis tres tantum tenet verba Ebraice, forte radicem investigare novit, statim accingit se ad grammaticae reformationem. Freilich legte einerseits die Unsicherheit der grammatischen Methode ein Hinderniß in den Weg, worüber Rektor Gualtper in Lübeck 1630: errant longissime, qui nullius linguae grammaticam tam facilem esse dictitant atque sit linguae hebraeae, quum nullius linguae materies grammatica tam sit refractaria atque ex tot minutiis enucleanda,[110]) theils die Kostspieligkeit der Bücher: für einen codex hebr., den er sich von Hamburg verschreibt, bezahlt N. Hunnius 1633 6 Thaler! Geringeres Gewicht als von den übrigen theologischen Schulen wird übrigens dem Sprachstudium von der philosophischen und dogmenhistorischen Schule von Calixt und von der scholastischen von Hülsemann beigelegt.[111]) — Den Charakter historischer Auslegung aus den Zuständen der Zeit und ihrer Verfasser, hat übrigens diese luth. Auslegung nicht und unterscheidet sich hierin wesentlich von

---

[108]) Mein „akademisches Leben" I, 104. [109]) Mein „akademisches Le-
[110]) Seelen, Athenae Lubecenses. III, 509. [111]) Mein
eben" I, 238.

der reformirten. Chemnitz in den locis ſtellt zwar den Grundſatz auf, daß aus dem usus linguae und aus den circumstantiis textus zu erklären ſei, doch ſind dies noch nicht die circumstantiae auctoris. Das Intereſſe, in deſſen Dienſt die Auslegung nach der Auguſteiſchen Kirchenordnung allein zu treiben, iſt einerſeits die Ermittelung und Begründung des Dogma aus dem Texte, andererſeits die Ableitung praktiſcher porismata. „Die Profeſſoren ſollen die Zeit mit den opinionibus doctorum ecclesiae oder anderen unnothwendigen vorwitzigen Sachen nicht vergeblich zubringen, ſondern allein ihren Fleiß dahin wenden, daß ſie eines jeden Spruches heiliger Schrift eigentlichen Verſtand auf das Einfältigſte ihren Discipeln erklären und daneben anzeigen, wie ſolches entweder zur Beſtätigung unſerer kirchlichen Lehre oder Widerlegung der Irrthümer oder falſchen Lehre, oder zum Troſt, Vermahnung oder Warnung vor Sünde mag gebraucht werden.“ So erhält denn nun auch in den luth. Commentaren die ſprachliche und hiſtoriſche Erklärung nur den Charakter flüchtiger Vorbemerkungen, auf welche ſofort der usus dogmaticus, elenchticus und practicus folgt. Noch nach Gerhard ſoll das Schriftſtudium in den erſten drei Jahren die Hauptſache ſeyn und durch alle 5 Studienjahre ſich hindurchziehen, doch wird es bis auf Hülſemann hin immermehr in den Hintergrund gedrängt. Gegen die Mitte des Jahrhunderts verſchwinden auch die exegetiſchen Vorleſungen immermehr aus den Lektionskatalogen.[112]) Das Studium begann theilweiſe noch bis zum Ende des Jahrh.'s mit einem für alle Fakultäten beſtimmten collegium catecheticum, worin — entweder nach dem Katechismus, ſpäter nach dem Compendium von Hutter — ein elementariſcher theologiſcher Unterricht gegeben werden ſollte. Nach Hülſemann (methodus studii theol. S. 316.) ſoll dieſes Studium das erſte Jahr ausfüllen, „um in thesi zu lernen, quid orthodoxum sit.“ Nach ihm ſoll dann im zweiten Jahre die ſummariſche Kenntniß der Controverſen folgen, vom dritten an das Studium der Schrift mit Commentaren, das genauere Studium der Controverſen und das der Scholaſtiker, ein Tag in der Woche ſoll der Kirchengeſchichte d. i. den patres und Concilien und der theol. moralis d. i. den casus conscientiae gewidmet ſeyn. Als

---

[112]) Mein „akademiſches Leben“ I, 104.

Tagesplan für die ſpätern Jahre giebt er an (S. 317.): eine Stunde täglich Gebet, dann die Bibel mit Commentaren, dann Controverſen und abermals nach dem Eſſen zwei Stunden Controverſen. Dann eine Stunde Meditation darüber und, wenn noch Zeit iſt, vor dem Abendbrot historia ecclesiastica. Welcher Abſtand von dem, was Chyträus über den von Melanchthon empfangenen Studienplan an Herzog Albrecht von Mecklenburg ſchreibt! „Als ich, ſagt er, zuerſt in Philippi Haus kam, gab er mir aufs ſtrengſte auf, täglich Morgens und Abends den Bibeltext zu leſen und mit Beiſeiteſetzung aller andern Bücher die loci theol. mir ſo einzuprägen, bis ich das ganze corpus doctrinae christianae mir angeeignet hätte und nahm es damit ſo genau, daß wenn er mich über einem andern Buche fand, vielleicht über einem neuen von ihm ſelbſt herausgegebenen, er mich rauh anredete: hab ich nicht befohlen, daß du nicht multa sed locos theol. multum legeres!“

Wo in dem gegebenen Syſtem der Geiſt ſeine volle Befriedigung und in der weiteren Ausbildung deſſelben ſeine Luſt findet, da entſteht nicht leicht das Bedürfniß, denſelben einer kritiſch-genetiſchen Forſchung zu unterwerfen: dieſer Forſchung dient nun aber die Kirchen- und Dogmengeſchichte. Der einzige Werth, welcher ihr daher von dem Dogmatiker zugeſtanden wird, iſt der, bei der Polemik guten Dienſt zu leiſten. So beſchränkt ſich denn bei einem Hülſemann u. a. das Studium der Kirchengeſchichte auf das, von ihnen ſelbſt allerdings gründlich betriebene, Studium der patres und der Concilien. Welcher praktiſche Nachtheil hieraus reſultirte, deutet ſcharfſichtig V. Andreä an: „Wie wenig die Kirchengeſchichte von Geiſtlichen gefordert und wie ſie, wo man ſie beſitzt, tief einem jeden Syllogismus untergeordnet wird, darüber will ich nichts weiter ſagen. Das aber iſt ein Kunſtſtück des Teufels, der uns dadurch die Kirchennebel ſo vorſtellt, als wären ſie helles Licht.“ [113]) Wo das Dogma das ganze theologiſche Intereſſe abſorbirt, wird die Moral nur noch, inſoweit ſie für das unmittelbare Amtsbedürfniß erforderlich, in den Studienkreis eintreten, und ſo ſehen wir ſie bei Hülſemann auch nur auf die casus conscientiae beſchränkt. Mit Ausnahme von Helmſtädt findet ſich bis in die zweite Hälfte des Jahrh.'s nirgends weder Kirchengeſchichte noch Moral unter den Vorleſungen.

[113]) V. Andreä, respubl. christianop. §. 72.

C. Der zunehmend logisch-abstrakte Charakter der Dogmatik.

Frei von scholastischer Subtilität, einfach und praktisch warm wie die melanchthonschen loci selbst, tritt uns in dem ersten nachreformatorischen dogmatischen Werke, in den locis des unsterblichen Chemnitz (1591), die Glaubenslehre entgegen. Bei aller patristischen Gelehrsamkeit, exegetisch-dogmatischen Genauigkeit und polemischen Gründlichkeit ist es doch ebensosehr ein Werk des Lebens als der Schule. Man erkennt, daß der Geist des reformatorischen Lehrers in dem später von ihm abgefallenen Schüler noch nachwürkt. Ein gewisser logischer Schematismus findet sich allerdings auch hier, Eintheilungen nach dem subjectum, der causa efficiens, materialis und dgl., doch nur insofern es zur klaren Durchführung nothwendig: die ratio methodi nämlich hält er sich fortwährend als wissenschaftliche Pflicht vor. Den Gegensatz zu Melanchthon durchzuführen ist die Aufgabe von Hutters Compendium (1610) und seinen loci (1619). Auch hier, wie in den früher erschienenen loci von Hafenreffer (1601) und dem späteren Gerhard (1610—23) läßt sich von einem Uebermaß des logischen Formalismus nicht sprechen, obwohl allerdings in Behandlung der thesis wie der antithesis die logischen Kategorien mannichfaltiger werden. Dagegen geht immer weiter der logisch-spaltende Ausbau des Materials auf der einen und die extensive Erweiterung desselben auf der andern Seite — diese letztere theils durch die umfassendere gelehrte Begründung, wie namentlich bei Gerhard, theils durch die Bestreitung neu auftauchender Irrthümer. Seit Chemnitz resp. Hutter war Bellarmin in die Schranken getreten, die hofmannsche, hubersche, gießensche Controverse aufgetaucht, die dortrechter Synode gehalten worden, der Arminianismus aufgetreten u. s. w. Darin sah aber in jener Zeit der Theologe, als Glied des kirchlichen Wehrstandes, nicht bloß seine Lust, sondern auch seinen Beruf, darzuthun, daß die Kirche aus jedem Kampfe siegreich hervorzugehen im Stande sei. — Noch bis auf Gerhard hin spricht die Theologie ausdrücklich aus, von der „Scholastik" nichts wissen zu wollen. An Dudith, den ungarischen vom Katholicismus abgetretenen, aber in seinen confessionellen Ueberzeugungen schwankend gewordenen Bischof, schreibt Leyser: „Es gefällt mir sehr, daß ihr so viel Mühe auf genaue Schriftauslegung wendet; das will der Herr Joh. 5, 39. Plus utilitatis ex uno scri-

pturae dicto recte intellecto ad nos redire statuo, quam ex multis scholasticorum tricis. (Sylloge epp. S. 255.) In seiner Leichenrede auf Hutter 1617 erinnert Meisner, mit einem Seitenblick auf die philosophisch-dogmatischen Helmstädter, die Studirenden, wie sie ihn oft hätten sagen hören: mutato genere loquendi mutatur genus docendi . . eo pro dolor! res academicae redierunt, ut a quibusdam revocanda censeatur theologia scholastica, illa nimirum theologia, quae perplexis quaestionibus et spinosis verbis abundat, quam Lutherus fidique parastatae tantis laboribus e scholis eliminarunt.

Mehr noch aber wird die Dogmatik dieses und des folgenden Zeitraums durch ihre abstrakt-supranaturalistische Methode charakterisirt. Die durch Schrift und Kirche als Wahrheit bezeugten Lehren hatte das patristische Zeitalter wie die scholastische und mystische Theologie durch spekulative Vertiefung in das Dogma als Wahrheit zu erweisen gesucht: die protestantische Dogmatik, indem sie die im Symbol fixirten Bestimmungen als Wahrheit voraussetzt, begnügt sich das Zeugniß der Schrift beizubringen, worauf dann noch — nicht sowohl, dieselben im Interesse der Gläubigen zu begründen als zur Abwehr der Ungläubigen — vereinzelte verständige rationes folgen. Auf diese Weise werden die Fragen über die tiefsten Mysterien: die Trinität, Christologie, Versöhnung erledigt und bleiben so dem denkenden Geiste ein Fremdes, nur vorstellungsmäßig Angeeignetes. Die Versuche eines spekulativen Verständnisses, wie sie bei einem Augustin, Athanasius, Thomas Aquin, Hugo v. St. Victore, ja auch in manchem tieferen Geistesblicke Luthers vorliegen, werden hie und da zwar vereinzelt historisch aufgeführt, ihres Ertrages für theologische Erkenntniß geht aber die Kirche verlustig.[114]) Noch weniger durften unzunftmäßige Geister, in keiner der Prophetenschulen gebildet, sich Rechnung machen gehört zu werden, selbst wenn ihr System auf einer so ächt lutherischen Basis ruhte wie das von J. Böhme, nämlich auf der Anschauung von der pneumatischen Leiblichkeit.[115]) — Fanatische Vernunftfeinde wie Dan. Hofmann, B. Schilling, Andr.

---

[114]) Auch Hülsemann macht hievon in seinem — ohnehin nur compendiarisch gehaltenen — breviarium keine Ausnahme, obwohl die Behandlung individuell und geistvoll. [115]) Epp. ad J. Müllerum s. oben S. 15.

Cramer werden allerdings mit Heftigkeit als Feinde der Wiſſenſchaft bekämpft; der Philoſophie wird ihr faſt unentbehrlicher Gebrauch in der wiſſenſchaftlichen Theologie zugeſtanden, aber — ermahnt Meisner in der Standrede Hutters die wittenbergiſche Jugend: philosophandum quidem est, sed ne quid nimis, philosophandum est sed non solum, philosophandum est, sed recte .. sed sobrie et submisse. Nur in der Propädeutik der Theologie kann von materialem Gebrauche der Vernunft die Rede ſeyn; in der übernatürlichen geoffenbarten Wahrheit nur vom formalen. Auch ein vorkommender Widerſpruch in terminis kann von dieſer Regel keine Ausnahme machen — weder da, wo das Objekt ſchlechthin übernatürlich, wie bei der Trinität, noch da wo übernatürliche und natürliche Momente verknüpft vorkommen, in den quaestionibus mixtis. In Fragen dieſer Art wollen die Reformirten der Vernunft einen Antheil laſſen. Aber — „dem der überſchwänglich thun kann über Alles, was wir bitten oder verſtehn" (Eph. 3, 20.) ſteht geſchrieben (Gerhard loci III, 549.). Die Reformirten berufen ſich darauf, daß doch von einem reditus Christi die Rede ſei, mithin Chriſtus nicht allgegenwärtig ſeyn könne, aber — erwidert Gerhard mit kindlicher Pietät: scriptura utrumque testatur, Christum rediturum ad iudicium et Christum vero corpore et sanguine suo in sacra coena nobis esse praesentem: utrumque igitur fides christiana — in verbo Dei simpliciter et humiliter acquiescens — amplecti debet, si vel maxime rationi nostrae haec videantur contraria (loci XIX, 167.). Nachdem ſolches Bekenntniß einer gläubigen Reſignation vorangegangen, laſſen allerdings auch die rationes contra adversarios nicht auf ſich warten. Nicht die localitas kommt dem Körper zu, ſondern die locabilitas, das Vermögen im Raum zu ſeyn; nicht zur essentia corporis gehört die Räumlichkeit, ſie iſt nur ein von außen kommendes accidens. Daß jedoch dieſe rationes contra adversarios nicht auf einem Erkenntnißbedürfniſſe des gläubigen Subjekts ſelbſt beruhen, zeigt die ultima ratio bei allzuſtarker Bedrängniß durch den Gegner — der Rückzug auf das *γέγραπται*. Von den Reformirten weiter mit der Inſtanz bedrängt: quod *ἁπλῶς* est *ἀδύνατον* nulla limitatione et distinctione potest fieri possibile, ſchließt Meisner damit ab: wie es nicht möglich ſeyn ſolle, da die Schrift ausdrücklich ſage, daß Chriſtus an mehreren Orten

ſei.[116]) Poſitiver Fortbau auf Anſchauung von Leiblichkeit und Räumlichkeit, wie ſie ſich z. B. bei Ph. Nicolai, J. Böhme finden, wird leider nicht verſucht. Mochten daher auch die rationes gänzlich ausgehen, mochte ein bloßes Wort an die Stelle des Gedankens treten: auch das begrifflos gewordene Wort wird Beſtandtheil der Glaubenslehre. Es war die ubiquitas corporis Christi und zugleich eine intercessio corporalis und oralis Christi gelehrt worden, daneben nach Röm. 8, 26. auch eine intercessio personalis et realis spiritus s. Man fragt natürlich nach der Eigenthümlichkeit der Würkung jeder von beiden. Man erhält von Feuerborn[117]) nur dies zur Antwort: jene ſei θεανδρική, mediatoria per se, dieſe aber θεϊκή, mediatoria per Christum — von Gerhard in der schola pietatis III, 21, daß ſich „nicht ſo eigentlich ſagen laſſe, wie es zugehe.“ Von Gerhard war die Ewigkeit der intercessio Christi vertheidigt worden. Scherzer behauptet gegen Lucius: da die Seligen nicht mehr fallen können, ſo läßt ſich für die Fürbitte kein Zweck mehr denken. Von Lucius wird indeß erwidert: dico rem ipsam me asserere, rei vero hujus finem me ignorare. Non enim a fine alicujus rei ad negationem existentiae rei ullius valet consequentia.[118]) —

Die Leichtigkeit, mit welcher der Lutheraner ſich dazu verſtand, da, wo ſeiner Ueberzeugung nach die Schrift entſchieden hatte, auf das Urtheil des Verſtandes auch in ſinnlichen Erſcheinungen zu verzichten, mag dazu beigetragen haben, auch da, wo kein maßgebendes Zeugniß der Schrift dazu nöthigte, in Sachen des Volksglaubens, allzuleicht der Prüfung zu entſagen. Im Hexenglauben, den auch mediziniſche Autoritäten von erſter Größe wie der wittenberger Sennert, vertreten (ſ. Sennert in den „Lebenszeugen“), gehen die Theologen mit dem großen Haufen und nur etwa ein Meyfart erhebt ſich über ſeine Zeit (ſ. „Lebenszeugen“). Was ſoll man dazu ſagen, wenn Männer wie Saubert und Andreä ſich folgende Mittheilungen in ihren Briefen machen. „Am 11. Oktbr. 1643, ſchreibt Saubert an den letzteren, iſt ein Mann, der mit Zauberei

---

[116]) B. Meisner, philosophia sobria 1614. I. quaest. physicae. S. 708. Gerhard, loci III, 549. Martini, Vernunftſpiegel 1618. S. 691. Vgl. Gerhard, methodus studii theologici 1620. S. 93 ff. über den Vernunftgebrauch. [117]) Disputationes fasc. IV. S. 502. [118]) Feuſtking, palinodia sacra. S. 129.

umgegangen, nicht weit von der Stadt auf freier Straße vom Teufel zerrissen worden, davon hier ein Arm, dort ein Bein und bald die Lunge bald die Leber ausgestreut worden. Es ist ein schreckliches Beispiel. Einige meiner Collegen sind Augenzeugen gewesen." Und in einer andern Mittheilung von 1644: „Das Gespenst hat neulich einen Wächter bei der Nacht angegriffen. So läßt sich auch der Teufel in einem Hause bei Nacht und Tage sehn, und hat die Leute so sicher gemacht, daß etliche gar familiariter mit ihm geredet, weil sich's für einen guten Geist dargegeben. Man muß das Volk besser informiren, daß sie vor diesem verkappten Engel des Lichts sich wohl vorsehn." Und ein Mengering untersucht die Frage: „Wie man sich zu verhalten, wenn einem das wüthende Heer, der feurige Drache erscheint, wie besonders in Einöden, wo der Teufel sonderlich sein Wesen hat. Bekannt ist es, daß der Teufel in Gestalt des fliegenden Drachen zu seinen Koppelhuren kommt."

Während auf allen andern Punkten der Lehrausbau in progressiver Bewegung, tritt auf Einem eine regressive ein — in dem eben erst durch Gerhard zu seiner äußersten Consequenz geführten Inspirationsdogma. Das Bedenken geht von Untersuchungen über den Sprachcharakter des neuen Testaments aus. Nach dem Vorgange von H. Stephanus u. a. hatte Pfochen in seiner diatribe de linguae graecae N. Ti. puritate (Amst. 1629) die klassische Reinheit der neutestamentlichen Gräcität vertheidigt. Erst durch ein Disputationsthema im hamburger Johanneum unter dem berühmten Rektor Jungius 1637 wurde in Deutschland die Aufmerksamkeit auf diese Frage gerichtet. Es war die Thesis aufgestellt worden: an N. T. barbarismis scateat? Sie war verneint worden, dennoch forderte das Ministerium von der wittenberger Fakultät ein Gutachten. Dieses Gutachten von 1638 lautete: daß soloecismi, barbarismi und nicht recht Griechisch in der heiligen Apostel Reden und Schriften zu finden, ist dem heiligen Geiste, der durch sie geredet und geschrieben, zu nahe gegriffen und wer die heilige Schrift einiger barbarismi bezüchtigt, wie man heutiges Tages den barbarismus zu beschreiben pflegt, der begeht nicht eine geringe Gotteslästerung."[119]) Sechs Jahr dauerte der Schriftwechsel über diesen Gegenstand. Durch eine disqui-

[119]) Guhrauer, Jungius und sein Zeitalter 1850. S. 115.

sitio de stylo N. Ti. von 1641 und die vindiciae dieſer Schrift wurde von dem damals erſt 21jährigen Muſäus die Frage vom philologiſchen auf das theologiſche Gebiet, auf die Inſpirationsfrage übergeführt. Vorſichtig will er ſein eigenes Urtheil zurückhalten, aber doch die der freieren Anſicht Schuld gegebenen gefährlichen Folgen in ihrem Ungrunde zeigen. Er hatte in der disquisitio einen Spruch des Hieronymus angeführt, daß es eine Inſpiration geben könne, welche nur Inſpiration der Sachen und nicht der Worte. Von Groſſe, einem der Beſtreiter des Jungius, war entgegnet worden: „Wer der heil. Schrift Solöcismen beilege, beſchuldige den Gott, der die Sprache und Zunge geſchaffen, daß er nicht recht reden und ſchreiben könne, ſei alſo ein Läſterer des heil. Geiſtes.“ Als Folgen jener Anſicht wurden ferner angeſehn: 1) die Gewißheit der heil. Schrift wanke; 2) der Unterſchied zwiſchen Quelle und Ueberſetzungen falle; 3) die Würkſamkeit der heil. Schrift werde erſchüttert; 4) die Schrift vermöge nicht mehr zu überzeugen und die Angefochtenen zu tröſten. Muſäus erwidert auf ſolche Befürchtungen: ad 1) kann man nicht ſagen, der Sinn iſt eingegeben und der heil. Geiſt hat die Apoſtel verhindert, unpaſſende Worte zu gebrauchen? ad 2) nimmt man an, daß der Geiſt die Sache eingegeben und jeden errorem redundantem in doctrinam ausgeſchloſſen, ſo bleibt immer ein Unterſchied der Quelle von der Ueberſetzung, denn dieſe iſt ja nur eine Autorität inſofern ſie mit jener Quelle übereinſtimmt; ad 3) nach dem, was Gerhard über das Wort Gottes als Urſach der Bekehrung lehrt, kann die Gnade auch mit dem von Menſchen ſtammenden Worte mitwürken; ad 4) inſofern das Wort Gottes überzeugt und tröſtet, beſteht es im Sinn und nicht im Buchſtaben. Groſſe beruft ſich für die wörtliche Inſpiration auf Matth. 10, 19. 2 Petri 1, 21. Hierauf Muſäus: aber 1) haben die Juden aramäiſch, nicht griechiſch geſprochen: aus dem Beweiſe des Groſſe würde folgen, daß die Evangeliſten jedesmal gelogen, wenn ſie ſchreiben: Chriſtus ſagt, Johannes der Täufer ſagt; 2) haben nicht die Evangeliſten die Reden Chriſti mit verſchiedenen Worten angeführt? — Der Gegner waren indeß damals noch viel mehr als der Zuſtimmenden. Der leipziger Archidiakonus Jerem. Weber ſchreibt 1642 an Keßler [120]): quid vero absurditatis novae, spiritum sanctum non

[120]) Epp. ad Kesslerum cod. ms. Gothan.

inspirasse verba sed solum res! Non convenire puto haec cum ὑγιείᾳ sanorum verborum: ita se ostendunt in non paucis ἀψικόρους καὶ φιλοκαίνους. Auch der berühmte Humaniſt Böcler in Straßburg hatte ſich gegen Muſäus in einer Abhandlung erhoben und dieſelbe ſeinem Freunde, dem jüngern Buxtorf, geſchickt. Dieſer aber antwortet 1642: ingenue dico me illud non libenter perferre, quod videam tanta contentione hodie eam quaestionem disceptari et quidem inter eos, inter quos minime debebat. Er glaube, ſagt er, de nomine potius (soloecismi) quam de re ipsa disceptari, auch Pfochen ſcheine die Sache nicht recht verſtanden zu haben. [121]) —

Man möchte erwarten, daß eine ſpekulative Reproduktion der Glaubenslehre durch die Philoſophie verſucht worden wäre. Allein auch ſie wagte ſich an ein ſolches Unternehmen nicht. Auch ſie war ja von demſelben abſtrakten Supernaturalismus beherrſcht, und überdies nicht weniger als die Theologie an das Bekenntniß der Kirche gebunden. Auf die Symbole wurden bis an das Ende des Jahrhunderts ſämmtliche Profeſſoren, auch der andern Fakultäten — und ſelbſt die Fecht- und Tanzlehrer nicht ausgeſchloſſen — verpflichtet. (Mein „akademiſches Leben“ I, S. 5.) Nur in einer früheren und freieren Periode, am Ende des 16. Jahrhunderts, konnte es ein Philoſoph Eilhart Lubinus (1596 Pr. poes. in Roſtock) noch wagen — und zwar unter Zuſtimmung, wie er verſichert, von Chyträus —, ein auf der neuplatoniſchen Anſicht vom peccatum als defectus baſirtes Syſtem aufzuſtellen, in dem Werke: Phosphorus de prima causa et natura mali 1596. [122]) Erſt als es ſich nachmals bei ihm um einen theologiſchen Lehrſtuhl handelte, wurde er zum Widerruf genöthigt.

D. Die zunehmende Verwiſchung des Unterſchiedes von Fundamentalem und Nichtfundamentalem.

„Glaube an den Herrn Jeſum Chriſtum, ſo wirſt du und dein Haus ſelig“ — hierin liegt nach den ſchmalkaldiſchen Artikeln „der Hauptartikel, von dem man nicht wanken und weichen kann, es wanke Himmel und Erde und was nicht bleiben will.“ Wurde nun das Gewicht der übrigen Glaubensartikel nach

[121]) Epp. ad Böclerum cod. ms. bibl. Hamb. Vol. IV. 24. Ep. 45. 47.
[122]) Etwas von Roſtocker gelehrten Sachen IV. S. 49.

dem ethisch-religiösen Zusammenhange bestimmt, in welchem sie mit jenem Hauptartikel stehn, so war der Unbilligkeit vorgebeugt, die verschiedensten Glaubensdifferenzen mit gleichem Maße zu messen und namentlich, um sekundärer Differenzen willen sich mit denjenigen in principiellem Gegensatz zu wähnen, mit denen man im Fundamente einig war. Eine solche Würkung hatte jene Unterscheidung auch in der That innerhalb der seelsorgerlichen Praxis dem Einzelnen gegenüber. Denn eben hierauf beruht jenes milde Verhalten gegen die simplices unter den Irrenden, von welchem Beispiele angeführt worden (S. 41.). Jenen ethisch-religiösen Kanon finden wir noch angewendet bei Chemnitz examen conc. Trid., wo er zum ersten Kanon de baptismo die Unterscheidung macht: in omnibus controversiis ea quae necessarium usum habent in exercitiis poenitentiae, fidei et pietatis discernenda sunt ab aliis disputationibus. Für die Kirchen wird jedoch bei den Späteren jene Unterscheidung des Fundamentalen dadurch unwürksam, daß eine abstrakt-logische Reflexion über die Hauptartikel einen so nothwendigen Zusammenhang der primarii und secundarii darthut, daß alle gleich wesentlich erscheinen. Nur Calixt macht hier eine Ausnahme (s. oben S. 29.). Der Erste, von welchem, neben Calixt, die Frage über das Fundamentale eingehender behandelt wird, ist N. Hunnius in der διάσκεψις theol. de fundamentali dissensu doctrinae ev. Lutheranae et Calvinianae 1626. Hier wird nun ein substantielles, ein organisches und ein dogmatisches Fundament des heilskräftigen Glaubens unterschieden, der fundamentale Dissensus aber der lutherischen von der reformirten Lehre in jener dreifachen Hinsicht dargethan: 1) es wird bei den Reformirten ein solcher Christus aufgestellt, in welchem die zwei Naturen getrennt, und somit seiner Genugthuung die Basis entzogen wird; 2) das Wort Gottes wird unsicher, indem vermöge der Prädestinationslehre in Zweifel gezogen wird, was vom Heilswillen und der Heilswürksamkeit Gottes verheißen ist; 3) es wird geleugnet, daß Gott alle Menschen liebe und für Alle gestorben sei. Der zweite Bearbeiter der Frage ist Hülsemann in dem seiner Schrift Calvinismus irreconciliabilis 1646 gegebenen Anhange: quae dogmata sint ad salutem creditu necessaria? Das Resultat in Betreff der Reformirten ist dasselbe. Nun war aber der Nachweis des nothwendigen Zusammenhanges zwischen den

articuli primarii und secundarii nur der der logiſchen Deduktion. Wie nun, wenn der Gegner dieſer Deduktion ausweichen zu können glaubte oder ſie zu begreifen unfähig wäre? Auf dieſem Punkte nun findet ſich der wittenberger Polemiker in weſentlicher Uebereinſtimmung mit Calixt (ſ. S. 29.). Die ignorantia gewiſſer theologiſch nothwendiger Beſtimmungen kann der fides salvifica nicht Eintrag thun: ſo genügt es in puncto fiduciae de salvatore, id sentire, quod de eo Patres sensisse ex V. To probari potest (§. 57.); daß der Erlöſer Gott und Menſch ſei, muß gewußt werden, dagegen kann es auf die Art der Menſchwerdung und die unio personalis nicht ankommen. Ferner: Die Leugnung einer nicht eingeſehenen Conſequenz macht nicht verantwortlich. „Nicht jedes Dogma, aus dem eine nothwendige Vorausſetzung oder Folgerung hervorgeht, führt jeden Einzelnen gerade auf dieſe Folgerung“ (§. 15.). In ſeinem ſpäteren Alter jedoch, als Schwiegervater von Calov, nimmt Hülſemann für dieſe in ſeinem 43ſten Jahre geſchriebene Schrift ſein damals noch jugendliches Alter in Anſpruch. — Je mehr neue Fäden in den überlieferten dogmatiſchen Aufzug eingeſchlagen wurden, je weniger die Theologie Aufzug und Einſchlag zu ſcheiden geneigt war, deſto dringender hätte das Bedürfniß einer Beſchränkung des Fundamentalen empfunden werden müſſen, wie es denn auch — wenigſtens von einigen Theologen, wie ein Meisner, Meyfart, Melden, Andreä (ſ. Lebenszeugen), empfunden und ausgeſprochen wird.

E. Das zwar nicht vergeſſene, doch zurückgedrängte, praktiſch-chriſtliche Intereſſe.

Schon der Begriff, der von der theologiſchen Wiſſenſchaft aufgeſtellt und der letzte Grund, der für den Glauben verlangt wurde, konnte eigentlich zu keiner Zeit das Leben in der Kirche gänzlich erlöſchen laſſen. — Wie ſehr auch die Theologie der Zeit nur vom theoretiſchen Intereſſe des Erkenntniſſes beherrſcht erſcheint, ſo wird doch einſtimmig und in allen Definitionen derſelben ausgeſprochen, daß ſie eine praktiſche Wiſſenſchaft ſei — und zwar praktiſch in dem Sinne, daß ihr Ziel die fructio Dei oder beatitudo ſei, ihre Aufgabe, den Weg zu dieſem Ziele darzulegen, d. i. den durch die Liebe thätigen Glauben. Ille tenet, quidquid latet et quidquid patet in divinis ser-

moribus, qui charitatem servat in moribus: dieſes Wort Auguſtins wird von Muſäus zur Beſtätigung angeführt. Von der allen Chriſten nothwendigen Katechismuserkenntniß unterſcheidet ſich die gelehrte Theologie nur als die cognitio accuratior et perfectior zum Behuf der Widerlegung der Gegner. Dieſer Aufgabe der theologiſchen Wiſſenſchaft entſpricht die Anforderung an den, der ſie betreiben will. Luthers Symbolum: meditatio, oratio, tentatio faciunt theologum bildet bis auf Calov's isagoge und Paedia herab das Schema, nach welchem die Anweiſungen für Theologie Studirende geſchrieben werden: daß dieſe drei Requiſite zum Studium der Theologie erforderlich, führt Calov im systema I. S. 30. — ſo allgemein war man darüber einig — als Beweis an, daß die theologiſche Wiſſenſchaft ſelbſt praktiſch ſeyn müſſe. Die meditatio und tentatio aber wird von Luther erklärt zu Pſ. 119: „Zum zweiten ſollſt du meditiren d. i. nicht allein im Herzen, ſondern auch die mündlichen Reden und buchſtäblichen Worte im Buch immer treiben und treiben; tentatio, die lehret dich nicht allein wiſſen, ſondern auch erfahren, wie recht, wie wahrhaftig, wie ſüß, wie lieblich, wie mächtig, wie tröſtlich Gottes Wort iſt.“ Nichts anderes alſo als was wir die Erfahrung nennen, iſt das, was Luther unter der tentatio verſteht. Es wurde ſchon erwähnt, daß ſelbſt ein Hülſemann am Anfange jedes täglichen Studienpenſums eine Stunde Gebet vom Studirenden verlangt. — Ruht nun auf dem γέγραπται der Glaube und ſeine Wiſſenſchaft — worauf ruht der Glaube ſelbſt? Nicht auf der Autorität der Kirche, nicht, wie ſpätere Arminianer wollen, auf den Beweiſen der Wiſſenſchaft, der fides humana, ſondern — auf dem Zeugniſſe des heiligen Geiſtes: ſo die widerſpruchloſe Lehre der proteſtantiſchen Dogmatik und auch ſelbſt der katholiſchen und ſcholaſtiſchen, wie Calixt in den Citaten aus den Scholaſtikern contra Moguntiacos I. §. 74. nachweiſt. Was iſt dieſes testimonium spiritus s.? Nach Hülſemann divina convictio et assensus conscientiae meae, divinum et verum esse, quod credo (extensio breviarii suppl. ad c. I. th. 5.). Von Thomas Aquin war der Glaube zur Sache der voluntas gemacht worden: nach Muſäus iſt es die pia affectio, welche den habitus intellectus beſtimmt (introductio in theologiam c. 3.). Das Zeugniß des h. Geiſtes iſt nämlich ein unmittelbar in der Seele ſich kundgebendes und es iſt, wie Höpfner de iustificatione (1653 2. A.

S. 612.) entwickelt, nicht eine bloße conjectura, ſondern wie das Licht durch die Wärme, die Seele durch die Bewegung infallibiliter als gegenwärtig erkannt werde, ſo auch der h. Geiſt ex eius operibus ad verbum dei expensis. Woran erkennt man dieſes Zeugniß als das des h. Geiſtes? Wie die Einen ſagen: aus dem Zuſammenklang mit dem Worte Gottes — wie Mengering (informatorium conscientiae S. 485.) erklärt: 1) aus der ernſten Liebe zum Wort Gottes; 2) wenn eines Chriſten Herz in allem Thun und Vornehmen mit Andacht zu Gott gerichtet iſt; 3) wenn ein Chriſt nicht begehrt die Wollüſte dieſer Welt; 4) wenn man alle ſeine Begierden Gottes Willen anheimſtellt; 5) wenn man Chriſtum mit Fährlichkeit ſeines Lebens bekennt. — Und auf dem einſtimmig bekannten Grunde ſolcher Erkenntniß konnte ein Cyklopen- und Läſtrygonengeſchlecht von Theologen erwachſen, wie wir es in dieſem Zeitraum und noch mehr ſpäter auftreten ſehn! Ruft doch Einer aus ihrer eignen Mitte aus: sane si sic filii dei sumus nec nequissimis id nominis erit denegandum![123]) Und der dies ausruft — er iſt ſelbſt wieder ſchlimmer als der, über den er es ausruft. Zwiſchen Wiſſen und zwiſchen zu Herzen nehmen kann eben bei Menſchen eine weite Kluft befeſtigt ſeyn. —

Das Bewußtſeyn der praktiſchen Tendenz der Wiſſenſchaft geht auch ſelbſt bei zunehmendem ſcholaſtiſchen Ausbau in der Behandlung derſelben nicht ganz unter. Neben den quaestiones theticae und polemicae in den lutheriſch-exegetiſchen Werken fehlt es bei Balduin, Hunnius nicht an den Nachweiſen des usus practicus, die meiſten Capitel der Evangelienharmonie von Chemnitz, Gerhard, Leyſer ſchließen mit praktiſchen Obſervationen, auch mit erbaulichen Verſen. Auch in den Dogmatiken fehlt bis auf Quenſtedt herab nicht der usus practicus, hortatorius, consolatorius. Sämmtliche Theologen überdies, welche wir als „Lebenszeugen“ der lutheriſchen Kirche dieſer Periode vorgeführt, ſind auch dafür Zeugen, wie wenig von einem Erlöſchen des praktiſchen Intereſſes geſprochen werden kann.

---

[123]) Weller 1652 in einer Beſchwerde über Calixts scommata bei Seelen deliciae epistolicae S. 212.

III. Das Kirchenamt.

1. Das Amtsansehn.

„Theologia imperat omnibus aliis disciplinis tanquam principalis," war schon Axiom der Scholastik gewesen. Nach demselben behauptete die theologische Fakultät unter den übrigen den höchsten Rang und zwar, wie Gerhard angiebt — propter principiorum certitudinem. Die Fragen der Gegenwart aber, über die Quelle geistlicher Amtsgewalt, ob das Amt de jure divino oder de jure humano, wurde — von nur etwa vereinzelten Ausnahmen abgesehn [1]) — bis zu den antipietistischen Kämpfen hin nicht controvers. In der Kirchenlehre wie im Kirchenrecht blieb anerkannt, was die schmalkaldischen Artikel von dem allgemeinen Priesterthum und der Schlüsselgewalt der Gemeinde lehren. Wenn indeß auch die geistlichen Vorrechte nach allgemeiner Ueberzeugung nicht auf einem Standesprivilegium ruhten, immer sicherte dieses Amt ein hohes Ansehn und — in der kirchlich gesinnten Zeit einen weitgreifenden Einfluß. Die höhere Geistlichkeit (der Prälatenstand) gehört zu den Landständen — zwar nicht als Repräsentation der Kirche, sondern gleich den übrigen Ständen als Berather der allgemeinen Landesangelegenheiten. [2]) Indem aber zu diesen auch die kirchlichen Angelegenheiten gehören, so war ihnen um so mehr ein segensreicher Einfluß auf das Volk im Ganzen möglich. Wie oft auch solche Mitwürkung der Geistlichkeit und ständischen Angelegenheiten verworfen worden, so wird sich doch bewähren, was ein Politiker treffend ausspricht: „Der geistliche Stand ist ein Wärmestoff, welcher, wenn er die ihm angewiesene Grenze überschreitet, auflösend ins Mark des Staatslebens dringt, dagegen, zweckmäßig unterhalten wie der Athem in der Lunge, die Masse wohlthätig durchdringt." [3]) Als Organ des Kirchenregiments sind die consistoriales Mitglieder der kirchlichen Gerichte, wozu damals auch die Ehegerichtsbarkeit gehört. Als Beichtväter sind die Geistlichen in einer kirchlichen Zeit die Rathgeber und Vertrauten in Hütten und an Höfen und üben, außer dieser Einwürkung als Rathgeber, durch den Elenchus auf der Kanzel und den Bindeschlüssel im Beichtstuhl ei-

---

[1]) Vgl. die neuerlich ans Licht gezogenen Streitigkeiten zwischen Menius und Flacius in der Zeitschr. für Protest. und Kirche 1857. H. VIII. [2]) Reyscher, würtembergische Gesetze XI, 65. [3]) Bülau, Jahrbücher für Geschichte und Kritik 1840. 2 B. S. 290.

nen beherrschenden Einfluß. Ihrem Range nach gehen sie in freien Reichsstädten den Senatoren voran. Als 1610 in Hamburg der Senat zwar den Pastores dieses Vorrecht zugestehn will, doch nicht den Diaconis, werden Gutachten von Wittenberg, Rostock, Gießen erfordert, welche darin „eine Verkleinerung des ministerii" finden, „es könne dadurch nicht ein geringes Fenster und Thür aufgemacht werden, das ministerium zu verkleinern und würde solcher contemtus nicht allein Eure Person, sondern auch Euer Amt treffen, vornemlich bei den verruchten epikuräischen Weltkindern." [4]) In Magdeburg verordnet noch der Receß von 1652, daß die Pastoren vor den Senatoren und die Diakonen nach den Schulrektoren gehen sollen. [5]) In Quedlinburg wird der Bürgermeister von der Aebtissin angewiesen, den Pastoren den Vortritt nicht streitig zu machen. [6]) Selbst noch 1705 führt Kirsch aus Nürnberg Klage, daß „die 3 Losungsamtleute und mit ihnen vielleicht insgemein das ganze Patriciat unternehmen, bei Begräbnissen, Hochzeiten den Doktoren und Diakonen vorausgehn zu wollen." [7]) Sie hatten eximirte Gerichtsbarkeit, Immunität von Abgaben, vielfach „Braugerechtigkeit," „Leibgedinge", wenn sie untüchtig geworden waren (Aug. Kirchenordnung 1580) u. s. f. Die Spitze ihrer Würde lag im theologischen Doktorgrad, falls ihre Gelehrsamkeit ausreichte, das strenge Examen zu bestehen und ihre Mittel, die Kosten von 100 Thlr. für die Promotion und 100 Thlr. für das prandium zu bestreiten; Ehrenpromotionen scheinen ungewöhnlich gewesen zu seyn.

Die Salarien waren nach den Verhältnissen nicht zu gering. Die höchsten pflegten die Reichsstädte zu bieten. In Güstrow hatte 1662 der Superintendent ein Geldsalar von 400 Thlr. [8]) und die „Superintendentenkutsche," nach der Eroberung von Magdeburg 1642 bezog der Senior 200 Thlr., $1^1/_2$ Wispel Roggen, 45 Schock Holz und dergleichen neben den Accidentien. [9]) Im Jahr 1640 beträgt das Salar des Generalsuperintendenten Walther in Aurich ohne die Accidentien 463 Thlr. [10]) Im Jahr 1652 hat in Berlin Hofprediger Joh. Berg 644 Thlr., während der hamburger Senior

---

[4]) Ziegra, Sammlung von Urkunden zur hamb. Kirchengesch. I, no. 6. [5]) Funk, Kirchenwesen von Magdeburg. S. 200. [6]) Fritsch, Geschichte der Stadt Quedlinburg II, 36. [7]) Epp. ad Mehlführerum cod. Hamb. ep. 120. [8]) Frank, altes und neues Mecklenburg. XIV. [9]) Funk, a. a. O. S. 137. [10]) Epp. ad J. Meyerum ep. 85.

schon seit 1628 an fixem Gehalt 670 Thlr. bezieht (Ziegra II, 62.). Das Gehalt eines Landpfarrers in Graffau, einem Orte von 27 Hufnern und 15 Gärtnern unweit Jüterbogk, besteht 1617 nach den Visitationsakten in 2 Hufen Land, „die er selbst beschicken muß," dem Opferpfennig jährlich 1 Gulden, dem Hausgeld 2 Gulden, vom eingepfarrten Dorfe jährlich 20 Scheffel Hafer, ebensoviel Korn nebst einigen geringen Accidentien. Die Besoldung des Custos: 26 Scheffel Korn, 54 Brote, vom Filial 10 Scheffel und 15 Brote, Accidentien: Ostern von jedem Einwohner 2 Eier.

Die einflußreichste Stelle nimmt der Hofprediger ein — zumal bei so devoten Fürsten wie Georg I. und II. von Sachsen. Nur mit unbedecktem Haupte pflegt der Fürst seinem Hofprediger entgegen zu gehen, der ungewöhnlichsten Vertraulichkeit werden sie gewürdigt und mit Geschenken überhäuft. „Als Höe vom Hofe nach Plauen berufen wird, überschickt ihm 1603 der Churfürst aus eigenem Bewegen 3000 Thlr., sich ein Haus zu kaufen. Der Churfürst hat öfter über Tafel die Hände in die seinigen geschlossen und geseufzt, vielmals ihn an seine Seite gesetzt, hohe Standespersonen erst nach ihm sitzen lassen, auf Reisen ihn in seinem Logis besucht, ihn bei der Hand genommen, in sein Gemach geführt, zur Tafel behalten. Bei des Churfürsten Beilager ist ihm ein schön Kleid von Fuß auf nebst 200 Gulden verehrt worden. Bei seinem Abzuge nach Plauen noch 1000 Gulden." [11]) Charakteristisch für die katholisch-bigotte Veneration des Amtes bei diesem Fürsten ist folgende Anekdote. Weller tritt in das Zimmer Georg I. als eben ein Anderer herausgeht: mit Hinweisung auf diesen äußert der Fürst: „Dieser will auch Unglück haben, er klagt wider einen Priester. Wer Unglück haben will, fange es nur da an. Meine selige Frau Mutter hat mich alle Zeit treulich davor gewarnt." [12])

In den ersten Zeiten des Jahrhunderts finden sich noch manche schöne Belege, daß das Hofpredigeramt im vollen Bewußtseyn der Beichtvaterpflicht geübt wurde. Ein vortreffliches Zeugniß ist die Schrift des reußisch-geraischen Hofpredigers Glaser: „oculus principis d. i. gründlicher Unterricht, worauf ein junger Fürst sehen, oder was er wissen und verstehen soll, damit er sich christlich, fürstlich und recht herrisch verhalten möge." [13]) Es war diese Schrift dem Für-

[11]) Gleich, annales ecclesiastici II, 137. [12]) Gerber, Historie der Niedergebornen in Sachsen I, 162. [13]) Moser, patriotisches Archiv XII, 337.

ſten Henriccus postumus zugeeignet und die erweiterte Predigt bei deſſen Regierungsantritt. Der zweite Theil behandelt die Frage, „wie ſich ein junger Fürſt gegen ſich ſelbſt chriſtlich und unverweislich erhalten ſolle.“ „Ein junger Regent ſoll vors Erſte wiſſen, daß er auch ein armer Menſch ſei wie Andere und derowegen .. bedenken, daß er noch eine Obrigkeit im Himmel über ſich habe und Gott auf Rechnung ſitze. Ein junger Herr muß verſtehen, was für ein ſchändlich Laſter es um Freſſen und Saufen ſei. König Salomo verbeut dem Könige Wein zu geben, noch den Fürſten ſtarke Getränke, ſie möchten ſonſt in Trunkenheit gerathen und des Rechtes vergeſſen. Sollte aber heutzutage dieſe Ordnung gehalten werden, wo wollte man Regenten genug nehmen, ſintemal an keinem Ort mehr gefreſſen und geſoffen wird, denn an großer Herren Höfen. Da nöthigen ſie einander, richten einen Saufkampf an, verſchwedern die herrlichen Creaturen Gottes, machen ſolch Weſen, daß ihre eigene Hofdiener der trunkenen Herrſchaft lacht, auch den Morgen ſind ſie ſchwach, krank und unluſtig; wenn ſie zur Kirche gehen, in der Audienz ſitzen und ihr von Gott befohlenes Amt verrichten ſollen, da liegen ſie zu Bette, ſchnarchen und ſchlafen; da werden denn die Händel Andern aufgetragen und, ſo verrichtet, das Uebel ärger gemacht wird.“ In dieſem tapfern und dabei verſtändigen Sinne geht der Prediger alle Anforderungen an den Fürſten durch. Viel häufiger werden freilich die Beiſpiele entgegengeſetzter Art geweſen ſeyn, wie V. Andreä 1640 jammert, daß greiſe Hofprediger vor dem noch ganz unmündigen Fürſten Ebrard von der Kanzel herab weitläufig die Erlaubtheit von Spiel und Tanz beweiſen.[14]) Doch vergeſſen werden die Pflichten, welche das beichtväterliche Verhältniß auferlegt, auch in denjenigen Zeiten nicht, wo die Devotion gegen die fürſtliche Hoheit ſchon bedeutend im Steigen war. Ein Beiſpiel davon, welches den Fürſten wie den Beichtvater ehrt, erzählt Weller in der Leichenpredigt auf Georg I.: „Einſtens waren Churfürſtliche Durchlaucht zu geſchwind auf einen Abend mit Zorn eingenommen, und ließen einen Bedienten des Nachts über ins Gefängniß legen. Früh Morgens da ich ſolches erfuhr und mich bei Frühſtem ließ anmelden, mußten, wie Ihr hochlöblicher Gebrauch war, wenn ich zu derſelben kam, alle Bedienten aus dem Gemach weichen.

---

[14]) Moſer, a. a. O. VI, 319.

Darauf als ich des Zornes gedachte, schwiegen Sie zwar still, fingen aber danach an: „Ich höre wohl, daß Ihr Eures Amtes halber wegen gestrigen begangenen Zornes mich ermahnet. Man hat mir zwar Ursach dazu gegeben, allein ich wollt' ich hätt' es nicht gethan, und weiß es Gott, daß ich mich die Nacht darüber bekümmert." Darauf als ich derselben die Worte des Propheten Nathan hören ließ: „So hat der Herr auch Eure Sünde von Euch genommen," nahmen Sie solche mit Freude und fast thränenden Augen an, boten mir ganz gnädigst Ihre Hand, drückten damit die meinige und haben auch dem Bedienten hernach in seinem Amt alle Gnade erzeigt."

Je größer das geistliche Amtsansehn, desto größer die Versuchung zu dessen Mißbrauche. Hallt die Kirchengeschichte jener Zeit von den Anklagen fürstlicher Uebergriffe wieder, so die weltliche Geschichte von den Beschuldigungen klerikaler Anmaßung — großentheil indeß nur, weil man der theokratischen Stellung die Anerkennung versagte, welche kraft ihres Amtes den Geistlichen zukam. Als solche Anmaßung sah man an den Elenchus auch von Kaiser und Königen, das Urtheil über Krieg und Friedensschlüsse nach der religiösen Seite (s. oben S. 52.) u. s. w. Besonnenere sind freilich so einsichtig zu erkennen, wie da, wo politische Interessen mit religiösen conkurriren, auch eine politische Einsicht erforderlich sei, welche dem Theologen abgehe. Von einigen wird daher freiwillig auf die Ehre in dem politischen Rathe der Fürsten zu sitzen Verzicht gethan. Dolendum, schreibt 1620 Gerhard an Meisner, theologos cogi de re profecto ipsis (quod omnes et singulas circumstantias ad occulta utriusque partis consilia attinet) ignota sententiam ferant, und Thummius in Würtemberg in derselben Angelegenheit befragt: „In specielle politische Fragen einzugehn ist aber nicht Sache der Theologen: da gilt, was Christus sagt: Wer hat mich zum Erbschichter über euch gesetzt!" [15])

Je mehr in den Fürsten das Bewußtseyn der Souverainetät sich steigerte und damit die geistliche Autorität unbequem wurde, desto mehr wuchs eine gewisse Geringschätzung des geistlichen Standes, an welcher auch mehrere aus den höhern Klassen theilnehmen. „Uebrigens, schreibt M. Walther 1649 aus Celle, lebe ich am Hofe und wie viel da einem, der das Bessere will, zu verdauen und zu

[15]) Akad. Leben I. S. 46.

verſchlucken gereicht wird, läßt ſich denken!“ [16]) Als der Hofprediger Luk. Oſiander I. Herzog Friedrich von Würtemberg 1598 eine allerdings nicht fein gehaltene Vorſtellung gegen die Zulaſſung der durch Verträge mit den Landſtänden aus dem Lande ausgeſchloſſenen Juden in Stuttgart macht, empfängt er die nicht feinere Antwort: „Deswegen wir denn Euch und alle Eure Anhänger für nichtswerthe Pfaffen und Ehrenſchänder halten wollen.“ [17]) Dem eifrigen Hofprediger Jäger in Glücksburg läßt Herzog Philipp (1660) zum Vorzeichen, worauf er ſich gefaßt zu machen habe, ein Paar Schuhe an's Haus hängen! [18]) Was zuweilen auch von den Magiſtraten die Geiſtlichen ſich gefallen laſſen mußten, berichtet Mengering: „In einer berühmten Stadt, die ich nicht nennen will, ſoll es Brauch ſeyn, daß die Kirchen- und Schuldiener wöchentlich ausgezahlt werden. Der Rathsdiener oder Büttel bringt am Ende der Woche ſein Wochengeld mit den Worten: der Herr Bürgermeiſter läßt dem Herrn einen guten Tag ſagen, ſchickt ihm hier ſeinen Lohn und gefällt ihm des Herrn Dienſt noch weiter. Auch pflegen manche Räthe in vornehmen Städten ihre Kapläne durch Büttel zu erfordern und ſie auszucapituliren, dräuen ihnen auch wohl das Hundeloch, wenn ſie ihnen das placebo nicht ſingen. Aber die Kirchendiener ſtehen unter dem Conſiſtorio und ihre Salarien ſind aus den Kirchengütern genommen.“ [19]) In Danzig wurde 1648 ein von einem Prof. Raue verfaßtes Schauſpiel aufgeführt, worin die Geiſtlichkeit in der Perſon eines habſüchtigen und herrſchſüchtigen Augurn perſiflirt wurde. [20]) Allerdings mit zelotiſcher Uebertreibung ſchildert um 1630 der Seniar J. Müller vor dem Senat in Hambug die Geringſchätzung der Geiſtlichen bei den höheren Klaſſen: „Es ſtinket das Predigtamt dermaßen bei Vielen, daß ſie einen Prediger nicht gern anſehen, ihm nicht gern danken auf ſeinen Gruß. Wer etwas ſeyn will, hält ſich zu gut mit Predigern zu converſiren, viel weniger ſich mit ihnen zu befreunden. Insgemein halten ihrer Viele die Prediger für dumme alberne Leute, die ſonſt zu nichts taugen, wie denn Rie-

---

[16]) Epp. ad J. Müllerum, ep. 159. [17]) Moſer, patriot. Archiv. IX, 245. [18]) Pontoppidan, däniſche Kirchenhiſtorie IV, 565. [19]) Informatorium conscientiae ed. 1653. S. 300. [20]) Löſchin, Geſch. von Danzig I, S. 315.

mand, der etwas seyn will, die Seinigen zur h. Schrift hält und zum studio theologico.“ [21])

Noch mehr hatten die Dorfpfarrer von dem Geschlecht der übermüthigen Junker zu leiden — schon bei der Amtsbewerbung. „Wann der Studiosus — so schildert Schuppe — sein ganzes Patrimonium auf Universitäten verzehrt hat und endlich ein Dienstlein sucht und den Collatoribus die Hände nicht vergülden kann, wie muß er sich oft vor einem kahlen Dintensieder, vor einem Schreiber oder Stiefelschmierer bücken, den Hut abziehen, wenn er ihn bei seinem Herrn anmelden soll und dann heißt es noch obenein: „domine Johannes, ihr sollt zwar Dienst haben, aber ihr müßt Jungfer Margreth, meiner gnädigen Frau Kindermädchen, heirathen.“ Noch ein Beispiel aus den Visitationsakten von 1617. Der Pfarrer von Matuschkendorf im Kreise Herzberg klagt über den Schimpf, den ihm der Junker bei Tische angethan; als er nämlich eingeschlafen, habe er ihm den Bart abgeschoren, den Brustharnisch angelegt und dergl. Nach Mengering kam es öfter vor, daß Patrone, denen der Prediger nicht zu Willen war, ohne Weiteres die Kirche schließen ließen und es demselben anheimstellten, unter freiem Himmel zu predigen, welches dann auch geschah. [22])

Für die Unbill, welche die Geistlichen hin und wieder von den höher stehenden „Politikern“ erlitten, suchten sie sich denn desto reichlicher zu erholen theils an den ihnen untergeordneten Collegen und Schulmännern, welche dann wieder ihre Gelegenheit wahrnahmen, namentlich aber an den entweder aus Privataffekten oder wegen Verdacht irriger Lehre von ihnen verfolgten Laien. In Dänemark stößt (1583) vor dem Gottesdienst der Diakonus seinem Pastor zwei Messer in den Rücken. [23]) In Nordheim im Braunschweigschen predigen 2 Collegen so unerbittlich gegen einander los, daß das Consistorium in seinem Unwillen rescribirt: „es sei ein Wunder, daß Gott nicht mit Blitz und Donner drein schlage. [24]) Der Archidiakonus Gallus in Mühlhausen benutzt 1634 die Abwesenheit seines Superintendenten, leidenschaftliche Predigten gegen ihn zu halten. [25]) Der Superintendent Garcäus wird wegen calvinistischem

---

[21]) Siegra, a. a. O. I. n. 1. [22]) Scrutinium S. 1404. [23]) Pontoppidan III, 488. [24]) Schlegel, II, 489. [25]) Unschuldige Nachrichten 1713. S. 625.

Verdacht von dem Archidiakonus, seinem Collegen, vor dem Altar aus der Zahl der Communikanten gestoßen.[26]) Ein Superintendent äußert sich nach der Beichte bei seinem Collegen: „er wolle sich nicht mehr von demselben cujonieren lassen, er habe einen höheren Beichtvater.“ [27]) — In den meisten Schulgeschichten wiederholen sich die Klagen der Schulmänner über die Bedrückung durch ihre geistlichen Vorgesetzten. Kirchmann, der verdiente lübecker Rektor, klagt über die perpetua dissidia et simultates, quae a multis annis inter ecclesiae antistites et scholae hujus rectores exstiterunt. Viele, sagt er, machten es wie Diogenes, der als er sah wie ein Schüler sich schlecht aufführte, sogleich dem Pädagogus eine Ohrfeige gab.[28])

Mit der allgemeinen Anklage des priesterlichen Uebermuthes gegen die Laien tritt 1618 Werdenhagen auf in seinen juvenilia:[29]) „Auf die Doktoren und Pastoren beschränken sie, wie die Papisten, hartnäckig alle Geistlichkeit, so daß sie es für einen Frevel halten, wenn sich Einer, der nicht ihrem Stande zugehört, auch Etwas davon anmaßen will. Um so unsinniger ist diese ihre Absonderung von allen Uebrigen, da doch im Reiche Christi keiner leben kann, der in seinem Leben von den Würkungen des Geistes nichts spüren läßt. Zeigen sie aber nicht gerade durch jene Selbstunterscheidung, daß sie keine Glieder Christi sind?.. Nirgend ist doch das Reich Christi lebendig und wahrhaft, wo nicht die Würkung des Geistes im Herzen des Wiedergebornen erkennbar ist: was sonst die fleischliche Sicherheit in heiligem Wahne sich fälschlich zuschreibt, weist sich als bloße Hypokrisis aus.“ Aehnliche Anklagen aus dem Munde von Mitgliedern des Standes selbst bei Evenius, Melden, Meyfart, Leibnitz (in den Lebenszeugen). Hören wir nur noch einen bisher noch unbekannten Zeugen, Tob. Herold, der 1621 aus Halberstadt an Meisner schreibt: „Außer den Streitigkeiten, die uns von Magdeburg her erregt werden, hat auch unsere Geistlichkeit einen Zankapfel hingeworfen. Die Geistlichen hier in Halberstadt haben 1617 eine Schrift herausgegeben, worin sie alle gegenwärtigen Mißbräuche rechtfertigen wollen. Dies hat Friedrich

---

[26]) Hering, vom ersten Anfange der ref. Kirche im Brandenb. S. 318. [27]) Cons. Witeb. II. 141. [28]) Athenae Lubecenses IV, 319. [29]) Henke, Calixt I, 251.

Peter widerlegt und die faulen Herren zu etwas besserer Einsicht zurückzuführen gesucht. Guter Gott, welche Furien hat der jetzt selige Mann unwillkührlich damit hervorgerufen! Wie drohen sie jetzt mit Galgen und Feuer Jedem, der nicht ohne Weiteres jene Schrift des Peter zu den Flammen verurtheilt! Mir, der ich als hiesiger Geistlicher schon mehrfach öffentlich und privatim meine Meinung geäußert.., da ich mich in derselben durch die Urtheile meiner Lehrer und Gönner in Gießen und Jena unterstützt sah, was konnte ich anders thun, als ich gethan habe? Ich habe meine Collegen, wie es Noth, zurecht gewiesen und die Bürger öffentlich und privatim ermahnt, an jenen Sünden nicht Theil zu nehmen, die Geistlichen aber zu einem bessern Zustand und Leben zurückzuführen. Daher entbrannte nun der Haß gegen mich und da sie durch ihre Beschuldigungen bei dem Rath und den Vornehmen Nichts ausrichteten, so fuhren sie in Schriften gegen mich und Peter ganze Wagen von Schmähungen auf. Endlich verfaßte der Dekan eine noch ziemlich modest gehaltene Schrift, die sie den Honoratioren und meinen Collegen vorlegten und mich so bewogen, eine exegesis derselben drucken zu lassen. Ich kann nicht sagen, wie sehr sie dadurch erbittert worden, wiewohl sie leicht wahrnehmen könnten, daß ich Alles nur zu ihrem Besten und durch mein Amt nothgedrungen geschrieben." [30])

Hatte schon der Geistliche in vielen Fällen durch den hierarchischen Uebermuth von Collegen zu leiden, wie viel mehr der gemeine Mann. Eine stehende Figur für Pfaffenstolz und Uebermuth ist hier Gregorius Richter in der Geschichte Böhme's geworden (s. Leben Böhme's). Doch erfordert die Gerechtigkeit, sich auch des ganz entgegengesetzten Benehmens der dresdner hohen Geistlichkeit in Böhme's Sache zu erinnern. Die Erklärung des Hohenliedes des „Höckersmanns" Peter Lau in Gießen 1612 erfreut sich des Beifalls der Häupter der Theologie, eines Höe, Balduin, Gerhard. Der unglückliche, nervös-visionäre, kirchlich aber in dem Bekenntniß correkte Tuchmachergeselle Engelbrecht erfuhr allerdings von den Geistlichen, besonders in Norddeutschland, unmenschliche Behandlung, jedoch auch an mehreren Orten, namentlich in seiner Vaterstadt Braunschweig, billige Rücksichtnahme auf seine Zustände, ja Hochachtung.

[30]) Epp. ad Meisnerum IV, 680.

Ein anderes Beispiel der Anerkennung der Laiengabe, selbst bei excentrischer Aeußerung wird aus Schlesien berichtet: „1654 befand sich in Brieg ein Bauernkerl, stark und gesunden Leibes, trug keine Strümpfe und Schuh, sondern umwand sich die Füße mit Stroh, im Sommer nur leinene Hosen und ein Hemd. Der ging fleißig in die Kirche, stellte sich der Kanzel gegenüber, faßte die ganze Predigt, ging dann auf den Ring und wiederholte sie vor dem Volk, strafte alle Laster, das unordentliche Polizeiwesen, ermahnte sie vor allen, den Hochmuth zu lassen, hat auch etlichen Frauen auf der Straße Spitzen und Kragen abgerissen. Er betete viel, so daß man ihn den Betmärten nannte. Die zur Zeit lebenden Geistlichen fanden kein Bedenken ihn zur Communion zu lassen und ihr heimliches Wohlgefallen daran zu haben." [31])

2. Die Amtsberufung.

In Ehrfurcht vor dem historischen Rechte wurde von der lutherischen Reformation das erblich überkommene Patronat als Privateigenthumsrecht anerkannt, sowohl bei Privatpatronen und Gemeinden als auch bei dem Landesherrn, in soweit ihm dasselbe durch Grundbesitz, Säkularisation und rechtliche Acquirirung verschiedener Art zu Theil geworden. So ist die Collation in der lutherischen Kirche eine sehr verschiedenartige: in Schleswig-Holstein bis jetzt und früher in noch ausgedehnterem Maaße Gemeindewahlen, in Würtemberg Consistorialstellen. [32]) Mag aber auch bei den Landesherrn oder anderen Patronen das Collationsrecht stehen, immer bleibt der kirchenrechtliche Grundsatz des Zusammenwürkens der 3 Stände darin gewahrt; immer steht dem dritten Stande oder — wie er sich zuweilen nennen lassen muß — dem „gemeinen Pöbel" [33]) das Reklamationsrecht zu — in wenigen Fällen die Mitwahl, wie in Lübeck, wo die Wahl 1) durch Bürgermeister und Senatoren, 2) den Superintendenten und 5 Geistliche, 3) zwei Bürger als Kirchendirektoren geschieht. [34]) Das Ansehen des geistlichen Standes, der Reichthum an Fundationen für Studirende,

---

[31]) Hofmann, Monatsschrift für Schlesien II, 148. [32]) Jenßen, kirchl. Statistik von Schleswig 1840. S. 92. Reyscher IX, S. 11. [33]) Consilia Witebergensia. II, 28. [34]) Schelhorn, amoenitates litterariae T. XI. S. 287. aus einem Reisebriefe.

die sich ihm widmeten, auch die Neigung kirchlich gesinnter Aeltern, ihre Kinder dafür zu disponiren, bewürkte einen Zudrang zum theologischen Studium und dem entsprechend zu den geistlichen Aemtern. Schon in dem Briefe eines tübinger Stipendiaten von 1597 findet sich die Beschwerde, daß „Candidaten so lange auf Promotion warten müssen." [35]) „Es will, schreibt Schuppe, heutiges Tages eines jeden Bauers Sohn studiren; hernach laufen sie durch die Welt und gehen betteln." Und an einem andern Orte: „Es wimmelt allenthalben von magistris und candidatis, daß man schier nicht ausspucken darf, aus Furcht einem in's Gesicht zu speien." „Mich wundert, schreibt ein reisender Candidat 1655 aus Wittenberg, wie die Leute des Ortes so lange daliegen und bis auf's 38ste und 40ste Jahr auf Promotion zu einem Amte zu warten sich gefallen lassen müssen." [36]) Sie conditionirten wie heut als Hauslehrer und mancher Magister, wie Schuppe angiebt, ließ sich bei adligen Herren auch als Lakai und Tafeldecker gebrauchen, oder — sie nehmen zuletzt auch mit einem Küsterdienst vorlieb. „Bei manchem Studenten sind weniger Bücher zu finden als Stiefel. Weil er nichts gelernt und nichts erfahren, womit er Gott und den Mitmenschen dienen könnte, muß er, wenn es wohl geräth, endlich ein armes altes Mütterlein freien, durch deren Fürbitte er einen Küster- oder Glöcknerdienst erlangt" s. Moscherosch im Vermächtniß S. 143. So kann man sich denken, daß die Ränke der ambitio nicht gefehlt haben. Ein Visitationsmandat unter Joachim Friedrich von Brandenburg 1600 rügt: „Die collatores vociren oft haud idoneos, damit sie desto leichter mit ihnen de bonis et reditibus templi contrahiren können." Da an die Patrone ohnehin ein „Lehngeld" — in Braunschweig von 2—4 Thlr. — zu entrichten war, so war der Weg durch den Dativus, wie Schuppe ihn nennt, desto näher: „die schmierenden Narren kriegen die besten Pfarren" führt Leyser in der Predigt über die Miethlinge an; in den magdeburger Visitationsprotokollen wird zum Ruhme Einzelner ausdrücklich hervorgehoben: „hat nicht spendiret." In Würtemberg, wo die Stellen meist auf Bewerbung beim Consistorium ertheilt werden, hilft der Genitiv d. i. der Nepotismus [37]) — nach weit verbreiteter

[35]) Epp. var. ad V. Andreae cod. Guelph. S. 14. [36]) Epp. ad Calixtum cod. Guelph. 84, 9. [37]) Vgl. einen Brief von 1642 in den Epp. var. ad V. Andreae cod. Guelph. S. 25.

Sitte auch in dem Sinne, daß Heirathsverſprechen, wenn nicht an „die Kammerzoſe“ des Junkers, welches auch oft genug vorkam, ſo doch an die Witwe oder Tochter des Anteceſſors die Bedingung bildeten. Wie Schuppe angiebt, war dieſe Sitte in Niederdeutſchland, in den Hanſeſtädten, Holſtein, Pommern, Mecklenburg in ſeiner Zeit, alſo bis 1650 ganz allgemein, auch in Oberdeutſchland, nur verſteckter. Im Jahr 1588, kommt in Ripen einen Prediger, der ſchon das Verſprechen gegeben, Reue an; auf ſein Bittgeſuch wird vom König an den Biſchof reſcribirt, er ſolle ihn nur zulaſſen, „da das Weib ſchon 15 Kinder gezeugt, könne ſie zufrieden ſeyn.“ [38]) Auch ſtrenge Männer wie P. Tarnov 1621, Mengering 1644 haben kein Bedenken gegen die Sitte, indem ſie darin nur einen Beweis der Pietät gegen den geiſtlichen Stand ſehen, [39]) während ein wittenberger Gutachten von 1621 ein Verſprechen vor der Vokation mißbilligt. Die Folgen der Unſitte ſtellt ein brandenburgiſcher Viſitationsentwurf von 1633 dar: „Wenn ſich dann oft zuträgt, daß ſolche Perſonen zuſammenkommen, da weder das Alter correſpondirt, noch einige Affektion zu merken iſt und die Weiber die Beförderung der Männer ihnen ſelbſt zuſchreiben oder ſonſt unbändig oder alt und kalt ſind, kann da Anderes herauskommen, als daß der Pfarrer an eine Delila gelangt?“ — Von den angeſtellten Predigern verlangen mehrere der von den Patronen vorgelegten Reverſe den Gehorſam — einige ſelbſt „in allen Dingen,“ ſtatt deſſen ein wittenberger Gutachten „in allen weltlichen Dingen“ geſetzt haben will.

3. Die Amtserforderniſſe.

Von P. Tarnov, welcher nicht ſo innerlich, wie man gerade von ihm erwarten möchte, den Gegenſtand behandelt hat in ſeiner Schrift de sacrosancto ministerio 1624 wird 1) die facultas, 2) die voluntas, 3) die inculpata vita genannt. Zur facultas rechnet er die notitia doctrinae im Katechismus und den locis communes mit den nöthigen dicta probantia und dem donum docendi alios, zur voluntas gehört das Verlangen der Kirche zu dienen, was die vita inculpata betrifft, ſo wird auf die Forderung der Agenden verwieſen und das testimonium der akadem. Lehrer

[38]) Pontoppidan III, 511. [39]) Bekenn I, 797. 2. A.

verlangt. Gegen Ende dieser Periode hat Brunnemann ius eccles. die Forderungen aufgestellt: 1) der rechte Glaube, 2) die Frömmigkeit, 3) die Gelehrsamkeit, 4) das Zeugniß eines guten Wandels, 5) das Alter, 6) die körperliche Fehlerlosigkeit. Das Zeugniß des Lebenswandels geht nur auf die bürgerliche Ehrbarkeit — der oben angeführte Brief an Andreä wünscht auch die Rücksicht auf die Führung auf den Universitäten. Das theologische Examen wird, wie noch bis in dieses Jahrhundert, in den kleineren Territorien von dem Superintendenten etwa mit Zuziehung von pastores vollzogen. Pelargus, Generalsuperintendent der Neumark, schreibt 1614 an Churfürst Sigismund: „Ew. Churfürstlich Gnaden schreiben wegen der Ordination, weil bisher viel ungeschickter, ungelehrter Personen vocirt und ad ordinandum präsentirt, daß hinfüro Niemand zum Pfarramt ordinirt werden soll, er habe sich denn bei dem Kirchenrath zu Köln angegeben, um von demselben examinirt zu werden. Nun ist zwar nicht ohne, daß zu Zeiten schlechte Leute, wie auch die Dienste manchmal sehr geringe, vocirt und ordinirt worden, es ist aber Keiner zugelassen, er sei denn ziemlichermaßen erfunden und habe sich schriftlich zu größerem Fleiß und einem neuen Examen reversirt.“[40]) 1678 war von der Regierung die Verlegung auch der Examina der Altmark und Priegnitz nach Berlin verordnet, auf Antrag der Landstände indeß diese Verordnung wieder zurückgezogen und erst 1735 durchgesetzt worden. Doch auch in dem berliner sogenannten Consistorialexamen fungirt bis 1661 nur Probst Fromm, auf dessen Antrag dann auch die Diakoni von St. Peter hinzugezogen werden. Am meisten solennen Charakter hatte die sächsische Prüfung: eine erste pro licentia vor den akademischen Consistorien in Wittenberg und Leipzig, die zweite pro munere in pleno consessu des Oberconsistorii, vor dem Oberhofprediger und Generalsuperintendenten. —

Um die bis in den Anfang des 17ten Jahrhunderts so geringen Anforderungen schon für einen bedeutenden Fortschritt zu halten, muß man sich von der Beschaffenheit des katholischen scrutinii und dem trostlosen Bildungszustande eine Vorstellung machen, welchen die ersten protestantischen Visitationen bei den Geistlichen vor-

---

[40]) Archiv des berliner Oberkirchenraths R. 47, 15.

finden.[41]) Am Anfange beſchränkten ſich die proteſtantiſchen Anforderungen auf ein auswendig gelerntes Compendium — „weil ſich befindet, daß junge studiosi ſolche examina von Wort zu Wort mit großem Unverſtande auswendig gelernt“ (auch noch die coburger Kirchenordnung 1626), hie und da eine nothdürftige Erklärung deſſelben nebſt einigen dicta probantia und durchgängig eine oder mehrere Probepredigten. In welchem primitiven Zuſtande erſcheint das Examen nach der Verordnung der ſtettiner Synode von 1545: „So einer zum Prieſter ſoll ordinirt werden, ſoll er mit Zeugniß des Patrons von ſeinem Wandel zum Superintendenten geſchickt werden, der ſoll ihn vor den andern Paſtoren des Orts examiniren und ſo er tüchtig befunden, ihm die Hand auflegen und ihn confirmiren. So er aber untüchtig, ſoll er ſo lange im Armenhauſe unterhalten werden, bis er etwas geübt und unterweiſet iſt.“[42]) Nachdem das examen ordinandorum von Melanchthon erſchienen, wird dieſes die allgemeine Examengrundlage, bis Hutters Compendium an die Stelle tritt. Schriftkenntniß ſtand wohl in dieſer erſten Zeit obenan, wurde indeß ſchon damals durch die Streittheologie zurückgedrängt. Chemnitz bemerkt: se persaepe in examinibus non indoctorum, quique de magnis controversiis satis apte disseruerint, summam tamen in ipsis ruditatem animadvertisse, ubi de vulgatissimis solide respondere — et simplicissima fundamenta jacere debuerint.[43]) Bis in das 18. Jahrh. hinein erſcheint im Allgemeinen das Verfahren als ein ſehr compendiariſch-oberflächliches. Zwar ſtellen die ſächſiſche Kirchenordnung von 1580 und einige andere gewiſſe höhere Forderungen, auch Kenntniß des Griechiſchen und Hebräiſchen, allein ſchon die im „akad. Leben“ aufgeführten Data, desgleichen die Viſitationsberichte, zeigen, wie wenig

---

[41]) Ein testim. scrutinii aus dem 15. Jahrh. theilt Hottinger mit in der Schola Tigur. Carol. 1664. S. 23: nominatus bene legit (die Vulg.), competenter exponit et sententiat, computum (für Kirchenrechnungen) ignorat, male cantat et in aliis curam concernentibus competenter respondet: fiat admissio. [42]) Balthaſar, Sammlung I, S. 44. — Zuweilen unterblieb das Examen wohl auch ganz. In Göttingen wurde 1593 bei der Generalviſitation ein Pfarrer gefunden, der 30 Jahr ohne Examen im Amte geſtanden. (Schlegel, Kirchengeſch. von Norddeutſchland II, 329.) [43]) Hoffmann, praef. comment. ad protev. Gen. 3, 15.

ſtreng es damit genommen worden. Noch die ſtraßburger Kirchenordnung von 1670 begrenzt den Zeitraum für die Prüfung auf 2 Stunden, und länger kann ſie auch nicht gedauert haben, denn die Zahl der Fragen iſt meiſt eine beſtimmt vorgeſchriebene — in der coburger Kirchenordnung, obwohl das Examen „mit beſonderem Ernſt“ vorgenommen werden ſoll, doch nur 29 Fragen. Wo der Superintendent den Candidaten nur unter vier Augen vor ſich hatte, läßt ſich ohnehin vorausſetzen, daß es zuweilen ſo gemüthlich hergegangen ſei wie Krafft (Huſumſche Kirchenhiſtorie S. 282.) von einem Examen um 1680 berichtet. Superintendent Sandhagen legt zwei Candidaten die Frage vor: sitne meritum Christi universale an particulare. Die Antwort lautet: particulare. Da läuft der Examinator nach der Thür und ruft: „nu ſo hebb ick niks damit tho doon!“ Sie rufen ihm nach: universale! Darauf denn „der liebſte Generalſuperintendent“ ſich umwandte und ſagte: „ja ſo komm ick wedder.“

Durch Gründlichkeit und praktiſch-chriſtlichen Charakter zeichnen ſich die darmſtädter Examenverordnungen aus, bei denen jedoch ebenfalls fraglich, in wieweit ſie in Ausübung gekommen. In der großen Kirchenordnung von 1566 bei Heber 1847. S. 47: „Das Examen ſoll in Marburg gehalten werden vor den Predigern des Orts und den professores der heiligen Schrift, an welchem Ort man am allerbeſten erfahren kann von ihrem Leben und Wandel; dazu kann man von ihrem Studiren daſelbſt die allerbeſten Zeugniſſe haben. Es ſollen die geſchriebenen testimonia über ihr Leben und Studiren fleißig verleſen und wohl betrachtet werden; danach ſoll man ihn ſelbſt fragen, wo und bei wem er ſtudirt und wie lange er ſich gehalten; auch „„was ihn bewege, daß er ſich in das Predigtamt gedenke zu begeben.““ Hierauf ſoll man ihn fragen über die loci communes chriſtlicher Religion, ſodann ihm ein Argument aufgeben in genere exhortatorio, damit man ſehe, wie er die geſunde Lehre anzuwenden weiß. Desgleichen ihm etliche Lehren der Ketzer zur Widerlegung vorlegen und endlich ihn eine Predigt vor der Gemeinde und den theologis halten laſſen nach gemeiner Form; man findet nämlich unter vielen etliche, die gelehrt genug ſeyn, haben aber nicht die Gabe von Gott, daß ſie mit Nutz das Volk lehren können.“ Auch das nürnbergiſche Examen iſt nicht vor dem dortigen Miniſterium, ſondern vor der

Fakultät in Altorf gehalten worden.[44]) — Bei der Formlosigkeit dieser Prüfungen im Allgemeinen wird man aus jener Zeit keine Protokolle erwarten. Dennoch bin ich in den Stand gesetzt, über einige Mittheilung zu machen, aus denen man zugleich den großen Calixt auch in der Funktion als Examinator kennen lernt.[45]) Das Protokoll über eine Prüfung im Jahr 1626 enthält Fragen aus der Dogmatik, über die Bücher der heil. Schrift und die Kirchengeschichte mit Noten, wie der Candidat bestanden. Aus der Dogmatik fragt Calixt: quaenam doctrina hodie est tractanda in eccl.? explica orthodoxam sententiam de poenitentia, explica breviter naturam legis et fidei, proba, fidem esse fiduciam; aus der Isagoge ins N. Testament: quotuplices sint libri s. scripturae? Enumera ordine libros apocryphos V. T.? Quo argumento probari potest, hosce libros non pertinere ad legitimum canonem? Traditiones suntne admittendae? Suntne alii libri apocryphi praeter hos? aus der Kirchengeschichte: Quonam saeculo vixerunt Irenaeus et Augustinus? Quanam lingua scripserunt? Quemnam antiquissimum putas esse inter Latinos, qui hodie exstant? Enumera praecipuas synodos? Neben Calixt examinirt Strube. — Beförderungsprüfungen finden sich zwar in der coburgschen K.-O., im Weimarschen und in dem sächsischen Visitationsdekret für das leipziger Consistorium 1616 angeordnet, haben auch zeitweilig bestanden, wurden indeß beim Oberconsistorium erst wieder durch Reinhard erneuert. In Würtemberg werden sie schon durch die K.-O. 1559 eingeführt, auch durch die Cynosura erneuert.[46])

4. Die Amtspflichten.

Das Maß der Berufsarbeit überstieg das gegenwärtige — durch die um vieles größere Zahl der Gottesdienste, die damals regelmäßig verlangten Krankenbesuche, und namentlich durch die Privatbeichte. Zu diesen Arbeiten kamen noch die gegen die Mitte des Jahrh. erneuerten Katechismusexamina, die Schulaufsicht, der mittelbare Antheil an der Armenpflege. Der speciellen

---

[44]) Gleich, annales eccles. II, 602. [45]) Ich verdanke diese Mittheilung aus den wolfenbüttelschen Consistorialakten der Güte des Herrn Abt Hille. [46]) Weber, sächsisches Kirchenrecht II, 2. S. 376. — Reyscher VIII, S. 234. 468.

Seelsorge haben wir nicht Erwähnung gethan, weil diese in der Privatbeichte mit einbegriffen.

Die Schule die Pflanzstätte der Kirche: nach dieser altchristlichen und reformatorischen Anschauung gehörte die Schulaufsicht dem Consistorium, vor welchem der Schullehrer auch vereidigt und geprüft wurde. In sächsischen, braunschweigischen, lüneburgischen und andern Kirchenordnungen wird ein 8- oder 14tägiger Besuch der Schule gefordert, [47]) aber in Sachsen wird um 1650 von den Landständen Klage geführt, daß, während die Pastoren, „wo nicht wöchentlich, so doch alle Monat ein Mal in die Schule gehen sollen", dies im ganzen Jahre nicht geschehe. [48]) In entfernten Landschaften wurde auf den Dörfern wie in Holstein das Schulamt auch mit von den Kaplanen d. i. Diakonen verwaltet. [49]) Klagen über Widersetzlichkeit der Schullehrer fehlen schon damals nicht. „Der Ursprung meiner Amtsklagen, schreibt ein Pfarrer aus Schmalkalden 1653, ist mein Schullehrer, der alles nach seinem Kopf machen und keinem Pfarrer unterthänig seyn will, maßen er es schon bei zwei Pastoren zuvor auf solchen Schlag prakticirt." [50]) Solche Klagen öfter in den Visitationsprotokollen. — Auch die Armenpflege hat nur die moderne Entkirchligung des bürgerlichen Lebens aus ihrer schon urchristlichen Verbindung mit dem geistlichen Amte gerissen. Dem Charakter geistlicher Armenpflege entsprechend verband sich mit der ökonomischen Mühwaltung die seelsorgerische. Die Pfarrer führten über die Kastenmänner, Gottesleute, Armenvorsteher, oder wie sie sonst hießen, die Aufsicht und vollzogen durch sie oder in eigner Person die Vertheilung; sie waren berufen in jeder Hinsicht Vormünder der Armen zu werden, wie es in der märkischen Consistorialordnung 1573 §. 10. heißt: „Daneben sollen sie Acht geben, wie die Leute beider in Häusern und Hospitälern mit Speise und Trank, Barbierern und anderer Wartung versorgt werden und da sie bei jenen Mangel finden würden, sollen sie solches dem Rathe, auch den Vorstehern der Hospitäler und Ge-

---

[47]) Spörl, Pastoraltheologie aus Landesordnungen. Nürnb. 1764. S. 87. [48]) Lünig, Codex Augusteus I, 1022. [49]) Jensen, kirchliche Statistik von Schleswig 1840. S. 50. [50]) Sagittarii aliorumque epp. cod. Hamb. S. 168.

meindekasten, auf den Dörfern aber den Junkern, Schulzen, Kirchvätern melden, ihnen gebührliche Hülfe zu verschaffen." In Nürnberg ordnet der Rath 1626 zwei wöchentliche Armenfrühpredigten an und jährlich zwei Mal Abendmahl für die Armen, gleich nach der Predigt sollen sie Almosen erhalten; seit 1700 werden sie erst über die Predigt examinirt und empfangen darauf eine Marke, sich die Almosen zu holen (Hirsch, nürnberger Katechismusübungen S. 67.). Vgl. die oldenburgischen Anordnungen, unten S. 106.

Die seelsorgerliche Thätigkeit concentrirt sich in der Privatbeichte, visitatio privata, über welche wir insbesondere zu sprechen haben. Zwar ist die visitatio domestica, die eigenthümliche Form reformirter Seelsorge — ursprünglich auch nur ein Ersatz für die Privatbeichte und als Vorbereitung für das jedesmalige Abendmahl vollzogen (s. über die reformirte Abendmahlsfeier) — in der lutherischen Kirche keineswegs, wie man meint, unbekannt, allerdings aber niemals recht in Uebung gekommen. War die Privatbeichte, was sie seyn sollte, so konnte sie ein ungleich engeres und solenneres Band mit dem Seelsorger knüpfen als der Hausbesuch. Sehr allgemein war der Beichtvater auch der Hausfreund, ohne dessen Beirath keine wichtigere Familienangelegenheit vollzogen wurde, wie namentlich die Ehen und die Berufswahl. Das Institut der Hausbesuche findet sich aber in der lutherischen Kirche zunächst bei Lutheranern in reformirter Umgebung. Die straßburger Kirchenordnung von 1534 erklärt (S. 237.): „Wo solche Leute in den Pfarren sind, die Predigten und Sakrament nicht achten oder lästerlich leben, sind allemal derselben Etliche zu beschicken oder sie sollen von ihnen verordnen, die solche besonders ansprechen." Der ehrwürdige basel'sche Lutheraner Sulcer verlangt 1572 die Hausbesuche, quo vultus pecoris pastoribus plenius cognitus esse queat. Und ebenso rechtfertigt dieselben Pappus in Straßburg 1572, doch nur unter Genehmigung der Obrigkeit und bei Anfrage zwei Tage vorher, ob die Familie damit einverstanden.[51]) Von J. Schmid wird infolge einer gehaltenen Kirchenvisitation die domestica visitatio aufs Neue ans Herz gelegt: „daß der Pfarrer bisweilen unverhofft zu seinen Pfarr-

[51]) Epp. Marbachianae ed. Fecht ep. 95. S. 415.

kindern gehe, am allermeiſten zu denen, die noch roh und unberichtet, in übler Ehe leben und dergl." [52]) Sie werden gefordert von dem praktiſch ernſten P. Tarnov bei Dedekenn I, 371: quantum in vita et meritis Christiano dignis proficere studuerint cognoscere licet partim publicis in templo examinibus, partim privatis visitationibus. In Geſetzesform treten ſie auf in der vortrefflichen darmſtädtiſchen Ordnung 1634: „Die Prediger ſollen ihre anvertrauten Pfarrkinder nach Möglichkeit kennen .. nicht nur in ihren Krankheiten ſondern auch bei geſundem Leibe beſuchen, zu ihnen, ſie ſeyn reich oder arm, nach erheiſchender Nothdurft in die Häuſer gehn oder nach Beſchaffenheit der Perſonen ſie zu ſich erfordern." Ebenſo in Schleswig-Holſtein 1646: „Die Prediger auf dem Lande müſſen zuweilen domesticas visitationes halten und ihre Zuhörer jährlich wenigſtens Einmal beſuchen." [53]) Vorzüglich eifert der Schulrath Herzog Ernſts, der treffliche Evenius, dafür in der Schrift von 1637 „beſcheidentliche Erörterung der jetziger Zeit ſehr nöthigen Frage u. ſ. w. (Bog. C. 2.) und in dem „Spiegel der Verderbniß." S. 166.: „Die öffentliche Unterweiſung muß durch häusliche visitationes von den Predigern weiter erklärt und inculcirt, auch die täglichen Laſter geſtraft werden." Man unterläßt, klagt er, die häuslichen Viſitationen, „mit dem Vorwande, es ſeien die öffentlichen Predigten deshalb geordnet, daß man privatim Keinen dürfe unterweiſen." In der zweiten Hälfte des Jahrh. werden wir ſie immer weiter ſich verbreiten ſehen. Doch bleibt auch über die Hälfte des erſten hinaus im Allgemeinen das Urtheil ihnen abgeneigt. Jede dem Gemeindeaufbau dienende Handlung, auch die an den Einzelnen, glaubt das lutheriſche Bewußtſeyn auch an die gemeinſame Cultusſtätte verlegen zu müſſen: nur etwa eine vorläufige „Exploration" der Communikanten iſt man geneigt, im Predigerhauſe zu geſtatten. Eine ſolche wird in einem wittenberg. Gutachten von 1619 [54]) „in eines jeden Pastoris gute Discretion" geſtellt. Merkwürdigerweiſe glaubte man in Joh. 18, 20. einen Beweis dagegen zu finden, in welchem Sinne dort auch Gerhard auslegt, harm. c. 187. Auch die ernſteſten Prediger, wie ein

---

[52]) J. Schmid, memorabilia visitationis eccles. a. 1638. in agro Argentoratensi habitae. Leipzig 1692. S. 78. [53]) Eine Verordnung von Chriſtian IV. bei Pontoppidan IV, 384. [54]) Dedekenn I, 922.

Mengering und Joh. Ludw. Hartmann, der Schwager Speners, in seinem pastorale 1678 sprechen sich gegen das seelsorgerliche Aufsuchen in den Häusern aus, es wäre denn „um die Exploration der Frucht der öffentlichen Predigt" zu thun — um welche es freilich hätte überall zu thun seyn sollen. Mengering, der in seinem scrutinium mit heiligem Eliasfeuer nach Apg. 20, 31. diese Pflicht ins Gewissen der Geistlichen gerufen und für die compellatio domestica selbst den reformirten Alsted als Autorität aufzurufen sich nicht gescheut hatte, war 20 Jahre später ganz anderes Sinnes geworden und meint, so lange die christliche Obrigkeit nichts befohlen, müsse auch der Pfarrer es anstehn lassen. (S. 570.) Den lutherischen Stadtgeistlichen in Frankfurt war zu Speners Zeit der Hausbesuch sogar ausdrücklich untersagt. [55])

Noch weniger konnten bei dieser Beschränkung der Seelsorge auf den Beichtstuhl, der Gedanke an collegia pietatis mit Gemeindegliedern Billigung finden. Nur zwei Beispiele davon sind in den Anfängen des Jahrhunderts uns bekannt geworden. Der Primarius Moller in Görlitz (seit 1600) hält mit mehreren Gemeindegliedern Hausversammlungen zur Erbauung, an welchen auch Jakob Böhme Theil nahm (Lebenszeugen S. 424.). 1623 wird der darmstädtische Hofprediger Heiland in Butzbach von Winkelmann und Menzer mit Absetzung bedroht, auch darum „weil er mit etlichen Bürgern daheim ein Collegium gehalten und ihnen die Bibel erklärt." [56]) Auch jener Prediger war ein durch Arndt erweckter Mann, welcher sich nachher einige mystische Elemente angeeignet.

War nun die Seelsorge im Allgemeinen nur auf den Beichtstuhl beschränkt, wie nun, wenn die, welche der Gewissensrüge im Beichtstuhl am meisten bedurften, sich am seltensten darin sehen lie-

---

[55]) Bedenken I, 696. [56]) Ulrich Schmid aus Ulm in Epp. ad J. Schmidium II, ep. 153. Unter den 24 Anklagepunkten des Mannes finden sich diese: des Arndts Bücher ziehe er allen andern vor, man bedürfe keine Commentarien über die Bibel, die tausend Jahre in der Apokalypse seien noch in der Zukunft zu erwarten, in den Propheten, sonderlich im Zacharia, stehe Vieles noch in der Zukunft zu erfüllende, es sei noch ein seculum tertium spiritus sancti und damit eine allgemeine Judenbekehrung zu erwarten, er habe den Weigelianer Homagius im Gefängniß besucht u. s. w.

ßen? Sie konnten von den Geiſtlichen citirt werden. Wie aber wenn ſie ſich nicht ſtellten? Es war dies ſogar der gewöhnliche Fall! Man wird erſtaunen aus einer Zeit, wie dieſe in einem dem Senate vorgetragenen Gutachten des nürnberger Miniſteriums von 1640 folgende Zuſtände dargelegt zu finden: Es habe, heißt es, die Obrigkeit die Meinung der Prediger verlangt, ob es gut ſei, am nächſten Aſchermittwoch einen Bußtag zu proklamiren, ſie aber ſeien in Sorge, daß ſo wie vordem dieſe Buße in Aergerniß vor Gott ausſchlagen werde wegen des grauſamen Fluchens, Freſſens, Sauſens, der übeln Haushaltung, Trennung von Ehegenoſſen u. ſ. w. „Nun werden wir Prediger mit unſerm Predigen und Reden ohne Abſtellung der erwähnten Sünden ein Geringes ausrichten. Wir ſind hiezu viel zu wenig, den notorie verrufenen Sündern mit ernſthaftigen Erinnerungen etwas Einhalt zu thun, weil ſie uns aufs äußerſte in ſolchen Fällen verlachen und verachten, was in keiner evangeliſchen Partikularkirche jemals erhört worden. Denn als den 14. Juni 1639 uns von Fluchern und Verächtern des Predigtamts Obrigkeitswegen befohlen wurde, Etliche vor uns in die collegia zu erfordern, iſt doch faſt keiner erſchienen, ſondern haben die allerſchimpflichſten Worte uns zuentbieten laſſen, worunter Einer, der nun in die 28 Jahre nicht zum Tiſche des Herrn gegangen und uns ſagen laſſen: wenn wir Geld haben, ſollen wir kommen und kaufen, ſonſt frage er nicht im Geringſten nach uns. Ein anderer Flucher hat uns laſſen anzeigen: er komme nicht, wolle lieber auf den Thurm gehn als mit uns zu thun haben.“ [57]) Dieſelbe Erfahrung macht N. Hunnius in Lübeck, wie auch ſpäter Spener in Frankfurt. In Reichsſtädten konnten nun die Geiſtlichen dem Rathe berichten, welcher hierauf die Schuldigen vorfordert, und mahnte. In monarchiſchen Territorien erfolgte Geld- und Gefängnißſtrafe. Auch das lübecker Miniſterium „will ſich dankbarlich beſcheiden, daß ſie durch Gottes Gnade eine chriſtliche Obrigkeit haben, die ihnen die Hand bieten und ſolche Verächter zwingen werde;“ „jedoch — heißt es weiter — weil wir beſorgen, daß durch weltliche Gewalt die Herzen nicht zu gewinnen,“ wird vorgeſchlagen, durch die öffentlichen Katecheſen von Alt und Jung zu würken. [58]) Von die-

[57]) Niederer, Nachrichten von Kirchen-Gelehrten und Büchergeſchichten. I, 1764. S. 116. [58]) Heller, N. Hunnius. S. 163.

ſem Katechismusexamen wird weiter in dem Abſchnitt über den Cultus die Rede ſeyn.

5. Amtshelfer aus dem Laienſtande.

Vielfach äußert Spener ſeinen Schmerz über die Unzulänglichkeit der Zahl der Geiſtlichen für die überwältigende Aufgabe der Seelſorge. Er begründet hieraus das Bedürfniß der Laienbeihülfe. Denen gegenüber, welche gegenwärtig dies Inſtitut des Laienpresbyterates, als von der reformirten Kirche entlehnt, nur mit Mißtrauen anſehn, können wir den Beweis führen, daß es doch auch der älteren lutheriſchen Kirche nicht ganz gefehlt hat.

Schon die katholiſche Kirche hatte nicht umhingekonnt, die Laiencharismen in ihren Dienſt zu nehmen. Einerſeits beſaß ſie die provisores, vitricos, zur Aufſicht über Kirchenvermögen und Kirchenbau, andrerſeits — wenigſtens lokal — wie in Ulm — das Inſtitut der „Bettelherren“ — ein Ausſchuß des Rathes zur Aufſicht auf die öffentliche Zucht, namentlich die Bettler- und die ſog. Frauenhäuſer d. i. Bordelle und der Berechtigung zum Beſten des Armenkaſtens die Strafgelder einzuziehen.[59]) Beide Inſtitute gehen auf die evangeliſche Kirche über — meiſt getrennt, und dann das erſtere auf die Schatzmeiſter, Kirchvorſtände, Pfleger, Aelteſte, das andere auf die Kaſtenvorſteher, Diakonen, Armenpfleger, oder auch beide vereinigt in Einer Perſon. Mit jedem der beiden Aemter war eine gewiſſe ſittliche und religiöſe Einwürkung verbunden. Es iſt zuerſt zu bemerken, daß an den Armenkaſten keineswegs bloß die Bettler gewieſen ſind, vielmehr vorzugsweiſe die Hausarmen und außerdem noch — worüber ſich namentlich mit ſchönem chriſtlichem Mitleid die vierte würtemberger Kaſtenordnung von 1615 verbreitet[60]) — die Witwen und Waiſen, die Kranken und Dienſtleute in den Spitälern, „die Fremden, die unvermeidliche Noth dringt, durch ein Land ihrer Nothdurft nachzuziehen“ u. ſ. w. Nun waren in Städten Amtmann und Waiſenrichter, in Dörfern Schultheiß und Gericht verpflichtet, jährlich an 4 Tagen zuſammenzukommen und von den Kaſtenpflegern, Bettelvögten, Spitalmeiſtern ſich Be-

[59]) Vgl. die für mittelalterliche Zuſtände ſo lehrreiche Schrift von Jäger, „Ulms Verfaſſung und commercielles Leben im Mittelalter.“ Stuttgart 1832. S. 288. [60]) Reyſcher, Regierungsgeſetze XII, 641.

richt erstatten zu lassen über „der Armen Thun und Lassen," ob sie zur Kirche kommen, ob sie ihre Kinder zum Katechismus schicken.[61]) Dieselbe Verpflichtung liegt nach den Kirchenordnungen den meisten der Armenpfleger ob. Der fromme Graf Anton Günther von Oldenburg hatte 1632 das Kloster Blankenburg zur Armen- und Waisenanstalt eingeräumt, dem vortrefflichen Generalinspektor Anton Buscher die Aufsicht übertragen und äußert sich darüber: „und zwar haben wir bei dieser Anstalt die Absicht, nicht allein auf den Unterhalt der Armen und Waisen, sondern auch auf die Beförderung der Gottesfurcht und täglichen Gebets."[62]) In der oldenburgischen Armenordnung von 1656 wird verordnet: „der Superintendent mit Zuziehung des Ministeriums, des Richters und Rathes, insonderheit der verordneten Armenvorsteher soll alle Vierteljahre durch öffentliche Verkündigung von der Kanzel und Androhung von Strafe auf dem Rathhause die Armen auf einen bestimmten Tag zusammen kommen lassen, und erkunden, wie sie in Armuth gerathen, Krankheit u. s. f. und danach nach den Umständen ganze Almosen oder eine Zusteuer in Lebensmitteln geben und sollen die Armenvorsteher auch Acht haben, ob die Almosenempfänger sich fleißig in der Kirche einfinden. Auch vor Empfang des Almosens in der Kirche sollen sie einen von den Bußpsalmen, ein Stück aus dem Katechismus und ein Lied andächtig singen und beten, danach den Almosen in Empfang nehmen."[63]) Ueber diese Armenpflege übte der Geistliche entweder die Oberaufsicht oder er war direkt an ihrer Wirksamkeit betheiligt. Nach sächsischen, straßburger, pommerschen und andern Kirchenordnungen sollen „die pastores oft in die Hospitäler und Armenhäuser gehn und fragen, was da fehlt." S. über die nürnbergischen Einrichtungen oben S. 101.[64]) Nach weimarschen und gothaischen Verordnungen von 1642 soll keinem Bettler Almosen gereicht werden, der nicht Zeugniß seines Katechismusexamens vor dem Prediger vorweisen kann.

---

[61]) Reyscher, a. a. O. S. 654. [62]) Oetken, Corpus constitutionum Oldenburgicarum I, n. 11. [63]) Oetken, a. a. O. I, 2. S. 69. [64]) Hirsch, Verdienste der Stadt Nürnberg um den Katechismus 1752. S. 67.

Den Schatzherren, in Niederdeutschland Kirchenväter genannt, liegt zunächst nur die Aufsicht über das Kirchenvermögen und Kirchenbau ob, wie auch die Augusteische K.-O. 1580 für Sachsen nur dieser Bestimmung erwähnt, daran schließt sich auch die Aufsicht auf die Kirchengeräthe, hie und da auf die äußere Zucht in der Kirche, welches an anderen Orten das Amt der Bettelvögte. Nach Ort und Zeit finden sich diese collegia mannichfach zusammengesetzt — meist aus Gliedern des Raths und der Gemeinde, so in Straßburg, in Hamburg, Braunschweig, Pommern, Soest, in Magdeburg noch bis in dieses Jahrhundert. In Halle sind es die Achtmänner, die Fortsetzung jener 8 Gemeindevertreter, durch welche 1541 die Bürgerschaft wegen Einführung der reinen Lehre mit dem Rathe verhandelte. Auch ihre Amtsbefugniß ist nach Ort und Zeit eine sehr verschiedene. In manchen Kirchen bilden sie in allen kirchlichen Angelegenheiten die Vertretung der Gemeinde, bei Predigerwahlen, Lehrstreitigkeiten, in der Aufsicht über Wandel und Lehre der Geistlichen, namentlich in Handhabung der Kirchenzucht. Sie werden als Vertreter der Gemeinde ausdrücklich bezeichnet im Entwurf zur magdeburger Kirchenagende 1673 c. 3, 1: Wie denn der ganze Haufe und alle die zur Gemeinde gehören, nicht solches Verstandes sind, „daß sie sollten können tüchtige Personen zum Predigtamt vorschlagen, aber es sind besondere Aelteste verordnet, welche die Gemeinde repräsentiren." Sie sind bei den unter dem halle'schen Ministerio 1573 ausgebrochenen Streitigkeiten, wo Chemnitz die Ausgleichung versucht, neben dem Rath unterhandelnd und mitdisputirend — wie es ausdrücklich heißt — mitthätig.[65]) Die Befugniß über „Lehrer und Lehre zu urtheilen" wird in der straßburger K.-O. 1670 ausdrücklich als Pflicht der „Kirchenpfleger" erwähnt: in der Praxis war in Magdeburg seit einem Jahrhundert davon nicht Gebrauch gemacht worden, aber erst 1814 erfolgt die gesetzliche Aufhebung.[66]) — Allgemeiner war ihre Vertretung der Gemeinde bei Ausübung der Kirchendisciplin, worüber später.

In Oberdeutschland wird aber für die Verwaltung des Kirchenvermögens auf andere Weise gesorgt, in Würtemberg durch besondere „Stiftungspfleger:" so finden sich denn auch dort mehrere

---

[65]) Dreyhaupt, Chronik des Saalkreises I, 989. [66]) Funk, das Kirchenwesen Magdeburgs. S. 223.

von dem in Niederdeutſchland mit dem Schatzmeiſteramt verbundene Amtsbefugniſſe auf andere Perſonen übertragen und damit mehr oder weniger ein Presbyterat hergeſtellt. Es war das Bedürfniß nach Kirchenzucht, welches ſchon 1545 in J. Andreä und Caspar Lyſer Beſtrebungen nach presbyterialer Gemeindeordnung hervorgerufen hatte, doch — wie ſpäter bei der Kirchenzucht erwähnt werden wird — ohne Erfolg. Erneuert wurden — wenigſtens mit einigem Erfolg — dieſe Beſtrebungen durch V. Andreä. Von dem Bilde einer Kirchendisciplin begeiſtert, wie er ſie in Genf ſelbſt geſehen, entwarf V. Andreä einen Entwurf für ein Laienpresbyterat. Aus allen Bürgern in jedem Orte ſollen Männer von unbeſcholtenem Ruf und einigem Anſehn zur Aufſicht über ihren Ort erwählt werden, um in ihren Zuſammenkünften die Zankſüchtigen, die ungehorſamen Kinder, uneinigen Ehegatten u. ſ. w. zu erinnern und zu ſtrafen; je 60 Gemeindeglieder ſollen überdies einen Vorgeſetzten haben, bei welchem die ſchwerſten Vergehen angezeigt werden: nur wo dies nicht hilft, erfolgt die Anzeige bei der Obrigkeit. [67]) Was der eifrige Mann in den troſtloſen Zuſtänden während des dreißigjährigen Krieges allein durchzuſetzen vermochte, waren die Kirchenconvente (1642), d. i. Sittengerichte aus Geiſtlichen und obrigkeitlichen Perſonen zuſammengeſetzt, auf welche dann die in Niederdeutſchland den Kirchenvätern zuſtehende Mitwürkung bei der Kirchendisciplin überging. — Während hiemit die Kirchenzucht abermals ein polizeilich-geiſtliches Inſtitut wurde, findet ſie ſich in Straßburg auf die Kirchenpfleger übertragen und erhält damit einen presbyterialen Charakter. Auf Grund der 1522 unter Bucer gemachten Verordnung werden in der Kirchenordnung 1670 die Kirchenpfleger aufs Neue mit den presbyterialen Amtsbefugniſſen bekleidet. Drei ehrbare verſtändige Männer aus jedem Kirchſpiel ſollen erwählt werden, der Eine dem Rath, der Andre den Schöppen, der Dritte der Gemeinde angehörig; dieſe ſollen erſtens ein beſonderes Aufſehn auf die Pfarrer und Helfer haben; zweitens mit den Predigern berathen, was in den Kirchenübungen und in der Seelſorge zur Beſſerung der Gemeinde dient. Aus den 21 Kirchſpielspflegern ſoll ein Ausſchuß

[67]) Vgl. vorzüglich Andreä's Theophilus sive consilium de christ. religione sanctius colenda, vita temperantius instituenda et literatura rationabilius docenda, verfaßt nur 11 Jahre nach ſeiner Rückkehr aus Genf, herausgegeben 1649. — Reyſcher IX, 155.

zu täglicher Entscheidung laufender Kirchensachen ernannt und diese vier Mal des Jahres zur Berathung mit den Pfarrern versammelt werden. Auch die Wahl der Küster soll nicht ohne ihren Mitrath stattfinden.

In reiner Ausbildung findet sich reformirt-presbyteriale Gemeindeordnung in rheinischen und westphälischen luth. Kirchen — in der Grafschaft Mark schon seit 1612 mit Laienbeisitzern, — doch ohne Votum — auch in den Synoden:[68]) hier ist das Institut nur von den nahen reformirten Schwesterkirchen überkommen. Eine rein luth. Kirche aber giebt es in dieser Zeit, in welcher — worauf wir weder bei Richter und Jacobson noch sonst hingewiesen sehn, das Presbyterat als ein kirchliches Institut besteht. Hier hat sich aus der Zeit, wo noch das lutherische und das reformirte Hessen verbunden waren, die vortreffliche Kirchenordnung von 1566 mit ihrem Senioren- und Diakonen-Institute auch noch in der lutherischen Periode in Kraft erhalten. Wir haben die trefflichen unter Landgraf Georg erlassenen Mandate, welche 1634 auch das in Verfall gekommene Senioreninstitut mitten unter den Zerrüttungen des 30jährigen Krieges wieder ins Leben rufen, in den „Lebenszeugen" unter „Landgraf Georg" mitgetheilt. Ja noch bis in die Gegenwart hat es in der darmstädtischen Landeskirche seinen rechtlichen Bestand — wenigstens auf dem Papier, ist aber in das „Kirchenvorstandsamt," ohne praktischen Effekt aufgehoben.[69])

Mit ähnlichen Amtsbefugnissen treten die Senioren der frankfurter Landgemeinden auf. — Aber auch im hohen Norden begegnet uns ein gleiches presbyteriales Institut. In Schleswig-Holstein geht auf die Schatzkastenverwalter — dort Juraten genannt — einige Bestandtheile des presbyterialen Amtes über, während daneben das Institut der Achtmänner — in Halle die Bezeichnung der Kirchväter (S. 107.) — mit den specifischen Pflichten von Presbytern. Nach dem Edikt Christian Albrechts von Gottorp 1664 haben die Juraten zu folgenden Verbindlichkeiten sich eidlich zu verpflichten: 1) in Allem was den christlichen Wandel der Zuhörer betrifft, dem Pfarrer Bericht zu geben; 2) an den Einnahmen der Pastoren an Aeckern, Wiesen nichts verloren gehn zu lassen; 3) die Register fleißig zu halten und die Re-

[68]) Lechler, Presbyterialverfassung 1854. S. 225. zusammenfassend nach Jacobson. [69]) Vgl. das interessante Schriftchen „Seniorenbüchlein" (von Haupt) 1851.

ſtanten zur Abgabe anzutreiben; 4) auf die Schule und das examen catecheticum zu wachen. Dagegen ſollen die Achtmänner 1) zuſehn, ob die Eingepfarrten ſich zu Kirche und Abendmahl halten; 2) diejenigen bei dem Prediger anmelden, welche in ärgerlichen Sünden leben und ihre Kinder nicht fleißig zur Schule ſchicken; 3) daß den Kirchendienern das Ihrige werde. [70])

6. Bildung und Sittlichkeit des geiſtlichen Standes.

Die Quellen für das Urtheil hierüber liegen vorzüglich in den Viſitationsberichten, -mandaten und -dekreten vor; handſchriftlich ſind für die luth. Kirche von uns benutzt worden die ſächſiſchen Viſitationsberichte von 1595—1618 aus den Ephorien Herzberg, Sangerhauſen, Delitzſch, Torgau u. ſ. w. im merſeburger Regierungsarchiv, die magdeburgiſchen über den Holzbezirk im magdeburger Provinzialarchiv, die würtembergiſchen von 1600—1606 im ſtuttgarter Conſiſtorialarchiv, die alt- und neumärkiſchen von 1600—1634 im Archiv des Oberkirchenraths, die ſtraßburger aus den Dorfſchaften bei Kehl und Sundheim 1581—89, 1592—95, 1604 u. ſ. in der dortigen Bibliothek des theol. Seminars; Mandate und Dekrete ſind mehrfach gedruckt, ſächſiſche in Lünig codex Augusteus, brandenburger in Mylius constitutiones, holſteiner im corpus constitutionum Holsat. u. ſ. w.; auch fragmentariſche Viſitationsberichte in Specialkirchengeſchichten, wie Schlegels Kirchengeſchichte von Norddeutſchland, in dem gothaſchen Kirchen- und Schulſtaat u. ſ. w.

A. Bildung.

Die Schilderungen in meinem akademiſchen Leben, verglichen mit den Reſultaten der Viſitationsberichte und den literariſchen Produkten aus der erſten Hälfte des Jahrh., ergeben als Endurtheil, daß im Verhältniß zu der gegenwärtigen Zeit die wiſſenſchaftliche Bildung der höheren Geiſtlichkeit eine höhere als die in der Gegenwart iſt, die der niederen eine um Vieles geringere. Wie das Erſtere ſich ſchon aus der ausgedehnten Studienzeit von 5 bis 10 Jahren ergiebt, ſo das Letztere theils aus der beſchränkten Studienzeit von etwa 2 Jahren und dem mangelhaften Schulzuſtande, theils aus den geringen Anforderungen der examina, theils aus dem faſt allgemei-

---

[70]) Pontoppidan IV, 506. — Jenſen, Statiſtik von Schleswig. S. 46. — Matthiä, Kirchenverf. von Holſtein I, 221.

nen Ackerbetriebe der Land-, theilweise auch Stadtgeistlichkeit. In dem schulenburgischen Gebiet werden 1642 theol. Colloquia der Geistlichkeit angeordnet, weil die Geistlichen „vom Pflug und der Feldarbeit besser als von der Glaubenslehre zu sprechen wissen.“ [71]) Die altmärkischen Visitatoren 1649 erklären: „Sonst befinden wir, daß der Pfarrer auf dem Lande großes gravamen ist, daß fast ihre ganze Besoldung auf dem Lande steht.“ In Schleswig-Holstein verordnet 1646 Christian IV. auf Antrag einer Synode: „Unsere Amtleute sollen disponirt werden, den Predigern den Ackerbau abzunehmen; da in den Kirchspielen die Schreibereien den Kaplänen aufliegen, soll dies von der functio ecclesiastica gesondert werden.“ [72]) Die pommersche Kirchenordnung dringt aufs ernstlichste auf Verpachtung der Ländereien. Auch von der Braugerechtigkeit wurde namentlich im 16. Jahrh. noch viel Gebrauch gemacht. „Die geringe Besoldung und die Undankbarkeit der Leute, sagt Hieron. Weller, nöthigt dazu; wenn Gott die Zeit des Elends der Prediger nicht abkürze, sei ohnehin noch zu fürchten, sie würden ein Handwerk ergreifen müssen.“ [73]) Nur „unehrliche Handthierung“ untersagt die sächsische Kirchenordnung und Bier- und Weinschank, allein noch 1633 rügt der Entwurf zur Visitationsordnung in der Neumark: „Ferner ist zu erinnern, daß die Kirchendiener sich hie und da auf dem Lande des Bier-, Wein- und Brandweinschankes befleißigen, mit Pferden handeln, Korn kaufen und verkaufen.“

Je näher noch der katholischen Zeit, desto mehr Zustände der Rohheit. In Schweden wird von einigen Kaplänen berichtet, welche 1606 in einer Prüfung vor den Landständen „sich unwissender in den Glaubensartikeln erweisen als die Bauern.“ [74]) Der Pastor zu Leuth in Schleswig schreibt 1578 an seinen Sup. Paul von Eitzen folgenden nicht bloß für den geistigen sondern auch für den geistlichen Bildungsstand charakteristischen Brief: „Ick unwürdiger Diener des göttlichen Wordes wahnhaft tho Leuth mit Namen Joh. Christiani wünsche Juwe Würden veel Glück unde Heil in Juwerm Amte an Lief und Seel tho erholden in Ewigkeit. Unde kann Juwer Würden nich bargen, dat ick armer Re mi fa sol la

---

[71]) Danneil, das Geschlecht der von der Schulenburg. I, 163. [72]) Pontoppidan IV, 379. [73]) Hier. Weller, opera I, 881. III, 217. [74]) Gejer, die geistliche Volksbildung in Schweden in Ilgen Zeitschr. für histor. Theologie 1839.

Joh. Christiani hebbe hier the Leuth eene Tidt lang gewahnet und hebbe 5 Söhns und 3 Döchtern, de willen eten unde tho Leuth is nich veel . . . Darum kann Juwe Würden mir de Karke tho Boel wohl göven: truvet Juwe Würden mie two Karken tho (er hat ein Filial), so konden se mie ock wohl de ene dartho truven . . . Darum mot ick korte Predigen dohn, 2mal de 10 Gebade is gnug; wenn de Weg (nach dem Filial) nich so lang wäre, wolde ich den Gloven unde de Sakramenten dortho seggen, averst se hebben mi de 10 Gebade noch nimmer bethalet; wat scholde ick thom Gloven kamen? Doch twischen Mitfasten unde Unse lewe Fruen will ick den Katechismus in de Hast overlopen unde alle Sünde verbeden." [14a]) Der praktisch eifrige Erasm. Sarerius († 1559) in seinem Pastorale S. 45: „Es will studirt seyn, will man lehren und predigen, daß es Nutzen schaffe und ist ein Zeichen der Verachtung göttlichen Wortes, wo man Zeit hat zu studiren und doch nicht auf die Predigten studirt, sondern auf die Kanzel läuft, wie eine Sau zum Troge. Es werden Prediger gefunden, die wollen berühmt seyn, daß sie ohne Studiren und Bedacht können auf die Kanzel laufen und also in den Wind hineinpredigen. Sonst sind viel Kirchendiener, voraus auf den Dörfern, die in aller Sicherheit leben, wenig oder gar nicht studiren oder schreiben, trösten sich, daß ihre Zuhörer seyen schlecht und einfältige Leute, die mit jeder alten Fabel zufrieden seyn müssen." Bei einer brandenburgischen Visitation 1600 ist berichtet worden, „daß etliche Dorfpfarrer gefunden werden, so die Bibel nicht haben sollen;" dasselbe erwähnt die nassauische Kirchenordnung von 1609. In der nürnberger Visitation 1560 werden bereits Censurnummern an die Pfarrer ausgetheilt, nach dem Privatstudium der Pfarrer gefragt, die Anschaffung von Kirchenbüchern verordnet; von dem Pfarrer von Eschenau heißt es: „ist im examen theol. sehr übel bestanden und dergleichen grober Gesell noch nicht vorgekommen."

Ein höherer Bildungsstand wird vorausgesetzt und zugleich bezweckt durch die Augusteische K.-O. Nach dieser soll der Superintendent sich zuerst der Reinheit der Lehre versichern, dann den Predigern bis zum nächsten Male der Reihe nach Stücke aus dem A. und N. Test. und den locis comm. aufgeben und die Vorlegung der Predigtconcepte

[14a]) Pontoppidan III, 147.

von einem halben Jahre verlangen; auch wird die Gründung einer Kirchenbibliothek vom Patron gefordert, in welcher nächst der h. Schrift die tomi Lutheri sich finden sollen. In der That ist in Sachsen, und noch mehr in Würtemberg diesen Forderungen ziemlich entsprochen worden. In einer epist. encyclica Electoralis von 1610 an die sächsischen Geistlichen heißt es allerdings: „Es giebt solche, wenn auch nicht viele, die in den gewöhnlichsten Fragen aus der biblischen Geschichte rudiores sind als die Laien, in den kirchlichen Streitfragen aber völlig rudes“ — das „wenn auch nicht viele“ führt jedoch den Vorwurf auf ein beschränktes Maaß zurück. Die erste der Fragen an die Pfarrer geht überall darauf, wo und wie lange sie studirt, worauf die Antwort verschiedenartig ausfällt — von $1\frac{1}{2}$ bis 8 Jahre; ferner in Sachsen, ob der Pfarrer die symbolischen Bücher gelesen, ob er ihren Inhalt wisse, ob er jährlich Ein Mal die Bibel durchgelesen: die wenigsten bejahen es; ob er den Urtext lese: die gewöhnliche Antwort: „er consultire ihn,“ mehrere gestehen, daß sie im Hebräischen gar nicht — nur der Pfarrer von Radegast 1617, daß er auch im Griechischen „nur wenig fundirt sei,“ einige sagen, daß sie sich an Luthers Uebersetzung halten; was sie zuletzt gelesen? die Meisten: die Commentare von Hunnius und Osiander; ob er nach der methodus paraphrastica (homiletisch) oder articulata (synthetisch) predige? — In Würtemberg ist die Lektüre mannichfaltiger, es werden folgende durchgelesene pensa genannt: ep. ad Rom. cum explicatione Osiandri, Homilien von Chrysostomus und cursorische Lektionen der Bibel, die symbolischen Bücher nebst dem Staffordschen Buche, ep. ad Rom. et Eph. und centuria eccles. Osiandri, polemica und didactica, Exodus nach Brenz und Osiander. Das Protokoll einer magdeburger Visitation aus dem Holzkreise 1657 zeigt, daß damals besonders nach dicta probantia gefragt wurde, worin die Pfarrer wohl bestanden. Von Büchern hatten sie namentlich Hafenreffer und die Schriften von Calixt gelesen. Dagegen enthält eine dem Geiste des Churfürsten Friedrich Wilhelm gemäße praktische Verordnung an die Inspektoren von 1662 gerade über den Mangel an Begründung in der Schrift Klage: „Seitdem die examina dem Consistorio anbefohlen, haben wir leider erfahren müssen, wie die wenigsten ihre Studien dahin gerichtet, daß sie neben ihren compendiis theol. die h. Schrift sich bekannt gemacht und aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren be-

haupten können. Ergeht daher der Befehl, daß Ihr an Eurem Orte so viel möglich diejenigen, so dem stud. theol. sich zu ergeben vorgenommen und in Eurer Inspektion sich aufhalten, dahin anweiset, daß sie dasselbe anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Apostel." „Die diese wohlgemeinte Ermahnung in gehöriger Acht halten, und wann sie zur Ordination kommen, in den examinibus erweisen werden, daß sie geübte Sinne in der Schrift erlangt und mit dem Wort Christi und der Apostel die nöthigen Punkte christlicher Lehre vom wahren Glauben und christlichen Leben darthun können, die habt ihr zu versichern, daß sie allenthalben mit guter Beförderung in Acht genommen werden sollen, ob sie wohl auf subtile Schul- und Streitfragen nicht so eben wohl zu antworten wissen." —

B. Die Sittlichkeit.

Auch hinsichtlich der Sittlichkeit gilt, daß, je näher der römischen Kirche, desto roher die Zustände. Ausdrücklich müssen wir hier wie bei der Geschichte des akademischen Lebens um solcher Polemiker wie Döllinger willen auf die römischen Zeiten einen Rückblick thun, von denen die Schuld des sittlichen Verderbens in den Anfängen der protest. Kirche dieser allein aufgebürdet wird. Man vernehme Trithenius († 1516) annales Hirsaug. c. 4. de lect. et studio script.: „Unsere Priester beschäftigen sich lieber mit Vögeln und mit Hunden als mit der heil. Schrift. Da sitzen sie in ihren Winkeln bei den Zechern der Wirthshäuser, sie werden ordentlich zornig, wenn Jemand mit ihnen eine biblische Unterhaltung beginnen will und erzählen lieber Mährchen." Man vernehme ferner den Bericht des Visitators Justus Menius 1539 aus Thüringen: „Ihr glaubt nicht, lieben Freunde, daß wir hier in diesen Orten so viele barsche und grobungelehrte Leute funden auf den Pfarren hin und wieder, welche den Kirchen sollen vorstehen. Es sind ganz ungelahrte grobe Gesellen und darzu erzgroße Bösewichte und verzweifelt arge Buben, unter 200 kaum 10 gefunden, die nicht in öffentlicher Fornikation gesessen haben und noch sitzen. Und unter diesen Viele, welche Eheweiber, so ihren Männern entlaufen, bei sich haben. Etliche sind eine Zeit am Evangelium gehangen und um des Bauches und besserer Pfarren willen abgefallen. Etliche haben sich zum Evan-

gelium gethan und sich in Ehestand begeben, was sie danach gereuet, haben die Eheweiber von sich gethan, damit sie frei Pfaffenleben führen mögen."

Die traurigen Zustände aus den Anfängen der Reformation dauern beziehungsweise noch bis in die letzten Decennien des 16. Jahrh. fort. Aus der nürnberger Visitation von 1560 wird berichtet:[75] Der Pfarrer in Odensaß leidet an heftigem Durst, der Kaplan Sauermann ist gar übel bestanden, der Alfelder hat ein garstiges Lob, ein Müller hatte gar den Pfarrer geschlagen. Der von Happurg hatte sich mit seiner Köchin vergessen, der zu Vorra hatte nur eine lateinische Bibel und keine Kirchenordnung u. s. w. Bei der hannöverschen Visitation 1594 wird der Prediger in Wölfinghausen angeklagt: als er auf die Kanzel getreten und gefunden, daß er seine Zettel vergessen, habe er von der Kanzel aus gerufen: „Hol du, hol du, hat euch der Teufel nun alle weggeführt," „er studire nichts, lege sich auf Gartenarbeit und gehe umher schlingeln."[76] 1629 klagt der Bischof im Roeskilder Synodus 22 Prediger seiner Diöcese des Trunkes an. Von demselben Synodus 1639 die Beschwerde, daß die Pastoren von Bier-, Wein- und Mostverkauf leben und in der von Odensee, daß Trunkenheit und vieles Schwören unter ihnen stattfinde.[77] Bei dem Consistorium in Wolfenbüttel kommen um 1620 so zahlreiche Anzeigen über Pastoren ein, welche mit den Junkern in die Nacht hinein beim Aquavit oder Biere sitzen, daß für gewisse Pfarrer ein eignes Rubrum gebildet wird: „die Aquaviter." (Schlegel II, 341.) In Straßburg entwirft um 1614 der reformirte Rathschreiber Junt von den luth. Pfarrern folgendes Gemälde:[78] „Es ist ein Uebermaß der Pracht an Kleidung und neulicher Zeit ein solch übermäßig Fressen und Saufen in dieser Stadt jähling eingerissen, daß gewiß eine große Straf und Commotion oder Mutation allernächst vorhanden seyn muß. Es saufen sich nunmehr die Pfarrer ohne Scheu bei den Gastereien (deren keine ist, es müsse ein Pfarrer oder zwei obenan sitzen) so voll, daß ihr Einer den Hut, der Andre das Buch und, wenn sie die Arm nicht durch die Schlitz an den weiten Aermeln durchsteckten, auch den Rock vom Leibe ver-

---

[75]) Siebenkees I, 235. [76]) F. Schlegel Kirchengeschichte von Norddeutschland II, 340. [77]) Pontoppidan IV, 317. [78]) Schöpflin misc. Argentorensia ms. S. 107 ff.

lierten. Wie neulich M. Specter, Pfarrer zu St. Aurelien gethan, dem man heimlich 8 Maß Wein gereicht, die er allein getrunken und darzwischen doch eine feine Leichenpredigt gethan, die ihm 25 fl. eingetragen, und jetzund wieder dieser nächst vergangenen Tag M. Schiring, Diakonus im Münster, welcher so voll über die Gaß geführet worden, daß zween neben ihm gehen und seinen Kirchenrock unter dem Arm tragen müssen, daß er also ohne Rock in Hosen und Wams zwischen zween daher geschleppt worden. Als er vor sein Haus kam, wollte er selbst schellen, worüber er aber ein Loch in den Kopf fiel, ohne es zu fühlen, sondern seiner Frau zuschriee: Wein her! Wein her! und seine Begleiter wollte trinken machen — alles am hellen Tage und vor vielen Zuschauern. Aber davon predigen sie gar nichts. Vielmehr hat der Diakonus einer ehrlichen Frau, die ihren Abscheu über ihren Zustand laut ausgesprochen, gedroht sie beim Convent zu verklagen, daß sie seiner gespottet und hat sie in der Predigt gezüchtigt."

Das Visitationsmandat Joachim Friedrichs von Brandenburg 1600 erklärt: „Nachdem wir den Bericht erlangt, daß insonderheit Ehebruch und Hurerei unter den Kirchen- und Schuldienern gar gemein gewesen und ist, sollen sie, wenn sie notorie überwiesen, suspendirt werden. Als uns Bericht einkommen, daß etliche Dorfpfarrer gefunden werden, so die Bibel nicht haben sollen, sollen sie Bibel und Conkordienbuch anschaffen. Die bei voriger Visitation sich im Amte untüchtig erwiesen, sollen jetzt Zeugnisse der Besserung ablegen." Der Pfarrer Pfeifer in Neukirchen und Lassan wird 1620 angeklagt, daß er „5 Jahre unfriedlich mit der Gemeinde gelebt und privato affecta Absolution und Sakrament in den Krankheiten verweigert, zu spät zur Kirche kommt, und deswegen ohne genugsamen Unterricht und Trost absolvirt, auch coenam publice administrirt, da er doch keinen Wein in Vorrath, ja auch Wein zu haben verboten hat und also nur unam speciem mit großer Aergerniß austheilt und vorlieb nehmen heißt und da er admonirt wird, nichts fürwendet als seine Schwachheit, am Tage der Communion andern Leuten ihre Fische aus den Fischkörben hebt und verwundet wird, alsbald mit bluttriefenden Fäusten das Abendmahl den Zuhörern zu reichen sich nicht scheut." Das wittenberger Gutachten Cons. Witeb. II, 199. erkennt auf Absetzung oder Transferirung! — Die braunschweigische Generalvisitation 1625 hatte sich fast durchgängig über die Prediger günstig geäußert. Unter den gravamina der Land-

stände von 1636 wird aber als Hauptsache der Landeszerrüttung „das Beispiel der ärgerlichen Priester“ angeführt.[79]) Welch furchtbares Bild vom Verhältniß der Gemeinde zum Seelsorger in einem Falle, wo die Schuld, möchte man meinen, vielleicht möglicherweise überhaupt nicht auf letzteren fällt — aus Oetzböll in Tondern, wo 1644 der Pfarrer Johannsen in das Kirchenbuch geschrieben: „Folgende haben mich in meinem Amte verfolgt und nahe an mein Verderben gebracht, verum Deus me mirificavit et liberavit ex manibus eorum. J. Dirksen schlug mich mit einer Heugabel zu Boden, ich wurde als todt ins Haus getragen, genaß aber wieder: etliche Jahre nachher wurde er todtgestochen und starb auf der Straße. J. Volkwartsen wollte mich mit meinem eigenen Spaten erschlagen: er wurde nachher von seinem eigenen Bruder Jesse todtgeschlagen und an dem Süderwall begraben, wo die Seele hingefahren ist, weiß Gott. P. Jensen wollte mich in Kösters Hause erstechen, aber M. Payens rettete mich: er fuhr zu Schiff, beim Unwetter stießen sie ihn über Bord, er wollte sich mit den Händen festhalten, aber sie hieben sie ihm ab. A. Frese, der mit meiner Frau hurte, ging mir mit einer geladenen Büchse nach: er ist in der See ertrunken. Gertrud that bei mir im Bette eine böse That: sie verwelkte wie ein Kohlenstrunk. D. Momsen schlug mir 2 Ribben in meiner rechten Seite entzwei, er hat mir Buße dafür gethan: wie es ihm seit der Zeit gegangen, lehrt die Erfahrung. Ich habe ihm vergeben. O Jesu, beschirme du mich und deine arme Christenheit, daß sie dich lobe in Ewigkeit.“ [80])

Geordnetere sittliche Zustände bieten die sächsischen und würtembergischen Protokolle dar. Die in Sachsen gemachten Vorwürfe gehen nur auf Amtsversäumnisse: der Eine läßt die peccatores contra sextum zuletzt zum Abendmahl gehn und wird angewiesen, dies nicht ohne das Consistorium zu thun, über einen andern wird Beschwerde geführt, daß am ersten Feiertage nur einmal von ihm gepredigt werde und die Kinderlehre ganz unterbleibe, der Eine beschwert sich über den Superintendenten, daß er ihn einen scurra genannt, doch wird es richtig befunden u. s. w. Ernster sind die gravamina in Würtemberg: von einem Pfarrer verlangt die Gemeinde, daß er ein besserer Haushalter sei, von einem Andern, daß er in besserer Ehe- und Kinderzucht lebe, über Ei-

[79]) Schlegel II, 471. 517. [80]) Pontoppidan IV, 372.

nen klagt sie, daß er viel ex affectu auf der Kanzel tadele, von Einem, daß er kindischer Weise ein Bäckerlied auf der Kanzel angefangen und nachher auf Christum gedeutet, von Einem, daß er den Katechismus durch studiosos besorgen lasse, von Einem, daß er, Alle die zu Messingen auf der Kanzel Schelme genannt; respondet: er habe sie nur Schandschelme genannt, 2) er habe sich unter der Predigt also erzürnt, daß er das Vater Unser zu lesen vergessen; resp.: es sei schon lange her, 3) als etliche Weiber nach der Predigt hinausgegangen, habe er gerufen: wollt ihr des Segens nicht, so behaltet den Fluch; resp.: es sei nicht wahr, 4) er habe eine Magd bei sich, die in Unehren ein Kind gehabt; resp.: Andre haben auch dergleichen, 5) er habe beim Abendmahl des Kelchs vergessen; resp. es sei schon lange her, 6) er habe dem Amtmann gesagt: es sollen's alle Teufel denen danken, die mich nach Messing befördert haben; resp. es möge wohl geschehen seyn. —

IV. Kirchencultus.

Der objektive Charakter der Frömmigkeit läßt die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses vorzugsweise im Gemeindegottesdienste finden und da, wo derselbe bloßes opus operatum, vertritt diese gottesdienstliche Praxis die Stelle der religiös-sittlichen. „Dieweil vor allen Dingen, heißt es in der Hofordnung von Georg I. von 1637 S. 96, unserm Herrgott sein Dienst geleistet werden soll, sind Wir entschlossen in unserm Hoflager und auf den Reisen wöchentlich 3 Predigten am Sonntage, Mittwoch und Freitag, auch zum öfteren Mal die Beichte anhören und Communion halten zu lassen.“ So ist denn nun auch die dem katholischen wie dem reformatorischen Cultus zu Grunde liegende Idee, das ganze Leben zu einem kirchlich-gottesdienstlichen zu erheben. Durch Zusammenziehung der klösterlichen canonischen Betstunden waren die Sonntagsgottesdienste der katholischen Kirche auf die 3 Tageszeiten fixirt worden: der Früh-, der Haupt- und der Vespergottesdienst, und die Wochengottesdienste auf die Matutin und Vesper. So bestand nun auch in der protestantischen Kirche bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine tägliche liturgische Matutin und Vesper, Sonntags 3 Gottesdienste, in der Woche

Freitag und Mittwoch — wo die liturgiſchen Gottesdienſte eingehen, ſtatt deren Predigten, ſo daß ſelbſt in kleineren Städten wie Torgau 5 Wochengottesdienſte gehalten werden,[1]) in der Regel jedoch nur zwei oder drei, nach der Freitagspredigt die Litanei zum Andenken des Todes Chriſti mit Glockengeläut — früher geſungen, ſpäter bis ins 18. Jahrhundert geſprochen. Doch hatte Straßburg im Münſter täglich Morgen- und Abendpredigt, außerdem noch 4mal wöchentlich in den anderen Kirchen. In ſächſiſchen Städten, wie nach der halle'ſchen Kirchenordnung von 1640 und 1660, tägliche Metten, im Winter um 6, im Sommer um 5 mit Abſingung deutſcher Pſalmen und lectiones ordinariae aus der Bibel, ein ganzes oder halbes Kapitel mit Gebet und Geſang, außerdem Wochenpredigt, im Sommer um 5, im Winter um 6 über Bücher des A. T. und die Epiſteln.

Seit 1650 verwandeln ſich dieſe Wochenpredigten theilweiſe in Betſtunden von ½ ſtündiger Dauer, deren in den größeren Städten täglich zum Wenigſten eine in jeder der Kirchen. — Wie der fromme Katholik Meſſen ſtiftet, ſo der fromme Proteſtant Predigten, auch noch bis in das vorige Jahrhundert. Sagittarius († 1694) ſtiftet ein Legat von 25 Thlr. um in der akademiſchen Kirche von Jena eine Predigt zu halten, „welche Gotteswort mehr zur Praxis der chriſtlichen Lehre als hohe Rede predigen ſoll.“ [2]) In Leipzig hatte bis 1723 nur die Thomaskirche am Charfreitag eine Nachmittagspredigt; in dieſem Jahre wird legatariſch auch für die Nikolaikirche eine ſolche geſtiftet, 1728 eine für die Paulinerkirche, 1733 eine Reformationsvesperpredigt u. ſ. w. Es kommen hinzu die ſeit dem Anfange des Jahrhunderts — wiewohl nicht ganz allgemein — nach der Vesperpredigt oder Mittags gehaltenen Katechismusexamen für Alt und Jung, dazu die Menge der Feiertage: bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatte Heſſen 10 Hochfeſte, mit doppeltem Gottesdienſt begangen und außer den Apoſteltagen noch 7 halbe Feiertage, auch die jährlichen 3 oder hie und da wie in Straßburg, Gotha, Kopenhagen ſelbſt monatlichen Bußtage. Der Reichthum an Predigten jener Zeit ſteht denn auch unter dieſen Umſtänden in keinem Verhältniß zur Gegenwart. In Roſtock werden 1640 nach Angabe

---

[1]) Nach dem Viſitationsbericht 1617 über Torgau. [2]) And. Schmid, vita Sagittarii S. 107.

von J. Schröder in dessen speculum poenitentiae jährlich nicht weniger als 1500 Predigten gehalten! — in Hamburg nach Angabe von Wichern gegenwärtig 442 Gottesdienste jährlich weniger als 1802 und 910 weniger als 1778: [3]) — in Halle 8 weniger als im Anfange des Jahrhunderts. Ein gleiches Verhältniß wird sich an den meisten Orten herausstellen.

Welche Theilnahme kommt nun diesen so zahlreichen Erbauungsmitteln entgegen? Wir richten zunächst den Blick auf die Sonntagsfeier. Hier haben wir uns zuerst daran zu erinnern, daß wir überhaupt nicht in der lutherischen Kirche jene Rigorosität der Sabbathsfeier zu suchen haben, wie sie unter Reformirten wenigstens einiger Länder und gewisser Zeiten herrschend geworden. Nur daß Einer der sieben Wochentage geheiligt werden müsse, wird von Chemnitz, Brenz und den älteren Theologen als das verpflichtende anerkannt, doch auch diese Feier nur auf die gottesdienstlichen Zeiten beschränkt, der übrige Theil des Tages aber „ehrbaren Vergnügungen" frei gegeben. „Nach geschehenen Predigten soll aber Niemand seine ehrliche Freud, Kurzweil und Ergötzung in der Furcht Gottes versagt seyn" heißt es in Herzog Wolfgangs Kirchenordnung von 1581. Zu diesen Ergötzlichkeiten werden nun gerechnet Sonntagstänze, Sonntagsschießen, Sonntagsjahrmärkte. Ueber die letzteren hören wir Schuppe sich auslassen im Regentenspiegel S. 60: „Indem ich an die Einweihung des Tempels in Jerusalem denke, fällt mir ein großer Gräuel ein, den ich bei Lutheranern, Calvinisten, Papisten sehe. Nehmet den Kalender vor euch, da werdet ihr finden, daß Straßburg, Leipzig Markt halten am Neujahrstage, die hessische Residenzstadt Cassel an dem heiligen Dreikönigstage. Der kieler Umschlag, dahin die vornehmste holsteinische Ritterschaft, der Kern und Ausbund der Kaufmannschaft aus Hamburg, aus Lübeck, aus ganz Holstein kommen, fängt an auf 3 Könige. Was das ganze Jahr über geborgt ist, das muß auf diesem kieler Umschlage bezahlt werden. Wer in ganz Holstein wuchern will, sucht gemeiniglich den Termin auf dem kieler Umschlage. Küstrin und Salzwedel halten Jahrmarkt auf den Sonntag Septuagesimä, Dresden auf Fastnachtsonntag u. s. w. Nur Landgraf Georg von Darmstadt hat alle Jahrmärkte, die auf den Sonntag fielen, auf den folgenden Mitt-

[3]) Fliegende Blätter 6. Serie 1849. S. 394.

woch verlegt." Controvers wurde diese Frage erst, als 1669 der Augsburger Beier mit christlichem Eifer namentlich den Jahrmärkten und Sonntagstänzen entgegentrat, von den tübinger Theologen bekämpft, von den straßburgern aber vertheidigt wurde. [4])

Wenn die Indulgenz der Theologen so weit ging, so läßt es sich begreifen, daß die Praxis noch ein gut Theil darüber hinauszugehen sich berechtigt hielt. Vernehmen wir Schuppe's Bericht aus Hamburg um das Jahr 1650 (Schuppe's Schriften I, 189.): „Die Teufel werden sich allemal freuen, wenn's Sonntag ist und denken: Siehe, Gott hat den Sabbath eingesetzt, daß er am selbigen Tage den Menschen zum Himmel befördere. Ich aber habe es so weit gebracht, daß sie sich an demselbigen Tage mehr versündigen, denn an allen andern. Denn da sie sollen Gott dienen mit Anhören seines Wortes, setzen sie sich nieder zu fressen und zu saufen, stehen auf zu huren und zu spielen oder sich zu balgen und zu schlagen. Knechte und Mägde geben bei ihren Herren vor, sie wollten in die Nachmittagskirche gehen und laufen in die Hurenwinkel." Der ehrliche Mann denkt dabei rühmend früherer Zeiten: „Wenn vor Zeiten der Sonntag kam und zur Vesper geläutet wurde, wurden alle Kramläden geschlossen. Wenn der Morgen anbrach, hörte man in allen Häusern beten und singen. Heutiges Tages schicken die Leute erst nach Branntwein, ehe sie zur Kirche gehen." Etwas besser mag es hienach in dem alten Hamburg gestanden haben. Doch vergesse man nicht, daß von den verschlimmernden Einflüssen des Krieges die Verschlimmerung nicht abgeleitet werden kann, da Hamburg eines der sehr wenigen Gebiete war, welches von den Verheerungen desselben verschont blieb. Wohl mag aber auch nach Predigerart der ehrliche Mann die Vergangenheit in etwas günstigerem Lichte gezeigt haben, um die Gegenwart desto mehr zu beschämen.

Jedenfalls begegnen uns Schilderungen aus anderen Gegenden und auch noch vor dem Kriege, welche sehr unerfreuliche Blicke in das damalige Sonntagsleben thun lassen. Die sächsische Kirchenordnung von 1580 giebt den Visitatoren auf, zu hindern, daß da, wo abwechselnd nur in der mater oder in der filia gepredigt wird,

---

[4]) Näheres über diesen Streit in dem Briefwechsel des frommen Hartmann von Rotenburg an der Tauber, welchem es in seinem Distrikt die Sonntagstänze abzustellen gelang, in epp. Mehlführerianae cod. ms. bibl. Uffenbachianae LXIV. ep. 106 ff., und in Seelen Philocalia S. 352.

Verunreinigung wieder verſchloſſen werden, durch Verſtümmelung von St. Sebalds-Grab hatte man ſeine Unluſt gezeigt, worauf es wieder geöffnet wurde, in der Hoffnung, es werde ſich einer vor dem andern ſcheuen." [6]) Auch in Zürich muß 1616 der Antiſtes Breitinger den Rath angehen, den Münſter zu ſchließen, „weil Unfläthigkeit darin verrichtet wird, die Landleute ihre Zahlungen darin machen, ehrbare Leute durch den Unflath der Kinder ihre Kleider verunreinigen." [7]) In Städten wurden die Kirchen auch zu theatraliſchen Aufführungen benutzt. 1618 führen die Studenten in Roſtock Komödien in der Kirche auf, und „richten das Geſtühle alſo zu, daß nicht leicht mehr Komödie zu agiren wird zugelaſſen werden;" dennoch iſt es 1642 und 51 abermals zugelaſſen worden. Wie auf dem Lande die Kirchen während der Wochen entweiht wurden, giebt die coburger Kirchenordnung von 1626 an: „An etlichen Orten mißbrauchen die Bauern ihre Kirche für einen Bierkeller, ſchroten das Pfingſtbier darin, daß es friſch bleibe und ſaufen es ſelbſt aus, treten wohl auch auf die Kanzel und richten Predigten an zum Gelächter."

Auf dem Lande ſtehen, wie das ſächſiſche Synodalreſkript von 1624 rügt, die Bauerburſchen vor der Kirche und während des Singens und der Liturgie vor den Kirchthüren und lachen und ſchäkern. [8]) Daß man ſchon vor der Kirche zum Branntwein gehe, iſt die Klage Schröders in Mecklenburg [9]) um 1650 wie die Schuppe's. — „Daß die Leute ſpät zur Kirche kommen, klagt ſchon 1604 ein ſtraßburger Landpaſtor, beſonders gilt dies von den „Schulmägdlein," worüber Evenius um 1640 (Spiegel der Verderbniß S. 79,): „Die Schulmägdlein kommen langſam genug zum Gottesdienſte getrollt, gemeiniglich, wenn die Ceremonien meiſtentheils verrichtet, und das daher, daß man theils mit dem Putzen nicht fertig geworden, theils in dem vornehmen Gepränge vor männiglich möge geſehen werden, theils die Ceremonien nicht groß achtet und dieſelben als Mitteldinge für den gemeinen Haufen anſieht. Die Predigt wird ohne Andacht gehört." Uebereinſtimmend rügt auch J. Schröder in Mecklenburg: „Das Frauensvolk kommt erſt, wenn der Prediger auf der Kanzel

---

[6]) Siebenkees Materialien III, 500. [7]) Acta eccl. in dem Züricher Staatsarchiv ad a. 1616. [8]) Lünig Cod. Aug. I, 787. [9]) Zuchtrute S. 145.

steht;" er erwähnt daß von Meelführer gerade hierüber eine Predigt gehalten worden, auch — was man nicht erwarten sollte, das Herauslaufen aus der Kirche wird mehrfach gestraft — in Pommern kam es sogar schon nach Verlesung des Ev. vor. [10]) —

Wir treten in die Versammlung. Schon in der äußern Erscheinung der Versammelten fällt uns ein Mangel der Ehrerbietung auf, welcher allerdings in den reformirten Kirchen der Niederlande und des Rheins noch bis jetzt besteht und von da aus auch auf die süddeutschen lutherischen sich verpflanzte. Aus Straßburg berichtet der anglikanische Bischof Burnet auf seiner Reise durch Deutschland S. 281: „Ich war in ihrer Kirche, wo die Musik bei dem Gesange sehr gefiel, aber nicht der Mangel an Ehrerbietung, daß sie nach Belieben die Hüte aufbehalten oder abnehmen." Die frankfurter Consistorialordnung findet auch noch 1668 anzuordnen nöthig: Der Pfarrer hat während des Gottesdienstes auf die beständigen Kirchenschläfer und Plauderer und auf die zu merken, „so unter dem Gottesdienste die Hüte nicht abgezogen." — Einen ferneren Abbruch an Feierlichkeit mußten die Gottesdienste durch den fühlbaren Mangel an Kirchenpolizei erleiden. Da hört man zuerst über die Hunde in der Kirche klagen. „Hunde laufen in der Kirche zu Haufen herum, ohne daß jemand sie heraustreibe," lautet das gravamen des Superintendenten in Zahna 1670. „Die Gotteshäuser werden Hundehäuser, beschwert sich Senior Müller in Hamburg vor dem Rath, denn die Hunde sich dermaßen darin beißen und bellen, daß der Prediger oft stillschweigen muß." Auch eine verlaufene Katze konnte in einer Stadt wie Hamburg die ganze Gemeinde in Alarm bringen, weil man den leibhaftigen Satan in ihr zu erblicken glaubte. „Donnerstag den 7. Juli 1659 unter der Predigt entstund in der St. Katharinenkirche ein großer Tumult. Eine verirrte Katze kam unter dem Volke herfür. Sie fing an zu springen und zu toben. Das untersuchende und viel vermuthende Frauenvolk gerieth in große Schrecken. Die Wunderwerke waren damals unsäglich gemein, also wußte niemand, was zu thun wäre. Einer fragte den andern, dieser sagte, er wüßte es nicht, jener antwortete, es würde der Satan seyn, welcher Gottes Wort zu zerstören suchte. Herr Doktor Corfinius fragte auf der Kanzel, was denn vorfiele. Die Schulmeisterin

[10]) Balthasar, Pommersche Kirchenordnung S. 82.

Marie Cordt und der tolle Peter Dreyer antworteten dem Herrn Doktor, es wäre der unhöfliche Satan leibhaftig zugegen.“ [11]) Plaudern in der Kirche, Lachen, wohl auch das Herabwerfen von Blumen, Steinen vom Chor, war in den ersten Anfängen des Jahrhunderts gar nicht selten. Die coburger Kirchenordnung 1626 rügt, daß „das junge Volk auf den Emporkirchen lache und waſche (plaudere), auch Steine und Blumen auf daſſelbe herabwerfe.“ Der Pfarrer von Zörbig giebt bei der Viſitation 1617 [12]) an: „Unter der Kirche macht das Geſindel von Kindern, Knechten, Mägden ein abſcheuliches Getümmel, werfen auch wohl von den Emporkirchen mit Steinen. Auch bei den Taufen iſt wegen der anweſenden Kinder ein Geſchrei, daß man ſein eigen Wort nicht verſtehen kann.“ Dergleichen Unfug lege man übrigens nicht der Reformation zur Laſt: viel haarſträubender iſt, was wir von der Aufführung des Landvolks gleich nach der Reformation aus den erſten Viſitationsberichten hören. „Muthwillige Bauern, heißt es in dem Bedenken von Juſt. Jonas über die Conſiſtorien, haben in der Kirche unter der Predigt einander die Kännlein geboten und auf die Frauen ihren Harn gelaſſen.“ [13])

1. Liturgiſcher Cultus.

Der ſchöne Gedanke, welcher dem altteſtamentlichen Morgen- und Abendopfer und noch ausgebildeter den Horen der römiſchen Kirche zu Grunde liegt, dem das tägliche Leben des Chriſten durchdringenden Andachtsgefühl einen gemeinſamen Ausdruck zu geben, wurde auch von Luther wohl verſtanden und ließ ihn an die Stelle der 8 katholiſchen Horen die täglichen liturgiſchen Gottesdienſte der Matutin und Veſper ſetzen, denn — wie Schnepf ſich äußert — Ein Sabbath ſoll das ganze Chriſtenleben ſeyn. Zu ſtark würkt jedoch noch die Macht der Gewohnheit nach, als daß der mit dem gregorianiſchen Geſange verwachſene Gebrauch des Lateiniſchen aufgegeben werden konnte: ſo bleiben dieſe Gottesdienſte, obwohl die theils lateiniſche theils deutſche Lektion der Biblien und Summarien hinzukommt, weſentlich Chorgottesdienſte von ſangkundigen Geiſtlichen, meiſt jedoch von lateiniſchen Schülern ausgeführt. Die deutſche

[11]) Verſuch zuverläſſiger Nachrichten über die Zuſtände Hamburgs 1733. ſt. I. S. 750. [12]) Im merſeburger Regierungsarchiv. [13]) Richter chenverfaſſung 1851. S. 88.

Sprache an die Stelle zu ſetzen, war ſchon von Schnepf beantragt, von Brenz aber zurückgewieſen worden. Und noch bis in die Gegenwart ſind gewiſſe lateiniſche Geſänge in manchen Gemeinden nicht verſchwunden. Als 1635 der hamburger Senior Hardkopf in Hamburg auf Abſtellung des Lateiniſchen anträgt, wird er des Calvinismus beſchuldigt! Luther ſelbſt hatte dieſe Gottesdienſte, „zumal um des jungen einfältigen Volkes willen“ geordnet, „damit ſie der Schrift gewohn würden“ — zu einer Zeit, wo der Beſitz einer Bibel noch koſtbar und die Fähigkeit zu leſen unter dem Volke noch wenig verbreitet war. Aber ſchon vor Ablauf des Jahrhunderts wird die Theilnahme ſo gering, daß dieſer liturgiſche Gottesdienſt aufhört. Die K.-O. von Herzog Chriſtoph 1559, die braunſchweigiſche 1569 u. a. enthalten ſie nicht mehr, die von Herzog Wolfgang 1581 klagt, daß ſie etliche Zeit ausgeſetzt geblieben, aber wieder erneut werden ſolle. Es kam dazu das Abſterben ſolcher Geiſtlichen aus der katholiſchen Zeit, welche noch des gregorianiſchen Geſanges kundig, an deſſen Stelle nunmehr das eintönige Cantilliren trat. — Hatten die liturgiſchen täglichen Gottesdienſte, deren darſtellender Charakter eine relativ ſchon gewordene chriſtliche Gemeinde vorausſetzt, dem Bedürfniß der Anbetung Genüge thun ſollen, ſo war der ſonntägliche Gottesdienſt zur Erbauung derer, „ſo nicht eigentliche Chriſten ſind,“ beſtimmt und ſollte durch das Wort einen erzeugenden Einfluß ausüben, daher in ihnen das Wort der Mittelpunkt, das Sakrament der Höhepunkt des Gottesdienſtes. Auch eine organiſirte zuſammenhängende Schriftvorleſung, wie in den calviniſchen Kirchen, beſonders in der engliſchen, war in der Provinz Preußen und von Luther in Sachſen eingeführt worden, doch ohne ſich zu erhalten, [14]) vgl. indeß die halle'ſche Kirchenordnung von 1640 (ſ. ob. 119.). Doch blieben in den meiſten niederdeutſchen Kirchen noch Beſtandtheile des früheren liturgiſchen Cultus ſtehen. Pſalmen, Antiphonien, die geſungene Epiſtellektion, Tedeum, Benediktus und Collekte gingen des Morgens um 6 Uhr der Frühpredigt voran; ähnliche liturgiſche Geſänge am Vorabende des Sonntags und der Feſttage, woran die Beichthandlung der am folgenden Tage Communicirenden ſich anſchloß; außerdem eine der Matutin ähnliche Vesper. Die Gottesdienſtordnung der

[14]) Nitzſch prakt. Theol. I, 439.

gewöhnlichen Sonntage in Mecklenburg nach der Agende von 1602 und ähnlich in Sachsen und den meisten anderen Orten war folgende: „Erstlich singe man „Komm heiliger Geist", danach einen oder zween andre Psalmen, dann das Kyrie mit dem gloria in excelsis, danach eine Collekte, dann die Epistel und wieder einen Psalm, danach das Evangelium, das „patrem" oder „Wir gläuben All' an Einen Gott," dann die Predigt mit dem Gebet, nach der Predigt die Litanei oder etliche Psalmen. Danach lese der Priester eine Collekte, item die Benediktion, endlich singe man: „Erhalt uns Herr" und „Verleih uns Frieden." Den Höhepunkt des Gottesdienstes bildete das in den ersten Jahrzehnten der Reformation noch sonntäglich gefeierte Sakrament, zu dessen Begehung auch noch nach den späteren Kirchenordnungen eine ausdrückliche beichtähnliche Aufforderung vor dem Segen folgen soll, an deren Stelle in Sachsen erst seit 1601 unter Christian II. [15]) die sogenannte offene oder allgemeine Beichte und Absolution tritt — und allmählich in vielen anderen Kirchen, selbst in der hessischen. Doch schon 1530 fehlten in Brandenburg, Sachsen die sonntäglichen Communikanten, so daß die sonntägliche Sakramentsfeier aufhören mußte. [16])

Immerhin behielt also der liturgische Cultus eine beträchtliche Ausdehnung — eine wahre Erquickung neben den in der Regel unerquicklicheren Predigten. Jedoch war es nur Niederdeutschland, welches sich dieses liturgischen Theils des Gottesdienstes erfreute. In Würtemberg fehlt schon in der brenzischen K.-O. von 1553 der Altargottesdienst, ebenso im Elsaß, in Baden: nur vereinzelt war als Ueberrest der Matutin eine Figuralmusik übrig geblieben, welche die K.-O. Cynosura 1687 förmlich von der Predigt zu trennen verordnete. [17]) — Wie herrlich ferner auch der lutherische Liederschatz, so wären es doch nur die in Luthers wittenberger Gesangbüchlein von 1525 enthaltenen und für die Sonn- und Festtagsgottesdienste durch die Kirchenordnungen vorgeschriebenen 32 Lieder, welche immer aufs Neue wiederholt wurden. Als gegen Mitte des Jahrhunderts hie und da von den Cantoren andere eingeführt werden, untersagt das sächsische Synodaldekret von 1624 denselben

---

[15]) Unschuld. Nachrichten 1714. S. 1052. — Höpfner isagoge in coenam sacram S. 528. [16]) In einigen Kirchen, wie z. B. im Schaumburgischen, erhielt sie sich auch später noch. [17]) Reyscher, Würtemb. Kirchengesetze VIII, 438. 439.

ausdrücklich den Gebrauch irgend eines in Luthers Gesangbüchlein nicht enthaltenen.[18]) Diese wenigen Lieder wurden nun in den Schulen durch Vorsprechen gelernt: bis in das 19te Jahrh. war in den Landkirchen der Gebrauch des Gesangbuchs unbekannt. „Die Liedersammlungen im 16. Jahrh. waren mehr für den Privatgebrauch; Prediger und Cantoren mußten dem Volke die Lieder so lange vorsagen und vorsingen, bis es sie auswendig wußte. Wie es mit dem Lesen stand, zeigt eine Verordnung von 1664, daß das sog. Türkengebet der Pfarrer oder in dessen Abwesenheit der Schulmeister oder „Cöster oder, da etwa derselbe nicht lesen könnte, der Richter oder Einer aus der Gemeinde, der des Lesens erfahren," vorlesen sollte.[19]) Ja noch aus dem Jahre 1697 erzählt Gerber von einem Bauer aus dem Merseburgischen, welcher sich in Halle ein Gesangbuch gekauft und der einzige aus dem Buche Singende in seiner Gemeinde war, dem von seinem Pastor untersagt worden, „solche Neuigkeiten aufzubringen."[20])

Daß eine Anzahl Kernlieder so in Fleisch und Blut des Volkes überging, war nun allerdings köstlich, nur war dies das Traurige, daß ein so großer Theil des deutschen Liederschatzes ihm unzugänglich blieb, und überdies, daß der Gesang bei denen ganz verstummte, welche entweder der neu eingeführten Lieder unkundig waren, oder in den alten Gesängen nicht hinlänglich geübt. Kam nun noch die schwierigere rhythmische Gesangweise hinzu, so erklärt sich die weitverbreitete Klage, daß namentlich von den Frauen, aber auch von Männern, nicht mitgesungen werde. Was in einer straßburger Landvisitation von 1663 der Pfarrer berichtet: „daß die Meisten beim Gesange in der Kirche nicht mitsingen," dieselbe Klage vernimmt man aus den verschiedensten Gegenden, aus Frankfurt a. M., aus Darmstadt, aus der Mark, aus Dänemark, und zwar namentlich in Betreff der Frauen: Mädchen nämlich genossen den Singunterricht in den Schulen nicht, ein darmstädtisches Mandat von 1629 schärft daher den Geistlichen ein, wo es an Mädchenschulen mangele, in den Kinderlehren die Mädchen im Singen zu üben.

---

[18]) In anderen Territorien war die Freiheit weniger beschränkt: die Agende der Pfalzgrafen zu Rhein 1600 schreibt zwar ebenfalls gewisse Lieder vor, erlaubt indeß, unter Genehmigung der Superintendenten, auch andere zu singen.
[19]) Curtze, Gesch. des evang. Kirchengesanges im Fürstenthum Waldeck 1853. S. 55.
[20]) Gerber, Kirchenceremonien S. 256.

Einen ferneren Eintrag leidet die liturgiſche Erbauung durch die ſchon gegen Mitte des Jahrh. eingedrungenen concertirenden Melodien und die entſprechende Figuralmuſik. Heinrich Schütz, der Begründer dieſer Concertform, Direktor der glänzenden Capelle Georg I. von Dresden 1621—31, hatte den von ihm in der Hofkapelle eingeführten italieniſchen Concerten die weiteſte Verbreitung an den deutſchen Höfen verſchafft. Auch den gewöhnlichen Gottesdienſt unterſtützte dort nach Hainhofers Angabe ein Muſikchor von 40 Muſikern, 24 Trompetern und 4 Paukern. Gleichſehr hatte an den andern damaligen Höfen, bei Landgraf Moritz, Churfürſt Sigismund, die italieniſche Muſik Eingang gefunden. [21])

H. Alberti, Kindermann u. A. componiren nun die Kunſtlieder von Dach, Riſt, Dilherr in dieſem neuen ihnen entſprechenden Style, und trotz der theilweiſen Verbote von Seiten der Behörden, finden auch dieſe neuen Lieder ſo viel Eingang in den Gemeinden, daß um 1670 ein waldeck'ſcher Superintendent dieſes mit als Grund des nicht Mitſingens angiebt. [22]) Ueber den Eintrag, welchen die Erbauung von dieſer Seite leidet, hören wir Evenius klagen S. 130: „Durch das Orgelſchlagen wird die Jugend und der gemeine Gottesdienſt zum öftern gehemmt, wenn deſſen gar zu viel gemacht wird, ſonderlich wenn üppige praeambula oder weltliche Liedermelodien, oder ſonſt zwar feine Motetten, aber ohne Mitſingen des Textes, oder zuviel Lateiniſches ſowohl im Chor als auf der Orgel geſungen wird." So ſpricht Happel [23]) bitter von denjenigen, die „alte nach allen Regeln in Harmonie geſetzte und wegen dem Verein von Majeſtät und Lieblichkeit von den beſten Meiſtern beliebte Noten unter die Bank ſchmeißen, weil es Etwas Altes ſei, und doppelt und dreifach geſchwänzte wie durch Antrieb eines Peitſchmeiſters herabklappende Noten an die Stelle ſetzen." Auch Mengering, obwohl ein Freund der Figuralmuſik als eines Vorſchmackes der himmliſchen in Offenb. 5 verheißenen, ſpricht dagegen, „daß die Organiſten neue ohrenkitzelnde Melodien ſpielen." [24])

Das Cantilliren vor dem Altar, ein ſchwacher Erſatz für den

---

[21]) S. über Sigismund, deſſen Kapellmeiſter in den armen Zeiten und in dem armen Lande ein Gehalt von 1000 Gulden bezog, Geppert Berlin I. S. 101., über Landgraf Moritz ſ. v. Rommel Geſch. v. Heſſen. [22]) Curtze a. a. O. S. 52. [23]) Happel († 1694), Studentenroman, Ulm s. a. S. 80. [24]) Scrutinium consc. c. 6. qu. 80.

cantus firmus, hatte doch noch einen erhebenderen Charakter, so lange der Ausbildung des Gesanges in den Schulen großer Fleiß gewidmet wurde; auch dies nahm ab: in einigen Gegenden, in Dänemark, Holstein, Hessen u. a. war dies Absingen schon am Anfange des Jahrh. in Verfall gerathen, das Absingen der Perikopen wird 1657 durch Herzog August in Braunschweig ausdrücklich abgestellt und selbst in Sachsen findet es sich nach Gerber um 1730 nur noch an einigen Orten.

2. Predigtcultus.

Durch Predigten über ein und dieselben Bibelabschnitte, deren Verfasser damit nichts weniger beabsichtigt haben, als oratorische Themata zu geben, allsonntäglich und ein Jahr wie das andere denselben, — noch dazu aus den verschiedensten Ständen gemischten — Zuhörerkreis zu belehren, zu begeistern, nach ihren speciellen Bedürfnissen zu berathen oder zu erbauen: dazu gehört in der That eine mehr als gewöhnliche Begabung. „Das muß ein lieblicher Prediger seyn, urtheilt Melanchthon, der über eine halbe Stunde reden soll, daß die Zuhörer nicht überdrüßig werden, denn unter allen Sinnen ist keiner der eher müde wird, als das Gehör.“ Leichter wäre die Aufgabe gewesen, leichter auch der Zweck erreicht worden, wäre nur — was Spener für Frankfurt so sehnlich erwünschte — wenigstens ein Wechsel von Episteln- und Evangelienperikopen gestattet gewesen; doch nicht eher als 1752 wich dort die zähe Tradition dem praktischen Bedürfniß.[25]) Hätte man sich nur wenigstens begnügt, nach der Anordnung der frankfurter Prädikanten von 1530 der Predigt eine halbe Stunde zu bestimmen, jedoch eine volle Stunde war nach den meisten luth. Kirchenordnungen für die Sonntagspredigt festgesetzt. Aber zu zwei Stunden dehnten sich dieselben sehr häufig aus, Jubel- und Leichenpredigten auch zu drei Stunden! Was blieb, um diese Zeit auszufüllen anders übrig, als auf dem Prokrustesbette des logischen Schematismus den dürftigen Stoff auszudehnen und durch eine wassersüchtige Rhetorik ihn aufzuschwellen, bis, was von Saft und Kraft noch darin, völlig entschwunden war. Ertödtend statt belebend mußten solche Predigten würken. Nur diejenigen unter den Predigern machten eine Ausnahme, welche, wenn nicht mit höherer oratorischer Begabung oder aus tiefe-

[25]) Christ. Becker, Beiträge zur Kirchengesch. Frankfurts 1852. S. 41.

ter geiſtlicher Erfahrung wenigſtens in Einfalt des Glaubens kurz und bündig, ohne Schnörkel und Franzen, das Wort der Schrift auszulegen und anzuwenden ſuchten.

Dieſer Art Predigten giebt es indeß auch bis in die erſten Decennien des Jahrh. noch eine große Zahl. Auf ſolche einfachere Predigtweiſe leiten auch die homiletiſchen Anweiſungen von Hier. Weller, Luk. Oſiander, Jak. Andreä. Nach dem letztern in ſeiner methodus concionandi 1595 ſoll dem Text und der Anwendung $^3/_4$ Stunden gehören, dem exordium, der narratio, der propositio und dem epilogus nur $^1/_4$ Stunde. Oſiander, von welchem 1597 eine „Bauernpoſtille“ herausgegeben wird, verlangt, daß denen „armen Bäuerlein“ „von ſpitzigen disputationibus“ nicht viel geſagt, der gelehrten Citate aus heidniſchen Schriftſtellern geſpart und überhaupt nicht lange gepredigt werden ſoll, „damit die einfältigen Zuhörer nicht verdroſſen werden, ſonderlich zu kalter Winterszeit, da Viele übel gekleidet ſind.“ Weller de modo et ratione concionis 1562 bezeugt, oftmals aus Luthers Munde die Warnung vernommen zu haben, ſich nicht allzuängſtlich an die Vorſchriften der Logik und Rhetorik zu binden. Die 2 Tim. 3, 16. angegebenen Zwecke der Schrift werden auch für die Predigt geltend gemacht. Nach der Rhetorik werden die 6 Theile für die Predigt beſtimmt: exordium, recitatio textus, thema, confirmatio, confutatio, peroratio. Für den Zweck der confutatio wird von Weller verlangt, daß von ihr nur da Gebrauch gemacht werde, wo in der Gemeinde würklich opiniones haereticae verbreitet ſind. Es werden dann allerdings weiter die Hülfsmittel der inventio von ihm angegeben, doch mit der ausdrücklichen Bemerkung: ſich an ein ſolches Schema nicht ängſtlich zu binden. Noch über den genannten Homileten ſteht in einer dem Verfall ſchon mehr entgegengehenden Zeit der fromme eiſenach'ſche Generalſuperintendent Rebhan in ſeinem concionator, quomodo comparatus esse debeat, ut ecclesiam Christi aedificet 1625. Er dringt auf Anſchluß der Theile an den Text, „ſo daß die doctrinae ex ipsa textus paraphrasi veluti palmites de vite nascantur“ (S. 252.), verwirft die stolida ostentatio multae lectionis (S. 384.), die unvolksmäßige Sprache (S. 618.), die langen Perioden (S. 637.), das Grobe und Undeutſche der Sprache (S. 638.), die Neigung zum Polemiſiren: magis in thesi verae doctrinae confirmanda, quam in falsa refutanda laborandum est (S. 501.). Mögen nun auch noch

in dieſer Periode viele polemiſche Klopffechter den elenchus haereticorum zur Hauptſache machen, — der vorherrſchende Charakter der Predigt iſt dies doch nicht, und Kanzelexceſſe wie die Heshuſiſchen in Magdeburg ſind in dieſer Zeit unerhört. Es ſind nicht wenige von denen man ſagen darf, daß ſie ſich wie ein Donauer (1610) an die in dieſer Hinſicht von den erwähnten alten Homileten gegebenen Vorſchriften halten: im allgemeinen läßt ſich die Predigtweiſe der erſten drei Decennien folgendermaßen charakteriſiren.

Verkündigung und Auslegung des Wortes wird als die vornehmſte Aufgabe der Predigt erkannt, weshalb in vielen Kirchen auch die Bibeln zum Nachſchlagen mitgebracht werden. Selbſt ein Calov thut es und Spener, der die Gewohnheit in Dresden herrſchend gefunden, legt ſie ans Herz.[26]) Was die Anlage betrifft, ſo iſt, was ſich ſchon aus den ſächſiſchen Viſitationsprotokollen vom Anfange des Jahrhunderts ergab — die methodus analytica, auch Brenziana und Hunniana genannt, noch ſehr verbreitet: einfach verlief nach gewiſſen locis communibus die Predigt am Faden des Textes. Mit einer unſere Zeit tief beſchämenden Kenntniß der Schrift nach ihrer ganzen Totalität wird der Schriftinhalt gründlich exponirt: auch die zweite Aufgabe, die praktiſche Anwendung des Wortes wird nicht verſäumt. Daß dieſe jedoch nach dem apoſtol. Vorbilde „und lehren alle Menſchen mit aller Weisheit, auf daß wir darſtellen einen jeglichen Menſchen vollkommen in Chriſto“ (Col. 1, 28.) beſchaffen geweſen ſei, läßt ſich nicht ſagen. Der nächſte praktiſche Zweck iſt die Erkenntniß reiner Lehre, vor allem jenes Kleinod der evangeliſchen Kirche, die Rechtfertigung aus dem Glauben. Doch wird dieſer Schatz denn auch mit einer die vorhandenen Zuſtände wenig berückſichtigenden Freigebigkeit geſpendet, ſo daß ſchon früh von einzelnen praktiſchen Männern, einem Franz, Meisner, namentlich dem unermüdlichen Patron der Kirchenzucht Sarcerius, bittere Klage darüber geführt wird. Schon Hier. Weller in der ep. nuncupatoria an Herzog Albert von Mecklenburg ſagt: „ich wünſche, daß die Prediger mehr Ernſt bewähren, die Sicheren zu ermahnen nnd zu rügen, als die Betrübten zu tröſten, denn immer gehört der größte Theil der Zuhörer zu den Sicheren und Profanen, derer aber die vom Gefühl der Sünde, des Zornes

[26]) Letzte Bedenken IV, 449.

Gottes, der Schrecken der Hölle und des Todes gequält werden, ist immer der kleinere Haufe. Und Sarcerius (um 1550) in seiner Schrift über die Disciplin S. 197: „Nun unter dem Evangelio will der Teufel abermals ein Stück der evangel. Lehre hinwegnehmen, daß man allein von Gottes Gnade und Vergebung der Sünde predige, die Leute allein tröste und mit der Predigt der Buße und des Gesetzes verschone.. daher es Lehrer und Zuhörer giebt, die da meinen, Moses gehöre an den Galgen, das Gesetz auf die Rathhäuser, die Buße für die Türken und Heiden." Zwar wurden, wie bemerkt, monatliche Bußpredigten gehalten (s. S. 191.), aber in den wenig besuchten Wochentagsgottesdiensten, und gingen dieselben zeitweilig auch immer wieder ein.[26a]) Auch läßt sich nicht gerade sagen, daß die bona opera nicht verlangt wurden, aber wie äußerlich wurden sie an die fides angeschlossen und wie sehr beschränkte man sich auf die justitia civilis: der Zweck eines Ausbaues des christlichen Lebens nach innen und außen tritt allgemein zurück. Es findet sich wohl auch noch manches ernste und kühne Wort, wie wir es von Hofpredigern aus der alten Zeit schon vernommen haben (S. 86.), immer aber beziehen sich auch solche Worte nur auf eigentliche Laster der Hochgestellten. Der Superintendent Garth in Freiberg äußert 1591 in der Leichenpredigt über Christian I. S. 21. rückhaltlos: „sonderlich haben Ihre Churfürstliche Gnaden, wie männiglich bekannt und nicht zu leugnen steht, zu übermäßigem Trinken einigermaßen Zuneigung gehabt." In der Leichenpredigt über des damaligen Herzogs, nachherigen Churfürsten Johann Georg I. erstgebornen Prinzen 1608 spricht Pol. Leyser I.: „Jetzo haben wir durch Gottes Gnade und Segen zu einem regierenden Churfürsten Herzog Christian den Andern, einen wohlfrommen Herrn, von welchem ich mit Wahrheit sagen mag, daß wir keinen Bessern zu wünschen hätten, wenn er ohne ein Gebrechen, von dem wir leider fast Alle wissen, wäre. Wir wollen aber hoffen, daß Seiner Churfürstlichen Gnaden denselben noch wird ablegen." [27]) Eine Leichenpredigt von 1599 auf den altenburgischen Hofmarschall Karl von Friesen rügt offen: „er war bald zu erzürnen und ad tempus nimis ad rem, d. i. zuweilen allzu eigennützig." Eine tiefer

---

[26a]) Carpzov, opus defin. S. 261. [27]) Lenzel, Bibliothek 1605 S. 678.

gehende Faſſung der Chriſtenaufgabe finden wir erſt in der Spenerſchen Periode.

Es hängt hiemit zuſammen — von wenigen Ausnahmen wie Egard, Herberger, Heermann abgeſehen — der allgemeine Mangel an Innigkeit. In dieſer Periode der religiöſen Objektivität iſt das Objekt noch nicht genug in Fluß gebracht, um auch nach der Seite der „Empfindlichkeit“ hin Eigenthum des Subjekts zu werden. Es mag ſeyn, daß das Gefühl nicht allemal da gefehlt hat, wo wir es in den Predigten vermiſſen; hat es ſich doch auch bei trocknen Predigern zuweilen unverkennbar in einem ſchönen Liede kund gegeben. „Ich habe, ſpricht der treffliche Rebhan in ſeinem concionator S. 23, 70jährige Greiſe, die wohl funfzig Jahre im Amte ſtanden, bekennen hören, ſie hätten niemals ohne einen gewiſſen Schauer die Kanzel betreten, welches mir unter Andern Leop. Hutter von ſeinem Vater, dem Prediger in Ulm, erzählte.“ — Wenn die alte Rhetorik neben dem docere auch das movere und delectare verlangte, wenn einer der neuſten Homiletiker (Palmer) als Faktoren des Erbauungsbegriffs angiebt: 1) die Anregung, 2) den Genuß, ſo war die Anſicht jener älteren Zeit eine andere. Daß die Erkenntniß des Wortes an ſich die lebenanregende Kraft für den nicht widerſtrebenden enthalte, von dieſer Ueberzeugung ging man aus, um ſo mehr bei Zuhörern, in denen nur die Taufgnade zu erwecken war, und begnügte ſich die Paräneſe an den Willen nur noch als Zweites folgen zu laſſen. Daß auch Gefühl und Phantaſie zur Vermittlung der Erkenntniß für den Willen dienen, war noch nicht zum Bewußtſeyn gekommen. Nur von einem V. Andreä ſcheint dieſer Mangel gefühlt worden zu ſeyn. In der resp. christ. §. 84. ſchildert er die Predigten jenes idealen Chriſtenſtaats: admiratus sum hominum motus, cum interdum spiritu exultare, persaepe in lacrymas resolvi animadverterem nec enim vel Christi beneficia vel hominum delicta frigide recitant. — Um ein richtiges Urtheil zu fällen, muß eine beſtimmte Anzahl Predigten aus einem beſtimmten Territorium verglichen werden, wie z. B. die der wittenberger Profeſſoren in meinen „Wittenberger Theologen“ oder die der älteren mecklenburger Prediger in „Wiggers, Zeugniſſe der Mecklenburger Kirche, 1847.“

Allein vom Anfange des Jahrhunderts an ſteigert ſich zuneh-

mend der logiſche Schematismus und treibt die Rhetorik immer üppigere Ranken. Die italieniſche Literatur, Petrarca und die Schäferſpiele, hatten auf die deutſche Literatur zu würken angefangen, die Volkspoeſie war Kunſtpoeſie geworden, eine Vorliebe für den emblematiſchen Ausdruck, mehr und mehr auch für das Weiche, das Spielende und Empfindſame, hatte ſich verbreitet: jedes der Mitglieder der 1617 geſtifteten fruchtbringenden Geſellſchaft führte neben ſeinem Motto ein Symbol aus dem Gewächsreich; die Mitglieder des Ordens der „Hirten an der Pegnitz“ (1644) erhielten eine Blume zum Emblem. Während hiemit einerſeits die rhetoriſche Spielerei in die Predigt eindrang, ſo andrerſeits mit dem wachſenden Schulpedantismus die Oſtentation mit Gelehrſamkeit. Im Intereſſe der Amplifikation ſchreitet auch die logiſche Analyſe immer weiter fort. Die ſynthetiſche Predigt tritt an die Stelle der analytiſchen, da dieſe, bei ſteter Wiederholung der Perikopen, Wiederholungen unvermeidlich zu machen ſchien. So wurde einerſeits für die Behandlung von allotriis, ſelbſt von weltlichen Gegenſtänden — wenngleich damals noch zum Zwecke der Anagogie — Spielraum eröffnet. Chriſtoph Sonntag predigt 1657 über den „immerwährenden Herzkalender, worin man ſonderlich zwölferlei findet, erſtlich etliche Sachen in genere, zweitens etliche Beſchreibungen in specie, wie 1) Rechnungen denkwürdiger Welt- und Jahreszeiten, 2) ſonderliche Zahlen, güldene und Römerzinszahlen, 3) die 4 Quartale, 4) die 7 Planeten, 5) die zwölf himmliſchen Zeichen, 6) allerlei Abſpekten und nützliche Richtungen.“ Dies Alles ſoll nun im Evangelio als im Herzkalender wiedergefunden werden. Schopp, Pfarrer zu Wernigerode, predigt 1605 über Matth. 10, 30: 1) von unſers Haares Urſprung, Art, Geſtalt und natürlichen Zufällen; 2) vom rechten Gebrauch des menſchlichen Haares; 3) von der Erinnerung, Ermahnung, Warnung, Troſt, die von den Haaren hergenommen; 4) wie ſie chriſtlich zu führen und zu gebrauchen ſind. — Wo andrerſeits die logiſche Schule fehlte, war die Gefahr durch bloße Unfähigkeit vom Thema abzuirren, wie 1691 in Holſtein ein Synodaldekret verordnet: „die Prediger, ſo nicht mächtig ſind, den Text nach einer thematiſchen Me-
e auszulegen, ſondern, wenn ſie dergleichen vornehmen, oft-
n das Hundertſte ins Tauſendſte miſchen und
t nicht wiſſen, wo ſie hinwollen, ſollen paraphraſtiſch

auslegen." [28]) Dem Anfange nach reichen die Verirrungen dieser Art schon in das erste Jahrzehnt des Jahrhunderts zurück. Die rostock'sche Fakultät spricht 1618 davon, daß es unter den jungen Leuten gewöhnlich werde, Allegorien und lateinische homoeotelenta auf die Kanzel zu bringen, eben so ein Gutachten von 1592. Meisner und A. Keßler um 1620 billigen den Gebrauch klassischer Citate und Beispiele. [29]) Citate aus Ambrosius, Augustin, Gellius, Ovid, Juvenal, Erklärungen des hebr. und griech. Textes fehlen schon bei Förster, Gerhard, Meisner, Herberger in den magnalia und sonst nicht. Die emblematischen Künste kommen ebenfalls schon am Anfange des Jahrhunderts vor. Schon der wittenberger Röber stellt in einer 1615 gehaltenen Predigt das Thema auf: „des holdseligen lieben Jesuleins und Immanuels himmlisch Geburtszeichen oder prophetische Himmelsfigur," worin er die Hauptgedanken des Textes mit horoskopischen Bestimmungen paralleliſirt. Eine Leichenpredigt von ihm führt den Titel: „Rosen- und Blumengeheimniß." Eine Predigt von Daniel Keck von 1642 über Röm. 8, 18. handelt nach dem λογίζομαι des Textes über den „syllogismus apostolicus" nach subjectum, praedicatum, conclusum und distinguirt in dem subjectum schulgerecht passio impia, passio voluntaria, passio stolida, passio debita, diese aber wieder in die passio naturalis, civilis, spiritualis; an dem praedicatum zeigt er die zwei Wege zur Herrlichkeit zu gelangen: per viam remotionis, per viam eminentiae u. s. w. — Was Styl und Sprache anlangt, so findet schon 1631 Mengering Veranlassung, den Predigern die Gewissensfrage vorzulegen: „ob du dich auf Kanzleideutsch oder Stadtschreiberdeutsch gelegt mit prächtigen Formeln zu reden, nach der Welt Plaisir deine Predigten verrichten wollen." „Etliche, heißt es schon damals weiter bei ihm, lesen wohl deswegen den Amadis; andre mischen die neuen, französischen terminos viel mit unter, approchiren, attaquiren u. a." [30])

Den veränderten Zeitgeschmack fixirt die methodus concionandi von Hülsemann 1632 (in sehr vielen Ausgaben) — ein nicht geringerer Abstand von Wellers ratio als zwischen Melanchthons loci und Quenstedts theologia didactico-polemica. Alles

[28]) Pontoppidan. IV, 653. [29]) Pedekenn I. 808 f. 2 A. [30]) Scrutinium S. 1369.

kommt hier auf die amplificatio durch die analysis logica an. Mag von einer Sache oder von einer Person gepredigt werden, so lassen sich sowohl die argumenta probantia als amplificantia so eintheilen: 1) ab etymologia, 2) a definitione, genere, specie, differentia, proprio accidente, 3) a distributione in causam et effectum, a subjecto cui insit, ab objecto circa quod agat, a fine cur egerit, a modo quo quid invenerit, 4) a comparatis, 5) ab opposito, 6) a testimonio. Der Gegenstand soll alsdann ins Auge gefaßt werden, ob eine oratio didascalica, elenchtica, consolatoria darüber zu halten. Hienach richtet sich das Thema und die Theilung. Jeder scopus hat seine eigene divisio; sei das Thema dogmatisch oder moralisch, so kann es durch alle 5 genera scopi durchgeführt werden, z. B. die castitas 1. deducta per genus didascalicum, elenchticum etc. oder diese usus können am Ende hinzugefügt werden. Im Dienste der Amplifikation genügt auch nicht mehr ein einfaches exordium; es wird ein dreifaches besonders für Festpredigten vorgeschlagen. — Von Predigten, die ohne solches logisches Flechtwerk für die Form und ohne solches rhetorisches Pumpwerk für den Inhalt ihrer Predigten nicht auskommen konnten, wird auch, möchte man meinen, immer nur aus leerem Herzen und Kopfe gepredigt worden seyn. Doch wissen auch tüchtige Gemüther zuweilen Verirrungen des Zeitgeschmacks sich nicht zu entziehen und mancher auch von diesen Rededrechslern mag besser als seine Reden gewesen seyn. Zum Belege diene Folgendes. Wir besitzen eine Predigt aus den zwanziger Jahren über das Evangelium von Zachäus, welche nichts weiter daraus heraus nimmt als die Worte: erat parvus statura und zum Thema hat: „die Statur und Leibesgröße Zachäi." Die Erklärung der Worte handelt 1. über das Wörtlein er, über personae qualitas, das 2. Wörtlein war über die vitae fragilitas, das 3. „klein von Person" über die staturae parvitas und stellt in der Applikation den kleinen Zachäus dar 1. als informator de varietate operum dei, 2. als consolator parvorum, 3. als adhortator ut defectum nostrum virtute compensemus. Wer sollte unter dem Verfasser dieser Predigt den Sänger von „Früh Morgens da die Sonn aufgeht", „Jesu deine tiefen Wunden" und so vieler anderen ebenso geschmackvollen als tief-christlichen Lieder erwarten, den in den Herzen der Gemeinde unsterblichen Heermann von Köben!

Selbst einem Hülsemann als Prediger wird von dem leipziger Philosophen Jak. Thomasius das Zeugniß ertheilt: „Seine Art war nicht, daß er mit einem vergeblichen Schalle, der in der Luft wieder verscheidet, den Ohren etwas vorspielte, sondern beneben der anmuthigen Lieblichkeit brachte seine Predigt allezeit bald Milch für die Einfältigen, bald starke Speise für die Erwachsenen.“ — Doch auch noch bis gegen Mitte des Jahrhunderts giebt es solche, welche den homiletischen Mißbräuchen der Zeit sich selbst zu entziehen wissen und bei Andern nachdrücklich widerstreben, vgl. die schönen Ermahnungen J. Schmids und die Beschreibung von dem Eindrucke seiner Predigten, welche uns Zeitgenossen geben, wiewohl wir in den gedruckt vorliegenden diese Geistesmacht nicht wiederfinden, s. J. Schmid in den „Lebenszeugen.“ Dasselbe möchte man von dem Freundeskreise eines V. Andreä erwarten, der so trefflich verstand, worauf es bei der Predigt ankommt: nihil hic opus est hyperbolis aut gentilium alia luxurie. Si vere, si modeste, si cordate dicas, supra Ciceronem dixisti. Von Andreä [31]) selbst liegen uns nur Predigtskizzen vor. Noch höher steht Lütkemann (s. „Lebenszeugen“), der nach Geschmack und Geist den besten neueren Mustern nahe kommt. [32])

Es ist indeß zu erinnern, daß die abschreckenden Beispiele jener homiletischen Auswüchse der Nachwelt bloß in den gedruckten Predigten von Stadtpredigern vorliegen: daß manche Landprediger sich nicht einmal zur synthetischen, geschweige zu rhetorisirenden Predigten aufzuschwingen vermochten, dafür giebt den historischen Beleg das angeführte holsteinische Synodaldekret (S. 136.). In Niederdeutschland ließ schon der noch bis in's 18. Jahrhundert fortdauernde Gebrauch des Plattdeutschen auf den Kanzeln den rhetorischen Kothurn nicht aufkommen. In Holstein verliert sich der Gebrauch des Plattdeutschen in der Kirche von der Mitte des 17. Jahrhunderts an, erhält sich aber, wie auch im Mecklenburgschen, Hamburgschen, Hannöverschen, Pommerschen, auf dem Lande bis in's 18. Jahrhundert. [33])

Solche nach den Regeln der Kunst gedrechselte Predigten konnten nicht aus dem Aermel geschüttelt werden. Wir haben Klagen

---

[31]) Andreä's respubl. christianopol. §. 56. [32]) Diese Lütkemannsche Predigten wären einer erneuten Ausgabe gewiß nicht unwerth. [33]) Allen, Geschichte des Dänischen in Schleswig 1857. I. 89. — Boll, Geschichte Mecklenburgs, 1855. I. 437.

von Sarcerius über das leichtfertige Kanzelgewäsche seiner Zeit vernommen (S. 112.), aber die Visitationen dieser Zeit verlangen allgemein die Vorlegung der Predigtconcepte. In Dänemark wird naiver Weise auf dem odense'schen Synodus 1587 ein fertiger Jahrgang von Predigten verlangt, ut eadem de iisdem semper propter auditorum captum dici queant! Wörtlich aufzuschreiben wird allerdings widerrathen: Hunnius, Tarnov, Gerhard, Hülsemann, die Meister in diesem Fache, verlangen nur genaue Concepte und ebenso Heinr. Müller in seinem orator ecclesiasticus (2. A. 1670): regulationi enim spiritus sancti fit iniuria, qui ad preces in cathedra meliores subinde suggerit meditationes. Mit mehr Recht vielleicht als gegenwärtig wird daher von damaligen Predigern die Klage vernommen, daß die Meditationsqualen allein schon für den Prediger ein Nagel zum Sarge werden. „Viel Predigen macht den Leib müde, spricht Salomo, durch das viele Predigen beschreibt er das lästige Werk eines Kirchendieners, denn das Lehren kommt Keinem süß an, sondern will ein gewissenhafter Prediger ihm seiner anbefohlenen Kirche Heil und Wohlfahrt ernstlich lassen befohlen seyn, so muß er 1. in den Büchern, sonderlich auch in Gottes Wort fleißig lesen und studiren, denn es heißt: affer tecum libros (2 Tim. 4.) und attende lectioni (1 Tim. 4.), 2. das Verstandene fleißig aufschreiben, notiren und merken, solches recht theilen und ad captum auditorum richten. Solches viel Predigen macht den Leib müde, verursacht Magenschwachheit, Hauptschwindel, allerlei Leibesbeschwerlichkeit, ja wohl mitten im Werk den schnellen Tod, in Summa Prediger gehen so lange mit Papier um, bis sie selbst papierene Männer werden, wie solches genugsam die Erfahrung bezeugt. Timotheus Bischof zu Ephesus bekam über seinem fleißigen Studiren einen sehr schwachen Magen, Johannes der theologus, der sich in seinem Amte müde gearbeitet, ist zu Epheso in der Kirche vor der gesammten Gemeinde an einem sanften Schlage gestorben.“ [34]) — War nun der Redefluß im Einzelnen an kein Concept gebunden, so begreift man desto eher das: quandoque luculentus fluebat. Nicht nur alle Zeitereignisse und Stadtgeschichten kamen auf die Kanzel, sondern namentlich auch Alles, was der eignen lieben Person Fröhliches und Trauriges begegnete, vor allem die Salarquerelen.

[34]) Leichenpredigt auf Leonhard Frisch, Senior in Nürnberg, † 1673.

„Drei Dinge, so hatte ein braunschweigischer Prediger um 1619 sein Predigt angefangen, müsse ein Prediger haben: ein gutes Gewissen, einen guten Bissen und ein gutes Kissen“ und damit den Uebergang zur Verbesserung seines Salars gemacht. [35]) Die Juraten der Katharinenkirche hatten 1644 dem Pastor Grosse angezeigt, daß, um der Gleichheit der Kirchengefälle willen, er in Zukunft statt 12 nur 8 Säcke Kohlen erhalten sollte. Da seine Vorstellung unbeachtet bleibt, will er in der Predigt nach dem Beispiel Jairi zeigen, „wie langwieriges Kreuz in's Gewissen greifen solle“ und benutzt dies, um zur Rache für seine verlornen Kohlensäcke auf ein scandalöses Stadtgerücht, welches über einen der anwesenden Rathsherren cirkulirt, mit den Fingern hinzuweisen: „So du von deinem Gewissen überzeugt wirst, daß du im Wittwenstande sitzend des Abends verdächtige Personen mit Regenkleidern verhüllt ins Haus eingelassen, die dir mit Ehren zu melden die Strümpfe abziehen, die Pantoffeln abthun und dich zu Bett begleiten müssen (mehr will ich nicht sagen) und des Morgens wieder hinausgelassen... so du von deinem Gewissen überzeugt wirst, daß du als ein Kirchgeschworener Kirchengüter, Kohlen — dabei mir itzo einfällt, daß mir etwa vor einem Jahre 14 Säcke Kohlen, die mir von a. 35 bis 46 richtig eingebracht und von denen, die die Verwaltung haben, freiwillig eingeschickt seyn, abgezogen worden. Nun ist es zwar ein geringes Ding und nicht werth dessen zu gedenken, allein es steckt was mehr darunter: man will zuviel über das Predigtamt herrschen — so du nun von deinem Gewissen überzeugt wirst, daß du gedachte Kirchengüter nicht richtig verwaltet, lieber, so laß nach dem Exempel Jairi ab von der Sünde!“ [36]) Gustav Adolf von Mecklenburg muß ein besonderes Mandat erlassen gegen die „Salarienquerelen“ der Geistlichen auf den Kanzeln. Konnte doch auch der gute Schuppe, als er literarisch in einer satyrischen Schrift angegriffen worden, dies nicht verwinden ohne seine Wehklage vor seine Gemeinde zu bringen. Wir vernehmen über die Würkungen: „Seine Gemeinde, die ihn überaus liebte, ward dadurch so aufgebracht, daß sie sich vernehmen ließ: wann sie den Verfasser des Pasquills hätte,

[35]) Schlegel II, 489. [36]) S. Ziegra IV, 115. Die theologischen Bedenken darüber finden sich im appendix bei Dedekenn; das von Lübeck urtheilt: er habe ja nur gesagt: „so du von deinem Gewissen überzeugt wirst“ — wen es nicht traf, habe es sich nicht anzuziehen gebraucht.

er möchte einen hohen oder platten Ehrenhut haben, sie wollten ihn mit sammt seinem Hause zerreißen. Der Herr D. Schuppius sollte dadurch bald was Uebels angerichtet haben, wenn E. E. Rath nicht bei Zeiten gesteuert und dem Argwohn vorgebeuget hätten." [37]) Der Nominalelenchus war verboten außer bei notorischen zum Bann reifen Vergehen. Doch gab es, wie das Beispiel Grosse's zeigte, unmißverständliche Fingerzeige, welche die Namennennung entbehrlich machten. Ein braunschweigischer Prediger hatte 1619 mehrere Sonntage hinter einander gegen den Geiz gepredigt: „Die Meisten seiner Gemeinde seien arm, doch Einer nicht; wenn der aber nicht vom Geiz nachließe, würde ihn der Teufel holen," darauf der Betreffende zur Kanzel hinaufschreit: „ob er nichts Anders zu predigen wisse, er habe ihn genug geschoren" und zur Kirche hinausläuft. Der Superintendent in Königslutter predigt 1586 vier, sage vier Stunden lang gegen einen Maurergesellen, worauf ihm dieser zur Rache mit seinem Hammer einen Schlag giebt, daß er sogleich die Sprache verliert. [38]) — Auch der Scurrilität und der Grobheit wurde nicht selten freier Lauf gelassen; ein Humor, wie der von Schuppe war wenigstens würklich witzig: man begreift, was er von dem ersten Applause seiner Predigten selbst mittheilt. Er sei viermal in seinem Leben extraordinär hoffärtig gewesen, das erste Mal als er aus den Pennaljahren gekommen und Student geworden, dann als er in Rostock Magister geworden, dann als sein erster Sohn zur Welt gekommen, dann „als ich in diese große Stadt kam und die Leute einen Narren an mir gefressen und thäten, als wenn sie einen Abgott aus mir machen wollten. Die Kirche nahm an Zuhörern gewaltig zu, man mußte neue Stühle machen lassen, davon die Kirche viel Tausende einnahm. Ich ging einstmals über einen vornehmen Platz, da stunden etliche Leute, welche die Hüte abzogen mit tiefer Reverenz und Einer sprach: da geht ein Mann, der ist so viel Rosenobel werth, als er Haare auf seinem Kopfe hat." Jedoch der allzu ergiebige Fluß der humoristischen Ader auf der Kanzel, der wohl manchmal die Zuhörer nicht aus dem Lachen kommen ließ, verletzte schon damals wenigstens seine Collegen, welche sich ein responsum erbaten, ob es einem Prediger erlaubt sei „facetiae

---

[37]) Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg 1738. III, S. 748. [38]) Schlegel II, 342. 488.

und Jökereien auf die Kanzel zu bringen." Bei geringerem Talent wurde aber der jocose Prediger eigentlich zum scurra (s. oben S. 117. 118.). Wie es mit der Grobheit auf der Kanzel gestanden, ersieht man, wenn noch 1721 das berliner Consistorium zu der Verfügung veranlaßt wird, auf der Kanzel nicht solche Scheltworte wie „Ochsen, grobe Esel, Flegel" und dergleichen zu gebrauchen.[39])

Die Predigt zu verlängern — zuweilen zugleich den Anstoß zu vermehren, trug auch die „christliche Fürbitte" bei. Nicht immer ging sie aus dem Sinne hervor, in welchem einst Churfüstin Anna, Gemahlin Churfürst Augusts, bei ihrem herannahenden Ende anordnete: „es wird begehrt, ein gemein christlich Gebet zu thun vor eine arme Sünderin, deren Sterbestündlein vorhanden ist." „Etliche, klagt Mengering im scrutinium conscientiae c. 15. qu. 18. sind so geartet, daß sie solcherlei Kirchengebet für eine Prachtceremonie halten und sobald sie sich etwa in den Finger geschnitten, ein Bein vertreten, ein Zahn wehe thut, haben ein Paar Meilen über Land zu reisen, so muß alsbald ein Zettel in die Kirche, da wird ein christlich Gebet zu thun begehrt, Mancher wird im Zettel todtkrank gemacht und will man ihn aus christlichem Mitleid besuchen, so sitzt er bei Tische und ist lustig und guter Dinge." — Eine höchst unangenehme Zugabe zu den lutherischen Predigten waren endlich auch in manchen Territorien die obrigkeitlichen oder polizeilichen Abkündigungen. In Ruppin giebt 1573 der Rath dem Diakonus einen Groschen für die Abkündigung, das Volk zu warnen, unter der Vogelstange durchzugehen; desgl. für die Abkündigung, daß die Creditoren des von Quitzow auf Citation nach Wilsnack kommen sollen.[40]) In Frankfurt a. M. muß 1674 am Bußtage abgekündigt werden, daß das Schuldbuch eines Juden verloren gegangen! Noch 1719 wird auf den brandenburgischen Kanzeln abgekündigt, daß „von nun an bei Strafe von einem Thaler für jedes Pfund ausgefahrener Wolle, ja — wenn ein Jude dabei betheiligt ist — bei Leib- und Lebensstrafe die Ausfuhr verboten wird." Die sächsische K.-O. von 1580 untersagt solche weltliche Abkündigungen.

Bei dieser Beschaffenheit des Predigtgottesdienstes kann es nicht wundern, wenn der ungebetene Gast, der sich auch jetzt noch bei den

---

[39]) Funk, Magdeburger Kirchenwesen. S. 89. [40]) Kampe, Entwicklung der städtischen Regierung der Stadt Neu-Ruppin 1840. S. 84.

Predigten einstellt, der Kirchenschlaf, bei den damaligen noch ungleich schwerer sich abweisen ließ. Hat es nicht selbst den Anschein, als habe sein Ausbleiben damals nur zu den Ausnahmen gehört, wenn einem J. Gerhard selbst noch in dem Leichensermon von Major nachgerühmt wird: „man habe den großen Mann niemals in der Kirche schlafen gesehen." Klagen, welche sich hierauf beziehen, gehen in der That vom Anfange der Reformation bis in's 18. Jahrhundert. In der hall'schen Kirchenordnung von 1526 sagt Brenz, daß in der Nachmittagskirche „mehr schlafend, als wachend seind erfunden," und im Jahr 1712 schreibt Gerber: „schon während des Kanzelliedes wird das Auge geschlossen." [41]) Auch müssen handgreifliche Mittel zur Abwehr ergriffen werden. In Arnstadt wird 1616 ein Antrag gebracht, eine besondere Person zum Wecken der Kirchenschläfer anzustellen. [42]) In Dänemark finden sich seit 1645 allenthalben solche mit dem Stock bewaffnete Erwecker; ebenso in Altenburg 1705. [43]) Als Lassen († 1692) einen solchen Schläfer bemerkt, ballt er sein Schnupftuch zusammen, um ihn durch einen kräftigen Wurf zum Bewußtseyn zu bringen.

Es ist hier von den sonntäglichen sog. Hauptpredigten über die Evangelienperikopen die Rede gewesen. In größeren Städten fanden, wie erwähnt, drei Predigten statt; hie und da wie in Sachsen, Hamburg, Mittagspredigt um 12 — nach damaliger Sitte fand um 11 das Mittagsmahl statt — für das Gesinde, sonst statt dessen Frühpredigten, z. B. in Lübeck, Zelle, Halle, ferner die Nachmittagspredigt um 2 Uhr entweder wie in Sachsen, Frankfurt, Gotha über den Katechismus, oder wie in Pommern, Brandenburg, Straßburg über die Episteln, oder wie in Würtemberg, wo die Katechismuspredigt um 12, über ein Evangelienſummarium. Bei den Wochenpredigten in Städten fand zuweilen, wie in Frankfurt bis 1726, die Einrichtung statt, daß die Texte den ganzen Schriftinhalt umspannten: Sonntags die Evangelien, Montags die Propheten, Dienstags apostolische Texte, Mittwoch die Geschichtsbücher des A. T., Donnerstag die Evangelisten und im Hospital die Apostelgeschichte, Freitag die Psalmen, Sonnabend die Episteln des folgenden Sonntags, [44]) anderwärts wurde,

---

[41]) Gerber, Kirchenceremonien 1732. S. 257. [42]) Neue Beiträge von alten und neuen theol. Sachen 1750. S. 447. [43]) Altenburger Ordnung von 1705. S. 12. [44]) Becker's Beiträge S. 40.

wenn Sonntags die Katechismuspredigt, in der Woche die Epistelpredigt gehalten. An Gelegenheit, über die Perikopen hinaus, mit dem Inhalt der ganzen Schrift bekannt zu werden, fehlte es also nicht: wären nur die Wochengottesdienste besucht und nicht gerade die auf die Sonntagspredigt beschränkten Hauptpastoren dieser Gelegenheit beraubt gewesen. — Auf dem Lande sollte — nur mit Ausnahme der Aerndtezeit — das ganze Jahr wöchentlich zwei- resp. viermal gepredigt werden. Wir haben gesehen, wie spärlich die Theilnahme war, und schon die sächsische Kirchenordnung S. 284. macht sich darauf gefaßt, daß sich nur „etliche erlebte Personen und die Kinder" dabei einfinden würden. Die würtemberger Cynosura von 1687 verpflichtet den Prediger zur Vesper zu erscheinen, „auf das Volk zu warten, mittlerweile etwas zu lesen, zu beten oder auf die künftige Predigt zu meditiren" (!).

Bei diesen vielfachen Mißständen des Predigtwesens — von denen manche, sei es vermöge der endlichen Schranken, sei es nach der menschlichen Sündhaftigkeit auch zu allen Zeiten bleiben werden — ist es begreiflich, wenn einsichtige und dabei kunstliebende Männer wie V. Andreä die Menge der Predigten nicht als einen Segen, wie es obligater Weise geschah, sondern als einen Unsegen ansehen. In seiner respublica christianopolitana predigt der Senior und der Diakonus nur einmal die Woche: „man will ausgearbeitetere Predigten haben, als sie bei der großen Zahl derselben seyn können, desto reichlicher ersetzen die Bürger dieses Staates den Ausfall durch fleißiges Gebet und Vorlesen; es sind nämlich Einige aus ihrer theologischen Schule, welche die Reden der besten Werkzeuge Gottes öffentlich vorlesen, indem sie meinen, daß dieses vorzüglicher sei, als die jugendlichen Versuche Anderer." Reichlich waltet dagegen unter diesen Bürgern die Musik, quidquid scrupuletur infernalis melancholia, und der vierstimmige Gesang (c. 30. 32. 85.). Der edle praktisch-eifrige wittenberger Franz am Anfange des Jahrh., welcher ebenfalls über das zu viele Predigen Klage führt, verlangt statt dessen Bibellektionen.[45]) Auch wird es nicht mehr befremden, weder, wenn es der Anstellung von Beamten zur Verjagung des Kirchenschlafs bedurfte, noch auch, wenn hie und da, wie von Schuppe er-

[45]) Franz de script. sacr. interpretatione S. 58.

zählt wird, ein Mann von Stande die Stunden im Kirchstuhl zur Lektüre eines Romans oder einer Satyre verwandte.

Den widrigsten Eindruck machen alle die gerügten Kanzelsünden, wenn sie in den Predigten entgegentreten, wo vor Allem die ungezierte Sprache des Herzens reden sollte, in den Leichenpredigten. Für Jedermann mußten sie gehalten werden, selbst für die kleinsten Kinder. Gegen acht Leichenpredigten hatte, wie V. Andreä in der fama Andreana erwähnt, Jak. Andreä in dem kleinen Städtchen Göppingen wöchentlich zu halten. Die Texte dazu wurden in der Regel von Verwandten — namentlich auch Liedertexte — gegeben. Noch bis in das zweite Decennium tragen sie meist einen einfachen Charakter, doch lawinenartig vermehren sich bis zum Ende des Jahrhunderts alle erwähnten Predigtuntugenden gerade in den Leichenpredigten. Zunächst die Länge, denn je vornehmer der Gestorbene, desto länger wurde die Predigt. Eine dänische Verordnung von 1654 giebt für die Leichenpredigt überhaupt nur $^1/_2$ Stunde, für die von Honoratioren $^3/_4$ Stunden; dem Honorar nämlich entsprach die Länge und bei den Wohlhabenden stieg dasselbe von einem Dukaten bis sechs Speciesthalern. Eine Leichenpredigt von J. Meisner von 1670 füllt 98 Quartseiten! Die Predigt war es indeß auch nicht allein, welche die Geduld in Anspruch nahm: im Zimmer vor der Leiche ging der Predigt noch eine Parentation oder Abdankung voran — eigentlich nur zum Dank für die Leichenbegleiter, bei bedeutenden Persönlichkeiten folgte überdies noch 8 Tage nachher die Gedächtnißpredigt. Doch war diese Länge noch nicht das schlimmste Uebel, es kam zunächst hinzu die schon in diesem Jahrhundert beginnende Geschmacklosigkeit. Von Weller, welcher zum Theil noch in diese Zeit gehört, sind solche Themata bekannt wie: „dreifacher Gedenkring mit dreien Edelsteinen versetzt," „die unruhige Klaff- und Klappermühle des bösen Gewissens" u. a. Widerlicher noch ist es, wenn in diesem Momente ernster Sammlung die Ostentation mit der Gelehrsamkeit sich hineindrängt und die Titelsucht sich breit macht. Ja selbst der Leichnam auf der Bahre wird mit seinen Titeln noch verfolgt, wie in einer am Anfange der folgenden Periode gehaltenen Predigt auf einen Geheimerath von Oppel († 1661) der Leichenredner, nachdem er sich zuerst an „alle Glieder des ganzen hochadligen Oppelschen Hauses" gewendet, mit der Anrede an den Leichnam schließt: „Zuletzt wende ich mich auch

zu dir, du hochadliger seliger Leichnam, und rede dich also an.“ — „O wie glückselig sind wir, ruft der jüngere Andreä, der Sohn Valentins, nachdem er von den dithyrambischen bezahlten Leichenreden in andern Ländern gesprochen, welchen man (in Würtemberg) kein Geld für Leichenreden giebt.“

3. Katechetischer Cultus.

Jene Hauptstücke christlichen Glaubens, die schon seit vielen Jahrhh. von den „Competenten“ erlernt werden mußten, welche zur ersten Communion erschienen, den Glauben und das Vaterunser, demnächst den Dekalogus und eine sakramentlich-liturgische Belehrung (Mystagogie) hatte Luther als Hauptstücke seinem Katechismus einverleibt. [46]) Glaube und Vaterunser waren diejenigen Stücke, welche nebst einer liturgisch feststehenden Erklärung derselben bei der Proselytentaufe der ersten Kirche wörtlich überliefert und von dem Täufling — bei der nachherigen Kindertaufe von den Pathen an des Kindes statt — wiederholt wurden; und eben diese wurden von den Pathen oder von den Aeltern oder auch vom Priester, nach zahlreichen staatlichen und kirchlichen Verordnungen der karolingischen Zeit, den Kindern eingeprägt und — seit dem 15. Jahrh. [47]) — sammt den 10 Geboten auch bei der Beichte wieder aufgesagt. So waren es denn diese drei Stücke, welche zur Zeit der Reformation jedes Kirchenglied kennen mußte, um selbstbewußt der Kirche anzugehören: als die Laienbibel wurde der Katechismus bezeichnet. Hatte auch die römische Kirche hie und da Erläuterungen derselben besessen — mit mehreren derselben machen, nächst den Angaben bei Höfling über die Taufe, die gelehrten Forschungen von Geffken bekannt —: Matheſius erklärt, daß er in den 25 Jahren, die er in der römischen Kirche zugebracht, weder irgendwo eine Auslegung des Katechismus gefunden, noch auch denselben von der Kanzel erklären gehört habe. Luther hatte ein „was ist das?“ hinzugesetzt und darauf nicht sowohl aus dem Munde des Kindes als — ganz im Geiste der ersten Jahrhunderte — aus dem Munde der bekennenden Kirche die Antwort darauf gegeben. Diese nun als objektiven Bekenntnißgrund — in einer Zeit, wo das Lesen noch wenig verbreitet — zunächst in's Gedächtniß der Gemeinde zu bringen, dafür waren die mannichfal-

[46]) Nitzsch prakt. Theol. II, 2, S. 146. [47]) Geffken Bilderkatechismus 1855. S. 21.

tigsten Veranstaltungen getroffen. Der Schullehrer hatte wie schon in den katholischen Schulen, jene Stücke den Kindern „vorzubeten;“ wie in der katholischen Kirche wurden jetzt durch die Kirchenordnungen Hausväter und Hausmütter dazu aufgefordert, Kinder und Gesinde darin zu unterrichten und Morgens und Abends sie vorsagen zu lassen (z. B. in der sächsischen und coburgischen K.-O.), im Altargottesdienst wurde der Katechismus — doch ohne die Erklärung — vor dem Evangelium der Gemeinde vorgesprochen, so lange tägliche Metten und Vespern, an einigen Orten täglich,[48]) anderwärts auf der Kanzel vor der Predigt, wie in Stralsund noch am Anfange des vorigen Jahrh.,[49]) in Katechismuspredigten, wie ebenfalls schon in katholischer Zeit, und gleich nach Anfang der Reformation seit 1529 wurde des Morgens, Mittags oder Nachmittags über V.-U., Glaube, zehn Gebote u. s. w. gepredigt. Ueber diese Predigten sollten dann die Aeltern Kinder und Gesinde daheim befragen, auch die Pfarrer selbst in der Kirche ein Examen darüber anstellen, an mehreren Orten, in der Schweiz, in Frankfurt, Mecklenburg, Westphalen — theilweise bis tief ins 18. Jahrh. — ist das sogenannte „Tretelbeten“ üblich, d. i. das Recitiren des Katechismus durch zwei sich abfragende Knaben auf den Stufen des Altars. Zur Fastenzeit wurde in Sachsen, Coburg, Pommern u. a. ein großes zur Beichte überleitendes Examen abgehalten. Und nicht bloß die Christenkinder zur Communion vorzubereiten, waren diese Uebungen bestimmt, sondern auch für die Alten, denen der Unterricht gefehlt oder die ihn wieder vergessen hatten. Viertelweise sollten nämlich nach einem vom Rathe dem Ministerium zu liefernden Verzeichnisse die Bürger der Städte, ebenso die Landleute zu diesem Examen sich stellen, „zunächst damit die Aeltern die Mängel ihrer Kinder kennen lernten, um sie desto fleißiger daheim zu unterrichten oder auch um das Vergessene ihnen zurückzurufen“ (Sächs. K.-O. 1580. Generalart. §. 5.). Ein schöner Zug aus einer magdeburger adligen Familie wird aus dem 16. Jahrh. berichtet. „Seinen Unterthanen zu Ummendorf im Stift Magdeburg hat er auferlegt, den Katechismus zu ler-

[48]) Röber, Leichrede auf Christ. Polschnitz in der Domkirche zu Halle 1618. „Unser gnädiger Landesfürst (der Administrator) hat die Anordnung gemacht, daß hier im Dom alle Tage der Woche der Katechismus soll vorgebetet werden, Vormittag ohne Auslegung, Nachmittag mit Auslegung.“ [49]) Langemack, hist. catech. III. S. 144.

nen, den Alten sowohl als den Jungen . . da aber die Alten sich dessen beschwert und ehe was Stattliches dafür zu geben sich erboten, weil sie es für eine Schande achteten, daß sie sich wie die Kinder in der Kirche sollten examiniren lassen, fuhr der von Meyendorf zu, der sich aus dem Katechismus Luthers mit seiner Hausmutter, so viel ihnen der Pfarrer aufgegeben hatte, fragen und verhören ließ." [50]) Selbst Fürsten beehrten den Unterricht mit ihrer Anwesenheit. „Will ein Fürst rechtschaffne Unterthanen im Lande ziehen, spricht einer von ihnen, Reinhard von Simmern, so muß er mit der Jugend den Anfang machen und selbst mitzuschauen." [51]) Auch die Sitte hatte sich aus der alten Kirche fortgepflanzt, nicht bloß von den sponsores der christlichen Erziehung des Kindes, den Pathen, sondern von denen auch, welche einen neuen Hausstand zu begründen im Begriff standen, von den neu Vermählten, die Katechismuskenntniß zu erfordern — im Geist und nicht im Buchstaben aufgefaßt gewiß ein treffliches Institut.

Der Veranstaltungen zum memoriellen Einprägen waren also vielfache vorhanden, wiewohl nur theilweise, auch nur lokal und zeitweilig sich dieselben zu erhalten vermochten — die letzten ehrwürdigen Ueberreste davon in den schwedischen Haus-, Kirchen- und Brautverhören. Auf welcher niedrigen Stufe der Katechismusunterricht vor dem Ende des 16. Jahrh. in Nürnberg stand, zeigt die Forderung des Ministeriums an den Magistrat 1557, worin es für genug gehalten wird, daß „etliche wohlgeschickte Knaben und Töchterlein ein Stück nach dem andern sollen auswendig sagen an Feiertagen und etlichen Tagen in der Woche in den 5 Kirchen der Stadt, den Andern zu einem Exempel und Unterricht, damit sie aus steter Anhörung der Kinderlehre baß erlernen." Aus Dänemark vernehmen wir darüber Folgendes: [52]) „Bis nach 1600 bestand der Unterricht des Küsters darin, daß er wöchentlich einigemal die Jugend in einem Hause versammelte und durch öfteres Vorsagen die Stücke des Katechismus lehrte, bis sie es in's Gedächtniß faßten. Gewöhnlich gab dann aber der Wirth einen Schmaus, wo der Küster betrunken gemacht wurde und die Jungen soffen und tanzten." Auch anderwärts, auch nach der lüneburger K.-O. 1581, nach den würtem-

---

[50]) Spangenberg, Adelsspiegel II, S. 147. [51]) Rudelbach, Wiedereinführung des Katechismusexamens S. 76. [52]) Pontoppidan III, 33.

berger und straßburger Visitationsberichten wurde das Examen von den Geistlichen den Küstern überlassen. An mehreren Orten schläft es ganz ein — auch in Sachsen um 1620. Die Visitationsberichte von 1617 ergeben, daß es an einigen Orten gehalten wurde, an anderen nicht, daß an etlichen Orten auch das Fastenexamen unterblieb, an etlichen die Alten sich nicht einstellten (die unterbliebene Theilnahme der Alten schärft ein frankfurter Erlaß von 1668 aufs Neue ein), auch das Katechismusverhör der Copulirten nur hie und da in Ausübung kam. Ein wittenberger Gutachten von 1618 bei Dedekenn I, 922. erklärt, daß der Prediger die ununterrichteten Leute auch in sein Haus kommen lassen dürfe und setzt wunschweise hinzu: „könnte vielleicht am Füglichsten geschehn, so zu gewisser Zeit unter Jungen und Alten 2- oder 3-mal jährlich in der Kirche Examina angestellt würden, so daß die Leute im Beichtstuhl (— wohin man also das Examen verlegt hatte!) nicht aufgehalten würden." Das Synodaldekret von 1624 dringt wieder darauf, bei 6 gGr. Strafe für jede Versäumniß. Bald darauf berichtet nun die zwickauer Chronik (E. Herzog II, 409.), daß 1626 die Katechismusprüfungen mit Jungen und Alten wieder begonnen und einige Jahre fortgesetzt wurden, 1648 aber erwähnt die leipziger Chronik (Vogel's Annalen 1714. S. 634.) als etwas Neues und Außerordentliches, daß damals, der Kirchenordnung gemäß, die Kinder von 6 Jahren und drüber, das Gesinde, die Krambiener und Handwerksgesellen Viertelsweise zusammengerufen und auch die Hausväter zur Anwesenheit eingefordert worden seyen. In Lübeck giebt Stampel — doch damals ohne Erfolg — 1622 die Schrift heraus: „Entwerfung wie das Katechismusexamen mit den jungen Kindern füglich wieder anzufangen sei." In Wismar wird einem Geistlichen um 1640 noch in der Leichenpredigt zum Ruhme nachgesagt, daß er in der Kirche wieder angefangen, den Katechismus recitiren zu lassen — dabei das Reizmittel, daß Knaben und Mädchen, die letzteren mit der Brautkrone, als Braut und Bräutigam in die Kirche geführt und nachher glänzend bewirthet wurden [52]) Die magdeburger Visitatoren von 1657 melden, daß die Alten sich nur an einigen Orten zum Examen stellen, das Examen der Brautpaare nur an einigen Orten stattfinde. Weller will es in Braunschweig wieder einführen, dringt

[52]) Langemack III, 472.

jedoch nicht durch, in Sachsen muß es 1670 aufs Neue angeordnet werden. Wie groß die Verwahrlosung auch selbst in Betreff des memoriellen Wissens, davon giebt um 1660 Brunnemann ius eccles. S. 198. Beispiele: „Als ich dies über die Nothwendigkeit des Katechismusunterrichts geschrieben, kommt uns ein Criminalfall von 2 Knaben von 15 und 13 Jahren wegen Pferdediebstahl zu; da sie dem Alter nach nicht zum Tode verurtheilt werden können, so sollen sie ausgepeitscht und aus dem Lande verwiesen werden. Sie waren aber so unwissend in göttlichen Dingen, daß sie von Gott und dem Heiland nichts wußten und selbst das Vaterunser nur fehlerhaft .. Eben wird abermals ein Knabe von 13 Jahren vor die Fakultät gestellt, der nichts als das Vaterunser und nur dem Worte nach kann. Dergleichen Fälle kommen häufig in den Akten vor."

Auf das Unzulängliche der gedankenlosen Recitation war schon 1526 von Luther hingewiesen worden, es genüge nicht, daß die Lehrstücke „bloß gelehrt und nachgeredet würden, man müsse antworten lassen, was ein jedes Stück bedeute und wie sie es verstehen." Besonders scheint jedoch das Mangelhafte des mechanischen Memorirens zuerst in Süddeutschland gefühlt worden zu seyn. Hier war der brenzische Katechismus verbreitet, welcher von dem lutherischen dadurch sich unterschied, daß er schon weniger den Bekenntnißcharakter und mehr den didaktischen an sich trägt. Aber auch diese Erklärungen wurden aus dem Gedächtniß eingeprägt. In der Vorrede des rottenburger Katechismus 1611 wird daher Klage geführt: „dieweil bishero der fürnehmste Mangel in diesem ist gespürt worden, daß die Kinder wol etwa die Wort auswendig gelernt, aber doch dieselben, wie die Papageien pflegen, ohne Verstand daher erzählt haben." Dieselbe Klage und zugleich ein Bild von der traurigen Gestalt des Katechismusunterrichts in Nürnberg erhalten wir durch eine dem Rath überreichte Deduktion von Christoph Leibnitz für die Nothwendigkeit der Kinderlehre: [54]) „Die Alten haben für die Kleinen Sorge getragen und Katechismuspredigten drucken und in die K.-O. einverleiben lassen. Davon ist noch übrig, daß alle Wochen an 2 Tagen nach der Vesper solche Predigten vorgelesen werden, aber es kommen kaum 3, 4 Knaben und 6 oder 8 alte Männer und Frauen. Ferner werden sonntäglich eine Anzahl

[54]) Hirsch, Verdienste u. s. w. S. 92.

Kinder in der Kirche aufgestellt, um den Katechismus zu recitiren, aber das sind auch nur wenige und ein fürnehmer deutscher Schullehrer will gar nicht seine Jugend aufstellen, geschweige daß er selbst im Katechismus unterrichten sollte, zu geschweigen, daß der allerwenigste Theil der Bürger-, Bauer- und Gärtnerkinder in die Schule gehen, welches mit Seufzen zu merken, indem die jüngeren Schulhelfer so wenig Kinder das ganze Jahr aufstellen müssen. Und diese wenigen lernen das Wort nur plaudern wie die Papageien, der Verstand aber derselben im Geringsten nicht eingebildet wird. Es müßten nun zunächst die Schullehrer angehalten werden, den Katechismus fleißiger in der Schule zu traktiren, um den geistlichen Katecheten in die Hand zu arbeiten, dann müßten die Bürger aufgefordert werden, ihre Jugend und Gesinde nach der Vesperpredigt in die Kirche zu schicken, wo zuerst der Katechismus herzusagen, dann ein Stück von der Katechismuspredigt zu lesen und darüber zu examiniren, zum Schluß ein Kirchengebet." — Mit den Katechismuspredigten begnügten sich die Geistlichen, da sie das im kirchlichen Alterthum so hoch gehaltene Katechumenenamt für unter ihrer Würde achteten. Aliis, sagt P. Tarnov bei Dedekenn, haec simplicior docendi ratio ex superbia non placet. In Braunschweig hatte noch der große Chemnitz das Katechismusexamen nicht für unter seiner Würde geachtet, Superintendent Heydenreich aber 1587 ist zu hochmüthig, sich dessen anzunehmen.[55]) Theilweise kamen selbst diese Predigten nicht in Gang. In Mühlhausen waren sie zu Folge der acta ministerii cod. ms. erst 1600 eingeführt worden, aber schon 1609 wieder eingeschlafen. Und welches war ihr Charakter? Der von Kinderpredigten kaum irgendwo. Rudelbach „Wiedereinführung der Katechismusexamina" S. 50. unterscheidet 3 Klassen: 1. die ganz dogmatische — Leyser I. hält 1590 Katechismuspredigten wider die Calvinisten! 2. Die den Lehrgehalt einfach entwickelnden, wie die von Arndt. 3. Eigentliche Kinderpredigten. „Den vollkommenen Typus von solchen Kinderpredigten" findet Rudelbach in den der nürnbergischen Kirchenordnung als Muster beigegebenen Katechismuspredigten: eine schöne Einfachheit mit Wärme haben dieselben, allein den ächten Charakter von Kinderpredigten doch keineswegs. Ueberdies ist jedenfalls die

[55]) Rehtmeier IV, S. 15.

Predigt die am wenigsten geeignete Form des Jugendalters. Und dies fing auch gegen die Mitte des Jahrhunderts immer mehr an einzuleuchten. Schon Tarnov hatte erklärt, daß das ex suggestu tantum tradere capita doctrinae kein wahrer katechetischer Unterricht. [56]) Später Evenius in der „bescheidentlichen Erörtetung": „Unsere öffentlichen bloßen Generalpredigten thuen es fürwahr allhier nicht; denn dadurch weder der Einfältige gründlich unterwiesen (ja er kann die bloßen Worte des Katechismus draus nicht lernen, will geschweigen, was andres), noch die Uebelgewohnten entwöhnet, noch der Halsstarrige erweicht wird: indem der Zuhörer Viele und zwar zum Oefteren aus der Predigt bleiben, die Gegenwärtigen entweder es verschlafen oder wenig darauf achten, oder da sie darauf achten, nichts daraus behalten, wie uns Solches die tägliche Erfahrung genugsam an die Hand giebt und mehr noch an die Hand geben würde, wenn wir bei der Beichte sollten examiniren, was ein jedes Beichtkind das verlaufene Vierteljahr aus der Predigt hätte behalten." Trefflich äußert sich der durch seinen eigenen Katechismus hochverdiente J. Gesenius 1634 [57]): „Saepius ego indignari apud me soleo, saluberrimam istam et inde a primordio ecclesiae N. Ti. frequenti usu celebratam consuetudinem ita passim desiisse, quam tamen ante centum et quod excurrit annos, cum ex toto occidente profligata esset, divino beneficio in orbem quasi reduxerat B. pater noster Dr. Lutherus. Omnia in conciones versa sunt, ipsas quidem utiles Catechismo iam imbutis, imo necessarias et divinitus institutas, sed haec tamen docendi ratio quam Catechismum dicimus, absque dubio prima esse debebat eique altera superstrui, ut natura ipsa et veteris ecclesiae consuetudo docet, inprimis in illa iam grassante barbarie Christiani orbis maxime Germanici, qui ex diuturno hoc civili et religioso bello hunc denique fructum percipit, ut ubique vigeat inscitia veri Christianismi." Auch die Cynosura 1687 in Würtemberg spricht als Erfahrung aus: „Nachdem sich gefunden, daß die bisher üblichen Katechismuspredigten den erwünschten scopus nicht erreicht, ist eine Katechismusunterweisung mit Frage und Antwort in Druck erschienen." In den von Pastor Mörl in Nürnberg gemachten Vor-

[56]) Bedekenn I, 810. [57]) Epp. ad J. Schmidium I, S. 473.

schlägen, wird noch im Jahr 1774 §. 14. gegen die Katechismuspredigten bemerkt: „sie scheinen von gar keinem Nutzen zu seyn und wäre besser, daß nur katechisirt würde und zwar nicht zu Hause, sondern in der Kirche, damit die Aeltern dabei seyn könnten.“ [58])

Eine neue Epoche bricht für die katechetische Thätigkeit an mit den vorzüglich durch Evenius veranlaßten Bemühungen Herzog Ernsts von Gotha. Nach Berathung mit seinen Superintendenten ließ der Herzog 1642 das „Ausschreiben wegen Information der Erwachsenen“ ergehen, worin nicht nur das Examen der Pathen und Brautleute aufs Neue eingeschärft, sondern auch namentlich die wöchentliche Vorforderung der Alten und Jungen zu Stadt und Land angeordnet wird, von den honoratiores jedoch es heißt: „diese sowohl als auch sonst Andere, von welchen man zuverlässige Nachricht haben könne, daß sie die nothwendigen Stücke unserer christlichen Lehre verstehen, sollen dabei verschont werden.“ Unterscheidender Charakter dieser gothaischen examina ist die mehr schulmäßige als kirchliche Methode — stufenmäßige Erlernung, analytische Erklärung [59]); doch soll auch die Erbauung nicht ausgeschlossen werden, „gründlich und verständlich“ fordert Evenius, aber auch „zur Besserung, Ermahnung und Tröstung“ nach des Apostels Wort. Daneben spricht er das Bedauern aus, daß das Lesen der Bibel über dem Katechismus so zurücktrete. „Viel Hunderte sterbender Christen, so können die ernestinischen Verordnungen S. 439. rühmen, haben sich ob diesem Unterrichte auf dem Todtenbette noch gefreut.“ Hand in Hand mit den katechetischen Institutionen ging die gothaische Schulverbesserung, deren glänzender Erfolg auch zur Empfehlung der Katechismus-Examina diente. Gustav Adolph von Mecklenburg erbittet sich von Herzog Ernst einen Geistlichen, um dieselben auch in seinen Landen in Gang zu bringen. Unter Vielem, worüber die brandenburgischen Visitatoren 1649 zu klagen haben, äußern sie die Freude: „Wir haben die Prediger zu den Katechismus-Examina dirigirt, es ist auch, dessen wir höchlich erfreut gewesen, mehrentheils von den auditoribus ihren Seelsorgern das Lob gegeben worden, daß sie ihr Amt treulich verrichtet, Gottes Wort rein und lauter gelehrt und ihrem Amte ein Genüge gethan. In Städten und auf

---

[58]) Siebenkees, Materialien I, 218. [59]) Vgl. Ehrenfeuchter, Gesch. des Katechismus 1857. S. 39.

dem Lande sind die examina hin und wieder fleißig vorgenommen und Junge und Alte, was sie profitirt, befragt worden, da sich dann befunden, daß das jetzige saeculum in der Katechismuslehre besser begründet als das vorige, denn diejenigen, die seit 20, 30 oder mehr Jahren aufkommen, haben den Katechismus mehrentheils mit der Auslegung von sich geben können, die Alten aber kaum die Hauptartikel ohne die Auslegung." [60]) Auch in Mecklenburg, Danzig, Lübeck, Straßburg u. a. lebt um diese Zeit das Institut erfreulich auf, während es, wie Samuel Stryck in den Anmerkungen zu Brunnemann um dieselbe Zeit klagt, an andern Orten „noch im Schlafe liegt."

Nach Matth. 28, 19. 20. ist neben dem βαπτίζεσθαι das διδάσκεσθαι das andere Stück, durch welches seiner objektiven Seite nach das Jüngerwerden bedingt wird: war dieses in der Katechese zur Taufe hinzugekommen, so war der Täufling nunmehr in den Stand gesetzt, selbstbewußt bei der ersten Communion jenes Bußbekenntniß der Renuntiation und jenes Glaubensbekenntniß des Symbolums abzulegen, welches an seiner Statt die Pathen als sponsores bei seiner Taufe abgelegt hatten. Der Uebergang in dieses Stadium des selbstbewußten Bekenntnisses war in der katholischen Kirche durch den sakramentlichen Akt der Handauflegung bei der Firmung kirchlich gefeiert worden. Auch von mehreren lutherischen Landeskirchen war diese „Bestätigung zur christlichen Gemeinde," wie die älteste Kirchenordnung, wo die Confirmation vorkommt, die Casselsche 1539, sich ausdrückt, dieser Eintrittsakt einerseits in die volle Gemeinschaft der Gnadenmittel der Kirche, andrerseits in die Pflichten des aktiven Gemeindebürgerrechts mit Abstreifung des sakramentlichen Charakters von Anfang an beibehalten worden — außer der Casseler von der Darmstädtischen, Braunschweigischen, Churbrandenburgischen, Pommerschen, Oestreichischen, Mecklenburgischen von 1582, wogegen die Opposition wider den katholischen Mißbrauch die andern lutherischen Kirchen ihn aufzugeben vermochte. [61]) Ausdrücklich verlangt die sächsische und coburgische K.-O. von den Pfarrern bei dem Fastenexamen die Hinweisung darauf, daß dieses Katechismusexamen „die rechte christliche Firmung" sei; hie und da geht

[60]) Archiv des berliner Oberkirchenraths. [61]) In Dänemark wird von Resenius 1627 die Confirmation mit Handauflegung zwar in Vorschlag gebracht doch ohne durchzudringen (Helweg Danske Kirkeshist. I, 303.).

indeß in Sachsen, wie jenes wittenberger Gutachten von 1618 zeigte (s. oben S. 150.), vor der ersten Communion auch noch eine häusliche nähere Besprechung über die Resultate des Katechismusunterrichtes mit Ermahnung zum christlichen Wandel voraus; so auch in Straßburg seit 1598, in der lüneburgischen K.-O. 1619 — noch 1725 beschränkt sich in Oldenburg die revidirte K.-O. K. 7. darauf, daß die Communikanten im Alter von 14 Jahren vor der Communion „etliche Wochen privatim zu unterrichten,“ [62]) und obwohl in Schweden seit 1750 ebenfalls die Confirmation eingeführt, so wird doch nach den vorausgegangenen Kirchen- und Hausverhören nur noch eine vierwöchentliche Vorbereitung auf die Cohfirmation erfordert. — Von ihrem sonstigen Grundsatz: abusus non tollit usum hätte die lutherische Kirche hier um so weniger weichen sollen, da die Gemeinde einerseits das Recht hat, bei neuer Aufnahme ihrer Kirchenglieder von ihrer Befähigung zum selbständigen Bekenntniß sich zu unterrichten, andererseits die Pflicht, diesen Akt mit ihrer Fürbitte zu begleiten. Ein so wichtiges Anregungsmittel für den rechten Gebrauch der ersten Communion war aber auch für jene Zeit um so unentbehrlicher, je seltener die Beschaffenheit ihrer Katechismusexamina eine solche zu geben im Stande war.

4. Der sakramentliche Cultus.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Sakramente (mit Ausnahme natürlich der Krankencommunion), auch Katechese, Confirmation und Trauung als Handlungen der Gemeinde auch nur an der Cultusstätte der Gemeinde, nicht „in Winkeln“ sondern in der Kirche vollzogen werden sollten und größtentheils vollzogen wurden. — Die Taufe schloß sich der Communion oder der Predigt an, damit die Gemeinde „sich ihrer Taufe tröstlich erinnere und für die Täuflinge fürbitte“ — freilich, wie die Visitationsberichte zeigen, mit theilweise bedeutendem Widerspruche in der Praxis. Was das Abendmahl betrifft, so spricht Balthasar [63]) von dem „an vielen Orten gebräuchlichen haufenweise Herauslaufen“ und sieht darin einen Ueberrest der katholischen missa. Nothtaufen wurden viel häufiger als jetzt in den Häusern vollzogen, um durch Aufschub das Kind der Taufgnade nicht verlustig gehen zu lassen, wenn ein öffentlicher Got-

---

[62]) Oelken, Constit. Oldenburg. [63]) Pommersche K.-O. S. 264.

tesdienſt nicht in naher Ausſicht ſtand, eine nürnberger Verordnung 1625 geſtattete „um erheblicher Gründe willen“ die Kinder auch zu Hauſe zu taufen und dieſe Haustaufen nahmen ſo überhand, daß als ein Geiſtlicher 1699 ſein Kind in der Kirche taufte, bemerkt wird, es ſei ſeit lange nicht vorgekommen.[64]) Trauungen konnten auf Dispenſation in den Häuſern ſtattfinden, welche Dispenſation indeß ein ſächſiſches Mandat von 1660 aufhebt und die Haustrauung bei 100 Thlr. Strafe unterſagt.[65]) Katechiſation und Confirmation und ſelbſt die Beichte und Communion fand mehrfach in den Pfarrhäuſern ſtatt. Das ſächſiſche Synodaldekret 1624 muß verordnen: „Nachdem ſich Etliche unterſtanden in ihrer Pfarrwohnung Etlicher Beichte zu hören, ſo wollen wir es ernſtlich verboten haben.“ „Das iſt, ſchreibt Hülſemann 1650, gegen einige assentatores nobilium gerichtet: wenn dergleichen Leute könnten, ſo würden ſie nicht zugeben, daß die Gebeine und Aſche der Vornehmen den ihrer Bauern gleich ſind.“ Ein ſpäteres Ausſchreiben des Generalſuperintendenten in Grubenhagen 1689 muß ſogar den Geiſtlichen unterſagen „in den Pfarrhäuſern in Schlafrock und Pantoffeln Beichte und Abſolution zu halten.“[66]) In Sachſen war zu Speners Zeit die Privatcommunion trotz aller Reſcripte unter den Vornehmen ſo gewöhnlich geworden, daß er an gar keinen Einhalt mehr glauben kann.[67])

A. Taufe.

Dem volleren ſakramentalen Begriffe des lutheriſchen Sakraments war ebendeshalb abermals wie dem katholiſchen das opus operatum nahe gelegt: ſo namentlich bei der Taufe als dem „Bade der Wiedergeburt.“ Schon die häufigen Nothtaufen, die von den Kirchenordnungen unterſagte Taufe ſelbſt einzelner Gliedmaßen des nur halb geborenen Kindes, der laute Weheruf, den wir in der folgenden Periode über „den ſtummen Götzen des Taufſteins“ vernehmen werden, zeigen dies. Die Kirchenlehre iſt jedoch für dieſe daran ſich anſchließenden Mißbräuche nicht verantwortlich zu machen. Die wahre Bedeutung der Taufe iſt allerdings bei Luther mehr ange-

---

[64]) Siebenkees, Materialien III, 255. [65]) Codex Augusteus, I, 1126. [66]) Sammlung von Alten und Neuen gel. Sachen 1756. S. 799. [67]) Spener's Bedenken I, 188.

deutet als deutlich ausgedrückt. Das Waſſer ſoll die Kraft nicht haben: „wir halten es nicht mit Thoma, daß Gott eine geiſtliche Kraft in's Waſſer geleget, welche die Sünder durch Waſſer abwaſche," aber das Blut in dem Waſſer, das Wort mit dem Waſſer. Dazu kommt das Schwankende im Gebrauch von regeneratio, welches in der Apologie gleich iustificatio. Noch Gerhard de baptismo begnügt ſich mit jenem weiteren Sinn der Apologie, worin die im Wort gegebene Gnadenverheißung mit der Gnadenwürkung der fides im Täufling zuſammengeſchloſſen wird, wovon der engere Sinn der durch das göttliche „Wort" mit dem Waſſer gewürkten fides unterſchieden wird. Durchſichtiger iſt, was Hülſemann in der Kürze giebt: wenn durch die Taufe nach Joh. 3, 5. am Geiſt, nach 1 Joh. 5, 6. am Blut, nach Matth. 28, 19. an Vater, Sohn und Geiſt der Antheil vermittelt wird, ſo iſt dies nichts Anderes als der Antheil an der realen Verheißung Eph. 5, 26. Der finis internus adeo intentus iſt die regeneratio seu traductio ex statu irae in statum gratiae. So tritt als das Primäre der Taufgnade nicht die Würkung im Subjekt hervor, ſondern, wie in der Apologie, die objektive collatio des Gnaden- und Kindesrechtes, als deren Correlat dann allerdings auch eine Würkung im Subjekt anerkannt wird, doch nicht die fides als ſolche, ſondern ein pius motus, welcher durch die crebri motus dei in movendo pergentis zu einem habitus renovationis wird, [68]) scilicet obex nisi ponatur. Dieſer Beſtimmung entſpricht die der ſpäteren Dogmatiker, nach welcher nur bei Kindern die eigentliche regeneratio, die keimartige Würkung des Geiſtes, ſtattfindet, bei Erwachſenen nur die confirmatio regenerationis. Trefflich Luther mit Hervorhebung des objektiven Gnadenaktes im großen Katech.: „Alſo muß man die Taufe anſehen und uns nütze machen, daß wir uns deß ſtärken und tröſten, wenn uns Sünde und Gewiſſen beſchwert und ſagen: ich bin dennoch getauft; bin ich aber getauft, ſo iſt mir zugeſagt, ich ſolle ſelig ſeyn und das ewige Leben haben." Eine ſolche Faſſung konnte der magiſchen Vorſtellung eines opus operatum ſo wenig Vorſchub thun als die altkirchliche und reformirte Lehre von dem Segen des älterlichen Gebetes bei der Taufe. Auch war ja an den Taufakt die Seligkeit des Kindes nicht gebun-

[68]) Extensio breviarii c. 10. §. 8. 10. 14.

den. „Gott hat ſich an ſeine Sakramente nicht alſo gebunden, daß er ohne dieſelben auch auf eine andere Weiſe uns unbekannt ungetaufte Kindlein nicht könnte ſelig machen, wie er denn unter Moſis Geſetz viele auch ohne Geſetz hat ſelig gemacht als Hiob, Naeman u. ſ. w.“ Nach dieſer Aeußerung Luthers in dem „Troſt für gottſelige Frauen, denen es unſelig in Kindesnöthen gegangen“ auch noch die ſpätere Dogmatik. — Ebenſo hatte der — mit Ausnahme weniger Landeskirchen wie Holſtein, Henneberg, Pfalz-Neuburg — feſtgehaltene aus der alten Kirche herübergekommene Exorcismus ſeine richtige Intention, indem darin nur die renuntiatio pompae diaboli der urchriſtlichen Kirche vollſtändiger ausgedrückt werden ſollte. [69]) Die große Mißverſtändlichkeit und Anſtößigkeit der Form wurde aber auch von Hunnius, Gerhard anerkannt. Nur in Brandenburg war nach dem Uebertritt Churfürſt Sigismunds 1614 zur reformirten Confeſſion der Gebrauch des Exorcismus den Lutheranern unterſagt, durch das Edikt von 1624 auf die Fälle eingeſchränkt worden, wo es von den Aeltern begehrt würde. Und dieſe Beſchränkung wird in dem Entwurf zum Viſitationsdekret 1633 in Betreff des „Fahraus“ wiederholt. In Dänemark ließ Chriſtian IV. 1606 ſeine Tochter ohne Exorcismus taufen, ſeit welcher Zeit derſelbe in der königlichen Familie nicht mehr gebräuchlich.

Schön ſprechen die Kirchenordnungen von dem aus der alten Kirche vererbten Inſtitut der Pathen, daß ſie, wie die treffliche niederſächſiſche K.-O. von Herzog Franz 1585 ſagt, 1) Zeugen ſeyn ſollen den Täuflingen zu gut, daß ſie in ihren jungen Jahren getauft; 2) um des Gebetes willen, daß ſie neben den Aeltern dem Herrn Chriſto die Kindlein in der heil. Taufe zutragen und aller Dinge an des Kindes Statt Bürgen werden, daß Alles was Gott in der Taufe von den Pathen gelobt worden, die Kindlein, wo ſie zu Jahren kommen, getreulich Gott leiſten werden; 3) daß ſie getreulich ihr ganzes Leben als geiſtliche Aeltern die Getauften ſollen ihrer Taufe erinnern. Und nicht ganz blieb die Würklichkeit hinter dieſen Vorſchriften zurück. Zahlreiche Beiſpiele liegen vor, wo nach dem Tode der Aeltern die Pathen als Rathgeber, Freunde, Verſorger

---

[69]) Nach der calenberg'ſchen Kirchenordnung S. 132. ſollte die Gemeinde belehrt werden, wie der Exorcismus nur die Erinnerung ſei, „in was großer Noth und Jammer das Kindlein ſeiner Sünden halber ſtecke.“

auftraten. Doch hätten eigentlich auch die Väter zugegen seyn müssen, „aber — heißt es um 1640 bei Evenius S. 24. — der Vater hält es für einen Schimpf in eigener Person der Taufe seines Kindes beizuwohnen und ein Gebet für dessen Taufbund zu thun. Er ist unterdeß mit Küch und Keller mehr als nöthig beschäftigt.“ Schon bei der Häufigkeit derartiger Ansprüche ließ sich indeß die Idee nur in beschränktem Maße erreichen. Schon sehr früh dient das Institut dem Eigennutze: schon der greifswalder synodus von 1543 (S. 17.) bei Balthasar muß rügen: „es reißet mit Gewalt herein ein schädliches Exempel des Geizes, daß man 20 oder 30 Gevattern bittet zu Einem Kinde, daß man viel Geld davon erlangen möge,“ und fortgesetzt dringen die Mandate auf Beschränkung der Zahl. In Nürnberg steigern sich 1560 die Pathengeschenke so, daß niemand mehr Pathe stehn will. [70])

B. Beichte.

In einigen lutherischen Kirchen wie die straßburger, würtembergische, darmstädtische, holsteinische, [71]) war das Institut der Privatbeichte nicht durchgedrungen, wo es indeß bestand, war es — wenn auch des Charakters der Ohrenbeichte entkleidet — den tiefgreifendsten Einfluß auf das Gemeindeleben auszuüben geeignet. Eine exploratio der zum Genuß des Altarsakraments Entschlossenen nach 1 Cor. 11, 28., wie die Beichte ist, liegt ebenso im Interesse der Kirche wie des Confitenten, und „da die durch Sünde Gefallenen der christlichen Gemeinschaft unwürdig geworden, sollen sie vor Genuß des Leibes Christi durch die Absolution von Sünden wieder entbunden und der christlichen Gemeinschaft wieder einverleibt werden“ (Nürnb. K.-O. 1591.) — zugleich mit der persönlichen Applikation des Gnadenrechtes an den Einzelnen durch die Absolution. Nichts Anderes ist nach Luther die Beichte als „ein Wiedergang und Zutreten zur Taufe“ — eine Erneuerung des in der Taufe empfangenen Gnadenrechtes, welches die erneuerte Taufbuße, die renuntiatio, also das Sündenbekenntniß zur Voraussetzung hat. — Vor der Reformation bestand die Beichte in der Recitation des Bußformulars,

[70]) Siebenkees, Materialien I, 236. [71]) „Allenthalben ist keine Privatbeichte, die Beichtenden versammeln sich in der Kirche oder auch wohl im Predigerhause. Einer sagt die Beichte her, die Uebrigen bezeugen die Einstimmung.“ Matthiä Kirchenverf. von Holstein II, S. 130.

des Glaubens und des Vaterunsers und namentlich der zehn Gebote (s. oben S. 147.), an welche Stücke sich dann die Beichtfragen anknüpften. „Verhör und Unterricht des jungen rohen Volks" und „Trost der blöden Gewissen": das sind nach den schmalkaldischen Artikeln die Zwecke der Privatbeichte und Absolution. Die in der sächsischen Agende 1580 vorgeschriebenen Fragen richten sich: 1) auf die memorielle Kenntniß der Hauptstücke und ob „ein ziemlicher Verstand derselben oder ob der Communikant in falscher Lehre stecke," 2) ob er in der Reue über seine Sünden stehe, 3) ob der gewisse Glaube an die wesentliche Gegenwärtigkeit Christi und an die Sündenvergebung im Sakrament vorhanden, 4) endlich die Ermahnung gegen die stets erneuten Versuchungen zu streiten. In noch geistlicherer Weise werden dieselben Stücke ausgeführt in der niedersächsischen K.-O., und zum Gebrauch für die Beichtväter die Fragestücke aus Luthers Katechismus empfohlen: „Glaubst du, daß du ein Sünder bist?" „ja, ich glaube es, ich bin ein Sünder." „Wie weißt du das?" „aus den zehn Geboten, die habe ich nicht gehalten." „Sind dir deine Sünden leid?" „ja es ist mir leid, daß ich wider Gott gesündigt habe" u. s. w. Von einem wittenberger Gutachten 1619 wird der dreifache Zweck der Privatbeichte so zusammengefaßt: 1) daß der Beichtvater von jedem Einzelnen vernehmen könne, ob er sich genugsam geprüft, ob er in der Lehre genugsam berichtet, ob er sich mit seinem Nächsten versöhnt, etwa auch grobe Sünden abzustellen ernstlich gesonnen sei; 2) wo die Zuhörer ein sonderbares Anliegen hätten, sie zu vernehmen; 3) die sonderliche Applikation der Gnade Gottes.[72]) In der Form der Beichthandlung hatte schon der Katechismus große Freiheit gelassen. „Findest du dich nicht mit größerer Sünde beschwert, heißt es, so erzähle eine oder zwei die du weißest. Weißt du aber gar keine, so nimm die Vergebung auf die gemeine Beichte." So fand denn — wie jetzt noch bei der Privatbeichte in Hamburg — große Mannichfaltigkeit statt. Das Bekenntniß spezieller Sünden soll dem eigenen Bedürfniß überlassen bleiben: „die Fragestücke in der Beichte sollen mehr auf die Lehre gerichtet seyn, als auf die Sünden, daß man nicht fraget, wie viel sie Sünden gethan, sondern daß sie hersagen, was sie im Katechismo für einen Verstand haben .. Die Beschwerung aber im Herzen von der

[72]) Consilia Witeberg. II, 139.

Sünde wegen lasse man sie selbst bekennen." [73]) Doch wird, wo der Verdacht bestimmter Vergehungen vorhanden, in Kirchenordnungen und in pastoralen Anweisungen die Berechtigung zu speziellen Fragen ertheilt. „Offenbare Wucherer, Ehebrecher, Hurer, Gotteslästerer — so spricht Hier. Weller 1561 in einem Gutachten — kann man auf diese Weise anreden: „Mein lieber Freund, es gehet die Rede, er habe viel Geld zusammengescharrt, treibe damit großen Wucher: er soll aber wissen, wie heftig der selige Lutherus die Wucherer gestraft . . wofern er nun von Herzen ihm leid seyn läßt, so bin ich willig und bereit ihn von seinen Sünden loszusprechen." Auf solche spezielle Ermahnungen wird von den ernsteren Männern das größte Gewicht gelegt und vortreffliche Zeugnisse darüber, mit welchem göttlichen Eifer und heiligem Ernst die spezielle Seelsorge im Beichtstuhl getrieben worden, liegen von einem Brenz, Simon Musäus, Sarcerius, P. Tarnov, Mengering, Hartmann u. a. vor. [74])

Wie viele Schranken jedoch, welche bei dem Institute der Privatbeichte auch die aufopferndste Seelsorge sich gesetzt fand! Vor allem andern die völlige Unausführbarkeit einer eingehenden Beichtseelsorge in zahlreichen Gemeinden — dies die unzähligemal von Spener wiederholte Klage, so daß er bei aller Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit des Instituts in Betreff der Stadtgeistlichen doch das Geständniß nicht zurückhalten kann: „so haben wir die Sache, aber der Zweck, warum sie eingeführt ist, ist nicht erreicht" (Bedenken II, 162.). Und nun das stundenlange Stehen und Warten vor dem Beichtstuhl, weshalb das wittenberger Gutachten von 1619 eine vorläufige Besprechung im Pfarrhause wünscht — die würtemberger Ordnung von 1668 verlangt; ferner das Vordrängen der Jungen vor den Alten, der Vornehmen vor den Geringen; die Lokalitäten, welche öfter die vertrauliche Besprechung unmöglich machten: über dieses und anderes vielfache Klagen in den Gutachten bei Dedekenn, in den Visitationsbescheiden, in Men-

---

[73]) Greifswalder synodus 1551. Balthasar I, 27. — Selbst dies, ob die speziellen Fragstücke des Kat. der „gemeinen Beichte" nachfolgen sollen, wird z. B. von der mecklenburgischen K.-O. 1650 in die Willkühr des Predigers gestellt. Gemeiniglich ließ man es mit jener bewenden. [74]) Vgl. die ernst eindringlichen Mahnungen von Simon Musäus 1573 auf die Frage: „ob ein Prediger schuldig sei, die Beichtkinder einen Jeden einzeln zu ermahnen?" bei Dedekenn I, 919. 910. und die feurigen Gewissensfragen Mengerings in den „Lebenszeugen" S. 357.

gerings Informator consc., Hartmanns pastorale, Speners Bedenken u. a. Dazu nun noch der ungeistliche Sinn, mit welchem von dem großen Haufen der Beichtväter das Geschäft getrieben wurde. Trotz der kirchlichen Verordnungen verwandelte sich daher die Privatbeichte doch hie und da in eine allgemeine — schon nach einem Bescheide des wittenberger Consistoriums 1536, selbst noch zu Mengerings Zeit, in den vierziger Jahren: „es haben's manche Dorfpriester also im Gebrauch, denen es verdrießlich vorkommt, daß sie 40, 50 und mehr Personen nach einander hören und absolviren sollen, daß sie ihre Beichtkinder koppelweise zu Dutzenden und Mandeln absolviren" (Inform. consc. S. 1297.), desgleichen nach der revidirten mecklenburger Kirchen-Ordnung 1650 S. 228 *b*: „dieweil etliche Pastoren oft einen ganzen Haufen Leute zugleich vor sich nehmen und absolviren." In weiter Ausdehnung wurde der Gebrauch herrschend — wie sogar das angeführte greifswalder Synodaldekret es *verlangt* — sich mit der memoriellen Recitation der Hauptstücke genügen zu lassen. In einer Gemeinde bei Stuttgart soll ein Mann nicht zugelassen werden (1601), weil er „grob und unverständig," worauf der Pfarrer bemerkt: „darauf ich ihn examinirt und soviel befunden, daß er als ein alter Mann gleichwohl nicht auf alle Fragen unfertig Antwort geben, aber auf die fürnehmsten zum heil. Nachtmahl nothwendigen Fragstücke hat er mir richtig geantwortet, wie auch das V. U., den Glauben und die verba institutionis memoriter und mit Verstand verzählt, daß ich damit zufrieden gewesen und ihn zum Nachtmahle für tauglich erkannt." [75]) Evenius in der „Erörterung:" „Bei der Absolution sieht man bei den neuen Beichtkindern nur darauf, daß sie die Worte des Katechismus kennen, das Beicht- und Sündenbekenntniß lassen wir in mehrentheils unverstandenen Worten brauchen." Wie wenig trotz der eindringlichen Ermahnungen treuer Zeugen schon in den ersten Zeiten der Reformation an spezielle Seelsorge im Beichtstuhl gedacht worden seyn muß, zeigt Fuldners (Pastor in Waltershausen im Gothaischen) merkwürdiges „Klagegespräch" 1585: „*Nikolaus*: Es wundert mich, daß viel evang. Prediger zu dieser Zeit sehen und hören, wie die, so sich Christen nennen, so gar sicher und rohe werden und sie so wenig darzu thun? *Vitus*: was sagst du? thun

[75]) Visitationsberichte in der Gemeinde Denkendorf bei Stuttgart 1601 im stuttgarter Consistorialarchiv.

sie ihm nicht genug? strafen sie doch täglich die Sünde mit ganzem Ernst auf der Kanzel und zeigen darneben grausame Drohung an, wie Gott die Sünde strafen wolle, so man sich nicht bessert und bekehret: sie klagen auch jämmerlich über solches rohes und wildes Wesen, so die Welt unter dem Scheine des christlichen Namens führet. Was sollten sie mehr thun? Nikolaus: ja es ist wohl recht, daß sie den allermöglichsten Fleiß anwenden, aber es ist nicht genug. Vitus: Wie so? Nikolaus: Denn Christus gebeut Matth. 18: so du deinen Bruder sieheſt sündigen, daß du ihn auch insonderheit zwischen dir und ihm strafen sollt. Wie selten thun das die evang. Prediger! Sondern sie zum großen Theil lassen die Welt hingehen und strafen Niemand insonderheit, lassen's an öffentlichen und gemeinen Strafen genug seyn, so sie aber die rohen Leute, Hurer, Ehebrecher, Säufer, Spieler, Geizige, Gotteslästerer u. s. w. auch insonderheit vermahneten, so würden sie oft ihren Bruder gewinnen, dieweil sie aber das nicht thun, sondern zusehn und insonderheit nicht strafen, so sind sie schuldig an ihrem Verdammniß und Gott wird der Gottlosen Blut von ihren Händen fordern."

Dazu nun noch die von Kirchenordnungen und Visitatoren so vielfach gerügte Benutzung der Beichte, um Privataffekte zu befriedigen, um an rückständige Gebühren zu mahnen, um Geständnisse zu erpressen — „es beklagt sich die getreue Landschaft, wie großer Mißbrauch darin verspürt, daß die Priesterschaft meisten Theils aus Privataffekten, weil das Beichtkind die Accidentien nicht bald abführt oder in saecularibus dem Priester nicht nach Willen lebt, vom Beichtstuhl zurückstoßen, bis sie gewilligt." (Erledigung der sächsischen Landstandsbeschwerden 1653 und 57.), deshalb denn auch zuweilen als Folge der Beichte Lästerungen und Injurienklagen — „ob du bloß den Pfarrer zu versuchen zum Beichtstuhl kommst, ob er als offenen Sünder dich werde abstrafen, auf daß du darauf bei der Obrigkeit Klageartikel daraus machen könnest," diese Frage findet Mengering nöthig, den Beichtkindern vorzulegen (scrutinium S. 1236), dazu die mit dem Beichtpfennig verbundenen vielfachen Anstöße. Mögen die luth. Gutachten über den Beichtpfennig bei Dedekenn auch noch so sehr protestiren, daß derselbe nicht Bezahlung der Absolution sondern nur „Erweisung eines dankbaren Gemüths" sei — welche Versuchung für den Geistlichen zur Rivalität mit den Collegen, zu nachgiebiger Schonung der Sünder; welche Störung bei

der heiligen Handlung, welche Versuchung für das Volk, einen Ablaßpfennig darin zu finden! Von Arndt wurde derselbe sofort dem Armenkasten überliefert (Rehtmeyer IV, 332.), von H. Müller abgewiesen. — Und bei der unleugbaren Abhängigkeit des Segens der Handlung von dem Vertrauen zur Persönlichkeit des Beichtvaters, dennoch der stärkste Parochialzwang für Hohe wie für Niedere! Ein Adliger z. B. hatte 1623 in Pommern seinen Geistlichen wegen Injurien gegen seine Frau gerichtlich belangt; wenigstens bis zu erfolgter Rechtsentscheidung wünscht er bei einem andern Seelsorger zu communiciren: die greifswalder und die rostocker Fakultät entscheiden sich in ihren Gutachten dagegen — selbst wenn die Obrigkeit einen andern Geistlichen deputiren wollte, erklärt der Generalsuperintendent Krakewitz, daß derselbe nicht Folge leisten dürfe.[76]) Ein Diakonus hat seine Collegen „Teufelsgesellen" genannt und es nicht zurückgenommen; dennoch müssen sie mit dem: „Ehrwürdiger, lieber Herr, ich bitte euch: wollet meine Beichte hören und mir die Vergebung sprechen" auch vor einen solchen Widersacher treten! Erst in der folgenden Periode hört der Parochialzwang hie und da auf: so 1664 in Straßburg unter J. Schmid und Dannhauer. — Es kann nicht wundern, wenn schon damals mancherlei Bedenken gegen den Gebrauch der Privatbeichte entstanden. Am Anfange des Jahrhunderts giebt darüber noch Balduin casus consc. S. 467. die mildere Entscheidung, daß man bei solchem Verlangen die praestantiores von dem rude vulgus unterscheiden müsse, entscheidet auch das O.-Consistorium 1619 im Falle des Sup. Joach. Garcäus, der von seinem Diakonus wegen unterlassener Beichte vom Abendmahl zurückgewiesen, daß diese Unterlassung wohl niemals durch Kürze der Zeit und andere Umstände sich rechtfertigen lasse (Carpzov Jus eccles. l. II. def. 277.); aber etwa 40 Jahre später eifert Mengering in dem Informatorium consc. S. 765. dagegen, daß „solchen schwärmerischen Grübelgeistern nachgegeben werde." Konnte doch nicht einmal Spener es über sich gewinnen, die Bitte jener 50 berliner Bürger zu unterstützen, welche zu Schade's Zeit die Dispensirung von der Privatbeichte wünschten, obwohl er recht wohl die Aeußerung Luthers kannte: „er sei selbst schon etlichemal ohne Beichte zur Absolution gegangen."

---

[76]) Hartmann Pastorale S. 716.

War auch bei Luther die Absolution ihrer Form wie der Sache nach aus dem tiefsten Verständniß des Evangelii hervorgegangen, wie nahe lag der Mißbrauch bei den zu dem Schrecken des Gesetzes noch nicht erwachten Sündern — namentlich später in einer zuchtlosen Zeit wie die des dreißigjährigen Krieges. Zum Trost „der blöden Gewissen" war nach Luther die Absolution geordnet und wie erschütternd betreibt die Apologie jene contritio, welche die Bedingung der Absolution ist — nur aber vor dem rohen Haufen zuerst eine mit dem Artikel von der Rechtfertigung aus dem Glauben übersättigte Predigt (s. ob. S. 133. 134.), dann die sonntägliche „offene" Beichte und die Absolution, dann die Privatabsolution, dann die im Abendmahl dargebotene Vergebung der Sünden: war es doch, als hätte die lutherische Kirche gar keine andern Mitglieder gehabt als zum Tode erschrockene Sünder! Und zu diesem zartesten und höchsten Troste „blöder Gewissen" die Requisition durch Geldbußen, Halseisen und Gefängniß! Selbst manchem Geistlichen gewöhnlichen Schlages mag sich das Gefühl aufgedrängt haben, daß hier doch des Tröstens zu viel sei. Die Verordnung über Einführung der offnen Beichte in Sachsen unter Christian II. (s. ob. S. 168.) hat es den Geistlichen anheim gestellt, die Absolution hinzuzufügen oder nicht: in Bezug darauf schreibt nun der Superintendent Jenisius an seine Diöcesanen: „Die gemeine Absolution ist uns frei gelassen. In Maßen die Ehren fratres am besten abnehmen werden, was sich hierin bei so sicherem ruchlosem Haufen, da leider keine Sünden wollen gefühlt werden, zu verhalten sei." —

Auch die ursprüngliche Form der Absolutionsspendung als collativa und non conditionata war nur auf den Trost der „erschrockenen" nicht aber auf die Warnung der sicheren Sünder berechnet. „Glaubst du, daß meine Vergebung Gottes Vergebung sei?" mit dieser Frage kündigt sich die Vergebung des Priesters als eine nicht bloß deklaratorische, sondern als eine collative oder wenigstens konfirmative an.[77]) Daß das Absolutionsrecht nicht, wie eine spätere Ueberspannung des Amtsbegriffs behauptete, dem geistlichen Stande allein zukomme, war allerdings schon von den symbolischen Schriften deutlich genug ausgesprochen worden, daß überhaupt

[77]) Walch XI, 1021. zu Joh. 20, 23, vergl. in den Tischreden XXII, S. 974.

ſchon in der Predigt des Evangeliums der Binde- und Löſeſchlüſſel geübt werde, hatte ſchon Luther erklärt, wie es auch in der würtembergiſchen Kirchenordnung 1559 heißt, „daß eigentlich jede Predigt des Ev. eine Abſolution“ (Reyſcher VIII, 129.): ſo war denn die Privatabſolution die perſönliche Applikation des Evangelii, eben inſofern aber, wie auch die würtembergiſche Kirchenordnung ausſpricht, eine Bekräftigung der allgemeinen Predigt für das Beichtkind. Ebenſo hatten in gewiſſem Sinne die Theologen recht, wenn ſie das „aus dem Befehl unſers Herrn Chriſti vergebe ich dir deine Sünden“ nicht als conditional angeſehen wiſſen wollten: für den, welcher das vorangegangene Reuebekenntniß und Glaubensbekenntniß mit innerer Wahrheit geſprochen, war die Abſolutionsformel keine bedingte mehr. Was ſie jedoch dabei nicht hätten beſtreiten ſollen, war was vor Spener ſchon ein Tarnov [78]), Höpfner, Mengering, ja Luther ſelbſt gelehrt, daß „bei jedweder Abſolution der Glaube als conditio zu denken ſei.“ Aber bis herab auf einen Hartmann und auf die pietiſtiſchen Streitigkeiten, glaubte man dieſem Zugeſtändniſſe ſich durch die Formel entziehen zu können: a parte δόσεως ſei die Vergebung inconditionata, conditionata nur a parte λήψεως. Und doch ſagt Mengering nicht bloß vom gemeinen Volk, ſondern auch von den großen „Hanſen und Herren“: „ſolche Engel gehen ſo engelrein aus dem Beichtſtuhl wie der Eſel ohne Staubmehl aus der Mühle.“ Nur erſt gegen Mitte des Jahrhunderts wird es indeß hie und da gewagt eine Retentionsformel zur Warnung beizufügen, wie in der würtemberger K.-O. 1668 verordnet wird, dieſelbe auch der nach der Hauptpredigt am Sonntage und in den Wochengottesdienſten öffentlichen folgenden Beichte hinzuzufügen und zwar mit Angabe des Grundes: „nachdem aber auch bei ſo vielfältiger Abſolution das Werk nicht etwa leichtlich vilescire und mancher aus dem rohen Haufen ſich ihm einbilden würde, er ſei hier mit abſolvirt,“ [79]) ebenſo in Braunſchweig, Frankfurt. Dem entſpricht, daß der wachſende Ernſt der folgenden Periode die Klage des alten Sarcerius erneuert, daß der „Bindeſchlüſſel ganz verroſtet ſei, während überall nur der Löſeſchlüſſel ungehindert walte.“

---

[78]) Gegen ihn ſtreitet Chriſt. Chemnitz brevis instruct. ministror. S. 287.
[79]) Reyſcher VIII, 373.

Doch ist dies nur vergleichungsweise zu verstehen, keineswegs so, als ob die Suspension nur seltene Ausnahme gewesen wäre. Vielmehr wurde sie, wie häufige Beschwerden zeigen (s. S. 164.), selbst leichthin um ganz willkührlicher Gründe willen ausgesprochen — wo z. B. das Versprechen verweigert wurde, dem Tabakrauchen, dem Pfingstbier zu entsagen.[80]) Wiewohl diese secreta a sacramento suspensio dem Ermessen des Beichtvaters anheim gestellt war, so findet sich doch gegen Mitte des Jahrhunderts die Neigung, auch diese, wie die excommunicatio publica, unter Censur der Behörden zu stellen. Amsdorf schreibt 1561: „wenn das Consistorium secretam a sacramento suspensionem hindern wollt, so soll man darein nicht willigen;" dagegen spricht schon Mengering von Obrigkeiten, welche dem Geistlichen nicht freie Hand lassen wollen, sondern — wie sich dies von selbst ergab, wenn die Privatabsolution als Stück der Kirchenzucht betrachtet wurde — auch diesen privaten Disciplinarakt unter die kirchliche Autorität stellen wollten, wie in Würtemberg 1662 verordnet wurde, „erst dem Herrn Special oder Superintendenten Anzeige zu machen" und 1687 von der Cynosura nur mit großer Limitation gestattet wird: „es soll nicht gänzlich benommen seyn, einen notorie Aergerlichen a sacra coena zu suspendiren."[81])

C. Abendmahl.

„Erstlich müssen wir dies hier zum Eingange sagen, daß wir die Messe nicht abschaffen, denn alle Sonntage und Feste werden in unsern Kirchen Messen gehalten, dabei das Sakrament gereicht wird," so beginnt Melanchthon seinen Artikel de missa. Und der heilige tremor der alten Kirche vor diesem mysterium infandum ging in die lutherische über. Es war in der Einheit mit der ältesten patristischen Kirche der volle sakramentliche Begriff des Abendmahls, welcher diese Scheu erweckte. Gewiß wäre es Ungerechtigkeit, dem reformirten Abendmahlsbegriff den Sakramentscharak-

---

[80]) Vgl. Wagner, Chronik von Schmalkalden S. 103. Walch Religionsstreitigkeiten der luth. Kirche III, 106. Ein Ausschreiben des hennebergischen Consistoriums in Meiningen 1640 straft, daß Etliche zur Beichte kämen, „nachdem sie allererst auf gut soldatisch den heillosen verfluchten Taback in sich gesoffen hätten und noch sehr übel danach riechen: solche Tabacksbrüder und Stänker sollen vom Abendmahl abgewiesen werden." [81]) Fortgesetzte Sammlung von alten und neuen Sachen. XXXIII, 534. — Reyscher VIII, S. 431.

ter abzustreiten; dennoch ist nach demselben, „zumal nach dessen weniger vollen Fassungen," der sakrificielle Charakter um Vieles hervortretender: mehr eine Darbringung von Seiten des Menschen liegt darin als eine Hingebung von Seiten Gottes. Coena domini est sacrificium, heißt es in dem reformirten Katechismus von Perkins S. 250. 1. quia est memoriale sacrificii Christi, 2. quia communicantium quisque sistit in eo corpus et animam suam vivens sanctum deo sacrificium, 3. respectu eleoemosynarum. [82]) — Und was wird hier empfangen, das von der geistlichen Nießung Christi im Glauben noch verschieden wäre? „Vergebung der Sünden und Stärkung des Glaubens," darauf beschränkt sich der luth. Katechismus. So wie demgemäß, einem von Luther gebrauchten Ausdrucke sich anschließend, Spener den Unterschied faßt: bei der geistlichen Nießung eine Speise, bei der sakramentlichen eine Arzenei, möchte sich jener Unterschied schwerlich ergeben. Aber wie Luther in seinen Privatschriften, in den ganzen Reichthum patristischer Glaubensmomente sich versenkend, um Vieles tiefer auf den Hauptgedanken der Abendmahlslehre eingeht, so auch die Dogmatiker dieser Periode. Was bereits die Apologie nach Cyrill in den Vordergrund stellt: geistlich-leibliche Einigung mit Christo, das ist die Grundanschauung im lutherischen Sakramentsbegriff. Es war das Sakrament des Altars, in welchem die unio mystica ihren Höhepunkt erreichte. Und im Fortschritte dieser Periode hatte die Lehre von der unio mystica selbst einen Fortschritt erhalten, in welchem — wissenschaftlich freilich auf ungenügende Weise — die lutherische Kirche ihrem innersten Drange nach einer Einleibung des gottmenschlichen Erlösers in die Seinigen in noch höherem Grade Befriedigung that: von Hülsemann namentlich war es nicht genug gefunden worden, nur von Mittheilung der Gnadengaben zu sprechen, um dieses Einswerden zu bezeichnen — eine intimior approximatio substantiae dei wurde, nach dem Vorgange von Kirchenvätern, Scholastikern und Luther selbst, namentlich im Abendmahle statuirt. [83])

Nur von diesem Standpunkte aus erklären sich bräutliche Communionlieder, wie das „Schmücke dich" und überhaupt die lu-

---

[82]) Schneckenburger, vergleichende Darstellung 1855. II, 273. Vgl. die starken Aeußerungen von Nitzsch (praktische Theologie II, 2, 419.) gegen das Selbstdarstellungsgebet in der protest. capitolinischen Agende. [83]) Extensio breviarii S. 230. — Walch, Streitigkeiten in der luth. Kirche III, 135.

theriſchen Erbauungsſchätze in Abendmahlsliedern und Communionbüchern. Beſtimmter kann auch der Unterſchied des ſakramentlichen Charakters auf lutheriſcher und des ſakrificiellen auf reformirter Seite ſich nicht ausdrücken, als in dem Werthe, welcher lutheriſcherſeits auf häufigen Communiongenuß gelegt wird, während eine heilige Scheu vor demſelben zum Charakter reformirter Frömmigkeit gehört. Allſonntäglich ſollte die Communion gefeiert werden und wird dies durch ein Edikt von Holſtein-Gottorp 1664 aufs Neue angeordnet;[84]) wie wenig Luther auch hier ein Geſetz vorſchreiben will, denn das quotiescunque 1 Cor. 11. erkennt auch er an — aber während der Zeit des augsburgiſchen Reichstages genießt doch er ſelbſt ſechs Mal die Communion; wer nicht Ein- oder 4-mal des Jahres zum Sakrament geht, iſt, wie er im Katechismus ſagt, kein Chriſt. Der viermalige Genuß wurde herrſchende Sitte, und Spener bezeugt, mehrere fromme Chriſten in Frankfurt und Straßburg zu kennen, welche ſelbſt monatlich zum Tiſche des Herrn treten.[85]) Auf eine längere Enthaltung folgte Geldbuße, nach dem Edikt von Herzog Julius in Braunſchweig 2 Mark für Enthaltung über Ein Jahr. Wie weit indeß andrerſeits — noch dazu in einem von dem Kriege unberührten Lande — hie und da die kirchliche Verwilderung ging, dafür iſt ein Beleg, daß 1646 Biſchof Brochmann auf dem synodus in Roeskilde zur Sprache bringt: „die Erfahrung zeigt, daß Erwachſene gefunden werden, die niemals das Abendmahl genoſſen.“ Dieſe ſollen aufgeſucht, unterrichtet und zum Abendmahl geführt werden. Vor dem Abendmahl wurde der Speiſegenuß vermieden, der Tag vorher ſollte nach Gerhard nur geiſtlicher Betrachtung gewidmet ſeyn. Allgemein üblich war, da die Beichte nach Matth. 5, 23. vorzüglich nach der Ausſöhnung mit Feinden fragte, die Abbitte gegen alle Hausgenoſſen. Verordnungen aus der zweiten Hälfte des Jahrh. verlangen die Anmeldung bei dem Geiſtlichen am Tage vorher — in Würtemberg mehrere Tage vorher, um die Exploration im Beichtſtuhl möglichſt abzukürzen, worüber Spener ſeine beſondre Freude bezeugt. In Niederdeutſchland pflanzten aus der ältern Kirche noch mancherlei auszeichnende Cerimonien ſich fort, theilweiſe bis in das 18. Jahrh., ja bis jetzt: das Meßgewand, die Lichter, die Elevation der Hoſtie (in der römiſchen Kirche zur Anbetung), der Genuß des Weines

---

[84]) Pontoppidan IV, 509. [85]) Bedenken II, 65.

durch das Saugrohr, [66]) das Unterbreiten der Serviette u. a. Knieend wurde das Sakrament empfangen und knieend nach dem Empfange ein kurzes Gebet verrichtet; an Tagen, wo es empfangen worden, war an manchen Orten ein religiöser Glückwunsch gebräuchlich.

In welchen Contrast nun innerhalb einer Volkskirche zu allen Zeiten mit dem Höhepunkte der Andacht, auf den das religiöse Leben in einem solchen Weiheakte sich erhebt, bald darauf wieder das gewöhnliche Leben treten wird, läßt sich von selbst voraussetzen, zumal bei einem Sittenverfall wie der des dreißigjährigen Krieges. Mit heiligerem Sarkasmus konnte dieser Contrast nicht geschildert werden, als in den Worten V. Andreä's in dessen apologus s. v. eucharistia: „Ein Heide hatte zufällig der heiligen Communion der Christen beigewohnt und mit leiser Stimme, als er die heilige Scheu in der Andacht an den Leuten wahrgenommen, sich an seinen Nachbar mit der Frage gewendet: welche Scheu erweckende Handlung wird hier vorgenommen? worauf der Christ: o Profaner, eine allerheiligste Handlung, denn unser Gott zieht in jeden Einzelnen von jenen ein, die du hier siehst und nimmt die ihm bereitete Wohnung ein.. Als aber einige Tage darauf der Heide dieselben Christen zu allen Lastern sich stürzen sieht, tritt er hinaus auf den Marktplatz und ruft mit lauter Stimme: vide Christianos omnium hominum maxime inhospitales apud quos ne deus quidem biduo commorari potest!“ Ein conkretes Bild hiezu giebt General Banner ab, wie er, nachdem sein Heerhaufen eben in der Gegend von Zittau übel gehaust und geplündert, bei seinem Durchzuge durch die Stadt mit seinen Soldaten in corpore das Abendmahl nimmt! — Durch Affekte und Fahrlässigkeit der Geistlichen wie durch den Weltsinn der Gemeindeglieder wird aber auch die Handlung schon während ihres Vollzuges mehrfach der Andacht beraubt. Nicht ganz selten gebrach es an dem nöthigen Quantum Wein (Carpzov Jus eccles. l. 2. def. 289.), ein holsteinscher Prediger bestellt aus diesem Grunde 68 Communikanten auf den nächsten Sonntag wieder, der oben erwähnte wüste Prediger in Lassan (S. 116.) reicht aus demselben Grunde den Communikanten nur das Brot; von Mengering wird Klage geführt, daß die Prediger „in Pantoffeln zum Altar gehen“; ein hamburger Beichtkind war 1637 bei Gelegenheit eines

[66]) Spieker, Marienkirche S. 284.

Hausbaus mit seinem Beichtvater Wiese in Streit gerathen, hatte mit Erlaubniß des Seniors einen andern Beichtvater gewählt, als er aber zum letztenmal am Altar erscheint, reicht Wiese ihm den Kelch mit den Worten: „wer unwürdig trinket, trinket sich selbst das Gericht." Selbst noch 1716 muß eine Verordnung die Magdeburger ermahnen, sich nicht beim Abendmahl um den Vortritt zu schelten und zu schlagen. [87])

V. Kirchenzucht.

1. Die Institute und Organe der Kirchenzucht.

Während in einem allgemeineren Sinne Kirchenzucht auch die Absolutionsverweigerung, von welcher schon gehandelt worden, mit in sich begreift, geht sie im engeren Sinne nur auf die züchtigende Reaktion der Gemeinde als Ganzes wider die durch Lehre oder Wandel ihre Grundsätze öffentlich verletzenden, und ihre Ehre schändenden Mitglieder. Auch in der Kirchenzucht haben die beiden protestantischen Kirchen den ihnen eigenthümlichen verschiedenen Ausgangspunkt: während die calvinische Reformation unmittelbar an die Schrift anknüpft, ist die lutherische Kirchenzucht die Fortbildung eines katholischen Instituts. Die jährlich zu haltenden Visitationen der Bischöfe, später ihrer Officiale, hatte seit dem 9. Jahrhundert einen Beistand erhalten in dem Institut der 7 Synodalzeugen oder Sendschöffen, vereideten Laien aus der Gemeinde, welche nächst dem Ortsgeistlichen auf religiöse und — insofern auch die Uebertretung des bürgerlichen Gebotes unter den Gesichtspunkt der Sünde gestellt wurde — auch auf bürgerliche Vergehungen zu wachen, auf die ihnen vorgelegten disciplinarischen Fragen Bericht zu geben, für die Schuldigen „das Recht zu finden" und dann bei der „Sende" oder Visitation dem Official zum Rechtsspruche vorzulegen hatten. Gemäß der Idee der Kirche konnte und sollte kirchliche Ahndung keine andere als eine poena medicinalis oder disciplinaris seyn. Nachdem jedoch die potestas clavium als potestas iurisdictionis eccles. gefaßt worden, verwandelte

[87]) Funk, Mittheilungen S. 89.

ſich nicht nur die disciplinariſche Ahndung in eine poena in vindicatam, ſondern ſelbſt die Privatabſolution in einen actus judiciarius und die reconciliatio mit der Gemeinde in einen mit Satisfaktionswerken verbundenen Strafakt. Nachdem nun die Ahndung zur Strafe geworden, traten denn auch die bürgerlichen Strafen: Geld- und Gefängnißbußen ein — im 15. Jahrhundert faſt ausſchließlich die erſtere, und dies um ſo eher, als zeitweilig wie im fränkiſchen Reiche die Biſchöfe, von comites missaticis begleitet, auch das bürgerliche Recht verwalteten. Unter ſchweren Mißbräuchen litt dieſes an ſich chriſtliche Inſtitut auch in früheren wie in ſpäteren Zeiten. „Es iſt nicht auszuſprechen, bezeugt Clemangis de ruina ecclessiae c. 22, was für Unheil dieſe exploratores ausrichten. Die guten alten Bauern, die ihr unſchuldiges Leben in einer niedern Hütte führen und vom Betrug der Städte entfernt ſind, bringen ſie oft um Nichts vor das Gericht, ſie erdichten Verbrechen, um ſie zu erſchrecken und ihnen Etwas aus dem Beutel zu locken.“ „Die Sendgerichte werden nicht nach ihrer erſten Einrichtung gehalten, ſondern ſtatt der Beſſerung der Uebelthäter wird nur Geld von ihnen entpreßt,“ ſo lautet 1521 eines der gravamina nationis germanicae.[1]) Vgl. auch die ſchmalk. Artikel de potestate episcopali und die aus nahe liegender Erinnerung gemachte abſchreckende Schilderung des unſittlichen Verfahrens der biſchöflichen Officiale bei Sarcerius „von der Disciplin“ S. 88 f.

Wie die disciplinariſchen Einrichtungen der böhmiſchen Brüder von Luther bewundert, ihre Durchführung aber von ihm für unmöglich gehalten wurde, iſt oft wiederholt worden. „Ich fragte Luthern immer nach dem Bann, berichtet Schwenkfeld in einem Briefe,[2]) wie man den ſollte aufrichten; er wollte nichts darauf antworten. Ich fragte ihn, was credentium cor unum et anima una wäre, er antwortete: „„ja lieber Caspar, es ſind die rechten Chriſten noch nicht allzugemein. Ich wollte ihrer gern zwei bei einander ſehen, ich weiß mich ſelbſt noch nicht einen.““ Dabei blieb es.“ Dennoch iſt, wie wir weiter unten ſehen werden, auch Luther ſelbſt nicht immer hiebei geblieben. Die vielgehörte Meinung, daß es ausſchließlich in der reformirten Kirche zur Kirchenzucht gekommen, iſt

[1]) Lünig Reichsarchiv, P. generalis T. 1. 2. S. 428. [2]) Epist. II, 2. 43. bei Erbkam Proteſt. Sekten S. 371.

nur in beſchränktem Sinne richtig. In Schweden iſt bis an den Anfang dieſes Jahrhunderts die Kirchenzucht in *größerer Ausdehnung* geübt worden als in der deutſch-ſchweizeriſchen, der niederländiſchen und der deutſch-reformirten, in Deutſchland wenigſtens zeitweiſe und in einigen lutheriſchen Landeskirchen nicht in *geringerer*.

An die Stelle des Biſchofs trat, durch den ſpeierſchen Reichsabſchied berechtigt, zur *Anordnung* der Viſitation, der evang. Landesherr, anſtatt des Officials entſandte er zur Vollziehung die erſten Landesgeiſtlichen und als ſeine und zugleich der Kirche Vertreter (ſ. ob. S. 2.) eine Anzahl „frommer und verſtändiger“ höherer Beamten. Die Stelle der *Sendzeugen* und *Schöffen* vertraten mit dem Ortsgeiſtlichen die Gemeindeälteſten als *Zeugen*, beziehungsweiſe als *Rechtsfinder*, den biſchöflichen Rechtsſpruch that das ausdrücklich mit zu dieſem Zweck angeordnete *Conſiſtorium*. Die von den ſchmalkaldiſchen Artikeln für den einzelnen Pfarrer in Anſpruch genommene iurisdictio eccles. der Biſchöfe ging hiemit auf die Conſiſtorien über: indem aber deren Disciplinar-Urtheile unter den Geſichtspunkt rechtlicher Erkenntniſſe geſtellt wurden, erhielten ſie nunmehr den Charakter von Gerechtigkeits- oder Vergeltungsſtrafen — zwar nicht ſofort, aber allmählig wurde ſelbſt die Beichtretention und die Kirchenbuße d. i. die *Reconciliation mit der Gemeinde*, wie in der römiſchen Kirche, eben als Kirchen*buße* unter den Geſichtspunkt einer sententia iudiciaria geſtellt. [a]) Dem entſprechend wird nun ſchon in dem „Unterricht der Viſitatoren“ 1528 der kirchliche Bann als „Strafe und Fluch von Gott geboten über die Sünder“ gefaßt und als Stellvertretung für die geiſtliche Strafgewalt die *der weltlichen Richter* in Anſpruch genommen: nach der Inſtruktion für die Viſitatoren 1527 ſollen „dieſe die Amtleute, Schoſſer und Räthe mit Fleiß vermahnen, die vorhandenen Sünden zu beſtrafen.“ Bei Errichtung der Conſiſtorien 1542 werden ſtändige Commiſſionen

---

[a]) Vgl. J. *Müller* über die Schlüſſelgewalt in der deutſchen Zeitſchrift 1851. S. 52. — Von der Privatabſolution in dieſem Sinne ſ. die bei *Hartmann* Pastorale S. 730. angeführte disp. des wittenberger Prof. Kunad, doch ſchon viel früher in der mecklenburger Conſiſtorialordnung 1570, ſ. *Meier* Kirchen- und Conſiſtorialcompetenz in Mecklenburg 1854. S. 33. Der reconciliatio wird von *Carpzov* Jus eccles. l. 3. def. 85. der Charakter der *Strafe* zuerkannt — unter dem Proteſte einſichtiger Theologen, vgl. unten über die *Praxis* der Kirchenzucht.

eingerichtet und die dabei zur Anzeige gekommenen Vergehungen der weltlichen Behörde zur Bestrafung angezeigt. Sobald aber die Obrigkeit, wie es in der Meißener Instruktion 1545 heißt, „sich binnen einem halben Jahre der Strafe halber nicht eingelassen hat," werden die Vergehungen dem Consistorium zur Erkenntniß entweder kirchlicher oder weltlicher Strafe durch Geld und Gefängniß übergeben ob die Strafe sich nur auf die bürgerliche des brachium saeculare beschränken solle, wird noch dem Churfürsten zur Entscheidung anheimgestellt. Seit der Kirchenordnung von 1580 fixirt sich für Sachsen die kirchliche Gesetzgebung dahin, daß das Consistorium die Befugniß erhält, auch „wegen aller ärgerlicher Sünde und Laster, gegen die erste und die andere Tafel (also auch Diebstahl, Trunkenheit, Wucher, Hurerei u. s. w.) das Urtheil auf Geldbuße und Gefängnißstrafe zu sprechen und den höheren Behörden per intimationem, den niederen per mandatum zur Exekution zu übergeben." [4]) Und so in der Mehrzahl der luth. Lande, nach der braunschweig-wolfenbüttelschen K.-O. 1543, nach der jenaischen, mecklenburgischen, pommerschen, brandenburgischen Consistorialordnung. Da jedoch auch die bürgerliche Gesetzgebung die Vergehen gegen die 1. und 2. Tafel zu strafen hatte, so entstand eine „concurrente Jurisdiktion," so daß das Präventivrecht stattfand, bei welcher von beiden Behörden der Prozeß zuerst instruirt worden. [5]) Da jedoch auch, wie es nach Balthasars Angabe in Pommern die Regel wurde, das Consistorium durch seinen Fiskal die untergeordneten Behörden zur Exekution antreiben konnte, wie denn auch die Synodalordnung in Churſachsen bei nächster Visitation eine erneute Ermahnung der Behörden zur Ausübung ihrer Pflicht verlangt (K.-O. von 1580. S. 271.), so wurde auch in Sachsen, wie in den andern Territorien die Regel, daß in den Verbrechen gegen die 1. und 2. Tafel nur noch die weltlichen Behörden

4) Nach der Darstellung von Weber Sächsisches Kirchenrecht I, 506. würde man glauben, daß den Consistorien bei solchen Vergehen nur die gradus admonitionum zugestanden haben, wie es auch in dem betreffenden §. 7. der Consistorialordnung ausdrücklich heißt: „nicht was die weltliche Strafe belangt," dagegen von Weber §. 10. gänzlich unberücksichtigt gelassen worden, aus welchem sich die im Text angegebene auch mit den andern im Text angegebenen Consistorialordnungen übereinstimmende Befugniß ergiebt. Jener §. 7, wie auch was in dem Abschnitt von den synodis gesagt wird, spricht lediglich den Consistorien die Exekution und dem synodus das Prozeßverfahren ab. 5) So ausdrücklich die wittenberger und die jenaer Consistorialordnungen bei Richter I, 371. 325. II, 397.

Urtheil und Exekution behielten, selbst in den causis stupri, so daß die Jurisdiktion der Consistorien sich in diesen causis mixtis am Ende nur auf die eigentlichen causae matrimoniales, auf die Zehnten, Pfarreinkünfte u. s. w. beschränkte, wie diese Beschränkung von Carpzov als zu seiner Zeit zu Recht bestehend erwiesen wird (lib. III. def. 2.). Auch der den Consistorien in Sachsen, Pommern u. a. eigens zustehende „Consistorialkerker" kam im 17. Jahrhundert nur noch als sog. „Priestergehorsam" für straffällige Priester in Gebrauch. Andre K.-Ordnungen, wie die lüneburger 1564, die brandenburger 1570, die preußische Consistorialordnung 1584 enthalten schon von vornherein diese Beschränkung. Namentlich in Würtemberg wird von vorn herein die Bestrafung öffentlicher sittlicher Aergernisse allein an die weltliche Obrigkeit gewiesen (Reyscher IX, 97.).

So war auch dieser Theil des Kirchenregiments in diejenige Bahn geleitet, welche Melanchthon — nachdem seine Versuche, der evangelischen Kirche das bischöfliche Regiment zu erhalten, sich als fruchtlos erwiesen — als die allein mögliche ansah, nämlich das obrigkeitliche Regiment. Luthers Sinn, welcher schon zur kirchlichen Strafe sich nur ungern hergab, war dies nicht gemäß. An den Pfarrer Stiefel schrieb er 1530, wo die bürgerliche Strafe bereits in Gang gekommen: „der Schosser ad haec nihil adhuc faciat, quia non est politica res." [6]) Auch von dem edlen Herzog Christoph wurde tief gefühlt, wie wenig es ausreiche, bloß seinen „Ruggerichten" die Disciplin zu überlassen. „Meine Intention allezeit gewesen ist, und noch ist, daß eine allgemeine christenliche Vergleichung und Censur bei den augsburgischen Confessions-Verwandten angerichtet werde, damit die Laster bestraft und der gemeine Mann davon abgehalten werde. Dann es, so wahr Gott ist, nicht thut, stetigs mit dem Thurm und in Seckel zu strafen und die geistlichen Sachen dem politischen Magistrat aufzubürden, sondern es muß eine mehrere ecclesiastica censura angerichtet werden, da dann die Ruch- und Gottlosen auch publice reprehendirt und gestraft werden." Er hatte 1557 auf dem frankfurter Tage selbst den Fürsten zur Anordnung einer allgemeinen Kirchencensur die Anregung gegeben. So zeigt er sich

[6]) Vgl. Schenkel über das ursprüngliche Verhältniß u. s. w. Studien und Kritiken 1850. S. 280.

denn auch sehr bereitwillig, als Jakob Andreä zu Göppingen und dessen Schwager Caspar Leyser in Nürtingen, durch das Vorbild von Calvin und Viret angeregt, 1554 mit dem Vorschlage hervortraten, aus Predigern und Gemeindevorständen ein Collegium in jeder Gemeinde zu errichten, aus dem Prediger und 6 bis 8 Gemeindegliedern bestehend, um in wöchentlichen Zusammenkünften die rohen Sünder vorzuladen, nach Umständen vom Abendmahl auszuschließen oder auch in den Bann zu thun. An dem Widerstande von Brenz, welcher durch die Vervielfältigung solcher Kirchengerichte Nachtheil für die kirchliche Ordnung fürchtete, scheiterte jedoch die Absicht dieser Geistlichen wie des Herzogs. — Nun wurde aber auch in der Mehrzahl der lutherischen Kirchen schon von Anfang an eine kirchliche Disciplin geübt: privatim wegen heimlicher Aergernisse durch die Retention in der Beichte, öffentlich wegen öffentlicher Aergernisse und beharrlich geweigerter Sinnesänderung durch den Bann als Ausschluß von sämmtlichen kirchlichen Gemeinderechten — in seinen niederen Graden als Ausschluß vom Sakrament des Altars, von Pathenschaft, christlicher Beerdigung, kirchlichen Ehrenrechten. In die Kirchenordnungen ist der sogenannte kleinere Bann allgemein aufgenommen worden, die Ausschließung von den kirchlichen Gemeinderechten — im Fall unbußfertigen Todes auch vom kirchlichen Begräbniß, und dann findet sich hiemit von obrigkeitlicher Seite in weiterem oder geringerem Umfange auch die excommunicatio maior, der Ausschluß von bürgerlichen Ehrenrechten verbunden, von ehrlicher Gesellschaft, Wehrtragen, „christlich-brüderlichem“ Umgange, hie und da auch von Handthierung, Kauf und Verkauf. Als vorangehend werden unter geringen Modifikationen überall nach Matth. 18. vorausgesetzt die 3 gradus admonitionum. In Sachsen 1) Privatadmonition durch den Pastor, 2) durch den Pastor und Superintendenten nebst zwei Rathsmitgliedern in den Städten — auf dem Lande nebst zwei Kirchenvätern; Zuwarten auf die Besserung bis zur nächsten Visitation, wo abermals Ermahnung vor Pfarrer, Kirchenvätern und Obrigkeit, 3) vor dem Consistorium — erst wo auch diese Admonition sich fruchtlos erwiesen, die Exkommunikation im Oberkonsistorium oder Generalsynodus. Für die Exkommunicirten sollen sonderlich Gestühl in der Kirche bestimmt und verordnet werden, daß sie alle Sonn- und Feiertage zur Zeit der Predigt dort stehn und auf die Sonntage, da das Abendmahl gehalten wird, vor An-

fang desſelben von dem Kirchner durch das Volk aus der Kirche hinausgeführt werden, „bis der Sünder ſich lernt ſchämen und einen züchtigen chriſtlichen Wandel annehmen.“ Iſt dies geſchehen, ſo ſoll der Pfarrer ſammt Superintendent, Amtmann und Gericht dem Conſiſtorium berichten und dieſes unter Verwilligung des Oberkonſiſtoriums die Reconciliation anordnen, ſeinethalben eine Anſprache an die Gemeinde geſchehen, darauf der Exkommunicirte im Angeſicht der Gemeinde niederknieen, die öffentliche Beichte ſprechen und darauf die Abſolution empfangen. — Ganz entſprechend bildete in Würtemberg nach der K.-O. von 1559 den erſten gradus die Admonition des Pfarrers, den zweiten die vom Pfarrer, Superattendenten und zwei Rugrichtern, dann, durch Vermittelung des Generalattendenten des Bezirks, die Admonition vor dem Kirchenrath und den Generalſuperintendenten in der halbjährigen Synode.

Was den Strafzweck bei der Kirchendisciplin betrifft, ſo haben wir allerdings zugeben müſſen, daß ſobald dieſelbe als „richterliches Erkenntniß“ angeſehen wurde, die disciplinariſche Strafe unter den Geſichtspunkt der bürgerlichen Gerechtigkeitsſtrafe fiel. Doch darf nicht unbeachtet bleiben, daß das damalige Recht fern davon war, dieſen Geſichtspunkt abſtrakt in's Auge zu faſſen. Das kanoniſche Recht, in ſofern es für die geſchehenen Fakta eine Pönitenz als satisfactio verlangt, ruht allerdings auf der Idee der Vergeltung. Non sufficit, mores in melius commutare et a praeteritis malis recedere nisi etiam de his, quae facta sunt, satisfiat deo per poenitentiae dolorem (de poenit. can. 63.). Zweifelhafter wird dies in Betreff der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., wo auch die Abſchreckungstheorie und der Beſſerungszweck nebenhergeht.[1]) Die Unterſcheidung zwiſchen primärem und ſekundärem Zweck dürfte damals fern gelegen haben. Eine kleine Schrift „über den Bann“ von Matthis Wurm 1523 dringt indeß auf Grund der Schrift ausſchließlich auf den Beſſerungszweck. Eine juriſtiſche oratio von Anton Walter in Wittenberg de discrimine poenae ecclesiasticae et politicae 1556 beſtimmt den Unterſchied nicht nach dem Strafzweck, ſondern nach der rechtlichen Baſis: 1) daß der weltliche Richter die Geſetze nach den Umſtänden auslegt und dieſer Auslegung durch ſeine Autorität geſetzliche Kraft giebt, während der geiſt-

[1]) Vgl. Abegg, die Strafrechtstheorien S. 122.

liche keine Kraft von sich selbst hat; 2) dadurch, daß der geistliche Richter seinen Spruch nicht durch die Macht aufrecht erhält.[8]) Auch Sarcerius 1555 unterscheidet nur nach der Art der Strafe, wogegen die grubenhagensche K.-O. 1581 die „öffentliche Strafe öffentlicher Sünder sammt der heimlichen Abweisung vom Sakrament," nur als Erinnerung zur Buße ansieht und von dem Banne unterscheidet, „durch welchen ein Verstockter dem Satan zum Verderben des Fleisches und zur Rettung der Seele übergeben wird,"[9]) in welcher Stelle aus 1 Cor. 5. die letzten Worte indeß doch ebenfalls den Besserungszweck aussprechen. Von Carpzov wird ausdrücklich die Abschreckungs- und Präventionstheorie geltend gemacht (Jus eccles. lib. III. def. 79.), und eben nach diesem Gesichtspunkt auch die reconciliatio als poena behandelt — wogegen jedoch Brunnemann Protest einlegt (jus eccles. 2, 19, 26.).

Was das Bannrecht anlangt, so wird der Sache nach überall anerkannt, daß der Bann im Namen der Gemeinde verhängt werde, welche eben geärgert worden. Auch da gilt dies, wo, wie in der bugenhagenschen K.-O. von 1528, in der niedersächsischen von 1583 u. a. die zwei Zeugen bei dem zweiten Grade nicht Laien, sondern Prädikanten (Diakonen) sind, wie auch schon Luther dies zuläßt, und wo der dritte Grad nicht, wie Luther verlangt, vom „Caplan, von zweien vom Rath und zweien ehrlichen Männern von der Gemeinde" (Walch XXII, 960.) vollzogen wird, sondern von dem Consistorium. Unter der ἐκκλησία Matth. 18. sei nämlich, wie die sächsischen Generalartikel, die grubenhagener K.-O. 1581, die mecklenburger u. a. bemerken, nicht „der gemeine Pöbel" zu verstehen, sondern „eine Versammlung von Pfarrherren und ehrbaren Aeltesten der Gemeinde," wie sie sich in dem aus weltlichen und geistlichen Beisitzern zusammengesetzten Consistorium darstelle. Die Laienrepräsentation erscheint daher auch bei Ausübung des Bannes als so wesentlich, daß, wo auch der zweite gradus nur vor Prädikanten geübt worden, dann wenigstens zur Abnahme der nach der Exkommunikation abgelegten Bußerklärung „Kirchenälteste" zugezogen werden.

2. Die Praxis der Visitationen.

Nachdem die Consistorien als ständige Visitationscolle-

[8]) Corp. Reformatorum XII, S. 138. [9]) Richter II, 454.

gien eingerichtet worden, erfolgten zwar noch in Sachsen zeitweilige Generalvisitationen, wie 1576 und 1592 zur Subskription der F. Conc. und der Visitationsartikel, 1617 f. diejenigen, aus welchen das Synodaldekret von 1624 hervorging: dann werden sie durch den Krieg unterbrochen bis zu der von 1676. Einigen Ersatz für die Generalvisitationen gaben, so lange sie bestanden, die Generalsynodi, ein Zusammentritt der Generalsuperintendenten mit den Beisitzern des Oberkonsistoriums und „einer gleichen Anzahl Land- und Hofräthe unter der Präsidialdirektion entweder des Kanzlers oder des Oberkonsistorialpräsidenten," welche nach der K.-O. von 1580 zweimal jährlich sich zu versammeln hatten, um die von den Generalsuperintendenten in Auszug gebrachten Ergebnisse der halbjährigen Lokalvisitationen zur Beschlußnahme in Betracht zu ziehen. Auch die von jener K.-O. vorgeschriebene Inspektionsordnung der Lokalvisitationen giebt an Vervielfältigung kirchlicher Beaufsichtigung der gleichzeitigen Würtembergischen wenig nach. Die halbjährigen Visitationsberichte der Spezialsuperintendenten werden, wie im Braunschweigischen, an die Generalsuperintendenten eingegeben und diese selbst werden wieder durch Deputationen des Oberkonsistoriums inspicirt. In Braunschweig tritt dann an die Stelle des Generalsynodus der Generalkonvent des Consistoriums, durch den Zutritt der 5 Generalsuperintendenten gebildet; doch erfreuen sich die braunschweigisch-wolfenbüttelschen Lande außerdem noch eines dem sächsischen Generalsynodus entsprechenden Generalkonsistoriums, aus den vornehmsten Geistlichen und Landesbeamten zusammengesetzt — ebenfalls zu halbjähriger Berathung der durch die Generalvisitationen bekannt gewordenen Kirchen- und Landesgebrechen. Doch nicht lange erhalten sich diese ansehnlichen Kirchenrepräsentationen. Die sächsischen synodi gehen zugleich mit den Generalsuperintendenten, wie es scheint,[10]) am Anfange des Jahrh. ein, in Braunschweig wird der Zusammentritt des Generalkonsistoriums 1619 zunächst auf jährliche Frist beschränkt, erfolgt später nur noch seltener, wie noch ein Mal auf Basilius Sattlers Betrieb 1624 in vollem Glanze und zum letzten Male 1652; die Generalkonvente des Consistoriums waren schon am Anfange des Jahrh. eingegangen.[11]) Gene-

[10]) Vgl. Weber, sächs. Kirchenrecht I, 158. 163. Wie dort nachgewiesen wird, wußten seltsamerweise sächsische Juristen schon im 17. Jahrh. das Datum des Aufhörens nicht anzugeben. [11]) Schlegel II, 336 f.

ralvisitationen wurden auch in Braunschweig zwar noch 1624 und 1639 beschlossen, jedoch ohne bei den Kriegszuständen des Landes in Ausführung zu kommen. Auch die Zahl der Lokalvisitationen verringert sich. An die Stelle der halbjährigen treten in Sachsen im 17. Jahrh. die jährlichen, im 18. die dreijährigen, in Braunschweig die zweijährigen. Nur noch an den Landständen und dem von ihnen bethätigten Eifer, welcher auf Visitationen und Mandate dringt, behält das Kirchenwesen auch während der Kriegsunruhen noch einigen fördernden Anhalt. Mit wenigen Ausnahmen stehen die Landstände immer auf der Seite strenger kirchlicher Zucht in Lehre und Sitte. Im Jahre 1612 dringen die sächsischen auf größeren Fleiß der Professoren und ernstere Zucht der Studirenden, 1653 und 57 auf Abstellung der „neuerlichen und gefährlichen termini und doctrinae in theologia," der überflüssigen Zehrung der Superintendenten bei Abnahme der Kirchenrechnungen, der abusiven Verwendung der kirchlichen Geldbußen zu andern Zwecken als usus pii u. s. w. Die brandenburgischen Landstände tragen 1646 besonders „wegen fleißiger Uebung des Katechismus, Sabbathheiligung und Unterhalt der Geistlichen" auf Visitation der neu- und altmärkischen Kirchen an; die braunschweigischen dringen 1636 darauf, „daß die ärgerlichen Priester ohne einige Connivenz abgeschafft und also an Allem, was zur Fortpflanzung der göttlichen Wahrheit und eines christlichen und gottgefälligen Lebens und Wandels diensam ist, nichts erwinden zu lassen." [12])

Nicht verschieden von den norddeutschen sind die im Wesentlichen noch jetzt rechtsbeständigen Bestimmungen der Kirchenordnung Herzog Christophs in Süddeutschland. Auch hier hatten die 28 specia-les = Dekane halbjährige Visitationen in ihren Sprengeln abzuhalten, die Resultate an die 4 Generalsuperintendenten einzusenden, welche mit dem Landhofmeister und Kirchenrath zu einem zweimaligen Convent zusammentreten, deren Beschlüsse jedoch erst einem herzoglichen Geheimenrath und endlich dem Herzog selbst zur Resolution vorgelegt werden.

Wie die Generalvisitationen durch zahlreiche, aus den Spitzen der geistlichen und weltlichen Behörden zusammengesetzte Commissionen vollzogen wurden — die sächsischen 1624 in einigen Bezirken durch den Oberkonsistorialpräsidenten v. Gumpenberg und den

---

[12]) Schlegel II, 517.

Oberhofprediger Höe — so steht auch bei den Lokalvisitationen ein höher Beamter, ein Landeshauptmann, Kreissteuereinnehmer und dergl. dem visitirenden Superintendenten zur Seite. Anwesend ist in der Regel auch der Grundherr und der Schösser. Die Fragen des Superintendenten richten sich an den Pfarrer, den Schulehrer und den Gemeindevorstand. Die Fragen, welche an den Pfarrer gerichtet werden, inquiriren zuerst nach der Reinheit seiner Lehre, auch der Lehre der benachbarten Pfarrer, sodann nach dem Verhalten der Amtleute, Schösser, Rath, Schöppen, Gerichtsherrn, sowohl in Bezug auf Predigt und Sakrament als auch „auf andere unserer christlichen Ordnungen;“ es wird ferner erkundet der Kirchenbesuch, die Sakramentstheilnahme, die ehelichen Zustände, das Verhalten der Kinder gegen die Aeltern, ob unzüchtiges Tanzen stattfinde, Wucher, Spiel und dergleichen. Der Gemeindevorstand wird über die treue Amtsverwaltung, Züchtigkeit, Nüchternheit und das eheliche Verhältniß des Pfarrers befragt. So nach der augusteischen K.-O. in Sachsen und im Wesentlichen in allen übrigen. — Sehr bemerkenswerth ist hiebei der zunehmend geistliche und innerliche Charakter der Fragen sowohl als der Antworten mit Beginn der pietistischen Zeit. Völlig fremd würden in dem 17. Jahrhundert Antworten wie diese von dem Echterdinger (?) Pfarrer in Würtemberg 1734 gewesen sein: „Es finden sich unter dem argen Geschlecht nicht wenige Seelen, welche man nach allen Zeichen und Proben für wahrhaft bekehrt halten darf, als die recht im Evangelio wandeln. Und solche sind nicht nur unter Herren und Frauen, Bürgern und Ehelichen, sondern es thut sich absonderlich ein größerer Segen herfür unter ledigen Personen, auch sogar Handwerksburschen, die zum rechtschaffenen Leben in Christo Jesu bekehrt worden und unter ihren Kameraden wie der schreckliche Vogel unter den Vögeln angesehen werden.“ [12]) Der Charakter der reichsstädtischen Visitation unterscheidet sich nicht. Im straßburgischen Gebiet visitirt der vornehmste Geistliche in Begleitung des Bürgermeisters, später eines Quindecemvir als visitator generalis, wie er heißt, und einiger Senatoren. Besonders wird von Kirchenpflegern und Schultheißen Bericht erfordert und nach gehörten Berichten der Gemeinde in der Kirche unmittelbar darauf betreffende Ermahnung gethan. Von 1581 bis 91 werden

[12]) Würtembergische Visitationsberichte im stuttgarter Consistorialarchiv.

sie jährlich gehalten, dann finden Unterbrechungen statt, namentlich zwischen 1624 bis 38.

Vereinzelte Mittheilungen aus den Visitationsberichten wurden bereits zu bestimmtem Zwecke gegeben. Ein bestimmter Eindruck von den kirchlich-sittlichen Zuständen wird indeß bewürkt werden durch einige summarisch, aber im Zusammenhange vorgelegte Berichte aus verschiedenen Abtheilungen der lutherischen Kirche dieser Zeit.

1) Sächsische Visitationen. Von der torgauer General-Visitation 1598 und 99 wird berichtet: „Der Katechismus wird alle Sonntag zur Vesper gepredigt und vor der Predigt von 2 Knaben öffentlich abgelesen. In Torgau ist keine Druckerei, aber Superintendent und Rath sollen auf die 2 Buchbinder sehen, daß sie keine gefährlichen Bücher haben. Synodus (der Pfarrer nämlich unter dem Präsidium ihres Superintendenten) ist seit lange nicht gehalten worden, auch nicht die in der Description normirte Fraternität (Predigergesellschaften) unter den Pastoren dieser Superintendentur. Obgleich jeder Pfarrer 6 gGr. zum Fiskus jährlich beiträgt und M. Fischer damit vertraut gewesen, ist doch seine Witwe damit auf und davon gegangen. Predigten werden von dem Pastor und den Diakonen die ganze Woche außer Sonnabend gehalten, in der Woche über die Psalmen und A. und N. Testament. Jeder Geistliche besucht seine Beichtkinder. Von Gotteslästerung höre der Superintendent nichts; wo es geschieht, werde sie bestraft. Neuerlicher Zeit habe der Superintendent einen Gotteslästerer auf 3 Jahr verwiesen. Eine Person sei neulich in einem lüderlichen Hause zu Fall gekommen, dessen Wirthe sich entfernt. Wo sich die Rachgierigen vor dem Abendmahl nicht vergleichen wollen, werden sie an die Gerichte verwiesen. Die Hochzeitstänze werden auf dem Rathhause gehalten, wo der Rathsdiener leichtfertige Tänze verhindert. Der Pfarrer in Racknitz hat ein Haus in Torgau mit Braugerechtigkeit und beschwert sich, daß der Rath das Brauen verboten; dieser aber rechtfertigt sich, daß, wenn der Wirth nicht zugegen, Hader entstehe. In Arendsnesta Beschwerde über schlechten Kirchenbesuch. Der Richter daselbst wie auch in Klein-Zössen verlangt, daß die Gemeinde Kerbhölzer anlege, die Unfleißigen zu merken und sie zur Strafe zu ziehen. In letzterem Orte schicken auch die Leute die Kinder so unordentlich zur Schule, daß sich nur Ein Schüler findet. In Liebenwerda soll der Superintendent und zwei Inspektores aus dem Rathe wöchentlich die Schulen besuchen und

alle halbe Jahre Examen halten. Ein Adliger hat Hurerei getrieben; ihm sei Leibes- und Geldstrafe erlassen worden, habe sich aber noch nicht vor der Kirche gestellt. Die Schullehrer halten Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags je 3 Stunden, Donnerstag und Sonnabend nur eine, worüber sich die Bürger beschweren. In Seyda nimmt der Patron Kirchendiener ohne Vorwissen des Consistoriums an. Das ius vocandi hat die Gemeinde, das ius eligendi das Consistorium in Wittenberg; an der Schule ginge der Pastor manchmal vorüber und sehe hinein, wie es der Schullehrer treibe. Der Superintendent in Bareth läßt jährlich jeden Pfarrer vor sich predigen, aber Synodus wird nicht gehalten. — Bei der Lokalvisitation im Bezirk Sangerhausen 1617 klagt der ernstgesinnte Superintendent Pandochäus, daß „von dem, was verordnet ist, doch nicht viel exekutirt werde und daß daher diese beschwerlichen Visitationen nicht von Nutzen, daß Vieles auch verschwiegen werde und daß sie große Unkosten machen! — Ueber die Superintendentur Delitzsch wird im Allgemeinen berichtet: „Die Pastores brauchen meist novum testamentum graeco-latinum, sind Wenige die hebraicam kennen. Brauchen meistentheils methodum paraphrasticam, Einige articulatum, richten sich nach Hunnius, Höe, Pomarius. Der Katechismus wird in Hauptkirchen und Filial vom Custos gelesen, vom Pastor von Michaelis bis Fasten gepredigt und die ganzen Fasten examinirt. Die Pastoren besuchen die Kranken, so oft sie begehrt werden. Die custodes waren früher nicht Alle dem Consistorium zum Examen präsentirt, sind es aber jetzt. „Es berichten alle und jede, daß die Hurerei über alle Maßen gemein und da die Personen gleich von der Obrigkeit jedes Orts incarcerirt würden, so wird es doch nur verachtet und getrösteten sie sich, daß man sie am Ende doch wieder loslassen müßte, wann aber die öffentliche Kirchenbuße angeordnet würde, möchte es eine größere Furcht geben." Brantweinschenken wären auf allen Orten gemein, doch geschieht Einhalt, daß er nicht vor oder während der Predigt geschenkt wird. Wo Vermuthung der Leute, die sich in Ehestand begeben wollen, daß sie im Katechismus nicht beschlagen seien, werden sie examinirt. In Schenkenberg geschieht für die, welche Laster begehen, im Kirchengebet Abbitte. Ebenso ist in Herzberg keine Kirchenbuße, sondern wenn die Leute Unzucht begehen, so wird

suppresso nomine für sie gebetet, auf den Dörfern werden sie aber mit Namen genannt. In Herzberg sind Mehrere, die mehrmals Unzucht getrieben und noch nie gestraft. Der Rath hat versprochen, es in Zukunft besser zu thun. Das Fluchen ist allgemein, der Rath will ein Halseisen auf dem Kirchhof machen lassen. Auch begüterte Leute selbst in der Stadt geben keinen Beichtpfennig. Die Amtleute und Rathsherren haben das iuramentum religionis geleistet, aber nicht die von Adel mit Vorwendung, daß der Superintendent keinen ausdrücklichen Befehl vorweisen könne. — Aus Zörbig wird berichtet: des Sonntags wird zwar ein Fleiß zur Kirche verspürt, aber zu den Vesperpredigten Mittwoch und Freitag kommt fast Niemand, würden pro concione genugsam gestraft, helfe aber nicht. Unter der Kirche macht das Gesindel von Kindern, Knechten, Mägden ein abscheuliches Getümmel, werfen auch wohl mit Steinen von den Pohrkirchen (Emporkirchen), auch bei den Taufen sei wegen der anwesenden Kinder ein Geschrei, daß man sein eigen Wort nicht vernehmen könne. Die Eingepfarrten in Trebsdorf, wenn sie in der Stadt taufen lassen, gehen in die Weinkeller, kommen erst bei sinkender Nacht wieder heraus, geben auch kein Gehör, es sei eine uralte Gewohnheit, die sie nicht wollen abschaffen lassen. In Lissa müssen die Personen, die sich am sechsten Gebot versündigen, während der Predigt vor dem Altar sitzen, nachher vor dem Altar knieen und öffentliche Abbitte thun. —

2. Den würtemberger Visitationsakten entnehmen wir folgende summarische Mittheilungen. Aus der Visitation des Ortes Messingen unweit Tübingen von 1601: Oberamtmann, Schultheiß und Gericht geben dem Pfarrer Zeugniß, daß er sammt den Seinen ein christlich Leben führe. In Kilperg läßt der Junker kein Rügegericht halten und keine wöchentlichen Almosen sammeln. Kirchentelligfort: der Pfarrer halte sich wohl, es gehe zwar nicht alle Zeit in seiner Ehe friedlich zu, aber wollens nicht geklagt haben. — In Fonlanden bei Stuttgart: Eine Hausfrau curirt mit abergläubischen Mitteln. Einer verhält sich verdächtig mit einem Weibsbilde, das zu Eßlingen durch den Nachrichter unlängst mit dem Besen ausgeklopft. Eine ist von ihrem Ehemann, zu Neunhaus wohnhaft, weggelaufen und hält sich zu Fonlanden auf. Ein Weib hat sich mit einem Manne, so auch ein Eheweib hat, ohne einige Dis-

penſation ehelich verheirathet und iſt von ihm geſchwängert. Die Weber halten an Sonntagen öffentliche Tänze und ihr Gericht unter der Mittagpredigt. Einer hat müſſen, fleißiger das Nachtmahl zu gebrauchen, ermahnt werden. Von 1602. In Gröningen iſt in der Gemeine nichts vorgebracht, als daß ſie vergangene Oſterfeiertage zu Nacht auf der Gaſſe ſich mit einander gebalgt und daneben übel geflucht haben, welche doch allbereit ihre Strafe ausgeſtanden. In Thalhaim iſt nur geklagt, daß Zweie ihre Kinder in das Pabſtthum in Salmendingen verdingt haben. Sie hätten anderweit keinen Dienſt finden können. In Oſterdingen klagt die Gemeine, ſie könne leiden, daß der Pfarrer ein beſſerer Haushalter wäre, wie er denn darum zum andern Male mit Ernſt iſt vermahnt worden. In Heidenhaim iſt nichts Anders vorgekommen als concubitus ante nuptias. Der Pfarrer in Weidach bei Stuttgart wiederholt die Klage, daß ſie ſehr fahrläſſig zur Predigt kommen, daher kein Wunder, daß kürzlich drei Roßdiebe in der Gemeine. Der Schultheiß hat nach eigener Ausſage mit fünf Gerichtsleuten am Charfreitage im Wirthshauſe 6 Maaß Wein gezecht. — Von 1603. In Schleittorf Klage, daß eine Tochter ſammt ihren 3 Geſchwiſtern Vater und Mutter übel halte, bekommt einen Voigtzettel. (Anweiſung an den Voigt zur Strafe.) Der Schultheiß von Luſtnau hat ſich am 25. April ſo vollgetrunken, daß er nicht mehr trinken können und geläſtert, als er nicht mehr bekommen. Als der Pfarrer ihm zugeredet, hat er mit unbeſcheidenen Worten geantwortet — daher ein Voigtzettel. In Weil zwei Töchter, die geſchwängert worden — darum ein Voigtzettel. In Breitenholz, daß etliche junge Leute bei Nacht nach den Leuten geworfen. — Von 1605. In Lutring, daß Einer ſich von Predigt und Abendmahl enthalte. Ob er Mangel an unſerer Religion verſpüre? Er thuts jedoch aus Zwiſtigkeit mit dem Pfarrer und wird verſöhnt. Generalbemerkung: die Rügegerichte werden an einigen wenigen Orten gar nicht gehalten. An etlichen ereignet ſich nämlich wenig, dieweil nicht Alles angezeigt würde. — Pliningen: Weil die Schultheißen in ihrem officio den Wirthen zu viel nachſehen, iſt viel Unzucht vorgekommen. Einer hat ſeiner Hausfrau vor dem Kirchgange beigeſchlafen. Ebenſo Michael Weber, desgl. Hans Hürnlin. Ein lediger Geſell iſt zu Möglins Hausfrau durch den Laden eingeſtiegen. Zwei Eheleute leben in Unfrieden: das Weib beklagt ſich,

daß er vielmal erst um 11 heimkomme und sie übel schlage, welches kein Wunder, da er jung und sie alt und böse, derowegen in der Visitation mit ihnen capitulirt worden.

3) Brandenburgische Visitationen. Churfürst Joachim Friedrich giebt 1600 ein Visitationsmandat an die Hauptleute und Inspektoren (Spezialsuperintendenten) der verschiednen Marken. Hiernach erscheint 1600 der Zustand noch wenig geordnet. Alles Gewicht wird auf die reine Lehre gelegt; wenn Einer wegen geschehener Subskription der F. C. Skrupel habe, soll er angezeigt werden. Die Absolution soll den Gotteslästerern, Hurern, Trunkenbolden und dergleichen verweigert werden, doch nur auf vorherige Ermahnung und wenn sie unbußfertig. „Dasselbe ist nicht unbillig, erfordert auch das Amt eines getreuen Seelsorgers.“ — Noch weniger sollen die Dorfpfarrer bei Privataffekten, wenn etwa arme Leute wegen der Kützung dem Pfarrherrn wehe gethan, vom Sakrament zurückgewiesen werden. Es ist Bericht erlangt, „daß nicht allein oftmals Personen in unserem Lande getraut werden, da man nicht weiß, woher dieselbigen, die oft allerlei Unthaten begangen, auch sine distinctione graduum.“ Es werden Pfarrer, die nicht ordinirt und confirmirt angestellt oder die außer Landes ordinirt. Die Collatores vociren oft haud idoneos, damit sie desto leichter mit ihnen de bonis et reditibus templi contrahiren können. Ob die Pfarrer unsträflich und erbaulich ihrem Amt gemäß leben und nachdem wir den Bericht erlangt, daß insonderheit Ehebruch und Hurerei unter den Kirchen- und Schuldienern gar gemein gewesen und ist, sollen sie, wenn sie notorie überwiesen, suspendirt werden. Als uns Bericht einkommen, daß etliche Dorfpfarrer gefunden werden, so die Bibel nicht haben sollen, sollen sie Bibel und Konkordienbuch anschaffen. Die bei voriger Visitation sich im Amt untüchtig erwiesen, sollen jetzt Zeugniß der Besserung ablegen. — 1649 schreibt der Churfürst an den Superintendenten der Altmark und die drei Commissarien, die er ihm beigegeben: „Wir sind zum höchsten erfreut, daß ihr die Zuhörer an den meisten Oertern im Katechismus und den Artikeln des Glaubens noch ziemlichermaßen fundirt gesehen und zwischen den Patronis, Pfarrern und Gemeinden gute Einigkeit und Vertraulichkeit gespürt, ja auch bei diesen zerrütteten Kriegszeiten einestheils Kirchen bei solchen Intraten gefunden, daß sie in baulichen Würden können gehalten werden; insonderheit aber ist es uns lieb zu

vernehmen, daß den mehrertheils Seelsorgern von ihren Zuhörern das rühmliche Zeugniß gegeben worden, daß sie ihr Amt treulich verrichtet und Gottes Wort lauter und rein gelehrt haben." Was die Kirchenbuße betrifft, so wird jedoch bemerkt, er müsse das mit seinem Consistorium weiter überlegen — was den Ackerbau der Geistlichen, so soll das Consistorium die Bauern ermahnen zu gutwilliger Arbeit für die Pastoren.

4. Straßburger Visitationen. Von 1582: 1) Dem Pfarrer giebt der Schultheiß ein gut Zeugniß, desgl. die Kirchpfleger sehr gut und die neun Personen des Gerichtes samt dem Boten. 2) Des Kirchganges und des Gebrauchs des heil. Sakramentes halben ist kein Mangel, aber nach dem heil. Abendmahl kommen sie bald hernach folgenden Tags wenig zur Kirche, sonderlich am Oster- und Pfingstmontag. Die Kindschenken sind vor diesem nach der Mittagpredigt gehalten worden, jetzt werden sie auf den Mittag gelegt. Desgl. auch andre Zechen und Weinkäufe. Unter dem Katechismo kegeln sie etwa oder stehn hin und wieder beisammen. 3) Etliche der Größeren entäußern sich des Katechismi, auf 18 Jahre alle, etwa auch jüngere. 4) Was etwa Ungebührliches vorgeht, wird durch den Pfarrer und Kirchpfleger durch Anmahnung gebessert. Das langwierige Sitzen bei den Hochzeiten. — Zum Gottesdienst kommen sie etwa spat zusammen, können nit wieder von einander kommen, bedürfte einer Ordnung. Die größern Knaben, die im Chore stehen, treiben Muthwillen. Wann sie dann von Kirchenpflegern gestraft werden, sehen dieser Aeltern sauer darob und geben böse Worte. Wäre gut, daß alle Zeit einem Kirchenpfleger befohlen würde, im Chor zu stehn und auf dieselben Acht zu haben. Der Kirchenpfleger zu Suntheim: Daß seine Nachbarn zum monatlichen Bettage, am Oster- und Pfingstabend und Montag wenig zur Kirche kommen. Etliche des Gerichts klagen über die Schiffleute in der Stadt, die Pilgerholz und Sand führen, daß sie am Sonntage laden und müssen sie zu Kehl den Verweis dazu haben, setzen sich hernach ins Wirthshaus und sind ungestüm. — In der Kirche ist ihnen zugesprochen: 1) von Besuchung der Predigten an den Fasten und Bettagen, 2) Kindschenken und andern Zechen, daß dadurch an der Hörung göttlichen Worts nichts versäumt werde; 3) langwierigem Sitzen bei Hochzeiten, 4) Kegeln unter dem Katechismo. — 1588. Pfarrer David Friederici: Am Sonntage gehen Etliche dem Fischen und Vogeln

nach. Desgl. wird die Predigt am Werktage von dem mehreren Theile verſäumt. Wenn ſie zum heil. Abendmahl ſchon kommen, erſcheinen ſie doch nicht zuvor in der Vorbereitung.. 3) Kinder kommen etwan fleißiger, etwan fahrläſſiger. Schüttels und Lohmanns Kinder fluchen und ſchwören und wird ihnen Solches von ihren Aeltern nicht gewehrt. Er weiß ſonſt nichts weiter zu vermelden, weil er noch nicht lange bei der Pfarre geweſen. — Schultheiß: giebt dem Pfarrer ein gutes Zeugniß, hat zwar anfangs die Gemeinde ſeiner nit gewohnen können, ſind aber jetzt wohl mit ihm zufrieden, iſt freundlich mit den Alten und Jungen. 2) Chriſtmann der Metzger kommt ſelten in die Kirch, iſt gleichwohl noch kein Bürger, ſondern metzgert allein hier. 3) Conrad Werkmeiſter, der Wirth an der Brücke, ſäuft und flucht viel. — Kirchenpfleger: geben dem Pfarrer ein ſehr gut Zeugniß, ſonderlich der Jugend halben, daß er mit derſelben ſehr fleißig. Wiſſen nichts inſonderheit zu vermelden, zeigen gleichwohl an, daß vor Jahren eine geſchriebene Ordnung an der Kirchthüren ſei angeſchlagen geweſen, darin auf jeden Punkt der Verbrechung eine beſtimmte Strafe geſtellt. — Gerichtsperſonen: geben dem Pfarrer ein gut Zeugniß, allein Etliche melden, daß die Jugend ſein noch nicht zum Beſten gewohnt. — In der Kirche iſt zuzuſprechen 1) des Vogeln und Fiſchen halben am Sonntag, 2) des häufigeren Beſuches der Wochenpredigten, Vorbereitung. Schüttel und Lohmann ſammt ihren ältern Kindern iſt vorgehalten ihr Fluchen und Schwören. Haben's nicht leugnen können, doch Beſſerung verſprochen. Ebenſo will auch der Metzger fleißiger zur Kirche kommen. — Die Pfarrer erhalten gute Zeugniſſe auch in den übrigen Viſitationen bis in's 17. Jahrh., nur hie und da, daß ſie zu ſtreng mit den Kindern, daß der Pfarrer, die nicht zur Vorbereitung kommen, nicht zum Abendmahl laſſen will. Bei der Gemeinde, daß ſie zur Abendmahlvorbereitung nicht kommen. Hie und da Trunk, ehelicher Zwiſt, Rathfragen der Wahrſager und Zauberer; nur zuweilen Einer, der vom Gottesdienſte wegbleibt. 1604 auch Klage über vieles Spielen. In dieſem Jahre auch, daß ſie unfleißig und ſpät zur Kirche kommen. Der Pfarrer thut zwar ſein Beſtes mit Anmahnen, hilft aber wenig. Michel Gabel lebt übel mit ſeinem Weibe; ſagt, wenn er ſie nicht ſchlagen dürfe, ſolle man ihm eine andere geben. — 1607. Knechte und Mägde tanzen bis in die Nacht hinein. Mehrere, die fluchen und ſchwören; Einer hält ſeinen Stiefſohn übel. —

3. Praxis der Kirchendisciplin.

Die oben angeführten Bedenklichkeiten Luthers gegen Kirchenzucht und insbesondere den Bann sind aus den zwanziger Jahren. Mit der Zeit hat sich ihm die Nothwendigkeit derselben immer stärker aufgedrängt; entschieden erklärt er seinen Entschluß, den Bann wieder einzuführen, in der Predigt vor der wittenberger Gemeinde von 1539, nachdem das bloße Gerücht dieser Absicht in Wittenberg eine Aufregung hervorgebracht (Walch XXII, 958.). Aus dem Jahr 1538 werden drei von ihm gefällte Urtheile der Ausschließung vom Abendmahl wegen unbußfertigen Hasses und wegen Wuchers mitgetheilt (a. a. O. S. 957.), aus dem folgenden Jahre wegen eines öffentlichen Mordes, nach welchem zwar dem Schuldigen, „weil er sich mit den Freunden und der Obrigkeit vertragen," die Absolution ertheilt worden, dennoch aber Luther darauf dringt, „weil die ganze Kirche beleidigt worden," ein knieendes Bußbekenntniß vor der ganzen Kirche abzulegen. Mit liebenswürdiger Offenheit erklären die protestantischen Reichsstände auf dem regensburger Reichstage 1541 auf den Vorwurf der mangelnden Zucht von papistischer Seite, einerseits sich dessen allerdings schuldig zu wissen, andrerseits aber auch derselben nicht gänzlich zu entbehren. „Wir bekennen und klagen, daß die Folge der reinen Lehre und wahre Frucht leider nicht so reichlich bei uns erscheint als die Gnade Gottes uns durch die reine Lehre mitgetheilt erfordert, und namentlich, daß uns an der Zucht, Bußübungen und Bann noch Viel abgehe wie an allem Gehorsam des heil. Evangeliums. Dies ist uns aber leid und treiben zur Besserung, soviel wir können. Jedoch Gott sei ewig Lob, so findet man auch viele liebe Leute bei uns, die sich zu aller christlichen Zucht und Gehorsam des Evangelii herzlich begeben, auch nichts unterlassen, daß die wahre Zucht der Kirchen, sammt christlichem Bann in's Gemein mehr aufgerichtet werde." [14]) Zu den frühesten disciplinarischen Statuten, in welchen wir die Kirchenordnungen ins Leben treten sehen, gehören jene „Artikel wahrer Kirchenordnung, welche sich die Pfarrer in Magdeburg vereinigt haben, 1554." Die Punkte, worüber man sich geeinigt hatte, waren 1) Ehebrecher und Gefallene nicht ohne Namennennung und öffentliche Abbitte

[14]) Hortleder, von den Ursachen des deutschen Krieges K. 37. S. 276 f.

zum Sakrament zu laſſen, 2) „ſtadtrüchige Sünder, Papiſten (!), Hurer und ſolche, die ſich zwei Jahr des Sakraments enthalten,“ von demſelben auszuſchließen, und 3) ebendieſen, ſo wie den beim Spiel und Zechen Gemordeten das chriſtliche Begräbniß zu verſagen.

Daß die Kirchenbuße in den früheren Zeiten der luth. Kirche weit verbreitete Praxis geweſen, dafür ſprechen als allernächſte Zeugniſſe die in manchen Gegenden ſelbſt bis jetzt noch erhaltenen rudera derſelben, von denen freilich der Geiſt der Zeit auch noch in dieſem Jahrh. manche weggeräumt hat: die Verſagung des Brautkranzes, des Jungfrauenprädikates, des chriſtlichen Begräbniſſes bei Selbſtmördern, der Pathenſchaft, die Beſchränkung der Pathenzahl, die knieend gehörte private Admonition am Altar (hie und da in Sachſen noch gegenwärtig), die rügende Fürbitte bei Abkündigung Gefallener, die Nöthigung der Gefallenen, Gebet und Text ſitzend anzuhören (in der Provinz Preußen), die Suſpenſion notoriſcher Gotteslästerer (noch bis in die neueſte Zeit) und Trunkenbolde vom Sakrament und dergl. Hie und da ſchloß auch die Volksſitte Entehrendes an, wie das Heckerlingſtreuen von dem Hauſe der Gefallenen bis zur Kirche, in Sachſen noch bis in dieſes Jahrhundert. Dieſe und viele andre Akte kirchlicher und volksſittlicher Cenſur waren, obwohl ſehr verſchieden nach Ort, Art und Graden, auch die Kriegszeiten hindurch überall in Praxis — wie oben erwähnt in der allgemeinen Anſicht als Strafen. Doch fand auch die richtigere Anſicht ihre Vertretung. Die darmſtädtiſche Kirchenordnung ſpricht hierüber aus: „Demnach aber dieſe Handlung, da ſich ein gefallener Sünder zur öffentlichen Buß und Verſöhnung mit Gott und der chriſtlichen Gemeinde begeben ſoll, als ein beſondere Schmach und Schandfleck, ſo den büßenden Sündern angehängt werden ſollte, von der Welt geachtet werden will, derwegen auch viel, ſo zur Bekehrung und Beſſerung geneigt, hierob nicht ein geringes Abſcheuen tragen, und ſich zur Verſöhnung mit Gott, ſeiner Kirchen und Gemeinde, deren ſie doch ſonſten zum höchſten begierig, nicht gern bewegen laſſen wollen, als ſollen ſich die Prediger befleißigen, ſonderlich, wenn eine Perſon vorhanden, welche die öffentliche Abſolution begehrt, dem Volk Bericht zu thun, wie dieſe öffentliche Buße den offenbaren Sündern nicht allein nütze, ſondern auch zum Troſt ihres Gewiſſens und Darthuung gebührlichen Gehorſams gegen die chriſtliche Kirche zum Höchſten von Nöthen ſei.“ Ebenſo die mecklenburger K.-O. und Conſiſtorialpraxis bis 1673,

von wo an das Consistorium, wie schon früher in Sachsen und sonst, zur Kirchenbuße „verurtheilt.“ [15]) Vgl. noch Rebhan „von der Kirchenbuß“ S. 6: „obwohl die Exkommunikation und die Aussöhnung bußfertiger Sünder unter Ein genus disciplinae eccles. gehört, so sind sie doch actiones specie diversae. Die Aussöhnung ist nicht passio oder poena, sondern actio und virtus.“

Belege für die Verschiedenheit in der Ausübung dieser Kirchenbuße — zuweilen in dicht neben einander gelegenen Ortschaften — liefern schon die gegebenen Auszüge aus den Visitationen. Eine solche Verschiedenheit setzt auch das sächsische Synodaldekret von 1624 voraus und läßt die laxere Praxis neben der ernsteren bestehen. Daß im Sinne der Behörden eine Bevorzugung der laxeren gelegen, zeigt das Reskript Christian II. 1607 (Cod. August. I, 8, 147.): „Melden sich Uebertreter des 6. Gebotes zur Beichte, so sollen sie ohne Weiteres absolvirt und am folgenden Sonntage nach der Predigt eine notula oder Abbitte von der Kanzel gelesen werden, doch — unvermeldet der Person, auch sonst ohne schimpflichen Ceremonien, wie das Knien vor dem Altar.“ — Das genannte Synodaldekret läßt überhaupt schon erkennen, durch welche Mißbräuche die Kirchenzucht in Verfall gerieth. Es heißt in demselben: „Und nachdem wir vermerken, daß die öffentliche Kirchenbuße derjenigen, die wider das sechste und andere Gebot sich gröblich vergriffen, nicht an allen Orten sondern nur an etlichen Orten gebräuchlich gewesen, auch nicht einerlei Art damit gehalten; überdies bisweilen ohne Unterschied derer Delinquenten damit verfahren worden, woraus allerlei Ungelegenheit danach erwachsen und entstanden; so verordnen wir hiemit gnädigst: daß kein Pfarrer noch superintendens befugt seyn soll an denen Orten, da nicht vor seiner Zeit dergleichen Kirchenbußen gebräuchlich gewest, solche anzuordnen; und da gleich an unsere Consistoria etwas Solches gebracht würde, so sollen sie doch jederzeit mit unserm Vorbewußt hierinnen handeln und dekretiren. Wo aber das Abbitten von der Kanzel, item das Knien vor dem Altar, das Stehen vor der Kirchen längst üblich gewest, da sollen dennoch die Pfarrer für sich selbst solche Strafe niemals anordnen, sondern alle Fälle an ihre Superintendenten und dieselben hinwieder an die Consistoria berichten, welche

[15]) Mejer, Kirchenzucht nach mecklenburg. Rechte S. 44.

Macht haben sollen nach Befindung der Verbrechung und Beschaffenheit der Sachen, entweder eine solche Kirchenbuße oder an derselben Statt eine Geldstrafe in das Gotteshaus zu verordnen." [16]) Zuerst tritt uns hier entgegen jene unselige Verwandlung der Pönitenzakte in Geldbußen, wie sie bei den Officialen allgemein üblich geworden war. Auch für die Verwaltung der Justiz war sie ein Verderb geworden und schon gegen die Mitte des Jahrh. äußert sich dagegen der einsichtsvolle oldenburgische Rath Heilersieg: „Gott hat der Obrigkeit in Justizsachen nicht den Beutel sondern das Schwert übergeben. Darum kann ich mit nichten loben, daß alle nicht kapitalen Verbrechen zu Geldbrüchen herabgesetzt werden." [17]) Die pommersche Ordnung von Bogislav XIV. nimmt diese Geldstrafen des Consistoriums freilich damit in Schutz, daß sie „nicht eine Satisfaktion für Gott, sondern nur als das Zeugniß ungefärbter Buße dienen sollten;" aber sogar der Schein kirchlicher Strafe fiel, wo, wie sich dies in Sachsen schon Georg I. für gewisse Fälle vorbehielt, die Strafgelder statt für pii usus zu ganz andern Zwecken verwandt wurden. Nach der schulenburgschen Kirchenordnung vom Jahr 1572 sollten die Strafgelder von den „Altarleuten" eingezogen und lediglich zu Kirchenzwecken verwendet werden, wogegen die erneute Kirchenordnung von 1642 dieselben größtentheils in die „Gerichtskasse" fließen ließ. [18]) Mit dem Mißbrauch der Geldbußen hing zusammen, daß namentlich nur die Unbemittelten von den Kirchenbußen betroffen wurden, wie sich schon oben (S. 184. 185.) zeigte, daß Adlige und Städter der strengeren Praxis sich zu entziehen wußten. Auch aus Braunschweig wird 1611 berichtet, daß die Adligen sich nicht einmal in der Sakristei vor dem Prediger stellen wollen, worauf jedoch dort der Rath entscheidet, daß Gleichheit stattfinden müsse. [19]) Endlich läßt auch schon die Fassung jenes sächsischen Synodaldekrets von 1624 erkennen, wie die Anwendung der Disciplin sich immer mehr auf die Vergehen contra sextum beschränkten. Auch in Waldeck klagt der Superintendent Jer. Nicolai 1626: „Die disciplina und excommunicatio ecclesiastica ist noch niemals vollkommen exercirt, sondern allein wider die Hurer und Unkeuschen. Andre gleich ärgerliche Laster als Gotteslästerung, Fluchen, Verach-

---

[16]) Lünig codex Augusteus I, 791. [17]) v. Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg 1794. II, 478. [18]) Danneil, das Geschlecht der von der Schulenburg 1847. II, 100. [19]) Rehtmeyer IV, 866.

tung des göttlichen Worts und Sakraments sind wohl durch die Prediger von den Kanzeln gestraft, aber der obgedachte Kirchenzwang (?) gegen diese nicht also geübt worden, wie gegen die Unkeuschheit." [20]) Aehnliche Klagen aus andern Gegenden. In manchen größeren Städten wie selbst in Leipzig scheint indeß selbst vor dem Kriege auch diese species der Zucht niedergelegen zu haben. Sup. Schmuck in der Leichenpredigt auf Weinrich, Pfarrer zu St. Thomas (1617), theilt am Schlusse seiner Predigt mit: „Der selige Herr Superintendent hat einsmals bekannt, er wisse nichts das ihn betrübte als das Einige, daß bei dieser Stadt die Fälle der Hurerei so überhand nehmen und wäre es sein einiges Anliegen, wie doch demselben möchte gesteuert werden. Ich zweifle nicht, daß solches Seufzen bei ihm erregt habe die ehemals vom Ministerium beregte Frage wegen der gefallenen Kirchendisciplin, dadurch noch an vielen Orten eine ziemliche Zucht erhalten wird, allhier aber nichts wenigeres mag erhört werden, als wenn man derselbigen gedenken oder nur einen Schatten davon gebrauchen will."

Daß von der Obrigkeit dem Banne engere Schranken gesetzt und derselbe allein in die Hand des Oberkonsistoriums, beziehungsweise in andern Ländern des Landesfürsten, gelegt wurde, war nach dem grauenvollen hierarchischen Mißbrauche, welcher damit im vorigen Jahrh., namentlich wo Consistorien fehlten, von einzelnen Geistlichen getrieben worden, begreiflich. In Magdeburg hatte der damalige Superintendent Heßhus 1564 einen alten Geistlichen von seiner Stelle zu verdrängen gewußt, um einen seiner Geistesgenossen an dieselbe zu bringen. Als der Rath die neue Wahl inhibirt, spricht Heßhus gegen den gesammten Rath die Exkommunikation aus, und als seine Suspension darauf erfolgt, verkündigt sein Anhänger, der Pastor Strele, in seiner eigenen Gemeinde von der Kanzel: „er schneide alle Rathsmitglieder als faule stinkende Glieder ab von der Gemeinde Christi, er schließe ihnen den Himmel zu und die Hölle weit auf, er übergebe sie dem leidigen Teufel, sie am Leibe zu martern, zu quälen und plagen; er schlage ihnen auch hiemit ab, daß sie sich des Sakraments des Altars bis zur Besse-

[20]) Curtze, Vortrag gehalten in der Pastoralkonferenz der Convente der Twiste und Diemel, 1858. S. 15.

rung nicht gebrauchen, er gebiete auch Amtswegen, daß andre Christen sich solcher verbannten Menschen gänzlich enthalten, mit ihnen nicht essen und trinken, sie zur Hochzeit oder ehrlicher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern sie nicht bitten, oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf der Straße nicht grüßen, und in Summa für Heiden und Unchristen halten sollen, mit allen ihrer Sünden theilhaftigen Anhängern, bis sie ihre Sünde erkennen, sich bekehren und Kirchenbuße thun."[21]) So spricht in Mecklenburg der ältere Luk. Bacmeister 1565 wegen beharrlicher Hurerei über einen Hartnäckigen das Anathema aus: „daß die Christen mit diesem verbannten N. N. nichts zu schaffen haben, sich seiner Gemeinschaft entschlagen, nicht mit ihm essen und trinken, auch auf der Straßen nicht ihn grüßen sollen, damit er verschämet und gedemüthiget werde."[22]) — Die verschiedenen Zwischenstufen der Admonition, wie sie die Kirchenordnungen verlangten, ließen kaum anders erwarten, als daß eine, wenn auch oberflächliche, Reuerklärung das äußerste disciplinarische Mittel, den Bann selbst, überflüssig machten. In manchen Kirchen wurde er von der Obrigkeit der Kirche gänzlich versagt. In dem cäsareopapistischen Dänemark führen 1608 sämtliche Bischöfe Klage, daß der Bann ihnen genommen sei, und 1597 wurde einem Geistlichen mit königlicher Ungnade verwiesen, daß er dem Tycho de Brahe, der 18 Jahr nicht zum Abendmahl gegangen und eine Conkubine gehalten, auch nur eine Vorhaltung machte.[23]) Erst 1629 gab Christian IV. den oft wiederholten Bitten der Geistlichen um Kirchenzucht nach, und es wurde unter Zuziehung des Reichsraths das Mandat erlassen, Bischöfe, Priester und Amtleute sollten in jedem Kirchspiel die gottesfürchtigsten und eifrigsten Kirchspielleute zur Erhaltung christlichen Wandels und Zucht als Beisteher wählen, vierteljährlich Zusammenkünfte gehalten, die gradus admonitionum geübt, die Unbußfertigen aber mit dem Bann belegt werden — „die Adligen, sonderlich die Conkubinen halten, nicht ausgenommen." In dem schon früher angeführten Bedenken der nürnberger Geistlichen von 1640 an den Rath heißt es: „Das wissen

---

[21]) Planck VI, 320. Strele's Vertheidigungsschrift: wahrhaftige Erzählung u. s. w. 1564. [22]) Krey, Andenken an rostockische Gelehrte. 1816. 4. St. S. 36. [23]) Pontoppidan III, 582 und 791.

Euer Herrlichkeit großgünstig sich zu erinnern, daß wir nun viele Jahre her nicht allein mündlich in allen conventibus, sondern auch schriftlich zu verschiedenen Malen um Gottes Barmherzigkeit und vieler 1000 Seelen Wohlfahrt wegen geflehet und gebeten, man wolle doch die Unzucht und Fluchen strafen.. Wir berufen uns auf die sessiones von 1634, 35, 36, 37, 39.. Ist nicht der größte Theil solcher verstockten Buben und Hurer durch Einsperrung in den Thurm und Eisen bisher nur desto ärger geworden, daß sie ihre Sünde je mehr und mehr betrieben? Was hat der Thurm bisher gewürkt an dem abscheulichen Säufer und Gotteslästerer, dem Krötenmüller, der, so oft er wieder herabgekommen, alle Wege aus lauter Verwegenheit weit schrecklicher Gott gelästert als zuvor, da er zehnmal würdig gewesen wäre, daß man ihn Andern zum Abscheu vor die Kirche gestellt, ja die Zunge entzwei geschnitten hätte." Ein Pfarrer Phengius in Würtemberg hat bei der Frau seines Patrons, die „wegen eines spiritus enthusiasticus" das Abendmahl vermeidet, die gradus admonitionis angewandt, doch vergebens: er erbittet sich von Dilherr in Nürnberg und T. Wagner in Tübingen ein Gutachten: dasselbe lautet: „da zu befürchten, wenn er den Bann ausspreche, werde er vom Patron abgedankt werden, solle er freiwillig mutiren." [24])

Weder mit der Kirchenbuße noch mit dem Banne ist es indeß lediglich bei dem gesetzlichen Buchstaben geblieben: auch in den verwahrlosesten Zeiten fehlt die Ausübung nicht ganz. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf einzelne Landeskirchen. Daß auch nach jenem relaxirenden Synodaldekret das Oberkonsistorium in Sachsen — nicht bloß wegen Geschlechtsvergehen, sondern auch wegen Mord, Gotteslästerung und dergl. auf Ausschluß vom Sakrament und bei den Bußfertigen auf Kirchenbuße gedrungen, zeigen unter andern dessen Reskripte bei Carpzov ius eccles. l. II. def. 281. Daß während des dreißigjährigen Krieges hie und da, selbst ohne Genehmigung jener kirchlichen Behörde, der Bann verhängt wurde, ergiebt die „Erledigung der 1653 und 57 beim Landtage in Kirchensachen übergebenen Gebrechen" Cod. Aug. I. S. 1019. „Die Landschaft beklagt sich, daß beim Kirchenbann die Priester meist aus Privataffekten und wenn ein Pfarrkind die öfters den Generalien zuwider

[24]) Brückner, Gothaischer Schulen- und Kirchenstaat 1 St. S. 221.

erhöhten reditus und Accidentien nicht bald abführt oder ſonſt in saecularibus nicht nach Willen lebt, zu ſolcher Strafe greifen. Aufs Neue wird alſo eingeſchärft, daß erſt das Oberconſiſtorium Erlaubniß zu geben habe. Auch finden ſich, wie in den mitgetheilten Viſitationsberichten, ſo auch in einzelnen ſächſiſchen Städtegeſchichten Beiſpiele davon. [25])

Noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts muß in Braunſchweig eine gute Ordnung der Kirchenzucht geherrſcht haben. Aus Chemnitz theilt Hartmann Pastorale S. 933. mit: „Wir haben allhie eine chriſtliche Ordnung in dieſer großen weitläufigen Gemeine, dabei laſſet uns bleiben und thue uns hie Niemand einen Eingriff, wie wir denn auch uns dieſe Ordnung nicht wollen laſſen nehmen. Denn wir wiſſen's auch nimmermehr für Gott und unſerer Kirchen zu verantworten. Wir predigen auch die reine Lehre göttliches Worts, warnen auch für falſcher Lehre, unangeſehen von wem die geführt wird, man ſtrafet Sünde und Aergerniß und wo Etwas in die Irre geht an dem Einen ſowohl als an dem Andern ohne Anſehn der Perſon, wie es uns nicht anders von Gott befohlen iſt. Hat man Jemand verdächtig der Lehre oder des Glaubens halben, ſo beſpricht man ihn darum, ſetzet ihn zu Rede und fordert ihn für unſer Collegium und drüber hält ein Ehrbar Hochweiſer Rath auch alſo, daß ſie dieſelbige in ihrer Gemeinde nicht duldet, die ſich dem Colloquio muthwillig widerſetzen. Hat Jemand Aergerniß in dieſer Gemeinde angerichtet, der wird darum beſprochen von ſeinen Seelſorgern, welche, darnach die Sachen beſchaffen ſeyn, die ehrbaren Kaſtenherren zu ſich nehmen; wo Etliche offenbare Aergerniß angerichtet haben, die werden an das Colloquium verwieſen, daß (damit) da in Gegenwärtigkeit der Kaſtenherren mit ihnen nach Nothdurft geredet und die Perſonen darnach mit der Kirchen wiederum verſöhnet werden. Dadurch wird mancher gewonnen und dem Teufel aus dem Rachen geriſſen, der ſonſten ſchwerlich würde wahrhaftige Buße thun und ſelig werden." Jenes ſeit 1530 in Braunſchweig beſtehende Colloquium zur Vorforderung ſchuldiger Sünder hat ſich auch noch bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts würkſam erhalten. Bemerkenswerth iſt, daß die Anregung, es nicht fallen zu laſſen, hier von

---

[25]) Emil Herzog, Chronik von Zwickau II, 502. Peſcheck, Geſchichte von Zittau II, 195.

dem Magiſtrate ausgeht. Wir heben folgende Mittheilungen aus Rehtmeyer aus IV. S. 18. 19: „1587 haben die Bürgermeiſter und Kaſtenherren auf diejenigen Acht zu haben ermahnt, welche in langer Zeit nicht zum Abendmahl gekommen. Der Superintendent hat nachgeforſcht und in großen Pfarreien Viele gefunden, die ſich ſehr hartnäckig gezeigt und allerhand Entſchuldigungen gebraucht. Es hat ihnen gedroht werden ſollen, ſie von Taufe und Hochzeit auszuſchließen. Weil aber dies von den Predigern nicht allerdings thunlich erachtet worden, befahl der Superintendent, ſie von der Kanzel gebührend zu ſtrafen. — 1610 hat der Rath wegen des Generalcolloquium, das einige Zeit unterblieben, inſtändig angehalten, das Miniſterium hat aber keine Luſt bezeugt, weil kein ſonderlicher Nutzen geſchafft worden. Doch wurde es auf Anhalten des Raths wieder eingeführt.“ — Mit Strenge findet ſich die Kirchenbuße auch im hannöverſchen Landestheil ausgeführt. Schlegel (II, 520.) meldet aus dem J. 1639, daß ſelbſt hohe Adlige wegen unordentlichen Lebenswandels vor das Conſiſtorium gefordert, Andre bei Geldſtrafe von 200 bis 250 Thlr. zu Abſchaffung ihrer Conkubinen genöthigt wurden. Wie an einigen Orten in Sachſen, Brandenburg, die büßenden Ehebrecher und Ehebrecherinnen vor der Kirchthür zu ſtehen hatten, ſo dort zwei Sonntage nach einander. In geringeren Fällen das Stehen unter dem Predigerſtuhl. — Beiſpiele der Kirchendisciplin aus dem Mecklenburgiſchen theilt Mejer a. a. O. S. 44. 88. mit: „in dem Nemerower Kreiſe wurde um 1613 Ehebruch, Hurerei und Todſchlag „„und Anderes dergl.““ erſt von der weltlichen Obrigkeit geahndet, und namentlich, wenn dieſe ſich mit Geld abfinden ließ, dann noch durch Kirchenbuße. Bei dieſer erhielt der Paſtor „„aus Dankbarkeit““ einen Thaler und die Kirche ein Pfund Wachs. Der Büßende hatte mit dem Wachslicht in der Hand vor dem Altar ſeine Sünde zu bekennen: als in jener Zeit ein Ehebrecher ſich dem nicht fügen wollte, wurde dieſes in einer Reihe von Paſtoralzeugniſſen dem Conſiſtorium als Lokalſitte dargethan. An dieſer hielten auch mehrere Gemeinden mit Strenge, ſo daß das Conſiſtorium bis 1679 die mildere und die ſtrengere Praxis der [illegible]nbuße, nämlich mit oder ohne „„die Bußbank““, unterſchied.“

Beiſpiele ſelbſt bis an das Ende des Jahrhunderts ſ. eben[illegible]. — In Würtemberg war die Kirchenbuße für fleiſchliche

Vergehen 1621 gesetzlich abgeschafft, 1642 jedoch durch den ernstlichen Betrieb von Andreä wieder angeordnet worden. Bekannt ist der muthvolle Widerstand, welchen Andreä leistete, als schon in dem Jahre darauf Herzog Eberhard „kraft seines Episkopalrechtes" einen Adligen, welcher mit zwei Mägden Ehebruch getrieben, von der Kirchenbuße dispensiren wollte: „Soll, fragte er, die so eben erst eingeführte Cynosura wieder fallen? will man die Tauben verurtheilen, die Raben aber fliegen lassen?" Im folgenden Jahre, wie aus einem Briefe von J. Schmid an Andreä hervorzugehen scheint, wurde ein gewisser Kielmann in das Rathskollegium nicht aufgenommen, der eine Magd geschwängert hatte.[26]) — In Holstein bittet die Frau eines Ehebrechers (1643), die sich mit dem Manne wieder versöhnt, denselben mit der Strafe des Niederknieens zu verschonen, da er gar zu widerspenstig sei. Herzog Friedrich von Schleswig genehmigt es, obwohl mit Widerstreben und unter der Bedingung, daß sich niemand auf diese Ausnahme berufe und daß der Name jedesfalls von der Kanzel verlesen werde.[27])

VI. Das religiös-sittliche Leben.

1. Der allgemeine Charakter desselben.

Noch war während der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Kirche die Substanz, aus welcher das einzelne Subjekt hervor- und mit wachsendem religiösen Bewußtseyn wieder hineinwuchs. Im Allgemeinen war dieser Zeit der Unglaube noch fern: wer sich am weitesten verlief, verfiel in Arianismus, wie die Heidelberger Sylvan und Neuser, oder ging zum Socinianismus über, wie Zwicker in Danzig und jene Socinianer in Nürnberg am Anfange des Jahrhunderts. Wie fest muß der Glaube der Väter den Herzen des lutherischen Volkes eingeprägt gewesen seyn, welches, um es zum Abfall zu bewegen, nachdem es mehr als zwanzig Jahre Amtsentsetzungen, Exil, Dragonaden über sich hatte ergehen lassen müssen, dennoch, wie in Schlesien, in der Masse, die Hohen wie die Geringen, unerschütterlich bei seinem Glauben bleibt. Im Jahre 1645

[26]) Epp. var. ad. V. Andr. cod. Guelph. S. 60. [27]) Krafft, husumsche Kirchenhistorie S. 179.

nämlich wird uns aus Schlesien berichtet, daß in Jauer und Lähn außer den Rathsgliedern Niemand katholisch sei, in Bolkenhain nur ein Katholik, welcher erst seit 1629 daselbst, in Hirschberg nur 7, in Bunzlau 10, in Landshut 15, in Schweidnitz 30. Von der Ritterschaft im Fürstenthum Glogau (es wurden 300 Ritterſitze gezählt), sind, wie dieselbe 1653 dem Kaiser erklärt, nicht „über drei bis vier Personen und nur in individuo der katholischen Religion zugethan.“ [1]) Ganz anders stellt es sich dagegen in der 2. Hälfte des Jahrhunderts.

Indeß hat man sich die Unterordnung unter die Kirche keineswegs ausnahmslos zu denken, namentlich nicht bei den Gebildeten. Wo leichtsinnige Fürsten connivirten, trat an den Höfen Unglauben und Unkirchlichkeit ungescheut hervor. So hatten sich am Hofe von Graf Ulrich II. (1625—51) in Ostfriesland eine Schaar leichtfertiger Abenteurer eingefunden, über welche der damalige Hofprediger Walther in einem Briefe an Abr. Taco von 1637 sein Herz ausschüttet: „Ueber mein hartes und trauriges Mißgeschick, unter welchem ich hier leide, möchte ich lieber schweigen, als die Wunden meines Herzens auf's neue bluten machen. Mein Trost ist, daß es einen Gott giebt, welcher uns hört und sieht in allem, was wir thun. Selbst das, was die Heiden noch geglaubt haben, stellen diese infernalen Höflinge in Zweifel, unter denen ich jetzt gegen Sinn und Neigung wohnen muß.“ [2]) Noch allgemeiner spricht Mengering aus dieser Zeit im Scrutinium S. 1308. gegen die Fürsten, welche ruchlose Verächter des göttlichen Wortes doch in Sold und Bestallung behalten: „Verächter, sagt er, welche 3—15 Jahre in keine Kirche, in keinen Beichtstuhl und Abendmahl gekommen, und die, wenn sie mit einer Trauerbinde zum Leichenbegängniß gebeten werden, die Binde wiederschicken und sagen lassen, es wolle sie in der Kirche nicht leiden.“ Der reformirte Theologe Alstädt klagt darüber, daß Philosophen, Juristen und Mediciner das Wort Gottes nur als eine Norm für die Theologen ansehn. Schon damals hatte die Zeit begonnen, wo der junge Adel mit der Sittenverderbniß auch religiöse Frivolität aus Frankreich mitbrachte. Schuppe im Regentenspiegel S. 83. spricht von Junkern, welche so artig aus den Büchern discuriren, welche

[1]) Wuttke, die Besitzergreifung Friedrich II. von Schlesien II, 169.
[2]) Klopp, Geschichte von Ostfriesland II. S. 336. Cod. Guelph. ad Calixtum extravag. nova 84. 11. S. 501.

heutzutage in Italien, Frankreich von Gottlosen spargirt werden und solche Fragen aufwerfen, wie die: „ob die Seele unsterblich sei? ob nicht die Polygamie auch im neuen Testament zugelassen? u. s. w. und schon 20 Jahre früher (um 1630) spricht der Senior J. Müller von 3 Klassen von Ungläubigen in der vornehmen Welt von Hamburg. „1) Etlichen hat der böse Feind in's Herz gegeben diese Gedanken, daß die Religion nichts anders sei, als ein menschliches Gedicht und Erfindung, dadurch der gemeine Mann werde im Zaum gehalten; 2) etlicher findet man unter uns, denen das Licht der Natur etwas heller unter die Augen scheint, die zwar bekennen müssen, daß wir Gott den Cultus zu leisten schuldig seien, daß aber solcher Gottesdienst auf mancherlei Weise könne verrichtet werden, nämlich in allen Religionen, danach es einem jeden seine Andacht gebe; 3) giebt es solche, welche zwar erkennen, daß nur Eine wahre Religion sei, darüber aber nicht sicher sind, welche und daher urtheilen, ob papistische, calvinische oder lutherische Religion, daran sei nichts gelegen." — Roher, praktischer Unglaube, damals Epikuräismus genannt, hat sich zu jeder Zeit in einzelnen Beispielen gefunden und schon vor dem Kriege. Man erschrickt, wenn man schon aus dem Jahre 1555 bei Sarcerius (von der Disciplin S. 188.) liest: „Ein Bauer hatte, als es zu viel regnete, zum Himmel hinauf Gott so schmählich gelästert, daß ich einen Abscheu habe, die Worte zu erzählen, ein andrer sollte zu einem Kelch drei Groschen steuern und hat sich verlauten lassen: Ich fresse eben so mehr von einem trocknen Stück Brot, als von einem dürren Herrgott. Etliche Personen, jung und alt, sind an den Tagen, wo sie das hochwürdige Sakrament empfangen, in die Schenke gegangen, allda gesoffen, geschwelgt und getanzt. Einer sitzet Abends in der Zeche, verkauft sein Weib um einen Gulden einem andern und legt sie den Abend dem andern bei. Noch einer borgt von einem etliche Gulden dergestalt, daß er die Pension, die er ihm jährlich davon geben sollte, an seiner Tochter möchte abnutzen, das dann auch also geschehn." Wie im dreißigjährigen Kriege die gemeine Soldatenreligion sich aussprach, wurde an einem andern Orte erwähnt (s. das Leben des Commandanten v. Lohausen).

Der allgemeine Charakter der Frömmigkeit ist der der kirchlichen Objektivität, welcher durch den assensus zur Lehre der Kirche und den Gehorsam gegen ihre Ordnungen sich bethätigt. Wo

nun das Subjekt, wie häufig, hiemit genug gethan zu haben meinte, hatte in beſſeren Fällen die Religion vom Subjekt Beſitz genommen, aber dieſes nicht von der Religion. Wie noch jetzt bei den Maſſen in der katholiſchen Kirche, fehlte die lebendige Bewegung des Objektes zum Subjekte hin. Es hängt hiemit zuſammen, daß bei vielen der Beſſeren das Leben nur durch das Gebot des Geſetzes normirt und die Schrecken deſſelben in dem Troſte des Beichtſtuhls und der Abſolution beſchwichtigt werden. Glauben an die Rechtfertigung und gute Werke, werden neben einander gepredigt. Die bürgerliche Rechtſchaffenheit mit der geiſtlichen zu identificiren lag dem gemeinen Manne um ſo näher, da auch die Polizeiordnungen kirchlichen Charakter trugen. Die Sprüche Salomo's und Jeſus Sirach nehmen eine Hauptſtelle im Volksunterricht ein (Auguſteiſche Kirchenordnung 1580), die Proverbien oder wohl auch die Sprüche Cato's und die mimi Publiani ſchließen ſich als Anhang dem Katechismus an. In den lateiniſchen Schulen Sachſens und Würtembergs werden die lateiniſchen Proverbien erklärt, auch Cebes und die gnomici viel geleſen: Herzog Heinrich von Limburg äußert 1633 in der ſeinem Sohne nachgelaſſenen Inſtruktion: „er zweifle nicht, derſelbe werde ſich ein Promtuarium guter Lebensregeln angelegt haben, beſonders aus Sirach und den Sprüchen Salomo's."

Die fides implicita ſollte durch den fleißigen Katechismusunterricht in einen bewußten assensus verwandelt werden: für viele vertrat indeß dieſer verſtändige assensus die Stelle des lebendigen Glaubens, und was von dieſem noch in jenem durchwürkte, war eben nur jenes Pietätsgefühl für die kirchliche Tradition, auf welchem auch die katholiſche fides implicita im beſſern Falle zu ruhen pflegt.

Derjenige, welcher am früheſten den Mangel an gefühltem Glauben der lutheriſchen Kirche zum Vorwurf macht, iſt Schwenkfeld, Epist. II, 2. „Sie (die Lutheraner) verwerfen das geiſtige Fühlen und der Gnade Gottes innere Empfindlichkeit, welche Luther im magnificat zur Seligkeit nothwendig macht.. Seht, das iſt eine gewiſſe Regel und Lehre, davon Luther und die Seinen ganz in's Widerſpiel abfallen mit ihren Mitteln, daß ſie auch die Empfindlichkeit des Glaubens verwerfen, welches alles anzeigt, daß ſie keinen wahren Glauben haben, der da ohne Empfindlichkeit nicht ſeyn kann." Wie bei den Predigten bemerkt wurde, iſt Innigkeit, Gefühlswärme nur der Charakter Weniger. — Was insgemein

als ausreichende Kennzeichen der ächten Frömmigkeit angesehen wurde, spricht sich in den Leichenpredigten aus. „Er hat niemals den Gottesdienst versäumt, ist stets der erste darin und der letzte heraus gewesen, hat sich des heiligen Sakraments fleißig bedient, ist ein fleißiger Leser heiliger Schrift gewesen“: so lauten meistentheils die Kennzeichen wahrer Gottseligkeit, worauf fast regelmäßig ein Epiphonema folgt, wie folgendes in der Leichenpredigt Sal. Gesners auf Leonh. Hutter 1616: „Er hat manchen armen Studenten gefördert, ein nüchternes und mäßiges Leben geführt, also daß er sich bisher etliche Jahre fast gar der Convivien entschlagen hat; sonderlich hat er den Frieden geliebt und zur Einigkeit gern geholfen, wo es von Nöthen gethan. Sonst ist er auch ein Mensch gewesen, der straucheln und fallen können, welches er erkannt, und sich deswegen der Gnade Gottes, wie alle arme Sünder, befohlen“ — oder auch: „den Trost der Sünden in Beichte und Absolution gesucht.“ Theologen trösten sich wohl auch auf dem Sterbebett mit der Reinheit ihrer Orthodoxie, wie Joh. Christ. König, welcher laut der Leichenrede von Lindemann 1664, das Bekenntniß ablegt: „Mein lieber Herr Beichtvater, weil ich vermerke, daß der liebe Gott mich aus diesem Leben möchte abfordern, so bekenne ich, daß ich einzig bei der augsburgischen unveränderten Confession bleiben und darauf leben und sterben will, habe auch meine Lehren, wie bekannt, darnach eingerichtet, ich sterbe auch als ein Feind aller Neulichkeit und synkretistischen Wesens.“ — Unter die etwas volleren Enkomien gehört z. B. das in der Leichenpredigt von Myslenta 1653: „Er ist ein vollkommener theologischer Theoretikus und Praktikus gewesen, hat seine Hausgenossen mit seinem eignen Exempel zur Gottesfurcht angewiesen, seine Betstunden mit großer Andacht selbst verrichtet und die Seinigen halten lassen, Abends und Morgens vor dem Essen fleißig gebetet und gesungen, und wenn nach den Tisch- und andern Gesängen allerhand Trostlieder wider Kreuz und Versuchung gesungen worden, hat er vor Wehmuth nicht mitsingen können, sondern sich zum Fenster gewandt, sein Haupt zwischen beide Hände genommen, tief zu Gott geseufzt und seine Thränen mildiglich vergossen, also daß man seine Betstelle leichtiglich hat erkennen können. Gegen die Vertriebenen und Hausarmen ist er gastfrei und milde gewesen, hat sich der Nothdurft im Hospital und Pauperhause täglich angenommen, und die

Linke nicht wissen lassen, was die Rechte gethan. Gegen seine Stiefkinder und deren Ehemänner hat er sich nicht anders als ein rechter Vater erzeigt." — Christlichen Frauen ertheilen die Leichenredner das Lob: „hat fleißige Almosen gespendet, ist in allen Stücken ihrem Manne gehorsam gewesen (so von der Tochter Hülsemanns, der Frau Calov's) — „modeste se intra metas suae functionis oeconomicae semper continuit, nec unquam se consiliis, gubernationis ecclesiasticae ingessit, aut maritum fideliter suo officio fungentem ullis querelis impedivit aut perturbavit" (so Chyträus von der Frau des Simon Pauli). Etwas weiter greift das Lob der Frau von Joh. Major in der Leichenrede von Christ. Chemnitz: „Sie war eine Liebhaberin des Predigtamtes, eine Gutthäterin der Schuldiener, eine Pflegerin der armen Studenten und Schülerlein, eine Wärterin der Kranken, so sich keine Mühe und Kosten dauren lassen, selbigen hülfreiche Hand zu bieten." Erst mit dem Anfange der zweiten Periode finden sich Charakteristiken wie folgende in der Leichenrede auf den leipziger Professor Heinrici 1666: „Es haben bei ihm die Tugenden, die sowohl insonderheit einen rechtschaffenen lutherischen Theologen, als in's Gemein einem jedweden gottergebenen und der Welt abgesagten Menschen obliegen, mit hellem Glanz hervorgeleuchtet. Er hat sich gegen seine collegas, auch inferiores, durch leutselige, doch von der schmeichlerischen Weltlichkeit entfernte Sitten gedemüthigt."

Allgemein war die Gewissenhaftigkeit in der Theilnahme an dem öffentlichen Cultus. Es gab Personen, welche den ganzen Sonntag in der Kirche zubrachten. In der Leichenrede auf die Ulmer Advokatenfrau Welling († 1615) heißt es: „Als Jungfrau hat sie an Sonn- und Feiertagen, wenn etwa Leichenpredigten gehalten wurden und Abendmahl gespendet, von der Morgen- bis zur Abendpredigt in der Kirch' gesessen und ist nicht über Mittag heimgegangen." Selbst Kinder und Säuglinge sollten nicht zurückbleiben (Mengering, Scrutinium S. 305.). Familien und Gewerke erkauften sich auf Lebenslang Kirchstühle. Wer einigen Anspruch auf Frömmigkeit macht, nahm zweimal des Sonntags, beziehungsweise auch an den Wochengottesdiensten Theil. Das Abendmahl wurde viermal jährlich, von einigen auch noch öfter gefeiert, auch bei allen wichtigeren Unternehmungen, vor Hochzeiten, beim Amtsantritt, beim Antritt von Reisen, wie dem Buchhändler Spor in Straßburg der Leichenredner nachrühmt, daß er

nie zur frankfurter Messe gegangen, ohne vorher das Abendmahl zu nehmen. Minder allgemein scheint ein allgemeiner das Gesinde mit einbegreifender vollständiger Hauskultus gewesen zu seyn; wenigstens werden diejenigen, die einen solchen bei sich eingeführt, deshalb besonders belobt: der Tisch-, der Morgen- und Abendsegen in der Familie war dagegen allgemeiner Brauch. Auf dem Lande bestand auch der letztere nur in einem der auswendig gelernten Lieder (s. ob. S. 129.) und in einem Gebetsformular, häufig nur in dem Vaterunser. Es ist nämlich in Betracht zu ziehen, wie spärlich noch bis zum Ende des Jahrh. das Lesen verbreitet war (s. ob. ebendas.). Aus den sächsischen Visitationsakten von 1617 geht hervor, daß damals auch noch Rathsherrn des Lesens und Schreibens unkundig, und ebenso manche Schultheiße noch 1674.[3]) Nur bei den höheren Klassen trat das Bibellesen hinzu. Für die Geringeren scheint selbst bis zum Ende des Jahrh. der Erwerb einer Bibel in den meisten Fällen das Vermögen überstiegen zu haben. Man erstaunt, in den Unschuldigen Nachrichten von 1711 S. 512. zu lesen: „Wie nöthig wäre, daß jeder Hausvater eine Bibel hätte. Jetzt kann man sie (ein N. T.) selbst zu 10 gGr. haben, aber alles dieses sind ohne Zwang (des bracchium saeculare nämlich) dem Bauer böhmische Dörfer, daher sie gutentheils die citationes aus Jesaias, Jeremias, den Episteln und der Offenbarung vor Fabeln in der Predigt anhören.“ Die Bibelkenntniß beschränkte sich also meist nur auf die aus den Perikopen bekannten Stücke. In den höheren Klassen wird dagegen, namentlich im 16ten Jahrh. das Bibellesen fleißig betrieben. Churfürst August liest nicht lange vor seinem Tode in vier Wochen noch einmal die Bibel ganz durch, Georg II. von Hessen hat während seines Lebens 28 mal die ganze Schrift durchgelesen, Georg II. von Sachsen läßt sich jeden Morgen ein Bibelpensum lesen und versucht sogar selbst das Hebräische zu lernen. Nicht weniger als 58 mal hatte der aus seinem Lande vertriebene Markgraf von Baden-Durlach († 1639) als Quelle seiner Tröstung die Bibel durchgelesen.[4]) Schuppe berichtet aus dem Traktat de sabbatho des Prof. Ernst von Christian IV. von Dänemark: „Er brannte von einem solchen Eifer für das Wort Gottes, daß die Bibel nicht nur sein beständiger Begleiter, sondern auch sein Rathgeber war. So oft ich in sein

[3]) Spittler, hannöversche Geschichte II, 220. Nach der Amtsordnung von Herzog Joh. Friedrich art. 13. n. 3. [4]) Vierort, Kirchengesch. von Baden II, 185.

Zimmer kam zu Hause und auf Reisen, hatte er immer die Bibel auf dem Tische." Wie Hainhofer berichtet, hat Churfürst Christian von Sachsen in eine Bibel Luthers ein kurz Gebetlein geschrieben, das er, „so oft gethan, als er die Bibel zu lesen pflegte:" „Ewiger Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, verleihe mir die Gnade, daß ich die heilige Schrift wohl und fleißig studire, Christum darin suche und finde, und durch ihn das ewige Leben habe. Das helfe mir Gott mit Gnaden! Amen." Bei dem Spruche 1 Cor. 15: Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin, hat er ad marginem geschrieben: „Diesen Spruch habe ich über die zwanzig mal gelesen." „Der Psalter Davids ist diesem Herren auch so oft durch die Hand gegangen, daß er ganz schmutzig und gleichsam hingenutzet ist." Von dem mömpelgartischen Kanzler Forstner († 1667), dieser Zierde unter den Staatsmännern, meldet sein Leichenredner: „Alle Tage hat er gewisse Betstunden gehalten, und ist niemals Mittag und Abend zu Tisch gegangen, daß er nicht das Kyrie Eleison gebetet, alle Morgen bis acht hat er mit Bibellesen und Gebet zugebracht, acht Bibeln sind unter seinen Büchern gefunden worden, welche er nicht allein gelesen, sondern überall durchstrichen und Anmerkungen darüber gemacht, sich auch selbst einen indiculus zum Gebrauch über die ganze Bibel gefertigt, darin alle Stellen, die zur praktischen Theologie gehörig, angezeichnet." [5]) Dem Burgemeister Jentsch († 1652) rühmt sein Leichenredner nach, daß er die Bibel zwölf mal durchgelesen und Eines und das Andere nachdenklich unterstrichen. Von Carpzov, dem Juristenorakel der Zeit, ließ sich rühmen, daß er die ganze Bibel nicht weniger als 53 mal durchgelesen. — Was die Art des Bibellesens anlangt, so verlangt Mengering von dem Laien, er soll 1) den Katechismus fleißig auswendig wissen, 2) ernstlich beten, 3) eine der Ausgaben mit den Summarien von Dieterici oder Hutter anschaffen, 4) fleißig aufmerksam seyn und vergleichen, 5) sich die Stellen anmerken, wo die Gnaden und die Strafen Gottes verzeichnet sind. Als die gangbare Praxis giebt indeß Evenius a. a. O. S. 38. an: „Geräth es wohl bei der Hauszucht, so wird früh und Abend ein Kapitel aus der Bibel zu lesen verordnet, aber zu lesen allein, keinesweges zu verstehn." — In immer zunehmenderem Maße wird das Bibellesen ein Bestandtheil des häuslichen Cultus in der dem Pietismus zuneigenden zweiten Hälfte des Jahrhunderts,

[5]) Moser Patriotisches Archiv IV, 107.

ſo daß um dieſe Zeit Sam. Ben. Carpzov, „auserleſene Tugendſprüche“ 1717 S. 150. ſich zu der Rüge veranlaßt ſieht: „Wie viele leſen die Bibel nur obenhin und ſuchen nicht Chriſtum und das ewige Leben darin, ſondern zählen nur, wie oft ſie die Bibel geleſen haben, ſchreiben es vorne hinein und machen aus dem Bibelfleiß eine Prahlerei, wie die Papiſten aus ihrem Paternoſter und Gebeten, denn ſie denken dabei an keine Applikation.“

An Mitteln zum Verſtändniß der Bibel fehlte es nicht ganz. Am allgemeinſten dienten dazu die, auch in den kirchlichen Gebrauch eingeführten, Summarien, auch gereimte. Doch ſelbſt das Bedürfniß einer Bibelerklärung für Laien war nicht ganz ohne Befriedigung geblieben: die 1627 von dem Stettiner Dan. Cramer herausgegebene „bibliſche Auslegung des A. u. N. T.,“ wenn auch meiſt nur mit dogmatiſch-asketiſchen Anmerkungen, war ein ſchönes dankenswerthes Werk. Herzog Auguſt, dem es dedicirt iſt, bekennt, Cramers Auslegungen täglich „mit Luſt und Nutzen“ zu gebrauchen, ſo würtembergiſche Adlige, deren Zeugniß vorn vorgedruckt iſt und Andere ſonſt vorliegende Zeugniſſe. Berühmter iſt das durch den Eifer Herzog Ernſts zu Stande gekommene weimarſche Bibelwerk (ſ. Leben Herzog Ernſts). Lukas Oſianders Bibelwerk erſcheint in der deutſchen Ueberſetzung erſt 1650.

Das freie Gebet — wie überhaupt in dieſer Periode, ſo auch bei der häuslichen Andacht noch ſeltner — wird erſt nach der Mitte des Jahrhunderts allgemeiner. Auch in dieſer Hinſicht fühlt ſich die Andacht mehr an die objektiv-kirchlich gegebene Norm gebunden. Die allgemeinſte Verbreitung hatten die „Gebete für alle Tage in der Woche“ von Habermann oder Avenarius, Profeſſor in Wittenberg 1574, eine Sammlung ſehr objektiv gehaltner und gegenwärtig nicht ſehr anſprechender Gebete. „Seinen Habermann zur Hand nehmen;“ heißt in der Sprache jener Zeit „ſich zum Gebet anſchicken.“ Nachdem Arndts „Paradiesgärtlein“ erſchienen (1612), wurde — wo nicht etwa der Name des Verfaſſers verdächtigt worden — von dieſem Gebrauch gemacht. Auf den Nachtheil, welcher ſich mit dem ausſchließlichen Gebrauch der Formulare verbindet, macht auch ein ganz orthodoxer Theologe, Brochmann, aufmerkſam: [6]) „Wenn wir eine Formel gebrauchen, beten wir träger, da die Gebete nach den verſchiedenen Zuſtänden verſchieden ſeyn müſſen.“ Bis ins 18te Jahrh. findet ſich indeß

[6]) Syst. theol. art. 37. c. 6.

auch in den gebildetſten Klaſſen das Bedürfniß nach Formularen. Als v. Schönberg in Dresden zum Oberſteuerdirektor berufen wird, giebt er ſeinem Pfarrer Gerber auf, ihm ein Gebet „mit feinen bibliſchen Redensarten“ zu verfaſſen, um daſſelbe vor ſeiner Inſtallation zu dem neuen Amte beten zu können. [7]) Andere fromme Männer ſetzen ſich ſelbſt ſolche zu täglichem Gebrauche auf (vergl. die Lebensbeſchreibungen von Herzog Ernſt, Reinking, Moſcheroſch, Brunnemann u. a.). Ein bei allem Kanzleiſtyl durch die Kindlichkeit anſprechendes Gebet dieſer Art iſt das des Adminiſtrators Friedrich Wilhelm von Sachſen († 1602): „Gebet vor mich, daſſelbige täglich zu ſprechen, Morgens und Abends. Allmächtiger, ewiger Gott und Vater unſers Herrn und Heilands, Jeſu Chriſti, zu dir rufe und ſchreie ich von Grund meines Herzens, daß du mein Gebet gnädiglich erhören und mich deſſen, was ich darinnen von dir bitte, gewähren wolleſt. Und ſage dir anfänglich von Grund meines Herzens Lob und Dank, daß du mich dieſen Tag (oder Nacht) neben den Meinigen ſo gnädig behütet haſt für allem Uebel und Unfall: auch darüber mich zu einem vernünftigen Menſchen erſchaffen, auch bis anhero bis auf dieſe Stunde neben den Meinigen ſo gnädiglich behütet und bewahret für allem Uebel und Unfall, ſo mir und den Meinigen hat mögen begegnen, und dieſelben gnädiglich von mir abgewendet haſt: und bitte dich, du wolleſt mich heute dieſen Tag (oder Nacht) neben meiner freundlich lieben Gemahlin, Bruder und ſeiner Liebden Gemahlin, Schweſter, Kinder und Land und Leuten, neben allen denen, die mir mit Blutfreundſchafft oder ſonſten verwandt und zugehören, behüten für des Teufels Trug und Liſt, welcher als ein brüllender Löwe herumſchleichet, uns zu verführen und zu verderben: gieb uns deine lieben Engel zu Wächtern zu, welche eine Wagenburg um uns ſchlagen, und uns für ſolchem grimmigen Feind behüten. Du wolleſt mir auch, o Herr, verzeihen und vergeben alle meine Sünden u. ſ. w.“ [8])

Von frömmeren Gemüthern wurden des Sonntags auch Erbauungsbücher und beſonders bibliſche Poſtillen geleſen, für welche reichlich geſorgt war. Eigentliche Erbauungsbücher beſaß vor Arndt die evang. Kirche nicht. Vielfach wurden aber noch die deutſche Theologie, Tauler, Thomas a Kempis gebraucht. Von der

[7]) Gerber, Hiſtorie der Wiedergebornen I, 586. [8]) Moſer, patriotiſches Archiv I, 240.

ersteren waren bis zur Ausgabe von Arndt 1617 nicht weniger als 22 Ausgaben erschienen, von Kempis existirte schon seit 1486 eine deutsche Uebersetzung [9]) und zahlreiche lateinische Ausgaben. Das erste Buch von Arndts „wahrem Christenthum" erschien 1605, die 4 Bücher zusammen 1610, die meditationes sacrae von J. Gerhard 1606. Nach diesen Büchern streckten die Laien aller Orten als nach einem Labsal die Hände aus. In unzähligen Ausgaben wurden sie vervielfältigt. Briefe von Hohen und Niedrigen loben Gott dafür (s. Arndts Leben). Arndts Vorgang erweckte Nachfolger. Arndts „wahres Christenthum" bekannter zu machen schrieb Dan. Dilger: „richtige Lehre von Arndts wahrem Christenthum," reinere Lehre an dessen Stelle zu setzen L. Osiander: „das einfältige Christenthum" und J. Gerhard seine schola pietatis. Wie dankbar auch die letztere, ihrer Trockenheit ungeachtet, aufgenommen wurde, dafür Belege in „Gerhards Leben," von der weiten Verbreitung der um dieselbe Zeit erschienenen J. Böhme'schen Traktate, welche den Ton der alten Mystik anschlagen s. ebenfalls dessen Leben. Ueberhaupt blieben auch noch bis zur Mitte des Jahrh. neben Arndt auch Tauler, Kempis, selbst Ruisbroek in Gebrauch (s. das Leben von Lentz). Gegen Ende dieser Periode dringen auch die Uebersetzungen berühmter englischer Erbauungsbücher ein: von „Baile Praxis pietatis, Dyke's Nosce Te ipsum, Sonthom güldenes Kleinod." Moscherosch, Gottl. Andreä, Saubert schätzen sie hoch, Dilherr giebt Sonthom aufs neue mit Vorrede heraus, obwohl die Wittenberger in ihrer Censur von Stenger (1670), welcher diese Bücher empfohlen hatte, zornig auffahren: „Ist denn nun kein Gott in Israel, daß man hingehen müsse den Teufel zu fragen?"

Die guten Werke, welche als Erweisung des christlichen Sinnes erfordert werden, sind nicht zu allen Zeiten dieselben. Zu Francke's Zeit äußerte sich die Bethätigung der Frömmigkeit in Stiftung und Unterstützung von Waisenhäusern, in den unsrigen im Werke der innern und äußern Mission. In der katholischen Christenheit waren es Werke der Armen- und Krankenpflege und fromme Stiftungen für Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten. So auch in dem ersten Jahrh. der protestantischen Kirche. Die Schüler auf

[9]) Schwindel im Thesaurus bibliothecalis 1739 Th. II, S. 816. giebt von dieser augsburger Uebersetzung Nachricht.

den Schulen, die Studirenden auf den Universitäten lebten zum großen Theil nur von Stipendien der Fürsten und Privaten (Akademisches Leben I, S. 228 f.): so sind auch in dieser Periode Armen- und Krankenpflege großentheils Werke der Privatwohlthätigkeit. Ganz allgemein sind die testamentarischen, zum Theil sehr beträchtlichen Stiftungen namentlich für Kirche und Schule. Der dänische Reichsrath Rosenkranz (s. dessen Leben in den „Lebenszeugen"), obwohl selbst mit zahlreicher Nachkommenschaft bedacht, vermacht dennoch 2500 Rthl. als Reisestipendium für Theologen, 1000 Rthl. dem Gymnasium in Odense, 1000 der Schule in Aarhus, 300 der Schule in Svendburg u. s. w. Als der edle Brochmand, Bischof von Seeland, vernimmt, daß sein einziger hoffnungsvoller Sohn in London gestorben, kniet er mit seiner Gattin vor Gott nieder, und legt mit ihr das Gelübde ab, von allen Einkünften des Bisthums nichts aufzusparen, außer um es wieder den Bedürftigen zukommen zu lassen. Beständig hat er armer Leute Kinder bei sich zu Tische und dem Hospital Wartov macht er noch bei seinen Lebenszeiten 7000 Rthl. zum Geschenk (s. dessen Leben). Aus der Reihe edler Geschlechter heben wir beispielsweise das von der Schulenburg hervor. In Danneils Geschichte der von der Schulenburg verzeichnet der 7te Abschnitt des ersten Theils durch das 16te und 17te Jahrh. hindurch die zahlreichen Stiftungen dieses Geschlechtes. Unter den wittenberger theol. Professoren dieser Perioden findet sich kaum einer, dessen letzter Wille nicht irgend eine milde Stiftung enthielte. Es werden Stiftungen gemacht zu Unterstützungen armer Hütbetterinnen, zur Aussteuer armer Jungfrauen, zu unentgeltlicher Dispensirung von Arzneien, namentlich zu Verbesserungen von Professoren- und Pfarrergehältern, Begründung neuer Gottesdienste (s. ob. S. 119.). Der schon erwähnte fromme v. Schönberg in Sachsen legt von jedem Hundert des Einkommens seiner Besoldung und seiner Güter 10 Rthl. bei Seite für die Armen.[10]) Hören wir das Lob, welches Schuppe über den hamburgischen Wohlthätigkeitssinn ausspricht: „Ich muß der Stadt Hamburg das Zeugniß geben, daß darin alle Jahre ein Großes für die Armen spendirt werde. Ich will nicht sagen von dem Gasthause, von dem Waisen-, von dem Zuchthause, von dem Pest- und Pockenhause, darauf jähr-

[10]) Gerber, Historie der Wiedergebornen I, 552.

lich ein Großes geht; ich will nicht ſagen von den milden Stiftungen und Teſtamenten, welche in vorigen Zeiten von Privatleuten in Hamburg gemacht worden, da armen Leuten nicht allein freie Wohnung, ſondern auch Kleider, Hemden, Kohlen u. dgl. vermacht ſind, ſo daß ich bedenke, was des Jahres nur bei den Kirchen zu St. Jakob jährlich auf die Armen gewendet worden; ich ſage das, daß dergleichen in manchem großen Fürſtenthum in Deutſchland nicht geſchehe. Zwar, wenn ich die Wahrheit ſagen ſoll, muß ich bekennen, daß die Mildigkeit und Freigebigkeit der alten Hamburger noch größer geweſen ſei als der heutigen, wie ich aus unterſchiedenen Stiftungen und Teſtamenten geſehen habe.. heutiges Tages ſtirbt mancher Mann, der viel Tauſend hinterläßt und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, zur Pflege der Armen nicht einen Reichsthaler giebt." [11])

Wie reichlich indeß auch die Privatwohlthätigkeit geweſen, auf Gründung und Beförderung menſchenfreundlicher Anſtalten hat ſie ſich in dieſer Periode doch nur ſelten gerichtet. Siech- und Peſthäuſer, Findelhäuſer und Badeſtuben fanden ſich in den Städten überall, dagegen nur ausnahmsweiſe Zucht-, Arbeits- und Armenhäuſer — die letzteren auch nur, wie in Frankfurt a. M., zur Aufbringung und Beſtrafung der Bettler durch die Bettelvoigte, und dazu wurden auch noch Waiſen und Wittwen, Irre und Epileptiſche in Anſtalten dieſer Art untergebracht! Von Irrenhäuſern wird in dieſer Periode nur eines in Lübeck erwähnt. Waiſenhäuſer in Lübeck (1547), Augsburg (1572), Hamburg (1597), Braunſchweig (1673), Frankfurt (1679) u. ſ. f. [12]) Herzog Ernſt aber muß 1652 klagen: „Es hat die Erfahrung gelehrt, ob zwar vieler Orten in unſern Landen Hospitalien und andere milde Stiftungen, es gleichwohl noch hat daran gebrechen wollen, daß keine Mittel vorhanden geweſen, wie älternloſe Waiſen an ſonderbar hiezu gewidmeten Oertern untergebracht, nothdürftig verſorgt und zu redlichen Berufsgeſchäften auferzogen, wie auch wahnwitzige Leute an dero gleichen Orten in leidlicher Verwahrung gehalten, ſodann ungerathene, dem Müſſiggang und andern Laſtern ergebene, freche junge und alte Perſonen zur Zucht, Arbeit und Beſſerung angehalten werden möchten." [13])

---

[11]) Sieben böſe Geiſter 1658. [12]) Kröger, die Waiſenpflege 1848.
[13]) Kirchen- und Schulordnungen von Herzog Ernſt. K. 3. §. 10.

In Zeiten, wo die Religion noch so zur Substanz des Volkslebens gehört, daß ihre Institutionen das ganze Leben umfassen und durchdringen, bleiben nur Wenige gänzlich von ihr unberührt und bei Beurtheilung einer im Allgemeinen todten Kirche sollten diese, wenn auch nur partiellen, Segnungen nicht zu gering angeschlagen werden. Die geistliche Charakteristik, welche der Hofprediger Pitiscus in der Leichenpredigt auf Friedrich IV. von der Pfalz, von seinem Herrn giebt, hat gewiß auf viele Anwendung gehabt. Zwei Kennzeichen giebt er an, daß ungeachtet eines sündlichen Lebens Gott ihn doch als sein Kind geliebt: „1) obwohl J. Churf. Gn. sich bisweilen ziemlich weit in die Welt verlaufen, hat man doch alle Zeit gespürt, daß ein Fünklein der Furcht Gottes und ein Streit wider die Sünde sei im Herzen geblieben, welches Fünklein J. Churf. Gn. dahin getrieben, daß Sie das Gebet niemals unterlassen und das Wort Gottes jederzeit hoch gehalten haben und nicht leiden können, daß jemand scherzlich davon rede; 2) daß J. Churf. Gn. niemals so weit kommen sind im sündlichen Leben, daß Sie die Ermahnung der Besserung aus dem Worte Gottes nicht hätten leiden können. Es ist wohl bisweilen J. Gn. nach dem Fleisch ziemlich schmerzlich fürkommen, daß ich Ihn Ihre Sünden so scharf verwiesen habe, sind auch vielmal von den Weltkindern dazu verhetzt worden, daß Sie es nicht leiden sollten, aber der Geist ist doch auch diesfalls bei J. Gn. Meister geblieben, und wissen es viele Leute hohen und niedern Standes, daß J. Gn. mich recht herzlich geliebt, dieweil Sie gesehn, daß ich Ihr nach Erheischung meines Amtes, doch mit gebührlicher Demuth bin unter die Augen gegangen.“ [14]) Die enorme Trunksucht, an welcher Herzog Ludwig von Würtemberg, der Sohn des edeln Christoph, leidet, wird demselben von seinem unerschrocknen Geheimerath Melchior Jäger in einer Vorstellung 1591 mit den Worten vorgehalten: „daß er sich nicht nur eine gute Zeit her mit dem zu vielen Trinken übersehn, sondern auch dermaßen in einen habitum und solch übermäßige Uebung gebracht, daß ihn bedünke, wie es auch viele andre Leute spürten, J. Gn. könne die volle Nüchternheit nicht wohl recht mehr prüfen, wodurch die Natur und Complexion verwirret und wie eine glühende Kohle immer mehr zündet und der natürliche Durst also

[14]) Moser, Archiv VII, 188.

obruirt wird, daß selbiger schier keine eigentliche Statt mehr haben könne." Seine größte Freude war, andre zu Boden zu trinken. Einst ladet er zwei reutlinger Deputirte mit dem Stadtsyndikus auf die Schweinhatz, macht sie so betrunken, daß sie bewußtlos auf den Wagen geladen werden müssen, läßt hinten ein wildes Schwein aufbinden und schickt sie so wieder nach Hause. Derselbe Herzog führt indeß den Beinamen des Frommen! Er ist geistlicher Liederdichter, er veranstaltet eine Ausgabe von Luthers Uebersetzung nach der Edition 1545, schenkt dem Kanzler und jedem Gliede der Kanzlei ein Exemplar mit der gnädigen und wohlmeinenden eingeschriebnen und vom Herzog unterschriebnen Ermahnung: „Weil die Gottesfurcht ein Anfang aller Weisheit und die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze, daß Er unsers Herrn Jesu Christi Ermahnungen darin fleißig lese und die Zeugnisse des Herrn suche und betrachte u. s. w." Ein Reisender, welcher im Wirthshause zu Brackenheim nach dem Herzog fragt, bekommt die Antwort, wenn der liebe Gott stürbe, so verdiente niemand Gott zu seyn, als der Herzog, und sein Leichenprediger giebt ihm das Zeugniß: „In der weltlichen Regierung habe J. Gn. die Gerechtigkeit und Billigkeit von Herzen geliebt, auch dero Räthe und Diener dahin erinnert, fleißig in Acht zu nehmen, daß ja niemand Unrecht geschähe, und haben J. Gn. selbst sich der Regierung mit Ernst und Eifer beladen und alle fürnehmen Geschäfte in allen Expeditionen der ganzen Kanzlei täglich durch ihre Hand gehen lassen."[15]) — Seitenstücke einer solchen von Lastern und Trunkenheit befleckten, übrigens aufrichtig gemeinten Frömmigkeit lassen sich noch so manche aus dem Kreise der Fürsten und des Adels jener Zeit anführen, wie z. B. die Grundpfeiler der sächsischen Orthodoxie, Christian II. „das fromme Herz" genannt und Georg I. — beide von den Predigern ihrer Zeit als die Hiskias und Josaphats ihres Volkes gepriesen — im Saufen es leider nicht weniger Andern zuvorthaten als in der Rechtgläubigkeit. Von dem Erstgenannten erzählt der toskanische Gesandte Eremita (Itinerarium S. 365.): „Der Churfürst sprach fast gar nichts bei Tische, brachte nur dann und wann die Gesundheit auf einen Fürsten aus, begoß die Diener mit dem übrigen Weine, gab dem Hofnarren Ohrfeigen — sieben Stunden lang saß man bei Tische!" Von Georg I. berichtet

[15]) Moser, Archiv II, 103.

der französische Gesandte Grammont in seinem Mémoire S. 53: „Er besaß keine andre Thätigkeit, als daß er sich jeden Tag übermäßig betrank.“ Nur an dem Tage, wo er zur Communion ging, trieb er den Respekt gegen das Sakrament so weit, daß er sich wenigstens des Morgens nicht betrank. Dafür trank er jedoch die ganze Nacht, bis er unter den Tisch fiel. War nur Sorge für Kirche und Schule vorhanden, so ließ selbst ein J. Gerhard sich willig finden, diese und andre Fehler der Fürsten mit einem Feigenblatt zu bedecken, vgl. dessen Leichenrede auf Herzog Casimir (s. Leben Gerhards). Wer den Menschen kennt, wird auch nicht daran zweifeln, daß selbst neben so groben, lasterhaften Neigungen eine, wenngleich nur auf momentane Rührungen beschränkte, doch in dieser Beschränkung aufrichtige Gottesfurcht nebenhergehen kann.

Höher stehen solche in dieser Periode, in welchen, wenn auch nicht die Innigkeit des Glaubens, doch eine das Leben durchdringende legale Pietät sich zu erkennen giebt, wie z. B. in jenem Orakel der sächsischen Jurisprudenz, dem auch von uns öfters citirten B. Carpzov († 1666). Woran es seiner Frömmigkeit fehlte, wird besonders deutlich bei Vergleichung des seinem sächsischen Kirchenrechte fast gleichzeitigen jus ecclesiasticum von Brunnemann, dessen Wahlspruch: „devota precatio optima status ratio“ (s. Brunnemanns Leben). Bei Carpzov ein gänzliches Acquiesciren in dem objektiven Kirchenbestande, keinerlei pium desiderium, keine Klage über herrschende Mißstände, keine Unterscheidung zwischen der besseren, lebendigeren Praxis von dem herrschenden usus. Dennoch erfahren wir von ihm, daß er Werkeltags wie Sonntags ein unausgesetzter Kirchenbesucher gewesen, der allmonatlich zum Abendmahl ging und 53 mal die Bibel durchgelesen. Mehr oder weniger gehören nun dieser Klasse auch die Meisten der besseren Theologen dieser Zeit an. Wir haben das Gepräge ihrer Frömmigkeit aus der Charakteristik ihrer Predigten kennen lernen (s. ob. S. 137.). Schattenseiten und Unlauterkeiten selbst gröberer Art, wie bei einem Höe, Weller, Affelmann, Mich. Walther[16])

[16]) Man vergleiche mit den Unliebenswürdigkeiten, welche Henke im Leben Calixt's von ihm erzählt, die auch noch bedeutend aus seinem Briefwechsel verstärkt werden können, das Lob, welches Ehrenfeuchter „Geschichte des Catechismus“ „dem warmen Hauche der Frömmigkeit“ zollt, welcher in dem Catechismus desselben sich spüren lasse.

dürfen auch hier an der Aufrichtigkeit der Grundgesinnung nicht zweifelhaft machen. Namentlich gilt dies sowohl von dem Zelotismus der Polemik (vergl. S. 42 f.) und von jener sich akkommodirenden Furchtsamkeit, welche das quieta non movere zum Wahlspruch macht und die Eiterbeulen der Kirche nur mit leisem Finger berührt, wie dies selbst von Gerhard gilt.

Eine noch höhere Stellung gebührt jenen Kreisen von Eiferern gegen den helmstädtischen Humanismus und die Philosophie, der sich am Anfange des Jahrhunderts um Daniel Hoffmann und Werdenhagen sammelt. Ist es nicht ein ganz lauteres Feuer, welches sich in ihrem Hasse gegen das heidnische Wesen und gegen klerikale Anmaßung zu erkennen giebt, so spürt man doch in Werdenhagens früheren Schriften das christliche Gemüth (s. bei Henke und die oben S. 91. mitgetheilte Stelle): Werdenhagen wurde später auch Anhänger Böhme's. Dasselbe muß man auch von dem unschlachtigen Eifer Andreas Cramers urtheilen (s. das Leben von Evenius) und wohl auch des Statius Buscher.

Es dürfen ferner, wo es auf Beurtheilung des religiösen Charakters der Zeit ankommt, auch jene mystischen beziehungsweise schwärmerischen Geister nicht außer Rechnung gelassen werden, von denen schon gesagt wurde (s. über die Mystiker S. 13.), daß so mancher sich unter ihnen findet, dessen Makel mehr dem unreinen Eifer der Geistlichkeit zur Last fällt (s. das Leben von Böhme, Math, Trappe). Dahin gehören auch solche Geistliche, welche nur wegen Maßlosigkeit ihres Eiferns ihrer Stellen verlustig gingen und allmählig mehr oder weniger in Verirrungen geriethen: ein Raselius, Hohburg u. A. Endlich findet sich auch unter jenen excentrischen Bußpredigern der Zeit — ein Kotter in Görlitz, Bescherer, Werner, Engelbert (s. G. Arnold Kirchengeschichte) — mancher redliche, wenn auch etwas überspannte Christ.

Neben allen diesen mehr oder minder getrübten Elementen besitzt aber auch die Kirche einzelne und ganze Kreise von Männern, in denen — wie in den Säulen der Kirche aus der früheren Zeit, einem Brenz, Chemnitz, Selnecker, Bugenhagen — eine untadelhafte Orthodoxie mit lebendiger und lauterer Frömmigkeit sich verbinden. Schon auf den Schatz lutherischer Hymnologie glaubt man sich hiefür berufen zu dürfen. Dies jedoch nur mit theilweisem Rechte. Poetisch-fromme Stunden können bekanntlich noch kei-

nen unzweifelhaften Beweis für eine von der Frömmigkeit durchdrungene Persönlichkeit abgeben: als der König unter den Liederdichtern seiner Zeit wird ein Rist gefeiert, dessen maßlose Eitelkeit, Gewinnsucht und unchristliche Leidenschaft aus seiner Charakteristik bei von Winterfeld (Kirchengesang I, 394. 408. 428.) hervorgeht, ein Günther, dessen Laster noch seine Talente überbieten, Fr. Mayer, dessen Kanzeldemagogie mit der eines Kleon wetteifert u. A. Man erinnere sich, daß es damals in Nürnberg, Königsberg ganze Kreise gab, in denen die fromme Poesie zum Ton gehörte (s. das Leben von Dilherr, Dach). Ueberdies beginnt die Periode der subjektiven Kirchen-Lieder erst gegen Ende dieses Abschnitts. Daß es aber in allen Theilen Deutschlands von der Eider bis zur Donau und von der Oder bis zum Rhein in geistlichen und in andern Ständen an lautern und ächten Christen nicht gefehlt, dies nachzuweisen ist die Aufgabe der von uns gesammelten „Lebenszeugen der lutherischen Kirche" gewesen. Um manche von ihnen haben sich auch Kreise gleichgesinnter Schüler und Anhänger gebildet und wir heben in dieser Hinsicht hervor in Dänemark Bischof Brochmand, in Mecklenburg die theologische Fakultät von Rostock, in Sachsen Herzog Ernst und seinen Kreis, in Straßburg J. Schmid, in Würtemberg V. Andreä, in Nürnberg Saubert, wohl auch Anton Buscher in Oldenburg (s. Lebenszeugen S. 89.). Und außerdem wie manche köstliche Blume aus dem Bauern- und Handwerkerkreise und aus der Frauenzimmerwelt mag damals im Garten der lutherischen Kirche gestanden haben, deren Name in keiner Kirchengeschichte verzeichnet steht, sondern nur in dem Buche „derer die verordnet sind zu dem ewigen Leben." Weisen wir nur auf etliche solche verborgene Frauenseelen hin — nicht aus dem Fürstenstande, sondern aus dem Mittelstande, auf welche wir nur durch eine zufällige Notiz aufmerksam geworden sind. Von der Frau eines Bürgermeisters Boysen heißt es in Krafft's Husum'scher Kirchenhistorie aus den 70ger Jahren S. 185: „Sie hat ihre ganze Wittwenzeit mit Beten und Singen zugebracht, sich des Umgangs mit Weltlichen gänzlich enthalten, immer für die Armen gearbeitet und immer die Bibel und Arndt auf ihrem Schooß gehabt." Von der Wittwe des Prediger Mejer um 1604 wird berichtet: „Sie wurde die Beterin genannt. Für Gottes Wohlthaten hat sie immer gedankt, aber oft geklagt: Könnte ich Gott nur genug danken, aber Kinder, Kinder

ich kann Gott nicht genug danken. Ihr Spruch war: bei Gott ist Rath und That. In ihrer Leichenpredigt berichtet Pastor Cröchel: ich weiß mich deſſen noch zu erinnern, wie ſie in ihrer Jugend gar oft gekommen, alle Zeit ihr Gebetbüchlein in der Hand und ſie daraus reden gehört: ich habe ein Büchlein, darin ſteht's geſchrieben, wie es mir hat ergehen ſollen und jetzt auch ergeht. Ich bin aber aus demſelben Büchlein verſichert, daß es einmal mit mir ſoll beſſer werden, denn — bei Gott iſt Rath und That. Als ſie einmal entſchloſſen, ſich in ein anderes Haus zu begeben und der ſelige Bürgermeiſter ihr wohlmeinend davon abgerathen, ſie aber in ihrer gefaßten Meinung verblieben, ſpricht der Herr Bürgermeiſter ſcherzend: „das iſt mir eine Frau, die kann Häuſer kaufen ohne Geld.“ Dem ſie aber antwortet: ja, Herr Bürgermeiſter, bei Gott iſt Rath und That. Als es an ihr Sterben geht, fragen ihre Kinder: „wie iſt's Mutter?“ Sie antwortet: „Tho Hus, tho Hus zu dem ewigen Vater im Himmel.“ — Es würden ſolche vereinzelte Blumen im Garten der Kirche ſich weniger dem Auge entzogen haben, hätte ſchon damals der chriſtliche Gemeinſchaftstrieb die lebendigeren Glieder zu ſolchen colloquiis fraternis vereinigt, wie die ſchmalkald. Artikel ſie empfehlen und durch Spener dieſelben aufgerichtet wurden. Solchen Vereinigungen ſtand indeß damals noch der ſtarre Kirchenbegriff entgegen. Abgeſehen von ſolchen Privaterbauungen der Laien, wie ſie hie und da z. B. in Lübeck in der Mitte des Jahrhunderts von myſtiſchen Geiſtern wie Tauke gehalten werden, iſt uns indeß nur Ein Beiſpiel vorgekommen, wo auf dem Grunde des kirchlichen Bewußtſeins ſich daſſelbe geregt. Es ſind dies die Statuten, die über Gründung einer „neuen Fraternität unter guten Freunden“ der wittenberger Fakultät 1631 zur Begutachtung vorgelegt worden. Die vorgelegten leges proteſtiren zuerſt gegen jede Neuerung, bekennen ſich zu den Symbolen; ſie wollten nur fidei ac praeceptorum caritatis veram vivam et salutarem applicationem et praxin nach 1 Joh. 3, 18. So wird denn verlangt, daß jeder ein Exemplar der Bibel ſich anſchaffe und Sonntags zur Betrachtung auf dem Tiſch habe, da die Bibel der Grundſtein. „Wo irgend ein Familienglied der Mitglieder in Noth, ſoll es aus dem Fiskus unterſtützt werden, allen Handlungen der pietas, justitia, honestas wollen ſie nachſtreben, Kirche beſuchen, Morgengottesdienſt halten, die Kinder gut erziehen, ſo oft Muße iſt, ſingen, in

der Bibel und orthodoxen Erbauungsbüchern lesen, die Wittwen und Waisen der Brüderschaft unterstützen.“ Die wittenberger Fakultät aus jener Zeit mißbilligt auch diese Absicht nicht und macht nur gewisse Cautelen geltend, unter welchen die Statuten allein die Genehmigung der weltlichen und geistlichen Behörde erhalten könnten.[17]) Eine nur freundschaftliche christliche Verbindung ohne bestimmte, praktische Zwecke strebte Andreä an, und schon die Namen dieses Vereins dienen dazu, den Kreis der Gleichgesinnten in jener Zeit leichter übersehen zu können.[18]) — Derjenige aber, auf welchen fast ohne Ausnahme alle erweckten Geister bis in die folgende Hälfte des Jahrhunderts als ihren geistlichen Vater zurückweisen, ist Arndt. In der That muß man eine große Anzahl der Lebensläufe und Selbstbekenntnisse aus dieser Periode durchgelesen haben, um sich von dem ganz außerordentlichen Einflusse eine Vorstellung zu machen, welchen die Schriften dieses Mannes in dieser und noch in der folgenden Zeit ausgeübt.

Zur Würdigung der vorhandenen Lebenselemente auch außerhalb des geistlichen Standes wird man auch noch den Zuwachs an lebendigen und in der Lehre unverdächtigen Mitgliedern der Kirche in Anschlag zu bringen haben, welche Sachsen durch die Exulanten aus Böhmen, Nürnberg durch die aus Oesterreich und der Niederpfalz erhielt. Es war ein edler und im Feuer der Trübsal erprobter Same, dessen Segen auch noch in den späteren Nachkommen derselben Früchte trug. Man hat sich die Zahl derselben sehr beträchtlich zu denken. Bei der Beerdigung einer Exulantin in Nürnberg folgten allein 39 exilirte österreichische Pfarrer (s. das Leben des v. Racknitz). Die Zahl der aus Böhmen Ausgewanderten beträgt 30,000 Familien oder Angesessene, die Weiber, Kinder, Dienstboten, Handwerker nicht mitgerechnet; darunter befanden sich 185 Geschlechter aus dem Herrn- und Ritterstande.[19]) —

VII. Das bürgerlich-sittliche Leben.

Dürfte man, wie es Döllinger in Bezug auf die Reformationszeit thut, jede solche obligate Kanzelhyperbel wie „von den traurigen

[17]) Cons. Witeb. III, 143. [18]) „Lebenszeugen“ S. 335. [19]) Vgl. das namentlich in der 2ten Aufl. höchst lehrreiche Werk von Pescheck, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (2 Th. 1850. II, 310.).

letzten Zeiten, der tiefſten Grundſuppe des Verderbens" u. dgl. als hiſtoriſches Zeugniß für die ſittlichen Zuſtände der Zeit anſehn, ſo wäre auch aus dieſem Abſchnitte der Kirchengeſchichte der Zuſtand des äußerſten Verderbens leicht nachzuweiſen — nicht bloß aus den Predigten, ſondern auch aus den Sittenmandaten. Aber von den Tagen Salvians an bis Meerſwin und Bonaventura, von Sarcerius bis auf Francke bleiben dieſe Kanzelchrien unverändert dieſelben und beweiſen nichts andres, als daß der ſchmale Weg in keiner Zeit der des großen Haufens geweſen iſt. Es gehört zu den kaum lösbaren Aufgaben, über das Sittlichkeitsverhältniß einer gegebnen Zeit zu dem in andern Zeiten zu einem reinen und ſichern Reſultate zu gelangen. Man ſollte meinen, ſeitdem die Criminalſtatiſtik in den Kreis der Wiſſenſchaften aufgenommen worden — und es iſt kaum ein halbes Jahrhundert her — wäre wenigſtens für die neueſten Zeiten eine unfehlbare Grundlage hiefür gegeben. Doch iſt auch das nicht der Fall. Derſelbe berühmte Statiſtiker, welcher das erſchreckende Faktum der ſich jährlich vermehrenden Anzahl von jugendlichen Verbrechern conſtatirt hat, Gottfr. Hoffmann, giebt ſeinem Aufſatze die Ueberſchrift: „Ueber die Unſicherheit eines Schluſſes auf Sittenverfall aus der Vermehrung gerichtlicher Unterſuchungen gegen jugendliche Verbrecher." Und in der That ſind ja hier ſo verſchiedene Faktoren in Anſchlag zu bringen, kommt auf die Verſchiedenheit der Oertlichkeiten und die Arten der Verbrechen ſo viel an, daß, um ein richtiges Facit zu gewinnen, ein abſtraktes Urtheil noch Tabellen bei weitem nicht ausreicht.

Wiewohl auch noch nach der Carolina die Criminalſtrafen ſtrenger, ſo ließ andererſeits die bis in's 17. Jahrhundert fortdauernde Beſchränkung auf den Accuſationsproceß das Verbrechen leichter durchgehen; die Ahndung polizeilicher Vergehen, welche bei den Magiſtraten, Zunftherrn, resp. den Ruge- und Zunftgerichten ſtand, war eben dadurch, vorzüglich aber durch den Mangel durchgreifender polizeilicher Bewachung, unzulänglich und mangelhaft, auch die ſtreng beſtrafenden Beſtimmungen in der Praxis gänzlich unwürkſam, indem die ſo häufig verhängte Landesverweiſung bei der Nähe der Territorialgrenzen und dem Mangel an Ueberwachung illuſoriſch wurden, die Strafe der Geldbrüche aber und noch mehr die Loskaufung von denſelben von den bürgerlichen nicht bloß, ſondern auch den kirchlichen Strafen im

höchsten Maße sittenverderblich wird. In mehreren Territorien bestanden für Vergehen wie Ehebruch bestimmte Taxen für die Adligen und die Bürgerlichen. Vgl. ob. S. 193.

Der nächste Eindruck, welchen die Zustände der Zeit vor und während des Krieges machen, ist der einer ungemeinen Zuchtlosigkeit. Gegen Schaaren „herrenlos herumstreichender Knechte" sprechen die sächsischen Mandate seit 1609, Bettlerhaufen liefern in Leipzig sich auf offnem Felde Schlachten, bei denen einige todt verbleiben; von Mordanfällen auf offner Straße, von gewaltthätigen Aufständen der Zünfte, der Kirchengemeinden, der Volkshaufen berichten die Chroniken aus verschiedenen Gegenden, aus Leipzig, Zwickau, Hamburg u. a. Derselbe Mangel an strenger Aufsicht in der Kirchenpolizei. In den Taufregistern von St. Nicolai in Berlin wird von 1598 berichtet: „Ein Kind wurde gebracht, von dem Wehemutter, Mutter und Vater nichts andres wußten, denn daß es ein Töchterlein wäre. Es wurde in einem übergebnen Zettel Maria genannt, aber am folgenden Tage entdeckte die Wehemutter, daß es ein Knäblein wäre; wurde dem Ministerio angezeigt, worauf es den Namen Georg empfing.[1]" Oefter liest man von Kerlen, welche muthwillig die Kanzel besteigen, welche den Geistlichen mißhandeln. Im Jahre 1592 und 1600 gehen Gymnasiasten vom danziger Gymnasium ab, welche, ohne die Universität zu beziehen, Prediger werden.[2]) Von den Zuständen im hamburgischen Eheweſen berichtet der Senior Joh. Müller um 1630: „Eine Person verlobt sich oft mit unterschiedenen und nimmt daraus, welche sie will. Kinder verloben sich ohne Vorwissen und wider den Willen der Aeltern. Eheleute scheiden sich nach ihrem Gefallen und verfertigen ihnen selbst Scheidebriefe. Man zerreißt Zusagen und Verlöbnisse ohne genugsame Ursachen. Hurerei und Ehebruch werden ohne Scheu getrieben und zum Theil gar nicht, zum Theil gar liederlich gestraft. Wie viele Männer jagen ihre Weiber aus, wie viele Weiber müssen ansehn, daß ihre Männer sich mit andern schleppen. Es wird Blutschande begangen gegen Gottes ausdrückliches Verbot. Das Predigtamt wird über solche Sachen nicht gehört. Reden die Prediger gleich darein, achtet man dessen doch nicht, und

[1]) König, Berlin I. S. 163. [2]) Theod. Hirsch, Geschichte des danziger Gymnasiums. S. 51.

wird nichts exequiret. Die armen Leute klagen, daß ſie mit ihren Eheſachen viel Jahr lang aufgehalten werden, fallen unterdeß in Hurerei, Ehebruch und andre ſtumme Sünden.“ [3])

Drei Decennien dieſes Zeitraums gehören überdies der Periode des entſittlichendſten aller Kriege an. Allerdings blieben manche Strecken Deutſchlands wohl auf 10 Jahr und länger von demſelben unberührt, aber doch erſtrecken ſich ſeine Verheerungen — mit Ausnahme weniger Territorien, wie Preußen, Hamburg — über Deutſchland in ſeiner ganzen Ausdehnung. Während dieſer Zeit werden Fürſten vertrieben, verſchwinden die Behörden aus den noch übrig gebliebenen, aber bevölkerten Ortſchaften, ceſſiren die allgemeinen Kirchenviſitationen — dieſe ſo ſegensreichen Inſtitute, bleiben die Pfarr- und Schulſtellen unbeſetzt, werden die Gymnaſien geſchloſſen. Herzog Eberhard von Würtemberg und mehrere der kleinern rheiniſchen Dynaſten ſuchen in Straßburg ein Aſyl, der Markgraf von Baden-Durlach in der Schweiz, die Herzoge Adolph Friedrich I. und Johann II. von Mecklenburg in Lübeck, der Churfürſt von Heſſen flüchtet nach den Niederlanden, in der Grafſchaft Erbach ſind nur noch 10 Pfarreien übrig und an den meiſten Orten wird kein Gericht mehr gehalten. [4]) In Würtemberg waren von 1046 Geiſtlichen nur noch 330 übrig, in Sachſen wurde von 1624—1670 f. (?), im Weißenfelſiſchen von 1616—64, in Baden-Durlach von 1612—1654 keine Kirchenviſitation mehr gehalten; Veiel ſchreibt 1665 von Ulm, daß ſeit 40 Jahren keine ſtattgefunden, aus der Mittelmark wird 1664 berichtet, daß ſeit 64 Jahren es die erſte war; die 1637 in Mecklenburg begonnene mußte wieder aufgegeben werden bis 1650. „So groß, klagt Höe 1638 an Boſer in Halle, iſt der Verfall der vorzüglichſten Gymnaſien im Churfürſtenthum, ſo groß das Elend, daß weder Lehrer noch Schüler länger unterhalten werden können.“ [5]) „Die niedern Schulen, klagt der ſächſiſche Landtag 1635, ſind entweder ganz eingegangen, oder es fehlt wenigſtens ihren Lehrern an Mitteln zum Unterhalt. An den Seminaren können kaum 2, 3 Tiſche mit Knaben erhalten werden, die Akademien ſind zur Einöde, die Studenten zu Soldaten

---

[3]) Ziegra, hamb. Nachrichten I, 1.

[4]) Simon, Geſchichte der Grafen von Erbach. Frankf. 1850. S. 428.

[5]) Epp. ad Calixtum cod. Guelph. no. 84. II. S. 136.

geworden." [6]) — Hie und da ergehen zeitweilige Mandate gegen Tanz und Spiel in so traurigen Zeiten, wie in Nürnberg, Würtemberg, von dem magdeburger Administrator 1629; wo aber kein spezielles Verbot entgegentritt und der Wohlstand nicht gänzlich zerrüttet ist, herrscht Wohlleben und Fleischeslust. Schon 1623 und 29 ergehn Edikte von Georg Wilhelm an Bürgermeister und Rathmann in der Residenz Berlin „über die Affereien und Comödien, die in so betrübten Zeiten gehalten werden." Wer glaubt eine Schilderung aus dem dreißigjährigen Kriege zu lesen, wenn der Kanzler von Borna beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms von Brandenburg 1646 folgende Schilderung der Landeszustände giebt: „daß der meiste Haufe am Hof in einem wüsten, heidnischen Wohlleben, in Fressen, Saufen, Huren, Spielen und andrer Ueppigkeit lebe, und die meisten Sonn- und Festtage mit Banketten, Tournieren, Ringrennen, Maskeraden, Ballets und andern Wollüsten zugebracht würden. Diesem Beispiel der Hauptstadt folgten die übrigen Städte: überall werde es für Gottesdienst gehalten, sich an Sonn- und Festtagen stattlich auszuputzen, der Gewohnheit nach zweimal in die Kirche zu gehn und darauf zu fressen, saufen, spielen, spazieren, bankettiren und balliren. Alle Schenken, Wein- und Bierkeller wären voller Gäste, die bis in die Nacht sich voll und toll söffen und mit Trommeln, Pfeifen und Geigen aufwarten ließen. Die Bürger schössen nach der Scheibe und nach dem Vogel. Oft wären nach geendigter Predigt in der Kirche Comödianten, Fechtmeister, Springer, Bären- und Affenführer aufgetreten, die dem Volk zur Kurzweil ihre Künste sehen lassen, welchen die weisen Herren (der Rath) und die Geistlichkeit mit sonderbarer Ergötzlichkeit zugesehen hätten." [7]) — Die Zustände in Sachsen bejammert die Churfürstin, die Gemahlin Georg I., mitten aus den Kriegsunruhen heraus 1631: „Sie thun hier nichts denn mehr Hoffarth und Pracht in Kleidung in Dresden hereinbringen: wir hätten Ursach genug in diesen Zeiten in der Asche und Säcken Buße zu thun. So will man noch wenig daran denken. In den Weinhäusern ist so ein Singen, Tanzen und Musik, daß es nicht auszusagen, geht ärger denn in Sodom zu. Wenn ich es gleich dem Rath sagen lasse, sie

---

[6]) Weiße, Geschichte der churſächsischen Staaten. IV, 347. [7]) Geppert, Berlin I, S. 117.

ſollen andre Ordnung halten, hilft es doch wenig.“ [8]) Von Seiten der Beſſeren an allen Orten der Schmerz darüber, daß die Trübſal zu keiner Sinnesänderung führe: „Auf's tiefſte, ſchreibt J. Schmid 1641 aus Straßburg an Andreä, beklage ich, daß der Trübſal noch kein Ende wird, ja alles von Tag zu Tage noch ſchlimmer, vielmehr aber beklage ich, daß es ſolche giebt, welche auch die ſchwerſten Geißeln nicht fühlen und täglich durch ihre Laſter die göttlichen Zuchtruthen heraufbeſchwören. Dadurch iſt der ſchreckliche Krieg über uns gekommen, welcher bis jetzt faſt ganz Deutſchland in Flammen geſetzt, und dadurch wird die Flamme unterhalten.“ „Dahin führt, ſchreibt andrerſeits Hülſemann von Wittenberg 1635 an Schmid, dieſer Bürgerkrieg, daß er nicht nur unſer Land um Geld und Leute bringt, ſondern durch ſeinen hinſchleppenden Charakter jedes Alter abſtumpft, daß er auf die Erziehung der Kinder ſeinen Einfluß äußert, Sinn und Streben der Erwachſenen verderbt, die Hoffnung der Greiſe ermüdet, ſo daß die Todesart, welche andre durch ihre Schnelligkeit und Grauſamkeit zur Buße brachte, unſer Alter durch die Langwierigkeit und die tägliche Gewohnheit am Ende zur Abſtumpfung führt.“ [9]) Hie und da ſteigert die Noth der Zeit ſelbſt das Laſter bis zu dem äußerſten Grade der Frechheit. Vom Jahr 1622 lautet ein Bericht aus Straßburg: „Alle Morgen ſtanden vor jedem Bäckerladen an 100 Menſchen, ſchimpften und weinten, um nur für 2 Gulden 5 Pfund ſchlechtes Brot zu kaufen, in den Oſterfeiertagen war allenthalben Spiel und Tanz, Freſſen und Saufen, im Gaſthof zum Hirſchhorn aßen ihrer drei zu Nacht und verzehrten 53 Gulden, 2 Bauern bei einem Mittageſſen 34 Gulden.“ [9a]) In Leipzig entſtand eine Geſellſchaft von Schwerttänzern, die des Nachts bei Laternenſchein auf dem Kirchhof im bloßen Hemde um die Kirche tanzten, Geſellſchaften, welche wetteten, wer am gotteslästerlichſten fluchen könnte.[10]) Aus Würtemberg meldet Pfarrer Heinlin: „Alt und Jung wußte nicht mehr anzugeben, was Gott und was Teufel ſei, arme Wittwen und Waiſen wurden für Koth geachtet, gleich den Hunden auf die Gaſſe geſtoßen, daß ſie verhungerten und verfroren.“ Gleich nach dem Kriege müſſen in Würtemberg Verord-

---

[8]) A. Müller, Joh. Georg I. S. 61. [9]) Epp. ad Schmidium ms. Hamb. I, 668. [9a]) Frieſe, Neue vaterländiſche Geſchichte der Stadt Straßburg 1792. Th. 3. S. 45. [10]) Große, Geſchichte Leipzigs. II, 265.

nungen gegen die immer höher steigende Hurerei, gegen die fremden feilen Dirnen, gegen Kindesmord und Sodomiterei (1659) erlassen werden. Man erinnere sich der Schilderungen des hamburgischen Sonntags, welche Schuppe 1650 giebt (S. 120.). Mancher von denen, der aus solcher sittlichen Verwilderung die Unschuld gerettet, betrachtet sich als ein Wunder. Rektor Rabener in Meißen (1691—99) äußert sich in der Dedikation seiner amoenitates historico-philologicae an seinen Bruder: „So oft ich mein Leben zurückdenke, muß ich mich wundern, daß noch etwas aus uns geworden ist. Denn unsre Kindheit fiel in die wildeste Kriegszeit, wo unser Sorau geplündert wurde. In kümmerlichstem Lebensunterhalte brachten wir unsre Jugend zu. Sechs Jahre lang entbehrten wir eines erziehenden Vaters, und war unsre Erziehung nur der Mutter überlassen, die jedoch, von Kummer und Thränen überwältigt, kaum der Last gewachsen war. Die Schulen aber, die hätten zu Hülfe kommen sollen, feierten, weil der Gehalt ausblieb und zum unentgeldlichen Unterricht fand sich niemand. Dabei boten sich den Augen nur die schlimmsten Beispiele soldatischer Zügellosigkeit dar. Daß wir von den schlechten Sitten der Zeit wenig oder gar nicht angesteckt, ist die Gnade dessen, der die drei Knaben im feurigen Ofen ohne Brandmahl bewahrt." [11]) Ganz irre könnte man nun freilich werden, hört man die Mandate aus dem Anfange des Jahrhunderts; denn will man sich an den Wortlaut derselben halten, so hätte damals schon das Verderben einen Höhepunkt erreicht, über den es selbst in den Kriegszeiten nicht mehr hinausgehen konnte. Tanta hodie, heißt es in der Commonefactio der sächsischen Prediger in Folge einer Generalvisitation 1618 §. 4, locis omnibus morum et vitae corruptio est, ut non pii solum sed et ipsa propemodum natura ingemiscat videaturque extrema ac fatalis quaedam imminere rerum omnium conversio. Und in einem Generalreskript von Johann Friedrich von Würtemberg 1613 heißt es: „Es ist offenbar, wie die schwersten Sünden und Laster, als schändliche Verachtung des Schatzes göttlichen Wortes und der heiligen Sakramente, Fluchen und Schwören, muthwilliger Ungehorsam wider Zucht und Ordnung, Unbarmherzigkeit gegen die armen und bedrängten Nächsten, abscheuliche und unerhörte Unzucht, Hurerei und Schandbüberei neben andrer

[11]) J. A. Müller, Gymnasium von Meißen. II, 108.

Leichtfertigkeit, Trunkenheit und Völlerei nicht abgestellt, sondern noch mehr überhand genommen, ja täglich immer höher steigen und wie eine Sündfluth das Land überschwemmen." Wie viel besser es indeß vor dem Kriege noch im Volke stand, dafür geben die Visitationsberichte aus Sachsen, Würtemberg, Elsaß, ein untrügliches Zeugniß, nach welchen Gotteslästerung, Ehebruch, Trunksucht und andere grobe Sünden doch immer nur vereinzelt vorkommen und nicht bloß polizeilich, sondern auch kirchlich bestraft werden.

1. Die bürgerliche Sittlichkeit der Fürsten und höheren Stände.

Noch reichen in den Anfang dieser Periode einige patriarchalische Fürsten hinein, welchen das Gebot Gottes der höchste Gesetzkodex ihres Regiments. Welches patriarchalisch-liebliche Bild eines Fürsten nach Gottes Herzen bietet das Leben von Philipp II. von Pommern dar, welches wir in den „Lebenszeugen" geschildert! In diese Klasse werden noch mehrere der dort aufgeführten Fürsten zu setzen seyn, vor allen Herzog Ernst von Gotha. Wie ehrwürdig das Bild, welches uns, wenn auch nur in wenigen Zügen, von der Regierung von Philipp Ludwig von Sulzbach (1604 bis 1614) vorgeführt wird: „Seine Sorgfalt erstreckte sich besonders darauf, unter dem Volk wahre Erkenntniß der Religion und wahre Frömmigkeit zu begründen. Jährlich durchlas er einmal die Bibel. Er kleidete sich nur schwarz, hatte nicht Gold und Silber auf seiner Tafel, war mäßig in seinen Genüssen, ging selbst in die Häuser der Siechen und zu den Armen, in jedem siebenten Jahr erließ er den Unterthanen die Steuern, und nur erst, weil die Erbstreitigkeiten wegen Jülich begannen, sah er sich genöthigt, davon abzugehen."[12]) Heinrich der Jüngere von Reuß-Plauen tritt 1613 mit einem öffentlichen Reuebekenntniß über die unnöthige Verschwendung und dem Entschlusse einer Reduktion der Ausgaben vor sein Volk. „Wir Heinrich der Jüngere Reuß, Herr zu Plauen, Reuß, Greiz, Schleiz, Lobenstein hiemit beurkunden und bekennen . . in was große Unrath und Schuldlasten wir bis dahin durch schädliche unnöthige Käufe, so nicht aus treuem Rathe hergeflossen, desgleichen Erborgung viel-

[12]) Gack, Geschichte des Herzogthums Sulzbach 1847. S. 198.

fältiger und großer Summen Geldes, welche zum Theil unabgänglich geschehen müssen, zum Theil auch übermäßiger Hofhaltung und dergleichen gedient und daß, wofern wir anders dermaleinst aus solchen Beschwerungen durch Gottes Gnaden wiederum zu gelangen gedächten, die äußerste Nothdurft erfordern wollte, das heilsame und zu solchem Werke einzige Mittel der Sparsamkeit an die Hand zu nehmen, unsere Hofhaltung auf das engste einzuziehen, alle übermäßige Kostenzehrung und Aufwendung abzustellen . . . haben wir uns freiwillig und gnädiglich, doch auf vorgehaltenen vielfältigen Rath wissentlich und wohlbedächtig verpflichtet, von dannen an auf fünf Jahre und so lange es unsre unvermeidliche Nothdurft erfordern möchte, unsere Hofhaltung also anzustellen, damit wir mit den Einkünften der Herrschaft Lobenstein und Gera zureichen, der übrigen Herrschaften Einkünfte aber einzig und allein zur Ablegung der vorgedachten Schuldposten anwenden." [13])

Edle Ausnahmen sind dieses allerdings, neben welchen im Großen und Ganzen an den protestantischen Höfen dieser Zeit Despotismus, Luxus und namentlich die Trunksucht das Scepter führt. Ueber den weitverbreiteten Despotismus der Fürsten am Anfange des Jahrhunderts äußert sich Scultetus in seiner Lebensbeschreibung [14]): „Mag man heutzutage durch ganz Deutschland gehen, so wird man von den Unterthanen nichts hören, als Klagen über den unmenschlichsten Druck ihrer Regierungen." Unter den Beschwerden über das zerrüttete Staats- und Kirchenwesen, welche die Siebenbürgen 1634 dem Duräus vorlegen, findet sich auch diese: „daß die Fürsten die Regierung ihren Räthen überlassen, die großentheils Machiavellisten sind, daher der unerhörte Druck ihrer Unterthanen." Bei seiner Einführung als Hofrath in Zweibrücken hält Venator die catonische Rede: „Einige wenige Bauerngemeinden nähren unsern zahlreichen und prächtigen Hofstaat, indem sie selbst Blöße, Mangel, oft bittern Hunger leiden müssen, damit diejenigen sich kostbar kleiden und mästen können, welche herrlich leben und Pracht treiben von dem, was sie andern ausgezogen haben. Die Nothwendigkeit zu befriedigen ist ihnen nicht genug, ihre Wänste und Blasen müssen von der Ueberfüllung bersten und die Thränen, welche tropfenweis dem

---

[13]) Moser, Archiv III, 335. [14]) In Gerdes Scrinium antiquarium T. VII. p. II. 1763. S. 219.

Volk ausgepreßt werden, verſchlingen die Praſſer ſtromweiſe. Je mehr Gäſte zum Schmauſe kommen, deſto mehr ergötzen wir uns an unſerm Verderben, will einer weggehen, ſo verſchließt man ihm die Thür, damit ja kein darauf gehe, was uns faſt Laſt iſt, andern aber Thränen verurſacht.“ Doch fanden dieſe unerſchrocknen Worte jene Aufnahme nicht, wie das ſo mancher alter Hofprediger von denen wir vernommen: der Ehrenmann mußte auf ſeinen Landſchreiberpoſten zurück, den er bis dahin bekleidet hatte.[15]) Von den mancherlei haarſträubenden Belegen eines willkührlichen Fürſtendespotismus nur einer aus der Regierung eines ſonſt milden Fürſten, Georg I. von Sachſen. Der Churfürſt ſollte 1615 nach Zwickau kommen: alles iſt zu ſeinem feierlichen Empfange bereitet. Als man ihn aber bis gegen Mitternacht vergeblich erwartet hat, ſchließt man die Thore. Erſt danach erſcheint er in Folge einer Verſpätung; ehe der alte Bürgermeiſter die verlegten Thorſchlüſſel finden kann, zieht der Churfürſt durch das Schloßthor ein. Gleich des Morgens wird der Bürgermeiſter und noch zwei Rathsherrn, welche die Wache gehabt, in Ketten gelegt und müſſen acht Tage in der Burgfrohnfeſt ſchmachten, ja der Bürgermeiſter ſoll zur Hinrichtung geführt werden und nur durch die Fürbitte der Churfürſtin wird es verhindert.[16])

Dem Luxus der Höfe, freilich auch, wie wir hören werden, der übrigen Stände — vermochte ſelbſt die Drangſal des Krieges kein Ziel zu ſetzen. Im Jahre 1628 belief ſich die Kammerſchuld in Sachſen auf 6 Millionen Reichsthaler und zwar vorzüglich, weil Churfürſt Georg I. durch Ankäufe mit ungeheuren Summen die Kammergüter vermehrt und Jagdgerechtigkeiten als Regalien an ſich gebracht. Als nun von der Regierung nicht nur auf Verlängerung der außerordentlichen Abgaben gedrungen wurde, ſondern ſelbſt auf Erhöhung derſelben, erklären 1633 die Landſtände: „Wie bisher die Glieder am Haupte gehalten, ſo muß dieſes jetzt jene unterſtützen, denn die Unterthanen ſeien ſo verarmt, daß ſelbſt durch die äußerſten militäriſchen Exekutionen, die oft compagnienweiſe vollſtreckt würden, als wenn man einen Zug gegen die Feinde unternähme, nichts mehr zu erpreſſen ſei.“[17]) Es werden

---

[15]) Moſer, Archiv III, 288. [16]) Herzog, Geſchichte von Zwickau II, 389. [17]) Weiße, Geſchichte des churſächſ. Staats IV, 356. 363.

Luxusgesetze gegeben unter Georg I., selbst Aufpasser auf ihre Erfüllung angestellt, aber — „während die Häupter am stärksten am Kopfschmerz leiden, werden nur Fußsalben angewendet.“ An den Höfen treten keine Reduktionen ein, selbst Kirchenhäuptern, wie einem Höe, wird von Balduin, seinem Freunde, vorgehalten, daß er einer der ersten sei, das Luxusgesetz für Pathen bei Kindtaufen zu überschreiten. [17a])

Mit dem Luxus geht Hand in Hand die von Tacitus Zeiten her berüchtigte Todsünde der Deutschen, die Trunksucht und Völlerei. Antistes Breitinger in Zürich hält vor dem Rathe 1632 einen Vortrag gegen das Gesundheittrinken, „welche Gewohnheit aus dem unglücklichen, versoffenen Deutschland in unsere Zünfte, Gesellschaften und Privathäuser eingedrungen.“ Auch in dieser Beziehung fehlt es an rühmlichen Ausnahmen, besonders der reformirten Höfe, nicht: auch unter den lutherischen Fürsten werden als solche Ausnahmen ausdrücklich erwähnt Christian III. von Dänemark, Philipp II. von Pommern, Herzog Ernst. Auch ermannt sich eine Anzahl Fürsten, sogar Bündnisse zur Abstellung des Lasters zu stiften; 1554 wird von Pfalzgraf Casimir, dem Landgrafen von Hessen, mehreren Bischöfen und Erzbischöfen ein deutscher Fürstenbund geschlossen, „zur Abstellung der Gotteslästerung, des Volltrinkens und der besseren Wirthschaft,“ [18]) desgleichen 1590 von Casimir von Coburg, dem Herzog von Weimar, dem Grafen von Gleichen und anderen. [19]) Allein von der Rohheit der Gelage an den lutherischen Höfen und selbst solcher Fürsten, welche als die Hiskias ihrer Zeit gepriesen werden, haben wir schon Schilderungen vernommen (S. 213.): nur noch zwei eigenhändige fürstliche Brieffragmente mögen zur Veranschaulichung hinzugefügt werden. Herzog Christian von Holstein, der 1604 Herzog Franz von Pommern besucht hat, schreibt an denselben: „Unsern Gruß, herzliebster Bruder. Ich thue mich wegen der gut geleisteten Gesellschaft und der guten Räusche gegen Dir ganz freundlich bedanken und freundliche Bitte, mein Bruder wolle meinen groben Scherz zu Gute halten. Neuer Zeitung weiß ich nichts, als daß Hinrich von Dorten seinen Paltrock versoffen und mir sämmtliche gute Räusche überkommen habe. Und ich will wieder zu Dir

---

[17a]) Epp. ad Meisn. ms. I, 74. [18]) Moser, Archiv V, 482.
[19]) Lenzel, Bibliothek 1697. S. 991.

kommen. Valete et inebriamini. Lebet nach des Pastoren Lehre, nach den heiligen Tagen mögt ihr wohl saufen und die himmlische Sackpfeife wohl klingen lassen." [20]) Johann Georg I. schreibt 1617 an Landgraf Ludwig von Hessen, seinen Schwiegersohn: „Euer Liebden ist unverborgen, was bei Derselben Abreise und den Abend zuvor durch den Diener Georg H. Truchses für Unbescheidenheit in unserm Hoflager vorgelaufen, indem er nicht allein gegen Unsern lieben und freundlichen Vetter und Pflegesohn Herzog Friedrich zu Sachsen mit unverschämten Reden und Bedrohung, Sr. Liebden mit dem Leuchter zu werfen, sich unterstanden, auch noch darüber in toller und voller Weise unsern Truchses Ulrich von Grünrode am nüchternen Morgen im Beisein Euer Liebden in's Gesicht geschlagen. Ob nun wohl wir uns versehen, es würde erwähnter Truchses seines begangenen Unrechts sich erinnert und um Gnade gebeten haben, so ist es doch so weit von ihm nachgeblieben, daß er ungescheut noch von Weißensee aus an uns zu schreiben, allerlei Narrenspossen anzuzeigen, wie es mit einem Esel, den er selbst behalten mag, ergangen, auch auf der rechten Seite vom Pferd absteigen müssen, und daß er dies in einem Rausch geschrieben, sich unterstehen darf u. s. w." [21]) Eine charakteristische Zugabe zu den Rohheiten dieser Gelage geben die Zwerge und Hofnarren, welche während derselben dem rohesten Muthwillen zur Zielscheibe dienen müssen und erst seit dem westphälischen Frieden zu verschwinden oder in die „lustigen Räthe" sich zu verwandeln anfangen. — Das Uebermaß des Trunkes hatte auch eine gewisse Unvermeidlichkeit gewonnen durch die ganz eigentlich deutsche Sitte des Zutrinkens. Wie es im 16. Jahrh. damit stand, mag man daraus abnehmen, daß am Anfange desselben die Bischöfe von Trier, Speier, Straßburg, Würzburg den Beschluß fassen müssen: „beim Zutrinken nunmehr alles Fluchen zu unterlassen, dabei aber doch mit Ausnahme der Trinkgelage an den Höfen von Mecklenburg, Pommern, Brandenburg, Sachsen, wo man nicht umhin könne, unter Fluchen und gotteslästerlichen Reden Bescheid zu thun." Nach dem pommerschen Chronisten Kanzow wurde, wer nicht Bescheid that, zur Tränke geritten und ihm in den Humpen ge-

---

[20]) Baltische Studien 2ter Jahrg. 2tes Heft 173. [21]) Thüringisches Provinzialblatt, 1839 Nr. 84.

ſpieen.[20]) Aber auch im 17. Jahrh. gehörten ſechs Stellhgläſer — am Hofe Ludwigs von Würtemberg faßte der große Willkommen vier Maß — zum regelmäßigen Zutrinken: 1) ein Trinkglas den Durſt zu löſchen, 2) die erſte Geſundheit für die Obrigkeit, 3) für die Anweſenden, 4) für den Hausherrn und die Frau, 5) für das Gemeinweſen, 6) für die Abweſenden: wer nicht Zuſpruch that, wurde von den Edelleuten gefordert, wie der franzöſiſche Geſandte Du Maurier vom ſächſiſchen Hofe berichtet.

Was die Fleiſchesſünden betrifft, ſo ſtand noch — wenigſtens in den erſten Jahrzehnten — das Wort der Schrift: „die Ehe ſoll ehrlich gehalten werden bei allen und das Ehebett unbefleckt; die Hurer und Ehebrecher aber wird Gott richten“ auch den Fürſten vor Augen. Der Eheſtand eines Auguſt von Sachſen mit ſeiner Anna, eines Philipp II. von Pommern mit ſeiner Sophie, eines Georg I. von Sachſen mit ſeiner Sibylle, eines Johann von Weimar mit ſeiner Dorothea, und manche andere fürſtliche Ehen aus dieſer Zeit ſind nicht nur von ſittlichem Makel frei, ſondern auch liebliche patriarchaliſche Bilder. Mancher, den vielleicht vor ſeinem Eheſtande ein lockeres Leben kein Bedenken gemacht, wußte wenigſtens innerhalb deſſelben ſeiner ſündlichen Neigungen Herr zu werden. Doch blieb auch ſo manche Ehe nicht vorwurfsfrei. Friedrich von Würtemberg giebt ſchon am Anfang des Jahrhunderts mit ſeiner Ehe öffentlichen Skandal und ſteht im ſtärkſten Verdachte des Ehebruchs, derſelbe Verdacht trifft die Ehe Auguſts von Braunſchweig (Lebenszeugen S. 385.); Guſtav Adolph, der Schwedenkönig, iſt Vater eines unehelichen Sohnes, Chriſtian IV. von Dänemark läßt nach manchen andern Buhlſchaften ſich die „Frau Munk“ antrauen, ein gleiches hörten wir von Eberhard Ludwig von Würtemberg und Karl Ludwig von der Pfalz, am Ende des Jahrhunderts läßt Leopold von Mömpelgart ſich ſogar drei Weiber antrauen, von denen zwei noch dazu leibliche Schweſtern ſind![21])

Von den Fürſten ergiebt ſich der Schluß auf die höheren Beamten und auf den Adel. Das Standesbewußtſeyn des Adels war ſeit Anfang des Jahrhunderts im beſtändigen Steigen. In Sachſen ſetzt ſich ſeit Anfang des Jahrhunderts der Unterſchied von hohem

---

[20]) Baltiſche Studien, Jahrg. II, H. 2. S. 172. [21]) Pfaff, Geſchichte von Würtemberg 1820. II, 326.

Adel mit wenigſtens 16 Ahnen und niederem feſt, nach dem Kriege wird den bürgerlichen Rittergutsbeſitzern Sitz und Stimme in den Landtagen verweigert,[24]) die Kanzler-, Präſidenten- und Geheimeraths-, im Heere die Offiziersſtellen, werden immer ausſchließlicher Eigenthum des Adels. Schon im Simpliciſſimus (I, 71.) ſpricht der Feldwebel: „Ich ſehe aber, daß uns die Thüren zu der einen oder andern Würde zu gelangen durch den Adel verſchloſſen ſind. Man ſetzt den Adel, wenn er nur aus der Schale gekrochen, gleich an ſolche Orte, wo wir uns nimmermehr Gedanken hin machen können.“ In Dänemark werden beſondere Geſetze der Kirchendisciplin für die Adligen erlaſſen: die kirchlichen Vergehen können ſie durch Geldſtrafe abkaufen, auch in Sachſen erhalten die Adligen Dispenſation von der Einſegnung der Wöchnerinnen, von der Privatbeichte, von der öffentlichen Trauung (ſ. oben die Aeußerung von Hülſemann S. 157.). — Einen Einblick in die Sittenloſigkeit vieler Höfe geben die Spezialgeſchichten von Würtemberg, Sachſen, Hannover, Holſtein und andere. Die Lüderlichkeit des brandenburger Adels ſtraft eine Leichenpredigt ſchon von 1604, in welcher indeß der Prediger nicht unterläßt, einſchränkend hinzuzufügen: „ich rede aber allhier nicht von frommen, chriſtlichen, gottſeligen Adelsperſonen.“[25]) Die Denkſchrift des Kanzlers von Borne nach dem Regierungsantritt des großen Churfürſten 1641 ſchildert uns die tiefe Verderbniß auch des Hofes (ſ. oben S. 222.).[25])

Wo während des Krieges namentlich Einflüſſe von Frankreich her hinzukommen, vernimmt man ſchon in der Mitte des 17. Jahrh. Aeußerungen über die beſchränkte bürgerliche Tugend, die man um 100 Jahr ſpäter datiren möchte. Bei Moſcherosch (II, S. 163.) erhält der junge Herr, der einen Kämmerling fragt, ob keine Gottesfurcht im Lande ſei, zur Antwort: „Nein. Zucht, Ehre, Gottesfurcht, Redlichkeit, das ſind bürgerliche Tugenden, gehen unſeren Fürſten und Herrn allhier nichts an, der thut was er will und wie er will.“ Bei Schuppe Salemo (S. 36.) erklärt ſich ein Legat gegen einen Hofprediger: „So lange ein Statiſt (ein Staatsmann) im Sattel ſitzt, werdet ihr keinen bekehren, denn er meint, die 10 Gebote ſeien nicht für ihn gegeben, ſondern für den armen Bürger und Bauer.“

[24]) Weiße, Muſeum für ſächſiſche Geſchichte B. I, St. 2. S. 51 ff.
[25]) König, Berlin I, 186.

2. Die bürgerliche Sittlichkeit des Bürger- und Bauernstandes.

Bis in die ersten Decennien werden wir — der Fortschritte des Schulwesens seit der Reformation ungeachtet — in den niederen Schichten der Gesellschaft doch nur ein sehr geringes Bildungsmaß vorauszusetzen haben. Lesen und Schreiben ist noch bis in die Mitte des Jahrhunderts auf dem Lande eine ausnahmsweise und selbst in den Städten eine nicht allgemeine Fertigkeit. In der Visitation von Seyda in Sachsen (1617) werden noch Rathsherrn erwähnt, welche nicht schreiben und lesen können. Wie es noch um 1664 an manchen Orten mit dem Lesen stand, zeigt die waldecker Verordnung von jenem Jahre, wonach in Abwesenheit des Pfarrers das sogenannte Türkengebet von dem Schulmeister oder Küster, oder „da etwa derselbe nicht lesen könnte, von dem Richter oder einem aus der Gemeinde, der des Lesens erfahren," vorgelesen werden sollte.[26]) So läßt sich noch eine gewisse Rohheit, aber auch Einfalt des Familienlebens erwarten, die Unbekanntschaft mit den Lastern der Verfeinerung. Auch erhält man wohl mehrfach diesen Eindruck aus dem Leben der mittleren und niederen Stände dieser Zeit, doch keineswegs in dem Grade, als man es zu erwarten geneigt seyn wird.

An Vergnügungssucht, Wohlleben und Luxus wird nach manchen Seiten hin unsere Zeit selbst von jener noch übertroffen. Zuerst die oft mehrtägigen Schmäuse bei jeder öffentlichen und Familienangelegenheit. Welches Ereigniß im Leben hätte damals der Deutsche ohne Schmaus vorübergehen lassen: Kindtaufen, Leichenbegängnisse, Geburts- und Namensfeste, Kirchenvisitationen, Rechenabnahmen, Amtseinführung — ja nach Ochs „Basler Geschichte" folgt selbst auf die Hinrichtungen ein Gastmahl der Rathsverwandten! Und wie gründlich wurde geschmaust! Bei Hochzeiten eines Licentiaten, Professors oder Rathmannes sollen nach Verordnung der wittenberger leges academicae 1595 „nicht weniger als 10 Tische gesetzt werden mit 120 Personen außer den Dienern, bei den von Magistern, Bürgern und Studenten nur 6 Tische." Nach der hamburger Hochzeitsordnung von 1609 giebt es ganze oder Weinhochzeiten bei Rathsverwandten, Graduirten und Geistlichen, wozu nicht mehr als 240 Personen einzuladen, zu halben Hochzeiten

[26]) Curtze, Geschichte des evangelischen Kirchengesangs 1853. S. 55.

nur 160, worunter indeß nicht einmal mitbegriffen die von außerhalb der Stadt Geladenen und die Schweſtern und Brüder des Bräutigams! In Nürnberg kommt 1601 vor, daß ſelbſt 900 Perſonen geladen werden. Eine braunſchweigiſche Hochzeitsordnung aus den Kriegszeiten 1645 ſetzt feſt: „In Wolfenbüttel iſt ein Commißhaus gebaut, worin alles Küchengeräthe. Jeder kann nach den Vermögensumſtänden Gäſte bitten, aber alte Dienſtboten, die ihre Hochzeiten in Bürgerhäuſern feiern, nur 2, höchſtens 4 Tiſche Gäſte. Die Mahlzeit dauert von 12 bis 4 Uhr, die Gäſte gehen Nachts um 12 aus einander.“ Die Schmäuſe bei der Wahl neuer Rathsverwandter in Ruppin, „die Rathsköſte“ genannt, dauern nicht weniger als 5 Tage lang und werden ſpäter durch die bedeutende Summe von 50 Thalern an den Amtsvorgänger abgekauft.[27]) In der Regel dauerten die Hochzeitsfeiern drei Tage, die Kindtaufen zuweilen zwei. Wären nur wenigſtens die Begräbnißſchmäuſe keine Orgien geworden, aber mitten aus dem 30jährigen Kriege heraus muß Evenius die Anklage erheben (Spiegel der Verderbniß S. 137.): „Das häufige Schlampampen bei den Begräbniſſen oft auf 234 Tiſchen mit den ſtattlichſten Trachten und koſtbaren Getränken, auch wohl mit Nöthigung der Trauerleute zum Trank und Ausdehnung derſelben bis in finſtere Nacht mit Fürwendung, daß die Seele recht müſſe vertrunken werden.“ „Wir Deutſchen, ſpricht Melanchthon, eſſen uns arm, wir eſſen uns krank, wir eſſen uns in die Hölle.“ — Im ſtillen Familienkreiſe bringen auch ſonſt Bauer- und Bürgersmann ihre Feierſtunden in der Regel nicht zu: muß doch 1653 der Magiſtrat in Augsburg eine Anzahl Schankwirthſchaften ausdrücklich aufheben, „um den Bürgern die Gelegenheit zum lüderlichen Leben abzuſchneiden.“ In der Stadt hatten vor und nach der Reformation die patriziſchen Geſchlechter und die Zünfte ihre eigenen Zech- und Tanzſtuben, in welche die Jugend ſchon vom 17. Jahre an eingeführt wurde und ſchon am Anfange des 15. Jahrhunderts tanzte man nicht mehr „an einander, ſondern je zwei und zwei.“ Brettſpiel und Kegelſpiel waren die allgemeinſten Spiele, aber ſchon im 14. Jahrh. ſind die ulmer Spielkarten berühmt und ſelbſt das weibliche Geſchlecht unterhielt „Karthöfe.“ Wohl wurde hie und da durch die Reformation das Spielen um Geld unter-

[27]) Campe, Entwicklung des ſtädtiſchen Regiments in Neu-Ruppin 1840. S. 32.

drückt, doch immer nur lokal und vorübergehend.[28]) Die magdeburger Polizeiordnung von 1652 muß aufs neue den Bürgersleuten das Spielen verbieten. „Weil wir finden, daß auch unter den Bürgersleuten nicht allein das Spielen, so auf Karten und Würfel in den Schänken, auf den Rasenbänken und bei den Bosseleien geschieht, sondern auch die Glückstöpfe gar zu gemein werden, so wollen wir das Spielen gar abgeschafft haben.“ [29]) Daneben blühten die Meistersängergesellschaften, die Schützengesellschaften, die Gewerbefestzüge, die Schwerttänze, die Schiff- und Fischerstechen und mancherlei andere altgermanische Erlustigungen.[30]) Auch Schauspielergilden unter Handwerkern gab es, worin die Jüngeren die Frauen darstellten, und die in Dresden selbst bei Hofe auftreten zu dürfen die Ehre hatten.[31]) Bei dem bürgerlichen Frauenzimmer in den großen Städten fehlt auch schon vor Mitte des Jahrhunderts der Roman und die Schminke nicht. „Viele andere unter ihnen (den jungen Mägdlein), schreibt Moscherosch in Venus Namen, welche schöne vergoldete Bücher trugen, waren ganz schwarz mit Corduan überzogen, so ich dem Ansehen nach für horas sacras, Rosengärtlein, Katechismus, Jesus Sirach, Psalter, Habermann (ein gewöhnliches Gebetbuch), Paradiesgärtlein u. s. w. achtete. Als ich sie aber ein wenig aufthat und das Innere besah, so waren es der Amadis, die Schäferei, Rollwagen (eine Sammlung von Erzählungen und Schwänken), Melusina u. s. w.“ [32]) „Viele der Weiber und Töchter, heißt es in der erwähnten consultatio des brandenburgischen Kanzlers von Borne 1641, waschen sich mit gemischtem und wohlriechendem Wasser, schminken und streuen Puder und Cyprat in's Haar, halten es für Unehre ihre Kinder an ihren eignen Brüsten zu säugen.“ Ebenso Evenius.

Wäre nur nicht aber das Laster der Trunksucht auch bei Bürger und Bauer von Luthers Zeiten an immer mehr im Zunehmen gewesen. „Da ich jung war, erzählt er, gedenke ich, daß der mehrere Theil auch aus den Reichslanden Wasser trunken und die allerschlechteste Speise, und die leicht zu überkommen war, gebrauchten. Etliche huben auch kaum in ihrem dreißigsten Jahre an Wein

---

[28]) Jäger, Ulms Verfassung im Mittelalter S. 526 ff. [29]) Förstemann, Provinzialblätter 1839 Nr. 66. [30]) Barthold, Geschichte der deutschen Städte 1851. IV, 420. [31]) v. Stetten, Kunstgeschichte von Augsburg S. 320. [32]) Vgl. auch Gervinus III, 393.

zu trinken. Jetzund gewöhnt man auch die Kinder zu Wein und zwar nicht zu schlechterem und geringerm, sondern zu starken und ausländischen Weinen, die man nüchtern trinket." [33]) Obwohl der Wein damals bis Polen und Preußen hinauf gebaut wurde, so wird doch das Saufen unter dem Volk erst ganz gemein seit der Ueberhandnahme des Branntweins. Noch um 1530 wird derselbe in Hessen in den Apotheken verkauft, aber schon 1595 kommt unter den Einnahmen des berliner Magistrats der Blasezins vor. In Zwickau, einer Stadt von damals 10,000 Einwohnern, werden im Jahre 1600 34 Branntweinbrennereien erwähnt. Während des 30jährigen Krieges im Jahre 1631 sind sie auf 70 gestiegen. [34]) Daher denn auch solche Ausschweifungen, wie sie in dem Abschnitte über den Kirchenkultus erwähnt worden.

Durch die Sitte des Zutrinkens war das Uebermaß im Trunk fast zur Unvermeidlichkeit geworden. Noch 1675 schreibt der Generalsuperintendent Olearius von Weißenfels an Spener: „Was ich von der abscheulichen Trunksucht sagen soll, weiß ich nicht, nachdem die Schrift von Glassius über die ebrietas, worin er dieses Laster abmalt, selbst in Anwesenheit von Fürst Ernst so wenig erreicht. Nicht wenige weiß ich, welche diesen Höllengeist verabscheuen, aber durch das abscheuliche Zutrinken werden sie gezwungen zu thun, was sie sonst nie thun würden. Ich habe darauf gedrungen, daß wenigstens die Geistlichen zu diesem viehischen Zutrinken nicht gezwungen würden, aber es haben mir welche damit widersprochen: ob man einem denn alle Fröhlichkeit verbieten wollte? So muß ich denn mit J. Schmid in den Anm. zu Offb. 1, 4. sprechen: das sei des Teufels Stichblatt, so lange die Menschen das Gesundheitssaufen nicht abbringen, so müssen sie saufen, sie wollen oder wollen nicht."

Eine Lichtseite des Volkscharakters bildet immer noch die von Tacitus gepriesene eheliche Treue der Deutschen. Zärtlichkeit und Innigkeit sind allerdings nicht im ehelichen Leben der Zeit die charakteristischen Züge. Es waren die Spuren jener Zeiten, wo der Bräutigam die Frau aus dem mundium des Vaters in seinen eignen Schutz loskaufte, noch bis zum Ende des Jahrhunderts nicht ganz verschwunden. Auch äußerlich erinnerte noch bis in die letzten

[33]) Luther's Werke I, 1075. [34]) Herzog, Zwickau S. 563.

Jahre des 18. Jahrhunderts daran die an etlichen Orten ſtattfindende Sitte, daß der Braut bei der Hochzeit vom Bräutigam „etwas auf die Treue“ gegeben wurde. [35])

Das Weib verehrt in dem Familienvater ihren Eheherrn, der Sohn ſeinen Herrn Vater. Ausnahmsweiſe zärtlich lautet der Liebesausbruch in dem Schreiben der erſten Gemahlin von Herzog Albrecht, Dorothea, doch nicht ohne den Ausdruck der gebührenden Reverenz voranzuſchicken: „Durchlauchtiger hochgeborner Fürſt, mein Freundlicher und Herzallerliebſter, auch nach Gott kein auf Erden Lieberer.“ [36]) Und ebenſo unterlaſſen die Söhne Hans von Bibran des ſchleſiſchen Edelmanns nicht, dem innigen Ausdruck kindlicher Liebe ein: „Edler, Ehrenfeſter, inſonders freundlicher und vielgeliebter Herr Vater“ [37]) voranzuſchicken. In der Leichenrede des Superintendenten Tünzel 1662 wird von deſſen Frau gerühmt: „Zu geſchweigen, daß ſeine Ehegattin bei ihrem vorigen alten Herrn die Unterthänigkeit wohl gelernt und nach der Sara Exempel ihm gehorſam gedient, hat ſie noch viel mehr unter unſers ſeligen Herrn Doktors holdſeliger Freundlichkeit ſich zur Gegenliebe und Frieden leicht können bewegen laſſen.“ Von der Frau des Conrad Bergius rühmt Stoſch in der Leichenpredigt (1659): „Ihren Mann hat ſie als ihren Herrn und Vater geehrt und wohl gewußt, wann es Redens und Schweigens Zeit ſei.“ Zu den zärtlichſten Enkomien gehört das, welches Höe ſeiner Frau giebt: „Als ich noch zu Wittenberg war, habe ich geſehen ihre ſonderbare Andacht, daß ſie keine Predigt des ganzen Jahrs in keiner Kirche verſäumt, ſie auch faſt alle Zeit unter allen Frauenzimmern die erſte darin und die letzte wieder daraus geweſen. . . Es hat mich noch keinen Augenblick gereut, denn ſie hat mich herzlich geehret, herzlich und inniglich geliebt, für mich treulich gebetet, auf mein Gut fleißig Acht gegeben; ich habe an ihr eine häusliche Sara, eine holdſelige Rebekka, eine vernünftige Abigail, eine keuſche Suſanna, eine gottesfürchtige Eliſabeth, eine gutthätige Tabitha gehabt, ſo daß ich nicht glaube, daß ich unter der Sonne ein Weibsbild gefunden hätte, das ſich beſſer in meinen humeur geſchickt und mich in allem ſo herzlich geliebt

[35]) Dieſer Sitte erwähnt die frankfurter Conſiſtorialordnung von 1774 und beſchränkt dieſe Darbringung bei Unbemittelten auf 3 Gulden, bei Bemittelten auf 8. Voigt, Hofleben der Fürſtinnen im 16. Jahrh. in der Zeitſchr. für Geſchichte v. L. Schmidt II, 245. [37]) F. Schulze, Abraham v. Bibran. 1838. S. IV.

hätte, wie dieſe.“ Auch an der thätlichen Unterweiſung der Frau von Seiten des Ehemannes mag es nicht gefehlt haben; Ameſius erklärt ſich auch in ſeiner Moral (de conscientia 5, 37.) dahin, daß es dem Ehemanne wohl geſtattet ſei ſeine Frau verberibus coercere si verbera sint moderata et nonnisi in casu extremae necessitatis. War es doch auch in ehrbaren Familien nur der Wille der Aeltern, welcher über die Hand der Kinder disponirte — häufig noch lange vor den Jahren der Entſcheidung. Bis zur Mündigkeit bekommt der Sohn noch zuweilen die Ruthe zu erfahren: zwar bieten ſich manche Beiſpiele väterlicher Zärtlichkeit dar, man vergleiche in den Lebenszeugen den Kanzler Wolf, Moſcherosch, doch gedenkt auch Gottlieb, der Sohn von Paul Andreä in ſeiner Trauerklage S. 76, daß Andreä's Kinder ſich nicht „ohne Furcht und Zittern dem Vater zu nahen getraut,“ und Evenius muß die „henkermäßige Grauſamkeit und Züchtigung der Jugend“ beſtrafen.[38])

Aber auf Keuſchheit überhaupt und eheliche Treue insbeſondere hatte die Reformation als ein moraliſches Salz ſo tiefgreifend eingewürkt, daß dieſe Würkungen ſelbſt durch die Kriegszeiten nicht ganz verloren gingen. Mit heiligem Ernſte hatte Luther gegen die privilegirten ſogenannten Frauenhäuſer geeifert, von deren Schamloſigkeit wir uns kaum eine Vorſtellung machen. Kaiſer Sigismund begiebt ſich bei ſeinem Aufenthalte in Ulm ſammt ſeiner Begleitung ungeſcheut in eines derſelben, unter den Rechnungen über ſeinen damaligen Aufenthalt findet ſich auch die der Beleuchtung des Frauenhauſes.[39]) 1505 und 1538 ſtürmen in Nürnberg die Dirnen des privilegirten Hauſes die Häuſer der Dirnen, welche in ihr Handwerk gegriffen hatten, 1554 ziehen ſie paarweiſe durch die Stadt und auch durch die Kirchen. Solcher privilegirten Schamloſigkeit wurde in der That durch die Reformation ein Damm geſetzt. Auf die Beſchwerden der Prediger wurden die Frauenhäuſer in allen großen Städten abgeſchafft — nur in Augsburg, „weil des Unheils nur noch mehr werde,“ wurden ſie wieder eingeführt — und nur in geheimen Spelunken konnten ſie ihr Werk forttreiben. Daß die Hurerei damit freilich nicht ganz unterdrückt war, wird

[38]) Evenius, Beſcheidentliche Erörterung S. 88. [39]) Vgl. über die Frauenhäuſer Malblanc Geſch. der Halsgerichtsordnung Carls V. Jäger Ulm S. 546. Siebenkees Materialien III, 282. IV, 580: „Von dem nürnberger Frauenhauſe.“

man von selbst voraussetzen. Aus Straßburg meldet das Protokoll des Kirchenkonvents 1611 [40]): „Wie eine vornehme Magistratsperson selbst geklagt, sei es von der Schindbrücke an den ganzen Staden hinab so voller Hurenwinkel, daß daselbst kein einzig Haus gefunden werde, darin nicht Huren seien, welches man schon an einem besondern Zeichen erkennen kann, daß sie zu gewissen Zeiten als eine Losung weiße Tüchlein hängen haben." Schuppe behauptet, daß in Hamburg 1000 Huren in der Stadt seien und unter 1000 Ammen sich deren 50 finden. [41]) Spener in seinem Bericht an den frankfurter Senat 1668 erwähnt unter andern Gräueln auch die Hurenwinkel und dasselbe wird aus Berlin von 1680 berichtet. [42]) Bei alle dem muß man sich nicht vorstellen, daß das Verhältniß etwa das der Gegenwart gewesen: aus dem Jahre 1640 wird von Berlin berichtet, daß sich immer nur etwa ein oder zwei uneheliche Kinder unter 100 befunden (König I, 235.), und dasselbe Verhältniß wird in Frankfurt a. M. 1580 aus demselben Jahre angegeben, wo die Prediger die Vorstellung an den Magistrat gegen die zahlreichen heimlichen Spelunken in der Umgegend machen. [43]) Der Vorwurf dieser Unzuchtssünden trifft vorzugsweise das ehelose junge Volk, während des Krieges den Soldatenstand, daneben bleibt aber im Allgemeinen immer noch im Bürgerstande die apostolische Ermahnung: „die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen!" in voller Kraft und findet ihre Unterstützung in der strengen Bestrafung des Ehebruchs mit dem Schwert, „sei es ein Lediger oder ein Ehemann;" [44]) auf welche in Sachsen noch bis ins 18. Jahrhundert erkannt wird: wäre nur nicht diese gesetzliche Strenge nach den Anfängen des Jahrhunderts durch die sittenmörderischen „Geldbrüche," durch das Abkaufen der Strafe, illusorisch geworden. Von lokalen Zerrüttungen auch der ehelichen Verhältnisse, wie die Kriegszeiten sie mit sich brachten, ist die enormste die, welche ein fränkischer Kreistag gesetzlich machen will, welche indeß kaum in's Leben getreten seyn dürfte. 1644 wird in einem Mandate Markgraf Christians von Bayreuth „von den schändlichen Lastern des Ehebruchs zwiefacher Ehe, der Blutschande, gesprochen, welches sich während des Krieges verbreitet. Ein

[40]) Akten des straßburger Kirchenkonvents cod. ms. [41]) Schuppe, die ehrbare Hure S. 449. [42]) Frankf. Kirchenarchiv cod. ms. König, Berlin II, 477. [43]) Kirchner, Frankfurt II, 499. [44]) Augusteische Kirchenordnung von 1580. S. 105.

nürnberger Kreistag aber beſchließt 1650 „die von Schwert, Hunger verzehrte Mannſchaft zu erſetzen, jeder Mannsperſon zu geſtatten, zwei Weiber zu nehmen.“ [45]) Es wird für die Sittenſtatiſtik nicht unintereſſant ſeyn, die Reſultate der Kirchenbücher über die unehelichen Geburten während des Laufes des Jahrhunderts aus mehreren Stadt- und Landgemeinden der Provinz Sachſen kennen zu lernen (vgl. die Beilage), für deren Mittheilung der Leſer der gütigen Mühwaltung der betreffenden Herren Geiſtlichen Dank zu ſagen hat.

Als ein fauler Fleck in Deutſchland und der Schweiz iſt noch der concubitus anticipatus zu erwähnen. Die Nachſicht gegen denſelben iſt ebenfalls ein Erbſtück aus der vorreformatoriſchen Zeit, in welcher die sponsalitia die Stelle der Trauung vertraten. Ein wittenberger juriſtiſches Gutachten von 1567 urtheilt daher: „Es will in einer Stadt ſehr gemein einreißen, daß etliche Perſonen, wenn ſie ſich verlobt, ehe denn ſie ehelich copulirt werden, fleiſchliche Unzucht treiben. . Darauf berichten wir, ſo viel die Perſonen anlangt, iſt es an dem, daß wider ſolche Perſon derowegen in Rechten keine Strafe verordnet, ſintemal nach geſchehener Verlöbniß zwiſchen ihnen eine rechte Ehe iſt, und ſie vor Eheleute zu halten, wie denn auch die Kinder, die aus ſolchem Zuſammenhalten geboren, vor ehelich zu halten.“ Bürgerliche Strafe war auch dafür in der auguſteiſchen Kirchenordnung nicht angeſetzt, ſondern nur Kirchenſtrafe, für welche ſich auch die ſtrengeren Theologen Gerhard, Menzer, Tarnov, namentlich Mengering ausſprechen. Aus Straßburg dagegen theilt J. Schmid an V. Andreä 1639 mit, daß dort das connubium anticipatum erſt durch Gefängniß abgebüßt und dann durch öffentliche Abbitte vor der Gemeinde. Die Volksanſicht darüber noch um 1650 ergiebt ſich indeß aus der oldenburgiſchen Verordnung von 1653, wo es heißt: „da dennoch ſich viele finden, ſo da zu zweien, dreien oder mehr Malen Unzucht zu treiben und ſich ſchwängern zu laſſen alſofort nach den Verlöbniſſen faſt für keine Sünde achten und ſich kein Gewiſſen machen“ [46]) u. ſ. w.

Noch müſſen wir auf Ein ſittliches Zuchtmittel innerhalb des Bürgerſtandes hinweiſen, dem gewiß kein geringer Antheil daran ge-

[45]) Krauſold, Kirchengeſchichte von Bayreuth S. 256. [46]) Oetken constit. Oldenb. I. 2. n. 22.

bührt, wenn die sittliche Verderbniß nicht noch weiter um sich griff: die Sittengerichte innerhalb der Corporationen. Auf religiöser Grundlage waren alle corporativen Institute des Mittelalters errichtet. „Da nun Gott die Liebe ist — so beginnt das Statut der Dreifaltigkeitsgilde der Kaufleute in Odense — und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott, so haben die Kaufleute und Kaufmannsdiener beschlossen u. s. f.“ In diesem Geiste der Liebe werden in den Gewerken zunächst Verordnungen gegen Verarmung und Nothstände gegeben: die Meisterzahl wird beschränkt; wenn ein Meister krank wird, soll ihm ein frommer Knecht in seine Bude gesetzt werden, der jährlich den Aeltesleuten Rechenschaft giebt, der Wittwe sollen tüchtige Gesellen zur Fortsetzung des Geschäfts zugeordnet werden u. s. w. Die verschiedenen Gewerke besitzen ihre eignen Krankenanstalten; in Zwickau haben vor dem 30jährigen Kriege außer 3 allgemeinen Armenspitälern die Tuchmacher 2 Siechhäuser, die Bäcker 2, die Schmiede 1.[47]) Aber auch eine sittliche Controle geht von diesen Corporationen aus. Sie führen den Wahlspruch: „Zünfte müssen so rein seyn, wie Tauben.“ Zu dieser Reinheit wird die Reinheit der Geburt und des Herkommens gerechnet — wie es in dem Privilegium von Churfürst Wilhelm von Brandenburg 1650 an die neun ehrlichen Gilden von Halberstadt verlangt wird, daß „jeder sei ächt und rein, Niemandes eigen, ohne Late, guter deutscher Art, aus einem christlich reinen Ehebett erzeugt.“ Noch bis zum Ende des Jahrhunderts wird auf reine Geburt mit großer Strenge gehalten und wo der Magistrat seinen Einfluß dagegen geltend machen will, erfolgen Aufstände wie in Zittau — als die Tuchmacher 1677 einen Entehrten aufnehmen sollen, 1687 als sie sich weigern einen Lehrling unehelicher Abkunft zum Gesellen zu machen; 1658 muß ein Tuchmacher, dessen Kind zu früh geboren, 8 Thlr. Buße in die Lade geben, noch 1707 wird ein Tuchmacher wegen Ehebruchs aus der Zunft gestoßen.[48]) Zu den Innungsgesellschaften werden anrüchige Personen nicht zugelassen: als ein berüchtigtes Frauenzimmer in Dahme den Zutritt zu der Innungsgesellschaft der Schmiede verlangt, wird ihr anheim gestellt, „ob sie in Einem Schuhe zu dem Feste kommen wollte oder gar nicht.“ Der

[47]) Herzog, Geschichte von Zwickau I, 165. [48]) Peschek, Gesch. von Zittau II, 195.

Morgenspruch des Obeltältesten, welcher von der Landesobrigkeit mit diesem Amte förmlich belehnt wurde, ermahnt zur Zucht und Sitte; einer derselben lautet nach den Akten: „Wier Verordnete des ehrbaren Handwerks der Maurer-Altmeister befehlen und gebieten allen Meistern und Gesellen unsers löblichen, kunstreichen und ehrlichen Handwerks, daß sie ein jeder für seine Person fein züchtig, ehrbar, still und friedlich sich verhalten, keiner an dem andern weder mit unzüchtiger Gebehrde, Worten oder Werken heimlich oder öffentlich sich vergreifen soll." [49])

Ueberhaupt muß dieser Skizze der sittlichen Zustände noch folgende Bemerkung hinzugefügt werden. Wie sehr man sich zu hüten hat, aus vereinzelten Angaben, wie die hier gelieferten, einen Schluß auf die Totalität des damaligen deutschen Volkes zu machen, überzeugt man sich, wenn man sieht, wie günstig selbst von solchen Orten wie Hamburg, aus denen so viele anstößige Einzelheiten mitgetheilt wurden, der sittliche Lokaleindruck auf den reisenden Ausländer gewesen. Ueber die sittlichen Zustände jener Handelsstadt, welche schon damals 100,000 Einwohner zählte, berichtet der italienische Graf Gualdo Priorato im Jahre 1633: „100 bewaffnete Nachtwächter befinden sich hier und jedes Frauenzimmer, selbst mit Begleitung, wenn sie sich der Courtoisie verdächtig macht, wird arretirt und verhört: ist sie der Buhlerei überführt, so wird der Buhle zu Geldstrafe verurtheilt, die Frauensperson an den Pranger gestellt, gepeitscht, gebrandmarkt und verwiesen. Die Vornehmen in Hamburg leben anständig in ihren Häusern und Männer sowohl als Frauen kleiden sich ohne Ueppigkeit. Die Fremden gehen nach Altona zur Ausübung ihrer Religion, die Bürger ihrer Geschäfte wegen, auch wohl zu Liebesabenteuern, da man dort die Frauen nicht so streng hält." [50]) Du Maurier, ein reicher und, wie es scheint, ernst gesinnter Edelmann, welcher 1637 den französischen Gesandten auf seinen Gesandtschaftsreisen begleitet, schildert die Zustände der drei Reichsstädte im vortheilhaftesten Lichte. [51]) „In jener Stadt (Hamburg) und in den

[49]) Vgl. Pölitz neue Jahrbücher der Geschichte, fortgesetzt von Bülau 1841—48. Stock Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker. Magdeburg 1844. Wichern, fliegende Blätter 7. Serie, 1850 der Aufsatz von Lütge „zur Geschichte des deutschen Handwerkerlebens." [50]) Graf Gualdo Priorato Relazioni 1668. [51]) Du Maurier, mémoire de Hambourg, de Lubeck et de Holstein. Haag 1736. Mittheilungen aus beiden Reisewerken in der Hamburger Zeitschr. III, 1. S. 140. 155.

benachbarten, wie Lübeck und Bremen, denken die Frauen nur an ihren Haushalt; die Mütter beſchäftigen ſich mit dem Innern des Hauſes, die Töchter mit Nähen und Spitzenmachen. Alles iſt anſtändig und geordnet, eine Coquette würde ein Ungeheuer ſeyn, auch lieſt man nicht Romane, welche das Verderben der Jugend ſind. Man kennt dort nicht die Karten, noch alle jene Hazardſpiele, welche die gewöhnliche Beſchäftigung von uns Franzoſen ſind. Was Komödie, Oper, Bälle, Carneval ſind, davon weiß man nicht." Einige Decennien ſpäter, in die Jahre 1660—73, fällt die Reiſe des ſchriftſtelleriſch bekannten, leichtfertigen Arztes du Patin, worin über die Deutſchen im Allgemeinen folgendes Urtheil ausgeſprochen wird (S. 35—40):[52]) „Ich halte die Deutſchen für ſo religiös, wie nur irgend ein anderes Volk, und obwohl die Religion getheilt iſt, ſo findet ſich doch der Wohlthätigkeitsſinn und die Hoffnung des zukünftigen Lebens in jeder ihrer Kirchen. Beſonders ſcheinen die Lutheraner ſehr an ihrer Religion zu hängen und halten ſehr auf ihren Cultus. Sie beobachten den Sonntag mit vieler Gewiſſenhaftigkeit und finden ſich regelmäßig bei ihren Gottesdienſten ein. Es ſind die beſten Leute von der Welt — wobei ich natürlich die ausnehme, die es nicht ſind. Sie beſitzen Ehrlichkeit, Ehrgefühl, Freimüthigkeit und im allgemeinen einen Geiſt der Billigkeit. Dieſe Eigenſchaften erſcheinen bei ihnen als Naturanlage, ſo daß man ſie auch bei denen findet, welche keine Erziehung genoſſen haben. Sie haben mehr Geiſt als Einbildungskraft und mehr Urtheil als Zartgefühl. Die Bayern aber erſcheinen mir als plumpe Leute."

---

[52]) Rélation historique et curieuse de voyages en Allemagne, Angleterre, Hollande. Rouen 1676.

Die deutsch-reformirte Kirche in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

Bringen wir uns zuerst den Umfang der deutsch-reformirten Kirche während der ersten Hälfte des Jahrhunderts zur Anschauung.

„Zur Zeit, wo die Concordienformel publicirt wurde, sagt Cyprian, hatten die Reformirten nur zwei kleine Gemeinden in Bremen und in Neustadt an der Hardt: wie viele haben sie jetzt eingenommen!“ Ganz richtig ist diese Angabe nicht, doch war es allerdings erst die Ausscheidung der Philippisten, durch welche die zu jener Zeit schon bestehende calvinistische pfälzer Kirche aus dem ganzen übrigen Deutschland einen beträchtlichen Zuwachs erhielt. Und wie viel höher schwang sich die Hoffnung, als selbst in Sachsen der Boden zu einem Uebertritte bereitet schien! „Die reformirte Kirche, ruft Scultetus, welcher sich zur Zeit Christian I. in Wittenberg zum Besuche aufhielt, hatte 1591 eine schöne Aussicht: Heinrich IV. in Frankreich, Elisabeth in England, Christian I. in Sachsen, Wilhelm in Hessen, Moritz in den Niederlanden — aureum saeculum nobis imaginabamur.“ [1]) Diese Hoffnungen sollten sich freilich nur zum geringen Theil realisiren.

Mit der Annahme des heidelberger Katechismus 1563 war die Trennung der pfälzer Kirche von der lutherischen zum Abschluß gekommen, und wie Sachsen in den lutherischen Angelegenheiten das Direktorium führte, so übernahm es nunmehr die Pfalz in Sachen der reformirten. Schon vorher hatte sich durch die Synode von Wesel 1568 und von Emden 1571 die niederrheinische und die ostfriesische reformirte Kirche begründet, 1575 wurde unter

[1]) Gerdes, Scriminum antiquarium T. VII. p. 2. 1763. S. 417. in der Vita Sculteti ab ipso consignata.

Graf Arnold II., welcher in Genf seine Studien gemacht, in der Grafschaft Bentheim zum ersten Mal das Abendmahl nach reformirtem Ritus genossen und 1588 die reformirte Kirchenordnung gedruckt; im J. 1580 ward in der Grafschaft Meurs das reformirte Bekenntniß eingeführt; in der herborner Synode 1586 fixirte sich die nassauer ref. Kirche mit den Grafschaften Wittgenstein, Solms und Wied, seit 1587 kamen die anhaltischen Lande hinzu, etwas später ein Theil der Grafschaft Mark, 1588 wurde unter Johann I. der heidelberger Katechismus in das lutherische Pfalz-Zweibrücken eingeführt, in demselben Jahre wurden die Grafschaften Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg reformirt, 1596 unter Graf Ludwig II. Hanau, 1600 tritt Graf Simon von Lippe über. Von 1590—1606 gelangt in Danzig der Calvinismus zur Herrschaft, in geringerem Grade in Elbing. 1613 tritt Sigismund von Brandenburg zur reformirten Confession über und macht Frankfurt zur reformirten Universität; 1615 führt Markgraf Georg von Brandenburg im Herzogthum Jägerndorf das Simultaneum zwischen Lutheranern und Reformirten ein, 1611 treten die schlesischen Herzöge zu Brieg und Liegnitz über; 1616 Herzog Adolph von Schleswig-Gottorp († 1616), 1619 errichtet Hans Albrecht von Mecklenburg-Güstrow († 1631), Schwiegersohn von Landgraf Moritz, in diesem Theil von Mecklenburg das reformirte Kirchenwesen, 1621 nimmt das schon längst philippistische Bremen den heidelberger Katechismus an. Für die akademische Bildung besitzt die reformirte Kirche in den drei ersten Decennien des Jahrh. die 3 Universitäten Frankfurt, Heidelberg, Marburg, daneben die hohen Schulen zu Bremen, Herborn, Neustadt an der Hardt, Hanau, Steinfurt. Zum größesten Theil in ihrem Ursprunge philippistisch erfuhrt die reformirte Kirche Deutschlands einerseits von Süden her den schweizer Einfluß — den der zwinglischen und ökolampadischen wie der calvinischen Reformation, von Norden her der niederländischen Kirche. Während der Einfluß der calvinischen Kirchen sich auf dem Gebiet der Theologie und des Cultus vorzüglich bemerkbar macht, ist in der Kirchenverfassung, der Disciplin und dem religiösen Leben die Verwandtschaft mit den deutsch-schweizerischen größer. Die Grundlage bei nachfolgender Charakteristik wird daher der deutsch-schweizerische Typus bilden und auf diese die der deutschen philippistischen Kirchen folgen, die genfer und niederländische Kirche aber nur sub-

bildarisch in Betracht kommen. Eine ein- und umsichtige Uebersicht über die reformirten Typen unter sich und im Verhältnisse zu den lutherischen giebt Nitzsch prakt. Theologie I, §. 74—87. Im Verhältniß zur lutherischen Kirche ist der Unterschied kein spezifischer, sondern ein gradweiser; das Ueberwiegen der praktisch-ethischen Grundrichtung — damit des sakrificiellen Charakters über den sakramentlichen, des biblischen über den kirchlich-traditionellen. So kann es scheinen, als ob diese Kirche zu dem das kirchliche Dogma auf das biblische und dieses auf die Moral reducirenden Rationalismus den spätern Zeit den Uebergang bilde und doch wird sich zeigen, daß sie länger und nachhaltiger als die lutherische Kirche demselben Widerstand geleistet — aus gleichem Grunde, wie der protestantische Unglaube minder radikal ist als der in der katholischen Kirche.

I. Die Kirchenverfassung.

Nicht bloß die lutherischen, sondern auch die schweizer Kirchen ruhen auf der Idee einer aristokratischen Repräsentation der Gemeinden durch die Obrigkeit. Die züricher Ehorgerichtsordnung von 1525 wird von Bürgermeister, Rath und 200 „als einer christlichen Obrigkeit und anstatt ihrer gemeinen Kirchen" erlassen, „Quatenus, heißt es bei dem reformirten Dogmatiker Heidegger,[1] magistratus ὁμόπιστος et ecclesiae membrum excellens, eandem potestatem participat, quae ecclesiae totius est." Der berner große Rath erklärt es in der „Gemeinen Reformation" 1528 für seine Pflicht, „seine Unterthanen nicht allein in weltlichen Sachen zu aller Billigkeit zu weisen, sondern auch zu rechtschaffenem christlichen Glauben Anleitung zu geben und ein ehrbar Vorbild vorzutragen." Ebenso ist nach Calvin der Obrigkeit als Recht und Pflicht von Gott aufgetragen, das Reich Christi herzustellen.[2] — In der züricher Synode von Predigern wird das Laienelement nur repräsentirt durch einen weltlichen Präsidenten aus dem Rathe und 7 Mitglieder des Rathes, in Genf durch 12 Mitglieder des kleinen

[1] Medulla theologiae 1696, §. 52. [2] v. Polenz, der französische Calvinismus, 1857. I, S. 500. Richter, evang. Kirchenverfassung §. 12.

und großen Rathes. Nur darin besteht der Unterschied zwischen der lutherischen und schweizer Verfassung, daß, während dort die Idee des Landesherrn als Stellvertreter des Bischofs das genetische Prinzip für die untern Stufen und eben daher die Verwaltung durch die Consistorien sich vermittelt, hier der republikanischen Verfassung gemäß und ohne Rücksicht auf das ausgefallne bischöfliche Amt, rathgebende geistliche Synoden (in Bern jedoch die letzte 1615, an deren Stelle dann der Kirchenkonvent der Stadtgeistlichen und Professoren) und Kirchgemeinden oder Stillstände. Daß jedoch auch bei diesen untern Stufen der Kirchenbau nicht ein demokratischer von unten hinauf, erhellt aus dem Umstande, daß nicht nur in der deutsch-reformirten, sondern auch in der calvinischen Kirchenordnung die Laienmitglieder als solche an den Synoden keinen Theil haben, [3]) in Genf auch selbst aus dem Rath und durch Rath und Geistlichkeit gewählt sind. [4]) Nur aus Vergunst wird die passive Theilnahme von den reformirten Dogmatikern Heidegger und Wolleb den Laien gestattet: Membra legitima omnes illi sunt, qui ab ecclesia delegantur, etiam ex populo, si qui pietate doctrina et prudentia pollent (§. 42.); und der letztgenannte: Nec plane excludendi privati quoque, qui doctrinae tractationi interesse possunt, scandalorum quae caritas tegit cognitioni non item. [5])

Eine mitwürkende Theilnahme des Laienelements findet sich unter den deutschen Kirchen nur bei den unter niederländischen Einflüssen entstandenen Rheinischen: zu den Provinzialsynoden von Cleve und Mark werden 6 Abgeordnete von den Gemeinden geschickt, unter welchen 2 Aelteste, zu den Generalsynoden aus jeder Gemeinde ein Prediger und ein Aeltester. Auch die in der herborner Generalsynode auf Grund der middelburger Synode von 1581 für die nassauischen Lande gegebenen und auch in der lippeschen Kirche angenommene Verfassung ordnet die Theilnahme je eines Aeltesten für die Klassenkonvente an. Ein Abschluß der Diöcesansynoden in einer Generalsynode wird zwar von dem nassauischen Kirchenrechtslehrer Zepper als wünschenswerth angesehn, ohne jedoch damals in die Praxis

[3]) Vgl. den Aufsatz von Bluntschli zur Geschichte der reformirten Kirchenverfassung in Reyscher und Wilda Zeitschr. für deutsches Recht 1841. B. VI. — Wirz, urkundliche Verordnungen über das zürcher Kirchenwesen I, 146 f. [4]) Gaberel, histoire de l'église de Genève. I. S. 335. [5]) Wolleb, Compendium theol. christ. Amsterdam 1642. S. 162.

zu treten, vielmehr wird von Zepper selbst sofort zur Nothwendigkeit von Consistorien übergegangen, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die letzteren auch nicht einmal, wie es lutherischerseits geschieht, als Vertreter der Gemeinden angesehn werden, sondern als Vertreter der fürstlichen Gewalt, da diese, wie durch alttestamentliche Belege erwiesen wird, zum Heile der Kirche mit dem geistlichen Stande zusammenwürken müssen.[6]) So ging denn die lutherische Consistorialverfassung auf die deutsch-reformirten Kirchen über, und wo dies nicht der Fall, wie im Clevischen, regte sich im Interesse einer stärkeren Kirchengewalt, der Wunsch danach.[7]) Die pfälzer Diöcesansynoden waren Predigerkonvente, ihnen übergeordnet der Kirchenrath mit gleicher Zahl weltlicher und geistlicher Räthe unter häufigem Beisitz des Fürsten und nach seiner Wahl, die Generalsynode war wie die würtemberger nur der durch Berufung der Dekane erweiterte Kirchenrath.[8]) Im Hessischen geht seit Anfang des 17ten Jahrhunderts die presbyterial-synodale Verfassung mit Laienvertretung in die Consistorialverfassung über — seit Errichtung des marburger Consistorii unter Landgraf Moritz 1610. Unter Churfürst Sigismund wird anfangs ein reformirter Kirchenrath ernannt — seit 1618 ein fast nur aus Reformirten zusammengesetzter Geheimer Rath.

Der Cäsareopapie war bei dieser Verfassungsform Thür und Thor noch mehr geöffnet als bei der lutherischen und der geistliche Charakter der Behörden noch weniger gewahrt. Zwar war auch das sächsische Oberconsistorium aus einer gleichen Zahl geistlicher und weltlicher Räthe zusammengesetzt, doch waren die geistlichen Räthe, der dresdener Superintendent und der Oberhofprediger, wenigstens ständige Mitglieder: in der Pfalz hängen sie von der beliebigen Wahl des Fürsten ab. Das sächsische Oberconsistorium hatte als geistliche Behörde die Rechte der Kirche gegen den Landesherrn zu vertreten, der darüber geordnete Geheime Rath als weltliche Behörde das Interesse des Landesherrn: in dem pfälzischen Kirchenrath sind beide Funktionen verbunden, und auch durch die Gegenwart des

---

[6]) Zepper, Politia ecclesiastica 1595. 3. A. 1714. l. 3. c. 8. [7]) Richter, Kirchenverfassung S. 221. [8]) Vierordt, Geschichte der badenschen Kirche. 1856. II. §. 91.

Fürsten — Friedrich III. präsidirt regelmäßig, Friedrich IV. einmal monatlich — die Freiheit der Deliberation gehemmt. So fielen in den Erlassen des Kirchenraths die Beschlüsse des Landesherrn und des Landesbischofs bis zur Ununterscheidbarkeit zusammen; widerstand auch — bei Anstellungen, bei Bücherverboten, in der Frage über die Orgeln — der Kirchenrath eine kurze Zeit: bald mußte er nachgeben. In Nassau war festgesetzt worden (1581), daß den „zu geistlichen Sachen bei Hof Verordneten kein primatus angelassen, noch etwas Neues durch sie eingeführt werden, sondern der synodus provincialis respektirt werden sollte“ [9]) — so lange diese Provinzialsynoden in Kraft blieben, bildeten sie allerdings einen Damm, ebenso wie in Hessen. In Hessen bildeten nämlich die an die Stelle der Visitatoren getretenen und nicht vom Fürsten, sondern durch die Diözesansynoden gewählten General-Superintendenten, zu welchen eine Anzahl Räthe des Fürsten hinzutraten, allerdings noch ein rein kirchliches Institut. Allein schon von Landgraf Wilhelm wurden seit 1582 die Generalsynoden nicht mehr berufen, außer 1607 von Moritz nach Cassel, auf diese folgte jedoch als die letzte die von 1656. Seit die Synoden sich nicht mehr versammelten, gewöhnten sich die Superintendenten daran, bloße Referenten an die Kanzelei zu werden. Seit 1610 tritt an die Stelle der Synoden das marburger Consistorium mit 2 geistlichen und 2 weltlichen Räthen, auf welches die bischöflichen Rechte des Landesherrn übergehen.

Auch in der Schweiz fehlen die Uebergriffe des weltlichen Regiments nicht, doch reichen sie bei weitem nicht an die in der lutherischen, oder in den deutsch-reformirten Kirchen. Sie bestehen meist in verweigerter Exekution der Kirchendisciplin, wohl auch in eigenmächtigen Cassationen des von der Geistlichkeit geübten Bannes: mit welcher Mosesgewalt in einem solchen Falle Calvin auftrat und der Stimme der Kirche ihr Recht vindicirte, ist bekannt! Die schweizer Geistlichkeit hält — und zwar erfolgreicher als die deutsche — auf ihr amtliches Recht de correptione magistratus. Eine Anzahl reformirter Gutachten darüber liegt in dem berner Staatsarchiv vor (Epp. et Misc. eccles. n. VI. S. 509.). Sie sind ausgestellt von Hohnfeld in Marburg, Alting in Gröningen, Luthard in Bern. Hier zeigte sich aber auch, welche Kraft der zu einer synodalen Körperschaft vereinig-

[9]) Steubing, nassauische Kirchenq. S. 157.

ten Geistlichkeit mit der rechten Persönlichkeit als Antistes an der Spitze beiwohnte. Das Musterbild eines solchen Antistes tritt uns in der züricher Kirche entgegen in einem kirchlichen Charakter von calvinischer Energie, dem ehrwürdigen Antistes Jak. Breitinger seit 1613. Von dem vollen theokratischen Bewußtseyn der geistlichen Ueberordnung der Kirche über das weltliche Regiment durchdrungen tritt er, wo irgend die Interessen der Religion es verlangen, an der Spitze geistlicher Abgeordneter vor den Rath mit seinen Vorstellungen und Protesten. „Eine christliche Commune ist, wie er erklärt, Christi des Herrn geistiger Leib." — Als 1614 das Gerücht ergeht, daß der venezianische Gesandte in'sgeheim Messe lesen lasse und der französische von Solothurn nach Zürich übersiedeln wolle, tritt er mit dem Vortrage vor den Rath, dieses nicht zuzulassen, da nur schlechte ausländische Sitte dadurch einreißen werde. 1619, als zwischen Bern und Freiburg ein Krieg bevorsteht, begehrt er an der Spitze der Stadtgeistlichkeit den Vortrag vor dem Rath und verlangt einen allgemeinen Bußtag, da auch der obrigkeitliche Stand sich in vielen Dingen bessern müsse. 1622 hält er dem Rath eine so eindringliche Strafpredigt über die überhandnehmende Trunkenheit, Hurerei und Unglauben, daß sie von etlichen für aufrührerisch erklärt wird. „Man beschuldigt uns, spricht er, zu streng zu seyn und an der Strafe der Sünder Freude zu haben, aber wir sehen vielmehr zu viel nach." „Freie Völker haben zu Sünden mehr Anlaß als andre, daher bedürfen sie auch mehr Gesetze." Er hält eine Strafpredigt über „die gemeine Haushaltung." „Wir protestiren, spricht er, daß wir uns der politischen Händel nicht anmaßen wollen, obwohl wir dessen in Verdacht sind. Es wird nur erinnert, wie die Kirchengüter an die Obrigkeit gekommen, wie die Stiftsherrn 1523 aus freien Stücken vor dem Rath erschienen und ihre Güter und Privilegien übergaben. Dadurch erhielt derselbe großen Vortheil, denn unter den 24 Rathsherrn war nicht Einer Bürger; wenn daher die Stadt mit ihnen in Streit kam, mußte sie vor dem Bischof in Constanz, oder gar in Mainz klagen gehn. Sie verlangten aber, daß diese Güter nur zu frommen Zwecken verbraucht, die Ueberschüsse für Zeit der Noth aufbewahrt und treue Schaffner darüber angestellt würden. So möchte nun der Rath Gottes Wohlthat erkennen und diese Güter treulicher verwalten." Seinem eignen Mandate zuwider hatte der

Rath 1633 eine Seiltänzergesellschaft spielen lassen: Breitinger tritt mit der Vorhaltung vor denselben: „Um Gottes Willen Oberkeit, wo war dieser Wochen dein Gedächtniß, oder konntest du dir selbst einbilden, daß es Niemand würde ahnden und strafen dürfen?“ Trefflich unterscheidet er, in wiefern Kirchendiener in politische Sachen sich einmischen dürfen und in wiefern nicht. Nicht in dem einzelnen Falle sollen sie sich ein Urtheil anmaßen, was recht oder unrecht, wohl aber die ewigen und allgemeinen Gebote Gottes bei jedem einzelnen Falle dem Gewissen vorhalten. — Noch ein anderes Beispiel solchen theokratischen Bewußtseyns bei dem Antistes von Schaffhausen. Das geistliche Ehegericht hatte 1678, weil die biblischen Gründe nicht vorlagen, sich eine Ehe zu trennen geweigert, der Antistes versammelt den Convent und erscheint mit 11 Geistlichen unangemeldet im Rathssaal. „Jedermann, sagt der Chronist Waldbach, machte große Augen, als sich der Convent an diesem Orte einfand, was niemals geschehen, so lange Schaffhausen stand.“ Der erstaunte Rath wies einem Theile des Convents neben ihnen selbst Plätze an und vernahm die Vorstellungen. Es erfolgte eine ausweichende Antwort und der Prozeß verzögerte sich. 1680 erscheint der Antistes abermals mit 8 Geistlichen vor dem Rathe: er protestirt gegen das gefällte Urtheil und droht die folgende Ostern das Abendmahl nicht auszutheilen. Hierauf kommt es dann zu einer friedlichen Vermittlung.[10])

II. Kirchenlehre.

Nur in den außerdeutschen Kirchen Englands, der Niederlande und Frankreichs kann von einer Fortbildung der Kirchenlehre, von kirchlicher Einheit und Dissensus, die Rede seyn, und nur oberflächlich ist von diesen Streitigkeiten in der Lehre die deutsch-reformirte Kirche berührt worden. Schon der Zustand der reformirten Universitäten während dieser Periode ließ seit dem 2. Jahrzehnt des Jahrhunderts keine größere wissenschaftliche Thätigkeit und Fortbildung der Theologie erwarten. Während die lutherischen Lehranstalten auch während des Krieges sich noch in theilweiser Blüthe halten, wird Heidelberg zerstört, Marburg seit 1624 in eine lutherische Univer-

[10]) Gelzer, die 8 letzten Jahrh. der schweizer Gesch. II, 141.

ſtikt verwandelt, Herborn verliert ſeine Einkünfte, Frankfurt iſt verwaiſt und hat 6 Jahre lang in der Perſon von Gregorius Frank nur Einen Profeſſor.

Der von dem Humanismus Melanchthons und Zwingli's unterſtützte praktiſch-ethiſche Grundzug hatte ſich aber auch in den Kirchen deutſchen Bekenntniſſes von dem ſogenannten ſcholaſtiſch-theologiſchen Intereſſe ferner gehalten, welches innerhalb der romaniſchen, wallonischen und niederländiſchen Kirche, namentlich in Verbindung mit dem Dogma der Prädeſtination, auftritt. Es müßte räthſelhaft erſcheinen, gerade auf dem Boden der vorzugsweis praktiſch-ſittlichen reformirten Confeſſionsrichtung das Prädeſtinationsdogma mit ſeinen dem Anſchein nach die That lähmenden Conſequenzen und den daran ſich anſchließenden metaphyſiſchen Unterſuchungen erwachſen zu ſehen, hätten nicht die neueſten Unterſuchungen auf dieſem Gebiete zu der Ueberzeugung geführt, daß der Trieb, aus welchem bei einem Calvin das Prädeſtinationsdogma hervorgegangen, nicht weniger als bei einem Auguſtin der religiöſe geweſen: nicht ein objektiv-theologiſches, ſondern ein ſubjektiv-anthropologiſches Intereſſe liegt demſelben zu Grunde. Wenn ſelbſt der praktiſche Zwingli die Subtilitäten des Determinismus nicht ſcheut, ſo dient dieſer Determinismus bei ihm lediglich dem religiöſen Intereſſe, dem ſchlechthinnigen Abhängigkeitsbewußtſeyn von Gott. [1]) Auch unterläßt er nicht die Warnung, im Volksunterrichte von dieſen metaphyſiſchen Wahrheiten nur ſparſamen Gebrauch zu machen. So wird denn auch das Prädeſtinationsdogma mit ſeinen Conſequenzen ſo wenig gegen den praktiſch-ſittlichen Grundzug der reformirten Confeſſion als Zeugniß angeſehen werden dürfen, daß es vielmehr denſelben unterſtützt. Wenn aber ein Melanchthon vor dieſen Conſequenzen am Ende zurücktritt, die caſſeler Synode von 1607 vor denſelben warnt und ein Arminius gegen das Dogma auftritt, ſo ſind hier nur jener religiöſen Conſequenz durch das ethiſche Intereſſe und zugleich durch den humaniſtiſchen, aller Subtilität abgeneigten Geiſt die Spitzen abgebrochen worden.

Auch nach der Synode von Dortrecht fand bei einem Theile der philippiſtiſchen Kirchen das Dogma keine Anerkennung. Die bremiſchen Abgeordneten wollten ſich in derſelben ihren Philippismus vorbehalten,

---

[1]) Zeller, über das Syſtem Zwingli's, theol. Jahrb. 1853. S. 125. 141.

Brandenburg hatte ganz abgelehnt und Anhalt war gar nicht aufgefordert worden; ein von der frankfurter Fakultät 1640 ausgestelltes Gutachten für einen bremer Prediger erklärt sich ausdrücklich gegen die partikularistische Gnadenwahl,[2]) wie auch die berliner Hofprediger, namentlich Johann Berg. So blieb für Bremen der heidelberger Katechismus die Lehrnorm, in Brandenburg die von dem Unionisten Pelargus aufgesetzte confessio Sigismundi, für die Anhaltiner die confessio Anhaltina. Und auch von den pfälzer und hessischen Theologen, welche das Synodaldekret unterzeichnet hatten, geschah nichts Wesentliches zur Vertheidigung und Ausbildung des Dogma. Wie schon den ersten Fürsten des reformirten Bekenntnisses, erschien diesen Männern der lutherische Eifer für jene Lehren nur als müßige Verstandesgrübelei, welche die dem Menschen gesetzten Grenzen überfliegen will. So urtheilte Friedrich III. und noch in seinem Testament giebt Landgraf Wilhelm IV. von Hessen seinen Söhnen die Ermahnung: „sich vor den Streitigkeiten und dem irrigen Labyrinthe der Allenthalbenheit des Leibes Christi zu hüten, wodurch etliche neoteroi, so in den dritten Himmel gestiegen und durch ihre Klugheit und Magnifikat zu reformiren gemeint, etlichermaßen Trennung anzurichten sich unterstanden, damit die liebe Jugend, auch viel einfältige Leute durch solche und dergleichen Paradoxen und Sophistereien, daraus tamquam ex pyxide Pandorae, so viele den christlichen symbolis und heiliger Schrift widrige absurda herfließen, nicht verführt werden." Von dieser Ueberzeugung gingen die ersten Unionsversuche mit der lutherischen Kirche aus: das Irenicum von Parens 1606, die „treuherzige Vermahnung der pfälzischen Kirchen an alle anderen evangelischen Kirchen in Deutschland" (von Pitiscus) 1606 u. a. Sie drückt sich namentlich in einer klassischen Stelle in den Briefen von Grynäus (ep. 44.) aus: „Wenn man auch über das eine oder das andere noch nicht eins sei, so hätte man doch Phil. 3, 15. bedenken sollen, aber man ahme lieber die Griechen nach, welche von den Barbaren besiegt und aus Griechenland vertrieben sich unter einander anfeindeten, statt den Juden nach dem Exil, die sich unter einander desto inniger zum Bau Jerusalems vereinigten, um gemeinschaftlich gegen die Samariter zu streiten." „Trefflich, fährt er fort, urtheilt der König von Navarra: „Die beiden vorzüglichsten Parteien

[2]) Hering Aufsätze zu den historischen Nachrichten I, 45.

der evangelischen Kirche dieser Zeit differiren in 40 Artikeln gemeinsam von dem Papste und stimmen unter sich in 39 Artikeln zusammen." — „Man müsse doch mehr nach göttlichem als nach menschlichem Urtheil gehen, wenn man solche sehe, welche, mit so viel Tugenden geziert, bereit sind für Christum in den Tod zu gehen. Odierint licet quibus pectus est Caucasi rupe durius! Ich muß diejenigen, denen so reiche Gaben zur Erbauung des Glaubens gegeben sind, deren Dienst Gott so gesegnet, daß sie unter tausend Verfolgungen Tausende zu Christo bekehren und für seinen Namen leiden haben, verehren und lieben." Hält doch auch später der lutherische Schwabenorden das Geständniß nicht zurück: „Wenn man unter den Evangelischen das Subtiliſiren und Distinguiren unterlassen hätte; so wäre viel Aergerniß, Verbitterung und Unheil verhütet worden." [3]) In dem Maße als das praktisch-religiöse Interesse — zumal wo es mit nüchterner Verständigkeit verbunden — das Uebergewicht besitzt, wird auch das theologisch gefaßte Symbol dem einfach populären Schriftwort nachgesetzt werden. Daher in der deutsch-reformirten Kirche die verhältnißmäßige Gleichgültigkeit gegen das Symbol, damit dann auch gegen das strengere Einheitsband der eignen Kirche und gegen die Continuität mit der allgemeinen. „Es wird unser Herr und Richter, ruft das bremer Ministerium 1638 aus, dermaleinst in seiner Kraft und Herrlichkeit kommen und wird nicht sagen: ihr habt diese so und so geänderte oder ungeänderte Confession gehabt, sondern ihr habt nach der einzigen und unfehlbaren Richtschnur meines Wortes ohne wesentlichen Zusatz geglaubt, gelebt und gelehrt." [4]) Wie verschieden der Geist der dortrechtischen Beschlüsse von der Conf. Sigismundi, der englischen 39 Art. von der Conf. Wald. II: danach wird das confessionelle Einheitsband anerkannt und selbst der dissensus in der fundamentalen Prädestinationslehre vermag es nicht zu zerreißen.

Jene curiositas und jenes supercilium rationis Calvinisticae, welche von lutherischer Seite der reformirten Theologie zum Vorwurf gemacht wird, ist nicht das überwiegende Interesse einer speculativen Vernunft, sondern vielmehr des gesunden Menschenver-

[3]) v. Rommel, hess. Gesch. VIII, 94. [4]) Crocius, dyodecas dissertationum als Anhang zum syntagma sacrae theol. 1642. S. 20.

standes, wie er bei überwiegender praktischer Richtung hervortritt. Zwar ist die lutherische Dogmatik mit der reformirten darin einig, daß auch die philosophische Wahrheit nicht weniger in Gott gegründet, als die theologische, wie andererseits die reformirte mit der lutherischen, daß ein großer Theil der biblischen Wahrheit nicht contra, sondern supra rationem. Aber in den von beiden Theilen anerkannten articulis mixtis wird von reformirter Seite darauf gedrungen, daß die der endlichen Natur angehörenden Momente auch nur nach den Gesetzen der Endlichkeit zu beurtheilen seien, während die lutherische in solchen Materien der Philosophie nur das Subjekt und Prädikat zu liefern zugesteht, die verknüpfende Funktion aber der Entscheidung nach dem Worte Gottes zuschreibt.[5]) Nach der abstrakten Trennung des Endlichen und Unendlichen ruht in der Christologie wie im Abendmahl die reformirte Anschauung auf dem Axiom: finitum non est capax infiniti, wie die lutherische auf dem entgegengesetzten: finitum est capax infiniti. Während die reformirte Christologie nur eine gratia inhabitans in der Vereinigung der Gottheit mit der Menschheit anerkennt, lehrt die lutherische in Einstimmigkeit mit der patristischen und mystischen eine Verklärung und Erhebung der Menschheit in die Gottheit. Während Goclenius, der „Aristoteles der hessischen Kirche" (disqu. phil. IV, 29.) lehrt: non licet ab omnipotentia Dei ad id, quod contradictionem implicat, ad confirmandum argumentari, und der reformirte Theologe Alstedt argumentirt (praecogn. theol. l. 2. c. 10. S. 72.): omne quod implicat contradictionem contra sanam rationem est contradictio contra Deum. Rectum enim, verum et bonum, quod est in creaturis, est summi illius recti, veri et boni quoddam vestigium, wird dies von Gerhard dahin beschränkt (meth. stud. theol. S. 122.): non omnis, sed ordinariae potentiae Dei vestigium est rectum in creaturis. Ordinaria potentia non exhaurit totam Dei potentiam.

Der aristotelischen Scholastik bleiben allerdings noch eine Anzahl tieferer Geister auch unter den deutsch-reformirten Theologen zugethan: Pareus, Ursinus, Keckermann in Heidelberg. Aber überwiegend macht sich in der deutschen Schweiz, wie in Deutschland das für ein populäres Bedürfniß zurecht gemachte System des Ra-

---

[5]) S. oben S. 75. Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik I, 212.

mus geltend.[6]) Von beiden Standpunkten aus unterscheidet sich aber die reformirte Lehrbildung von der lutherischen, bei welcher sich eine catena traditionis festgesetzt: durch freieres Walten der Eigenthümlichkeit in Eintheilung, Begründung, Anschauung und Bezeichnung, wie die Vergleichung eines Polanus, Alstedt, Wendelin und des durchaus originellen Keckermann zeigt. Mögen indeß auch die Lehrbücher sorgfältiger definiren, distinguiren und demonstriren, in die kirchliche Praxis der Theologen dringen ihre subtileren Bestimmungen viel weniger ein, als bei den Lutheranern. Zwar hatte Zürich den Entschluß gefaßt, die dortrechter Synode zu beschicken, aber von der Geistlichkeit war vorher das Bedenken ausgesprochen worden, daß von dem marburger Gespräch an alle disputirenden Zusammenkünfte der Erfahrung gemäß mehr geschadet als genutzt hätten.[7]) Andere Waffen als biblische Terminologien lehnt der Heidelberger Sohn in der Disputation ab: norma de his rebus omnibus disputandi est scriptura sacra, haec per se sufficiens est ad disputandum et redarguendum omnes errores et haereses. Hic fundamenta et principia, hic limites et termini, quos transilire non licet,[8]) und als den Bernern 1693 von den Trufgesinnten zum Vorwurf gemacht wird, daß die theologia scholastica nicht länger in den Schulen zu dulden sei, wird von ihnen geantwortet: „dies ist ein Mißverständniß: was theol. scholastica, richtig zu reden, genannt wird, hat weder in unsern noch in andern reformirten Schulen Platz.“[9]) Von diesem praktisch-biblischen Standpunkte aus geschieht es nun auch, daß die im eignen Schoße der deutschen Kirchen entstehenden Differenzen leichter zum Austrage gebracht werden. Als in der heidelberger theologischen Fakultät und im Ministerium 1603 die calvinische Abendmahlsansicht mit der zwinglischen in Conflikt geräth, reicht ein Befehl des Churfürsten, welcher diese Streitigkeiten für einen bloßen Streit um Phrasen erklärt, hin, völlige Eintracht herzustellen.[10]) Als der ansbachische lutherische Prediger Karg den Satz vertheidigt, daß nicht durch den thätigen Gehorsam Christi, sondern allein durch den leidenden die Genugthuung Christi geleistet worden sei, wird er

[6]) Mein „akademisches Leben“ II, 6. [7]) Schweizers Centraldogmen II, 147. [8]) Sohn, Opp. Tom. I. 1. 2. de verbo Dei S. 52. [9]) Trechsel, Beiträge 2. H. [10]) Mein „akademisches Leben“ II, 268. — Struve, pfälzische Kirchengeschichte S. 519.

von seiner Behörde zum Widerruf genöthigt: als dagegen Piscator zu Herborn 1595 und 1607 die gleiche Lehre vorträgt, wird dieselbe zwar von französischen Synoden als Neuerung verurtheilt, aber die deutschen und schweizerischen Synoden lassen sie gewähren. Die im Namen der pfälzer Kirche dem französischen Deputirten von Scultetus gegebene Antwort lautet: „da die Franzosen und die Deutschen doch beide den Grund ihres Heils im Blute Christi suchen, so sei kein Grund, warum sie wegen des Uebrigen sich anfeinden sollten.“ Wasser (gestorben 1624 in Zürich), ein Theologe, dessen Symbolum ist: simpliciter cum scriptura sacra loquendum, schreibt über die Piscator'sche Frage 1612: „Was jene Streitfrage anlangt, so möchte ich nicht darüber entscheiden, dennoch möchte ich mit unsern Kirchen ἀνευ πολλῆς διακρίσεως behaupten, der ganze Christus sei unser geworden zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung; wenn wir in diesen und andern Fragen nur mit der Schrift reden, so werden wir den sichersten Weg einschlagen.“ [11]) Als Cappellus, seit 1613 Professor in Saumur, das von dem älteren Buxtorf im Interesse der Inspiration vertheidigte Alter der hebräischen Vokale angreift, schweigt Buxtorf und die übrige Kirche. Erst 1648 nimmt Buxtorf der Sohn — wiewohl ebenfalls erst nach langem Zögern — den Fehdehandschuh auf, um seinen Vater zu vertheidigen.

Wesentlich charakteristisch für Geist und Interesse der Theologie der beiden Kirchen ist, daß während in dieser ganzen Periode unter den Lutheranern Calixt der einzige Bearbeiter der Moral die reformirte Theologie schon von 1577 an die christliche Sittenlehre fast mit gleichem Eifer wie die Glaubenslehre bearbeitet. Aus der ersten Hälfte des Jahrh. sind zu nennen Dänäus, Forbesius, Amesius, Wäläus, Amyrald, Pylanus, Keckermann — jener der deutsch-schweizerischen, dieser der deutschen Kirchen angehörig.

Nur in den Niederlanden nimmt die Geschichte der Theologie einen verschiedenen Verlauf. Vor der dortrechter Synode wollten hier die erasmische, zwinglische, calvinische Richtung ungestört neben einander. Die großen Humanisten und Orientalisten unter den Theologen verhandeln philologische und kritische Streitfragen mit größerer Theilnahme als theologische. Ein Bild dieser friedlichen Zeit gewährt die Briefsammlung von Gabbema Epp. virorum clarorum et illustrium, Harlingen 1669. „Eine scholastische Theologie ist noch nicht aufge-

[11]) „Akademisches Leben“ II, 368.

treten." Als Vorwurf wird gegen den antijesuitischen Polemiker Maccovius (1588—1644) von der Synode ausgesprochen: quod scholasticam docendi methodum in belgicas academias introducere conetur. Mit dieser von den katholischen Gegnern angelernten Streitmethode zieht denn auch die Ketzermacherei in die niederländische Kirche ein und Maccovius selbst, der streitfertige Gegner gegen die Arminianer, hat sich vor einer Commission der Synode über 55 ihm Schuld gegebene häretische Sätze zu rechtfertigen. Dieser Geist wird nunmehr in den Niederlanden ebenso herrschend, wie in der lutherischen Kirche. Doch bleibt noch eine mildere Fraktion, welche in diejenige Sekte ausmündet, in welcher sich die drei Eigenthümlichkeiten der reformirten Confession — die biblisch-praktische, die abstrakt-verständige und die antitraditionelle Richtung — auf ihrer extremsten Spitze darstellen — in den Arminianismus.

Der Boden, auf welchem die Theologie des Arminius erwachsen, ist derselbe wie bei den andern liberaleren Theologen seiner Zeit: das praktisch-sittliche Interesse, der Humanismus und die Philosophie des Ramus — bei Arminius hatte überdies eine Reise nach Italien dazu beigetragen, den Gegensatz gegen Rom und seine Traditionen zu verschärfen. Aus dem von ihm nachgelassenen Schülerkreise, der es sich zum Verdienst anrechnet, von jeglicher Autorität unabhängig zu forschen, geht eine Kirchenpartei — fast läßt sich nur sagen eine theologische Schule — hervor, welche ihre Theologie durchaus nur auf freie humanistische Exegese gründen will, in praktisch religiöser Einseitigkeit nicht einmal das Trinitätsdogma zu den Heilslehren rechnet und am Ende kaum noch ein kirchliches Einheitsband anerkennt als die Frömmigkeit. Haec est gloria societatis Remonstrantium, heißt es in dem examen ad censuram Proff. Leydens. 1629 f. 19, hac tessera discriminari gaudent a ceteris omnibus sectis, inprimis istis, ubi paene omnia licent praeter dissentire, hic limes, hic terminus eorum est: neminem pium a se excludere nec profanum admittere, dissentientes omnes ferre atque amplecti. Da sie indeß doch noch als tessera ihrer Gemeinschaft die 5 remonstrantischen Artikel festhalten, so wird von ihren letzten Ausläufern, den Collegianten, durch Verwerfung auch dieses letzten Ueberrestes des symbolischen Zwanges, auch diese Fessel abgeworfen. — Der Einfluß der Arminianer auf die Kirche, von welcher sie ausgegangen, darf auch nicht als seit ihrer Ausstо-

ſung erloſchen angeſehen werden. Dieſelbe betraf nur Geiſtliche, 200 an der Zahl, von denen diejenigen, welche auf lauten Widerſpruch verzichteten, im Lande bleiben konnten. Seit 1625 hatten ſie in dem ihnen immer günſtigen Staate Holland Privatverſammlungen, im Jahr 1630 kaufen ſie in Amſterdam ein Gebäude für ihren öffentlichen Gottesdienſt an, an welcher Kirche ſpäter der ausgezeichnete Epiſcopius angeſtellt wird. Breitinger muß 1620 klagen, daß die belgiſchen Kirchen noch immer nicht von dem infaustus genius der Arminianer frei ſeien, ein Schreiben der vier Stände an die Generalſtaaten von 1630 ermahnt dieſelben, das neue amſterdamer gymnasium illustre mit ſeinen arminianiſchen Lehrern zu unterdrücken.[12]) Ueberhaupt ſcheint es nicht, daß die Unterſchrift der Dordracena auch nur bei den Geiſtlichen mit derſelben Unerbittlichkeit wie die der Formula concordiae durchgeſetzt worden ſei. Glaſius (Geschiednis der nederlandsche kerk, Th. I.) macht die Angabe, daß in Friesland die Unterſchrift nicht allgemein erfolgt ſei. Damit ſtimmt eine Nachricht in einem Briefe von Gerhard Voſſius[12a]) an den jüngeren Pareus, welcher eine Anſtellung in den Niederlanden ſucht, daß man „in den meiſten Städten nur dem eine Stelle gebe, welcher die decreta der Synode unterſchrieben.“ Voſſius ſelbſt hatte zwar ſeine theologiſche Stellung in Leyden in Folge der Weigerung ſeiner Unterſchrift verloren, aber eine, wie er ſagt, um vieles glänzendere, philologiſche am neugegründeten gymnasium illustre in Amſterdam erhalten. — So war denn ein Same vorhanden, aus welchem in der Folge der Zeit theils pietiſtiſche, theils rationaliſtiſche Schulen hervorgehen konnten — und zwar noch einige Decennien früher als der Rationalismus in Deutſchland Eingang fand.

III. Toleranz und Intoleranz.

Seiner praktiſch-bibliſchen Grundrichtung gemäß iſt gegenüber bibliſch-chriſtlichen Confeſſionsgenoſſen Irenik der vorherrſchende Charakter des Calvinismus — von den Lutheranern freilich als verdächtiges Zeichen von ſeiner Unſicherheit im Glauben und der Unrichtigkeit ſeiner Lehre angeſehn. In einer „treuherzigen Warnung“ an alle

[12]) Acta eccl. 1630—40. im Zürcher Staatsarchiv. — [12a]) Gerh. Vossii epp. Lond. 1690, n. 317.

lutherischen Christen, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien zur Annehmung des Calvinismus vielfach angemahnt werden 1619," heißt es: „Sie nöthigen sich so zu uns: was uns trenne, seien nur stipulae. Sie mögen bedenken, ob sie ihre Sache nicht dadurch verdächtig machen, denn man findet nicht in der Kirchengeschichte, daß die Rechtgläubigen sich zu den Ketzern genähert, sondern nur die Arianer und Nestorianer zu den Rechtgläubigen." Gleich am Anfange der confessionellen Streitigkeiten macht das Irenicum von Pareus (s. oben S. 252.) Vorschläge zur Vereinigung. Während die calvinistischen Streitschriften aus der Zeit des Kryptocalvinismus und der Concordienformel den lutherischen an Leidenschaftlichkeit nichts nachgeben, tritt in den späteren von Pelargus — dem brandenburgischen Irenäus, wie er genannt wurde, Johann Berg, Ludwig Crocius ein gemäßigter und anständiger Ton hervor. „Auch die Nachfolger Luthers, erklärt Berg in seiner Relation über die leipziger Conferenz 1635, ob sie schon nicht über alle Fragen mit uns einig worden, möchten wir zwar für irrende, aber nicht für falsche Propheten achten, so lange sie nur den Grund des Glaubens an Christum neben uns behalten und auch der christlichen Liebe gegen uns nicht gar vergessen." In einer Streitschrift gegen den heftigen Widersacher seines Lehrers Pelargus, Dan. Cramer, hatte Berg sich jugendlicher Leidenschaftlichkeit hingegeben: in einem trefflichen Briefe von 1618, welchen Crocius in der Conv. Pruthenica mittheilt, spricht er die Reue darüber aus: „Desto mehr will ich mich in Acht nehmen, daß nicht die Lästerung eines andern ihren eignen Flecken auch auf mich bringe, und die Bitterkeit jener meiner Schreibweise, wiewohl sie gegen diese Art Theologen zuweilen nothwendig erscheint, nach dieser Schrift gegen Cramer noch irgend jemand sonst zu erfahren bekomme, mich auch in Zukunft nicht mehr in jenen Kampf ziehen lassen, in welchem der besiegte Theil den Vorzug verdient. Mögen lieber thörichte Menschen über uns triumphiren, als daß die Verständigen über uns lachen, oder uns bedauern. Vielmehr soll allen offenbar werden, daß uns das Lob der Bescheidenheit und der Frömmigkeit höher steht, als das der Gelehrsamkeit und des Scharfsinns." Ein unverdächtiges Zeugniß liegt in der Schrift eines über Bedrückung klagenden Lutheraners vor: Vox oppressorum in Marchia supplex S. 46. 83. „Das müssen wir D. Joh. Bergio in der Gruben nach-

ſagen, als er Oberhofprediger geweſen, daß er unſerer Religion und deren Verwandten nicht ſo ungnädig geweſen, er unſere Beförderung nicht geſchmälert, ſondern mit unſern Theologen friedfreundlich umgegangen und im Conſiſtorio verträglich bei einander gelebt. Ja als ein Auswärtiger ihm consequenter vorgehalten, es folgte, daß er den Landesvater wider uns inflammire, da antwortete er mit Eifer, es wäre eine Calumnie, Gott ſollte ihn davor behüten, und berief ſich auf das Zeugniß lutheriſcher Prediger, daß ſie ſeine Unſchuld wiſſen würden, welches wir aus der Erfahrung bei ſeinem Leben von ihm wahrhaftig, daß er deſſen nicht ſchuldig, in der Grube mit Ruhm beilegen können." Welcher Abſtich zwiſchen der Polemik auf lutheriſcher Seite und der Würde und Haltung jenes „Entwurfs zu einem gemeinſamen eidgenöſſiſchen Schreiben an Duräus 1635" von Breitinger, aus welchem wir uns nicht enthalten können, eine ausführlichere Mittheilung zu machen.[1]) „Uebrigens können wir freilich nicht läugnen, daß unſrer Liebe, unſrer Sanftmuth, ja unſerm Gebete ſehr große Hinderniſſe entgegenſtehn. Mit welchem Ernſte ſchon ſeit langen Jahren unſre ſchweizer Kirchen und ihre Diener ſich aller Streitſchriften enthalten haben, wie ſehr ſie in ihren Predigten jeden herberen Tadel vermieden, das weiß und lobt die ganze Welt. Und um ſo preiswürdiger iſt gewiß dieſe unſre Mäßigung, da ſie ſich auch durch die bitterſten öffentlichen und Privatſchriften nicht hat irre machen laſſen. Ja wir haben auch damit nicht einmal genug zu thun geglaubt. So oft wir von irgend einer Stadt, Magdeburg, Nürnberg vernommen, welchen Trübſalen des Krieges ſie unterliege, haben wir feierliche, öffentliche Fürbitten angeſtellt und vor dem Herrn unſern Schmerz kund werden laſſen. Den Bedürfniſſen andrer, welche der Krieg um das Ihrige gebracht, ſind die Unſrigen auf unſre Bitten mit nicht geringen Beiſteuern zu Hülfe gekommen, und das nicht bloß einmal. Die vertriebenen Lutheraner beiden Geſchlechts aus allen Ständen und angeheurer Anzahl haben wir gaſtlich aufgenommen, ſie mit Nahrung und Kleidung und Hausrath, mit Wort und mit der That nicht anders aufgerichtet, als wenn ſie unſer eignes Fleiſch ge-

[1]) Acta eccles. 1635 im Züricher Staatsarchiv.

weſen wären. Niemand iſt bis zu dieſer Stunde unter uns gefunden worden, der ihnen nur irgend die Läſterungen ihrer Prediger gegen uns zum Vorwurf gemacht hätte. Wir thun es nicht gern, daß wir unſre eignen Verdienſte preiſen, aber wider Willen nöthigt uns dazu die unerſättliche Wuth einiger lutheriſchen Theologen, welche nicht aufhören, unſre friedlichen, wohlthätigen und zu allen Liebespflichten bereiten Kirchen in ihren Büchern, Gutachten und Theſen zu läſtern und zu verdammen, und zwar ſo unverſchämt und muthwillig, daß man glauben möchte, wir hätten nicht nur aller Wahrheit, ſondern auch der Menſchlichkeit ſelbſt den Krieg geſchworen. Zwar verſichern ſie immerfort, wie ſehr ſie den Frieden lieben und die Eintracht begehren, allein die Bedingungen, auf die ſie dringen, ſind doch von der Eintracht ſo entfernt, als nur der Himmel von der Erde ſeyn kann. Nichts geringeres verlangen ſie, als daß wir unſere, wie ſie dieſelben nennen, fluchwürdigen Irrthümer anerkennen, ſie abſchwören und zu ihrer Partei übertreten. Jene Briefe der vortrefflichen Theologen Großbritanniens, welche ſo reich an Gelehrſamkeit, Mäßigung und den vortrefflichſten Vorſchlägen zur Eintracht ſind, daß man nicht ein Menſch, ſondern ein Stein ſeyn müßte, wenn man ihnen widerſtehn könnte — iſt auch nur ein Einziger unter den lutheriſchen Theologen, welcher ſich dadurch hätte beſſern und der Friedensſtiftung geneigter machen laſſen? Wir kennen nicht einen einzigen. So werden wir denn manchmal zu der Meinung hingedrängt, jene Menſchen eher dem göttlichen Gericht preiszugeben, als ſie mit ſo demüthigen Bitten und ſo erfolglos zum Frieden einzuladen." Die Hoffnung auf Vereinigung war nach den erſten Decennien des Jahrh. bei den Schweizern auch völlig aufgegeben. „Ein talentvoller junger Lutheraner, ſchreibt Luthardt in Bern 1655, gab mir im Geſpräch zu erkennen, daß ſie in der Prädeſtination nie zuſammenſtimmen würden, wohl auch in vielem anderen nicht: novi enim istorum hominum ingenia si quisquam alius, quod si praeter spem aliud evenjat dicam cum Thoma: dominus mi ac deus mi!" [2]) „Niemals, fährt Breitinger fort, haben wir ſie der Ketzerei beſchuldigen, geſchweige der Verdammniß übergeben wollen, da wir in der Liebe von ihnen hoffen, daß ſie im Fundamente nicht irren, und nur einige ihrer Dogmen für Heu, Holz und Stoppeln halten.

---

[2]) Collectio epp. ad. Seb. Hoegger, ms. in der Stadtbibliothek von St. Gallen.

Da sie indeß keinen Anstand nehmen uns der Ketzerei zu bezüchtigen und zu verdammen und zwar in öffentlichen Schriften, die nicht etwa vor Jahrhunderten, als die Streitlust noch in Flammen stand, veröffentlicht worden sind, sondern ganz neulich noch kaum vor einem Jahre, überdies in einer Zeit, wo sie im schwersten Feuer der Trübsal stehn, so können wir in der That nicht anders, als die, welche so handeln, der Ketzerei anzuklagen, insofern sie so offenbar zeigen, daß sie des Geistes Christi, der christlichen Liebe und aller menschlichen Bescheidenheit baar sind." — Diese über die Confessionsschranke sich erhebenden Menschenliebe gegen Lutheraner, welche Breitinger hier an den Zürchern rühmt, gaben sie auch ferner mehrmals zu erkennen. Bei der Verheerung Würtembergs 1639 flüchten zahlreiche Haufen lutherischen Volks nach der Schweiz, wo sie, wie gerühmt wird, die gastlichste Aufnahme finden.[3]) Als in den siebenziger Jahren durch einen österreichischen lutherischen Exulanten, Baron Wels, die Nachricht von einer Anzahl ungarischer evangelischer Pastoren nach Zürich gelangt war, welche des Glaubens wegen auf den spanischen Galeeren schmachteten, kam es durch Verwendung Heideggers, des damaligen Antistes, dahin, daß Admiral Ruyter von der niederländischen Regierung den Befehl erhielt, nicht eher der spanischen Flotte gegen die Franzosen Beistand zu leisten, als bis die Befreiung jener Geistlichen erlangt wäre. Endlich trafen die befreiten 25 Martyrer, unter denen auch 6 Lutheraner, in Zürich ein (1676) und 14 von ihnen, darunter mehrere Lutheraner, wurden von Pastoren und Professoren gastlich aufgenommen, die anderen nach den Niederlanden gesandt.

Wo aber von den Reformirten schärfere Waffen gebraucht werden, da sind es weniger die der rabies theologica, als die des Sarkasmus und des Hohnes. Der Lutheraner erscheint — wie sie auch noch jetzt am Rhein genannt werden — als der Dickkopf, die Reformirten als die Spitzköpfe. In einem zur Zeit des Uebertritts von Churfürst Sigismund 1614 angeblich in Fürth von „einem vertriebenen Pfarrer Kienstock" herausgegebenen Gespräch zwischen Haberecht und Knorr „über den jetzigen Zustand in Berlin," tritt der erstere nur mit Mäßigkeit und Feinheit, der letztere aber mit grober Plumpheit auf. Ein besonders merkwürdiges Produkt theo-

[3]) Pfaff, Gesch. Würtemb. II, 146.

logischer Frivolität aus dieser Periode und zugleich ein Beleg, daß selbst damals der Calvinismus sich nicht gänzlich geheimer Praktiken entschlagen konnte, ist der Entwurf eines Visitationsconsilii für Churbrandenburg von Gregorius Frank 1633 ausgestellt. [4]) Daselbst heißt es Nr. 4: „Den Exorcismum anreichend, bleibt es bei der churfürstlichen Ordnung, welche a. 1624 ist publicirt worden, daß nämlich die Pastoren und Diakonen verbunden seyn sollen, denen, so ihre Kinder ohne den „Fahraus" wollen getauft haben, solche Taufe unverweigerlich ist zu verrichten." — Nr. 5 lautet: „Die Hostien werden an etlichen Orten allbereit ziemlich dick gebacken, daß wer sie herunterbringen will, dieselben mit den Zähnen zermalmen muß. Dabei kann es noch gelassen werden. Wo aber auch, wie schon an etlichen Orten aufkommen ist, große Hostien möchten gemacht werden, die der Pfarrer in zwei oder mehr Stücken durch Brechen theilt und solche Gewohnheit beibehalten und in mehr Oertern eingeführt werden könnte, käme man der Einsetzung Christi näher und würde also die Ceremonie des Brotbrechens nach und nach aufgebracht." — Nr. 6: „Die Elevation und Ostentation, wo sie gefunden werden, sind ohne Zweifel zu verbieten, denn sie die Gemüther auf die irdischen Elemente weisen, da sie doch Christum im Brot, nicht aber im Wort der Verheißung sehn. Höchlich aber ist es denen zu verweisen, die sie eine Zeit her an den Orten, da sie abgeschafft waren, wieder ein- und aufgebracht. Zu verwundern ist's, daß man allhier zu Frankfurt noch die Röhrlein hat, daraus man den gesegneten Wein nicht trinkt, sondern saugt." — Nr. 9: „Darum werden Eure churfürstliche Durchlaucht nicht zugeben, daß die Patroni ihre Collatores der Kirchen, sonderlich aber die Räthe in Städten ihre pastores, Diener und ludimagistros mit Reversen beschweren und sie in ihrem Gewissen bestricken. Sie verstehn eines Theils wenig von der Religion, bekümmern sich auch nicht so hoch darum; damit sie aber alles in seinem alten Stande erhalten und nicht für calvinisch angesehen werden, auch ja nicht etwa eine Puppe aus der Kirche verlieren, strengen sie ihre Geistlichen

[4]) Es findet sich eine Abschrift dieses Gutachtens in einem Fascikel der Wolfenbüttel'schen Bibliothek über den Anfang der Calixtinischen Streitigkeiten und scheint vom Verfasser selbst den Helmstädtern übersandt zu seyn.

hart an und greifen ihnen in's Gewissen noch mit solchen Redetheorien, die den churfürstlichen edictis zuwider seyn." — Der vorgeschrittene Latitudinarismus tritt am merkwürdigsten hervor in Nr. 8, wo es über die Bekenntnisse heißt: „Die Norm der Lehre ist die heilige Schrift und die Hauptsymbole, auch die augsburgische Confession, sie sei verbessert oder nicht verbessert, denn die eine so viel von der andern discrepiret, als das Ev. Matthäi vom Ev. Lucä oder Johannis, man hätte genug an einer großen Confession, welches ist die heilige Schrift und an der kleinen Confession, welche ist das Symb. Apost." — Mit Frivolität ergoß sich besonders häufig der Hohn gegen die lutherische Sakramentslehre. „Wie das seyn könne, fragt z. B. der danziger Rektor Jak. Fabricius (1612), daß in einem solch kleinen Brötlein, das weder Geruch noch Geschmack eines Brotes hat, Christus, so eine Person von $6^1/_2$ Schuh in die Länge stecken könnte!"

Einen in dieser Zeit (1617) völlig ungewöhnlichen Synkretismus spricht das Ausschreiben eines reformirten Fürsten Ludwig von Cöthen bei Gründung der fruchtbaren Gesellschaft aus: „In diesem Lande sind und heißen wir keine Calvinisten, obschon andere sich Lutheraner und nach Menschen nennen; ja es ist bisher noch keiner mit dem Namen eines Calvinisten, sondern als ein guter Christ in die Gesellschaft aufgenommen worden, wird auch hinfüro mit dem rottischen Namen keiner eingenommen werden." Nach diesen Grundsätzen wurden auch Geistliche nicht für geeignet gehalten als Mitglieder aufgenommen zu werden und nur mit V. Andreä wurde eine Ausnahme gemacht. — Was jedoch die Grundsätze politischer Toleranz betrifft, so unterschieden sich in Deutschland und in der deutschen Schweiz die Obrigkeiten nur wenig von den lutherischen. Von dem fürstlichen Reformationsrecht machten sie im Allgemeinen nicht minderen Gebrauch, als jene. Wenn es Churfürst Sigismund zum Ruhme angerechnet wird, als die erste Ausnahme hievon bei seinem Uebertritte die Erklärung abgegeben zu haben: „Es wolle Seiner churfürstlichen Gnaden zu dieser Bekenntniß (die confessio Sigismundi) keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwingen, sondern den Lauf der Wahrheit allein Gott befehlen," so ist doch weniger als der Fürst, der von dem Unternehmen absteht, einem durch und durch lutherischen Lande — noch dazu unter drohenden Kriegsgefahren — den Glauben der ihm

aufgedrungenen handvoll Reformirten aufzudrängen, als vielmehr das Volk zu bewundern, welches dem „abtrünnigen“ Fürſten ſeinen Gehorſam nicht aufkündigt — worin ein neuer Beweis für das in jener Zeit in den Völkern ſo tief gewurzelte Loyalitätsbewußtſeyn! Nicht ganz daſſelbe läßt ſich von Landgraf Moritz ſagen, dieſem hochherzigen, aber auch hochfahrenden Fürſten, welcher bei ſeinen Reformplänen ein philippiſtiſch-lutheriſches Volk vor ſich hat, und ſeiner Reform in der That den Anſchein geben konnte, daß es mit ſeinen fünf „Verbeſſerungspunkten“ nur auf eine mutatio in caeremoniis abgeſehen zu haben. Dennoch ruft er mit ſeinen Neuerungen in Marburg und Schmalkalden Aufruhr unter ſeinen Unterthanen hervor. Noch rückhaltsloſer bedienen ſich andere Fürſten ihres Reformationsrechts. Friedrich III. bringt durch ſeine Reform in der Oberpfalz Amberg zum bewaffneten Widerſtande, Markgraf Ernſt Friedrich von Durlach die Stadt Pforzheim, Graf Simon von Lippe die Bürger von Lemgo. Dabei fehlt es den Fürſten auch nicht an geiſtlichem Beiſtande: der pfälziſche Scultetus, der hitzigſte unter den dortrechter Hetzköpfen, hält in Prag die Bilderſturmspredigt; das lippe'ſche reformirte Conſiſtorium giebt den Befehl „die Götzenteufel vom Altar zu nehmen und die papiſtiſchen Kleider abzuthun.“ — Und auch wo den Lutheriſchen der Rechtsbeſtand zugeſichert worden, fehlt es nicht an mannichfachen Eingriffen. Unter Sigismund hat nach Errichtung des reformirten Kirchenraths der Präſident des lutheriſchen Conſiſtoriums ſich zu beſchweren, daß die meiſten Angelegenheiten ihm entzogen werden und „kaum noch andre bleiben, als die Eheſachen.“ [1] Auf die Beſetzung einiger lutheriſcher Stellen des Conſiſtoriums mit Reformirten hatte der Churfürſt nicht verzichten wollen und ſo trat 1637 ſein Hofprediger Bergius in das Conſiſtorium ein, als deſſen Nachfolger Stoſch, auch war der Conſiſtorialpräſident von 1648 bis 1652 und von 1665 bis 1683 ein Reformirter. [2] Churfürſt Friedrich Wilhelm hielt ſich für berechtigt, der lutheriſchen Kirche das Symbol der Concordienformel zu verbieten (1652), ebenſo die Landgräfin Amalia, nachdem ein Theil des lutheriſchen Schaumburg durch den weſtphäliſchen Frieden an Heſſen gefallen war, obwohl der 7. Art. des instrumentum pacis ausdrücklich beſtimmt hatte: „wenn einer der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen eine Landſchaft über-

[1] Hering, vom dem Anfang der reformirten Kirche in Brandenburg 1778. S. 373. [2] Hering, neue Beiträge zur Geſchichte der reformirten Kirche II, 198.

käme, wo bisher der andere Theil die Religionsübung gehabt, weder die recipirten Kirchengesetze zu ändern, noch Kirchen, Schulen, Einkünfte demselben zu entziehen." [7]) Die Universität Frankfurt wurde durch denselben Churfürsten gewaltsam in eine reformirte verwandelt (s. akad. Leben II.). Auch die schlesischen Herzöge erlauben sich solche Uebergriffe. Joh. Scultet schreibt 1618 aus Kadel bei Liegnitz dem Meisner (s. epp. ad Meisnerum T. III.), es sei ihm ein Diakonat angeboten, wenn er sich verpflichte „nichts anders zu lehren als die christliche Wahrheit, wie sie in den orthodoxen Schriften Luthers und Melanchthons, besonders im corpus Philippi, enthalten sei." „Auch die, welche Lutheraner seyn wollten, machen das Zugeständniß, daß die Augustana nicht durchgängig mit der Schrift übereinstimme." Noch weniger konnten unter reformirten Regierungen lutherische Unterthanen die völlige bürgerliche Gleichstellung erlangen, selbst in Bremen nicht; [8]) die öffentliche Religionsübung blieb in den meisten reformirten Ländern bis in's 18. — in der Schweiz bis in's 19. Jahrh., versagt. Der züricher Antistes Stuck lobt die Genfer, daß sie dem zu ihnen geflüchteten lutherischen Markgrafen von Durlach auch nicht einmal den Gottesdienst bei verschlossenen Thüren gestatten. Die cassseler Lutheraner dürfen nur in einem benachbarten Dorfe und nicht öffentlich die Communion feiern; noch 1724 verwendet sich die Königin von Schweden vergeblich für den öffentlichen Gottesdienst der Lutheraner: erst 1731 erfolgte für die, welche in Cassel ansässig, die Erlaubniß. Der im Lande zerstreute lutherische Adel durfte nur Hauskommunion ohne Zuziehung fremder Personen halten. Nicht früher als 1782 erhielt der lutherische Cultus allgemeine Religionsfreiheit. [9]) Die Pfalz war während des Krieges von den Katholiken besetzt, aber erst auf Gustav Adolf's Andringen wurden von Friedrich V. bei der Zusammenkunft in Frankfurt 1632 den Lutheranern gleiche Rechte zugestanden. Nur nach hartem bewaffneten Widerstande der Lemgoer und unter Vermittlung fremder Mächte erlangten sie durch die Convention von 1617 von Graf Simon VII. volle Religionsfreiheit. [10])

---

[7]) v. Rommel, hess. Geschichte IV, 759. Frariep., die Religionsirrungen im Schaumburgschen 1790. [8]) Vgl. einen hierüber Klage führenden Brief von Schacht aus Bremen in Henke's Calixt II, 2, 14. [9]) Bach, churhessische Kirchenverfassung 1832. S. 96 f. [10]) S. Ev. Kirchenz. 1857. n. 93. den Aufsatz über Einführung der reformirten Confession im Lippe'schen.

Härter noch als in der lutheriſchen Kirche wurde von der Obrigkeit über die Abweichung von den ökumeniſchen chriſtlichen Bekenntniſſen, Gericht gehalten. Die dem milden Friedrich III. in der Pfalz als Rathgeber zur Seite ſtehenden Theologen, Olavian, Urſinus, Zanchius, theilten die altteſtamentlich theokratiſchen Grundſätze Calvin's, nach welchen Steinigung die Strafe der „Gotteslästerung" — unter chriſtlicher Obrigkeit Schwert oder Galgen als Subſtitut. Als Sylvan, Inſpektor in Ladenburg und Neuſer, Pfarrer in Heidelberg, in arianiſche Anſichten verfallen, wird der erſtere 1572 auf dem Markte von Heidelberg enthauptet, welchem Schickſale ſich der zweite nur durch die Flucht entzieht, um in Conſtantinopel zum Islam überzutreten! Ein verſchiedener Geiſt waltet in dieſer Hinſicht in der zwingli'ſchen züricher Kirche. „Wiewohl, berichtet Ludwig Lavater in der Schrift de ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae 1559 §. 25, unſre Kirche die Verletzung unſrer Religion für ſtrafbar hält, ſo iſt ſie doch ſehr vorſichtig in der Strafe. Sie berückſichtigt die Perſonen, Irrthümer und Arten der Strafe, manche können leicht zurückgerufen werden, manche irren auf ungefährliche Weiſe; ſie werden in's Gefängniß geworfen, aber von Geiſtlichen ermahnt. Die Hartnäckigen werden des Landes verwieſen. Todesurtheile ſind von uns an Anabaptiſten nicht vollſtreckt worden außer bei wenigen, die den Religionseid gebrochen und Unruhen erregt." Selbſt das Schriftenverbot beſchränkt ſich nach §. 28. auf „magiſche und ganz gottloſe Schriften." „Schriften der Gegner können verkauft werden, ja die Prediger ermahnen, dieſelben, nach dem Rathe Pauli, alles zu prüfen, mit ihrer Lehre zu vergleichen." Andererſeits erfuhren die Wiedertäufer in Deutſchland ein milderes Loos als in der Schweiz, wo ſie zeitweilig, wiewohl nur mit Anwendung der Zwangstaufe, geduldet wurden, vielfach aber zu Tauſenden verwieſen: in der Pfalz dagegen, nachdem 1571 in dem Geſpräch in Frankenthal vergeblich mit ihnen verhandelt worden, geſtattete ihnen Friedrich III. die Anſiedlung, wiewohl ohne Erlaubniß, Predigten zu halten oder Proſelyten zu machen und mit Androhung, nach ſechsmonatlicher Aufkündigung das Land zu verlaſſen. Ebenſo genoſſen ſie in den reformirten Gemeinden von Cleve, Meurs, Crefeld Duldung.

Die Juden, zeitweilig in der Schweiz wie in der Pfalz vertrieben, hatten ſich doch mehrentheils das Schutzrecht zu erhalten ge-

wußt, wiewohl unter harten Einschränkungen. So hatte Buxtorf in Basel 1617 die Erlaubniß erhalten, zwei Juden sich als Correktoren zu berufen unter der Bedingung, daß sie nur diesem und keinem andern Geschäft obliegen sollten. Als aber Buxtorf, dessen Tochtermann der Buchdrucker, und der Oberstknecht nebst zwei Bürgern der Beschneidung des einem dieser Juden geborenen Sohnes beiwohnt, wird Buxtorf mit 100 Fl. Strafe belegt, die Juden mit 400 und der Oberstknecht nebst den Bürgern auf 3 Tage zum Gefängniß verurtheilt.[11]) Im Canton Zürich hatte 1634 ein Jude die Lästerung ausgesprochen: „Euren Christus hat ein Jude gemacht!“ Er wird zum Tode verurtheilt und die Juden aufs Neue des Landes verwiesen.[12])

IV. Das Kirchenamt.

1. Das Amtsansehn.

An Ansehen und Einfluß steht das geistliche Amt unter dem lutherischen, die Würden des Hofpredigers und Generalsuperintendenten besitzt es nicht, auch die des theologischen Doktorgrades wird in der Schweiz verschmäht, auch bestand das beichtväterliche Verhältniß nicht, welches an den lutherischen Höfen den Geistlichen auch auf die politischen Angelegenheiten einen Einfluß gewährte — nur große geistliche Charaktere wie ein Breitinger wußten als Antistes sich einen solchen zu sichern (s. oben S. 249.). Dennoch genießt wenigstens in den außerdeutschen Kirchen der geistliche Stand als solcher einer höheren Schätzung. Auch Höe gesteht, „daß bei den Calvinisten es gar gemein, daß Herrn vom Adel theologi und Prediger geworden;“ noch bis in dieses Jahrhundert nahm weder der berner Patrizier, noch der zürcher und basler Kaufherr Anstand, seinen Sohn dem Studium der Theologie zu widmen, seine Tochter an einen Geistlichen zu verheirathen. Der holländische Historiker Aitsema (um 1660) sieht ein Zeichen des Sittenverfalles darin, daß es damals in den Niederlanden nicht mehr so war.

2. Die Amtserfordernisse.

Rechtgläubigkeit, einige theologische Bildung und bürgerliche Sittlichkeit; tiefer gehen die Anforderungen dieser Periode auch in der

---

[11]) Ochs, Geschichte von Basel VI, 758. [12]) Acta eccles. 1683 sed. mar.

reformirten Kirche nicht. Von Abirrungen in der Lehre finden ſich wenige vereinzelte Beiſpiele: Breitinger entdeckt, daß mehrere Lehrer in Zürich des Arminianismus verdächtig; in Marburg finden ſich unter den Studirenden Weigelianer; in Bern 1635 ein Deiſt; der heſſiſche Pfarrer Cäſar, deſſen ſich Herzog Adolph von Schleswig zur Einführung des Calvinismus bedient, tritt ſpäter — wie auch in den Niederlanden der durch ſein Leben des Arminius bekannte Bertius und der Sohn von Rivetus — zum Katholicismus über u. ſ. f. — Ein Unterſchied in der Bildung findet nur darin ſtatt, daß auf die ariſtoteliſche Schulterminologie und logiſche Dreſſur weniger Gewicht gelegt wird — weshalb auch Berg in Thorn gegen die jeſuitiſchen Disputanten nicht recht fortkann — dagegen die Vorbereitung auf die Praxis, auf das Predigen, Katechiſiren eifriger betrieben wird. Der in einer Ordnung von 1600 für die pfälzer Theologen vorgeſchriebene Studienkurſus verlangt vier Jahre theologiſchen Studiums und zwar nur der loci communes und der Auslegung des Alten und Neuen Teſtaments, in Heſſen kommt es vor, daß man ſich mit einigen leidlichen Antworten nach Melanchthons examen ordinandorum begnügt: ſo gering waren indeß um jene Zeit auch die Anſprüche in Mecklenburg, Pommern und andern Orten. Seit den zwanziger Jahren werden auch gerade die reformirten Univerſitäten aufgelöſt und die reformirten Prediger vielfach von ihren Aemtern vertrieben, ſo daß in einem durlach'ſchen lutheriſchen Amte Hochberg von 28 Predigern nur noch 2 fungirten und in der ganzen Diöceſe Badenweiler nur noch einer. So lange der Krieg noch ruhte, wird auch reformirterſeits für die würkliche Fortbildung der Geiſtlichen Sorge getragen. Die naſſauiſche Synode zu Dillenburg ſtellt ausdrücklich eine Berathung an, wie die Geiſtlichkeit ſelbſt zu informiren ſei, um dem Volke den göttlichen Willen deutlich vorzutragen und wird der Vorſchlag gemacht: „ein bibliſches Buch, wie den Brief an die Römer mit den Pfarrern durchgehen und die locos communes mit ihnen zu behandeln“ (Steubing S. 160.), desgl. wird berathen, wie die Pfarrer in der Katechiſirkunſt noch beſſer unterwieſen werden könnten. In Bremen, wo ſeit Anfang des Jahrh. die Viſitationen eingegangen waren, wird 1601 vom Rathe verordnet, daß die Landprediger jährlich nach Bremen kommen, predigen und ein colloquium abhalten ſollen. In den ſeit 1628 ſtattfindenden monatlichen Conventen haben die Landprediger eine Predigt zu halten, die einer Cenſur un-

terworfen wird, dann eine Disputation über einen Abſchnitt des heidelberger Katechismus.[1])

Ueber die zürcher Candidatenprüfungen giebt ein eigenes Manuſkript, welches 1681 von Pfarrer Suther dem Antiſtes zum Geſchenk gemacht worden und jetzt im Staatsarchiv befindlich, nähere Auskunft. Von einem 1641 gehaltenen Examen wird berichtet, daß in Graecis, Logicis, Rhetoricis et Theologicis examinirt worden und darauf die declamatio gehalten; den 5 Candidaten 1639 werden folgende Predigtthemata geſtellt: dem einen von den Sakramenten überhaupt, dem zweiten von dem der Beſchneidung, dem dritten von dem des Paſſah, dem vierten von der Taufe, dem fünften vom Nachtmahl. An reichlicher Langmuth im Falle der Ignoranz fehlt es nicht. Der eine wurde 1614 „auf das allereinfältigſte als möglich“ examinirt, aber — „er konnte aller Dinge nichts.“ Er ſollte ſich auf nächſten synodum wieder melden und unterzwiſchen fleißig im Leſen der Schrift üben und dabei Gott um Gnade anrufen — „er hat aber wieder nichts gewußt. — Weil er aber unſträflich in ſeinem Wandel, iſt er doch angenommen worden.“ — Ueber die Studien der Geiſtlichen fehlt es nicht an ſtrengen Vorſchriften. In der zürcher Ordnung von 1628 heißt es: „In den Viſitationen ſoll der Dekan beſehen die Studirſtube und ihm anzeigen laſſen, was ein Pfarrer neben heiliger Schrift leſe, was er tractire in philosophicis, linguis, historicis, logicis, was er auch brauche oder ſelbſt ſammle für locos communes, er ſoll die Predigten beſichtigen, wann der Pfarrer ſelbſt ſchreibt, oder doch die schematismos und memorialia, bei welchen allerwege die Tage zu verzeichnen ſeyn.“ Auch hier wird nun in praxi ſehr vieles mit dem Mantel der Liebe bedeckt. 1616 wird ein Pfarrer in Winterthur, der in Baſel erzogen, von der Gemeinde als zu hoch befunden. Weil er nun auch „ungereimte Reden“ auf der Kanzel geführt, wird er zum Examen beſchieden. „Er konnte im Griechiſchen nicht einmal den Text leſen, zeigt an, daß er die Philologie nun die drei Jahre lang neben ſich gelegt, war auch in dogmatibus gar ſchlecht, „jedoch — damit er ſpürte väterliche Freundlichkeit, ſetzte man ihm einen andern Termin.“ 1617 wird ein anderer Pfarrer aufs allereinfältigſte examinirt, „war aber gar unwiſſend.“ Darum die Herren

[1]) Kohlmann, Beiträge zur bremiſchen Kirchengeſch. XIV.

Examinatores ihm ernstlich zu verstehen geben, daß er sich doch nicht an der Gemeinde Gottes versündige und vom Amte abstehen möge. — Ueber das Candidatenexamen in den Niederlanden ist Voetius politia sacra III, 77 ff. II, 517 ff. unterrichtend. Es war seit 1608 ein zwiefaches Examen praeparatorium und parentorium eingeführt, die gewöhnliche Anforderung war Kenntniß des Griechischen und Hebräischen, die loci communes und eine Probepredigt. Voetius davon unbefriedigt verlangt noch: Beweise der Befähigung, die Dogmatik praktisch anzuwenden, Katechetik, Liturgik, die Lehre vom Kirchenregiment und die Befähigung den Schrifttext zu verstehen und die Einwendungen der Gegner zu widerlegen. Für die Gelehrsamkeit der niederländischen Theologen legen ihre schriftstellerischen Leistungen glänzende Zeugnisse ab, welche auch von Reisenden bestätigt werden. „Ich war erstaunt, bezeugt Burnet (letters etc. II, 386.) über die Gelehrsamkeit der reformirten Geistlichen. Sie verstanden die Schrift gut in der Ursprache und die Controverspunkte." Dasselbe günstige Zeugniß spricht 1671 der Lutheraner Severin Scultetus aus.

Was den sittlichen Zustand betrifft, so können wir, da deutsche Visitationsberichte uns nur fragmentarisch vorliegen (Heppe, hessische Generalsynoden von 1568—82, Göbel, die Auszüge aus rheinischen Synodalakten in der „Geschichte des christlichen Lebens" II, 96.) aus diesen kein allgemeines Urtheil bilden. Unter den hervorragenden Männern, von welchen die calvinistische Reformation in der Pfalz ausgegangen, finden sich mehrere, auch durch christliche Gesinnung ausgezeichnete, ein Olevian, Ursinus, Franz Junius, Pitiscus, nicht so läßt sich dies von den Theologen unter Friedrich IV. sagen.[2]) Im Nassauischen aber zeichnen sich neben Olevian auch durch ihre praktische Gesinnung ein Piscator, Zepper, Textor aus. Auch von einem jener beiden Geistlichen, durch welche Moritz die calvinische Reformation in Marburg einführt, Schönfeld, ist ein Zeugniß erhalten, welches ihn hoch über die damaligen Streittheologen stellt.[3])

Aus der züricher, berner und basler Kirche haben uns Visitationsakten aus dem 17. Jahrh. vorgelegen, in welchen zwar auch von einigen gröberen Anstößen bei den Pfarrern die Rede, deren Eindruck im allgemeinen indeß kein ungünstiger ist. Bei weitem bei den meisten lautet das Urtheil: „er hat Lehre und Lebens ein gutes Zeug-

[2]) Akademisches Leben II, 268. [3]) Ebendas. S. 285.

niß, er thut sein Bestes." In der Visitation von 1622 in Aargau wird an dreien die Trunkenheit, an zweien die Fahrlässigkeit in den Studien gerügt, wogegen 21 ein rühmendes Zeugniß erhalten. In der von 1626 ebendaselbst erhält nur einer unter 25 ein ungünstiges Zeugniß, in Brugg und Lenzburg wird 1626 unter 21 nur einer angeklagt, daß er von einer Dirne verführt in ein Hurenhaus gekommen, ohne jedoch etwas thätliches zu begehen, einer daß er die Kinderlehre durch seinen Sohn habe halten lassen; mehreren wird das Lob ertheilt, „seine Predigten" zu halten. 1632 wird in Langenthal unter 25 nur einer getadelt, daß er zu lange und zu scharf gepredigt, auch zu Zeiten ungewohnte Reden führe, wie er z. B. den Petrus habe sagen lassen: „wenn er den Herrn von Nazareth nicht bekenne, soll ihn der Teufel mit Leib und Seele holen." Einer habe beim Trunk rohe Worte und Zoten gebraucht, habe aber um Verzeihung gebeten. In der berner Diöcese 1634 heißt es, man sei mit allen 30 wohlzufrieden, doch heißt es von einem: er sei in explicatione textus jejunus et frigidus, habe gar wenig Bücher und halte sich keine geschriebenen Predigten. In der zweiten Hälfte des Jahrh. beleben sich auch hier, wie in Deutschland die Zeugnisse. Es kommen solche vor, wie „eifrig im Predigen," „schafft Nutzen und Frucht in den Gemeinden," „ist auf und neben der Kanzel sehr eifrig," „lehrt erbaulich, wenn die Leute sich nur wollten erbauen lassen," „leuchtet mit dem Leben vor," „fromm im Leben, freundlich in der Conversation," mehrmals, „daß die Gemeinde den Geistlichen ihr Leben lang behalten wollen." — Auch für die Niederlande war in der dortrechter Synode das Visitationsinstitut angeordnet. Ueber den sittlichen Zustand der Geistlichkeit giebt der erwähnte strenge Lutheraner Severinus Sculket 1671 das Urtheil ab: „Wie ich höre, sind viele Pastoren nicht fromm, nicht sehr gelehrt und nicht sehr treu in ihrem freiwilligen Gelübde der Keuschheit. In den meisten Geistlichen findet sich aber Kenntniß in der Theologie, große Geschicklichkeit im Katechisiren, eine genaue und umsichtige Lehrmethode, Eleganz des Kanzelstyls, andächtiges Gebet, unanstößige Sitten." [4])

3. Die Amtspflichten.

Die kirchlichen Funktionen des lutherischen Cultus erforderten von den Geistlichen ein höheres Maß psychischer Anspannung und

[4]) Elswich. epp. familiares 1719 S. 218.

phyſiſcher Arbeit. Wie der lutheriſche Cultus ein höheres Gefühl der Weihe zu erwecken geeignet war, ſo verlangte er daſſelbe auch von dem prieſterlichen Liturgen. Was den reformirten Geiſtlichen erhob, war das Bewußtſeyn Diener des göttlichen Wortes zu ſeyn. Wie ſchon der lutheriſche Cultus länger und complicirter, ſo nahm insbeſondere die Privatbeichte ein bis zur Erſchöpfung gehendes Maß von Arbeitskraft in Anſpruch. Man könnte daſſelbe auch von den Hausbeſuchen bei den Reformirten erwarten, ſie beſchränkten ſich jedoch nur auf die Abendmahlszeiten als geiſtliche Explorationen an Stelle der Privatbeichte (ſ. ſpäter S. 285.). Auch hatte der reformirte Geiſtliche an ſeinen Presbytern, welche aushülfsweiſe ſelbſt in den Predigten ihn vertreten konnten und die ganze Laſt ſeines Amtes mittragen ſollten, eine weſentliche Unterſtützung. Und überdies beſtand auch das Inſtitut der Hausbeſuche nur für diejenigen reformirten Kirchen, in denen der niederländiſche Einfluß es eingeführt hatte.

V. Kirchenkultus.

Während die lutheriſche Reformation ihrem conſervativeren Charakter gemäß in den Reichthum katholiſcher Cultusformen eingetreten war, lag es im Charakter der reformirten Kirche, auch hier auf das Bibliſche zurückzugehen und, ihrer verſtändigen Nüchternheit gemäß, dem Prinzip der Sparſamkeit vor dem der Fülle im Cultus den Vorzug zu geben. Conf. Helv. II, 27.: sufficiunt itaque piis pauci, moderati, simplices nec alieni a Deo verbo ritus. Und Zwingli: quae sensibus nostris exposita sunt et quae oculis nostris haurimus, nos ab interno illo verbo abducere solent. Der Kirchenbauſtyl, der Altardienſt, die Lichter, der Chorgeſang, der liturgiſche Geſang der Epiſtel, des Vaterunſers, der Einſetzungsworte, die häufige Abendmahlsfeier, das Chorhemd des Geiſtlichen, das Kopfneigen und Kniebeugen — es gehörte zur äußeren Erſcheinung des ſakramentalen Charakters der lutheriſchen Kirche: der ſakrificielle und ethiſche der reformirten hatte nur erhalten wollen, was das necessarium, das commodum und honestum erforderten (Helv. II, 22.).

In den erſten Anfängen nimmt zwar auch die zwingli'ſche Reformation wie die lutheriſche aus dem katholiſchen gottesdienſtliche-

Leben die täglichen liturgischen Gottesdienste herüber; bald jedoch tritt an ihre Stelle — fast mit Verdrängung aller anderen Cultuselemente — die Auslegung des göttlichen Worts, die Predigt. Ihr traten in Zürich und den Niederlanden die unter dem Namen „Prophezei" bekannten Bibelstunden zur Seite.[1]) Eine Frühpredigt um sechs, ein „Neunergottesdienst" mit Predigt um acht oder neun wurde in Zürich bis herab zum Jahre 1786 an jedem Tage der Woche gehalten — den Freitag des Marktes wegen ausgenommen — seit 1610 auch Mittwochs und Freitags Abendgebete mit Auslegung eines halben Kapitels: „Es soll uns, heißt es in einem Edikt, die Widerpart mit ihrem Eifer und Laufen in den Götzendienst nicht übertreffen." Die Anordnung des Hauptgottesdienstes um das Jahr 1559 beschreibt uns Lavater in der erwähnten Schrift de ritibus ecclesiae Tigurinae. „An den Sonntagen Morgen wird dreimal mit den Glocken geläutet und dadurch das Volk zusammenberufen. Ehe das dritte mal geläutet wird, wird durch jemand öffentlich ausgerufen, was für Häuser, Landgüter, Weinberge u. s. w. feil seien, wer etwas verloren oder gefunden, desgleichen was etwa für Eheleute sich von einander entfernt haben, damit sie sich vor dem Ehegericht stellen. Gerade nach dem dritten Läuten läßt bisweilen die Obrigkeit ihre Verordnungen, die dem Volke bekannt gemacht werden sollen, vorlesen. Hernach steigt der Prediger auf die Kanzel, und nach einer vorgeschriebenen Ermahnungsformel zum Gebet, kniet er so lang in die Kanzel nieder, bis er und die Gemeine das h. Unser Vater leise gebetet haben, hierauf wird der Text vorlesen und die Predigt vorgetragen. Nach derselben werden diejenigen, welche in der verflossenen Woche gestorben sind, der Gemeine angezeigt, oder wie es bei uns heißt, verkündet. Darauf liest der Prediger das Formular einer allgemeinen Beichte oder Sündenbekenntnisses, das h. Unser Vater, den apostolischen Glauben und vormals den englischen Gruß ab, der aber, weil er keine Gebetsformel ist und oft mißbraucht ward, nachher weggelassen worden. Die Gemeine wird mit diesen Worten entlassen: „Lasset euch die Armen in euren Almosen um Gottes willen empfohlen seyn. Bittet Gott für mich das will ich auch thun für euch. Gehet hin in Frieden. Der Herr sei mit euch." „Das Singen, berichtet Lavater noch von damals,

[1]) Vgl. die neuesten Mitteilungen darüber von Güder in Herzogs Encykl.

iſt nicht bei uns angenommen, doch wird ein cantus moderatus theils öffentlich, theils privatim nicht gemißbilligt.“ Erſt 1598 wird ausdrücklich der Kirchengeſang beſchloſſen, doch mit Verbot der Orgeln und der Inſtrumentalmuſik. Noch 1640 findet ſich in einem züricher Viſitationsbericht die Angabe, daß in 4 Gemeinden noch gar nicht geſungen würde, in 5 nur Sonntags, in zweien auch Donnerſtags und bei Hochzeiten; aus dem baſelſchen Viſitationsbericht von Siſſach 1661 wird berichtet, daß man in mehreren Gemeinden nicht ſingen könne, in einer nur 5 unter den Männern und 3 unter den Frauen. — Im Kirchenliede trat mit dem Ende des 16. Jahrh. eine größere Verarmung ein. Vor dem Erſcheinen der Lobwaſſer'ſchen wäſſrigen Pſalmüberſetzung hatte man ſich der Kerngeſänge Luthers und anderer Liederdichter bedient. Seitdem wurden meiſt nur die Lobwaſſer'ſchen Pſalmen in der Schweiz und in Deutſchland gebraucht. 1563 wurden ſie von Friedrich III. in der Pfalz eingeführt, erſt ſeit 1737 wurde das marburger Geſangbuch daneben gebraucht und erſt 1748 trat an deſſen Stelle ein „allgemeines ref. Geſangbuch.“ In Heſſen gab Landgraf Moritz die von ihm ſelbſt componirten Lobwaſſer'ſchen Pſalmen heraus und daneben: „Luthers und andrer gottſeligen Männer Pſalmen und Geſänge,“ worauf 1737 das marburger Geſangbuch erſchien, wobei indeß die Conſiſtorialreſolution erklärte: „es ſei nicht die Meinung, daß darum die Pſalmen weniger geſungen werden ſollten.“ — Während ſich in der Schweiz dieſe Sprödigkeit gegen die Mitwürkung der Kunſt bis in die Gegenwart erhalten — in der Pfalz bis 1658, wo die erſte Orgel in der heiligen Geiſtkirche auf churfürſtlichen Befehl eingeführt werden mußte, blieben die philippiſtiſchen Kirchen Deutſchlands bei dem lutheriſchen Gebrauche und ſelbſt in Oſtfriesland, wo das Volk ſie „des Teufels Pfeifen“ nennt, und in den Niederlanden erhielt ſich, trotz der entſchiedenen Polemik von Voetius dagegen (1634), die Orgel an mehreren Orten. [2]) —

Die Sonntagsmandate lauten nicht weniger ſtreng, als in den lutheriſchen Ländern. Der züricher See durfte vor 12 Uhr nicht mit Perſonen und Sachen befahren werden, zeitweilig wurden auch Waffenübungen und Zielſchießen an den Sonntagabenden un-

[2]) Ueber den Orgelgebrauch in den Niederlanden ſ. die Abh. von Kiſt in dem Archiv von Royards X, 1840. S. 189.

terſagt. „Aus jedem Haushalte ſoll wenigſtens Eine Perſon zur Predigt kommen,“ heißt es in wiederholten Mandaten bis 1601. „Die Räthe und Bürger, ſo in der Stadt auf Wache umhergehen, wird 1609—1650 verordnet, ſollen darauf achten, und welche ſie finden, daß ſie die Predigt verſäumen, arbeiten oder in der Stadt herumſpazieren, die ſollen ſie alſobald dem Großweibel anzeigen, der dann von jedem jedesmal 10 Batzen Buße abnehmen ſoll.“

Die deutſch-reformirte Kirche blieb an Zahl der Gottesdienſte nicht zurück. In den Städten wurde Mittwoch und Freitag Wochenpredigt gehalten, auf den Dörfern einmal, daneben in Heidelberg und im Naſſauiſchen täglich kurze Morgen- und Abendbetſtunden, auch im Heſſiſchen — bis zur neuen Kirchenordnung 1657 — wenigſtens tägliche Betſtunde in den Städten und zweimal auf dem Lande. Die ſäumigen Kirchengänger wurden in Heidelberg von dem Kirchenrathe, ſonſt von den Aelteſten, zur Rechenſchaft gezogen, resp. mit Geldbußen geſtraft, welche die heſſiſchen Abgeordneten auch in der dortrecht'ſchen Synode beantragen, ohne jedoch damit durchzudringen. Die Cultusform der pfälziſchen Kirche war die einfache der brenz'iſchen Kirchenordnung von 1553. Da die damalige würtemberger Cultusordnung unter dem Einfluß von Blaurer in Conſtanz entſtanden war, ſo wurde auch nach Einführung der reformirten Confeſſion in der Pfalz in der Annahme der würtembergiſchen Kirchenordnung kein Bedenken gefunden. Auf ein geiſtliches Lied und Eingangsgebet folgte die Predigt, und darauf Gebet und Schlußlied. Ebenſo in der naſſauiſchen Kirche. In Heſſen dagegen hatte ſich noch manches von dem früheren liturgiſchen Reichthum erhalten, anderes wurde durch die Kirchenordnung von 1657 neu eingeführt: das Kyrie, der geſungene Glaube, an den hohen Feſten — für deren Feier drei Tage beſtimmt worden — Nachmittags vor der Predigt das ökumeniſche Symbol und vor Beginn der Predigt ein dem Feſt angemeſſenes Kanzellied.

Je mehr das liturgiſche Element des Cultus zurücktritt, deſto mehr erfährt das didaktiſche, das homiletiſche und katechetiſche, Ausbildung. Nicht unbedingt waren von Zwingli, wenigſtens bis 1523, die alten Perikopen verworfen worden, doch trat bald im Intereſſe gründlicherer Schriftkenntniß in allen Kirchen zwingliſcher und calviniſcher Reformation, die Predigt über ganze bibliſche Bücher, resp. auch deren Vorleſung zur Eröffnung des Got-

tesdienſtes an die Stelle, und die Predigt über einzelne freie Texte erhielt ſich mehr nur als Ausnahme. Im Heſſiſchen, im Jülich'ſchen und Bergiſchen wurden indeß für den Sonntagsgottesdienſt die Perikopen noch bis zum Ende des Jahrh. beibehalten, in der Pfalz und im Naſſauiſchen wenigſtens in den Landgemeinden. Der bibliſche Charakter der Confeſſion ließ auch das ganze A. Teſt. zum Gebrauch in den Hauptgottesdienſten verwenden: in der bergiſchen Synode 1594 wurde dies ausdrücklich zum Beſchluß erhoben — die Auswahl der bibliſchen Bücher geſchah im Naſſauiſchen nach Berathung mit den Inſpectoren.[3]) — Die Ueberlegenheit in der Schriftkenntniß wird den reformirten Gemeinden von ihrem Gegner Dannhauer zugeſtanden. Der praktiſche Charakter der Confeſſion und der exegetiſche ihrer Theologie erweiſt nun einen heilſamen Einfluß auf die Predigtmethode, durch welchen ſie ſich faſt bis zum Ende des Jahrhunderts vortheilhaft von der lutheriſchen unterſcheidet. Sie hält ſich fern ſowohl von den polemiſchen und ſcholaſtiſchen Auswüchſen der lutheriſchen als auch von den wuchernden Ranken der Rhetorik und der gelehrten Oſtentation. Dieſe ältere Periode erzeugt ausgezeichnete homiletiſche Anweiſungen, von denen Hyperius ſein Anſehen bis in die Gegenwart erhalten hat. Neben ihm verdient auch Zepper ars habendi et audiendi conciones sacras Siegen 1598, Sohn de interpretatione ecclesiastica 1600 und Keckermann rhetorica eccles. sive ars formandi et habendi conciones Hanau 1600, ehrende Erwähnung. Dieſe Homileten, wie ſelbſt die Kirchenordnungen und Conventserlaſſe, warnen vor den erwähnten Kanzelſünden und geben für Ausarbeitung und Vortrag der Predigt treffliche Rathſchläge. Von ſterilem Dogmatiſiren auf der Kanzel halten ſich dieſe Homileten ſo frei, daß der humaniſtiſche Hyperius die dogmatiſchen Materien ſogar auf die Stadtkanzeln beſchränkt wünſcht, wo unter den Zuhörern auf Studirte gerechnet werden könne, und überhaupt davon abmahnt, wo nicht herrſchend gewordene Lehrirrthümer ausdrücklich dazu auffordern (de arte concion. II, 4.). In der Form laſſen ſie dabei große Freiheit: Hyperius und Zepper ſtellen die Wahl zwiſchen thematiſchen und textuellen Predigten. Das Aufſchreiben verlangt der letztere, aber gegen das wörtliche Memoriren erklärt er ſich ſo: „Man vermeide die Extemporal-

[3]) Zepper, de arte concionandi l. I. c. 2.

predigten, das Aufschreiben der memorirten Predigten ist wie eine Censorruthe, so daß die Gegenstände noch einmal auf den Ambos kommen müssen. Dagegen ist das wörtliche Auswendiglernen nicht zu empfehlen. Der Prediger bleibt völlig stecken, wenn es ihm dann an Einem Worte fehlt. Wäre indeß auch das nicht, so müßten nothwendig die Predigten etwas Knechtisches haben, es würde die geistige Freiheit, die Bezeugung der geistigen Kraft ihnen fehlen, die eine Bewegung der Affekte, die den vorliegenden Objekten gemäße Gestaltung der Aktion, noch mehr — der Anblick der Zuhörer in den gottesdienstlichen Versammlungen, ihr Antlitz mit dem Ausdruck der Freude oder Betrübniß, die Andeutung des Widerspruchs und Gegensatzes, welches alles ein tüchtiger Prediger beachten muß, geben Veranlassung über das zu sprechen, woran er in seinem Studirzimmer nicht hätte denken können, auf das einen stärkern Nachdruck zu legen, was er nicht zu betonen beabsichtigt hatte, manches auch auf andre Gelegenheiten aufzubehalten, was von ihm für die gegenwärtige meditirt worden war." Eine nassauische Verordnung von 1582 spricht die weisen Ermahnungen aus: „1) Alle Stände sind in allen Predigten zu berühren. 2) Dem Volke ist das Christenthum verständlich und leicht vorzustellen, damit sie sehen und erkennen lernen, was es sei, und wie nützlich und nothwendig es sei. 3) Die Leute sind durch die rechten Motive willig und unverdrossen zu machen. 4) Sie sind mit guten Worten dahin zu bringen, daß sie von selbst von der Religion reden," und eine nach der Kirchenvisitation 1590 an die Prediger erlassene Erinnerung ermahnt: „daß die Predigten zuvor fleißig meditirt, auch beweglich und anmuthig und also, damit sie von Herzen zu Herzen gehen mögen, verrichtet werden und zu dem Ende die Kirchendiener ihre daheim wohlstudirten Predigten extra chartam aus freiem Kopfe und mit guter verständlicher Ausrede, gebührlicher Aktion, christlicher Einfalt, und in einer solchen Gravität, wie es die Hoheit solcher göttlicher himmlischer Lehre erfordert, zu thun sich befleißigen sollen. Etliche aber pflegen ihre Predigten vom Papiere abzulesen, welches dann eine gezwungene, unanmuthige Arbeit giebt und überschreien sich entweder mit der Stimme, oder präcipitiren auch und supprimiren die Stimme unterweilen also, daß es keine rechte Anmuth oder Bewegung der Herzen geben kann." Als in Zürich dergleichen Kanzelmißbräuche auf dem Lande wahrgenommen werden und die Landleute über die schlechten Predigten ih-

ner Pfarrer klagen, ordnet Breitinger an (um 1620), daß auf jeder Synode zweie von ihnen in der Stadt predigen sollten. Auch gegen den Gebrauch von Schulterminis, lateinischen und gelehrten Citaten, sprechen sich die Anweisungen und Verordnungen aus. In den uns vorliegenden Predigten der deutschen Kirchen und der meisten schweizer wird auch nur ausnahmsweise davon Gebrauch gemacht. Doch findet sich z. B. in der Abendmahlspredigt des baseler Oberpfarrer Zwinger 1641 die Auseinandersetzung, daß Christus im Abendmahl sei 1) symbolice, 2) spiritualiter, 3) fiducialiter. Johann Berg in einer Predigt über 1 Cor. 10, 14. führt Citate aus Augustin, Thomas Aquin, Vasquez an. Weniger tragen den praktischen Charakter die in den rheinischen Kirchen gehaltenen Predigten, welche nach dem Vorbilde der holländischen Kanzelberedtsamkeit mehr exegetisch-antiquarisch und nur am Schlusse eine kurze praktische toepassing (Anwendung) geben. [4]) — Aeußerst einfach sind aus dieser ersten Hälfte auch die schweizer Predigten. Der gewaltige Breitinger, dessen vortreffliches Kanzelmotto: „qui ascendit cum horrore descendit cum honore" machte bei einer Vorbereitungspredigt zum Abendmahl 1616 den Text: „wer nun unwürdig ißt und trinkt 1 Cor. 11, 29. zum Thema und spricht rein exegetisch 1) über das unwürdig, 2) was das sei: „unterscheiden den Leichnam des HErrn," 3) das Wort „Gericht." In der Predigt über Apg. 24, 26, (1632) disponirt er ganz kunstlos 1) wie der Landpfleger Felix sich verhalten vor seinem Abgang, 2) wie in seinem Abgang. Als ein Fremder ihm die Verwunderung über seine Einfachheit bezeugt, weist er ihn auf die dicht bei einander sitzenden Otterkäppchen und alten Weibertüchlein, auf welche der Prediger sehen müsse und nicht auf die Gelehrten. Mit Breitinger gleichzeitig ist Pfarrer Felix Wyß (1638—66). In einer Himmelfahrtspredigt von ihm heißt es: „Wenn man von der Himmelfahrt Christi reden will, so hat man zwei Ding abzuhandeln: 1) die einfalte Historj, 2) den Nutz und Frucht derselben. Beide diese Stuck gleichsam nur summarischer Weis zeigen wir im abgelesenen Sprüchlein, die Historie in den Worten: „ich gehe hin," den Nutz aber in diesen: „euch einen Ort zu bereiten." [5]) Selbst von Seiten der schweizer Obrigkeit wird auf Bewahrung des ein-

[4]) Göbel, christl. Leben II, 115. [5]) Vgl. den Aufsatz: „Zur Geschichte der Predigtweise in der züricher Kirche" im Kirchenblatt für die ref. Schweiz 1857 n. 6. 7.

fach exegetischen Predigtcharakters gedrungen, 1634 ergeht in Bern von dem Rathe der 200 an den Schulrath der Auftrag: „Da das Predigtamt heutzutage sich immer mehr der Redekunst annähern will, zu untersuchen, ob es nicht bloßerdings auf die Auslegung der Schrift zurückzuführen sei.“ [6]) Auch machte die Einfachheit sich dadurch von selbst, daß wohl bis Ende des Jahrhunderts die Predigten im schweizer Dialekt gehalten wurden. Wenigstens findet sich eine berner Verordnung von 1671, welche den Predigern befiehlt, „sich eines ungewöhnlichen neuen deutsch zu müssigen, als welches die Verständigen nur ärgert und das gemeine Volk in ihrem Christenthum nicht unterweisen thut.“ [7])

In der That genossen die reformirten deutschen Prediger schon in jener Zeit vor den lutherischen den Ruf besonderer Begabung. In der „treuherzigen Warnung an alle lutherischen Christen in Böhmen, Mähren, Schlesien 1619“ wird von den reformirten Theologen gesagt, „daß ihre Lehrer insgemein mit Geschicklichkeit vor andern begabt seyn sollten, läuft wider die Erfahrung. Gesetzt aber, daß ihre Lehrer in Sprachen und Künsten vor uns mehr erfahren wären, davon wir das Urtheil andern überlassen, so folgt doch mit nichten, daß ihre Religion die bessere sei.“ Die reformirten Predigten aus der ersten Hälfte unsrer Periode stehen, was die Einfachheit betrifft, auf einer Linie mit einem Leyser, Geßner, Meisner u. a., haben indeß noch mehr als sie den exegetisch-praktischen Charakter. Eine Predigt von Tossanus „von der Person und Amt Christi, Neustadt 1591“ über Psalm 110. spricht in der Einleitung von dem Urheber und Charakter des Psalms, dann je nach der Reihenfolge des Textes 1) von der Person des Herrn Christi, daß er ein Sohn Davids nach dem Fleische, 2) von der Erhöhung dieser Person, 3) was er nach seiner Erhöhung im Himmel thue. Joh. Berg predigt über 2 Tim. 2, 8: 1) die Wahrheit selbst, wozu er den Timotheus ermahnt „halt im Gedächtniß,“ 2) das Objekt, das er im Gedächtniß behalten soll „Jesum Christum, der von den Todten auferstanden, 3) der Nutzen und die Frucht, wozu solch Gedächtniß führt. In einer Abendmahlspredigt über 1 Cor. 11, 20. giebt er die Partition: Wir wollen das Abendmahl betrachten 1) mit den Umständen bei der ersten Einse-

[6]) Berner Taschenbuch 1852. S. 118. [7]) Behender, Kirchenhistorie von Bern 1758. III. B. 6. cod. ms.

tung, 2) mit dem äußerlichen Brauch der irdiſchen Elemente, 3) mit dem demüthigſten Vertrauen der himmliſchen Speiſe ſeines geopferten Leibes und Blutes, 4) mit dem anbefohlenen Zweck und Ende. Ganz den exegetiſchen Charakter haben aus der 2ten Hälfte die Predigten des ausgezeichneten reformirten Theologen Melchior in Naſſau z. B. über Joh. 15: 1) der Weinſtock, welcher iſt Jeſus, 2) der Weingärtner, welcher iſt der Vater, 3) die Reben, welche die ſind, die zu Jeſu kommen.[8]) — Das Zeitmaß war meiſt auf eine Stunde feſtgeſetzt. Wie bei den Lutheranern mag eher des Guten zu viel als zu wenig geſchehen ſeyn. Die treffliche heſſiſche alte Kirchenordnung von 1566 fügt S. 138. hinzu, „man findet oft in der heiligen Väter Büchern kurze Predigten, aber gar wichtig und welche den Zuhörern das Herz treffen und bewegen und ein merklich Nachdenkens hinter ſich laſſen. Man kann auch mit wenigen Worten oftmals großen Nutz und Frucht ſchaffen.“ Burnet auf ſeiner Reiſe am Ende des Jahrh. (letters etc. II, 267.) giebt uns zunächſt ein glänzendes Zeugniß über die Beredtſamkeit der zwei genfer Profeſſoren und Prediger Turretin und Tronchin. Von dem erſteren ſagt er: „Ein Mann von großer Gelehrſamkeit, der durch unermüdliche Studien ſich ganz geſchwächt hat; unter der großen Wohlhabenheit, in der er geboren, bewahrt er die Anſpruchloſigkeit einer demüthigen Geſinnung und brünſtigen Liebe nach Maßgabe ſeiner reichen Mittel, ja darüber hinaus. Ein ſo ſchmelzender Eifer für Religion iſt in ihm, wie die gegenwärtigen Zeiten deſſen bedürfen und ein Ernſt der Frömmigkeit, der ſich ſowohl in ſeinem perſönlichen Umgange zeigt als in ſeinen höchſt erbaulichen Predigten, durch die er tief in das Herz der Zuhörer eindringt.“ Ueber Tronchin urtheilt er: „Ein Mann von einem hellen Kopf und tüchtigem Urtheil, deſſen Unterhaltung einen unwiderſtehlichen Reiz hat. Seine Predigten haben eine Erhabenheit, welche der Zuhörer ergreift und zugleich erbaut, ſeine Gedanken ſind edel und ſeine Beredtſamkeit männlich, er beſitzt die ganze Majeſtät der Kanzel und dabei ſolche ſanfte Ueberredungsgabe, daß er die Zuhörer nicht nur überzeugt, ſondern ganz über ſie triumphirt.“ Aber von den ſchweizer Predigten überhaupt bemerkt er, daß ſie nicht mehr wie früher ganze bibliſche Bücher behandeln — welches indeß nur theilweiſe zu verſtehen:

[8]) Melchior, Anleitung zur Gottſeligkeit in Lehr-Buß- und Vermahnungspredigten, Herborn 1695.

Mensch selig werde," kommen auch
„durch's Gebet," „durch gute
mente." — Aehnliche Institutione
im übrigen reformir tschland.
einer Verordnung v ie Geistlichen
Gottesdienste die Fam rtes
Aeltesten Aeltern, Kinde
examiniren.[12]) Auch das
weilen ein Aufschub der C
Katechismus gelernt sei; dass
Was die Methode betrifft, so v
der Pfalz wie aus Hessen, Nassau
Hersagen, worüber z. B. in den
dem Jahr 1656 von der Geistlich
mit der Bitte um Besserung geste

Die Abendmahlsfeier
§. 63 alle 2 Monate statt
(Steubing S. 175.), in
schen Kirchen viermal des Jahr
mahlsverächter wurden in der
erachtet. „Als 1537 und 63 g
Edelleute auf dem Lande nicht
der Synode geantwortet: man kön
nen zwingen, das zu thun, was
recht zu thun und das Gericht
nen nicht zu Gericht und Rath
sen, sonst aber in seinem Wesen
Reformirten so anstößige Beichtg
der Feier besteht auffallenderwe
ten keine feste Ordnung. In
sem Jahre S. 269. heißt es: „
welche zum ersten Mal commun
xaminiren. In vielen Gemeind
den Männern, das Brot wird
Trank nehmen sie selbst. In etli
er gereicht; in etlichen vom Unt

[12]) Steubing S. 202.

daß man die Alten, die nicht kommen wollten, mit Gefangenſchaft ſtrafe.“ Redliche Männer hätten geklagt: „wäre die weltliche Obrigkeit wie die geiſtliche, ſo müßten viele Unterthanen das Land verlaſſen.“ [11]) In den Niederlanden faßte die dortrechter Synode auch den Katechismus in's Auge. Nach Sess. 17. ſollen die Aeltern Sprüche auswendig lernen laſſen und erklären, um auf die Schule vorzubereiten. Den Schullehrern iſt ein auskömmlicher Gehalt zu gewähren und die Armen ſind umſonſt zu unterrichten. Auch ſind die Schullehrer vor dem Kirchenrath zu prüfen, ob ſie im Katechiſiren geübt ſind. Die Geiſtlichen ſollen Katechismus-Predigten halten, womöglich dieſelben wiederholen und wöchentlich mit einer Anzahl der Gemeinde unter Beiſeyn der Aelteſten Unterredungen über den Katechismus. Vor dem erſten Abendmahl ſoll drei oder vier Wochen Vorbereitung ſtattfinden. Bekanntlich war es in den Niederlanden Voetius, welcher ſich die Beförderung des katechetiſchen Unterrichts ſehr am Herzen liegen ließ. In Deutſchland that dies Laſco in ſeinen Gemeinden. In der Pfalz wird das Katechismusverhör unter Friedrich IV. eingeführt — mit welchem großen Nachdrucke zeigt der Viſitationsbericht von 1592 (mitgetheilt von Heppe in den Studien und Kritiken 1852 H. 4.): „Alte und Junge, Vornehme und Geringe ſollen ſich demſelben unterziehen, die obrigkeitlichen Perſonen geſondert von den gemeinen Leuten, damit ſie nicht, wenn ſie in gleicher Unwiſſenheit wie die gemeinen Leute erfunden würden, vor denſelben beſchämt und verächtlich gemacht würden.“ Den Amtleuten wird unterſagt, irgend jemand zum Bürger oder zur Verehelichung anzunehmen, „der nicht die 5 chriſtlichen Hauptſtücke des heidelberger Katechismus erzählen kann,“ welche Verordnung 1599 und 1608 erneuert wird. Noch 1610 müſſen dieſe Verhöre fortgedauert haben, in den heidelberger Univerſitätsannalen findet ſich 1610 die churfürſtliche Verordnung an den Rektor: „alle ſeines Stabes angehörigen Perſonen des Sonntags zum Katechismus-Verhör zu ſchicken, die Männer und Weibsperſonen des Morgens, die Söhne und Töchter vom 12ten Jahre an des Mittags.“ Die dabei zu Tage kommende Unwiſſenheit des Volks in den erſten Fundamenten des Glaubens geht in's Unglaubliche. Manche der heidelberger Bürger werden zwar wegen ihres Fleißes und Eifers gerühmt, aber auf die Frage: „wodurch der

[11]) Gelzer, die drei letzten Jahrhunderte der ſchweizer Geſch. II. S. 160.

Mensch selig werde," kommen auch Antworten vor, wie diese: „durch's Gebet," „durch gute Werke," „durch die Sakramente." — Aehnliche Institutionen wie im lutherischen auch im übrigen reformirten Deutschland. Im Nassauischen sollten nach einer Verordnung von 1630 die Geistlichen im Sommer nach dem Gottesdienste die Familien des Ortes versammeln und nebst einem Aeltesten Aeltern, Kinder und Gesinde über Stücke des Katechismus examiniren.[12]) Auch das Examen der Brautleute findet sich und zuweilen ein Aufschub der Copulation auf mehrere Wochen, bis der Katechismus gelernt sei; dasselbe zuweilen auch bei Gevattersleuten. Was die Methode betrifft, so vernimmt man aus der Schweiz, aus der Pfalz wie aus Hessen, Nassau, die Klage über das gedankenlose Hersagen, worüber z. B. in den basler Acta ecclesiastica unter dem Jahr 1656 von der Geistlichkeit ein Vortrag an den Magistrat mit der Bitte um Besserung gestellt wird.

Die Abendmahlsfeier findet nach der Dordracena 1618 §. 63 alle 2 Monate statt, im Nassauischen Anfangs monatlich (Steubing S. 175.), in der deutschen Schweiz und den deutschen Kirchen viermal des Jahres; die „Geldbrüche" aber der Abendmahlsverächter wurden in der Schweiz von früh an für unzulässig erachtet. „Als 1537 und 63 gefragt wurde, was zu thun, da etliche Edelleute auf dem Lande nicht zum Abendmahl gingen, wurde von der Synode geantwortet: man könne Niemanden zwingen. Denn einen zwingen, das zu thun, was er nicht versteht, heiße zwingen Unrecht zu thun und das Gericht Gottes zu genießen: man solle einen nicht zu Gericht und Rath oder zu Händeln der Kirche zulassen, sonst aber in seinem Wesen und Ehren lassen." [13]) Das den Reformirten so anstößige Beichtgeld fiel hinweg. Für den Ritus der Feier besteht auffallenderweise noch 1640 im zürcher Canton keine feste Ordnung. In den acta ecclesiastica von diesem Jahre S. 269. heißt es: „In etlichen Pfarren lassen sich die, welche zum ersten Mal communiciren, Abends vorher vom Pfarrer examiniren. In vielen Gemeinden communiciren die Weiber vor den Männern, das Brot wird ihnen vom Pfarrer gebrochen, den Trank nehmen sie selbst. In etlichen wird der Trank durch die Pfarrer gereicht; in etlichen vom Untervoigt und von den Ehegaumern;

[12]) Steubing S. 207. [13]) Wirz, I, 91.

in etlichen Brot und Wein dem Volk in ihren Sitzen zugebracht und inzwischen wird vom Schulmeister auf der Kanzel gelesen. In etlichen wird es knieend, in andern sitzend empfangen." Die Privatbeichte — obwohl von Calvin, Martyr, Zanchius gut geheißen — wurde nur in den seltensten Fällen gestattet, in Hessen dagegen erhält sie sich bis zur Mitte des Jahrh. fast überall.[14]) Einen Ersatz für dieselbe zu geben, ist am Rhein und im Nassauischen ein besonderer Zweck der Hausbesuchung, bis im Nassauischen 1630 die Anmeldung beim Pfarrer verordnet wird;[15]) in Bremen soll eine Vorbereitungspredigt und ein geheimes freundliches Gespräch vorangehn.[16])

VI. Kirchenzucht.

Die theokratische Disciplin von Genf, welche Andreä und später noch Spener bewundert, hat die Ansicht verbreitet, in dem Ernst der Kirchenzucht die Lichtseite der reformirten Kirche zu erblicken. Doch kommt weder den schweizer noch den deutsch-reformirten Kirchen dieser Ruhm in höherem Grade zu: faßt man die Eindrücke verschiedener Zeiten und Orte zusammen, so ist es vielmehr die Frage, ob der reformirten Kirche dieser genannten Länder vor der der lutherischen ein Vorzug gebühre. Auch in Genf muß um die Mitte des Jahrhunderts die Laxheit zugenommen haben, wie man aus einem Briefe Labadie's an die Schurmann schließen muß, welcher rühmt, daß unter dem neuerwachenden Geiste der Frömmigkeit auch die Kirchenzucht wieder strenger werde.[1]) Einige Decennien später schreibt Jakob Bernoulli in seinen Reisebemerkungen — offenbar in übertreibender Verstimmung: „Die Genfer ernähren sich von dem Judenspieß und obwohl sie keinen Juden in ihrer Stadt leiden wollen, haben sie doch keinen Mangel an unbeschnittnen Juden. Da seind ihre Sinn und Gedanken nur auf das Schachern abgerichtet, wie sie einem andern, sonderlich dem Teutschen, wenn sie einen in die Hären bekommen, das Geld abzwacken können, da sie um eines Florins willen hundert falsche Eide schwören."[2])

---

[14]) Heppe, Verbesserungspunkte S. 183. [15]) Steubing, S. 206. [16]) Kohlmann, Beiträge XVII. [1]) In den Briefen der Schurmann an Germler 1663. In dem Basler akademischen Archiv Vol. II. [2]) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der hist. Gesellschaft zu Basel 1846. B. III. S. 131.

1. Die Disciplin der deutsch-schweizerischen Kirche.

„Man sollte, urtheilt Zwingli, aus Grund der Schrift nicht gestatten, daß die Geistlichen einigerlei Obrigkeit haben, die der weltlichen zuwider ist oder vom gemeinen Regiment abgesondert, denn solches bringt Zwietracht.“ So giebt er die Kirchenzucht gänzlich in die Hand der die christliche Gemeinde repräsentirenden christlichen Obrigkeit, denn wenn dieselbe sich nach Gottes Wort nicht hielte, soll sie von den Dienern des Wortes dazu ermahnt werden, wozu das aus mehreren Rathsmitgliedern, Geistlichen und Professoren bestehende collegium examinatorum eingesetzt ist, welches von seiner nächsten Funktion, der Prüfung der Candidaten, den Namen führt. Hienach sind alle Institute der Kirchenzucht nur dienende Organe der Obrigkeit zur Vollziehung der von derselben erlassenen Sittenmandate. In der Stadt werden aus 6 Rathsgliedern und 2 Pfarrern sog. Ehegerichte eingesetzt — nicht bloß zur Bestrafung fleischlicher, sondern auch anderer gröberer Vergehungen, auf dem Lande ein von der Gemeinde gewähltes Collegium von 3 bis 4 redlichen Männern (Ehegaumer d. i. Ehewächter), mit dem Pfarrer an der Spitze, welche gröbere Vergehungen oder beharrliche Sünder dem Obervoigt, nöthigenfalls dem Ehegericht, anzuzeigen haben — im Verlauf des 17. Jahrh. werden die bürgerlichen Beamten, Voigt und Amtmann, wie in Würtemberg, ordnungsmäßige Mitglieder der Stillstände d. i. der ländlichen Sittenaufseher. Von 1525 an hatte der Pfarrer die Befugniß kirchliche Strafen zu verhängen über die Festzeit, oder gänzlich vom Nachtmahl auszuschließen, mit einem „Erdkuß“ zu bestrafen u. dgl.; im 17. Jahrh. ging dagegen dieses Recht auf das Ehegericht über.[3]) Doch selten nur muß die Exkommunikation in Anwendung gekommen seyn. Breitinger muß gestehen, daß die Zürcher von ausländischen Kirchen beschuldigt werden, sich mit dem Ehegericht ohne Bann genügen zu lassen.[4]) Wir besitzen von diesem Kirchenfürsten eine Conventsrede von 1613, in welcher das, woran es trotz der guten Sittenmandate der Obrigkeit doch der zürcherschen Kirche fehlte, mit ernster Wahrheitsliebe vor der versammelten Geistlichkeit ausgesprochen wird. „Die sektirerischen Christen betreffend und andere, welche zur Trennung geneigt sind, da ist es auch gewiß, daß wir als der Acker und Kirche Gottes dieses Unkrauts nimmer aller Dingen werden ent-

[3]) Wirz I, 145. — Finsler kirchliche Statistik der Schweiz I, 43.
[4]) Breitinger, Leben und Synodalreden Miscell. Tig. cod. ms. S. 102.

ledigt werden oder den heiligen Geist zwingen, daß er in aller Menschen Herzen würke einerlei Sinn. Daher wir uns auch von dieser Art müssen verachten lassen, gleichwie es begegnet dem heiligen Paulo selbst."

„Welches ist denn die eigentliche Verachtung, die uns drückt und die uns billig drücken soll? Es ist diejenige, da wir verachtet werden von der Kirche selbst, von vielen gottseligen, eifrigen und solchen Leuten, an deren Frömmigkeit, Eifer, Glaube, Liebe, Seligkeit wir nicht können zweifeln, Leuten, denen Gottes Wort lieb im Herzen, die allen Sekten und Trennungen feind sind von Herzen, die ganz an unsrer Lehre vergnügt, auch entschlossen, bei derselben bis an's Ende zu verbleiben. Die sind's, von denen wir erleiden, welches uns billig soll angelegen und eine Beschwerde seyn."

„Dieser unleidlichen Verachtung Ursach, wie etliche achten, soll seyn, daß wir mangeln an Kirchenzucht und Disciplin. Da bitte ich euch, meine Herren Väter und Brüder, ihr wollt mich recht verstehen. Ich sag' hiezu also: keine Kirche ist weit und breit zu finden, da mit Zucht und Disciplin baß versehen als die Kirche in Zürich und hinwiederum sag' ich euch, kein Kirch ist zu finden weit und breit, die mit Zucht und Disciplin minder versehen denn die Kirche Zürich. Nun scheinen diese Reden ihnen selbst zuwider zu seyn, so daß sie nicht bei einander stehn und wahr seyn mögen, aber ich rede hier mit Gelehrten und hoffe man werde mich recht verstehn."

„Kirchenzucht, Kirchendisciplin, Kirchenregiment, Kirchenordnung, Bann und was der Namen mehr sind, die alle haben Bedeutungen zweierlei, welche fleißig müssen unterschieden werden. So durch diese Worte verstanden werden die Ordnungen, Satzungen und vorgeschriebene Rechte, nach welcher in einer Kirche die Zucht und Disciplin muß erhalten werden, da ist meine Meinung und sage es noch einmal, daß unsere Kirche Zürich versehen ist bei dem allerbesten. So wir aber sehen auf diejenigen, welche gedachte Ordnungen und Satzungen zu vollführen vertraut werden, alsdann sage ich, ist nichts heilloseres, denn die Kirche Zürich. Aber hiemit ist alle Schuld und Ursach mit einandern an uns den Kirchendienern."

„In der Stadt sind vier Pfarrer sammt ihren zugegebenen Gehülfen. Dieser Pfarrer Amt ist, laut den geschriebenen und gedruckten Ordnungen, ihre Kirchgenossen alle und jede entweder in ihren Häusern zu besuchen oder zu sich zu berufen, sie ihres unordentlichen

Lebens halber zu ſtrafen und ihnen eine Zeit beſtimmen, innerhalb deren ſie ſich beſſern. Wenn nach Verfließung beſtimmter Zeit keine Beſſerung folget, ſo mag ein Pfarrer zu ihm nehmen eines ſolchen Geſellen eigne Aeltern, Brüder, Schwäger, Verwandte oder wer ihnen hiezu bedünkt dienſtlich zu ſeyn, und in deren Beiſeyn nach Nothdurft mit dem Fehlbaren reden und ihm eine Zeit der Beſſerung beſtimmen von Neuem, wenn auch auf dieſe keine Beſſerung geſpürt wird, da mag ein Pfarrer dieſen Menſchen angeben einem ehrſamen Ehegericht. — Dieſes Ehegerichts Ordnung iſt beſtellt nach allem unſern Wunſch und Willen: von unſerm Stand als ein Gericht der Kirche, ſitzen zwei und neben ihnen vom kleinen Rath drei, von Bürgern auch drei. Was dieſe Richter ſeyn ſollen für Leute und wie man ſie ſetzen ſolle iſt begriffen in den Worten ihres Satzungsbuchs:

„„Zur Erhaltung chriſtlichen Wohlſtandes ſoll man zu Jahren, wann man das Ehegericht beſetzt wird, lugen, daß es beſetzt werde mit allem Ernſt, nämlich mit verſtändigen, betagten, ehrbaren Männern, die gut Gewiſſens aller Zucht und Ehrbarkeit hold und dagegen aller Unzucht Feind ſind, die auch ein Herz und Willen haben, der Stadt chriſtliche Satzungen zu handhaben u. ſ. f.““

„In allen dieſen erzählten Ordnungen was mangelt uns? Daß es aber mangelt, ehrwürdige lieben Brüder, verzeihet mir, das geſchieht alles aus unſrer eignen Schuld. Wenn wir in Stadt und Land deren ſollten den Namen geben, deren, die wir Pfarrer obgehörter Maßen beſchicken, fürſtellen, verklagen, deren Sachen wir bis zum Ende nachſehen: wir werden mit uns ſelbſt wohl zufrieden (ſeyn), wenn wir nur unſere Predigten verrichten, das übrige ſchieben wir alles auf die Obrigkeit, der wir aber vorſchneiden ſollten und erſtlich alle vorerzählten Staffeln aufſteigen, damit der Obrigkeit in den Sachen nicht mehr aufgeladen würde als der verſtockten Menſchen endliche Abſchaffung. — ... Daß wir, die Kirchendiener, von der Kirche verachtet werden, iſt Urſach daß wir die Kirche verachten. Zum erſten nämlich dergeſtalt, daß wir nicht in Ehren halten die Kirchglieder, item daß wir dieſelben ungeſcheut ärgern. Wir halten in unſern Gemeinden mehrentheils diejenigen für die Kirchen, welche am meiſten gelten: die Vornehmen, Reichen und uns Verwand-

f.“

Auch in Bern besteht die oberste kirchliche Disciplinarbehörde, das Oberchorgericht, in der Hauptstadt aus zwei weltlichen Präsidenten und zwei Prädikanten. Die Chorgerichte in den andern Orten werden vom Oberamtmann berufen und unter dessen Präsidium gehalten, wobei der Pfarrer nur der Protokollführer. Die Chorrichter sind nach den Quartieren vertheilt und haben auf Sabbathschändung, Fluchen, Trunk, Unkeuschheit, auch Schulversäumnisse zu achten, wobei ihnen die Befugniß zusteht, den Wirthshausbesuch zu verbieten, zwei- bis dreitägige Gefängnißstrafe oder Geldbuße zu verhängen. Schwerere Fälle werden an das Oberchorgericht verwiesen. Der Beschluß des Banns stand in letzter Instanz bei dem Oberchorgericht, wurde aber, was die Wiedertäufer 1690 unter ihren Anklagen gegen die Kirche rügen, nicht mehr in der Praxis ausgeübt.[5]) Diese bürgerlich-kirchliche Disciplin wird mit denselben Gründen gerechtfertigt wie bei den Lutheranern. „Die Obrigkeit, heißt es in einem Schreiben der berner Geistlichkeit an das schwarzburgische Ministerium, legt nicht die Sichel in eine fremde Ernte, wenn sie auf die Bitte der Diener des Wortes Gottes sich der Disciplin annimmt. Diese haben den Löse- und Bindeschlüssel, die Obrigkeit aber die Macht zu drohen und zu strafen. Glücklich scheinen jene Kirchen zu seyn, in denen die Rathsglieder selber den Dienst der kirchlichen Presbytern übernehmen. Denn da die proceres christiani Glieder jenes königlichen Priesterthums sind, dessen Haupt Christus ist, so läßt sich nicht zweifeln, daß ihre Mühe, welche sie auf die Kirche wenden, Christo angenehm ist.“ [6])

Auch in andern Cantonen vertritt die bürgerliche Disciplin die geistliche. Antistes Hurter in Schaffhausen schreibt 1649 an das berner Ministerium: „Wir wälzen denselben Stein wie ihr, ehrwürdige Pfarrherrn. In unserer Synode vom vorigen Jahr ist nämlich in Frage gekommen, nachdem der heidelberger Katechismus in unsern Kirchen und Schulen eingeführt, ob nicht unsere Kirchendisciplin nach dem Beispiel der alten Kirche in etwas wieder herzustellen.“ Nachdem der Antistes hierauf die Worte Calvins angeführt, auf welche man sich stützte, erwähnt er, daß auch die Rathsmitglieder ihre Zustimmung nicht entzogen, nur mit Berufung auf den berner Aretius

[5]) Trechsel, Beiträge II, 143. [6]) Epp. et Miscell. P. IV. S. 140. im berner Staatsarchiv.

an einem günſtigen Erfolge gezweifelt. Man habe darauf an die andern ſchweizer Kirchen geſchrieben, von ihnen jedoch die troſtloſe Antwort erhalten, daß ſie, mit ihren Zuſtänden zufrieden, darin nichts zu ändern gedächten. [1])

Nur Baſel und St. Gallen erfreute ſich einer geordneten Disciplin. Das von Oekolampadius ausgegangene treffliche Streben, eine vom Staat unabhängige Disciplin für die Kirche zu gewinnen, war zwar nicht durchgedrungen, vgl. Lechler Geſch. der Presbyterialverfaſſung S. 24. 1532 war zwar den Geiſtlichen die Ausübung des Bannes zugeſtanden worden, aber 1536 müſſen ſie ſelbſt Klage führen: „es will Niemand die rechte Einſetzung des Bannes verſtehen, die Bannherrn werden von den Leuten übel verdacht, als ob der Bann nur darauf gerichtet ſei, die Leute um Ehre und Gut zu bringen," und ſehen ſich genöthigt, die obrigkeitliche Gewalt zu Hülfe zu rufen, worauf die Verordnung erfolgt, in der Stadt ſollten die Meiſter der Zunft — auf dem Dorfe die Voigte und Schultheiße den Uebertretern zuſprechen und erſt wenn dies nichts helfen würde, ſollte der Bann erfolgen. Nachdem 1553 der Beſchluß des Bannes dem Rathe vorbehalten, verblieb es hiebei, doch beſtand in dieſem Canton bis zum Ende des Jahrhs. eine mit der bürgerlichen unvermiſchte kirchliche Disciplin, wie darüber ein Schreiben des Antiſtes Zwinger an die berner Geiſtlichkeit ausführliche Nachricht giebt und das nähere Verfahren darlegt. „In unſern Kirchen werden von unſerm Banngericht, welches aus den Dienern des Wortes und den theils von dem Rath, theils von der Gemeinde gewählten Kirchenälteſten unter dem Präſidium des Ortspfarrers beſteht, nicht bloß die von der Obrigkeit Verurtheilten, ſondern auch diejenigen in den Bann gethan, welche durch ein gröberes Vergehen, oder durch Widerſetzlichkeit gegen das Banngericht, auch wo die Obrigkeit keine bürgerliche Strafe verhängt, die Kirche geärgert haben. Tritt die Reue ein, der wir eine gewiſſe Friſt laſſen, ſo werden ſie wiederum durch das kirchliche Banngericht — bei ſchweren Vergehungen auch nur nach einem öffentlichen Bußbekenntniſſe von den Pfarrern mit der Kirche wieder ausgeſöhnt. Hat die Obrigkeit Jemanden beſtraft, ſo ſind wir der Anſicht, daß ihm in keiner Gemeinde der Genuß des Nachtmahls zu geſtatten, als bis er, wenn nicht mit der Obrigkeit

[1]) Epp. et Misc. P IV. S. 139.

— deren Strafen, wie wir erwähnt haben, ganz anderer Natur sind als die kirchlichen — wenigstens mit der Kirche, die er geärgert, sich wieder ausgesöhnt." [3])

Die züricher Synode, beziehungsweise die Kapitelkonvente in Bern, sind nur die berathende Behörde, welche die Uebelstände der Gemeinden zur Kenntniß und Bestrafung an die Obrigkeit bringen. Den berner Conventsakten finden sich sofort die vom Rathe auf die Berichte erlassenen „Amtszettel" mit der diktirten Strafe beigefügt. Wir berichten über die züricher Synode nach Finzler: „Die Hauptaufgabe derselben war die Censur über ihre Mitglieder, welche anfangs sehr streng geübt, später zur bloßen Formalität ausartete. In die Stelle der früher mündlich vorgebrachten Beschwerden traten später die Synodalpropositionen, welche von den Landdekanen der Reihe nach gehalten wurden und in verschiedener Form die religiösen und sittlichen Uebelstände im Volk zur Sprache brachten. Vor der Synode versammelten sich die Dekane zu einer Prosynode. Der Dekan, welcher die Proposition zu halten hatte (decanus proponens), legte den Hauptinhalt seiner Proposition vor und die übrigen Dekane theilten die in ihren Kapiteln zur Sprache gekommenen Wünsche und Beschwerden mit. Die für erheblich erklärten Punkte wurden sodann in einer weiteren Versammlung, in Verbindung mit den geistlichen Mitgliedern des Examinatorenkonvents (seit 1629), nochmals berathen und das Ergebniß der Berathung in die Proposition mit aufgenommen. Die Synode beschloß nach Anhörung der Proposition, welche von den zur Berathung gebrachten Uebelständen der Obrigkeit „zu näherer Erdaurung und Remedur" empfohlen werden sollten. Den Schluß bildete eine allgemeine Umfrage, ob Jemand über Lehre u. s. f. etwas vorzubringen habe."

Aus den an den Antistes eingesandten Dekanatsberichten nur auszugsweise einige Proben aus verschiedenen Cantonen, zugleich zur Charakteristik der sittlichen Zustände. Aus dem Canton Zürich berichtet der Dekan der Klasse Winterthur 1649: „Ich habe aus Gottes besonderer Gnade nicht allein keine Klage der Pfarrer halber gefunden, sondern so viel in Erfahrung gebracht, daß sie allerseits gar eifrig und beflissen. Auch werden die collegia disputatoria fruchtbar-

[3]) Dies Schreiben findet sich in demselben Miscellanbande des berner Archivs. Außerdem ist ein handschriftlicher Aufsatz des seligen Antistes Burkhardt über den basler Kirchenbann benutzt.

lich continuirt." Der Visitator berichtet über die Themata zu Sonntags- und Wochenpredigten, die aus dem alten und neuen Testament genommen sind, über die Studien und den Katechismusunterricht. „In Andelfingen — fährt der Bericht fort — lautet die Aussage des Landvoigts, Voigts und Landesschreibers und der sämmtlichen Ehegäumer, die sie dem Pfarrer wegen seines Fleißes und Lehramts und daß er dasselbe ziere mit seinem frommen Wandel, ertheilten, so, daß ich mich billig neben andern Mitgliedern und Brüdern desselben freuen sollen. Dienstags, den 2. April, habe ich mich in die Predigt verfügt, eine große Menge Volks angetroffen uud seines Fleißes in der Predigt genugsam gespüret." Aus derselben Gemeinde berichtet derselbe Dekan 1656: „Nachdem ich glaubwürdig berichtet worden, daß Herr Obervoigt Lauffer zu Andelfingen sich verredet, daß er des jetzigen Herren Pfarrers daselbsten Predigten nicht mehr zu besuchen gesinnet und dieses sein unziemend Gelübd die Zeit her gar zu großer Aergerniß der so ansehnlichen, großen Gemeinde erstattet; desgleichen daß die von unsern gnädigen Herren vor vielen Jahren begehrte gar christliche und rühmliche und den Hausarmen gar ersprießliche Ordnung, antreffend die sonntägliche Collekte bei den Kirchthüren, welche gar schwerlich mögen in das Werk gerichtet werden, zu großem Nachtheile gedachter Hausarmen ganz in Abgang gerathen; daß auch die so hochnothwendigen Stillständ, welchen gedachter Herr Obervoigt mit seiner Gegenwart ein oberkeitliches Ansehen geben sollte, schlechtlich gehalten, und daß hernach in der Pfarre, sonderlich aber in den Hauptwerken, vielerlei Insolenzen erwachsen sind: als hab ich mich kraft hoher meiner Pflicht und auf sonderbares Begehren Herrn Pfarrers daselbsten, in Begleitung Herrn Kammerers Steiners zu Dynhart, Montags den 24. verwichenen Monats auf den Weg begeben, an etlichen unterschiedenen Orten visitiret, und auf den Abend, als wir gen Andelfingen kommen, Ihme, Herrn Obervoigt, unsere Gegenwart eröffnet und freundlich begehrt, ob er uns folgenden Dienstag nach der Predigt ertheilen wolle günstige Audienz, welche er uns zugesagt. Nun haben wir die Hoffnung gefasset, er würde uns unseres Stands halber so viel ehren und würdigen und bei der Predigt erscheinen: er hat aber hernach gegen uns gebraucht die Entschuldigung: er habe wegen seiner Jahresrechnung nit so viel Platz, der Landrichter Steinmann von Thuffs, der Ihm selbig sein Rechnung schreibt, eile wieder nach Haus. Sonntags zuvor, den 23. März habe ich durch den Herrn

Pfarrer alle die zu dem Stillstand verordneten Personen ernstlich vermahnen lassen, daß sie bei der Dienstagspredigt ohnfehlbarlich erscheinen und begierig helfen wollen berathschlagen alles, was zu dem Wohl der so ansehnlichen Gemeinde, sonderlich aber, was zu Beförderung der Ehren Gottes nützlich und heilsam. Bei der Predigt ist erschienen ein merklich viel Volks, also, daß wir uns darüber verwundert, und hat Herr Pfarrer gehalten ein lehr- und trostreiche Predigt zu sattem unserm Vergnügen. Bei dem Stillstand haben sich aus allen der Pfarre einverleibten Gemeinden befunden in die 14 Personen: mit denen haben wir uns ganz vertraulich ersprechet und das von unterschiedenen Sachen, die zu Verbesserung gewisser Mißbräuch erachtet worden gar bequem und dienstlich."

Die basler Visitation des Kapitels Liestal 1593 berichtet: aus Tennick: „Bei den Unterthanen zeigt sich ungeachtet jüngst verlesener mandata allerhand Ungehorsam mit Besuchung der Kirchen. Spielen, Unzucht und Gotteslästerung nehmen täglich überhand. Der Pfarrer zu Benweil klagt, daß zu Höllsteig stets unzüchtige Weiber aufgehalten werden. Der Pfarrer zu Rüntblicklen (?) ist beschuldigt, daß er ein großer Trinker und seine Früchte jederzeit höher, als einem Prediger gebühre, verkaufe. Der Pfarrer zu Prattelen klagt, daß die Unterthanen am Sonntage nicht zur Kirche kommen, sondern hin und wieder ihren Geschäften nachgehen als gen Basel und anderwärts. Die Kirche werde verabsäumt und der Sonntag entheiligt. Auch werde mit den unzüchtigen Weibern, die mehrentheils zu Frankendorf im Wirthshause aufgehalten werden, auf den Straßen ein unverschämtes Wesen geführt, und daß Sonntags Frucht nach Basel geführt werde. Der Prediger zu Rühl, daß seine Gemeinde nicht wenig lüderlich und saumselig zu Gottes Wort, laufen zu den Wahrsagern und Zauberern. Der Prediger zu Münchstein klagt über unfleißigen Kirchenbesuch, ist aber beschuldigt, daß er sich oftmals überweine. Darauf heißt es: die Herren Brüder auf dem Lande sind ermahnt worden, daß sie in wahrer Gottesfurcht, Fleiß und Treue die Gemeinde, welche Christus Jesus mit seinem Blute erkauft, mit reiner Lehre weiden und ihre Lehre mit unsträflichem Wandel zieren wollen, zweitens, daß sie ihre studia theologica nach Gelegenheit auch in der Stadt bei den lectionibus und disputationibus theologicis erweisen, drittens, daß sie Reden und Gespräch halten, und wo sie zu Leuten kommen, sie nicht ohne Frucht der Gottseligkeit von sich

laſſen. — In Siſſach 1661 wird die Frage vorgelegt: ob der Pfarrer bisher dem lauteren Wort Gottes und unſerer chriſtlichen Religion gemäß gepredigt oder ihm in den Artikeln gedachter Confeſſion einige Skrupel vorkommen? Welche sententiae er traktiret? Ob er auch in den Sommermonaten die Dienſtagspredigt gehalten und ſonſten die Kinderlehre und Betſtunden ordentlich verrichtet? Wie er ſich im Katechiſiren und Examiniren der Jugend verhalten? Wie er das Gebet führe und das Geſanggeſchäft beſchafft. Antwort: „Daß er bisher eben dasjenige, was im Worte Gottes alten und neuen Teſtaments gegründet und in unſrer wahren baſler Confeſſion begriffen, gelehret und verkündet, ſei auch geſinnet ſolches mit Gottes Hülfe fürders zu thun. Er habe in dem erſten Jahre ſeines hieſigen Antritts in Sonntags- und Wochentagspredigten selectiora capita ex Johanne et Matthaeo, ſodann an dem monatlichen Bettage das 3. Kap. des 1. B. Moſe verhandelt. Er habe keine Predigt noch Betſtunde nie verſäumt; ſo ihm etwas Leibes halben unmöglich gefallen, habe er es durch andere verrichten laſſen, die Katechiſationen alle Sonntage im Sommer in der Kirche, im Winter vor Froſt in der Stube gehalten. Er examinire vor dem Abendmahl nicht nur die, ſo noch nicht zum Tiſche des Herrn gegangen, ſondern alle, die noch unverehelicht, Knaben und Mägdlein, und admittire keinen Katechumenen, ſo ſich nicht examiniren laſſen. Vor den Predigten halte er das Gemeine-Gebet, nach der Predigt das Morgengebet und an Bettagen das monatliche Bettagsgebet. Der Geſang werde an Sonn- und Bettag vor und nach der Predigt geübt. . .“ Befragt, ob etwa Zigeuner oder Papiſtenkinder getauft, oder auch Papiſten für patrinos angenommen worden, war ſeine Antwort: wüßte ſich keines Exempels zu entſinnen. Frage: ob die Vorbereitungspredigten beſucht werden? Antwort: ja, aber gar ſchlechtlich. Frage: ob ſie den Prediger zu den Kranken fordern oder der Gemeine Fürbitte für ſelbige begehren? Antwort: gar ſchlechtlich oder großen Theils gar nicht; wenn er aber deren wiſſe, ſchließe er ſie doch ein. Frage: ob er die Schule alle Woche nach neuer Ordnung beſuche. Antwort: geſchehe zuweilen vom Schulmeiſter Klage, daß Niemand im Sommer komme, wenn die Gemeine darum befragt werde, legen ſie die Schuld auf den Schulmeiſter, er halte zwar ſeine horas fleißig, aber nur im Winter und währe die Schul in 4 Monat.“

„De disciplina ecclesiastica. Sie halten den monatlichen Convent fleißig, Herr Obervoigt kommt zwar nicht allezeit, gebe aber Gewalt fortzufahren, es werden auch die Fehlbaren — wo Noth absonderlich — für den Bann genommen ... Der Wiedertäufer sei im Lande; habe Herrn Decanum Brombach ersucht zu veranlassen, daß dem obrigkeitliche Befehl möchte genug gethan und derselbe abgeschafft werden. Frage: ob man von ihnen Aufgewiegelte verspüre? Antwort: seien etliche, die schlechtlich zur Kirche kommen, auf die etwas Argwohn falle. Frage: wie es mit der Gemeine der Laster halben bewandt? Antwort: das Fluchen habe etwas abgenommen, aber das größeste Laster sei die Trunkenheit, in denen beiden eben diejenigen, so selbst Aufsicht haben sollen, ziemlich stark (?). Er könne die Sissacher weniger in die Kirche bringen, als äußere Gemeinden: seien allwegen die letzten, verhindern den Gesang, seien auch anfänglich gleich nach vollendeter Predigt aus der Kirche gelaufen, hab's abgestellt. Frage: ob vermöge der neuen Ordnung die Bibel, Testament, Psalmen, Bet- und andere Bücher eingeführt worden? Antwort: hab's zwar unterstanden, habens aber schlechtlich beobachtet und sich etwan auf einen guten Herbst berufen. Frage: ob in Ehesachen die Herren Commissarii fleißig berichtet werden? Antwort: ja, aber er erführe, daß sie es etwa schlechtlich annehmen, und berichten nicht allezeit, was erkannt. Hans Rüstleins Stieftochter sei den Tag fürgefordert worden, aber Uli Hafflers Tochter nicht erschienen, mit denen es auf weiteren Erfolg bestehe. Der Herr Landvoigt ward befragt von Herrn Schönauern: was er von dessen Lehr, Leben, Wandel, Amt und Predigt wisse? Antwort: anders nichts, als daß er sich in seinem Berufe wohlanständig, im Predigen fleißig, vor der Gemeine in Leben und Wandel untadelig und in der Haushaltung ehrbarlich und rühmlich verhalte. Herr M. Wetzel, Schloßprediger, habe eben solch Zeugniß, versäume im Schlosse nichts, lasse sich auch willigklich, so viel ihm bewußt, zu Diensten der übrigen Herrn Prediger gebrauchen. Vom Untervoigt: wisse in seinem Amte nichts zu tadeln, als daß er etwas furchtsam, jedennoch häuslich sei."

„Untervoigt, Amts-, Kirchenpfleger, Bannbrüder und Geschworene von Sissach, an der Zahl 18 Personen, denen ernstlich angesagt worden in's gemein nichts zu verhehlen, sondern alles Aergerliche ungescheut anzuzeigen. Wissen nichts anders, als daß er sein Amt im Predigen, Betstunden und Kinderlehre Sommer- und Winterzeit

wohl und in aller Freundlichkeit verrichte, die Kranken auf Begehren auch besuche, auch etwa das Gemeinegebet für sie thue. Habe schon mehrmalen angemahnt und begehrt, wann Einer Kranke hab, man solle ihn fordern, denn er erführe, daß man ihn schlechtlich berufe, sonderlich beschwere er sich sehr, daß die Leuth so gar spat zur Kirch kommen, frage den Fehlenden fleißig nach und thue seinem Amte und Berufe genug. Von Herrn Obervoigt wissen sie nichts, als alles Ehren, Liebs und Guts, sei ihnen Landvoigts genug, lasse den Leuten lang, sei nicht ohne daß er das Böse abstrafe, wann sie nur allezeit folgten. Es gebe leider, Gott erbarme es, Zufälle, daß er müsse strafen, sonst wäre keine Furcht; werde gerühmt und geehrt. Von den Gemeinden: Es werden die vorhergehenden Laster seit der neuen Kirchenordnung alle Zeit gleich und alle 4 Wochen gerechtfertiget. Man wisse eine Zeit hero von wenig Zank und Hader, es habe aber viel halsstarrige Leut, und was etwan Aergerliches vorginge, zeige man in der Session an, wie daß vor 6 Tag Jakob Jekelfing bei Abtheilung des Zehenden mit Etlichen strittig worden und mächtig geflucht, so bereits Herrn Obervoigt kundgemacht sei. Es geschehe viel Nachtlärmen mit Schreien und Jauchzen, wollt aber Niemand gethan haben, auch wollen die Wächter nichts darumb wissen."

Darauf werden gemeinsame Censurae gegeben über Herrn Schönauers Person. Es erfreuen sich meine Herren, daß er sich in Verrichtung seines Amtes fleißig erweise, lassen ihnen auch wohl gefallen, daß er ihnen in Auslegung auserlesener schöner Texte, sonderlich des am Sonntage vorhabenden Evangelii Johannis fortfahre. Allein sei vonnöthen, daß er sich ad captum seiner Zuhörer, weil das Buch schwer, akkommodire. Er soll die Aeltern auffordern, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, 4 oder 5 Wochen vor den Festen sollen die Katechumenen examinirt werden und die Alten auch mitkommen. Wolle auch etwa durch Gespräch oder in Predigten die große Nothwendigkeit des Gebets ausführen und daß sie für ihre Kranken in Zukunft gemeine Fürbitte thun und den Herrn Prediger zu derselben fordern, auch daß sie den bösen Irrwahn fallen lassen, als müsse der Kranke sterben, wenn der Prediger zu ihm komme. Solle dahin würken, daß die Vermöglichen Bibel, neues Testament und geistliche Bücher anschaffen. — In mehreren Gemeinden Klage, daß nicht gesungen werde. In der einen, S. 120, daß nicht über

8 oder 9 Personen seien, die singen können, von Weibspersonen nur 3. — Was die Gemeinden betrifft, Klage über Ungehorsam, schlechten Besuch der Wochenpredigten und Kinderlehre, Fluchen. Der Besuch der Kranken wenig begehrt."

„1687. Der Pfarrer zu Riehn. Die Trunkenheit nehme bei männ- und weiblichem Geschlechte ohne Unterschied in maaßen überhand, daß ungeachtet alles Zusprechens die Weiber sowohl als die Männer bei hellem Tage ganz trunken über die Gasse zu gehen sich nicht scheuen. — Besonders schlimm das nächtliche Einsteigen der jungen Leute bei den Mädchen." —

Besonders die berner Disciplin wird mit Strenge gehandhabt — nicht ohne Puritanismus in Bezug auf Vergnügungen „Karten, Kegel und Würfel" werden 1628 verboten. Ein Kreisschreiben von 1625 an die Amtleute rügt, daß die jungen Possen und Maidli an offnen Gassen so ungescheut wie Huren und Buben sich aneinander gehanget und unter einander trollen." Mädchen und Jünglinge hatten 1635 bei einer Hochzeit zusammengesessen: auf Rüge des Chorgerichts wird es vom Rathe untersagt und ebenso, daß Jünglinge Mädchen zu Tische führen, welches nur dem Bräutigam bei seiner Braut zustehe. Ein Mandat von 1659 gestattet das Tabakrauchen nur als Arzenei. Ein junger Mann, der aus der Fremde in ausländischen Kleidern zurückgekehrt, muß diese binnen 6 Wochen ablegen und wieder Schweizertracht annehmen. Ein Theil des waadtländischen Adels hatte 1672 durch Gastereien Anstoß gegeben, die Regierung giebt darauf ihrem Seckelmeister in Waadt den Auftrag, mit den einzelnen zu sprechen und sie zu ermahnen, daß sie auf ihre Genossen einwürken, fernerhin kein böses Beispiel zu geben. Als die französischen Flüchtlinge in Lausanne Kaffeehäuser einführen wollen, wird es 1693 untersagt. Eine deutsche Schauspielergesellschaft, welche 1690 um die Concession nachsucht, wird abgewiesen. [9]) — Im Jahr 1678 wird dem Rathe von Bern vorgebracht: „An vielen Orten würden die Unterthanen von ihren Pfarrern so hart gehalten, also daß sie ihnen allen Muth nähmen und die Leute vollends das Herz verlören, weil sie allezeit müssen in Forchten stehen, man bescheide sie der mindesten Ursach wegen vor das Chorgericht. Die Prädikanten seien gar leichtmüthig (splitter-

[9]) Tillier, Gesch. des eidgenössischen Berns IV, 451 ff.

richterlich), also daß sie nicht haben mögen, daß sich die Leute auch lustig machen und, wo die Pfrundhäuser (Pfarrhäuser) und Wirthshäuser nahe beisammen seien, daß einer etwa vom Trunk erlustigt im Heimgehen jauchze und jöle, sei der Herr Pfarrer entrüstet." 1670 wird in Zürich der Stillstand aufgefordert, auch auf die Tabackraucher und Schnupfer Acht zu haben. Tänze waren unter gewissen Beschränkungen erlaubt, aber da man mehr Freiheit wollte, ging man in die Wälder, daher öftere züricher Mandate gegen das „Zusammenlaufen in den Wäldern" und „auf den Almenten zu tanzen und zu springen." Als 1650 in Basel ein Unterschulmeister angeklagt wird, zu einem erlaubten Tanze aufgespielt zu haben, erhebt sich der Bürgermeister, er wolle selbst in den Ausstand treten, damit man die Seinigen, die an dem Tanze Theil genommen, ja nicht schone. Der Pfarrer von Erlenbach in Bern klagt seine eigne Tochter vor dem Rathe eines schweren Verbrechens an und trägt „nach dem Beispiele Abrahams, der seinen eignen Sohn nicht verschonte" — auf geheime Enthauptung an![10])

Ueber die disciplinarischen Institute in Zürich und insbesondere in St. Gallen erhalten wir noch eine Nachricht aus den Antwortschreiben dieser Kantone auf ein Schreiben des Erzbischofs von Canterbury, welcher 1700 als Präses der societas de propaganda fide bei den Schweizern angefragt hatte, welche Institute sie zur Beförderung des wahren Christenthums besäßen. „Unserm Rathe liegt auch das Heil der Kirchen am Herzen und zunächst wacht er über der Beobachtung der Conf. Helv. Diese Wachsamkeit wird geübt durch den Kirchenrath, der aus Geistlichen und Weltlichen besteht. Die, welche ein unwürdiges Leben führen, werden zuerst gelind, dann streng bestraft und exkommunicirt, die Ausgestoßenen werden, wenn sie Buße thun, im Beiseyn aller Prediger und der Obrigkeit nur nach ernsten Bestrafungen — zuweilen auch, nachdem sie auf dem Boden gelegen, in die Gemeinschaft wieder aufgenommen. Wir sind nämlich strenger, als andere schweizer Kirchen, wie es der Umstand erfordert, daß wir von Papisten umgeben; die kleineren täglichen Vergehungen straft das Rügegericht, die größeren kommen an den Rath, der auch durch das neu errichtete Arbeitshaus straft. Wenn Aeltern weniger auf die Erziehung ihrer Kinder sehen oder ihre Söhne vor dem

[10]) Gelzer, die drei letzten Jahrh. II, S. 142.

12. Jahre dem Katechismusunterricht entziehen wollen, so werden sie ermahnt, wenn es nichts hilft, dem Magistrat angezeigt und auch mit Gefängniß bestraft. Zur Erhaltung der Wissenschaft und Orthodoxie haben seit 50 Jahren und länger die eifrigeren Geistlichen ein Disputatorium errichtet." [11])

2. Die Disciplin in den deutschen Kirchen.

Da die Kirchenarchive während der Kriegszeiten hier meist untergegangen, kann aus Deutschland nur Allgemeines berichtet werden. — Im Süden von der Schweiz aus, im Norden von den Niederlanden ging die calvinische Kirchenzucht mit dem Aeltesteninstitut auf die philippistischen Kirchen über. Im Jahr 1570 werden die Presbyterien oder „Kirchenkollegien" in der Pfalz eingesetzt, mit dem Rechte von Disciplinarstrafen bis zum Banne. Dieselbe Anordnung wird in der Kirchenordnung von 1611 wiederholt, wo es von der christlichen Bußzucht heißt: „Vor allen Dingen, daß sie nicht in eines oder etlicher Kirchendiener Macht, sondern bei der ganzen christlichen Gemeinde stehe und ihr die Kirchendiener sowohl, als das geringste Glied der Gemeinde unterworfen sei; darum bereits etliche ehrbare und gottesfürchtige Männer aus der Gemeinde verordnet sind, die neben den Kirchendienern (Pfarrern) im Namen der ganzen Gemeinde, die im Leben und Glauben ärgerlich sind und nach dreimaliger Ermahnung sich nicht bessern, von der Gemeinde absondern sollen." Auch 1681 und 1724 wird diese Presbyterialordnung im Wesentlichen aufs Neue wiederholt, doch heißt es hier auch: „Dieweil aber vieler Orten, sonderlich auf dem Lande die Kirchendisciplin etwa unbekannt." Als mitbetheiligt am Kirchendienst empfangen auch die Aeltesten hier und in den andern reformirten Kirchen eine Ordination. — Am frühesten entsteht — in Folge der gegen die Zuchtlosigkeit der Kirche eifernden Wiedertäufer — in dem damals noch lutherischen Hessen das Aeltesteninstitut mit Kirchenzucht durch die cassseler Kirchenordnung 1539. Vgl. Hassenkamp hessische Kirchengeschichte II, §. 34. 54. und die von Bucer an den Landgrafen gerichteten Briefe §. 55. Daß hinter diesen Mandaten auch die Praxis nicht zurückblieb, zeigen die ebendas. §. 57. angeführten Beispiele. Für die Zeit von 1568—82 geben die Protokolle der Generalsynoden Belege, aus welchen freilich

[11]) Tenzel, curiöse Bibliothek 1705. S. 145.

erhellt, daß, wie auch anderwärts, bei den Vornehmeren und Adligen die Zucht der Kirche nicht geringem Widerstande begegnete. Superintendent Grau erklärt: „solche Fälle kämen oft vor und wenn die Ermahnungen der Pfarrer nichts fruchteten, schreibe er selbst an die Adligen: wenn sie sich nicht änderten, würde er ihre Sache dem Fürsten anzeigen. Volscius dringt auf Ausschließung von dem Sakrament, aber man folgt dem Grau.“ (Heppe I, 142.) Die nach dem Kriege gefallene Zucht sucht der fromme Wilhelm V. mitten unter den Kriegsnöthen und dem unmittelbar nach dem besonders für Niederhessen so verhängnißvollen Restitutionsedikt (1629) durch Erlaß einer Presbyterialordnung (1630) wieder einzuführen, welche auch 1657 und 1723 erneuert wird. [12]) — Durch die emdner Synode 1571, welche die gesammte niederländisch-reformirte Kirche durch einen synodal gegliederten Verband in Zusammenhang zu bringen suchte, erhielt die niederrheinische reformirte Kirche ihre Presbyterialverfassung und Disciplin und auch Nassau nimmt auf der Synode zu Herborn 1586 die Beschlüsse der niederländischen Synode von Middelburg (1581) an. Unter den für die Aeltesten festgestellten Einrichtungen befindet sich auch die einer durch die Pfarrer zu gebenden Unterweisung in ihrem Amte. [13]) In den erstgenannten Gemeinden, welche unter den härtesten Glaubensverfolgungen ihre Disciplin zu wahren bemüht sind, wird doch 1634 geklagt, daß sie durch die Kriegsnoth in vielen Gemeinden gefallen sei, wie man dies auch von Holland glauben möchte. [14]) Mit dem wiedererwachenden Glaubensleben der niederländischen Kirche um 1670 wird sie indeß auch in den Rheinlanden wieder hergestellt und bis in das folgende Jahrhundert mit Nachdruck gehandhabt, wofür die Belege bei Göbel. Auch in Brandenburg überträgt Friedrich Wilhelm den Dompredigern das Recht der Ausschließung vom Sakrament und selbst „von der christlichen Gemeinde.“ [15]) In anderen

[12]) von Rommel VIII, 169. [13]) Steubing, §. 147. Nr. 13.
[14]) Ueber die frühere Disciplin in den Niederlanden giebt Voetius Politia eccl. Th. III. einige Auskunft. Die praktische Richtung erweist hier einen mildernden Einfluß auf das Urtheil über Abweichungen in der Lehre. Fromme und unbescholtene Kirchenmitglieder sollen nur ausgeschlossen werden, wenn sie in den Mysterien des Glaubens, Dreieinigkeit, Gottheit Christi, Unsterblichkeit irren. Daß es indeß selten in Ausübung gekommen, möchte man daraus schließen, daß Voetius, um ein Beispiel der Vollziehung anzuführen, bis auf das Jahr 1626 zurückgeht (S. 938.).
[15]) Hering, Verbesserungen II, 110.

reformirten Kirchen scheint — dem Zuge der Zeit folgend — die Disciplin erschlafft und die Presbytern zu der Bedeutungslosigkeit der lutherischen Kirchenältesten herabzusinken. In Bremen wird dem Zeitgeiste gemäß 1688 die Ausschließung vom Sakrament dem Geistlichen — Presbyterien scheinen dort nicht mitgewürkt zu haben — ausdrücklich untersagt: „Zwar soll der Sünder ernstlich bestraft werden, aber nicht vom Abendmahl abgehalten; wenn aber einer die geheime Bestrafung in den Wind schlägt, soll der Prediger nach Beschaffenheit der Sache entweder von den Visitatoren der Kirche oder dem Ministerio Berathung begehren.“ [16])

VII. Die religiöse und bürgerliche Sittlichkeit.

Nach dem praktischen Grundcharakter der reformirten Kirche wird man, zumal wo presbyteriale Kirchenzucht hinzukommt, von vornherein eine energischere und reinere Ausprägung des religiösen Prinzips im Leben erwarten als in der lutherischen, in welcher, wie ihre eifrigsten Freunde selbst beklagen, der todte Glaube an die objektive Rechtfertigung und das todte Vertrauen auf die objektive Sakramentsgnade, die sittliche Energie so häufig erlahmen ließen. In den außerdeutschen calvinischen Kirchen giebt sich nun auch unbestreitbar jene sittliche Frucht in reicher Fülle zu erkennen. Vermögen wir — mit Ausnahme jedoch der Rheinlande — in Deutschland dieselbe im Großen nicht nachzuweisen, so liegt der Grund wohl nur in den unzureichenden Nachrichten, mehr noch in der minderen Ausprägung des calvinischen Charakters in denselben und in der Assimilation an die lutherische Umgebung. Im Einzelnen aber kann nur historische Unbekanntschaft oder confessionelle Parteilichkeit in Abrede stellen, daß der Reichthum an ächt christlichen und sittlich makellosen Charakteren innerhalb des beschränkten Umfanges der deutsch-reformirten Kirche ein verhältnißmäßig um Vieles größerer ist, als in der lutherischen desselben Zeitraums. Eine Galerie von Lebenszeugen der deutsch-reformirten Kirche dieser Zeit als Seitenstück der lutherischen wird hiefür den Beweis zu liefern haben. Hier nur Angabe von Namen und zwar nur aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Unter den Fürsten der Pfalz der Fürst, von welchem schon Christian August bekannte:

[16]) Kohlmann, Beiträge XVII.

„Fritz, du bist frömmer, denn wir alle," wir meinen Friedrich III. und Pfalzgraf Casimir, in nassauischen Landen Graf Johann der Aeltere, in den anhaltischen Christ. von Bernburg d. ä., in Hessen Wilhelm IV. und V. und Moritz, in Brandenburg Churfürst Sigismund und Friedrich Wilhelm I. mit Churfürstin Louise, in Ostfriesland Gräfin Anna, in Hanau Graf Philipp Ludwig, in Schlesien Herzog Christian von Brieg und Heinrich von Liegnitz, wozu auch noch die pfälzische Prinzessin Elisabeth, Aebtissin von Herford, hinzuzufügen. Unter den Adligen und Staatsmännern: Johann von Münster in der Pfalz und Holstein, Fabian und Achatius von Dohna in Brandenburg, Fürst Christoph Radzivil in Litthauen, Heinrich von Limburg, Rußdorf, Venator in der Pfalz, Georg von Schönaich, der Gründer des Gymnasiums von Beuthen in Schlesien; von Theologen können zu denen S. 271. erwähnten noch manche andere hinzugefügt werden: Pelargus in Frankfurt, Johann Berg in Berlin, Menso Alting in Ostfriesland, Jakob Fabricius in Schwelm, Aug. Fuhrmann in Brieg.

Das religiöse Glaubensleben hat in den streng-calvinistischen Kirchen eine von der lutherischen verschiedene Färbung: während in der letzteren mehr die Selbstbefriedigung der einmal erlangten Rechtfertigung vorwaltet und die opera novae obedientiae als deren spontaner Ausfluß abgewartet werden, findet sich in den ersteren eine rührige Thätigkeit nach außen, die bestimmte Richtung auf Werke, die Gott wohlgefallen. Man hat diese Verschiedenheit neuerlich mit dem Prädestinationsbewußtseyn in Zusammenhang gebracht: der Lutheraner — ist gesagt worden — hat die Gewißheit seiner Rechtfertigung aus dem innern Gefühl der Versiegelung des heiligen Geistes, der reformirte in den aus reinem und aufrichtigem Gehorsam gegen Gott vollbrachten guten Werken.[1]) Uns erscheint dieser Zusammenhang nur als eine Schulconsequenz — ähnlich der orthodoxen Ausdeutung der spenerschen Lehre von den guten Werken. Steht einmal nicht zu leugnen, daß wie in der deutschen Reformation das Gemüth, so in der schweizerischen und romanischen Verstand und Wille die vorherrschenden Faktoren sind, so ergiebt sich auch natürlich, daß für den reformirten Protestanten das Gesetz und damit die Glaubenswerke eine andere Bedeutung er-

[1]) Schneckenburger, vergleichende Darstellung I, 47.

halten als für den lutherischen, wie dies treffend von Schneckenburger selbst entwickelt wird. Der tertius usus legis war zwar auch von der Form. Conc. anerkannt worden: das Gesetz als norma für die Wiedergebornen, allein — nur für den noch unwiedergebornen Theil der Wiedergebornen, während seinem wiedergebornen Theile nach die bona opera, das ist die nova obedientia, der spontane Ausfluß seines Glaubenslebens: dem reformirten Protestanten dagegen ist das Gesetz die norma für den wiedergebornen Christen als Wiedergebornen. Vermöge seines Glaubens ist er der allgemeinen Richtung nach auf den göttlichen Willen hingerichtet, die concrete Ausführung soll ihm vom Gesetze vorgehalten werden. Catech. Genev. 149: tametsi in hac terrena peregrinatione legi nunquam satisfacimus, non tamen hoc supervacaneum esse censebimus quod tam exactam a nobis perfectionem flagitet. Scopum enim ad quem nos collimare et metam ad quam nos eniti convenit demonstrat, ut quisque nostrum pro modo collatae sibi gratiae ad summam rectitudinem viam suam componere et majores subinde progressus facere assiduo studio conetur. Und da nun nach einer abstrakteren Fassung des Schriftprincips das alte Testament wenigstens in praxi dem neutestamentlichen gleichgestellt wird und von daher das gesetzliche Bewußtseyn auf den reformirten Glauben einwürkt, so erhält allerdings das reformirte Glaubensleben eine gesetzliche Färbung, welche sich im Puritanismus Schottlands zu jüdischer Legalität steigert. In der erwähnten Erbauungsschrift von Baile Praxis pietatis heißt es S. 125: „Darum soll man leben als ob kein Evangelium wäre und sterben als ob kein Gesetz wäre." — Bei den deutschen Kirchen kann — vermöge des Zurücktretens des calvinistischen Bewußtseyns — jene legale Aengstlichkeit des Gewissens ebenso wenig erwartet werden als die puritanische Strenge, doch finden sich für beides im Einzelnen Belege. Für das erstere z. B., wenn das brandenburgische Edikt an die reformirten Domprediger 1664 solche erwähnt, die „aus Muthlosigkeit" sich scheuen, einen Seelsorger an ihr Sterbebett zu rufen (Hering Verbesserungen und Zusätze S. 111.). Die calvinistische Strenge gegen Tanz und andere weltliche Vergnügungen haben wir auch in der deutschen Schweiz gefunden (S. 297.) und ebenso — unter Einwürkung der in dieser Hinsicht ungleich strengen niederländischen Disciplin — in den rheinischen Kirchen

(s. Göbel II.). Auch sonst erheben sich Stimmen dafür, welche nicht weniger peremtorisch und mit gleichen Argumenten gegen den Tanz eifern als Calvin und in pietistischer Zeit ein Francke, Bogatzky, so Joh. von Münster in seiner Schrift „das Tanzfest der Töchter von Sichem" Herborn 1594 (2 A. Basel 1673).

Das religiöse Leben fand seine Nahrung weniger als bei den Lutheranern in Erbauungsbüchern, Postillen — ausschließlicher in der heiligen Schrift. Mit welcher Profusion auch die fürstliche Jugend mit dem Bibelworte genährt wurde, zeigt die „Zuchtinstruktion für die Erziehung Friedrich IV. von der Pfalz": jeden Morgen, Mittag und Abend ein Kapitel aus der Bibel und überdies noch wöchentlich ein Psalm, „so daß in drei Jahren das Psalterium durchgelesen seyn soll." Hyperius von Marburg klagt, daß wenige eine Bibel zu Hause hätten, noch wenigere sie lesen, und fordert die Obrigkeit auf, jedem Hausvater aufzugeben, eine Bibel in seinem Hause zu haben, täglich einige Kapitel daraus zu lesen und seine Hausgenossen daraus zu examiniren.[2]) Auch erhielt die reformirte Kirche schon früh eine praktische Anweisung zum Bibellesen, welche dem Bedürfniß trefflich entsprach: eine Belehrung über die Wahrheit des Bibelworts, die Wichtigkeit für alle einzelnen Stände, die Dunkelheit der Bibel, die Rathschläge zu einer erbaulichen Lesung und eine summarische Glaubenslehre der Schrift. Es war dieses „der einfältige Wegweis und Vorbereitung, wie man die Bibel lesen soll" von Zepper, Herborn 1599. Es kann in dieser Beschränkung auf die Schrift nicht wohl ein Vorzug gesehen werden, da Erbauungsschriften die angemessene Vermittlung sind, um die subjektive Heilsanwendung der objektiven Heilsverkündigung zu erleichtern. Ueberdies erlitt die Würkung des Bibelworts durch den Gebrauch anderer Uebersetzungen als der von Luther einigen Abbruch: in Zürich, Thurgau, Glarus war die ziemlich mangelhafte Uebersetzung von Zwingli und Leo Judä in Gebrauch, in Bern, Aarau und mehreren deutschen Kirchen die von Piscator (1602). — Vor jener Quelle der Erbauung, zu welcher vor der Erscheinung von Arndt die Lutheraner ihre Zuflucht nahmen, vor den Schriften eines Tauler, der deutschen Theologie, hatte Calvin die französisch-englische Exulantenkirche in Frankfurt als „vor einem

[2]) De s. Scr. lectione et meditatione quotidiana, Basel 1581.

verborgenen Gifte" gewarnt. [3]) Eigene Erbauungsschriften hat die deutsche und schweizerische reformirte Kirche erst in der 2. Hälfte des Jahrhunderts hervorgebracht, so war man an lutherische Schriften gewiesen: Arndt wurde schon 1615 in der Schweiz nachgedruckt und ist bis jetzt das im schweizerischen Volke verbreitetste Erbauungsbuch, später Schmolke „himmlisches Vergnügen in Gott." Als Gebetbuch wurde auch in der Schweiz der ziemlich trockene und objektiv gehaltene „Habermann" gebraucht, daneben ein schweizer Gebetbüchlein von Felix Wyß. Vgl. den „Vortrag in der St. Galler Prediger-Gesellschaft 1859 über die in der Schweiz gebräuchlichen Erbauungsbücher." Indeß haben daneben wie in Süddeutschland so auch in der deutschen Schweiz damals manche Erbauungsschriften der in diesem Zweige der Literatur schon seit dem Anfange des Jahrhunderts sehr fruchtbaren englischen Kirche Eingang gefunden. Des oben erwähnten Baile praxis pietatis (schon 1635 in Lüneburg in einer zweiten deutschen Uebersetzung herausgegeben), desgleichen Jeremias Dyke (1640) Nosce te ipsum und Sonthom, s. ob. S. 209; [4]) Zollikofer in Herisau spricht 1675 seine Freude aus, nach langjährigem Verlangen in Besitz einer Schrift von Baxter gekommen zu seyn. — In Deutschland hatten die lutherischen Gemeinden, wo Erbauungsbücher fehlten, auch an ihren Kernliedern einen Ersatz: den Reformirten ging auch dieser großentheils ab, da die Lobwasser'sche gereimte Psalmübersetzung die ursprünglich auch durch lutherische Lieder bereicherten Gesangbücher verdrängte, wiewohl daneben für die außerkirchliche Erbauung selbst in der Schweiz geistliche Liedersammlungen herausgegeben wurden, vgl. die Nachrichten über solche aus St. Gallen schon von 1606 und 1627. [5]) Die deutschen Gemeinden blieben meist selbst bis ins 18. Jahrhundert auf ihren Lobwasser beschränkt (s. ob. S. 275.).

Die religiöse Praxis richtet sich auf Sonntagsheiligung, Gottesdienstlichkeit, häufiges Schriftlesen, zeitweiliges Fasten, wie z. B. Churfürstin Louise den Dienstag als Geburtstag ihres Erbprinzen

[3]) v. Polenz, Gesch. des französ. Calvinismus I, 506. [4]) Wir erwähnen noch eine kleine wenig bekannte, aber von heiliger Gesinnung durchdrungene Schrift des berühmten Jos. Hall: Henochismus, sive tractatus de modo ambulandi cum Deo, welche zu Königsberg 1672 in lateinischer Uebers. herausgegeben worden und von welcher Spener eine deutsche Bearbeitung beabsichtigte. [5]) Kirchenblatt für die reform. Schweiz 1859 n. 3.

für ſich zum Buß- und Feſttage einſetzt und an dieſem Tage ſich ſtundenlang mit ihrem Hofprediger Stoſch über religiöſe Materien, „welche zur Uebung der Gottſeligkeit dienen", beſpricht, [6]) reichliche durch das „Diaconat" geordnete Almoſenſpenden, Legate zur Gründung neuer Kirchen namentlich aber philanthropiſcher Stiftungen. Merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht die „churpfälziſche Almoſenordnung und was daran hängt," von Friedrich III. 1574, erneuert 1600. „Dieweil nun Kirchendienern unmöglich, zugleich der Predigt und des Tiſches zu warten . . ſo ſollen ihnen aus der Zahl der ſchon gewählten Aelteſten (welche denn ſowohl aus den Gerichtsobrigkeiten und Räthen, als aus der Gemeinde zu ziehen) jedes Orts etliche gewiſſe Perſonen zugeordnet werden, welche ehrbare, gottſelige unverdroſſene Leute ſeyn . . es können aber die Almoſenpfleger für die Armen nicht recht ſorgen, wenn nicht der Bettelei geſteuert wird. Armen Kindern, denen die Aeltern nichts verlaſſen, ſollen Vormünder geſetzt und ſollen bei ihren Freunden und Nachbarn ſo viel möglich untergebracht werden. Wo gebrechliche Leute vermögliche Freunde haben, ſollen dieſe angehalten werden etwas zu thun, damit ſie nicht dem Gemeinweſen zur Laſt fallen. Wo aber ſolche arme Leute wegen rechtmäßiger Urſachen nicht ihre Familien erhalten können, ſollen die Aelteſten zuſehen, wie viel ſie zu ihrem täglichen Unterhalte gebrauchen und ihnen wöchentlich und täglich ſpenden. Auch ſollen die Almoſenpfleger die Armen oft beſuchen, beſonders die Schwachen und Kranken, ſie tröſten, zu einer chriſtlichen Haushaltung ermahnen, die Aerzte des Ortes bitten, ſich ihrer anzunehmen, wo es Noth iſt, die Arzenei aus der öffentlichen Kaſſe zu bezahlen, wenn Kinder fähig ſind, dieſe zu einem Handwerker oder Bauern zu verdingen. Bei Theuerung ſoll Korn und Lebensmittel ihnen ohne beſchwerlichen Aufſchlag verſchafft werden" u. ſ. w.

Die vortrefflichen philanthropiſchen Anſtalten der Niederlande erfüllen ſchon am Anfange des Jahrhunderts die Reiſenden mit Bewunderung. Beck, der baſler Abgeordnete nach Dortrecht, bewundert die Häuſer für Arme, Kranke, Waiſen, Greiſe, Wahnſinnige, die Zuchthäuſer für die zuchtloſe Jugend, die mehr Paläſten als Wohlthätigkeitsanſtalten gleichen. [7]) Wie reich und mannichfaltig ſind die von den emigrirten Franzoſen in Berlin von Anfang an errich-

[6]) Hering, Verbeſſerungen und Zuſätze u. ſ. w. [7]) Gernler, oratio panegyrica Seb. Beckii 1655.

teten Wohlthätigkeitsanstalten! Burnet rühmt an Zürich, daß man dort die alten Einkünfte der Kirche allgemeiner als irgend wo zu frommen Zwecken verwendet habe: „Sie haben viele Hospitäler, in einem werden 650 Arme unterhalten; die Gebäude für die Armen sind jedoch nicht so unnöthig kostbar als anderwärts und einer von der Regierung sagte mir, es scheine ihnen genug, die Armen als Arme zu erhalten.“ In Bern wird schon 1623 ein Krankenhaus „mit einem guten Medicus und einem bestimmten Seelenarzte“ errichtet. [8]) Treffliche Anstalten gemäß der erwähnten Almosenordnung in der Pfalz. Hier wird auch bereits eines Waisenhauses zu Handschuhheim erwähnt, ein solches auch in Bremen 1598. Preiswürdig ist die Hospital- und Waisenhausordnung der Freiherrn von Schönaich, worin unter andern die Erklärung: „Es ist uns aber bei Errichtung des Hospitals nicht allein um Leibesnahrung und Nothdurft zu thun, sondern vornehmlich darum, daß die Armen ein christliches, gottseliges, ehrbares und Gott wohlgefälliges Leben führen und dem Höchsten sowohl für alle Wohlthat ohne Unterlaß danken als um fernere Gnade, Segen und Hülfe flehen sollten.“ [9]) In Bremen wird 1662 ein schon früher bestandenes Haus für alte Seeleute neugebaut, zwei Spitäler für Wittwen. In Oranienburg gründet Churfürstin Louise ein Waisenhaus.

Auch auf die Schulanstalten mußte der praktisch-humanistische Geist der Theologie Einfluß üben. Die Grundlage für den Religionsunterricht war in der Pfalz, in Bremen und beziehungsweise in Hessen statt des Hutterus der heidelberger Katechismus. Für Hessen verordnete die Schulordnung von Landgraf Moritz (1618) 6 Stunden Bibellesen — 8 Stunden Religionsunterricht in den untern Klassen, 4 in den höheren (während in den lutherischen überall nur zwei), auch wird der grammatische Unterricht im Deutschen zur Grundlage aller Spracherlernung gemacht. [10]) Am eigenthümlichsten prägt sich der reformirte Typus in dem seiner Zeit berühmten, durch die Jesuiten aufgehobnen akademischen Gymnasium von Beuthen in Schlesien aus (gestiftet 1618), welches unter seinen 12 Professoren auch einen Professor „der feinen Sitten“ und einen Professor „der christlichen Frömmigkeit“ zählte, der

[8]) Zehender, berner Kirchenhistorie ms. Geschlechts von Schönaich 1851. 3. Hft. S. 46. 51.

[9]) Kloppsch, Gesch. des

[10]) Weber, Gesch. der gelehrten Schule zu Cassel 1846. S. 116. 123.

darauf würken sollte, die Anwendung der Theologie auf Herz und Leben zu fördern.[11])

Besonders deutlich zeigt eine Anzahl fürstlicher Erlasse in der reformirten Kirche die allgemeinere Einsicht und Sorge für die sittlichen Nothstände der Geistlichen und Gemeinden, so die Edikte von Friedrich Wilhelm I. Doch gehören diese allerdings schon der 2. Hälfte des Jahrh.s an, wo auch die lutherische Kirche anfängt ihr Interesse stärker auf diese Bedürfnisse zu richten; wir gedenken aber auch eines Erlasses aus dem Anfange des Jahrh.s, welcher durch seine rücksichtslose Aufdeckung der sittlichen Schäden und die Innerlichkeit der angegebenen Mittel zur Besserung einzig in seiner Art dasteht. Es ist dies die „Erinnerung Franz Christians zu Liegnitz und Brieg an seine Priesterschaft und Generalausschreiben an seine Unterthanen das verfallene wahre Christenthum betreffend 1627." In der Zeit des neuerwachten Glaubenslebens hat auch das Schriftstück so sehr die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, daß dasselbe einige Mal abgedruckt wurde, in Amsterdam 1678 unter dem pseudonymen Namen Amadeus von Friedeleben, dann von Moser „Altes und Neues aus dem Reich Gottes" VIII, 1734. Der Fürst sagt darin, daß er sowohl „aus Bewegung jetziger böser Zeiten, als auch aus Erinnerung des Oberpredigers" den Erlaß habe ausgehen lassen und in Ehrhardts schlesischer Presbyteriologie II, S. 83. wird erwähnt, daß dem Gerüchte nach Hofprediger Fuhrmann zu Brieg († 1648) der Concipient gewesen. Durch Schriften von Weigel und Böhme war dieser Theologe zu einem innerlichen Christenthum gelangt. Eine damals in der Theologie ungewöhnliche Mystik durchdringt die Schrift „Brustbild der Liebe Jesu, vorgestellt an dem Jünger, der an der Brust Jesu lag" 1629, Schriften aus ähnlichem Geiste wurden nach seinem Tode in Frankfurt und Amsterdam herausgegeben.

Das Ausschreiben rügt zuerst, daß der traurige Zustand wohl vorzüglich an den Geistlichen liege: wollten diese alle Schuld auf das Volk werfen, so möchten sie nur zuerst etliche aus der Gemeinde aufweisen, die sich bekehrt und gebessert hätten und einen heiligen Wandel führten. Unter dem Volke stehe es allerdings so, daß auch „in den reformirten Kirchen sich noch Niemand zur Reformirung

[11]) Kloppsch, das Gymnasium in Beuthen 1818. — Gesch. des Schönaich'schen Geschlechts 3. Hft. S. 44.

des Lebens richten und schicken wolle, daß man nur bemüht sei, die Ceremonien zu reformiren." Nach solchem Tadel folgt die spezielle Angabe der Mittel, der man sich zu bedienen habe, wenn es anders werden solle, und hier wird merkwürdiger Weise mit einem billigenden Rückblick auf das Pabstthum, auf die geistliche Disciplin hingewiesen, welche schon dort geübt worden sei, um zum geistlichen Leben zu erziehen: „Noch ärger aber ist, heißt es n. VII, daß, da dergleichen Anleitungen und gute Gedanken, wie auch die geistlichen Uebungen selbst in den ersten Kirchen vorgewesen, aber nachmals vom Pabstthum theils zur Abgötterei, theils zu einem verdienstlichen Werk und andern externis gemißbraucht worden, dieselben bei der evangel. Kirchenreformation ausgemustert zu befinden, da man doch billig das Gute hätte lassen und allein den Mißbrauch abstellen sollen, denn es haben die Alten zu geistlichen Uebungen und das Herz fest an Gott zu behalten und vom Irdischen abzuziehn 1) sich beflissen, den Tag in gewisse Stunden abzutheilen, und deren etlichen gewisse geistliche heilige Betrachtungen oder Andachten zu assigniren, welches man hernach horas canonicas genannt. 2) Sie haben ganze und halbe Fasttage geordnet, sich zur Andacht desto geschickter zu machen, dergleichen Fastenbrauch durch's ganze alte und neue Testament zu finden, daraus man hernach einen nothwendigen Gottesdienst gemacht. 3) Es ist auch ein jeder angewiesen worden, alle Abend mit seinem Herzen ein Examen anzustellen, mit was für Aktion, Reden, Anschlägen, Gedanken er den Tag hingebracht, und was er nicht gethan, geredet und gedacht, das er hätte thun, reden und gedenken sollen. Solches haben fromme Herzen in gewisse Aufzeichnung gebracht, eins und das andere gegen Gottes Gebot gehalten und sich also von Tage zu Tage zur Besserung erbaut und beflissen täglich der Sünden weniger zu machen, Gott aber emsiger zu dienen. 4) Sie haben ihre Lebensregeln gehabt, danach sie sich in ihren Actionibus gerichtet und solches für gut und erbaulich gefunden, ungeachtet sie sich ebensowohl (als wir jetzo angewiesen werden) an die 10 Gebote halten können, ungezweifelt wahrnehmend, daß dieselben als ein vornehm Stück der hohen göttlichen Weisheit, dem menschlichen Verstande nach ihrem gänzlichen Begriff als dessen, was in den kurzen Worten verborgen, nicht sogleich und allerdings offen. Und sind auch ehgedachte regulae vitae unzweifelich auf eines jeden humor und Natur gerichtet und darin der Weg, der Sünden dazu

ein jeder zum meiſten inkliniret geweſen, zu meiden, gezeiget worden. 5) Ueberdies iſt eine ſondere eifrige und ſtrenge Bußzucht geweſen und die abſonderliche Beichte, ſo die Ohrenbeichte genannt wird, zu dem Ende angeſtellet worden, daß man nicht nur aller Sünden und Uebertretung Gottes Gebots ſich ſolle ſchuldig geben, ſondern damit man auch aus dem aufgezeichneten Tagewerke der vornehmſten Sünden Wichtigkeit mit einander erwägen, ſchärfen und das Herz deſtomehr niedergeſchlagen und zu rechtſchaffner Buße geſchickt machen möge. Dies iſt nun hernach in einen ſtarken Mißbrauch kommen und in eine Nothwendigkeit alle Sünden in specie zu erzählen und zu offenbaren geſtellt, ſo aus vielen erheblichen Urſachen abgethan worden. Indeſſen aber ſollte der rechte Gebrauch, ob er gleich nicht eben durch die Ohrenbeichte, ſondern nur ſonſt durch Privat-Converſionen und Hauspredigten und Vermahnungen erfolgt, billig noch ſeinen Platz haben und behalten. — 6) Denn auch die gutherzigen Alten es bei der Beichte nicht bleiben laſſen, ſondern es hat der zugeſagten Lebensbeſſerung der Beichtvater gleichſam präſidiret und Inſpektion gehalten, die Pfarrkinder fleißig beſucht und viſitiret, ſie in ihrem Vorſatz geſtärkt und durch allerhand Particularia den rechten Weg zu den guten Intentionen gezeiget. Dahingegen bei den jetzigen der zehnte Prediger ſeiner Schäflein nicht eines kennet und um ihr Thun und Laſſen, wenn es nur nicht in öffentlicher Aergerniß herausbricht, da ohnedies ſich allbereit der Obrigkeit Amt anführt (?) und ſo hoch nicht mehr zum Kirchenamt gehöret, unbeſorget ſtehen: da doch von einem guten Hirten erfordert wird, ſeine Schafe zu kennen, für ſie zu ſorgen, mit ſeiner Stimme für ihnen herzugehen, zu geſunder Weide zu führen, das irrende zu ſuchen, und ein Miethling beſchrieben wird, daß er die Schafe nicht achte, nie davon zu laſſen Ez. 34. Joh. 10. Auch eben zu dem Ende der Hoheprieſter die Namen der Kinder Iſrael auf ſeinen Schultern und auf ſeinem Herzen tragen mußte, für dem Herrn zum Gedächtniß Exod. 28, 12. 19. — 7) Es haben auch die Alten zu ebenmäßigem Ende einen gewiſſen Auszug der Gewiſſensfälle und -fragen gehabt, nach welchem ſie erwogen, was von den menſchlichen Aktionen zu halten und wie hoch ſie ans Gewiſſen gehen und daraus ein Jeder ſeine Zuhörer zeitlich nöthige Erinnerungen gethan, oder wo das Gewiſſen allbereit verletzt geweſen, wieder zurecht geholfen. Da jetzund ein jeder ohne einige Privaterinnerung ihm ſelber und ſeinem Gewiſſen gelaſſen

wird, es so gut zu machen als er kann. — 8) Die Alten haben auch auf die Deambulationes und Spaziergänge also auch Wanderschaften von einem Ort zum andern (da das Gemüth zumeist frei und zum Nachdenken am geschicktesten) gewisse Meditationes und geistliche Gedanken, auch gottselige Gespräche nach dem Exempel derer, so gen Emmaus gegangen, geleget, daraus nachmalen die Wallfahrten zu Heiligen aufkommen und große Abgötterei getrieben worden. — 9) Ueberdies haben die Alten auch gute Gott wohlgefällige Werke aufgezeichnet, abgezählet gehabt, zu denen sie ihre Zuhörer angewiesen, darunter sonderlich das Almosengeben zu Behülf der Armuth und Unterhaltung der Kirchen und Schulen gewesen, so für andern gottseligen Werken in der Schrift großen Preis hat, wie zu sehen Tob. 4, 11. 12., hingegen heute hievon nicht ein Wort verloren wird."

Auf den durchgreifenden Unterschied der Gesittung der reformirten und der lutherischen Höfe und des Adels während dieser Periode ist zuerst von Barthold „Geschichte der fruchtbringenden Gesellschaft" aufmerksam gemacht worden. Dort — vermöge des lebhaften Verkehrs mit dem protestantischen Frankreich, wohin die pfälzischen, hessischen, anhaltischen und schlesischen Prinzen und jungen Adligen zu ihrer Ausbildung geschickt wurden — elegante Studien und Künste: Musik, Malerei, französische, italienische und spanische Literatur und verfeinerte Vergnügen, Romanlesen und Dichtkunst, Theater, Kunst- und Witzspiel, auch der Gebrauch der französischen Sprache, während hier, an den lutherischen Höfen, mit der deutschen, derben Sitte die Hetzjagden, die Hofnarren, die ungebundene Herrschaft von Gott Bacchus und Cerevisius (s. oben S. 213.). Von Landgraf Moritz war das collegium Adelphicum Mauritianum (1618) gegründet worden als Ritterschule für ganz Deutschland, um „bäurische Rohheit, Ränkesucht, Rauferei, Duellsucht und Junkerübermuth" aus dem deutschen jungen Adel zu verbannen. Man liest in Hainhofers Bericht von der Mäßigkeit am brandenburgischen Hofe und von der Abwesenheit der herrschenden Sitte des Zutrinkens. „Wer nicht Lust hatte Bescheid zu thun, der ließ sich nicht einschenken, oder, wenn ihn durstete, begehrte er selbst ein Glas;" „auch konnten alle an der Tafel französisch conversiren." Leichter nahm es wenigstens in Betreff des Trunkes die pfälzische Sitte. Obwohl von Moritz zu dem von dem Landgrafen errichteten Mäßigkeitsorden zum Patron ernannt, hatte sich Friedrich IV. für

Trunk und Spiel doch keine enge Grenzen ſtecken laſſen. Und in Friedrich V. dem Böhmenkönige, vermag auch nicht einmal der ſchmähliche Sturz eine ernſtere Geſinnung zu erwecken. Es iſt unglaublich einen Fürſten, der an Einem Tage die Königs- und die Churfürſten-Krone, Ehre und Wohlſtand, ſo völlig ausſichtslos verloren, ohne den leiſeſten Anflug einer ernſteren Geſinnung in den auf ſeiner Flucht geſchriebnen Briefen nur mit ſchönen Damen, mit ſchönen Pferden und Eitelkeiten beſchäftigt zu finden. [12])

Von den ſittlichen Zuſtänden unter Bürger und Landmann in reformirten Territorien geben uns die Mittheilungen aus den ſchweizer Viſitationsprotokollen einigermaßen einen Eindruck. Ein vollſtändigeres Bild gewährt das treffliche Werk von Melchior Schuler: „Thaten und Sitten der Eidgenoſſen,“ deſſen Darſtellungen auf dem ſorgfältigſten Quellenſtudium ruhen, im 2. und 3. Bande. Es erhellt daraus, welche Sitteneinfachheit und -reinheit ſich in der Schweiz noch bis gegen die letzten Zeiten des 17. Jahrhunderts hin erhalten hatte. Welchen Contraſt mit dem Prunk und Luxus, der ſchon in der Mitte des 17. Jahrhunderts unter den deutſchen Vornehmen eingeriſſen, bildet die Einfachheit des baſler Bürgermeiſter Wetſtein, welcher uns in dem von ihm noch erhaltenen Tagebuche ſeinen Empfang des ſchwediſchen Geſandten Salvius berichtet: „Alſo iſt er darauf mit zween innen mit roth-carmoiſin ausgefütterten und außen ganz vergüldeten Kutſchen mit ohngefähr 20 Aufwärtern und theils in ſeine Farbe gekleideten Dienern erſchienen, welche ich mit meinem unanſehnlichen Comitat empfangen und in des Wullenwebers Stübli gleich begleitet. Daſelbſten habe ich ihn vermahnet, auf einen Seſſel niederzuſitzen, der nebenzu nur eine Lehne und ein blau alt ſchmutzig Wullweberkiſſen aufgehabt, dadurch die Flock und etliche Federn herausgeſchaut, welchen Apparat er ziemlich in's Geſicht gefaſſet, ehe er ſich recht bequemen wollen. Darüber ich auch meine Stell auf einem Seſſel mit drei Beinen, ſo dieſer Landen ſehr gemein ſeyn, eingenommen.“ [13]) — Von den Zuſtänden des reformirten Deutſchlands dagegen ein eingehenderes Bild zu geben, darauf müſſen wir aus den angeführten Gründen (S. 299.) verzichten. —

[12]) Aretin, Beiträge zur Geſchichte und Literatur St. VIII. [13]) Geltzer, die drei letzten Jahrh. der Schweizergeſchichte II, S. 80.

(Druck von W. Plötz in Halle.)

Beilage zu S. 239.

Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten im siebzehnten Jahrhundert.

1. In Halle.

Geboren im Jahr	Zu St. Ulrich	darunter Uneheliche	Zu U. L. Frauen	darunter Uneheliche	Zu St. Moritz	darunter Uneheliche
1618	110	5	184	5	147	7
1619	147	5	190	14	133	9
1621	141	9	178	2	173	4
1622	94	6	169	1	124	1
1623	135	4	172	2	156	4
1624	104	7	167	8	131	4
1625	109	0	165	4	143	6
1626	79	4	114	3	119	3
1627	79	4	109	9	119	6
1628	110	5	175	8	134	8
1629	96	8	142	4	134	4
1630	106	5	166	6	115	5
1631	96	2	158	8	118	9
1632	83	2	148	2	133	5
1634	88	3	173	8	154	5
1635	108	4	148	2	119	5
1636	97	4	209	6	144	4
1637	104		140		142	
1638	76		141		88	
1639	83		128		76	
1640	80		126		100	
1641	110		179		83	
1642	104		189		114	
1643	94					
1644	152					
1645	83					
1646	89		148		107	
1647	81		132		125	
1648	94		152		107	
1649	98		111		104	
1650	85		122		101	
1651	79					
1652	77		131		97	
1653	68	1				
1654	84					
1655	56		138		98	
1656	76	2	126	1	115	
1657	67		106		107	

Geboren im Jahr	Zu St. Ulrich	darunter Uneheliche	Zu U. L. Frauen	darunter Uneheliche	Zu St. Moritz	darunter Uneheliche	Neumarkt	darunter Uneheliche	Glaucha	darunter Uneheliche
1658	75		130		101					
1659	71	1	137	0	107	1				
1660	79	1	125	1	117	1				
1661	78	1	126	0	95	1				
1662	57	0	136	2	93	1				
1663	76	0	125	0	92	1				
1664	71	0	118	2	108	1				
1665	74	3	145	2	105	1				
1666	74	3	134	1	133	3				
1667	88	2	138	2	110	1				
1668	78	2	127		94					
1669	82		148	1	116	3				
1670	81	3	144	1	108	2				
1671	103	4	129	1	138	2				
1672	99	2	150	1	116					
			Ein	del	tmd					
1673	103	3	138	1	123	2				
1674	88	3	135	1	138	2				
1675	98	6	153	5	105	1				
1676	106	3	131	1	133	4				
1677	100	1	148	1	141	1				
1678	100	1	134		138	1				
1679	124	3	151	2	127	3				
1680	129	2	149	2	122	1				
1681	99	2	176	3	130	2				
1682	75	2	120	2	103	4	50	6	49	9
1683	93	4	104	4	98	3	47	3	65	3
1684	106	6	193	3	165	9	64	3	77	4
1685	100	1	170	5	146	3	45	2	52	4
1686	115	6	194	6	180	5	60	1	65	6
1687	115	4	184	1	133	3	55	4	52	2
1688	93	3	166	8	144	1	48	2	52	2
1689	102	1	173	3	135	4	47	1	50	4
1690	85	4	171	5	153	2	49	1	52	2
1691	102	2	169	2	152	3	63		56	5
1692	98	4	161	5	153	2	52	4	54	2
1693	87	1	158	2	125	1	48	2	59	3
1694	92	1	170	7	121	2	45	3	48	2
1695	111	5	171	6	118	2	42		51	2
1696	111	4	169	4	153	6	57	2	55	2
1697	102	11	206	5	141	4	68	6	59	4
1698	97	6	167	11	130	5	43	1	66	4
1699	120	5	167	4	132	3	59	6	55	
1700	114		163		125		49		46	

2. In Erfurt. (Durch die Güte des Herrn Conſiſtorialrath Scheibe.)

	Jahr	Ehelich	Unehelich	Verhält ſich wie:
St. Michaelis.	1600—1620	628	5	1:125 2/5
	1621—1650	837	3	1:279
	1651—1670	520	7	1: 74 2/7
	1671—1690	465	15	1: 31
	1691—1700	206	2	1:103
St. Andreas.	1604—1620	1023	19	1: 53 16/19
	1621—1650	950	25	1: 38
	1651—1670	810	20	1: 40 1/2
	1671—1690	812	38	1: 21 7/19
	1691—1700	337	16	1: 21 1/16
St. Johannis vulgo.	1614—1620	562	17	1: 33 1/17
	1621—1650	1380	60	1: 23
	1651—1670	1079	15	1: 51 14/15
	1671—1690	1159	63	1: 18 25/63
	1691—1700	513	38	1: 13 1/2

3. Merſeburg. (Durch die Güte des Hrn. Conſiſtorialrath Frobenius.)

St. Maximi.	1601—1620	2313	45	1: 51 2/5
	1621—1650	3332	63	1: 52 56/63
	1651—1670	1657	24	1: 69 1/24
	1671—1690	2029	69	1: 29 28/69
	1691—1700	1017	27	1: 37 1/6
Neumarktspa- rochie.	1635—1649	249	8	1: 31 1/8
	1650—1669	264	5	1: 52 4/5
	1670—1689	474	7	1: 67 5/7
	1690—1699	223	6	1: 37 1/6

4. Quedlinburg. (Durch die Güte des Hrn. Diakonus Kratzenſtein.)

Stadt Quedlin- burg.	1600 - 1618	238	10	1: 23 4/5
	1621—1650	217	3	1: 72 1/2
	1651—1670	139	4	1: 34 3/4
	1671—1689	121	3	1: 40 1/2
	1691—1700	56	2	1: 28

5. Diöceſe Sundhauſen. (Durch die Güte des Herrn Superintendenten Hübner.)

Stadt Tennſtädt.	1608—1620	1284	10	1:128 2/5
	1621—1650	2633	16	1:164 9/16
	1651—1670	1239	4	1:309 3/4
	1671—1690	1414	7	1:202
	1691—1700	735	7	1:105

	im Jahr	Ehelich	Unehelich	Verhält sich wie:
Dorf Bruchstädt.	1600—1620	268	4	1: 67
	1621—1650	207	2	1: 103½
	1651—1670	148	3	1: 49½
	1671—1690	184		
	1691—1700	55		
Groß- u. Klein-Ühreleben.	1600—1620	321	6	1: 53½
	1621—1650	288	6	1: 48
	37—43 fehlt			
	1651—1670	213	4	1: 53¼
	1671—1690	251		
	1691—1700	88	3	1: 29½
Sundhausen.	1600—1620	298	7	1: 42⅞
	1621—1650	261	5	1: 52⅕
	1651—1670	177	4	1: 44¼
	1671—1690	190	2	1: 95
	1691—1700	101	1	1: 101

(Druck von W. Plötz in Halle.)

Vorgeſchichte

des

Rationalismus

von

D. A. Tholuck.

Zweiter und letzter Theil:

Das kirchliche Leben des ſiebzehnten Jahrhunderts bis in die Anfänge der Aufklärung.

Zweite Abtheilung.

Die zweite Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts.

Berlin.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1862.

Das

kirchliche Leben

des

siebzehnten Jahrhunderts

von

D. A. Tholuck.

Zweite Abtheilung.

Die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts.

Berlin.

Verlag von Wiegandt und Grieben.

1862.

Unter dem gesetzlichen Vorbehalt einer künftigen eigenen Uebersetzung
in fremde Sprachen.

Vorwort.

Die Vorgeſchichte des Rationalismus iſt mit dieſer Abtheilung beſchloſſen. Was beim Beginn des Werks Manchem nicht hat einleuchten wollen, wie die Geſchichte der ſtrengſten Orthodoxie als Vorgeſchichte des Rationalismus bezeichnet werden konnte, das wird nach Vollendung des Werkes klar geworden ſeyn. Es hat ſich zunächſt gezeigt, wie die kirchliche Belebung, welche unmittelbar nach dem Kriege in den verſchiedenſten Theilen der Kirche hervortritt, einerſeits als die Frucht des immer ſtärker gewordenen Gefühls der Gebrechen der bisherigen Theologie, andrerſeits als Erzeugniß der durch die Nöthe des Krieges geweckten religiöſen Bedürfniſſe anzuſehen, wie dagegen gleichzeitig in einem andern Theile der Kirche eine ſich ſteigernde Verweltlichung und damit Indifferenz gegen den kirchlichen Glauben eintritt. Unter dem Einfluſſe des ſpenerſchen Pietismus fängt zwar auch die Orthodoxie der kirchlichen Belebung Raum zu geben an, meint ſich jedoch nur durch die möglichſte Reſtriktion und Ueberſpannung des Dogmas vor einer beginnenden Relaxirung deſſelben ſicher ſtellen zu können. Während aber die Nachgiebigkeit in erſterer Hinſicht nur dazu dient, den Pietismus zu ſtärken, wird durch jene Reſtriktion der Gegenſatz der frommen wie der weltlichen Richtung geſteigert. Das fromme Intereſſe auf

der einen, das einer verweltlichten Aufklärung auf der andern Seite ist bestrebt dem symbolisch-kirchlichen Lehrbegriff einen einfach biblischeren zu substituiren. Von beiden Seiten wird das Losungswort: das thätige Christenthum — bei der frommen Richtung unter Voraussetzung des biblischen, beziehungsweise kirchlichen Glaubens, bei der weltlichen mit Indifferenz gegen das Dogma.

Dies der geschichtliche Verlauf bis zu dem Ende des 17. Jahrhunderts. Die Geschichte des Rationalismus, mit welcher die Fortsetzung dieses Werks sich beschäftigen soll, wird in der ersten Abtheilung erst die Siegesperiode des Pietismus, dann die Ermattung desselben und seine Verschmelzung mit den Ueberresten der Orthodoxie darstellen und diesen untergehenden Richtungen gegenüber die Herrschaft der Aufklärung, d. i. des noch nicht zum Bewußtseyn seines Prinzips durchgedrungenen Rationalismus, in der zweiten die Herrschaft des seines Prinzips bewußt werdenden vulgären Rationalismus und des zur consequenten Durchführung desselben gelangten philosophischen.

Halle, 24. Juli 1862.

A. Tholuck.

Inhalt.

Seite.

Die lutherische Kirche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

I. Die Kirchenverfassung 1

II. Die Kirchenlehre 13

Die Einflüsse des Auslandes.

1. Frankreich 14
2. England 20
3. Holland 26
   A. Der Calixtinismus 32
   B. Der Pietismus 37
   C. Der Mysticismus 47
   D. Die Aufklärung 48
   E. Die Orthodoxie 76

III. Toleranz und Intoleranz.

1. Die bürgerliche Toleranz und Intoleranz 83
2. Die theologische Toleranz und Intoleranz 86

IV. Das Kirchenamt.

1. Das Amtsansehen 95
2. Die Amtserfordernisse 98
3. Die Amtspflichten 100
4. Bildung und Sittlichkeit des geistlichen Standes 105

V. Der Kirchencultus 108

1. Der liturgische Cultus 111
2. Der Predigtcultus 113
3. Der katechetische Cultus 117
4. Der sakramentale Cultus 121
5. Die Kirchenzucht 126

VI. Das religiös-sittliche Leben.

1. Der allgemeine Charakter desselben 140
2. Die Kreise der Erweckung 147

A. Die lutherischen Höfe.

1. Mecklenburg-Güstrow 149
2. Ostfriesland 152
3. Gotha 158

Seite.

4. Meiningen 154
5. Weimar 155
6. Schwarzburg 158
7. Churſachſen 160
8. Braunſchweig 163
9. Sponheim und Rappoltſtein 169
10. Heſſen-Darmſtadt 169
11. Sulzbach 170
12. Baireuth 173
13. Würtemberg 175

B. Die lutheriſchen Univerſitäten 177

1. Kiel 178
2. Altdorf 179
3. Tübingen 180
4. Jena 182
5. Roſtock 183
6. Gießen 186

VII. Die bürgerliche Sittlichkeit.

1. Die Fürſten 190
2. Der Adel 196
3. Der Bürger- und Bauernſtand 199

Die deutſch-reformirte Kirche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

I. Die Kirchenverfaſſung 212

II. Die Kirchenlehre 218

III. Toleranz und Intoleranz.

1. Die bürgerliche Toleranz 227
2. Die theologiſche Toleranz und Intoleranz 230

IV. Die Kirchenzucht 286

V. Die Sittlichkeit.

1. Brandenburg 239
2. Die Pfalz 241
3. Naſſau 251
4. Heſſen 259
5. Die deutſche Schweiz 262

Die lutherische Kirche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

I. Die Kirchenverfassung.

Mehrfache Ursachen würken in dieser zweiten Hälfte des Jahrhunderts zusammen, die schon in der ersten hervorgetretene Cäsareopapie zur Reife zu bringen und, während sie vorher vereinzelte Willkührherrschaft, zum System zu erheben. Da die gleichen Ursachen in beiden Kirchen die gleichen Würkungen hervorbringen, so werden wir hier nicht bloß aus der lutherischen sondern auch aus der reformirten unsre Belege entnehmen.

Die Pietät, mit welcher die evangelischen Fürsten in der vorhergehenden Zeit die Rechte der Kirche respektiren und zu ihrem Schutze sich berufen halten, war durch dieselben Ursachen, welche überhaupt in den höheren Kreisen die Anhänglichkeit an die Kirche und das Bekenntniß lockerten, auch in den Fürsten mehr oder weniger einer religiösen Indifferenz gewichen. „Die Obrigkeit", schreibt Gebhard von Alvensleben aus Neugattersleben im Magdeburgischen 1675 an Spener, „bekümmert sich mehr um ihr Einkommen, als um ihrer Unterthanen Seelen, und sind wenig Ernesti duces Saxoniae in der Welt. Der Eifer, der im vorigen saeculo bei Annehmung der evangelischen Religion sich gezeigt, erkaltet in diesem saeculo sehr, in welchem ich mehr als zwanzig Fürsten finde, die religionem mutirt haben" [1]). Die Theologen, einst die Orakel der Fürsten, müssen erleben, als Pedanten über die Achsel angesehen zu werden, wie Fecht an May schreibt: „Auch das leugne ich nicht, daß bei den Theologen, welche mit einander Streitschriften wechseln, nicht überall der Geist Christi herrscht. Allein möchte der-

[1]) Speners gründliche Beantwortung des „Unfugs der Pietisten" S. 28.

selbe nur bei den Königen und Fürsten und bei den Rechtsgelehrten in höherem Maße gefunden werden, welche nicht nur der Meinung sind, daß sie das, was doch nicht ihres Berufes ist, viel besser verstehen, als die theologischen Pedanten, sondern dies auch öffentlich aussprechen“ [2]). Zwei Jahrzehnte später hören wir V. Löscher und Sal. Cyprian, die noch allein vor den Riß der Orthodoxie treten, klagen, daß außer dem damaligen Herzoge Friedrich II. von Gotha keiner mehr unter den evangelischen Fürsten übrig sei, welcher den Schaden Josephs zu Herzen nehme. — Durch den Krieg waren die Bande der Reichsfürsten mit dem Reichsoberhaupte wesentlich gelockert und das Souveränitätsgefühl dieser Reichsstände verstärkt worden: sie hatten im westphälischen Frieden das Recht erhalten Bündnisse mit fremden Mächten abzuschließen, die Unabhängigkeit von den Reichsgerichten; das Reichsoberhaupt sollte ohne ihre Zustimmung keine allgemeinen Beschlüsse mehr fassen dürfen. Ebenso befestigt sich ihre Autokratie nach unten hin. Die stehend gewordenen Heere verlegten die thatsächliche Gewalt von der Landschaft auf den Fürsten, worin wiederum die Aufforderung lag, die ständische Steuerverfagung, diesen Kern des privatrechtlichen Ständewesens, nicht zu achten. In Hannover werden seit 1651 statt der Landtagsabschiede „durchlauchtigste Resolutionen“ ertheilt, ebenso in Würtemberg. In mehreren Staaten treten die Landtage gänzlich außer Würksamkeit: Brandenburg ruft die märkischen Landstände 1653 zum letzten Male, Bayern, Holstein, Magdeburg, Ansbach, Bayreuth, Anhalt u. a. folgen nach. — Es kam das Vorbild französischer Willkührherrschaft hinzu — und zwar früher, als man denken sollte. Schon am Anfange des Jahrhunderts heißt es von Herzog Joh. Christian von Brieg (um 1600) bei Thebesius [3]): „ein gutartiger Herr, welcher lange in Paris gewesen, wo der absolute Dominat, die Verachtung und Durchlöcherung der Privilegien wohl erlernt wird“. Christoph Dybwadius, Capitular von Lund, welcher in Paris sich aufgehalten, spricht den Wunsch aus, „daß den Adligen einige Lasten Bluts abgelassen würden, nach dem Beispiel Ludwig XI. möge der König auf einmal den Reichsrath absetzen“ [4]). Durch alles dieses tritt an die Stelle der ehemaligen Landeshoheit die Souveränität.

[2]) Fecht von 1708 in den epp. ad Majos cod. ms. bibl. Hamb.
[3]) Liegnitzische Jahrbücher 1782. II, 271. [4]) Pontoppidan III, 717.

Solches autokratisches Bewußtseyn machte sich nun auch gegenüber der Kirche geltend. Es war noch das Geringere, daß von mehreren Regierungen der Nominalelenchus auf den Kanzeln beschränkt oder gänzlich untersagt wurde, namentlich gegen die Reformirten in Brandenburg [5]), den Theologen namentlich im calixtinischen Streit die Herausgabe von Streitschriften verboten, während diese mit Entrüstung gegen das Unterfangen sich zur Wehr setzten: „dem h. Geist das Maul stopfen zu wollen". Noch Georg III. von Sachsen und Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatten sich auf ihren Reisen von ihren Beichtvätern als Gewissensräthen begleiten lassen: nach dieser Zeit hörte dies auf — die fürstlichen Räthe waren überhaupt statt Rathgeber gehorsame Diener geworden. Fürst Georg Friedrich zu Waldeck († 1692) erklärt in seinen Regierungsmaximen: „So wäre auch den Predigern die Form vorzuzeichnen, wie sie die Schuldigkeit der Obrigkeit bei den Unterthanen vorstellen sollen, weil dies in Abwesenheit selbiger keine Frucht bringen kann. Den Hofpredigern steht solches zu, die andern sollen nur vom Gehorsam singen und sagen". [6]) Friedrich Wilhelm von Brandenburg untersagt sogar den Patronen und dem Consistorium die Verpflichtung lutherischer Geistlichen auf das „schmähsüchtige Buch" der Concordienformel [7]), verordnet 1682 die Zulassung reformirter Taufpathen, und giebt dem aus reformirten und lutherischen Geistlichen zusammengesetzten Consistorium in Berlin von 1648—53 und von 1665—1683 einen reformirten Präsidenten. [8]) In Dresden wie in Berlin, wo Mitglieder des Geheimeraths zugleich Präsidenten des Consistoriums werden, giebt der Geheimerath dem Präsidenten die Inspirationen; der darmstädtische Kanzler Schröder spricht in einem Briefe an May von 1710 seinen Unwillen darüber aus, daß die Regierung den Anspruch mache alle Sachen, die nicht directe causas ecclesiasticas betreffen, vor ihr forum zu ziehen [8a]). Trotz Andreä's Klagen über den leidigen Apap, beherrscht sein fürstlicher Gönner August von Braunschweig seine Kirche mit autokratischer Souveränität [9]). So macht sich derselbe kein Bedenken, eine von

[5]) Doch folgte hier 1668 die churfürstliche Declaration, daß nicht eine bescheidene, sondern nur eine schmähsüchtige Widerlegung gegnerischer Lehre gemeint sei, s. Hering neue Beiträge II, 251. [6]) Moser, Archiv VI, 348. [7]) Hering II, 106. [8]) Hering II, 108. [8a]) Epp. ad Majum No. 61. cod. ms. Hamb. [9]) Henke Calixt II, 1, 195. II, 2, 58.

ihm selbst verfaßte geschmacklose Umarbeitung der Evangelienharmonie — der Mißbilligung von Calixt und einem strengen leipziger Gutachten zum Trotz — als Kirchenbuch einzuführen (1647). Man würde sagen müssen, daß schon unter Herzog Eberhard in Würtemberg der Mißbrauch des Episkopalrechtes den äußersten Grad erreicht (s. oben 1. Abth. S. 8.), wäre nicht die Regierung Ludwig Eberhards mit ihrem Verkauf der geistlichen Stellen und andern Willkührakten an die Stelle getreten. Der Herzog hatte die Erklärung abgegeben, sich von seiner Gemahlin trennen und die Buhlerin Grävenitz zur Regentin erheben zu wollen. „Er citirte mir", berichtet Forstner[10]) „das Beispiel Heinrichs VIII. und sagte mir, qu'un prince régent luthérien n'avait point de compte à rendre à personne qu'à Dieu sur les cas de conscience". Mit noch größerer Willkühr und Rücksichtslosigkeit wird die pfälzische Kirche von dem durch französische Rathgeber geleiteten Carl Ludwig regiert. Auch er läßt sich, nach Ausfertigung eines Entfernungstraktats von seiner rechtmäßigen Gemahlin, seine Maitresse, das Fräulein von Degenfeld, als zweite Gattin antrauen[11]). „Du weißt selbst", schreibt der fromme Hartmann 1673 an seinen Freund Meelführer in Ansbach, „in welchem traurigen Zustande eure brandenburgische (die fränkisch-brandenburgische) Kirche sich befindet, wo ganz und gar die Cäsareopapie dominirt und bei den kirchlichen Anstellungen Gaben des heiligen Geistes, Gelehrsamkeit und Unbescholtenheit des Lebens nichts mehr gelten"[12]). In seinem Bestallungseide muß derselbe Meelführer sich ausdrücklich verpflichten, „die Rechte Serenissimi in keiner Weise anzutasten." — Am drückendsten wurden diese weltlichen Uebergriffe da empfunden, wo es an einem Consistorium fehlte, wie Botterweck aus Arolsen 1700 gegen May klagt, daß sie im Waldeckschen eines Consistoriums entbehren, „der Kanzler Consistorialbefehle ertheile und nach der Meinung der Politiker Consistorien nur nöthig wären bei Religionsstreitigkeiten." Zwar hatte damals Waldeck noch eine Landessynode, doch — der selbstständigen Entscheidung beraubt und nur als Organ, die fürstlichen Mandate bekannt zu machen"[13]). Die letzte hessische Landessynode wird 1656 gehalten, das letzte braun-

[10]) In der Apologie von Forstner, London 1746. S. 13. [11]) Versuch einer Geschichte der Regierung Carl Ludwigs 1786. S. 112. [12]) Epp. Meelführerianae cod. ms. bibl. Hamb. ep. CX. [13]) Cunze: „Vortrag in der Pastoralconferenz an der Diemel" 1853. S. 18.

schweigische Generalconsistorium 1682, in Holstein gehe die zur Berathung der Landesgebrechen gehaltene Landessynode mit dem Anfange des 18. Jahrhunderts unter [1]). — Am unumschränktesten tritt der Absolutismus in Dänemark seit dem Königsgesetz von 1660 auf, welches §. 2. verordnet: „Der erbliche König von Dänemark soll von nun an von seinen Unterthanen als das höchste, über alle menschliche Gesetze erhabene Oberhaupt auf Erden angesehen werden, das weder in geistlichen noch weltlichen Dingen einen andern Herrn über sich kennt als Gott allein."

Nur in dem lebendigen Theile der Kirche begegnete solcher Territorialismus dem Widerspruch. Wenn der größere Theil der Kirche sich dabei beruhigt, so erklärt sich dies theils aus der gesteigerten Souveränitätsgewalt der Fürsten, theils daraus, daß man schon aus älteren Kirchenrechtslehrern an territorialistische Theorien gewöhnt war. Hatte doch Reinkingk, der vornehmste unter ihnen, sogar zum Schutz des dänischen Königsgesetzes auftreten können (s. sein Leben). In dieser Periode hatte der alte Territorialismus seine Vertreter in mehreren Juristen gefunden wie J. Brißmann de jure protestantium quod status protestantium in suis territoriis exercent Basel 1674, Henninges de summa potestate circa sacra Nürnberg 1676, Lyncker de superioritate circa sacra 1689 und andere. Dem mehr verweltlichen Zeitgeiste, je weniger er sich mit dem Bekenntniß eins wußte, war aber auch jede kirchliche Autorität odiös geworden; eine fürstliche Entscheidung oder am liebsten eine Freigebung des kirchlichen Dissensus erschien als Bedürfniß. — Diesem Bedürfniß kamen Kirchenrechtstheorien entgegen, welche der historischen Rechtsbasis der Kirche abstrakte naturrechtliche Begründungen substituirten. Wie der um die Mitte des Jahrhunderts in England entstandene Deismus für die Religion die natura rationalis des Menschen zur letzten Quelle machte, so soll nach Grotius dieselbe auch die Quelle des Rechtes seyn. Aus der socialis hominis natura soll die consociatio vitae civilis entstehn, und deren Bedürfnisse folgend das Volk durch Vertrag sein Leben ordnen und dem Fürsten die oberste Gewalt übertragen. Von demselben Prinzip des geselligen Triebes — doch nicht wie bei Grotius als Trieb des Wohlwollens, sondern der Selbstsucht — geht das Naturrecht von Hobbes aus, welcher aus diesem Triebe den Staat

[1]) Matthia Kirchenverfassung von Schleswig-Holstein I. S. 23.

hervorgehen läßt, der in dem Interesse der Einheit alle seine Gewalt auch in Dingen der Kirche und der Religion dem souverainen Fürsten überträgt. Auf denselben Prinzipien des Geselligkeitstriebes und des Vertrags baut Pufendorf fort, für welchen bereits 1661 von dem freisinnigen Churfürsten Karl Ludwig ein besonderer Lehrstuhl des Naturrechts in Heidelberg gegründet wird. In der Anwendung desselben auf das Kirchenrecht ist er der erste in seiner Schrift de habitu religionis ad vitam civilem 1672, welche, zunächst im Interesse der vertriebenen Hugenotten verfaßt, unter dem Scheine nur gegen katholische Glaubenstyrannen zu streiten, die bisherigen historischen Grundlagen auch des protestantischen Kirchenrechts untergräbt. Durch die Begeisterung für Grotius und namentlich für Pufendorfs Naturrecht läßt der jugendliche Thomasius während seiner Studienzeit in Frankfurt sich bestimmen, beim Studium des Rechts zu beharren. Nach Pufendorf trägt er in Leipzig das Naturrecht vor, geht indeß schon in seinen fundamenta juris naturae et gentium ex sensu communi deducta 1705 über seinen Lehrer darin hinaus, daß er — vom Toleranzinteresse geleitet — den wesentlichen Unterschied festsetzt und durchführt zwischen der Sphäre des Rechts auf der einen Seite und der Moral und Religion auf der andern, zwischen den auf den äußern Frieden gerichteten und erzwingbaren Rechtspflichten und den auf den innern Frieden des Menschen gerichteten, nicht erzwingbaren sittlichen Pflichten. Auf dieser Trennung beruht in der kirchenrechtlichen Sphäre seine territorialistische Ansicht.

Seinem Kirchenrechte giebt Thomasius, auch in seinen Vorlesungen über Kirchenrecht, Pufendorfs Schrift de habitu religionis ad vitam civilem zur Grundlage, wiewohl nicht ohne vielfach darüber hinaus zu gehn. Bei Pufendorf fand sich schon der Hauptgrundsatz ausgesprochen: die Kirche ist ein auf freier Uebereinkunft ruhender Verein, und als solche wie jede andre Corporation ein Glied des Staatsorganismus, weßhalb sie auch nicht nothwendig eines christlichen Staatsoberhauptes bedarf: gehört indeß der Fürst zu derselben Kirche, so erwachsen für ihn — wenn sich gleich von einem Episkopalamte nicht sprechen läßt, doch eigenthümliche Pflichten. Er hat sich derselben näher anzunehmen, durch den ihr zu gewährenden Schutz, durch die Ausstattung mit den nöthigen Mitteln, die Berufung von Synoden zur Entscheidung von Streitigkeiten u. s. f. [illegible] letzteren Bestimmung erhebt sich indeß der Widerspruch von

Thomasius, der es unentschieden lassen will, ob Pufendorf nicht weiter gehe, weil er nicht weiter gehen wollte, oder weil er selbst nicht weiter sah: „Der Autor hat auch noch diesfalls falsche conceptus: ob er nun solches etwa gethan, den Prügel nicht unter die Hunde zu werfen, oder ob er es noch nicht gesehen, sondern secundum communem conceptum gesetzt habe, solches lasse ich dahingestellt seyn.“ Was das jus cogendi des Fürsten betrifft, so habe, meint Thomasius, darüber sein Vorgänger wohl richtig geurtheilt, nicht aber, was die jura principis in ecclesiam betrifft. So hatte Pufendorf, Synoden zur Unterdrückung von Streitigkeiten zu berufen, zu den Pflichten des Fürsten gezählt (§. 46.); Thomasius meint, daß in Glaubenssachen jeder seiner eignen Ueberzeugung folgen müsse. Die Bestrafung derer, welche auch die Wahrheiten der natürlichen Religion verlassen (§ 7.), hatte Pufendorf für recht gehalten; nach Thomasius soll die Religion der Liebe nur durch Belehrung auf den rechten Weg führen ꝛc. Aus seinen Vorlesungsheften herausgegeben erschienen diese kirchenrechtlichen Vorträge von Thomasius über Pufendorf mit der „eigentlichen Kirchenrechtsgelahrtheit“ desselben, welche sich an Brunnemann anlehnt, 1738 nach seinem Tode. Je mehr er hier im Kreise seiner Zuhörer seiner Suada die Zügel schießen läßt, desto mehr sind diese Vorlesungen geeignet, seine eigentliche Meinung erkennen zu lassen.

In diesen Vorlesungen finden sich die Ansichten aufgenommen, zum Theil auch weiter ausgeführt, welche er unter allgemeinem Aufsehen in den bekannten einzelnen Abhandlungen veröffentlicht hatte: in der unter seinem Präsidium gehaltenen disp. von Enno Rudolph Brenneysen de jure principis circa adiaphora 1695, in der gegen die disp. de jure decidendi controversias theologicas von Carpzov erschienenen Schrift: „das Recht evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten, gründlich ausgeführt und wider die papistischen Lehrsätze eines theologi zu Leipzig vertheidigt“; in den Disputationen: „an haeresis sit crimen“ und „de jure principis circa haereticos 1697“ u. a.

Nach Thomasius wie nach Pufendorf ist die Kirche eine freiwillig zu einer Art der Gottesverehrung zusammengetretene Gemeinschaft von Individuen, welche das Recht haben, sich individuell ihre Ueberzeugung zu bilden. Dies Recht, welches ihnen als Einzelnen zukommt, kann auch dadurch ihnen nicht verloren gehen, wenn sie in einen Staat, und damit unter eine Obrigkeit treten. Staaten sind nicht im

Dienst der Religion gestiftet, wie es ja auch für die Frömmigkeit gleichgültig ist, ob einer für sich Gott dient, oder mit andern. Den Zweck der Staaten ist vielmehr erstens bürgerliche Glückseligkeit, zweitens die Genüge im äußerlichen Dingen.[15]). Ist dies der Zweck der Staaten, so unterwerfen sich auch religiöse Menschen denselben, wenn sie in die Staaten eintreten, gerade in Bezug auf ihre religiöse Ueberzeugung der obrigkeitlichen Gewalt nicht. Auch vermag dieselbe durch Zwang nichts zu erreichen, denn die Stücke des Christenthums sind entweder credenda oder facienda. Die ersteren gehen auf den Verstand, die letzteren auf den Willen, d. h. auf die Neigung, Gott und den Nebenmenschen zu lieben; beides nun respuit coactionem, wie Grotius sagt. Daß der Fürst in der Person, als episcopus, für die Seligkeit seiner Unterthanen zu sorgen habe, ist mithin ein sinnloser Satz; und jene Lehre, daß den Landesfürst eine doppelte Person habe, als weltlicher Regent und als Träger der kirchlichen Gewalt circa sacra, ist ein eben solcher Widersinn, wie wenn man sagen wollte, daß ein Fürst in Ausübung des Rechts, Krieg zu führen, eine andre Person repräsentire, als in dem Recht, Gesetze zu geben. Als Haupt des Staates hat er für nichts Anderes zu sorgen, als daß die Bürger den angegebenen doppelten Zweck erreichen; und die Republik Holland zeigt, daß ein Staat auch bei aller Verschiedenheit der Confessionen ruhig und glücklich seyn könne, sobald nur die Unterthanen die bürgerlichen Pflichten gegen einander erfüllen. So hat also die Obrigkeit den religiösen Dissensus unter ihren Unterthanen ruhig gewähren zu lassen. Wie sollte sie auch im Stande seyn, ein judicium decisivum über die abweichenden Ansichten auszusprechen? Der Fürst kann es nicht — etwa die Theologen? Es sagt zwar die Klerisei, die Bibel sei judex controversiarum, denn man macht gewöhnlich ein idolum aus der heiligen Schrift; aber ein judex ist die Schrift nicht, wenngleich sie die Materie zum judicium hergiebt. Die judices sind die Ausleger: wer aber soll entscheiden, wo sie differiren? Da meint man nun, wie auch Pufendorf — ein concilium. Aber kann ein concilium Anderen seinen Entschluß aufdringen? Wenn ich weiß, daß eine Sache per pluralitatem votorum werde decidirt werden, den Leuten aber, welche judiciren sollen, nicht vertraue, kann ich cordate auf ein solch concilium compromittiren? Wozu haben auch alle synodi und

15). Thomasius Natur- u. Völkerrecht, S. 316.

symbola gedient, als immer mehr Ketzer zu machen? [16]) Das Recht dieſe abzuſchaffen ſtünde ja allerdings beim Landesherrn, welcher die Macht hat abzuſchaffen was irrig iſt. Doch iſt etwas Andres, was er vi juris thun kann und secundum regulam prudentiae. Eben dieſe Rückſicht auf die prudentia hat ihn auch bei Abänderungen im cultus externus zu leiten. „Er kann ordiniren, daß anſtatt der Predigten Betſtunden gehalten werden. Allein die Prieſter würden bald auftreten und ſchmälen. Alſo wird es ſich nicht ſchicken, daß der Fürſt jetzo ſolches thue, denn es iſt noch nicht de tempore. Er kann auch gebieten, daß ſie anſtatt der Predigten mit den Leuten raiſonniren ſollen; und wenn einige ſolches nicht thun wollen, ſo kann er dieſelben abſetzen und andre an deren Stelle: allein jetzo läßt ſich ſolches nicht thun." [17]) Den Begriff der Ketzerei als bürgerlichen Vergehens ſchloß dieſe naturrechtliche Theorie des Kirchenrechts von ſelbſt aus, da die Ketzerei als Irrthum in der Lehre — mithin des Verſtandes, wie man meinte, und nicht des Willens — nicht in die Kategorie des bürgerlichen Vergehens fallen kann.

Wie verhält ſich nun dieſes Syſtem zu dem Pietismus, mit deſſen Entſtehung es faſt gleichzeitig? Von Stahl (Kirchenverfaſſung S. 46.) wird in den drei kirchenrechtlichen Syſtemen der Ausdruck der Geiſtesrichtung der drei ſich folgenden dogmatiſchen Perioden gefunden, im Epiſkopalſyſtem der orthodoxen, im Territorialſyſtem der pietiſtiſchen, im Collegialſyſtem der rationaliſtiſchen. Am wenigſten zutreffend erſcheint nun — wenn Spener als Repräſentant des Pietismus gelten ſoll — dieſe Claſſifikation in Bezug auf den Pietismus, wie auch Stahl nicht ganz verkennt. Ein territoriales Kirchenregiment wird von Spener nicht weniger perhorreſcirt als ein klerikales. Sein Intereſſe geht nur dahin, dem dritten Stande eine weniger imaginäre Repräſentation zu verſchaffen, als die durch die Fürſten und durch die juriſtiſch-theologiſchen Conſiſtorien. So verlangt er denn die Vertretung des dritten Standes durch ſelbſtgewählte Aelteſte und der ganzen Kirche durch Synoden von Vertretern der drei Stände. [18]) Wie aber?. Der dritte Stand be-

[16]) Auch die Katechismen begreift der Verf. in ſein Verwerfungsurtheil mit ein. Nur darum habe Lutherus ſie zu ſeiner Zeit entworfen, „weil die Pfaffen ſo grobe Eſel waren. Die Leute verſtehn auch das Wenigſte von den mysteriis, die im catechismo ſtehn. Das rechte Fundament des Chriſtenthums beſteht aber in wenigen und kurzen Fundamenten." [17]) Kirchenrechtsgelahrtheit I, S. 53. 57. 63. 65. 263. 345;
[18]) Bedenken I, 262: „Wo die Sache dahin kommt, daß ein Stand allein ſonder-

ſitzt er auch diejenige Einſicht und Bildung, welche ihm zur Mitberathung über kirchliche Angelegenheiten namentlich über Lehre befähigt? Obwohl in thesi über die Rechte des Hausſtandes mit Spener einverſtanden, erhebt von praktiſcher Seite aus hier der Vertreter des orthodoxen Kirchenrechts, der Theologe Carpzov II., ſeinen Widerſpruch in der Schrift de jure decidendi controversias theologicas 1695 und entwirft am Schluſſe derſelben das Bild einer Synode, auf welcher die Schuſter und Handwerker, die Köchinnen und Spinnerinnen die theologiſchen Streitfragen entſcheiden. Doch war auch Spener ſelbſt weiſe genug geweſen die Bedenken, welche der empiriſche Zuſtand der lutheriſchen Gemeinden darbot, nicht zu verkennen. Er verhehlt ſich nicht, wie ſchwierig es ſeyn würde überall zu dem Aelteſten-Amte die rechten Leute zu finden; er vertraut nur darauf, daß eifrigen Geiſtlichen es nicht ſo unmöglich ſeyn werde, ſolche heranzubilden. Nicht weniger hält er auch den geiſtlichen Stand ſeiner Zeit noch nicht für ſo tüchtig, wenn ihm die von der Obrigkeit entriſſenen Rechte würklich zurückgegeben würden, den richtigen Gebrauch davon zu machen und unter dieſen Umſtänden achtet er pro tempore es doch noch für das Beſte, in dem cäſareopapiſtiſchen Zuſtande zu acquieſciren. „Daß uns Predigern dergleichen Gewalt in ſolchen Dingen wieder einmal ſollte anvertraut werden, welche der weltliche Stand hat und übet, iſt nicht zu hoffen. Ja es ſteht auch dahin, ob die Meiſten unter uns fähig ſind, daß

---

lich der Prediger und zwar als jure suo ſich der Gewalt der Kirchen anmaßet, da iſt ein ſolcher Zuſtand nicht zu dulden.“ Bedenken III, S. 411: „Gewiß iſt's, daß Gott der Obrigkeit eben ſowohl die Handhabung der erſten als andern Tafel und alſo die Beförderung ſeiner Ehre anbefohlen habe. Gleichwohl ſiehet man gar wenige, die ſich der Sache nur etwas annehmen, ohne allein daß ſie ihr jus episcopale als ein regale behaupten — vielmehr, damit ihrer Herrlichkeit nichts abgehe, als daß es ihnen um den Zweck göttlicher Ehre zu thun wäre ... daß ſich öfters einige Kirchen, welche unter anderer Religion Herrſchaft ſind (die franzöſiſch-Reformirten), und was das Aeußerliche anlangt etwa ziemlich hart tractiret worden, viel glücklicher geprieſen als diejenige, welche die Obrigkeit von ihrer Seiten gehabt, indem jene Gemeinden, da die Beſtellung ihres Predigtamts, Disciplin und Kirchenverfaſſung bloß bei ihnen ſtehet und mit ſeiner Beſcheidenheit und Eifer durch die Prediger, Aelteſten und die Gemeindeverordnung geübt wird, wie es die Erbauung mit ſich bringt, ohne Eintrag der Obrigkeit, es vieles weiter bringen, als dieſe, die ohne die Obrigkeit nichts thun dürfen und doch oft ſolche Obrigkeit haben, welche dem Guten entgegen iſt.“ Synoden aus Geiſtlichen und Aelteſten zuſammengeſetzt, wie die ref. Kirche ſie beſitzt, werden von ihm als die dem Begriff der Kirche entſprechendſten angeſehen (letzte Bedenken I, S. 601.).

uns solche Gewalt ohne mehrere Gefahr der Kirche könnte anvertraut werden" [19]).

Eher mit dem Pufendorffschen Kirchenbegriff als mit dem Thomasiusschen Fürstenrecht hätte auch Spener sich vereinigen können. Zu dem ersteren Juristen stand er auch in befreundetem Verhältnisse und drückt in einem Brief an Rechenberg den Wunsch aus, daß die zwischen Seckendorf und Pufendorf bestehende Entfremdung ausgeglichen werden möge. Thomasius dagegen, wie aus dem Briefwechsel mit Rechenberg und Francke erhellt, obwohl durch Rechenberg sein Verwandter geworden, bleibt ihm seiner ganzen Geistesrichtung nach stets ein Stein des Anstoßes, so daß er Francke vor einem näheren Verhältnisse mit demselben wiederholt warnt.

Bald indeß ging von einem unter den Einflüssen des Pietismus gebildeten Theologen ein kirchenrechtliches System aus, in welchem sich in mehr als einer Hinsicht der Spenersche Einfluß zu erkennen giebt, daher wir um des Zusammenhangs willen schon hier darauf Rücksicht nehmen. Von Matth. Pfaff wurde eine Theorie aufgestellt, welche mit größerem Rechte als die von Thomasius den Anspruch machen konnte aus Pufendorf abgeleitet zu seyn. Sie findet sich dargestellt in dessen origines juris ecclesiastici 1720, institutiones juris ecclesiastici und in den akademischen Reden über das Kirchenrecht 1742. Schon von den französischen Theologen Claude la défense de la réformation, Jurieu vrai système de l'église war der Begriff der Kirche als freie Vereinigung gleichgesinnter Glaubensgenossen zu Grunde gelegt worden, um das Recht der Kirche zu erweisen, sich selbst zu reformiren und zu regieren. Denselben Beweis führt Pfaff aus der h. Schrift. Aus ihr ergiebt sich zufolge seines Nachweises, daß die christliche Kirche nicht durch Zwang entstanden, sondern durch freie, auf Christi und der Apostel Lehre und Wunder gegründete Ueberzeugung, daß sie ihre Verfassung sich aus sich selbst gegeben und aus sich selbst sich regiert habe, und eben dies gilt als unveräußerliches Recht derselben für alle Zeiten. Noch jetzt sehen wir unter der sonst auf ihre Rechte eifersüchtigen Obrigkeit der Niederlande Gemeinden mit solcher Selbstregierung. Doch können wir nicht umhin Gemeinden von Gläubigen oder Bekehrten, in denen die meisten zum lebendigen Glauben gebracht sind, von Gemeinden der Berufenen zu unter-

[19]) Bedenken I, 696.

scheiden, welche mehr oder weniger äußerlich an der Kirchengemeinschaft participiren [20]). Zu den ersteren gehörten auch die apostolischen und nur bei solchen findet sich die nöthige christliche Einsicht, um das Selbstregiment heilsam auszuüben. Dagegen ist unsere Kirche eine Massenkirche geworden „voll größtentheils unartiger Leute" und damit großentheils nur von Berufenen: eine solche Kirche muß das Bedürfniß fühlen ihre Oberleitung der gliedlich mit ihr verbundenen christlichen Obrigkeit zu übertragen. So ist nun auch in unserer Kirche dieses Amt tacito consensu oder, wie sich auch sagen läßt, durch Devolution an die christliche Obrigkeit übergegangen (a. a. O. K. 9. §. 7.). Hiernach ergiebt sich, daß der Obrigkeit keine anderen Rechte zukommen als die negativen des Schutzes und der Erhaltung der Kirche bei ihrem rechtlichen Bestande, alle Zwangsmittel dagegen zum Gehorsam ausdrücklich auszuschließen. Es ist klar, daß unter jenem Schutze auch der von der Gemeinde selbst in ihren Concilien und Symbolen als Bekenntniß festgestellter Lehrbegriff mit einzubegreifen ist. Indem der Verfasser, welcher für seine eigne Person längst nur mit schwankendem Fuße auf dem Bekenntnisse seiner Kirche steht, dennoch den rechtlichen Bestand derselben geschützt wissen will, hat er sich nur äußerer Nothwendigkeit gefügt, denn daß er selbst zu einer Minorität gehöre, für welche die herkömmlichen Symbole nicht mehr der angemessene Ausdruck der Ueberzeugung sind, verhehlt er selbst nicht, indem er K. 14. §. 4. die Frage aufwirft, ob nicht ein befriedigenderes Symbol abgefaßt werden könne, und sich geneigt zeigt, das Bekenntniß allein auf diejenigen Artikel zu reduciren, auf welche der Pietismus den vornehmsten Nachdruck legt: „Ich merke an", spricht er, „daß man gar wohl ein symbolum universale machen könnte, daß alle Hauptlehren und auch das Mark des Christenthums, das ist die Lehre von der Bekehrung und Heiligung in sich hielte. Man müßte darum von allen unnöthigen Controversen die nur Zerrüttung machen abstrahiren. Ich habe vor 20 Jahren einen Herzenscatechismum geschrieben, dessen Wahrheiten man auch bei anderen Religionsverwandten sehr hat gelten lassen".

Abgesehen von den weit ausgedehnten Toleranzprincipien wird durch dieses Kirchenrecht der faktische Bestand kirchlicher Ordnungen

[20]) Akademische Reden S. 42. 162.

nicht wesentlich alterirt, aber ihre objektive geschichtliche Basis war durch diese Principien ihnen entzogen und ein independentischer Kirchenbegriff an die Stelle gesetzt worden, der, dem deutschen kirchlichen Bewußtseyn bis dahin fremd, sich in seinen letzten Consequenzen erst entwickelt hat, seit jener von Pfaff gemachte Unterschied der berufenen und der bekehrten Gemeinden verwischt und in neuester Zeit die politische Gemeinde als identisch mit der kirchlichen betrachtet worden. Insofern wird nun auch von Stahl diesem Collegialsystem das Prädikat des rationalistischen gegeben.

Aus rationalistisch-naturrechtlichen Grundsätzen hervorgegangen, mußten diese kirchenrechtlichen Systeme wesentlich dazu dienen die allgemeinen Toleranzgrundsätze, schließlich die Idee der Trennung von Kirche und Staat vorzubereiten. Besonders Thomasius bildet eine zahlreiche bis tief in das 18. Jahrh. hinein verbreitete juristische Schule: Gundling, Pertsch, Titius, J. H. Böhmer, Laur. Fleischer, J. J. Moser. Pfaff findet seine theologischen Vertreter in Canz, Cramer, Mosheim.

II. Die Kirchenlehre.

Was die frühere Periode vermissen ließ, die lebendige Bewegung des religiösen Objekts zum Subjekt: dieser Proceß tritt in dieser Periode nach zwei Seiten hin ein. Das fühlende und das denkende Subjekt sucht seines Objekts als Wahrheit inne zu werden; das erstere eignet es sich in praktischer Hingabe an dasselbe unmittelbar an: so die mit dem Namen des Pietismus und des Mysticismus belegte Richtung; das andere tritt in ein kritisch-reflektirendes Verhältniß zu demselben: so die Reflexion der Aufklärung. So zerfällt die compakte Einheit der Kirche in Fraktionen, und die bisherige Orthodoxie sieht sich selbst in eine Fraktionsstellung gedrängt. Nach Berücksichtigung der in dieser Periode zu Ende laufenden calixtinischen Bewegung werden wir also einerseits die pietistisch mystische, andrerseits die der Aufklärung vorzuführen haben, und schließlich erst die Stellung der in den letzten Jahrzehnten auf die Minderheit reducirten Orthodoxie. Was aber besonders merkwürdig ist, daß dieser Zersetzungsprozeß sich, wo er nicht gewaltsam zurückgedrängt wird, fast gleichzeitig in

allen gebildeten Ländern vollzieht — ein Beweis, daß er nicht als zufällige Erscheinung anzusehn, daß sich vielmehr ein geschichtliches Entwickelungsgesetz darin vollzieht. Wie in Deutschland auf die Periode der Orthodoxie einerseits der Pietismus und Mysticismus folgt, andrerseits die Aufklärung, so in Frankreich einerseits der Jansenismus und Quietismus, andrerseits Frivolität und Unglaube; wie in England um die Mitte des Jahrhunderts einerseits unter Dissentern und Episkopalen eine fromme Richtung zur Herrschaft kommt, so andrerseits theils ein latitudinarischer Supranaturalismus, theils der Deismus; ebenso tritt in Holland ungefähr gleichzeitig mit dem Labadismus und einem kirchlichen Pietismus ein rationaler Supranaturalismus und spinozistischer Atheismus auf.

Wir sagten, fast gleichzeitig; da indeß der kirchlichen Bewegung im Auslande eine beziehungsweise Priorität zukommt, welche für die Bewegung in Deutschland ein mitwürkender Faktor wird, so haben wir zuerst die kirchliche Entwicklung des Auslandes und seine Einflüsse auf Deutschland darzustellen.

1) Frankreich.

Ein Anachronismus wäre es, die Einflüsse Frankreichs auf Deutschland erst von Ludwig XIV. an zu datiren. Was Löscher in der Vorrede zu dem Register über das erste Decennium der unschuldigen Nachrichten den Franzosen nachrühmt, daß sie „seit 80 Jahren in allerlei Gaben über andere Nationen einen merklichen Vorzug erlangt", hat auch schon fünf Jahrhunderte vorher seine Wahrheit, denn was war in Deutschland Wissenschaft und Bildung im 13. Jahrh., als in Frankreich die Universitäten von Paris, Montpellier, Toulouse aufblühten! Schon im 16. Jahrh. wird von deutschen Cavalieren und Gelehrten neben Italien auch Frankreich als Schule eleganter Sitten besucht, am Ende des 16. Jahrh.s wird es für protestantische, besonders reformirte Fürstensöhne und Adlige das obligate Reiseziel und Straßburg der Stapelplatz.[1]) Glauben wir uns nicht ins 18. Jahrh. versetzt, wenn Moscherosch schon 1645 in einem Briefe an Harsdörfer von dem damaligen Paris schreibt: cette ville de Paris, ce monde, cet univers, cet paradis terrestre, où tout vient, où tout va, où tout est; et ce que ni l'Allemagne, ni l'Espagne, ni l'Italie, ni l'Angleterre, ni les autres royaumes

[1]) Akademisches Leben II, 123.

pourront fournir ni faire voir, Paris seul vous le présentera.[2]) Schon am Anfange des 17. Jahrh.'s wird — und zwar nicht bloß, wie man nach Barthold meinen könnte — an reformirten Höfen, sondern auch an denen von Braunschweig, Weimar, Berlin, Mecklenburg französisch conversirt, Correspondenz und Tagebücher französisch geführt.[3]) „Eher sollten wir, schreibt Opitz um 1620, streben, gleichwie wir von Franzosen und Italienern Geist und Eleganz erborgen, auch unsre Sprache nach ihrem Vorbilde zu glätten und auszubilden; aber wir schämen uns unsers Vaterlandes und trachten danach, daß wir nichts weniger, als die deutsche Sprache zu verstehen scheinen. Aus dieser Quelle strömt das Verderben auf Vaterland und Volk; wir verachten uns selbst und werden deshalb verachtet . . man sollte meinen unsere Sprache sei eine Schlammgrube geworden, in welche der Schmutz der übrigen unter einander gemischt, zusammenflösse: Es ist fast kein Satz, keine Wortverbindung, die nicht nach dem Ausländischen schmeckt."[4]) Den Einfluß auf feine Bildung hat Barthold a. a. O. anziehend dargestellt, den verpestenden Einfluß auf deutsche Sittlichkeit Moscherosch, der seine Kinder lieber in die nordischen Reiche zur Ausbildung schicken will, als nach Frankreich und Italien.

Auch von lutherischen Theologen wird schon vor unserer Periode Paris besucht[5]) um der großen Autoritäten katholischer Gelehrsamkeit willen. In diesen spätern Zeiten wendet sich aber das Interesse den aus demselben Zeitbedürfnisse wie der deutsche Pietismus hervorgegangenen Erscheinungen, dem Jansenismus und Quietismus, zu. Es war aber die Zeit, wo neben dieser aufrichtigen Frömmigkeit auch die devote, heuchlerische des Jesuitismus zur Herrschaft gekommen war und neben dieser der Unglaube. Schon um vieles früher, unter Ludwig XIII., hatte Mersenne (1623) in seinen quaestiones in Genesin über die Menge der athei und deistae in Frankreich geklagt mit der Angabe, daß Paris allein an 50,000 dieser Ungläubigen zähle. Weniger in's Allgemeine geht die Schilderung, welche Le Vassor in der Schrift de la véritable religion 1688 von den damaligen religiösen Zuständen unter Ludwig XIV. macht: On ne parle que de raison, et de bon goût, de la force d'esprit, de

[2]) Strobel, Geschichte des Elsaß 1843, III, S. 102. [3]) Mecklenburger Jahrbücher XII, 60. [4]) Barthold, Die fruchtbringende Gesellschaft S. 85. [5]) Akademisches Leben I, 311.

l'avantage de ceux, qui savent se mettre au dessus des préjugés de l'éducation de la société, ou l'on est né. Le Pyrrhonisme est à la mode sur beaucoup de choses. On dit que la droiture de l'esprit consiste à ne pas croire légèrement, à savoir douter en plusieurs rencontres.

Trotz aller Wachſamkeit der Cenſur traten Schriften an das Licht wie der berüchtigte deiſtiſche Socialroman les Sévarambes, zuerſt 1677 (von einem proteſtantiſchen réfugié Veiraſſe), ſein Gegengänger: les avantures de Jaques Sadeur zuerſt 1676 [6]) und ſeine Nachtreter dialogues de Mr. le Baron de la Honian et d'un sauvage d'Amérique (1704), déscription du royaume de Krinke Kesmes (1721 in's Deutſche überſetzt). Was in Frankreich die Schwierigkeiten der Preſſe nicht überwinden konnte, wurde in dem benachbarten Holland gedruckt und überſchritt leicht die Gränze. Dieſe Nachricht giebt St. Evremont in Betreff von Bayle's dictionaire historique, und Holberg, der däniſche Dramatiker, erzählt, daß zu ſeiner Zeit die pariſer Jugend ſich zu den Bibliotheken drängte, um das Bayle'ſche dictionaire zu leſen. — Auch in den theologiſchen Kreiſen hatte ſich ein kritiſcher Forſchungsgeiſt Bahn gebrochen, welcher in der römiſchen Kirche zwar in Feſſeln gelegt, in dem gelehrten Deutſchland um ſo tiefere Wurzeln ſchlug. Ein Morinus, du Pin, R. Simon waren aufgeſtanden und durch den letzteren insbeſondere eine Erſchütterung in den kritiſchen Anſichten über Schrift und Inſpiration vorbereitet worden, welche, von Semler wieder aufgenommen zur Auflöſung des traditionellen Begriffs von Kanon und Inſpiration führte.

Frankreich war aber auch ſeit dieſen letzten Decennien nicht mehr bloß in Frankreich ſelbſt zu ſuchen: der Strom der Emigration hatte es ins Ausland geführt und die Bildung der Aufklärung unter den höhern Klaſſen und einer rationalen Richtung unter den Theologen befördern helfen. Die Zahl der Flüchtlinge während der letzten 15 Jahre des Jahrhunderts wird von einem beſonnenen Forſcher auf etwa 300,000 angeſchlagen, wovon etwa 25,000 auf Churbrandenburg kommen, etwa 80,000 auf die Niederlande. [7]) Solche Schaaren von Märtyrern, welche Befruchtung der deutſchen Kirche

[6]) Mohl Geſch. der Staatswiſſenſch. I, 191 f. Die Sevaramben wurden in Deutſchland bereits von Morhof wegen ihres Deismus angegriffen, von Thomaſius vertheidigt. [7]) Weiß histoire des réfugiés protestants 1853. I, 10*.

möchte man von ihnen erwarten! Allein wie ihre Sprache sie von den Deutschen schied, so blieben sie auch sowohl durch kirchliche als bürgerliche Verfassung von ihnen abgesondert: sie waren eine französische Provinz mitten unter den Deutschen. Man würde aber auch sehr irren, wenn man sich unter ihnen nur eine Schaar heiliger Confessoren vorstellte. Burnet, der bei seinem Aufenthalt in Holland mit den Zuständen bekannt worden, hält die Bemerkung nicht zurück: „Ueberall waren die französischen réfugiés wohl aufgenommen, aber selbst unter ihnen nahm man nicht einen solchen Geist der Frömmigkeit wahr, als man, da sie all das Ihrige aufgegeben, nach den Umständen hätte erwarten können." (Travels II, 386.) Aehnliches deutet von den réfugiés in Berlin Büsching an „wöchentliche Nachrichten" 13. Jahrgang S. 355. Waren doch die Maßregeln der convertisseurs der Art, daß kein hoher Grad von Rechtschaffenheit dazu gehörte, um sich, wenn auch mit beträchtlichen Opfern, solcher Glaubenstyrannei zu entziehen. Eine Anzahl war selbst darunter, denen es willkommen erschien, sich der geistlichen Censur ihrer eigenen reformirten Kirche zu entziehen. Der Deist Beirasse, der Spinozist Glainville waren réfugiés. Der jugendliche Bayle in Sedan ist mehr Philosoph und Schöngeist als Theologe; der jugendliche Clericus seufzt in Saumur über die Nothwendigkeit seine freieren Ueberzeugungen verborgen halten zu müssen, und, wie uns ein Zeitgenosse mittheilt, befanden sich mehrere reformirte Geistliche der Umgegend in derselben Lage.[8a]) Allerdings gehörten in jenen Zeiten mehrere der ausgezeichneten Apologeten des Christenthums zur Emigration: ein Jurieu, Abbadie, Jacquelot, der alte calvinistische Glaube findet indeß nur in dem als geistlichen Redner berühmten Du Bosc einen Vertreter, die andern sind mehr oder weniger Anhänger eines rationalen Supranaturalismus.[9]) Folgende Klagen wurden 1690 vor einer von den wallonischen (mit den Emigranten zum Theil zusammengeschmolzenen) Gemeinden zu Amsterdam gehaltenen Synode über die eingerissene Indifferenz einer Anzahl ihrer Prediger vorgetragen: „auch im Socinianismus könne man selig werden, irrendes Gewissen

[8]) Sayous sur la litérature française à l'étranger 1853. I. 351. [8a]) Vita et opera Joh. Clerici 1711. p. 27: erant in vicinia nonnulli pastores qui cum Remonstrantibus consentiebant sed, quasi sub Hispanica inquisitione egissent, ceteris Reformatis quid sentirent aperire non audebant; nec sane impune tulissent etiam eo tempore, quo reformata religio animam in Gallia agebat. [9]) s. Sayous a. a. O.

hebe die Schuld auf, zur heilsamen Erkenntniß des Evangelii sei nur das Verständniß desselben und nicht der heilige Geist erforderlich." [10]) Der französische Prediger zu Altona wird 1690 nach Holland citirt, um sich wegen socinianischer Ansichten zu rechtfertigen. [10a]) — Einen europäischen Einfluß übt auf alle gebildeten Kreise der Scepticismus von Bayle durch die stylistische Virtuosität, die Feinheit der Satyre, und fast nicht minder durch das Gewicht neuer an das Licht gezogenen Thatsachen. Fast eben so groß ist der Einfluß von Clericus in der theologischen Sphäre. Seine ars critica gab zuerst der Kritik und Hermeneutik solide Grundlagen, seine Schriften gegen R. Simon und seine Commentare gaben diesen Grundsätzen die Anwendung auf die biblische Kritik; die von ihm in seinem 22. Jahre herausgegebenen opp. theologicae 1679 erklären schon das Neue Testament im Sinne Wetsteins aus classischen Parallelen und schon damals äußert er die Ansicht, daß die gesammte christliche Moral sich in den Classikern nachweisen lasse. Von beiden werden jene bekannten Journale von stimmangebender Autorität gegründet, welche auch die Bekanntschaft mit englischer und französischer Literatur vermitteln.

In Deutschland war es Berlin, welches die glänzendsten Talente der Emigration in sich vereinigte — unter den Theologen gelehrte und geistliche Redner ersten Ranges von praktisch liberaler Tendenz: ein Beausobre, L'enfant, Abbadie, Jac. Basnage, Jacquelot, Carl Ancillon, La Croze — die beiden letzteren unter dem Vorsitze von Leibnitz die Hauptzierden der neu errichteten Akademie der Wissenschaften (1700). Der Hofcirkel der „philosophischen Königin" Sophie Charlotte, welche in ihrer Jugend mit ihrer Mutter, der Churfürstin von Hannover, am Hofe von Versailles geglänzt hatte, vereinigte in sich, was die brandenburgische Emigration an literarischen Celebritäten besaß. Ein nouveau journal des savants (1696) unter der Leitung von Chauvin, des Freundes von Bayle, wetteiferte mit dem pariser gleichen Namens. Auch an andern Höfen als dem brandenburger erhielt durch ausgezeichnete réfugiés das französische Element das Uebergewicht: an den Höfen von Hannover, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel.

Aber auch in die Gelehrten- und Bürgerkreise drang in dem

[10]) Spey und Dermout, Geschiedenis der nederlansche kerk III, 72.
[10a]) Bolten kirchenhist. Nachrichten von Altona I, 286.

letzten Decennium die französische Bildung ein. Das schon früh cultivirte Leipzig geht hierin voran und Thomasius wird der Vorkämpfer. „Aller Blicke sind jetzt auf das tonangebende Frankreich gerichtet, dessen Hof an Glanz, Ueppigkeit und aristokratischem Wesen alle Höfe und alle Zeiten zu überbieten trachtet; der churfürstliche Hof eifert ihm nach Kräften nach und Leipzig, die reiche und mit Frankreich verkehrende Handelsstadt, sucht sich hierin großmöglichst auszuzeichnen. Die äußere Stadt nimmt eine französische Physiognomie an und die fremden Kaufleute, die sich in ihr ansiedeln (die réfugiés), wissen ihr dies Gepräge noch mehr aufzudrücken." [11]) Pasch der Tanzmeister, ein Schüler Beauchamp's in Paris, unterhielt 40 Jahre lang in Leipzig eine Schule „der Civilität und guten Sitten," Leipzig erhielt ein deutsches und 1696 durch den, ebenfalls durch die Sittenschule von Versailles hindurchgegangenen, Friedrich August auch ein französisches Theater. — Im J. 1688 hatte Thomasius an das noch nie von der deutschen Sprache entweihte schwarze Brett das deutsche Vorlesungsprogramm angeschlagen: „über Gratian's Grundregeln, vernünftig, klug und artig zu leben", und einen „Discurs" beigefügt: welcher Gestalt man denen Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen solle. Und zwar verdienen die Franzosen diese Nachahmung, denn „sie sind doch die geschicktesten Leute und wissen allen Sachen ein rechtes Leben zu geben." Statt des überlebten Lateinischen soll daher auch bei der Erziehung das Französische neben dem Deutschen die Stelle einnehmen, da es doch schon „naturalisirt sei." Das von Thomasius seit 1688 herausgegebene Journal: „Freimüthige lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken oder Monatsgespräche über allerhand, vornehmlich aber neue Bücher," als dessen Zweck er selbst angiebt „die Lehren von der wahren Tugend und von rechtschaffener Gelahrtheit, dem von der Pedanterei und Gleißnerei guten Theils verblendeten menschlichen Geschlechte vorzutragen," war das erste in deutscher Sprache, welches französischen Witz an die Stelle gravitätischer deutscher Gelehrsamkeit setzte und mit französisch leichtfertigem Raisonnement gegen die Vorurtheile der ganzen Vergangenheit auf allen Gebieten des Lebens und der Wissenschaft den Kampf eröffnete. Von da an führt die deutsche Journalistik in die Bekanntschaft mit der Literatur des Auslandes ein,

[11]) Grosse, Gesch. Leipzigs II, 284.

der engliſchen, franzöſiſchen, niederländiſchen. 1682 hatten die ſchwerfälligen acta eruditorum den Reigen eröffnet, 1686 kommen in Hamburg die éphémerides savantes heraus u. ſ. w.; in Thomaſius' Fußſtapfen treten 1689 Tenzel's monatliche Unterredungen, ſpäter unter dem Titel „curiöſe Bibliothek," „des franzöſiſchen Helikons Monatsfrüchte" von Talander (Bohſe) 1696, „die monatlichen Auszüge von Eccard" 1700, „die gelehrte Welt oder unparteiiſche Conferenzien" 1700. — Der in der Theologie von dieſen Journalen angeſchlagene Ton war in der Mehrzahl der des Fortſchrittes auf der Bahn der Aufklärung, während andere, wie die acta eruditorum ſich eine ſo farbloſe Unparteilichkeit zu erhalten bemüht ſind, daß V. Löſcher aus der Zahl ihrer Mitarbeiter auszuſcheiden und ein neues Journal zu ſtiften ſich bewogen ſieht. „Der Umſtand, ſagt er 1710 [12]), daß namentlich ſeit 14 Jahren die ſchädlichen und gefährlichen Monatsſchriften in Holland und bei uns jährlich zugenommen, in welchen der Indifferentismus und Naturalismus regierten," war es, welcher mich zur Herausgabe der „Unſchuldigen Nachrichten" bewog — der erſten rein theologiſchen Zeitſchrift.

2) England.

Erbauungsſchriften waren ſchon vor der zweiten Hälfte des Jahrh. aus dem Engliſchen ins Deutſche überſetzt worden. Veiel in ſeinem „Beitrag zu den piis desideriis" S. 214. klagt ſchon 1678: „die Buchläden ſeien mit den aus dem Engliſchen übertragenen Schriften überfüllt, in denen doch ein heimlich Gift verborgen ſei." Aber den kirchlichen und theologiſchen Zuſtänden Englands war von der deutſchen Theologie kaum irgend eine Aufmerkſamkeit zugewendet worden, wiewohl ſchon 1677 von einem reformirten Autor, dem brandenburger Hiſtoriographen Kemp, unter dem bezeichnenden Titel: charismatum sacrorum trias sive bibliotheca Anglorum theologica ein Werk erſchienen war, welches mit ſtaunenswerther Kenntniß die Leiſtungen der theologiſchen engliſchen Literatur auf allen Gebieten aufführt. Erſt in der zweiten Hälfte des Jahrh.'s wird auch England Reiſeziel proteſtantiſcher Theologen — ein deutſcher Magiſter begegnet ſich einſt mit vier andern auf demſelben Fahrzeuge — Jahre lang verweilen einige daſelbſt in der

[12]) In der Vorrede zum Regiſter der erſten 10 Jahre der unſchuldigen Nachrichten.

orientalischen Schule von Pococke. Hochgestellte englische Theologen setzen sich in Beziehung zu deutschen, so lassen 1708 Burnet, Hudson, Allix den May in Gießen durch dessen Freund Dornemann ihres herzlichen Antheils versichern. Aus dieser Zeit stammt das lange nach dem Tode des Bf's. (1732) erschienene Werk Benthem's „engländischer Kirchen- und Schulstaat," ein vorzügliches Beförderungsmittel der genaueren Kenntniß der Kirche und theologischen Literatur Englands. Die seit dem Ende des Jahrh.'s erscheinenden Zeitschriften geben nun auch regelmäßige Kunde von allen wichtigen literarischen Erscheinungen Englands.

Der unter der Regierung Jakob I. zur höchsten Anmaßung gesteigerte Episkopalismus mit seinem kirchlichen Autoritätsprincip hatte neben dem Presbyterianismus den Independentismus hervorgerufen und dessen Grundsatz der Unabhängigkeit der Einzelgemeinden sich unter den Levelern — den Vertretern der Autonomie des religiösen Subjekts in Glaubenssachen — auf die Spitze getrieben. Im Allgemeinen war es allerdings das Frömmigkeitsinteresse, in welchem dieser Kampf gegen kirchliche Autorität wurzelte, bei einer Anzahl jedoch auch der Anspruch auf Denkfreiheit der Vernunft. Schon um 1640 war unter den Independenten eine Sekte der seekers (die Sucher der Wahrheit) entstanden, und der rationalists (welche die Anerkennung der Vernunft als letztes Wahrheitsprincip verlangen). [13]) In eben diese Zeit fällt das Auftreten des ersten deistischen Schriftstellers, Herberts von Cherbury (de veritate 1624, de religione gentilium 1645) und das System von Hobbes (Leviathan 1651), bei welchem letzteren schon ein rationaler Supranaturalismus und moderne kritische Ansichten, wie die Unächtheit des Pentateuch. Das Zeitalter Cromwells und Karls II. bringt in raschem Wechsel eine puritanisch-quäkerische Frömmigkeit und einen lüderlichen Unglauben zur Herrschaft. Seit den sechziger Jahren bemühen sich die Quäker auch auf Deutschland einen direkten Einfluß zu gewinnen. In weit von einander entlegenen Orten liest man von Quäkerpredigten: in Danzig, Zittau, Hamburg, am Rhein, auch werden — wenngleich nur vorübergehend — kleine Gemeinden gebildet; [14]) 1677 macht Penn selbst eine Missionsreise durch Holland und Deutschland. Bis zur neuen Revolution hin und der Thronbesteigung Wilhelm III.

[13]) Lechler Geschichte des Deismus S. 60 f. [14]) S. Herzogs Encyklopädie unter Quäker.

entfaltet ſich die Frömmigkeit außerhalb der Kirche unter den Diſſentern und innerhalb derſelben unter den ſog. Latitudinariern.

Unter den Diſſentern treten praktiſche Männer von dem weitgreifenden Einfluß eines Bunyan († 1688) und Baxter († 1691) auf. Die epiſkopale Kirche hatte ſtets einen gewiſſen Latitudinarianismus in ſich gehegt: auch unter ihren ſtrengſten Vertretern finden ſich ſolche, welche hinter den Toleranzprincipien eines Calixt nicht zurückbleiben; der tyranniſche Laud äußert ſich noch als Biſchof von St. Davids in der Conferenzſchrift mit dem Jeſuiten Fiſher (1639 2. A.): „Etwas ganz anderes iſt es, privatim für ſich eine Meinung zu halten und etwas anderes ſie öffentlich auszuſprechen, etwas anderes zu ſagen: kein Artikel iſt irrig, und etwas anderes: jeder Artikel iſt fundamental. Die engliſche Kirche iſt nicht eine ſolche Tyrannin gegen ihre Kinder, ihren Segen denen zu verſagen, welche friedlicher Weiſe in einigen Stücken, die entfernter von dem Fundamente liegen, von ihr diſſentiren. Sie hat nie erklärt, daß jedweder ihrer Artikel für den Glauben fundamental ſei, ſondern verlangt nur die Unterſchrift unter dieſelben, um im Ganzen der Kirche friedliche Uebereinkunft zu erhalten.“ Der gelehrte Potter in Cambridge erklärt in der Schrift gegen den Jeſuiten Knott (S. 57.): „Männer von großer Gelehrſamkeit und Urtheil ſind der Meinung, daß eine Kirche Chriſti überall ſei, wo ſolche ſich verbinden, welche die Subſtanz der chriſtl. Religion bekennen, den Glauben an Jeſum Chriſtum, den Sohn Gottes und Heilandes der Welt, mit Unterwerfung ihrer Vernunft und ihres Willens unter ſeine göttliche Lehre.“ Auf dieſem Standpunkte ſteht im Weſentlichen auch die Schrift des bekannten Chillingworth: the religion of Protestantism the safeway of salvation (1638 1. A.). Der Name Latitudinarier, welcher um das Jahr 1660 in Gebrauch kommt, verdankt, nach der am meiſten wahrſcheinlichen Annahme eines cambridger Theologen jener Zeit[15]), ſeinen Urſprung den Presbyterianern, von denen er den arminianiſch geſinnten moraliſirenden

[15]) So findet ſich dieſe Angabe in einem Pamphlet: a brief account of the new sect of latitude men: together with some reflections upon the new philosophy. By S. P. of Cambridge. In answer to a letter from his friend at Oxford, und dies Pamphlet iſt aufgenommen in eine Sammlung ſeltener Flugſchriften unter dem Namen Phenix, or revival of scarce and valuable pieces. 1708. II. n. 27.

Theologen der Episkopalkirche beigelegt wurde und somit auch die vorhergenannten liberaleren Theologen mit in sich begreifen würde. Er wird sodann jenen platonisirenden frommen Theologen in Cambridge, Whichcot, Cudworth, H. More und andern beigelegt, dann auch der großen Schaar derer, welche, als Anhänger eines rationalen Supranaturalismus, den Vernunftbeweis an die Stelle des Zeugnisses des heiligen Geistes setzen und im Interesse dieses Vernunftbeweises das Dogma auf das niveau des gesunden Menschenverstandes herabzuziehen suchen. Ihre Grundsätze finden sich in mehreren Schriften und namentlich in der anonymen dargelegt: the principles and practices of certain moderate divines of the church of England, abusively called Latitudinarians truly represented and defended 2. ed. London 1671. Verdammliche Irrthümer bei redlicher Frömmigkeit, heißt es hier, sind fast unmöglich: „Wenn alle unsere Bekenner des Christenthums aufrichtig Gott liebten und es zu ihrer Lebensaufgabe machten, ihr Gewissen vorwurfsfrei zu erhalten, so würde es kaum sich der Mühe lohnen, sie von ihren Irrthümern zu befreien. Denn so lange sie ernstlich in einem solchen Streben beharren, so können sie nicht in solchem Maße fehlgehen, daß sie der Seligkeit verlustig gingen.“ Einen andern Beweis für das Christenthum, heißt es hier ferner, kann es nicht geben als seine Vernunftmäßigkeit (reasonableness). Wunder können ihre Wahrheit nicht stützen, da sie nach 5 Mos. 13. falsch seyn können. Andere berufen sich auf das testimonium spiritus sancti (S. 54.), aber dies ist ein Cirkel: „daß es irgend eine solche Person giebt, wie der heilige Geist, das wissen sie erst aus der Schrift.“ Man wendet ein: dann sei unser Glaube nur fides humana und nicht divina, aber — an göttliche Dinge glauben ist immer fides divina. Noch dreister und freimüthiger wird von dem vorher erwähnten cambridger Theologen das Vernunftprincip in Schutz genommen s. Phenix S. 505: „Man beschuldige die Latitudinarier nicht, daß sie ihrer Vernunft zu sehr folgen! Vernunft ist das Vermögen, wonach alles beurtheilt werden muß. Niemand kann etwas glauben ohne einen vernünftigen Grund dafür, mag derselbe aus dem Licht der Natur abgeleitet seyn, aus jenen Grundsätzen, welche das Licht des Herrn sind, das in jeder Seele angezündet ist, die es nicht absichtlich ausgelöscht hat, oder mag derselbe ein Zweig der göttlichen Offenbarung seyn aus dem Orakel der heiligen Schrift oder die allge-

meine Auslegung des ächten Alterthums oder die Grundsätze unserer eignen Kirche, die damit übereinstimmt, oder endlich das Ergebniß von einigen oder allen diesen — denn wer rechten Gebrauch von seiner Vernunft machen will, muß alles, was vernünftig ist, in Betracht ziehen." — Es liegt im Interesse dieser Richtung, die Glaubensartikel zu beschränken, wie schon Potter das apostolische Symbolum für „einen ausreichenden Katalog der Fundamentalartikel" erklärt hatte. So Stillingfleet in seinem rational account of the grounds of the protestant religion (1665). Höhnend spricht der Verfasser des angeführten Pamphlets von denen, die alles zum Glaubensartikel machen wollen und lieber 39,000 als 39 Artikel haben möchten. Auch wünscht man diese wenigen Artikel wieder in möglichster Unbestimmtheit zu lassen. „Daß wir, spricht Chillingworth a. a. O. (K. 4. §. 16.) unsere eignen Auslegungen so für göttlich halten und sie andern aufnöthigen, daß wir das Wort Gottes aus der Weite und Allgemeinheit (latitude and generality) des Verständnisses, worin Christus und die Apostel es gelassen haben, herausziehen und in einen engern Sinn bannen wollen, das ist die Hauptquelle aller Zertrennung der Kirchen." Auf den Einen Glaubensartikel „Jesus von Nazareth der Messias" führt mit dürrster Verstandesreflexion Locke durch in den reasonableness of christianity 1695. Am weitesten nach dieser Richtung hin geht Arthur Bury in seiner Schrift: the naked gospel discovered 1690, worin am Ende das Fundamentale auf Buße und Glauben zurückgeführt wird. „Das Naturgesetz, heißt es S. 10, ist von Gott in's Herz geschrieben und muß ewig seyn wie das Urbild; das Evangelium ist nicht gekommen, um es auszulöschen, sondern um es lesbar zu machen." [16])

Während bei den positiven Männern dieser Theologenklasse, einem Burnet, Tillotson, das positive christliche Dogma wenigstens als positives übernatürliches Dogma festgehalten, wenngleich praktisch hinter die Moral zurückgestellt wird, war es bei Manchen kaum mehr eine merkliche Scheidelinie sondern nur ein kirchliches Pietätsgefühl, welches diese berufsmäßigen Vertreter der Kirche von ihren Gegnern, den Deisten, trennte, die in den folgenden Decennien mit immer schärferen Angriffswaffen gegen das Christenthum auftreten. Unter dieser Fraktion der anglikanischen Theologen finden wir den

[16]) Die Schrift, welche vom Henker verbrannt und daher sehr selten geworden, hat mir, wie andere der oben benutzten, auf dem brittischen Museum vorgelegen.

Auflösungsproceß schon vor Ablauf des 17. Jahrh.'s auf den Punkt fortgeschritten, bis zu welchem die deutsche Theologie erst in der Mitte des 18. Jahrh.'s vordringt. Dabei ist Socinianismus, ja frecher Unglaube unter den Laien nicht selten. Wir hören von atheistischen Gesellschaften wie „die Societät des höllischen Feuers," deren Mitglieder sich die Namen der Teufel geben: Lucifer, Belial, Beelzebub: im Parlament wird eine Bill gegen dieselben in Antrag gebracht.[17])

Daneben geht aber auch seit der Thronbesteigung Wilhelm III. — eines nach dem Zeugnisse von Burnet gegen die kirchlichen Unterschiede zwar gleichgültigen, der Religion aber aufrichtig zugethanen Monarchen — ein neuer Hauch lebendigerer Frömmigkeit durch die Kirche, und trägt dieselben Früchte, die wir um dieselbe Zeit in Halle aufkeimen sehen. Im Jahre 1697 erläßt König Wilhelm das Edikt: „Wir bezeugen hiemit und thun kund, daß unser königlicher Wille und Entschluß sei zu unterdrücken und zu strafen alle Laster, Ruchlosigkeit und ungöttliches Wesen in allen Personen von der höchsten Stufe bis zur niedrigsten, besonders bei denen, welche ihre Dienste um unsere königliche Person verrichten und daß zu desto größerer Beförderung der Religion und guten Sitten wir bei jeder Gelegenheit Leute von Gottseligkeit und Tugend andern vorziehen und dieselben die Zeichen königlicher Gnade spüren lassen wollen. Wir erwarten auch, daß alle Standespersonen und die sonst in hohen Aemtern stehen, ihr Möglichstes beitragen werden, lasterhafte Menschen niederzuhalten, damit, wenn sie in Spott und Verachtung gekommen, sie dadurch gezwungen werden, ihre böse Lebensart desto eher abzulegen. Darauf werden alle Beamten geistlichen und weltlichen Standes dieser Stadt verpflichtet und daß dieses königliche Edikt bei den Assisen und vier Mal jährlich von den Kanzeln verlesen werde, daß auch die Offiziere die Soldaten zur Sittlichkeit anhalten, auch alle irreligiösen Schriften sich der strengsten Strafe zu gewärtigen haben." In derselben Tendenz erging eine Adresse von dem Unterhause an den König. Durch solchen königlichen Vorgang werden die schon vorhandenen Freunde der Gottseligkeit ermuntert und zu gemeinsamem Würken gestärkt. Zuerst versammelten sich 5 bis 6 Edelleute, zu denen dann viele andere hinzukamen, welche jährlich hohe Kosten aufwendeten, damit Flucher, Säufer und andere

[17]) Sammlung Alter und Neuer Sachen 1721. S. 493.

Lasterhafte zur Strafe gezogen würden. Eine andere Gesellschaft bestand aus einigen 50 Kaufleuten, die namentlich der Unzucht entgegen zu wirken sich vorsetzten und die Unterdrückung von 500 lüderlichen Häusern bewürkten. Daneben bildeten sich bis zum Jahre 1700 noch 39 Gesellschaften, welche zusammen kamen, sich zu erbauen, zu ermahnen, die Kinder der Armen in die Schulen zu schicken, Gefangene zu besuchen, Schriftleser in den Häusern herumzusenden.[18]) Aus diesen Privatvereinen ging im Jahre 1698 die society for promoting christian knowledge zur Verbreitung von Bibeln, Gebetbüchern und religiösen Schriften, Bildung und Aussendung von Katecheten innerhalb Englands, und aus dieser 1701 ein eigner Ausschuß für die Heidenmission, die society for propagating the gospel in foreign parts, welche noch gegenwärtig zur Verbreitung des Evangeliums in den Colonien in fruchtbringender Thätigkeit fortwürkt. Es wurde schon erwähnt (1. Abth. S. 298.), wie diese im Jahre 1700 vom Baron von Hales unter dem Präsidium des Erzbischofs gestiftete und nach dem Tode Wilhelm III. auch von der Königin Anna unterstützte Gesellschaft sich auch aufgefordert fühlte, in einem Sendschreiben an die schweizer Kirchen dieselben zur Nachfolge in gleichen Bestrebungen anzuregen. — Es werden Legate für Predigten gegen den Unglauben, gegen Antitrinitarianismus gestiftet, wie 1691 die Boyle'sche Stiftung, die von Waterland 1719; 1721 erfolgt auch ein ernstes königliches Edikt gegen den Antitrinitarianismus unter den Geistlichen.

3) Holland.

In zwei mit aller Bitterkeit der Polemik sich befehdende Parteien, die Voetianer und Coccejaner, hatte sich seit Mitte des Jahrh.s die calvinische niederländische Landeskirche gespalten — beide jedoch einig nicht nur im kirchlichen Bekenntnisse, sondern auch im praktisch-kirchlichen Eifer.[19]) Eine große Zahl der Anhänger beider Schulen hatte freilich nur die Ansichten ihrer Lehrer angenommen und nicht deren Geist und Gesinnung; man unterschied auch unter den Voetia-

[18]) Bericht von den gottseligen Gesellschaften in London, welche eine Verbesserung des Lebens und der Sitten anzustellen in England und Irland errichtet worden, von Woodward. Aus dem Englischen übersetzt Berlin 1700 mit einer Vorrede von Jablonsky, und von J. J. Scheerer St. Gallen 1701. [19]) S. die aus den Quellen geschöpfte Darstellung der beiden Parteien und ihrer Häupter in meinem „akademisches Leben" II, S. 218.

nern die Markſche Schule (von dem gröninger Theologen Mark), welcher nur das Dogma am Herzen lag, und die Brakelſche, welche eifrig die Erbauung zu fördern bemüht, und ebenſo unter den Coccejanern die Groenſchen (von dem trocknen Theologen Groenewegen) und die Leydſche oder ernstige. Doch war eine neue Erweckung zur Frömmigkeit mit jener ernſten Zeit der Prüfung angebrochen, wo 1662 von Weſten der allmächtige Ludwig XIV., von Oſten der Biſchof von Münſter und an der Küſte die feindliche engliſche Flotte das kleine Heldenvolk mit dem Untergange bedrohten.[20]) Unter den geiſteseifrigen Theologen Koelmann und Hadrian wurden die Erbauungsſtunden, zu deren Schutze ſowohl Voetius wie Coccejus aufgetreten waren, im Lande verbreitet — allerdings in ihrem Gefolge auch ähnliche myſtiſche und ſeparatiſtiſche Auswüchſe, wie in Deutſchland. Es entſteht ein niederländiſcher Pietismus, der auch über die confeſſionellen Schranken hinweg den deutſchen Geiſtesverwandten die Hände reicht, ſo der fromme Witſius (1636—1708), Vitringa d. Ä. (1659—1722), Rhenferd (1683—1712). „Das ſei, ſchreibt der letztere an May in Gießen, der rechte Weg in die Theologie, mit Beiſeitelaſſung der ſcholaſtiſchen Weitläuftigkeiten, in die göttlichen Myſterien ſelbſt einzudringen.“ Er werde das ihm zugeſchickte Werk von May, de oec. N. T., gewiß empfehlen, und verehrt ihm als Gegengeſchenk ſein Buch über die kirchlichen motus in Holland ſeit 10 Jahren.[21]) Auch bleibt die von Coccejus eifrig betriebene „tiefere“ Schriftforſchung nicht ohne Einfluß auf die ſeit Spener angeregten Theologen und Laien, wie dies der Einfluß auf Sandhagen und die häufigeren Anfragen frommer Correſpondenten bei Spener darthun. Spener ſelbſt, welcher das hebräiſche Lexikon von Coccejus „eines der edelſten Geſchenke, das Gott dieſer Zeit gegeben“ nennt, rühmt die durch Coccejus beſonders unter den Reformirten angeregte Schriftforſchung und ſpricht ſeine Hochſchätzung der Schriften deſſelben öfter aus. „Von Coccejo, ſagt er an einem Orte, werden alle Unparteiiſchen bekennen müſſen, daß er eine ungemeine Gabe gehabt habe, in vielen Stücken die Schrift zu erklären; iſt mir auch ſo viel Liebes von dem Mann erzählet worden: ſonderlich mit was Bewegung ſeiner und der auditorum er bei aller Gelegenheit dieſe zu der Uebung des

[20]) Spey kerkelyke Geschiedenis III, S. 40. 45. [21]) Epp. ad Majum cod. Hamb. No. 205.

allein Nothwendigen zu vermahnen gepflegt, und nicht nur doctos, sondern pios studiosos haben wollen." [22]) Es giebt lutherische Theologen, welche die holländischen Exegeten über alle anderen stellen. So schreibt Königsmann, Prof. extr. in Kiel, 1707 an May: „Wenn ich nicht zu Alting, van Till, Melchior, den stummen Lehrern, die Zuflucht nähme, so ermangelte ich ganz aller wahren Theologie." [23])

Um vieles früher aber als in Deutschland, schon seit der Mitte des 17. Jahrh.s, hatte die Philosophie in den Niederlanden einen Einfluß auf die gebildete Welt und beziehungsweise auch auf die Theologie gewonnen. War auch der Satz von Cartesius († 1650): de omnibus dubitandum in keinem andern Sinne von ihm gemeint gewesen, als in diesem: „Zweifle an allem, was dir auf andrem Wege gewiß ist, damit du philosophisch deine Gewißheit als Wahrheit erkennest", so gab er doch den Anstoß — wenn nicht zum Skepticismus, wenigstens zu einem rationalen Supranaturalismus, für welchen — mit mehr oder weniger Limitation der Vernunftbeweis das höchste Criterium der geoffenbarten Wahrheit. Wie Thomasius für seine Nützlichkeitsphilosophie in der praktischen Richtung Spener's einen verwandten Berührungspunkt fand, so der Cartesianismus in dem von dem kirchlichen Traditionalismus sich befreienden Biblicismus. Durch seine in den chiliastischen Ergebnissen mit Sandhagen und Spener zusammentreffende „tiefere Schriftforschung" war Coccejus zur Forderung einer Fortschriftstheologie geführt worden, welche er in den Worten ausspricht: constat in ecclesia cognitionem magis magisque abundaturam et mysteria dei revelanda esse. Quare non aliter sentiendum est quam distribuere deum dona sua varie et velle semper aliquod novum munus in ecclesia sua spectari.. nulla lex est, quae jubeat eum qui sequitur esse contentum eis, quae priores cogitaverint. [24]) Anschluß an die kirchliche Tradition und freie biblische Forschung — diese Gegensätze trennen von nun an die voetianische und coccejanische Theologie. Von da an bildet sich die cocksejanische Theologie bei einem Theile ihrer Anhänger zu einem rationalen Supranaturalismus um. Eine der Früchte dieser Richtung ist die unter spinozistischem Einfluß geschrie-

[22]) Bedenken III, 310. [23]) Epp. ad Majum a. a. O. no. 83.

[24]) der praefatio zur summa theologiae ex scripturis repetita. Opp. T. VI.

bene Schrift des Arztes Ludw. Meyer: philosophia scripturae interpres, 1666, in welcher unverhüllt der Canon auftritt: quidquid rationi contrarium, illud non est credendum. Ihr Eindruck auf die Zeit giebt sich aus den vier Auflagen zu erkennen, welche sie binnen 10 Jahren erlebte, und aus der Anzahl der Gegenschriften. Unter diesen aber befinden sich mehrere, deren Verfasser in Folge der von ihnen der Vernunft gemachten Zugeständnisse selbst — nicht sowohl den Apologeten der Offenbarung als ihren Gegnern beigezählt wurden. So die auch im Auslande berücksichtigte und bestrittene Schrift des utrechtschen Professors Ludw. Wolzogen: de scripturarum interprete 1668. Ihr Standpunkt ist jedoch kein anderer als der eines rationalen Supranaturalismus; daher auch von Coccejus ein glimpfliches Urtheil über dieselbe gefällt wird.[25]) Bei den mehrfachen unrichtigen Angaben über diese Schrift geben wir eine Skizze ihres Inhalts.[26])

„Voraussetzung ist, daß der eigentliche Autor der Schrift Gott. Da Gott nicht lügt, muß alles darin Wahrheit seyn; und da Gott nichts ohne Zweck thut, müssen wir auch im Stande seyn, die Wahrheit darin zu finden. Finden wir sie darin nicht, so liegt der Grund in unsrer naturalis ignorantia. Kann auch der Erleuchtete sie darin nicht finden, so liegt der Grund in den reliquiis ignorantiae naturalis, jedoch auch darin, daß Gott für alle Zeiten Wahrheit darin niedergelegt, und was für uns nicht bestimmt, und uns daher dunkel bleibt, für andre bestimmt ist. (S. 17.) Was die Vernunft betrifft, so nehme ich nicht Anstand zu behaupten, daß das Wahrheit seyn muß, was wir klar mit der Vernunft einsehn. Darum können nun auch Vernunft und Schrift sich nicht widersprechen. Wo dies der Fall scheint in Betreff natürlicher Dinge, wie der Gestirne, Geographie, so muß es so ausgelegt werden, daß kein Widerspruch mit der Vernunft entsteht. Die Geschichten der Schrift sind nicht anders auszulegen, als Livius und Polybius, doch mit dem Unterschiede, daß die Autorität der Schrift um so viel größer, als Gott, ihr Urheber, größer ist als Livius. Was aber die Mysterien

---

[25]) Opera anecdota II, 503 im judicium de scripto Wolzogenii de scripturae interpretatione: non debemus esse προπετεῖς ad damnandum, ne forte quod bonum est damnemus. [26]) Gewöhnlich wird darüber nur nach den unzureichenden Angaben von Benthem und Walch referirt.

anlangt, wie Trinität, Menschwerdung, so müssen wir, da Gott der Urquell der Wahrheit, an diese glauben, noch ehe wir sie erkennen. Bei der Auslegung der Schrift ist nun die erste Anforderung an den Ausleger, daß er Vernunft besitze, die andre, daß er den heiligen Geist besitze, die dritte, daß er den Sprachgebrauch der Schrift kenne. Was den Vernunftgebrauch anlangt, so sind viele Wahrheiten der Schrift der Art, daß sie sich dem Vernunftlichte nicht entziehen. So ist die Vernunft öfter Führerin und Dienerin zugleich, indem sie erstens prüft, ob das, was wir als Schriftinhalt ansehn, der offenbaren Vernunft entgegen sei; finden wir etwas der Art, so dürfen wir aussprechen, daß die Schrift nicht diesen Sinn habe. Zweitens dient sie zum Beweise derjenigen Lehren, quae habent in natura constantem veritatem. Doch müssen wir uns hüten, nicht alles der jurisdictio rationis zu unterwerfen. Denn zweierlei gehört nicht dazu: 1) das nicht, was nicht auf einer in der Sache begründeten Nothwendigkeit beruht, sondern auf dem bloßen Willen Gottes, oder eine That derer enthält, die so oder so handeln können. Hier hat die Vernunft nichts zu entscheiden, sondern nur sich zu hüten, daß sie nicht etwas als für wahr erzählt annehme, was offenbar der Vernunft widerstreitet. 2) Erstreckt sich das Urtheil der Vernunft auch auf das nicht, was, wenn es auch eine in der Sache gegründete Wahrheit hat, dennoch der Forschung der Vernunft entzogen ist. Hier hat die Vernunft nichts zu thun, als die Probabilität dessen nachzuweisen, was sie nicht versteht, sondern auf göttliche Autorität annimmt."

Nicht wesentlich verschieden von den Wolzogen'schen Principien ist derjenige Theologe, welcher mehrfach als der erste Vertreter des Rationalismus in den Niederlanden bezeichnet worden ist, Roëll. In seiner Schrift religio naturalis 1686 (damals eine Inauguralrede in Franecker) lehrt derselbe: „Im Bekehrten wie im Unbekehrten sei die Vernunft an sich ohne Irrthum, wie Gott, ihr Urheber. Nicht sie irre eigentlich, sondern der Mensch, der auf dieses ihm von Gott gegebne Orakel nicht mit Aufmerksamkeit achte: wo daher die rechte διάκρισις der Vernunftthätigkeit, so lasse sich allerdings behaupten, daß Offenbarung und Vernunft an diesem Kriterium geprüft werden können und die Prüfung bestehn werden." Der Einfluß von Cartesius auf die holländische Kirche ist indeß nicht der

einzige Faktor der in dieser Zeit in der einen Abtheilung derselben zur Herrschaft kommenden Aufklärungstheologie. Neben der von einem großen Theil der Theologen noch immer mit Straffheit fest gehaltenen Orthodoxie macht sich der französische Einfluß, namentlich auch der der französischen Emigration geltend, den wir oben schon geschildert haben, und der auf dieses Nachbarland noch stärker einwirkt als auf Deutschland. Ferner aber mußte der von Spinoza schon bei seinem Leben, und noch mehr nach seinem Tode, namentlich durch seinen tractatus theologico-politicus geübte Einfluß ein viel umfangreicherer gewesen seyn, als gewöhnlich angenommen wird. B. Becker, wegen seiner Angriffe auf den Hexen- und Teufelsglauben seines Amtes entsetzt, giebt uns hierüber die merkwürdige Nachricht [27]): „Man muß bekennen, daß die Ansichten Spinoza's nur allzusehr durch alle Orte und Klassen von Menschen ausgebreitet und gewurzelt sind, daß sie die Höfe der Großen eingenommen und verschiedene der besten Köpfe verpestet haben, und daß Leute von sehr bürgerlichem Wandel durch dieselben zur Atheisterei verführt sind, wodurch unter der Hand die Anzahl derer wächst, welche die Religion und das Glaubensbekenntniß nur aus Anstand (voegelykheid) und mehr aus menschlichen als aus göttlichen Gründen festhalten." Der Buchhändler Cuper, bekannt durch eine selbst-verdächtige Widerlegungsschrift von Spinoza, versichert in der Vorrede, nur in der Umgebung von Atheisten aufgewachsen zu seyn. Eine Schrift aus dem Jahre 1693 behauptet, daß man nicht drei Mediciner zusammenfinden könne, von denen nicht einer ein Atheist sei. [28]) H. W. Ludolph schreibt 1709 an seinen Bruder G. M. Ludolph aus London: le Spinozisme s'est répandu extrèmement ici aussi bien qu'en Hollande. [29])

Noch viel lebhafter als mit England war auch schon in der ersten Hälfte des Jahrh.s der Reiseverkehr mit den Niederlanden. Beiel klagt 1678, daß alle schädlichen Bücher Hollands sogleich auf die frankfurter Messe gebracht werden, man las die holländischen Zeitungen (courants), seit der Mitte des Jahrh.s werden die Streitigkeiten und neuerschienenen Bücher besprochen und 1698 gab Benthem's holländischer

[27]) Kort begryp der allgemeene kerkelyke historien zedert het jaar 1666 tot den jare 1684, S. 551. [28]) Vgl. die im Geiste von Thomasius geschriebene Schrift het leven van Philopatar Hardenryk 1693. [29]) In der Bibliothek des hallischen Waisenhauses.

Kirch- und Schulstaat eine eingehende Darlegung der kirchlichen und theologischen Zustände.

In den drei Kirchen des Auslandes also dieselben Erscheinungen und derselbe Proceß: die Subjektivität, welche von der äußern Autorität sich zu emancipiren und fühlend oder denkend des geglaubten Objekts gewiß zu werden sucht — einerseits wärmere Frömmigkeit, andrerseits ein kühlerer rationaler Supranaturalismus, mit den extremen Ausläufern des Mysticismus oder Rationalismus. Einen viel längern Zeitraum, in stufenmäßigerer Entwickelung, hat derselbe Proceß in Deutschland durchlaufen. Führen wir uns die Phasen desselben in der Kirche Deutschlands vor.

A. Der Calixtinismus.

Wohl wird der calixtinische Synkretismus auch von freieren Theologen wie Spener noch bis ans Ende des Jahrh.'s mit Mißtrauen betrachtet, doch fehlt es auch nicht unter orthodoxen praktischen Männern an solchen, welche wie Schuppe urtheilen, der den Streit „des edlen Calixtus mit seinen Gegnern" den Streit des Hieronymus und Augustinus über die Frage nennt, „was für ein Gewächs der kikajon bei Jonas gewesen!" Kurz vor seinem Ende erlebt Calixt die Genugthuung, seine Grundsätze auf dem regensburger Reichstage (1652—55) unter den Reichsfürsten verhandelt und 24 evangelische Stände an Sachsen und den Herzog von Braunschweig die Aufforderung stellen zu sehen, ihren streitenden Theologen bis zur Ausgleichung auf einem friedlichen Colloquium Schweigen aufzuerlegen, worauf freilich von dem sächsischen Hofe die Antwort erfolgt: „Denen, die von der Wahrheit unserer Kirchenbücher weichen, solle man wohl zu schweigen verbieten, aber dem heiligen Geiste könne man nicht das Maul stopfen." Drei Jahre darauf starb Calixt. Der von ihm so würksam in's Bewußtseyn gerufene Friedensgedanke würkte jedoch fort, bis er seine Verwürklichung fand.

Er wurde zunächst aufgenommen von den zwei reformirten Fürsten von Hessen und von Brandenburg, welche durch das Colloquium zu Rinteln 1661 und in Berlin 1663 nicht mehr eine Union, aber im Sinne Calixt's eine friedliche Stellung der beiderseitigen Confessionsverwandten unter ihren Unterthanen zu erzielen suchten. Zu Helmstädt, Altdorf und Königsberg waren noch zwei andere Universitäten mit calixtinisch gesinnten Theologen hinzugekommen: das

seit 1650 an Hessen gefallene Rinteln und beziehungsweise die 1656 gestiftete Kieler Fakultät. Wichtiger noch in seinem Einflusse als vermittelnde Schule der calixtinischen Theologie war Jena geworden, wo, von 1646 bis 1681 als prof. theol., Johann Musäus — nächst Calixt der scharfsinnigste und gelehrteste Theologe seiner Zeit — mit eben so vielseitiger Gelehrsamkeit als jener, gleicher theologischer Tiefe und noch größerem Geiste der Mäßigung und Bedachtsamkeit würkte, nach ihm Joh. Ernst Gerhard, der Sohn des großen jenaischen Theologen (1659—68), ein offener und pietätsvoller Verehrer Calixt's, von 1663—94 Baier, der Schüler und Schwiegersohn von Musäus. Unter die erklärten Freunde Calixt's gehörten die Philosophen. Man wird den Einfluß Jena's auf die Zeittheologie würdigen, wenn man erfährt, daß in den letzten 5 Decennien des Jahrhunderts die Zahl der Studirenden sich selten auf weniger als auf 2,500 belief. (Akademisches Leben S. 67.)

Zu dem sogenannten „Synkretismus" nimmt allerdings Musäus eine ablehnende Stellung ein. Wie gern er auch zugegeben haben würde, daß der Einzelne sein Verhältniß zu Christo auf der von Calixt angegebenen Grundlage genügend vermitteln könne: die Kirche, welche als Mutter der Gläubigen nicht bloß die Aufgabe hat, die Kinder in Christo mit Milch zu nähren, sondern auch die Erwachsenen mit fester Speise, die Zweifler zu stärken, die Betrübten aufzurichten, die Sicheren zu erwecken, die Verirrten zurückzuführen und alle im Glauben zu erhalten, kann sich nicht bloß mit den in der Schrift oder in dem ersten Symbolum enthaltenen Grundlehren genügen lassen, sie muß auch diejenigen festhalten und wahren, welche mit jenen in nothwendiger Verbindung stehen und in den lutherischen Bekenntnißschriften vertreten sind. Von einem fundamentalen Consensus mit der katholischen und reformirten Kirche kann daher nicht die Rede seyn. Dabei ist jedoch dieser Theologe fern davon, die calixtinischen singularitates zu Häresien zu stempeln. „In einigen philosophischen Fragen, die etwa eine Verwandniß haben mit einigen Glaubensartikeln, können auch rechtgläubige reine Theologi nicht alleweg einig seyn, sonderlich die auf hohen Schulen; denn sie sind nicht bestellt, daß sie ohne weiter Nachsinnen ihren auditoribus nur fürtragen oder in calamum dictiren sollen, was sie von ihren praeceptoribus gehöret, oder bei andern Theologen gelesen haben, sondern

daß sie auch für sich alles wohl erwägen und sich bemühen sollen, wo Difficultäten stecken, dieselben, soviel als geschehen kann, deutlich zu erklären, damit sie für sich länger mehr wachsen in der Erkenntniß und auch ihre discipulos zu gründlicher Erkenntniß anführen mögen." [30]) Auch hat die Theologie von Musäus durchaus ein eigenthümliches Gepräge. Wie Calixt liebt er es auf die Schätze katholischer und scholastischer Mystik einzugehen und bei aller philosophischen Tiefe und dogmatischen Gelehrsamkeit wahrt er dennoch der Theologie den praktischen Charakter, ja er gründet dieselbe auf das religiöse Gefühl und erklärt, daß die Theologie nicht bloß Sache des intellectus, sondern auch der pia affectio sei, qua voluntas erga primam veritatem revelantem prompta redditur ad captivandum intellectum. Vermöge dieses praktischen Interesses mißbilligt er auch nicht die Formel des Hornejus, daß die bona opera die Erlangung des Heils zwar nicht verursachen, aber doch mit bedingen, denn „der jetzigen Kirche machen nicht mehr wie zur Zeit der Conkordienformel die Werkheiligen Sorge, sondern die Vielen, die sich über die Frage nach dem Werth des sittlichen Thuns und Lassens frevelnd hinwegsetzen."

Bis zum Ende des Jahrh. fahren die Anhänger Calixt's fort, die Toleranzprincipien ihres Meisters in Schriften zu vertreten: Conring, Ulrich Calixt, Dreier. Schon von dem Juristen Conring werden denselben im Sinne Thomasius'scher Aufklärung Anwendung auf die politische Toleranz gegeben. [31]) „Es könnte scheinen," wird von ihm gelehrt, „als könne Glaube und Religion nicht vorgeschrieben werden, da durch Gesetze nur gebunden werden kann, was in des Menschen Willen steht. Etwas von Gott für wahr zu halten ist aber nicht Sache des Willens, sondern des Verstandes. Deshalb indeß anzunehmen, daß jeder verehren könne, was er wolle, widerspricht den Ansichten aller Staaten, welche von jeher auf gewisse religiöse Vergehen Strafe gesetzt haben. Wiewohl nämlich Religion und moralische Tugend theilweise Sache des Verstandes ist, so können doch religiöse Irrthümer auch insofern voluntarii seyn, als sie im Ehrgeiz und andern unsittlichen Motiven oder auch in der Trägheit, sich vom Irrthume

[30]) Bedenken 1680 bei Calov hist. syncret. S. 1009. [31]) Conring de autoritate et officio magistratus civilis circa sacra.

zu befreien, begründet sind. Insofern nun der Staat für die irdische Glückseligkeit zu sorgen hat, ist er daher auch berechtigt in Betreff der Religion bindende Gesetze zu geben und es kommt nur darauf an, welchen religiösen Lehren ein Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates zuzuschreiben ist. Dies aber läßt sich bloß sagen von dem Glauben an Gott und an Vergeltung. Bleiben daher nur diese Lehren unbestritten und wird nicht etwa wie im Heidenthum manches dieselben entkräftende eingemischt, so ist auch die Toleranz zu üben. Daß die Duldung von mancherlei Häresien keineswegs nothwendig den Staat untergrabe, zeigt Holland, Polen und die Türkei. Wo eine Zerspaltung des Staates eintritt, non tam ex dissensu fit quam ex negata dissentiendi libertate."

Daß der Vorgang von Calixt mit einer theologischen Moral in der lutherischen Kirche nicht ohne Nachfolge geblieben, zeigt von da an die Einführung der Moral als Vorlesung an den Universitäten und die Moraltheologieen nicht nur seiner Schüler wie Dürr, Meyer, Rixner, sondern auch von orthodoxen Theologen dieses Jahrh.'s wie Joh. Ad. Osiander, Dorsche, J. W. Baier, Aegid. Strauch, Schomer. — Was die Erweiterung der Inspirationslehre anbetrifft, so verleugnet zwar der gealterte Musäus nicht die von ihm als 21-jährigem Jünglinge gegen bornirte Folgerungen aus dieser Lehre geführte Polemik (1. Abth. S. 78.), aber während er auch jetzt noch als seine Ansicht ausspricht, daß der certitudo sc. s. dadurch kein Abbruch geschehe, wenn mit dem Jesuiten Suarez — daß auch Calixt mit demselben übereinstimmt, übergeht er mit Absicht — nicht alles in der Schrift als inspirirt angesehen werde, sondern einiges als unter einer den Irrthum abwehrenden assistentia und custodia divina geschrieben: dennoch bekennt er mit Calov darin übereinzustimmen, daß die ganze heilige Schrift — der den Schriftstellern schon vorher bekannte wie der ihnen noch unbekannte Inhalt — den Worten und der Sache nach als inspirirt anzusehen sei; nur daß er ein objectum primarium und secundarium sich zu unterscheiden erlaubt, unter welchem ersteren er das versteht, was zum Glaubensgehalte gehört.[32]) Mit seinem Inspirationsbegriff war indeß Calixt auch allerdings seiner Zeit weit vorausgeeilt: nicht eher erfuhr der traditionelle Inspirationsbegriff eine Beschränkung als in den institutiones von Matth. Pfaff 1719.

[32]) De syncretismo S. 303, der jenaischen Theologen Erklärung S. 48. Introd. in theol. S. 264.

Mit Calixt's Tode war die demselben bestimmte Mission an die pietistische Bewegung übergegangen. Der Impuls zur christlichen Praxis und zur Friedensliebe, welchem die theologischen Deduktionen Calixt's nur in die Kreise der Staatsmänner und der Gelehrten einen Eingang hatten verschaffen können, war durch Speners fromme Persönlichkeit und seine Paränesen auf ungleich würksamere Weise in das Herz des Volkes gedrungen. Schon das kühle, ja gehässige Verhalten der helmstädtischen Fakultät, namentlich Ulrich Calixt's, gegen die lebenskräftigere neue Richtung läßt erkennen, wie wenig ihnen das praktisch-christliche Interesse, zu welchem sie sich bekannten, Herzenssache gewesen seyn kann. Selbst mit einem so durch und durch unlautern Gesellen wie Schelwig, welcher herumzieht, um ein allgemeines Antipietisten-Complot zu Stande zu bringen, verschmäht der Sohn des großen helmstädter Theologen nicht, sich zu alliiren. „In Helmstädt sprach Schelwig Dr. Calixto zu, welcher sich wegen des neuen offerirten syncretismi antipietistici gratulirt und sein Fürnehmen approbirt.“ [33]) Vornehm urtheilt Molanus, das hannöversche Kirchenhaupt: „er habe zwar mit diesen Leuten nicht viel Umgang gehabt, doch sei es schwer, sie von Heuchelei und Hochmuth frei zu sprechen.“ [34]) Erudition, Weltförmigkeit und Servilität der Gesinnung charakterisiren die Generation der Theologen, welche gegen Ende des Jahrh. die helmstädtischen Katheder einnehmen. [35]) Dabei wird die calixtinische Irenik fortgetrieben und geht in einem Falle, welcher damals allgemeine Indignation erregte, in Verläugnung der evangelischen Kirche über: wir meinen das bei der projektirten Vermählung der braunschweigischen Prinzessin Christine mit dem nachmaligen Kaiser Karl VI. abgegebene helmstädtische Gutachten über die Frage, ob eine lutherische Prinzessin, die einen katholischen König heirathen solle, dies ohne Gefahr des Seelenheils thun könne. Fabricius, der Concipient dieses Fakultätsgutachtens, beantwortet diese Frage bejahend und sucht später die Autorschaft auf sophistische Weise abzulehnen. „Wenn einer von den alten Verderbern, äußert sich ein Reisender gegen Löscher über diesen Fabricius, nur gelehrt gewesen, wie Arius, so entschuldigt er ihn.“ [36]) In Kö-

[33]) Die durch einen Brief entdeckte neue Schwärmer-Ligue wider Dr. Spener 1695. [34]) Winckler anecdota historico-eccles. I. [35]) Akademisches Leben II, 56. [36]) Epp. ad V. Löscherum von M. Günther 1722. cod. ms. Hamb.

nigsberg tritt der calixtinische Theologe Pfeiffer nebst andern zum Katholicismus über, Grape zur anglikanischen Kirche.

B. Der Pietismus.

Nicht der Urheber einer neuen Richtung ist Spener, sondern durch seine Persönlichkeit und seine Gaben der wirksamste Förderer und Vertreter derselben, um welchen alle geistesverwandten Elemente der Zeit sich als um ihren Mittelpunkt sammeln und concentriren. Nicht eine vereinsamte Klagestimme über den Trümmern Jerusalems sind seine pia desideria (1675), sondern der Grundton von unzähligen gleichzeitig angeschlagenen Akkorden. Mochte die Mehrzahl durch den Krieg der Kirche und Religion entfremdet werden: eine Anzahl war, bei welcher sich abermals zeigte, daß Noth beten und Anfechtung auf das Wort merken lehrt. Konnten Erfahrungen wie die von Christ. Chemnitz († 1666) in seinem Lebenslauf erzählten ohne Einfluß bleiben? Als sein Vater ihn und seinen Bruder nach Braunschweig auf die Schule schickt, hat der Vater sie an die Elbe geführt, ist am Ufer niedergefallen, um mit ihnen zu beten; darauf hat er seinen Beutel gezogen, darin er, weil er abgebrannt, nicht mehr als 33 Pfennige gehabt, jedem Sohne 11 Pfennige gegeben und ebensoviel für sich behalten und gesprochen: „Die werden euch und eure Kinder ernähren!“ Von der armen Mutter war er mit 18 Sgr. zur Universität nach Jena entlassen worden, hatte durch das Chor und Information seinen Unterhalt gefunden, und als er zurückkommt spricht die sterbende Mutter zu ihm: „O du liebes Kind, zeuch hin, du findest mich nicht mehr wieder. Ich wollte dir gern viel Geld und Gut geben, aber Gott hat mir's nicht bescheert; ich habe aber Gott für dich und deinen Bruder gebeten und er wird euch segnen.“ — Daß die Kirche ein aus unzähligen Wunden blutender Leib, daß sie, wie Schule und Staat, an unzähligen Gebrechen krank, welche der Heilung bedürften, das war zunächst denen zum Bewußtseyn gekommen, welche eben um dieses Zeugnisses willen — mit oder auch ohne ihre Schuld — ihrer Aemter entsetzt und aus der Kirche herausgedrängt wurden, sodann aber auch einer allerdings kleineren Anzahl von unbescholtenen rechtgläubigen Theologen, auf welche Spener auch nicht unterlassen, sich in seinen desideriis zu berufen.

Wir sprechen zunächst von jenen Ausgestoßenen, unter denen so manche, denen dem Ernste ihrer Heiligung nach eine der ersten

Stellen in der Kirche gebührt hätte, mehr als einer, der es durch sein Leben darthut, daß er den Christenspiegel, welchen er andern vorhält, zuerst sich selbst vorgehalten.[37]) Viele von ihnen waren, wie früher bemerkt wurde, schon seit den 40er Jahren nach Holland geflüchtet und entsandten von dort her prophetische und chiliastische Flugschriften — die meisten ohne Jahreszahl, einige von 1644, 45, 52, 58.[38]) Viele, obwohl nicht alle Zeugen gegen das Verderbniß der Kirche, sind von Arnold gesammelt Th. III. K. XIII. u. XIV. Nur einige Namen führen wir an: Taube, Tanto, Betke, Ad. Held, Boumann, Hohburg, Seidenbecher, Amersbach. Die ersten Schriften von Hohburg: „verwirrter deutscher Krieg," „deutsch-evangelisches Judenthum" und von Boumann: „vom deutsch-evangelischen verderbten Christenhum" hatten auch den Beifall rechtgläubiger Theologen wie Saubert und Tob. Wagner erhalten: vielfältig sind die Gebrechen, welche sie strafen, durchaus dieselben wie die von Spener gerügten, nur braust ein junger Wein in ihnen, den die Zeit nicht tragen konnte, auch schlägt derselbe unter der Hitze der Verfolgungen meist in Säure um — theosophische, separatistische und chiliastische Elemente mischen sich ein. Von manchen der rechtgläubigen Theologen werden einzelne Schattenseiten und Gebrechen bestraft: die theologische Streitsucht, das Unwesen der Studenten, der Mangel an Kirchenzucht, wie von Melden, Meyfart, Saubert in dessen Zuchtbüchlein; von andern, wie von Spener selbst, wird ein Katalog von Desiderien aufgezählt. So die pia desideria von B. Meisner (zuerst ohne Nennung des Vf.'s von Groß in Stettin herausgegeben 1642, dann 1679), die von Joh. Quistorp II. 1659 mit Empfehlung der Rostockschen Fakultät (s. Lebenszeugen unter Quistorp I.). Die erste Stelle nimmt Großgebauer in Rostock ein mit seiner „Wächterstimme aus dem verwaisten Zion" 1661, ein Buch, welches mit nicht weniger Einsicht als die Spener'sche Schrift bei noch größerer Wärme und Innigkeit, sowohl von den Gebrechen der Kirche zeugt, als von deren Heilmitteln. Spener selbst sagt uns, mit welchem tiefen Eindrucke er sie als junger Mann gelesen. Eben hieher gehören die

[37]) Wir denken unter andern an Hohburg, den von Land zu Land Vertriebenen, welchem mit Unrecht die Kirchengeschichte einen Platz in dieser Periode versagt hat und dessen Gedächtniß auch nach Kanne (Lebensbeschr. II, 246 f.) einer Erneuerung werth wäre. [38]) Eine Anzahl derselben findet sich gesammelt in einem Bande der hallischen Waisenhausbibliothek n. 76. D. 5.

Klagen und Desiderien des Rostocker Joach. Schröder in seiner „hellklingenden Zuchtposaune“ 1666 (s. Lebenszeugen).

Kaum hatte Spener das Wort genommen, so war es als hätte die Zeit nur auf das Signal gewartet und eine Anzahl von pia desideria tritt den seinigen zur Seite, von Kortholt, Reiser, Veiel, Hartmann und anderen unter verwandtem Titel. Von etwa 90 Stimmen empfängt er, wie er uns meldet, brieflich eine freudige Begrüßung. Von 26 der damals schon Verstorbenen theilt er in der „Beantwortung des Unfugs“ Auszüge mit — beachtungswerthe Beiträge zur Zeitgeschichte. Darunter befinden sich Männer wie Joh. Olearius, Generalsuperintendent in Weißenfels, Joach. Schröder aus Rostock, Jac. Leibnitz in Nürnberg, Spizel in Augsburg, Jac. Thomasius in Leipzig, Mißler und Rudrauff in Gießen, Joh. Meisner und Calov in Wittenberg, Raith in Tübingen, Heinr. von der Leith (Schwiegersohn von Musäus) in Ansbach, Scriver, damals in Stendal. Man erkennt wie Spener dem nur Worte gegeben, was bereits unzählige Herzen bewegte.

Mühsam mußten wir uns aus weit auseinander liegenden Zeiten und Räumen die Namen zusammensuchen, als wir aus der ersten Hälfte des Jahrh.'s eine Galerie von Lebenszeugen vorführen wollten: jetzt stehen solche Lebenszeugen vor Spener und neben ihm durch ganz Deutschland auf Kathedern und Kanzeln. Ein späterer Abschnitt wird uns mit den Kreisen von Spener bis zur Gründung der Universität Halle bekannt machen (Kap. VI, 2.), und mancher Name findet sich darunter, welcher Spenern gleichzeitig oder ihm noch vorangeht. Neben diesen manche, welche sich von Herzen der neuen Geisteserweckung freuen, wenn auch nicht ohne Bedenken, wie ein Reiser, welcher schon 1671 schreibt: „Der Ernst der Frömmigkeit, den seit einiger Zeit Mehrere — in bester Absicht, wie ich glaube — an's Herz legen, zieht zu meinem herzlichen Bedauern bei nicht Wenigen Aergerniß nach sich, und Gott ist ernstlich anzurufen, daß er der List Satans widerstehe, welche auf mancherlei Weise diesem guten Werke einen Makel anzuheften sucht.“ [39]) Auch nachdem Speners Würkungen sich schon zu entfalten angefangen hatten, verzweifelt Reiser noch an einer Neugestaltung der Kirche. Sane alia reformatio speranda haud sit, schreibt er 1690 an May, quid tamen

[39]) Seelen Philocalia S. 312.

in ipsa hac ultima deformatione regeneranda futurum sit, spe omni decolante, nescio. Nisi plures Lutheri subsequantur prior stare vix cum tempore poterit. [40])

Während des Krieges war zu vieles zerfallen und zerrüttet, als daß die Kirche hätte unterlassen können, einen neuen Anlauf zum Ausbau zu nehmen, welcher beziehungsweise dann auch ein Neubau wurde. „Wir unsers Theils," schreibt die straßburger Fakultät 1653 an J. Schröder, welcher ihr seine „Zuchtposaune" zugesendet hatte, haben fast lange Zeit und Jahre her mit unsern Vermahnungen dahin gezielt, am allermeisten, da der barmherzige Gott nach dem unsäglichen Kriegsjammer Hoffnungen erweckt, jetzo sei es Zeit, daß alle evangelischen Chur- und Fürsten, Grafen und Herrn, Kanzler und Räthe, Superintendenten und Prediger, Rektoren und Präceptoren ihre consilia zusammentragen und sich bedenken sollten, welchergestalt dem allergnädigsten Gotte zu schuldiger Dankbarkeit eine allgemeine Reformation angestellt werden sollte." Bald nach hergestelltem Frieden werden die in Sachsen eingerissenen Mißstände den Landständen zur Remedur vorgelegt. [41]) Die lange unterlassenen Visitationen werden wieder angestellt und Visitationsdekrete steuern den Mißbräuchen, neue Kirchen-, Schulen- und Polizeiordnungen erscheinen in mehreren Territorien, durch welche lange gefühlte Mißstände abgestellt werden, [42]) wie es in dem herzoglich weißenfelsischen Visitationsbescheide 1672 heißt: „Es sollen sich die Geistlichen des öfters mehr ärgerlichen als erbaulichen Verdammens und anzüglichen Abmalens durchaus enthalten, aber dahin trachten, daß sie nächst erbaulicher Vorstellung göttlichen Zornes und Strafe vielmehr durch ihr eingezogenes exemplarisches Leben als durch unzeitiges Schelten, ihre Zuhörer zur christlichen Buße und Nachfolge zu bringen sich bemühen; die in der Kirchenordnung ausdrücklich verbotenen, allzulangen, weitläufigen, unerbaulichen und

[40]) Epp. ad Majum cod. Hamb. n. 201. [41]) Erledigung der 1653 und 57 beim Landtage in Kirchen- und Consistorialsachen übergebenen Gebrechen, Lünig I, 1010. [42]) Eine Anzahl derselben in der Schrift: geistl. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Hausbuch, darin für allerlei Standespersonen Anwendung zu finden, wie in Kirchen-, Schul-, Ehe- und Haussachen recht zu verfahren, und was bisher in Abgang gekommen, wieder zu verbessern, da denn an 3000 solcher Punkte angeführt werden, darin das heutige Antichristenthum zu reformiren. Amsterdam und Frankfurt 1677.

zu allermeiſt den alten ſchwachen und einfältigen Leuten höchſt beſchwerlichen Predigten bei Vermeidung unſers ernſtlichen Einſehens hinfüro gänzlich abgeſtellt und die Leute des Sonntags niemals über eine Stunde, in der Woche aber nicht über dreiviertel Stunde damit aufgehalten werden ſollen." [43]) Man vernimmt ſchon Speners Geiſt noch vor deſſen Auftreten aus Verordnungen wie die brandenburgiſche von 1662: „Seitdem die Examina dem Conſiſtorio anbefohlen, haben wir leider erfahren müſſen, wie die Wenigſten ihre Studia dahin gerichtet, daß ſie neben ihren compendiis theoll. die heilige Schrift ſich bekannt gemacht und aus derſelben die Glaubens- und Lebenslehren behaupten können. Ergeht daher der Befehl, daß Ihr an Eurem Orte, ſo viel als möglich diejenigen, ſo dem stud. theol. ſich zu ergeben vorgenommen und in Eurer Inſpektion ſich aufhalten, dahin anweiſet, daß ſie daſſelbe anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Apoſtel." [44]) Ebenſo das magdeburger Viſitationsdekret von 1656: „Es iſt bei der Viſitation gemerkt, daß viele Prediger nichts oder gar wenig aufzeichnen, woraus abzunehmen, daß ſchlechter Fleiß müſſe angewendet werden. Gleichwie das aber ſolches rohe und unerbauliche Predigten abgiebt, ſollen die Prediger Concepte machen, mit Schriften und Sprüchen heiliger Schrift dergeſtalt einrichten, daß ſie erbaulich werden, inmaßen ſie dieſelbe zuvörderſt auf die praxis vitae christianae zu richten haben, anſtatt heterogenea von weltlichen Hiſtorien, unnöthigen Controverſien, Allegorien und dergleichen einzumiſchen, welches alles unterlaſſen werden ſoll, weil es bei dem gemeinen Mann den wenigſten Nutzen bringt." Auch mehrere neu ergangene Schulordnungen verfolgen dieſe praktiſchere Tendenz.

Und was hat Spenern an die Spitze einer ein halbes Jahrhundert beherrſchenden Bewegung geſtellt, welche von ihm den Namen führt? Es ſind nicht Neuerungen in der Lehre: er iſt ein durch und durch treuer Sohn ſeiner Kirche; es iſt nicht eine geiſtvollere Reproduktion des überlieferten Dogma's: er will nur bewährten Vorgängern folgen; es iſt nicht der Muth noch das Feuer der Begeiſterung: Schüchternheit bezeichnet er ſelbſt als ſein Naturell und Bedächtigkeit charakteriſirt alle ſeine Schritte; auch iſt es nicht,

[43]) Heydenreich, Chronik von Weißenfels S. 47. [44]) Churmärkiſche Viſitationsakten im Archiv des berliner Oberkirchenraths.

wie wohl gesagt wird, sein hoher amtlicher Einfluß: in Dresden würkt ihm alles entgegen und in Berlin besaß er weder das Vertrauen des Königs noch der Königin: was ihm den Epoche machenden Einfluß verliehen, ist lediglich seine christliche Persönlichkeit.[45]) Es war ein Mann, der in allem seinen Thun und Lassen vor Gott wandelte: diesem Eindruck konnten auch seine Gegner nur wider besseres Wissen und Gewissen sich entziehen. Die Grundzüge in dieser frommen Persönlichkeit: Demuth und höchste Bedächtigkeit. Ein geringeres Maaß von diesen Tugenden, und es wäre wahrscheinlich um die Früchte seines Lebens gethan gewesen. Das nämlich war es, was ihm zum Schutze diente bei Behauptung seiner Stelle, daß, wie zahllos auch die Angriffe in Streitschriften und wie scharfsichtig das Argusauge seiner damaligen Gegner, an ihm selbst kein Mangel in der Lehre und kein Makel im Leben nachgewiesen werden konnte. Und auch von der strengeren confessionellen Beurtheilung der Gegenwart wird dieses Zeugniß ihm nicht vorenthalten: „Spener war eine so ruhige, geregelte, vorsichtige, in allen Lebensverhältnissen musterhafte Natur, daß die Consequenzen, welche die orthodoxen Gegner aus seiner Richtung zogen, an seiner Persönlichkeit abprallten.“ [46])

Aber diese fromme Bedächtigkeit, die ihn selbst keinen Schritt weit vom Bekenntnisse sich entfernen ließ, machte ihm auch zur Gewissenspflicht, fremde Gewissen zu schonen, wo er unerträgliche Irrungen in der Lehre mit dem Ernste des christlichen Lebens verbunden sah. Was die Orthodoxie ihm vorwerfen konnte, das war das eine, — des Wortes nicht eingedenk geblieben zu seyn: „Ich weiß deine Werke und deine Arbeit und deine Geduld und daß du die Bösen nicht tragen kannst.“ Auf diesem Punkte liegt nun auch allein der Unterschied der früheren Orthodoxie und der mit Spener beginnenden: der veränderte Schwerpunkt im christlichen Urtheil. Jahrhunderte lang war unter jenen Früchten, an denen der Herr die Seinen erkennen will (Matth. 7, 16.), die orthodoxe Rechtgläubigkeit verstanden worden: Spener versteht darunter bei dem Lehrer die Lebensfrucht, die er an andern bringt, beim gemeinen Haufen den Glauben und die Liebe, oder auch das ernste Trachten

[45]) Was hier über Speners christlichen und theologischen Charakter gesagt wird, findet seine Ergänzung und Belege in dem Art. Spener in Herzogs Encyklopädie. [46]) Kahnis, die neuere Theologie 2. A. 1861.

nach der Heiligung.[47]) Jahrhunderte lang war bei Beurtheilung der Inkongruenzen zwischen Lehre und Leben auf die Lehre das Hauptgewicht gefallen, von jetzt an auf das Leben. Und um so leichter mußte dieser veränderte Schwerpunkt des theologischen Interesses Anklang in der Zeit finden, als von einer andern Seite her die Aufklärung damit zusammentraf, welche von der Unbegreiflichkeit und „Unfruchtbarkeit“ des theoretischen Dogma's abgestoßen, das Praktische, die Moral zur Hauptsache des Christenthums machte. — Auch hier von allen Ausschreitungen frei bekannte Spener allerdings mit der Schrift, daß diejenigen Glaubensirrthümer nicht anders als verderblich seyn könnten, „welche das Vertrauen auf die göttliche Gnade in unserm Heiland zur Erlangung der Seligkeit umstoßen,“ aber „wo die von Gott in einem bußfertigen Herzen gewürkte Zuversicht auf die in Christo uns angebotene Gnade ist, da ist der wahre Glaube, ob auch schon, was den Glauben, den man glaubt, anlangt, einige irrige Meinungen sich dabei finden sollten,“[48]) denn viel weniger Artikel als zur fides orthodoxa sind zur fides salvifica erforderlich,[49]) ja da darüber dem Menschen überhaupt kein Urtheil zusteht, in wie weit der irrige Glaube in die Praxis gezogen wird, in wiefern also auch Fehler des Glaubens, den man glaubt, den Glauben, welcher glaubt, nicht umstoßen können, so läßt sich eigentlich bei dem Einzelnen ohne Vermessenheit gar nicht urtheilen, in wieweit sein Irrthum seiner Seligkeit schade.[50]) — An diesem praktischen Maaßstabe gemessen — an dem beziehungsweisen Einflusse der Lehren auf das religiöse Leben — mußte denn auch der dogmatische Irrthum eine andere Beurtheilung erfahren, als bei dem bisherigen Maaßstabe des objektiv-dogmatischen Lehrzusammenhangs. Die Differenzen der reformirten Kirche beruhen nach ihm mehr in der Theorie als in der Praxis (Bedenken IV, 496.). Zwar erkennt er im Einverständniß mit der kirchlichen Dogmatik an, daß einige der articuli conservativi durch die reformirte Lehre erschüttert werden und somit dem articulus maximus fundamentalis, der Gnade durch das Verdienst Christi, Eintrag thun; dennoch läßt er sich dadurch nicht abhalten — im Widerspruch mit dem, was bisher als reine lutherische Lehre galt — ihnen die Einheit in fundamento zuzugestehen. Und dies glaubt er thun zu können, da die Lehre von dem Abend-

[47]) Bedenken IV, 201. Cons. lat. I, 34. [48]) Bedenken IV, 364.
[49]) Consilia lat. S. 24. [50]) Letzte Bedenken III, 407.

mahl, wenn zwar ein wichtiger Unterſchied, doch praktiſch den Heilszuverſicht nicht erſchüttere, der Artikel von der Gnadenwahl aber nur von wenigen in der Gemeinde feſtgehalten werde und auch bei manchen von dieſen ohne Erſchütterung des Heilsgrundes (a. a. O. S. 494.). — Ein ſo nachſichtiger Standpunkt war nun geeignet, für alle diejenigen Raum zu machen, welche weniger maaßhaltend als er, ſeinen Fußſtapfen nachfolgten.

Für ſeine eigne Perſon hatte er dem quia bei der Subſcription der ſymboliſchen Bücher, ſelbſt im Brandenburgiſchen, wo es ihm ganz frei ſtand, ſich nicht entziehen wollen, aber — wo irgend ein bedenkliches Gewiſſen zur Ehre der Schrift das quatenus glaubte vorziehen zu müſſen, wollte er auch keine Schranke ſetzen. Ausdrücklich erklärt er, bei Beurtheilung der Irrgläubigen, bei denen der Irrthum mit der Wahrheit gemiſcht, lieber Alles „nach der milderen Seite auslegen zu wollen," und bedient ſich, wie er ſagt, in manchen Fällen, wie z. B. in Betreff Böhme's „lieber der Auskunft, ſolche Schriften ungeleſen zu laſſen." Merkwürdig iſt ein Brief an Calov vom 4. Dec. 1677,[51]) worin er ohne Rückhalt dieſelben Grundſätze geltend macht: „Von Hohburgs myſtiſcher Theologie habe ich die erſte Ausgabe vor zwei Jahren geleſen. Daß Einer der Unſrigen ſie öffentlich empfohlen, weiß ich nicht, ich habe zwar einiges darin gefunden, das ich anders wünſche, aber auch die Patres bedürfen ja in mancher Hinſicht Nachſicht, und die Unſrigen pflege ich auch öffentlich zu ermahnen, und wenn ſie auch von einem noch ſo großen Lehrer die Schriften läſen, doch nicht mehr zu trauen, quam ipsi observarent et in conscientia sua convincerentur, cum Scriptura sacra conspirare, utpote cui soli hunc debemus honorem, ut sit αὐτόπιστος. — Darüber wundere ich mich ſehr, wenn Jemandem durch die theologia oder postilla mystica des Mannes die Befürchtung des Atheismus eingeflößt wird. Ich kenne einen höchſt ſcharfſinnigen Mann, der einige Jahre hindurch Atheiſt geweſen zu ſeyn bekennt und glaubt, daß er auch aus dem Abgrunde nicht herausgezogen ſeyn würde, wäre es nicht durch das Leſen von Tauler geſchehen; nachdem ihm nämlich dieſer in die Hand gekommen und er bemerkt, wie der Menſch durch denſelben in das Innerſte ſeines eignen Gemüths geführt würde, ſeien in ihm die Funken der göttlichen

[51]) Epp. ad J. Müllerum & Calovium cod. Hamb. ep. 202.

γνῶσις, die auch Röm. 1, 18. von Natur in uns, aber öfters unterdrückt wären, erwacht, cumque in manus scripturam sacram (nam hanc etiam deposuerat) resumsisset, coepissetque animo obsequioso eam scrutari et ... prece atque .. ad regulas demum vitam exigendi ordini divino se submittere, non solum quicquid pestis illius in animo fuerat, et ad quod exstirpandum omnis reliquae theologica methodus non suffecerat plene eradicatum sed et solidam pietatem excitatam gratis fatetur. Auch ſonſt bin ich öfter mit Atheiſten zuſammengekommen und habe erfahren, wie viel die gewöhnlich gegen ſie gebrauchten Waffen vermögen, doch nicht mit dem Erfolge, den ich vor dem Kampf erwartet hatte. Den aber habe ich als den beſten methodus erkannt, und jenes Freundes Beiſpiel hat mich darin beſtärkt, den jene myſtiſchen Autoren einſchlagen. Was den Synkretismus betrifft, ſo leugne ich nicht, daß Hohburg nicht auf alle Streitigkeiten den Werth legt, die wir urgiren, aber er will auch ausdrücklich ſich deren enthalten und nur dasjenige behandeln, worin die Chriſten in allen Theilen der Welt übereinſtimmen, und daß er die Menſchen zur wahren Frömmigkeit zu führen diene, weiß ich aus Erfahrung. Ich kann daher auch nicht von der Leſung Hohburgs durchaus zurückhalten, wie wir ja auch das bei den Päbſtlern als ein Zeichen ihrer ſchlechten Sache anſehen, wenn ſie keine andern Bücher leſen, als welche die Cenſur ihrer Obern erhalten haben. Denen aber, die ihn nicht wollen, dränge ich ihn auch nicht auf, obwohl ich weiß, daß nicht wenige hochgeſtellte Perſonen, auch Theologen in hohen Stellungen, ſich ſeiner ſehr erfreuen und ſich ihn nicht würden entreißen laſſen."

Solche Nachſicht gegen den mit der Frömmigkeit verbundenen Irrthum — ſo ſehr ſie gegenüber dem blinden Eifer der orthodoxen Zeloten dem chriſtlichen Herzen des Mannes Ehre macht: für die objektiven Intereſſen der Kirche hatte ſie dennoch ihr Bedenkliches, indem ſie der Einſeitigkeit, welche aus der von Spener angebahnten Richtung hervorging, nur zu leicht Vorſchub zu leiſten geeignet war. Die einſeitige Subjektivität der Frömmigkeit wurde in ihrer innerlichen Selbſtgewißheit zunächſt der Objektivität des Sakraments gefährlich; Myſtiker und Separatiſten, aus der Spener'ſchen Bewegung hervorgegangen, erheben ihre Stimme gegen Werth und Nothwendigkeit der Sakramente. Auch ſchon ein Großgebauer läßt hier die Vorſicht und die Reinheit der Lehre vermiſſen. Was das Abend-

mahl betrifft, so spricht er zwar mit Recht gegen diejenigen, welche bei den Einfältigen den Segen des Sakraments von der Einsicht in die dogmatischen Bestimmungen abhängig machen: „So wir einfältig wie die Jünger den Worten des Herrn glauben, daß wir im Sakrament seinen für uns gegebenen Leib essen und sein für uns vergossenes Blut trinken, sind wir darum desto unseliger?“ In Betreff der simplices behauptet dies auch die F. C. nicht, aber Großgebauer scheint Werth und Nothwendigkeit der theologischen Formulirung der Lehre für die Kirche nicht erkannt zu haben. Indem sich seiner Erfahrung die getaufte, aber fast ausnahmslos „unwiedergeborne“ Christenmenge vor Augen stellt, glaubt er der Taufe die Kraft der Wiedergeburt absprechen und dieselbe mit der reformirten Kirche als signaculum regenerationis ansehen zu dürfen. Spener nun erklärt allerdings mit der Kirche die Taufe für das Mittel der Wiedergeburt, und die spätere conversio für die Erneuerung der in der Taufe erlangten aber verloren gegangenen Wiedergeburt, und weist insofern seinen ehrwürdigen Vorgänger zurecht; indem er aber, was andre als Vorwurf angesehen haben würden, als Entschuldigungsgrund betrachtet, daß nämlich Großgebauer sich zu sehr mit der Lesung englischer Theologen befaßt, setzt er hinzu: „Einige solche Unwissenheiten und Irrthümer können wir in christlicher Liebe demjenigen wohl zu Gute halten, bei denen wir sonst den Glauben und die herzliche Intention für Gottes Ehre sehen.“ [52])

So tritt bei Spener's Nachfolgern an die Stelle der Taufgnade die Erweckung. Die Neutralisirung des Taufsakraments konnte auch nicht ohne Einfluß auf den Begriff der Kirche bleiben. Die Verbindung und geistliche Pflege der Erweckten oder wenigstens heilsbedürftigeren Gemeindeglieder durch die — eigentlich nur zu ihrer tieferen Begründung gestifteten — collegia pietatis und den Aufbau von ecclesiolis in ecclesia durch diese engeren Gemeinschaften hatte Spener als eines der vornehmsten Mittel empfohlen, von innen heraus die Kirche zu beleben. Viele Vorsicht gehört indeß dazu, den hier nahe liegenden Verirrungen vorzubeugen. Mit Mühe erwehrte er sich durch seine Schrift „über den Mißbrauch der Klagen über das verdorbene Christenthum“ des in Frankfurt eingerissenen Separatis-

[52]) Bedenken I, 2. S. 80. III, 555.

mus. Die Folge konnte er indeß nicht abhalten, daß der Pietismus nunmehr jene Befriedigung, welche ihm die kirchliche Gemeinschaft nicht mehr gewährte, in der Gemeinschaft der Erweckten suchte und das Interesse an den Erbauungsstunden das an den kirchlichen Gottesdiensten verdrängte. Traten doch sogar solche Prediger auf, welche — an die Grenze des Separatismus vorgeschritten — wie Merker in Essen, der ecclesia neben der ecclesiola nur noch die Duldung zu Theil werden lassen wollen.[53])

So waren die Prämissen gegeben, aus denen der hallische Pietismus die Consequenzen zog, deren Charakterisirung der nächsten Periode angehört.

C. Der Mysticismus.

Die in der ersten Hälfte des Jahrh.s zwar weit zerstreuten doch immer nur vereinzelten Anhänger der älteren protestantischen Mystik treten während dieser Zeit in engeren, wenngleich unter sich wieder verschiedenen, Gemeinschaften zusammen. Die Anhänger Böhme's sammeln sich namentlich in Holland und England, wo auch Böhme's Schriften in mehreren Ausgaben erscheinen. Die vornehmsten Persönlichkeiten in England sind Bromley, Pordage, Jane Leade († 1704). Es schließt sich ein gegen das objektive Kirchenthum und die Sakramente spröder Separatismus und ein überspannter Chiliasmus an, es wird die Gesellschaft der Philadelphen (1695) — nach dem Philadelphia der Offenbarung genannt — gegründet und findet auch in Deutschland, welches ursprünglich die Anregung dazu gegeben (durch Petersen), vielfachen Anklang. Auch in Deutschland nämlich gewinnt ein mit separatistischen, mystischen und chiliastischen Elementen gemischter Böhmismus viele Verbreitung. Eine andere Abzweigung des Böhmismus unter Gichtel († 1710) verbindet Askese mit der Theosophie. Die von Gichtel ausgegangenen Engelsbrüder (wegen ihrer Ehelosigkeit) bilden an verschiedenen Orten kleinere Gemeinschaften: in Berlin, Hamburg, Quedlinburg, Nordhausen, Wesel u. s. w. Aus den Papieren einer in Nordhausen entdeckten Brüderschaft theilte Balth. Reinhardt „Prüfung des Geistes der neuen Engelsbrüder" 1720 die Namen von 165 Mitgliedern mit.[54]) Eine dritte mystische Schule theosophirt auf selbstständige Weise: die Bourignon mit ihrem Freunde Poiret († 1719),

[53]) Göbel II, 626.

[54]) Sammlungen 1720. S. 677.

und verwandelt in der Weise der mittelalterlichen Mystik die objektive Heilsordnung in einen subjektiven Heilsproceß. Poiret als tiefsinniger philosophischer Denker, bei welchem auch Leibnitz manches Vortreffliche gefunden zu haben bekennt,[55]) würkte nach mannichfacher Seite hin anregend. Er hatte die persönliche Bekanntschaft mit Spener und Francke gemacht und correspondirt mit Thomasius und dem frommen Kirchenhistoriker Weißmann in Tübingen.[56]) Auch die Schriften einer Bourignon fanden eine weite Verbreitung. H. W. Ludolph schreibt an seinen Bruder 1707 aus London: „Man sagt mir, daß die englischen Uebersetzungen der Schriften der Bourignon in Schottland einen guten Einfluß haben und daß mehrere Personen von Stande dadurch so gerührt worden, daß sie in Folge dessen ganz ihr Leben geändert.“ An der Spitze einer vierten Klasse, des hie und da ebenfalls mit Mysticismus tingirten lutherischen Separatisten, stand Breckling, ein nah verbundener Freund von Spener, May und Hohburg. Eine fünfte bilden die zu einer philadelphischen Gemeinde zusammengeschlossenen reformirten Separatisten, die Labadistische Gemeinschaft in Holland — eine Zeit lang am Rhein, in Herford und Altona. Der gewürmartige Parteikrieg dieser verschiedenen Sekten, von denen mit Hetzerei und Geklätsch die eine gegen die andere zu Felde liegt, macht keinen philadelphischen Eindruck; in Druckschriften und im Briefwechsel befehden sie sich, vgl. Breckling's Briefe an May, Poiret's Briefe an Weißmann.

Diese schon vor Spener und neben ihm entstandenen mystisch-separatistischen Bewegungen streuen vielfach auch unter die kirchlich gesinnten Frommen Samen aus und würken dazu mit, sie in extreme Richtungen zu treiben.

D. Die Aufklärung.

Nicht bloß eine neue religiöse Gefühlsbewegung bricht beim Beginne des neuen Zeitraumes nach dem Kriege hervor, sondern auch

[55]) Leibnitz Opp. VI, 278. [56]) Eine Sammlung Briefe desselben aus dem Oetingerschen Nachlaß sind im Besitz des Herrn Pfarrer Steudel in Würtemberg und durch dessen Güte mir mitgetheilt worden. Ueber Spener urtheilte Poiret: „Das Licht und den Eifer, den er hatte, hat er nicht dazu angewendet seine eigne Finsterniß zu erhellen, sondern, indem er in dieser Hinsicht mit sich selbst zufrieden war, eilte er nur das Seinige an Andere zu bringen. Was den gewöhnlichen Vorurtheilen der Sekte entgegen war, das Göttliche, untersuchte er nicht einmal, sondern verwarf es als falsch, wie man aus seinen Anmerkungen zu Tauler sehen kann.“

eine neue Bewegung der Geister auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst. Unsre Darstellungen des 17. Jahrh.s markiren kaum die zweite Hälfte desselben als eine solche neue Epoche des geistigen Aufschwungs; aber man höre nur den Panegyrikus von Schuppe auf seine Zeit: „Es hat diese Hundertjahrzeit mehr Gelehrte erzeuget und herfürgebracht, als von hinnen 1500 Jahren. Es haben alle Künste, Wissenschaft und was dergl. die höchste Staffel der Vollkommenheit erreicht, also, daß darin weiter zu gelangen fast unmöglich. (!) Die freien Sprachen, als in einen kurzen Begriff eingefaßt, können ohne besondre Mühe erlernt werden" u. s. w.[57]) Le siècle des inventions et des merveilles wird, wie Leibnitz in der Denkrede auf Ludwig XIV. versichert, das damalige Jahrhundert von der Zukunft genannt werden. Es war in der That die Zeit eines Newton, Huyghens, Leibnitz, Tschirnhausen, Dörfling in den Naturwissenschaften, eines Cartesius, Spinoza, Leibnitz, Locke, Thomasius in der Philosophie, eines Morhof, D. Menken, B. G. Struve in der neu entstandenen Disciplin der Litterargeschichte. — Es entstehen Akademien der Wissenschaften und gelehrte Gesellschaften (vgl. die Aeußerungen von Leibnitz über diese Tendenz der Zeit bei Biedermann deutsche Zustände im 18ten Jahrh. II, 190.): die académie royale des sciences in Paris 1666, die königliche Gesellschaft der Wissenschaften in London 1654, die Akademie der Wissenschaften in Dublin 1683, die berliner Akademie 1700, die leopoldinische Akademie der Naturforscher 1652, die societas disquirentium in Jena 1672, das collegium Gellianum in Leipzig 1673, die societas scrutantium in Kiel 1699, die societas eruditorum in Greifswald 1704. — Von mehreren Seiten erhoben sich Stimmen für Reformen — namentlich der veralteten Lehrmethode der Wissenschaften. Als der erste, welcher damit vorangegangen war, ist eben Schuppe zu nennen (um 1650), welchen Thomasius als seinen Vorarbeiter im Aufräumen atler Vorurtheile innerhalb des Schul- und Unterrichtswesens ansieht: „Ich sehe Schuppium als ein sonderbares Werkzeug an, dessen sich die Vorsehung bedient, sowohl Lehrern als Schülern die Augen aufzuthun, daß sie von der Zeit angefangen, die vielfachen Mängel auch der protestantischen Universitäten einzusehen, auch auf deren Besserung zu denken." [58]) Im Kampf gegen

[57]) Schuppe, Sermon und Beschreibung dieses hundertjährigen Zeitlaufs. S. 730. [58]) Anm. zu Melchior von Osse's Testament. S. 209.

„die drei Hauptverderber, d. i. den religiösen Indifferentismus, die Modesucht und die Schulfuchserei“ der Zeit tritt als Meister im Sittenroman und als modern reformatorischer Schulmann in realistischem Sinne und mit bedeutendem Einflusse Christ. Weise auf († 1708).[59]) Die enormen eingewurzelten Irrthümer im Vortrage der Philosophie, Physik und anderen Wissenschaften will Eccard Leichner, Pr. med. in Erfurt, heilen in seiner Schrift de apodictico-philosophica scholarum emendatione 1662, und schickt einen Auszug dieses Buches an alle Universitäten und Consistorien.[60]) Ein reiches Talent, welches erst durch Herder wieder ans Licht gezogen,[61]) Gabriel Wagner, tritt einem Thomasius, dem von ihm als deutschen Sokrates verehrten Reformator, an die Seite. Zwar darin mit Thomasius uneins, daß er die servile Franzosensucht, welcher dieser das Wort redet, mit scharfer Geißel züchtigt, überbietet er ihn aber noch im Realismus des gesunden Menschenverstandes. „In Deutschland wohnt aller Verstand außer den Schulen; bei den Ausländern zuweilen in den Schulen. Bei diesen sind oft die Gelehrten die Klügsten; in Deutschland ist's umgekehrt: das Volk ist sinnreich, fast allein, obwohl nicht allezeit; die Vornehmen sind schulfüchsig, prangen mit Statu quo und sind selten klug. — Die Natur ist nicht verderbt, nicht Gottes Feindin; sie ist Gottes Buch, der Vernunftschein Gottes Licht; nach ihnen muß man alles erklären. Naturkünste machen aufrichtig, Schulkünste stolz und grausam.“

Der auf diesen Gebieten neu angeregte Forschungstrieb konnte die Theologie nicht unberührt lassen. Was ein solcher wissenschaftlicher Forschungstrieb findet, hängt davon ab, was er das Bedürfniß hat zu suchen, ob abstrakt theoretische Wahrheit oder eine das religiöse und sittliche Bedürfniß befriedigende praktische. Denn was auch die Philosophie dagegen sage: die Vernunft, wie zuversichtlich sie ihre Orakelsprüche thut, sie redet doch nur nach den Inspirationen eines in der Tiefe verborgenen Mantis. Die Liebe, welche von oben oder die, welche von unten stammt, geben das Facit und Ver-

[59]) Koberstein, Nationallitteratur II, 487. Julian Schmidt, Gesch. des geistigen Lebens in Deutschland 1862. I, S. 60. [60]) Den Begleitbrief giebt Motschmann, Erfordia litterata, 1. Samml. 1729. S. 436. [61]) Herder, Briefe zur Beförderung der Humanität. B. XIII, 154. Genauer aus den Quellen: Guhrauer, Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur. Jan. 1854.

nunft rechnet nach und wo die Rechnung nicht ſtimmt, fängt ſie von vorn zu rechnen an. Nun hatte die Entkirchlichung und Entſittlichung in den Kriegsjahren, der immer mehr erſtarrte und erſtarrende Geiſt in der Kirche ſelbſt, der Einfluß Frankreichs auf die höheren Klaſſen, einen weltlichen Sinn erzeugt, unter deſſen Inſpirationen beziehungsweiſe auch der neu erwachte Forſchungstrieb trat. Je nachdem daher das wiſſenſchaftliche Intereſſe noch unter dem Einfluſſe kirchlicher Erziehung und Sitte oder perſönlicher chriſtlicher Lebenserfahrung ſtand, ſuchte es ſich mit dem Dogma der Kirche zu verſtändigen; je weniger dies aber der Fall, trat es in ein kritiſch negatives Verhältniß zu demſelben. Und dies der treibende Faktor der Aufklärung. Aufklärung nennen wir dieſe Richtung, und nicht Rationalismus, inſofern ſie die Schrift noch als Autorität gelten läßt, und nur dies will, dieſelbe, gereinigt und geſondert von theologiſchem Beiwerk, vernünftig zu verſtehn. In gewiſſem Maaße geht dieſe kritiſche Stellung zur überlieferten Kirchenlehre durch die ganze Zeit, auch den Pietismus nicht ausgenommen. Der Theologen-Autorität ſich ohne Weiteres zu unterwerfen, zumal nachdem dieſelbe durch die Verirrungen ihrer Wiſſenſchaft wie ihrer Praxis der Kirche ihren Ehrfurcht gebietenden Charakter geraubt, dazu beſaß das intenſiver gewordene Reflexionsleben nicht mehr Naivetät genug. Der Pietismus konnte, wie wir ſahen, ſchon ſeiner praktiſchen Tendenz nach nicht anders als nach gewiſſen Seiten hin zur herrſchenden Orthodoxie in ein kritiſches Verhältniß treten, wenngleich nur innerhalb der von Spener eng gezogenen Grenzen. Dieſe von ihm gezogenen Grenzen waren indeß nicht überall die ſeiner Schule; beſonders wurden ſie von Seiten des Myſticismus vielfach überſchritten, hie und da aber auch von Seiten der Aufklärung. Selbſt ein Mann aus Herzog Ernſts Umgebung wie der fromme Hiob Ludolph kann ſich mit der herrſchenden orthodoxen Formel für die Inſpirationslehre nicht begnügen, [62]) und aus Speners nächſter

[62]) An Mayh, das ehrwürdige Haupt des gießenſchen Pietismus, ſchreibt derſelbe 1689, bibl. Hamb. epp. ad Majum sen. n. 162: „Alle Worte inſpiriren und dennoch jedem ſeinen Styl laſſen, heißt meines Erachtens einem geben, was er ſchon hat. Du ſagſt: man muß das Wort „laſſen“ nur recht verſtehn; brauchſt du es in einem andern Sinne, als es gewöhnlich genommen wird, ſo müßteſt du auch ein andres Wort brauchen. Wer aus den Stellen argumentiren will, wo es heißt, Gott habe die Worte in den Mund gegeben,

Umgebung geht eine „natürliche Wundererklärung“ hervor, welche der von D. Paulus nichts nachgiebt, die des berüchtigten von der Hardt.

Außerhalb der vom Pietismus ergriffenen Kreise tritt aber ein eklektischer, verständiger Supranaturalismus ein, wie der altdorfer Zeltner — selbst ein Theologe des sog. „Galantismus“ — in der Einleitung zu seinem breviarium controv. c. Remonstrantes, richtig bemerkt, daß zwar der Arminianismus als System unter den Lutherischen nicht eben bekannt, manche seiner Sätze aber, wie die paucitas credendorum ad salutem necessariorum, und eine weite Toleranz von Unzähligen angenommen werde. Als Repräsentant dieses auf der Basis der allgemeinen christlichen Wahrheit über die Schranken der Confessionen sich erhebenden Supranaturalismus eines Theils der Gebildeten führen wir den Hetos unter den forschenden Geistern der Zeit an, Leibnitz. Eine Charakterzeichnung desselben, auch seiner Stellung zum religiösen Glauben, welche kaum etwas zu wünschen übrig läßt, ist uns von Biedermann in dem angeführten trefflichen Werke (B. II, S. 211.) gegeben worden. Durch einige neue Materialien unterstützt, beleuchten wir dieselbe hier noch mit specieller Beziehung auf Spener und den Pietismus. Gewiß könnte nur Unbekanntschaft mit Leibnitzens apologetischen Leistungen und einzelnen Aussprüchen, ihm eine positiv christliche Ueberzeugung absprechen; seine Verdienste um die christliche Theologie haben auch die seiner Philosophie wenig freundlich gesinnten „Fortgesetzten Sammlungen“ Löscher's die Anerkennung nicht versagen wollen.[62]) Allerdings war der Grund, auf welchem diese Ueberzeugung ruhte, weder der einer angestammten Pietät gegen seine Kirche, noch der eines durch praktische Kämpfe gewonnenen Erfahrungsbeweises. Einer Confessionsänderung blieb er abgeneigt, weil er „seine Freiheit im Denken über die christlichen Wahrheiten nicht angefochten wissen wollte.“ Sein Glaube an das christliche Dogma ruhte auf der „Uebereinstimmung der Vernunft mit dem Glauben,“ wie er dieselbe in seinem discours de la conformité de la foi avec la raison dargelegt hat.

muß behaupten, Gott habe auch alle Worte eingegeben und den heiligen Männern nichts Eigenes gelassen. Sonst kommst du aus dem Widerspruche nicht heraus. Mir ist das Wahrscheinlichste, daß eine metonymia continentis pro contento stattfindet, wie wenn einer Geld in den Beutel thut und spricht: das ist mein Beutel.“

[62]) Jahrg. 1745. S. 225.

Mit der Vernunft könne das Dogma nur ſtreiten, wenn es metaphyſiſche Geſetze enthielte, welche den ewigen Wahrheiten widerſprechen. Solche indeß laſſen ſich nicht nachweiſen, wie ſeine Unterſuchungen über die Dreieinigkeit gegen Toland und über die Conſubſtanzialität gegen Burnet zeigen. Widerſprüche aus einer andern Sphäre als der logiſch-metaphyſiſchen, wie die Wunder, können ebenfalls nicht der Vernunft entgegen ſeyn, da ſich — wenn auch nicht ihre phyſiſche, doch ihre moraliſche Nothwendigkeit aus der Natur Gottes darthun laſſe. Neben dieſen rationalen Beweiſen läßt Leibnitz auch den hiſtoriſchen, ſo weit ſie reichen, ihr Recht, und ſchreibt an Huet, welcher ihm ſeine demonstratio evangelica zugeſendet [64]): „er freue ſich, daß der gelehrte Biſchof ſeine Gelehrſamkeit dieſem Zwecke dienſtbar mache; quid enim denique religione praestantius est et quid mortales animos afficit magis! Das Süßeſte ſei es ja, was über die Leiden des Lebens erhebt, daß uns die Verſicherung der Unſterblichkeit gegeben wird — und zwar nicht irgend einer Unſterblichkeit, ſondern einer ſolchen wie ſie Chriſtus gelehrt hat. Ihn zu erweiſen als den Verheißenen, den Herſteller des menſchlichen Geſchlechts, iſt die wichtigſte Wahrheit nach jenen beiden von Gott und dem Geiſte. Zu dieſem Zwecke iſt das erſte der Nachweis unſerer heiligen Bücher, wozu Kritik und Sprachkunde erforderlich; ſodann daß der Urheber der großen Wahrheiten, auf welche die heiligen Bücher ſich beziehn, vom Himmel geſandt. Dies bezeugen die Weiſſagungen, welche ſchon Jahrhunderte vorher den Kommenden verkündigt, welche Chriſtus durch ſeine Autorität beſtätigt, die unvergleichliche Heiligkeit der Lehre, die Standhaftigkeit der Märtyrer und der Triumph des Kreuzes in der Welt. Dieſe kritiſche Kunſt iſt, meiner Anſicht nach, durch Gottes Vorſehung beſonders dazu wieder erweckt und durch Erfindung der Buchdruckerkunſt befeſtigt worden, damit die chriſtliche Religion recht ins Licht geſetzt werde.. Unus historiae pariter et criticae usus necessarius est ad stabiliendam religionis veritatem. Geht ſie verloren, ſo iſt nichts Gründliches mehr übrig, woraus man einem Chineſen oder Muhamedaner unſre Religion demonſtriren könnte. Wir würden nicht einmal zeigen können, daß die Bücher der h. Schrift nicht untergeſchoben, noch weniger, daß ſie göttlichen Urſprungs wä-

[64]) In J. D. Winckler analecta historico-ecclesiastica I, 489.

ren. Unter allen Hindernissen, welche die Ausbreitung der christlichen Religion in den Morgenländern findet, ist das vornehmste, daß jenes Volk, weil es von der allgemeinen Geschichte nichts weiß, die historischen Beweise, auf die sich das Christenthum stützt, nicht begreifen kann." Auch an christlichen Rührungen des Herzens kann es in seinem Leben nicht ganz gefehlt haben. Aus solchen ist in einer Charfreitagsstunde sein auch in christliche Gesangbücher aufgenommenes Lied: „Jesu, dessen Tod und Leiden" hervorgegangen.

Was nun seine Stellung zur pietistischen Bewegung betrifft, so hat er für dieselbe — wenn nicht mehr, doch eine wohlwollende Anerkennung. An die Churfürstin Sophie Charlotte schreibt er, indem er Speners Frömmigkeit mit der Bigotterie am pariser Hofe in Contrast stellt: „Ich finde häufig eine dauerhaftere Tugend bei denjenigen, welche nur als rechtschaffene Menschen zu handeln vorgeben, als die Frömmigkeit bei diesen Gascognern, welche bei Bagatellen außer sich gerathen. Ich schätze unendlich die Klugheit und Wissenschaft, welche bisher Herr Spener in diesen Dingen an den Tag gelegt hat; mir scheint, daß er die Dinge nicht übertreibt, und wenn die übrigen ihm glichen, so würde man sich nur um die Ehre streiten, wohl zu handeln."[65]) Ueber die Verläumdung der Pietisten äußert er sich 1692 gegen Spener selbst[66]): „Wie die Platzregen allmählich nachlassen, so, glaube ich, wird auch jenes Geschrei über den Pietismus, welches von einigen ohne Noth erhoben worden, im Laufe der Zeit nachlassen, wenn sich allmählich herausstellt, daß die Befürchtungen größer gewesen als die Ursachen derselben, und daß manche treffliche Männer mehr agendi forma, als rebus actis gefehlt haben, ja daß von den Gegnern weit größere Fehler begangen worden, die nur darum unangefochten geblieben, weil sie das Alte vertheidigten, die andern dagegen Neuerungen einzuführen schienen." Der noch ungedruckte, in der hannoverschen Bibliothek befindliche Briefwechsel mit Spener, sowie auch ein anderer mit Horbius, Speners Schwiegersohn, bespricht die damaligen religiösen Zeitereignisse. Auch einige mit Francke gewechselte, bisher noch ungedruckte, Briefe befinden sich dort. Die Francke'schen Anstalten interessirten den allseitigen Mann als Förderungsmittel der Volkserziehung. Er hatte sich aufgefordert gefühlt, dieselben zu be-

---

[65]) Guhrauer, Leibnitz II, 154. [66]) Im ms. der hannoverschen Bibliothek.

ſuchen und dabei ſo viel Wohlwollen gegen Francke bezeugt, daß dieſer das Vertrauen faßt, ſich um eine Fürbitte beim kaiſerlichen Hofe bei ihm zu bewerben (1714): „Ew. Excellenz wiſſen, daß man den Namen „Pietismus“ nur braucht, um das studium pietatis verächtlich zu machen. Da nun Ew. Excellenz hierſelbſt in Perſon geweſen und mir die Ehre gegeben meine Anſtalten zur Verpflegung der Armen und Erziehung der Jugend in Augenſchein zu nehmen, auch mehrmals mit mir zu ſprechen, und dem, was man pietismum nennen mag, gründlichere Unterſuchung, als wohl andre Tauſend angeſtellt haben, ſo bitte ich um der Liebe willen, die Sie zur Wahrheit haben, bei Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dero hohem Miniſterio Fürſprache zu thun,“ und hierauf folgt die Bitte, daß vom kaiſerlichen Hofe nicht ferner den Ungarn und Siebenbürgen um des Pietismus willen der Beſuch der Univerſität Halle unterſagt werde. Sheinheuchelnd geht Leibnitz auf dieſe Bitte ein und ſucht Francke zu bewegen, daß von Halle aus „den zwei Monarchen, welche europäiſche Wiſſenſchaft wünſchen, dieſelbe gebracht werden möge, dem Czar von Rußland (der damals die Höfe von Berlin und Hannover beſucht hatte) und dem Kaiſer von China.“ Bekanntlich hatte Leibnitz in die Statuten der berliner Societät der Wiſſenſchaften den Endzweck mit aufnehmen laſſen, durch Sendlinge zu den heidniſchen Völkern denſelben mit dem Chriſtenthum zugleich die Wiſſenſchaft zu bringen.

Einen ſolchen kritiſchen und verſtandesmäßigen Supranaturalismus wahrte ſich allerdings noch derjenige Theil der Vornehmen und Gelehrten, welche ſowohl zum Pietismus als zum Orthodoxismus eine ablehnende Stellung einnahmen. Wie wenig indeß ein ſolcher Reflexionsglaube in Zeiten der Verſuchung panzerfeſt zu machen vermochte, das zeigte ſich, als unmittelbar nach dem Kriege die jeſuitiſche Propaganda ihre Künſte aufbot, um durch Liſt und Ueberredung das Terrain wieder zu erobern, welches ihre Kirche im Waffenkampfe verloren hatte. Wir hatten früher Veranlaſſung (Abth. I, S. 200.) darauf hinzuweiſen, wie während der Kriegszeiten die Dragonaden und die Jeſuitenränke an der Glaubensſtandhaftigkeit der ſchleſiſchen Ritter- und Bürgerſchaft erfolglos abgeprallt waren: während des verhältnißmäßig erträglicheren Druckes von 1650 bis 1749 treten ganze Reihen adliger und bürgerlicher Geſchlechter zur römiſchen Kirche über. Durch ganz Deutſchland hin bis in die erſten

Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts geht bekanntlich das Geschäft der Conversionen unter Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten fort. Wir begnügen uns allein an die Reihe von Apostaten aus den fürstlichen Geschlechtern zu erinnern: Königin Christine von Schweden, die Herzöge Johann Friedrich und Maximilian von Hannover, Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, Pfalzgraf Christian August, Gustav Adolph von Baden-Durlach, Herzog Christian Ad. von Sachsen-Zeitz, nebst seinen Brüdern Moritz Adolph und Moritz Wilhelm, Herzog von Zeitz, Herzog Albrecht von Sachsen-Weißenfels, König Friedrich August I. u. II., Herzog Ulrich von Braunschweig und dessen Enkelin Elisabeth Christine, Fürstin Auguste Dorothea von Schwarzburg-Arnstadt, Philipp und Elise Amalie von Hessen-Darmstadt, ein Sohn, eine Schwester und eine Enkelin Friedrichs V., des Böhmenkönigs, Herzog Christian August von Sulzbach, Herzog Christian Louis von Mecklenburg, Herzog Chr. Ulrich von Würtemberg-Oels und Herzog Carl Alexander von Würtemberg mit drei Söhnen.

Beispiele totalen Unglaubens kommen allerdings nur vereinzelt zur Kenntniß, aber der totale Unglaube hat noch bis zum Ende des Jahrh. die Criminalstrafe der bürgerlichen Justiz zu scheuen; noch am Ende des Jahrh. kommt ein „gewesener Minister" als Gottesleugner in Untersuchung, worüber Thomasius in den Jur. Händeln I, 233. berichtet. Als Spener 1669 von solchen atheistischen, an einer Privattafel gefallenen, Aeußerungen die Kunde erhält, erstattet er sofort darüber im Namen des geistlichen Ministerii Bericht an den frankfurter Senat [67]): „Ich berichte hiemit, daß der schwedische Baron Skytte unlängst in seinem Logiment bei Hof, in welches er den Herrn Hofprediger mit ihm zu essen, weil ihro gräflichen Gnaden von Hanau wegen etwas Unpäßlichkeit nicht Tafel hielten, eingeladen hatte, während der Mahlzeit neben andern Discursen angefangen habe, die Mahomedisten wegen ihrer Pietät herauszustreichen, als welche dem Gesetz Gottes thätig gemäß lebten, indem sie die ganze Natur zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts anwendeten und nichts davon verderbten, wie die sogenannten Christen, welche mehreres nicht als Kindermörder und andere Narren wären, die sich wie die verteufelten Pfaffen (ipsius verba sunt) nur an ein einiges Weib verbinden ließen .. Als der Herr Hofprediger ihm aus Gottes Wort darin contrarium erwiesen, sagte er: das

[67]) Frankfurter Kirchenarchiv.

wären Teufelsargumente, denn die Schrift nicht heilig wäre, auch nicht von Gott, sondern nur von Menschen, und ein Zaum, an welchem die regierſüchtigen Pfaffen die armen Leute nach ihrem Belieben und zu eigenem Gehorſam führten, und wenn ja eine Hölle wäre, ſo wäre es die Kirche, und ihre Pfaffen wären die Teufel, ihre närriſchen Zuhörer aber, ſo ſich ihnen mit ſolchen Schriftbanden gebunden zu werden ſubmittirten, wären die armen gequälten Seelen." — Der holſteiniſche Student Knudſen ſucht 1674 in Altdorf und Jena die Sekte der Gewiſſener zu gründen, denen nichts gewiß iſt, als das Gewiſſen.[68]) — Ein holſteiniſcher Student erhängt ſich in Wittenberg 1688 und läßt als Teſtament folgende Worte in lateiniſcher Sprache zurück: „Aus Lebensüberdruß ſuche ich durch die Schlinge das Ende dieſes Lebens. Dahin zurückkehrend, woher ich gekommen bin, fürchte ich das Urtheil derjenigen nicht, welche mich wer weiß wohin ſchicken möchten, denn unſere Seele iſt ſterblich, die Religion iſt Volkswahn, erfunden um die Unwiſſenden zu bethören und die Welt deſto beſſer zu regieren. Obwohl dies meine Meinung, glaube ich doch kein Atheiſt zu ſeyn.. das aber, was die Prieſter gewöhnlich von Religion lehren, verlangt die ratio status. Sed sapienti sat, non enim omnes hoc verbum capiunt. Mein Begräbniß ſei human, alle Koſten werden die Meinigen erſetzen, denen ich mit Dankſagung in meinem Namen für ſo unendliche Wohlthaten von Anfang des Lebens bis zu dieſem Unglücke hin oder vielmehr glücklichſten Tage zugleich das letzte Lebewohl ſage. Joach. Ram Holsatus, Glückstadiensis.[69]) — Der Einfluß von Spinoza, Hobbes, B. Becker auch auf Deutſchland tritt zu Tage in der in Berlin von dem Geheim-Sekretair Friedr. Wilh. Stoſch, einem Sohne des Hofpredigers Barth. Stoſch, herausgegebenen Schrift: „concordia rationis et fidei" Amſterd. 1692 (eigentlich in Berlin). Gleich nach dem Druck hatte der Autor die Schrift anonym an Thomaſius überſchickt, deſſen Urtheil in dem uns vorliegenden handſchriftlichen Exemplar lautet: „Es ſind in demſelben viele harte und freie expressiones und die Sachen ſind meiſtentheils ex Spinozae philoso-

[68]) Roſſel Studien und Kritiken 1844. H. 4. [69]) In einem hamburger volumen: adversaria Christiani Chytraei in Bibl. Uffenb. Da man das Büchlein Pufendorfs de habitu rel. ad vitam civilem bei dem Unglücklichen gefunden, ſo wurde Pufendorfs Naturrecht als Quell ſeiner Verirrungen ausgeſchrieen.

phia Epicurea, e Beckero aliisque genommen, aber nicht wohl connectirt und ſind ſonſt viel gemeine Dinge und praejudicia darin, allein auch einige gute Wahrheiten und Gedanken." In der Einleitung ſagt der Verf.: „Der Leſer erſchrecke nicht, wenn er von der Autorität der Schrift Urtheile, wie von Hobbes, Pereire, Spinoza hört, die Kraft der Wahrheit iſt groß und ich mußte den gordiſchen Knoten durchſchneiden. Man kann aus unzähligen Zweifeln nicht herauskommen, wenn man die Schrift für vom Finger Gottes geſchrieben anſieht und die Philoſophie nach ihren Ausſprüchen mißt. Uebrigens habe ich nichts gegen die katholiſche chriſtliche Wahrheit geſagt: das symbolum apostolicum, den Dekalog und das Gebet des Herrn, worin, wie ich gewiß bin, alles zur Seligkeit Nöthige befaßt iſt.. Du darfſt nicht aus dieſem und jenem Satze ſchließen, daß ich irgend einer Sekte angehöre. Ich habe keine theologiſchen Vorurtheile und will mich lieber durch die integritas vitae als durch das Wiſſen der ſcholaſtiſchen Theologie als Chriſt bewähren." Die Schrift wurde in Berlin vom Henker verbrannt und ſelbſt an die Republik der Niederlande geſchrieben, um die Exemplare zu vernichten, daher ihre Seltenheit in der Gegenwart. Wie ſehr indeß bereits in Männern aller Stände die Bande nicht nur des kirchlichen, ſondern ſelbſt des bibliſchen Glaubens am Anfange des 18ten Jahrh.'s erſchüttert waren, dafür liegen zahlreiche Belege vor. Beiſpiele aus den höheren und mittleren Kreiſen enthalten die an Stolle auf deſſen Reiſen gemachten vertraulichen Mittheilungen. [10]) Der Münzmeiſter in Hannover berichtet ihm: „Vor dieſem hätten allhier bei Hofe gar freie Atheiſten gelebt, wie denn auch die vorige Churfürſtin von Hannover, ſo noch lebt, die Seele nur für eine Erfindung halte, damit man den Pöbel an der Naſe herumführe. Arnolds Ketzerhiſtorie habe hier, ſonderlich bei den Politicis, großen Beifall gefunden. Lutherus ſei, da er noch klein war, groß geweſt, aber da er groß geweſt, wieder klein worden. Es ſei thöricht, wenn man Luther in allem folgen oder denken wollte: Lutherus habe alles gethan und man müſſe nicht weiter zu gehen gedenken, als er gegangen. Lutherus habe das nie verlangt. Die Tochter der Churfürſtin, die „philoſophiſche Königin" von Preußen, Charlotte Sophie, ließ ihre Zweifel ſich durch Leibnitz löſen und an

[10]) Vgl. deſſen Reiſetagebuch in der Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft, mitgetheilt von Guhrauer VII, 1845.

ihrem Hofe mit ihren Hofpredigern Beauſobres und L'Enfant den berüchtigten Toland Disputationen abhalten. Von dem Herzog Georg Wilhelm von Zelle berichtet Stolle, daß derſelbe einſt den Doctor Hildebrandt gefragt, ob er ihm die Auferſtehung der Todten gründlich erweiſen könne. Als dieſer erwiedert: mit vielen dictis scripturae, antwortet der Herzog, „daß es in der Bibel ſteht, glaube ich gern, aber ich wollte es aus der Vernunft bewieſen haben.“ Auf die Gegenfrage des Theologen, „ob Durchlaucht kräftigere Beweiſe verlange als die, daß es in der Schrift ſtehe,“ läßt der Herzog den Theologen ohne Antwort. In Amſterdam findet Stolle den Rektor Pätzold aus Berlin, der ihm ſagt, daß er nach Holland gegangen, weil er in Berlin nicht mehr die Gewiſſensfreiheit hätte haben können. Ein berühmter Arzt, Dolle, ſagt ihm, „das neue Teſtament ſei erſt nach und nach zuſammengeſtellt und nach ein paar Jahrhunderten zum Kanon geworden, Chryſoſtomus geſtehe, daß die Apoſtelgeſchichte zu ſeiner Zeit noch nicht vielen bekannt geweſen ſei“ u. ſ. f.

Darüber Nachricht zu geben, wie es zu derſelben Zeit mit dem Glauben der untern Schichten geſtanden, iſt ſchwer, denn von denen, die da ſchreiben, ſind ſelten welche, die unter denſelben gelebt. Um ſo willkommner iſt uns eine Nachricht, welche der durch die Anfechtungen, die er ſeines Pietismus willen erlitten, ſeiner Zeit viel beſprochene leipziger Prediger Adam Bernd, ein Kräuter-, d. i. Kohlgärtnerſohn aus Breslau, über ſeine Jugend giebt.[71]) „Mein Vater konnte zwar weder leſen noch ſchreiben; doch, ſo einfältig er war, ſo war er gleichwohl in der Religion ein guter, oder doch vielmehr ein vollkommener Indifferentiſte. Die Mutter hingegen war eine eifrige Lutheranerin und dem Leben nach eine rechte Pietiſtin, obwohl dieſer Name damals noch nicht bekannt war. Ich durfte in ihrer Gegenwart weder als Knabe noch als ein Jüngling Scherz und Narrentheidinge treiben, ſie ſtrafte mich deßwegen allemal mit Nachdruck; und wenn ich mit meinem Geſchwiſter in die Schenke gehen wollte, tanzen zu ſehen oder einer Dorf-Comödie beizuwohnen, ſo konnten wir ſelten oder nur mit großer Mühe ſie dazu erbitten. Ich beſinne mich, daß es mehr denn einmal geſchehen, daß ſie bei Tiſche auf die Jüden und Papiſten zu reden kam und zu uns Kindern ſagte, daß dieſe Leute alle einſt würden verdammt werden, in die Hölle kom-

[71]) Adam Bernd, Lebensbeſchreibung 1738. S. 7.

men; mein Vater aber sprach: „Ihr seid doch ein rechter Narr, daß ihr solches glaubet; es heißt: verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammt. Wüßten sie es besser, so glaubten sie anders: Gott wird ihnen ihre Unwissenheit und Einfalt nicht zurechnen, wenn sie nur bei ihrem Glauben fromm gelebet haben.“ Ich wundre mich nicht, daß mein Vater dergleichen sentiment in der Religion geheget. Er hatte von Jugend auf unter den Leuten gedienet, in der Pest und 30jährigem Kriege viel ausgestanden und erfahren. Im Alter ging er, wie wohlhabende Kohl-Gärtner bei uns zu thun gewohnt sind, nach Mittag in die Stadt, bald in dieses, bald in jenes Wirthshaus, wo allerhand Leute und auch wohl Freigeister zusammenkommen und von der Religion raisonniren. Was Wunder demnach, daß er mit solchen principiis eingenommen, die nach meinem Urtheil unter dem gemeinen Volke viel häufiger, als unter den Gelehrten selbst, anzutreffen sind. Der irret sehr, der die grobe Indifferentisterei, da man Jüden, Türken und Heiden die Möglichkeit selig zu werden einräumet, nur bei Gelehrten und fanaticis suchen will. Ich bin unter gemeinen Leuten auferzogen worden, mit Bürgern und Bauern mehr als mit vornehmen Leuten umgegangen; ich habe mit ihnen gegessen, getrunken, gespielet, und habe auf nichts so genau, als auf ihre Religion und was sie statuiren, und vor principia hegen, Achtung gegeben; und ich bin versichert, daß unter 100 Bürgern in einer Stadt nicht einer sei, der nicht eben solche sentiments hege wie mein Vater.“ Dies also ist das Zeugniß aus einer von den Mittelpunkten litterarischer Bildung entfernten Gegend, einer Abtheilung der evangelischen Kirche aber, wo einst Bürger und Adel unter den härtesten Prüfungen Glaubenstreue bewährt. Bei dem indeß, was Bernd am Schlusse versichert, ist zu berücksichtigen, daß sein Zeugniß für die ersten Decennien des 18. Jahrhunderts gilt.

Wie es in Zeiten solcher religiösen Krisis geht, wo das einende Band des objektiven Kirchenglaubens aufgelöst, so gab es Wirbelgeister, welche von einer Confession zur andern getrieben wurden. Einer von ihnen endigt selbst mit dem Judenthum. Es ist dies der in den Correspondenzen jener Zeit viel erwähnte Peter Speth, über welchen von der Hardt dem Stolle mittheilt (Stolle's Reisebericht, S. 402.), daß er Lutheraner gewesen, darauf Mönch geworden, dann zu Spener übergegangen, ferner zu Petersen, zu Breck-

ling in Amsterdam, dann abermals zur römischen Kirche zurückgekehrt. Da aber einer immer dem andern widersprochen, so habe er am Ende den Schluß gemacht: omnia esse incerta, nisi hoc, esse unum deum, und so sei er zum Judenthum getreten. [72])

Welchen Seherblick in die werdende Zukunft bewährt Leibnitz, welcher in einem Briefe an Arnauld 1671 schreibt: „Un siècle philosophique va naître, où le souci de la vérité, gagnant au dehors des écoles, se répandra même parmi les politiques. — Rien n'est plus propre à affermir l'athéisme et à renverser de ses fondements la foi, déjà si ébranlée par tant de grands mais de méchans hommes, que de voir d'une part les mystères de la foi prônés comme objets de la croyance de tous, et d'autre part devenus l'objet du rire de tous, convaincus d'absurdité par les règles les plus certaines de la raison commune. Les pires ennemis de l'église sont dans l'église. Il faut prendre garde que la dernière des hérésies soit je ne dis l'athéisme, mais le naturalisme publiquement professé." Merkwürdiger noch, daß ein Spener denselben prophetischen Blick in die Zukunft gethan! Wie er uns sagt, ist von ihm schon in seiner Studentenzeit der Umschlag der Orthodoxie in Skepticismus und Atheismus geahnet worden; öfter habe er seinen Commilitonen, dessen sich dieselben noch wohl erinnern würden, ausgesprochen, daß die Zeit bevorstehe, wo man statt der Polemik gegen Papisten und Reformirte die viel schwerere gegen den Atheismus werde führen müssen. [73])

Auf die Verbreitung atheistischer Frivolität lassen schon die vielen Schriften gegen den Atheismus in dieser Periode schließen: eine Disputation von Christoph Pfaff 1673, Undereyk der närrische Atheist in seiner Thorheit überzeugt 1689, Lassen arcana politico-atheistica 1696, dessen besiegte Atheisterei 1693, Em. Weber Beurtheilung der Atheisterei 1697 u. a.

Derjenige Mann aber, in welchem das Aufklärungsprinzip dieser Zeit verkörpert auftritt, und dessen Bedeutung nach dieser Seite hin erst in neuester Zeit erkannt worden (bei Biedermann und Julian Schmidt), ist Christ. Thomasius. Einzeln wird seiner

[72]) Von dem Uebertritt eines von Religionszweifeln geplagten Handwerkers in Ansbach 1718, der zuletzt zum Judenthum übertritt, berichten auch die fortgesetzten Sammlungen von 1741. S. 186. [73]) Bedenken III, 451.

Verdienste um Beförderung des Naturrechts, der deutschen Sprache, der Abschaffung der Folter- und Hexenprozesse gedacht: er ist vielmehr der personifizirte Geist der Aufklärung auf allen Gebieten. Ein derber gesunder Menschenverstand, ein durchaus joviales Temperament voll Witz und Satyre, mannichfaltige, wenn auch oberflächliche Bildung, ein keckes, rücksichtsloses Raisonnement, eine rastlose Rührigkeit und eine unermeßliche suada, dabei ein moralischer Charakter nicht ohne religiöse Rührungen — war er der Mann, das mürbe gewordene Gebäude traditioneller Bildung nach allen Seiten hin zu durchlöchern und einer modern aufgeklärten Weltansicht Bahn zu brechen. — Er war der Sohn des als Geschichtsschreiber der Philosophie verdienten Jakob Thomasius, Prof. oratoriae in Leipzig, eines redlich frommen Mannes, eines von denen, welche beim Erscheinen der pia desideria von Spener diesen Erweckungsruf der Kirche mit Freuden begrüßten. [74]) Oefters hatte der besonnene Vater nöthig gehabt, dem lebhaften Sohne Zügel anzulegen und dessen übermüthige Laune, durch die er sich in den leipziger Disputationen hervorthat, zu bestrafen: „die Hitze, sagt er bei einer solchen Gelegenheit, ist bei meinem Sohn noch groß, und das ingenium zu feurig; ich muß selbst Geduld mit ihm haben, und deßwegen Gott öfters ein Opfer bringen, wie Hiob vor seine Söhne.“ Das Natur- und Völkerrecht von Pufendorf, wie auch Grotius de jure belli et pacis, hatten den Jüngling für das juristische Studium begeistert. Er war 1675 nach Frankfurt a. O. gegangen, um den berühmten Juristen Stryck zu hören. Im Jahre 1679 nach einer akademischen Reise nach Holland kehrte er in seine Vaterstadt zurück und begann Vorlesungen über Pufendorfs Schrift de habitu religionis ad vitam civilem (s. o. S. 6.). So lange als der vorsichtige Vater lebte, welcher von sich selbst schreibt: Non placent mihi novationes, sed nec displicuit unquam antiquitatis notitia. Quam ita mihi servo, ut ad ingenium saeculi me interim componam in iis, quae et ferri possunt absque noxa capitali et mutari non possunt absque convulsione status litterarii — hatte derselbe wohl die Keckheit seines Sohnes in Schranken gehalten; seit dem Tode des Vaters (1684) läßt der Sohn seiner Laune freien Lauf. Die Reihe seiner provocirenden Schriften

[74]) Gerber hat ihm in seinen Biographien der Wiedergebornen in Sachsen im Anhange zum 4. Theile ein biographisches Denkmal gesetzt.

beginnt er mit einer Abhandlung de bigamia 1685, 1687 giebt er seine nach Pufendorf verfaßten institutiones jurisprudentiae divinae heraus, durch welche er sich mit dem gelehrten Theologen Alberti, dem Bestreiter von Pufendorfs Naturrecht, verfeindet; darnach läßt er 1688 jenes erste deutsche Programm anschlagen: „Welcher Gestalt man denen Franzosen im gemeinen Leben und Wandel nachahmen solle," und beginnt in demselben Jahre nach französischem Vorbilde das Journal: „Scherz- und ernsthafte, vernünftige und einfältige Gedanken" u. s. w. (vergl. o. S. 19.). Seine geistige Physiognomie ist schon in diesem Journal gezeichnet: ein kecker, jovialer Geist, vielseitiges oberflächliches Wissen, leichtfertiges kaustisches Raisonnement über alle Gebiete der traditionellen Bildung, und eine spezielle rancune gegen das damalige Theologengeschlecht. Es ist dieses Orts nicht, seine litterarischen Produkte Schritt für Schritt zu verfolgen: wir setzen sie als bekannt voraus. [75])

Die Anstöße zur Aufklärung seines theologischen Standpunktes, die er von Jugend an empfangen, zählt er in seinen cautelae circa praecognita jurisprudentiae 1710 folgendermaßen auf. Die cautelae in Bezug auf das theologische Studium faßt er in die Warnung zusammen: noli me tangere! Da jedoch auch auf der andern Seite gelte: peribis, nisi me tetigeris! so muß er sich doch auf genauere Warnungen einlassen und hält es für das Förderlichste, diese nach den Erfahrungen seines eigenen Lebens zu geben. Da er von Kindheit an vor dem Köhlerglauben der Papisten gewarnt worden, so habe er sich die Cautele gebildet: sapientis fidem et theologiam non debere esse carbonariam. Da er ferner gehört, daß nichts Thörichteres im Papstthum sei als der Gottesdienst in unverständner Sprache und das Hersagen von unverstandnen Geboten, hat er sich die Cautele abgeleitet: sapientem debere intelligere ea quae in theologia credit nec saltem ut nudos sine mente sonos verba nihil significantia ore vel calamo proferre. Es war ihm ferner von Kindheit an gelehrt worden, daß die Theologie übernatürliche und die Philosophie natürliche Dinge zum Objekt habe; daraus hat sich ihm die Cautele ergeben, daß, wenn auch die theologischen Objekte dem Wesen nach unverständlich bleiben, doch

[75]) Luden, Christ. Thomasius 1805; mein Artikel „Thomasius" in Herzogs Encyklopädie.

ein formeller Widerſpruch in theologiſchen Dingen nicht ſtattfinden dürfe; beſonders habe er ſich aus der lutheriſcherſeits gegen die Transſubſtantiation geführten Polemik den Schluß gezogen: dicta scr. s. non esse exponenda ut inde sequatur aliquid contradictionem involvens. Er habe ferner vor dem Mißbrauch der Vernunft bei den Calviniſten gehört und ſich daraus die Cautele ableiten müſſen: in studio theologico esse quaerendos terminos rationis et fidei. — Mit dieſen Anſichten iſt er zur Univerſität gegangen und zwar an eine ſolche, wo neben der lutheriſchen auch die reformirte Confeſſion beſtanden (Frankfurt a. O.). Anfangs habe er ſich wenig um die Theologie, ſondern nur um die Jurisprudenz bekümmert; ſo oft er indeß reformirte Predigten gehört, hätten dieſe keine Controverſen — nur etwa dann und wann gegen die Papiſten — enthalten, ſondern nur Ermahnungen zur praktiſchen Frömmigkeit. So viel habe er ſich hieraus abnehmen können, daß die groben Beſchuldigungen gegen die Reformirten handgreifliche Lügen ſeien und daher ſich die Cautele gebildet: non omnia vera esse, quae dicuntur ab orthodoxis adversus heterodoxos, sed hos ipsos esse audiendos. Mit dieſer Cautele iſt er von der Univerſität in die Heimath zurückgekehrt, noch ſo feſt von der lutheriſchen Orthodoxie überzeugt, daß er es für eine Gottloſigkeit angeſehen haben würde, das „Unſer Vater“ ſtatt „Vater unſer“ zu beten. Denke er an dieſe Zeit zurück, ſo müſſe er die freilich damals ihm noch nicht aufgegangene Cautele ſtellen: non odio prosequendos esse dissentientes in explicatione scr. et parum pium esse desiderium ut Deus nos impleat odio haereticorum. Als er nun angefangen ſich auf ſeine Vorleſungen zu rüſten, habe er vieles von Luther geleſen, darunter auch deſſen Ausfälle gegen die ſcholaſtiſche Philoſophie und habe ſich daraus die Cautele abſtrahirt: caute tractandam esse philosophiam scholasticam tanquam fontem litigiorum theologicorum. Als er dann irgendwo geleſen, daß Luther ſein Dogma von der Conſubſtantiation von einem Schüler des Occam, dem Gabriel Biel, entlehnt, ſo habe ſich ihm dieſe Annahme ſehr empfohlen und ſei ihm die Vermuthung entſtanden, daß auch die Reformirten dies Dogma wohl eben nur wegen ſeines Urſprungs aus der Scholaſtik verworfen hätten. Als er dann ferner erfahren, mit wie ſchlechten und ſophiſtiſchen Künſten das Naturrecht des trefflichen Pufendorf als unchriſtlich angegriffen, habe er ſich die wichtige Cautele abgenom-

men: philosophiam ac theologiam scholasticam etiam in academiis evangelicis a fermento ineptarum doctrinarum nondum satis esse purgatam. Von ungefähr ſei er darauf in der Schrift des Jean d'Espagne de manducatione corporis Christi auf die Angabe aus den jüdiſchen Alterthümern geſtoßen, daß der jüdiſche Hausvater dort beim Paſſah das Brot mit den Worten ausgetheilt: „Nehmet hin und eſſet, dies iſt das Brot der Trübſal, welches unſere Väter in Aegypten gegeſſen haben," worin er den deutlichſten Schlüſſel zum Verſtändniß der Abendmahlseinſetzung erkannt; er habe ſich daher die neue Cautele gebildet: studium theologiae genuinum non posse carere studio antiquitatum ecclesiasticarum et historia ecclesiastica eaque genuina utriusque foederis. Da indeß die Frage über das Sakrament ihn noch immer beſchäftigt habe, ſei ihm gerathen worden die Form. concordiae zu ſtudiren; gerade in dieſem Artikel habe er indeß ſo viel ſcholaſtiſche Terminologie gefunden, daß er ſich gewundert, wie man die Geiſtlichen darauf verpflichten könne. Auch habe er ein Manuſkript ſeines mütterlichen Großvaters, des Juriſten Schulteß gefunden, worin derſelbe überzeugend dargelegt, warum er jenem Buche nicht ſubſkribiren könne, und habe daraus die Folgerung gezogen: daß keiner wider das Gewiſſen den Religionseid auf irgend ein Buch leiſten dürfe, das von Menſchen verfaßt, außer wenn er gewiß überzeugt, daß er es verſtehe und glaube. Die Gelegenheit zu einer neuen Cautele ſei ihm endlich durch die Spener'ſchen Streitigkeiten gegeben worden, er habe ſich daraus den Grundſatz abnehmen müſſen: cavendum esse a studio theologico quod solum in veritatis mysteriorum speculativorum inquirit, neglecto mysterio pietatis. In jener Zeit habe ſich zugetragen, daß er bei einem angeſehenen Reformirten gewohnt und demſelben die Frage vorgelegt, ob denn wahr ſei, was er in einem lutheriſchen Buche geleſen, daß die Katechumenen bei den Reformirten bekennen müßten: das ſei ihr einiger Troſt im Leben und im Sterben, daß ſie nicht zu glauben brauchten, daß Chriſtus für ſie geſtorben ſei. Als nun die Frau jenes Mannes den heidelberger Katechismus herbeigeholt und ihm gleich aus der erſten Frage das Gegentheil erwieſen, habe er ſich ſofort zum Grundſatze gemacht, auf's äußerſte ſich zu hüten, den in der Lehre Diſſentirenden verläumderiſche Beſchuldigungen aufzubürden. — Hier bricht

der Verfasser ab und giebt uns nur noch die Nachricht, daß er dann als Professor 20 Jahre lang fortgefahren, die Schriften der Quäker und Socinianer, die des Spinoza und der Kabbalisten, auch die des R. Simon zu lesen und mannichfache Cautelen denselben zu entnehmen.

Alle diese Erfahrungen wie auch die Mängel, die er in den Schriften der von ihm hochverehrten Männer Grotius und Pufendorf allmählich wahrgenommen, hatten ihn, wie er uns sagt, dahin geführt, sich auf keine menschliche Autorität mehr zu stützen, sondern seine Ansichten durchaus selbstständig zu begründen. Daß Niemand ein größerer Feind der Aner als Thomasius, bemerkt sein Schüler Stolle. Sein philosophisches Denken aber ist das der Aufklärung, dessen Kriterium der Wahrheit die Glückseligkeit ist — wie später Basedow es ausspricht (System der gesunden Vernunft 1765): „Deswegen giebt es kein anderes System der Wahrheit für einen Gedanken, als daß wir ihm Beifall geben müssen, um unserer Glückseligkeit gemäß zu denken.“ Diese Glückseligkeit ist nach Thomasius eine zwiefache: die der ewigen Seligkeit, womit sich die Theologie beschäftigt und die der zeitlichen Glückseligkeit, mit welcher es die drei andern Fakultäten zu thun haben. Eine Philosophie, welcher es nicht um die Wahrheit an sich zu thun ist, kann keine andere als eine Philosophie des gesunden Menschenverstandes seyn. Diesen Charakter haben denn auch seine sog. philosophischen Werke. Er giebt eine Einleitung in „die Hofphilosophie“ heraus, weil die Hofschule die höchste Lebensschule, eine „Einleitung in die Vernunftlehre,“ „worin durch eine leichte und allen Menschen, waserlei Standes oder Geschlechts sie seien, die Manier gezeigt wird, das Wahre, Wahrscheinliche und Falsche zu unterscheiden und neue Wahrheiten zu finden,“ eine „Ausübung der Vernunftlehre“ d. i. „kurze, deutliche und wohlgegründete Handgriffe, wie man in seinem Kopfe aufräumen könne“ u. s. w. An diesem Maaßstabe gemessen erscheint ihm das Studium einer strengeren Philosophie als überflüssig, ja verderblich. Von der Schullogik urtheilt er, „daß sie zur Erforschung der Wahrheit so viel helfe, als wenn er mit einem Strohhalm ein Schiffspfund aufheben wollte,“ und von der Metaphysik, „daß die darin enthaltenen Grillen fähig sind einen gesunden Menschen dergestalt zu verderben, daß ihm Würmer im Gehirn wachsen und daß

dadurch der meiste Zwiespalt in Religionssachen entstanden, auch noch erhalten werde." Die Popularisirung des philosophischen Denkens macht ihn natürlich auch ungenau in der Terminologie: seinen Begriffen und technischen Bezeichnungen fehlt es an scharfer und genauer Begränzung. Leibnitz urtheilt von seiner Philosophie: Chr. Thomasii philosophia est silvestris et archipodialis. Am Maaßstabe des gesunden Menschen- und Brauchverstandes gemessen hat ihm auch das Studium der alten Sprachen und der Classiker nur einen zweifelhaften Werth, denn die Heiden sind ja noch in vielen Dingen blind und überdem lüderlich gewesen. „Ich sollte vermeinen, das Buch der Weisheit, der Judith wären so gute pensa für einen Professor der griechischen Sprache als der Narr Homerus und die übrigen heidnischen Poeten und oratores, ja ich sollte meinen aus dem einzigen Jesus Sirach, den man doch auch in den Trivialschulen den Kindern in die Hände giebt, mehr gute praecepta logica und moralia auch politica in formam artis zu bringen, als aus allem Geschmiere des heidnischen Aristoteles." [76]) In der Theologie haben nach ihm die scholastische Methode und die Systeme Alles verdorben, in der Jurisprudenz die Spitzfindigkeiten des römischen Rechts; den Medizinern, deren Kunst, wie weltbekannt, so unzuverlässig, empfiehlt er nach dem Vorgange von Schuppe mehr praktische Beobachtung und Hausmittel als den Hippokrates und Galen. — Vorübergehend treten in diese seine Brauchphilosophie auch mystische ihr fremdartige Elemente ein, denn eine Zeit lang hat er sich auch mit dem Lesen englischer und deutscher Mystiker beschäftigt und eine Schrift von Poiret mit empfehlender Dissertation herausgegeben (1694). In seiner Schriftstellerei hat Thomasius mit Semler Aehnlichkeit. Er nimmt sich Widersprüche nicht übel, trägt ein und dieselben Gedanken in unendlichen Variationen vor, oder läßt dieselben Materien in immer neuen und verbesserten Bearbeitungen erscheinen.

Eine falsche Vorstellung würde man sich von dem Manne machen, wenn man sich einen Rationalisten unter ihm dächte, welcher Schrift und Offenbarung dem Kriterium der Vernunft unterwirft. Fern davon: ihm ist die Schrift ein inspirirtes Buch. [77])

---

[76]) In seiner Ausgabe des Testaments des von Osse S. 339. [77]) Cautelae circa praecognita jurisprudentiae ecclesiasticae 1712. c. IV, 23.

Er warnt nicht nur vor den gottlosen Ansichten Spinoza's, sondern auch eines R. Simon, er warnt vor der sententia periculosa des Spinoza, Simon und Clericus, welche die Authentie des Pentateuch in Zweifel ziehen (a. a. O. §. 20.). Thomasius ist nur der Mann der Aufklärung, welcher die termini zwischen ratio und fidei genau beobachten und nichts als die vernünftigen Grundsätze in der Behandlung der Schrift einführen will. Wie entfernt er noch von der Kritik späterer Aufklärer ist, zeigt namentlich seine disput. de crimine magiae 1701. Man wird sich darunter nur eine neue Auflage eines B. Becker denken, aber keineswegs. Thomasius bekennt sich nicht nur zum Glauben an die Existenz des Teufels, er hält ihn auch für den Urheber des Sündenfalls, ja noch mehr, er glaubt, daß manche unbegreifliche Würkungen der Zauberer und Hexen wahrscheinlich vom Teufel ausgehen: was er bestreiten will, das sind nur die leiblichen Teufelserscheinungen und die Bündnisse mit ihm. Er erkennt die Richtigkeit der mosaischen Schöpfungsgeschichte und, wenn in dieser und der Geschichte vom Sündenfall manches unerklärlich erscheine, so habe man sich damit zu beruhigen, daß dies nicht ad salutem nöthig sei. Er läßt die Geschichte von Simson stehen, aber man soll dieselbe nur nach der neueren Erklärung von H. von der Hardt auffassen. Auch wenn er sich zur Inspiration der Bibel bekennt, will er, daß man dabei die Urtheile von R. Simon, Clericus und Majus erwäge. Von durchgreifendem Einfluß ist vor allem andern die von ihm noch festgehaltene orthodoxe Ueberzeugung von der Erbsünde, aus welcher sich ihm die wichtige Wahrheit ergiebt der Abhängigkeit alles religiösen Irrthums des Verstandes von der Depravation des Willens — diejenige Ueberzeugung, wodurch er noch in fortdauerndem engen Zusammenhange mit dem Pietismus blieb.

Wenn Thomasius durch alle Fakultätswissenschaften als ein Wirbelwind hindurchfährt und insbesondere durch die Theologie, so hat er es auf Zerstörung nirgends abgesehen, sondern — seiner eignen Ueberzeugung nach — nur auf Luftreinigung. Was er als Zweck seines Journals angab (S. 19.), das ist der Zweck aller seiner späteren Bestrebungen. Er will nichts, als überall „den alten Sauerteig ausfegen“ und was er als solchen ansieht, das wurde schon angegeben (S. 66 f.). Seine Ansichten über die Verbesserung der hohen Schulen und des Unterrichts in allen Fakultäten

hatte er schon in einem leipziger Collegium „Von den Mängeln der heutigen Akademien, absonderlich der Jurisprudenz“ [78]) darzulegen angefangen und in den Anmerkungen zu dem Testament des von Osse damit fortgefahren. In der Theologie gehört ihm zu den Brocken des Papstthums alles, was außer „der vernünftig ausgelegten“ Bibel als Autorität sich geltend machen will: die geistliche Hierarchie, die Autorität der symbolischen Bücher, alle Systemtheologie, die nur Sekten bildet.“ „Die Wahrheit ist kurz und deutlich,“ sagt er in dem „Bericht von libris edendis“ [79]), und braucht nicht viel Geschmiere. Könnt ihr das stratagema brauchen und in eure Schriften setzen, daß man im Ketzermachen einen großen Vortheil habe, wenn man wider die Ketzer nicht sowohl die h. Schrift als die libros symbolicos brauche, so habe ich eine Contra-Lection, daß ich in dem Streit der Wahrheit wider euch, eben wie es Luther mit den Papisten seiner Zeit gemacht, keinen patrem, kein concilium, kein librum symbolicum annehme, sondern einzig und allein Schrift oder allgemeine Vernunft.“ Alle Kirchen, auch die lutherische, heißen ihm nur Sekten. Auch Autoritäten, wie Luther und Melanchthon — der letztere wegen seiner Anhänglichkeit an Aristoteles — müssen sich seine censorische Ruthe gefallen lassen. „Alle Reformation, sagt er 1702 in den „Erinnerungen wegen der Winterlektion“ S. 36, so die Lehrer angefangen, sind der Kirche und dem gemeinen Wesen schädlich gewesen.“ „So lange Friedrich der Weise und Spalatinus Lutheri all zu hitzigen Eifer mit Glimpf zurückgehalten, und der Churfürst Gott reformiren und alles fein gelinde gehen lassen, sei alles wohl von Statten gangen, wenngleich Lutherus noch so sehr gescholten, und seinen Kitzel zu reformiren vor einen starken Glauben; des Fürstens Klugheit aber vor eine politische Kleingläubigkeit ausgegeben. Sobald Lutherus aus seinem Gefängniß gelaufen und sich in das Reformationswerk gemischet, auch die Händel mit Carlstadt und sonsten angefangen, so sei daraus das Unglück entstanden, das die Protestirenden im römischen Reich, ja in Europa, noch nicht verwinden könnten.“ Wieviel ihm der Kirchenunterschied überhaupt wog, zeigt sein Gutachten an den Herzog von Braunschweig beim Uebertritt der Enkelin desselben zur römischen Kirche:

---

[78]) Thomasius, kl. deutsche Schriften 3 A. 1721. S. 181. [79]) Kleine deutsche Schriften S. 703.

an der Seligkeit könne es ihr keinen Abbruch thun, wiewohl er den Uebertritt auch nicht rathe. „Man wird mir nicht übel nehmen, daß ich keinem Lutheraner rathe, katholisch zu werden, ja ich rathe auch nach meinem wenigen Verstande keinem Katholischen, daß er lutherisch werden solle.“ [80]) Ketzermacherei, haeresifex, haeresificina sind Worte, die erst durch ihn in Cours gesetzt worden. Eine Aussicht auf den Frieden in der Kirche und auf Freiheit theologischer Untersuchung ist aber nach ihm nicht denkbar, wofern nicht die Fürsten von ihrem Hoheitsrecht zur Schlichtung der Streitigkeiten Gebrauch machen und aufhören durch „die Practiquen der Pfaffheit“ zu weltlicher Bestrafung der Ketzerei sich gebrauchen zu lassen. In diesem Interesse für den Kirchenfrieden und die Freiheit theologischer Untersuchungen ist sein Territorialsystem begründet, worüber oben S. 8.

Thomasius hatte eine Zeit, in welcher er in näherem Verhältnisse zu Spener, mit dem er durch Rechenberg auch verwandtschaftlich verbunden, und zu Francke stand. Die Gegner, mit denen Francke in Leipzig zu kämpfen hatte, waren auch die seinigen: so hatte er sich gern bewegen lassen, die tüchtige, scharfeinschneidende Defensionsschrift für denselben abzufassen. Nach Breithaupts und Francke's Berufung nach Halle (1692) dauerte dies Verhältniß auch noch eine Zeit lang fort und auf Ansuchen jener Theologen fuhr Thomasius fort, der pietistischen Sache rechtlichen Beistand zu leisten, bis Spener auf's nachdrücklichste vor dieser Verbindung der Interessen warnte in einem Briefe vom 16. Juni 1692 [81]): „Wann Herr Kammerrath Kraut nach Halle kommen wird, so bitte seinem Rath zu folgen, sonderlich Herrn D. Thomasii sich in Ihrer Sachen nicht zu gebrauchen. Wie er dann meinet den stylum der letzten Schrift an das Consistorium vor thomasisch zu erkennen: hingegen, wo man denselben in die Sache mischt, so versichere ich, daß es nicht allein mit Herrn Kraut aus seyn wird, sondern es wird auch insgesammt allhier (in Berlin) die Sache sehr graviren, wie denn gewiß der Mann, Herr D. Thomasius, allhier fast durch und durch nicht wohl angesehen ist.“ Francke verspricht Folge zu leisten, obwohl gerade nach dieser Zeit bei Thomasius ein Einfluß seiner

---

[80]) Soldan, dreißig Jahre des Proselytismus 1845. S. 206. [81]) Im Archiv des hallischen Waisenhauses, jetzt herausgegeben von Direktor Kramer.

frommen Umgebungen hervortritt. Die Universität war 1694 durch den Churfürsten eingeweiht worden, welcher insbesondere zur Einigkeit ermahnt hatte. Hievon hatte Thomasius die Veranlassung zu einer merkwürdigen Rede vor Professoren und Studirenden genommen, welcher er den Titel gab: „Seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn Friedrich III. seine unterthänige Liebe zu bezeugen lieset D. Christ. Thomas sich selbst eine nachdrückliche und scharfe Lection.“ Nach 1 Joh. 2, 16. pflegte er die Affekte unter Geldgeiz, Ehrgeiz und Fleischeslust zusammenzufassen und unterwirft sich nun in naiver Offenheit vor dem ganzen versammelten Auditorium einer Selbstprüfung in dieser dreifachen Hinsicht. Vom Geldgeiz spricht er sich gänzlich frei, der Ehrgeiz sei dagegen von seiner Jugend an der Leitstern seines meisten Thuns und Lassens gewesen und auch die Wollust gehöre zu seinen starken Gemüthsneigungen, nur daß der Ehrgeiz ihr eine Maske vorgehalten, so daß die Welt dieselbe nicht habe erkennen können. Er knüpft daran die Ermahnung, daß auch die übrigen Mitglieder der Universität sich einer ähnlichen, ehrlichen Selbstprüfung unterwerfen möchten, so würde es gut mit der Universität stehen. Dieselbe liebenswürdige Offenheit giebt sich in einem Geständnisse der „Ausübung der Sittenlehre“ 1696 zu erkennen: „Er habe bis vor weniger Zeit noch in dem Vorurtheile gesteckt, daß er sich die gemeine, nichts bedeutende Distinktion von philosophischen und theologischen Tugenden habe leiten lassen und das natürliche Unvermögen auch in den philosophischen Tugenden nicht gesehen, sondern gemeint, Wunder wie weit es ein Mensch darin bringen könnte — weshalb, fährt er fort, ich auch meinen damaligen Auditoribus diesen Irrthum beigebracht und ihnen zwar einen Entwurf von dem vorhergehenden Hauptstücke gegeben, aber die demonstrationes des gegenwärtigen, als mir selbst noch unbekannt, noch unwissend unterlassen, weshalb ich um Vergebung bitte, auch hoffe.“ Noch deutlicher tritt eine Sinnesänderung zu Tage in einem Selbstgespräch von 1695: „Ostergedanken vom Zorn und der bittern Schreibart wider sich selbst.“ Hier tritt der Geist und das Fleisch in Wechselrede auf und der Geist beginnt mit dem Zuruf: „Jetzt feiert man die Zeit, da dein Heiland von den Todten auferstanden. Es ist nun auch einmal Zeit, daß du vom Schlaf der Sünden aufstehest, daß dich Christus erleuchten könne. Das Fleisch: Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen nicht, mich verlanget wohl nach Besserung, aber ich

kann ſie mir nicht ſelbſt geben, alle guten Gaben kommen von oben herab. Der Geiſt: Gott zwinget aber dieſelben Niemand auf, ſondern will zuvörderſt das Herz haben. Prüfe dich, haſt du ihm bisher ſolches gegeben, oder haſt du nicht vielmehr Gottes Gnade, die dich zur Buße gelocket, widerſtanden? — In dieſer ſehr ernſten und eindringlichen Haltung geht die Selbſtprüfung fort und der Geiſt macht ihm namentlich auch Vorwürfe wegen der bittern und ſatyriſchen Schreibart. Obwohl ſich nun das Fleiſch mit ſehr ſcheinbaren Argumenten vertheidigt, endigt doch die Unterredung damit, daß das Fleiſch dem Geiſte folgendes Gelöbniß nachſpricht: „So bezeuge ich denn hiemit vor Gott und der heiligen unſichtbaren chriſtlichen Kirche, ja vor aller Welt, daß ich über meine bisherige ſpitzige oder ſonſten bittere Schreibart herzliche Reu und Leid trage, auch dieſelbe hiemit öffentlich verdamme, und alle diejenigen, ſo ich damit heimlich oder öffentlich beleidigt, zu Zorne gereizet oder geärgert habe, es ſeien nun Hohe oder Niedere, Freunde oder Feinde, Fromme oder Böſe, demüthig und ernſtlich um Verzeihung bitte.“ Dieſes Sinnes iſt er auch noch 1699. In ſeinem „Verſuch über das Weſen des Geiſtes“ §. 8. nimmt er zwar auch einem Spener gegenüber die Unabhängigkeit ſeines Urtheils in Schutz, doch mit Dank für die Spenerſchen Ermahnungen und für die Fürbitten des ehrwürdigen Mannes: „Und ob ich wohl die guten Vermahnungen, die mir Herr Spener in Sachen gegeben, da ich noch in der Thorheit der ſatyriſchen Schriften ſtacke, lebenslang mit Dank rühmen werde, ob ich es wohl damals nicht begriffe, auch ſein Gebet, das er für mich thut, mir lieber iſt, als große Ehre und Geſchenke eines mächtigen Fürſten, ſo muß ich doch in der Erkenntniß der Wahrheit, wie von aller menſchlichen Auktorität, ſo auch von der ſeinigen abſtrahiren und demjenigen folgen, was mir ſelbſt von Gott in Leſung heiliger Schrift und Betrachtung der geſchaffenen Natur gezeiget wird.“ — Wie ernſtlich es indeß auch mit ſeinem Gelöbniß gemeint geweſen, lange hält es nicht vor. Daß es nicht geſchehen, dafür wollen wir die halliſchen Theologen nicht verantwortlich machen, doch mögen Uebertreibungen von jener Seite wenigſtens dazu beigetragen haben, daß wir Thomaſius nach wenigen Jahren auf der entgegengeſetzten Seite finden. Er ſpricht von kopfhängeriſchen Studenten, die ihm vielfach vorgekommen, von Schwärmereien, die aus dem Pietismus hervorgegangen, eröffnet auch in einer Correſpondenz mit Francke eine

diſſentirenden Anſichten.[82]) Namentlich läßt er in der „Erinnerung wegen der künftigen Winterlektionen von Michaelis 1702“ ſeinem Unwillen gegen „die Lehrer“ Lauf, wenn ſie — durch Geſetze, Lebensregeln, Anſtalten — reformiren wollen. Von dieſem Vorwurf wird auch Luther nicht ausgenommen ſ. o. S. 89. „Sobald die Lehrer ins Reformiren fallen, gehen ſie in lebendiger Erkenntniß der Wahrheit zurück und fallen in ſubtile Verſuchungen von allerhand Lüſten und Begierden, fürnehmlich eines ſubtilen und deſto ſchädlicheren Ehrgeizes, je mehr ſich derſelbe in ihren eigenen Augen unter 5 Larven einer Liebe zu Gottes Ehre verbirgt.“ Unter die verfehlten Reformirungsverſuche gehören ihm nun auch die Waiſenhäuſer. Für Anſtalten, ſagt er, da man die Leute nach gewiſſen Regeln wollte fromm machen, ſollte man nicht einen Groſchen Werth geben, noch im geringſten ſich dergleichen Dinge annehmen, man mache nur das Land voll Mönche. Nützlicher ſei zur Ausſtattung einer armen Bauernmagd 10 Thlr. anzulegen, als viel 1000 Thlr. zu einem ſolchen Geſtifte; beſſer wäre geweſen, man hätte zur Zeit der Reformation wie die Klöſter auch die Hoſpitäler und Waiſenhäuſer eingezogen und in Zuchthäuſer verwandelt, da ein einziges Zuchthaus einer Republik mehr Nutzen thue, als 1000 Hoſpitäler oder Waiſenhäuſer. — Durch dieſen Angriff, der die innere Rohheit des Mannes zur Schau ſtellt, und der, wie Stolle bemerkt, Spenern für immer von ihm entfremdete, ließ ſich Joach. Lange, damals in Berlin, ehemals Hauslehrer bei Thomaſius, zu einer anonymen „Gewiſſensrüge“ beſtimmen, welche beklagt, daß der hochbegabte Mann, nach einem Anfange im chriſtlichen Wandel, weil ſein Herz nicht genugſam durch den Gehorſam des Glaubens gebrochen, wieder in ſein altes ſkeptiſches Weſen zurückgefallen ſei. Dieſe „Gewiſſensrüge“ wurde 1703 von einem pſeudonymen Schüler von Thomaſius mit Anmerkungen aufs Neue abgedruckt, die noch weiter gehen, als der Meiſter, indem die Theologie definirt wird: theologia non est scientia, quia caret demonstrationibus, sed nititur fide et conjecturis respectu interpretationis scripturae, und in Betreff der „göttlichen Fußſtapfen“ in der Gründung des halliſchen Waiſenhauſes giebt der Vf. zu bedenken, ob man nicht dieſelben Fuß-

[82]) S. die Noten zur Vorrede der nachher zu erwähnenden Gegenſchrift gegen das Programm der Winterlektionen.

stapfen auch bei der Gründung so vieler reich gewordener Klöster würde nachweisen können. Auch von Poiret und den Mystikern sagt sich Thomasius in der zweiten Ausgabe der Poiret'schen Schrift de eruditione triplici 1708 eben so entschieden los, als er in der ersten Ausgabe (1694) sie in Schutz genommen. In der Vorrede von 1708 theilt er auch die Beweggründe zu seinem veränderten Standpunkte mit. In der Zeit, wo er seine Sittenlehre geschrieben und über die Schranken des menschlichen Wissens ungewiß geworden, sei er von einigen Freunden auf die Schriften der Mystiker hingewiesen worden; doch habe er nach einiger Zeit gefunden, daß sie theils von der Vernunft zu gering dächten, theils am Ende doch nur ihre eigne Autorität despotisch geltend machten, auch praktisch keineswegs den hohen Grad von Liebe und Leidenschaftslosigkeit besäßen, zu welchem sie so ernstlich ermahnten. Ueberdies seien ihm später durch die Schriften von Locke reinere Einsichten gewährt worden als durch Poiret.

Schon 1699 schreibt der orthodoxe Theologe Sonntag an Meelführer: „Man sagt, daß Thomasius jetzt den Hallischen drei vornehmsten Theologen ganz entfremdet sei. Er soll dieselben derjenigen Hauptlaster, die er immer angriff, beschuldigen. Dem Breithaupt scheint er Unrecht zu thun. Als ich in Meiningen mit ihm zusammen war, konnte man ihm nichts weniger vorwerfen als die αἰσχροκερδεία." [83]) Seine Gesinnungen gegen die hallischen Theologen aus dem Jahre 1722 läßt der Reisebericht von Martin Günther an V. Löscher erkennen. [84]) „Thomasius las über Titii institutiones juris canonici. Nebst dem Guten, das er vorbrachte, ließ er ein Hauptwerk seyn, die wittenberger und leipziger theologos alte und neue auf das Spitzigste durchzuhecheln, ingleichen viele herrliche loca schändlich zu verkehren: Matth. 18, 17. hieße nicht: „Thue den Schelm in den Bann!" sondern: „Gehe mit ihm vor das ordentliche Gericht, wie du mit Heiden und Zöllnern zu thun pflegst." Ungeachtet ich öfter gehen wollte, behielt er mich $2^1/_2$ Stunde auf seiner Bibliothek. Er mußte des Podagra wegen sehr gebückt gehen, doch sagte er, wenn ihn dieses nicht anfechte, wäre er noch so vigoureux wie vor 30 Jahren. Nach Ew. Hochwürden Ergehen

[83]) Cod. Hamb. ex Uffenbach. n. LXIV. [84]) Commercium epistolicum V. Löscheri cod. ms. bibl. Hamb., ep. 143.

fragte er auch, ließ sich aber mit nichts heraus, als daß er sagte: Hätten unsre theologi nicht Herrn Lange, der immer vor sie schriebe, er würde ihnen noch mehr zu thun machen. Herr Lange wäre seiner Kinder informator gewesen, hätte dennoch wider ihn geschrieben. Man müsse aber seiner Passion etwas zu gute halten, daß er nämlich gern schriebe, es möchte gerathen oder nicht. Von den hallischen Theologen überhaupt räsonnirte er: sie wären gute Leute i. e. die Gutes wie andere Leute und auch wie dieselben Fehler an sich hätten. Sie wären nicht so fromm, aber auch nicht so gottlos, wie man sie ausgäbe. Doch hätte er, was ersteres anlangt, anfangs kein geringes praejudicium gehabt. Auf das Waisenhaus und auf Francke's Unternehmungen war er gar nicht zu sprechen. Von ihrem Zustande erzählte er mir Vieles sehr freimüthig." Ganz abgebrochen scheint indeß auch in den letzten Zeiten der Umgang nicht gewesen zu seyn: 1717 am 10. Febr. kommt im handschriftlichen Kalender des Buchhändlers Ehlers (Bibl. des Hall. Waisenhauses) vor: „heut war der Herr Thomasius eine ganze Stunde bei dem Hrn. Professor."

Die Einwürkung des Thomasius'schen Geistes auf sein Zeitalter sind nicht berechenbar. Die französische Literatur, aber auch der Gebrauch des Deutschen kommt durch ihn in Aufnahme, die in seinen Anmerkungen zu v. Osse's Testament gemachten Vorschläge zur Unterrichtsreform treten hie und da in Praxis, eine eklektische Popularphilosophie verdrängt, was noch von Aristotelischer Metaphysik vorhanden ist. Er erzieht sich für das Naturrecht und das darauf gegründete Kirchenrecht (s. o. S. 6.) eine ansehnliche Schule, zu welcher auch entschiedene Anhänger des Pietismus gehören: Gundling, Titius, Pertsch, Stryk d. j., J. H. Böhmer, J. J. Moser; wie früher Conring's, so finden nun die Kirchenrechtsprincipien von Thomasius bei Fürsten und Staatsmännern bereitwillige Aufnahme, und das Kirchenregiment gestaltet sich unter ihrem Einflusse. Mit wahrhaft sträflicher Leichtfertigkeit — mehr noch als in seinen gedruckten Schriften — fährt er in seinen Vorlesungen über die Kirchenrechtsgelahrheit über den geistlichen Stand und über die kirchlichen Institutionen her, über das Sakrament, die Kirchendisciplin, den Katechismusunterricht. Die Indifferenz der Fürsten und Vornehmen gegen kirchliche Ordnungen fand darin eine willkommene Aufmunterung, die Geistlichkeit nur als Priester und Pfaffen, die Theologie als alten Systemkram anzusehen. In der Sch[illegible]ers Zeidler aus der

Nähe von Leipzig: „der wackelnde Pfaff und befestigte Lehrer“ 1700 berichtet der Verfasser, wie ihm durch des Thomasius satyrische Schriften, sonderlich durch dessen Vernunft- und Sittenlehre das „Pfaffenhandwerk“ so verleidet worden, daß er es niedergelegt habe. Manche seiner Streiche auf veraltete Ansichten und Institutionen trafen allerdings auch auf wildes Fleisch, wie seine Schriften gegen die Tortur und die Hexenprozesse, und seine kritischen Gänge. So richten sich seine observationes selectae ad rem litterariam spectantes (seit 1700), welche er im Verein mit dem Theologen Buddeus, dem Mediciner Stahl, dem Juristen Gundling, dem Historiker Struve herausgab, gegen die sog. praejudicia theologica, und haben namentlich den Zweck, die der Häresie und des Atheismus angeklagten Männer zu Ehren zu bringen. Manches darin dient zur Förderung biblischer und kirchenhistorischer Kritik: die Abhandlung über die Cabbala, die scholae antediluvianae, die Verfälschung der Geschichte Constantins, die Auslegung des N. T. aus rabbinischen Vorstellungen u. s. w. Den Mittelpunkt seiner Interessen bildet aber die Beförderung der Toleranz. Und hier hatte er als Wortführer des Zeitgeistes bedeutende Siege erlebt. Schon in der Rede „der Fortschritt der jetzigen Zeit gegen die vorige“ am Anfang seiner hallischen Würksamkeit hatte die ungeheuren Fortschritte seiner Zeit gerühmt: am Ende seiner Laufbahn konnte er sich rühmen, daß es jetzt „mit der Theologenherrschaft über die Gewissen aus sei.“ — Nur unter dem Scepter eines reformirten Fürstenhauses, welches von Anfang an confessionelle Toleranz sich zur Aufgabe gemacht hatte, war das Auftreten eines Thomasius möglich geworden: in Sachsen hatte er sich nur durch seine Flucht nach Halle vor der Haft auf dem Königstein sicher stellen können. Seine erste hallische Disputation hatte daher zum Thema: de felicitate subditorum Brandenburgicorum ob emendatum per edicta electoralia statum ecclesiasticum et politicum.

E. Die Orthodoxie.

Erweichung und Verhärtung derselben, beides läßt sich in diesem Abschnitte als ihr Charakter angeben — die Erweichung bei denen, welche die Zugführer des neuen Zeitgeistes der praktisch christlichen Richtung, einem Calixt, Musäus, Spener, das Letztere bei denen, die in der Befürchtung einer sich vorbereitenden Auflösung des

lutherischen Bekenntnisses dasselbe nur durch die möglichste Restriktion retten zu können meinten. Dem Einflusse des neuen Zeitgeistes vermögen übrigens auch diese Gegenkämpfer sich nicht ganz zu entziehn. Weller († 1664), der bissige Kampfgefährte von Hülsemann und Calov in den synkretistischen Streitigkeiten, spricht dennoch gegen den nürnberger Hofprediger Ziegler die Sorge aus: „Wie die scholastische Theologie, die von Luther zum vorderen Thore herausgetrieben, von andern zum hintern wieder hereingelassen worden, auf's Neue aus der evangelischen Kirche herausgeschafft und die theologia biblica an die Stelle gesetzt werden könne.“ [85]) Dannhauer, den Seb. Schmidt als den straßburger Hülsemann rühmt, nennt ein Dogma, welches nicht zur Erbauung diene, eine coena Heliogabalea. [86]) Quenstedt, der dienstwillige Schildknappe von Calov, empfiehlt den Studenten die Schriften von Arndt, Lütkemann, H. Müller. [87]) Calov selbst, nachdem er die desideria von Spener erhalten, legt seiner wittenberger Gemeinde examina pietatis an das Herz. Solche armselige Wichte wie Deutschmann und namentlich Fr. Mayer, der Ausbund unter den Feinden Speners, sind Leute, bei denen es nicht an der Erkenntniß dessen fehlt, was Herzensfrömmigkeit ist. Auch von dem leipziger Carpzov, dem giftigen Gegner Speners und von Lehmann in Leipzig schreibt Rechenberg, Speners Schwiegersohn, 1690 an Bielefeld: „Unsere Herren theologi haben vor 8 Tagen auch angefangen, pietistica zu tentiren, denn H. D. Carpzov hat praxin pietatis und Herr D. Lehmann den Christenwandel vor Gott.“ [88]) Mochte es aber zum Theil ein wohlgemeinter, nur kurzsichtiger Eifer für das Bekenntniß, oder vielmehr der Mangel an tieferer persönlicher Frömmigkeit seyn: von der Vertretung der alten Schule wurde das Heil nur in der Restringirung der traditionellen Lehre und in der Ueberspannung der Gegensätze gesehen.

Bis 1645 waren die Ansichten Calixt's als singularitates bekämpft worden: in den censurae theol. orthod. 1648. S. 153. erklärt dagegen Walther: et phrasium respectu alligati sumus *πρὸς ὑποτύπωσιν τῶν ὑγιαινόντων λόγων*. Nova phrasis semper

[85]) Speners pia desideria 1677. S. 30. Raith Leichenpredigt auf Zeller 1669. [86]) Dannhauer Hodosophia 1665. S. 1335. [87]) Wittenberger Theologen S. 219. [88]) Bielefelds Briefwechsel cod. Hamb. 1690. n. 12.

est forma novi erroris; der consensus repetitus von Calov weist Calixt 85 haereses nach, welche den Ausschluß solcher putrida membra wie er und seines Gleichen erfordern. Da dies auf einer Synode nicht zu erlangen stand, so soll die Unterschrift des Calov'schen consensus repetitus dazu verhelfen. Doch aller Anstrengungen Calovs zum Trotz vermag er die gewünschten Unterschriften nicht in hinreichender Zahl zu erlangen. Die wittenberger Fakultät unter Deutschmann weist Spener 263 häretische Abweichungen von der Augustana nach, prostituirt sich aber damit vor ihren eignen Anhängern. — Die Orthodoxie in ihrer Blüthezeit hatte, wie wir gesehen, keinen Anstand genommen, der Wahrheit der symbolischen Bücher in materialibus ungeachtet, mancherlei naevi in formalibus in denselben zuzugeben (S. 63): die Bekämpfer der Spener'schen Richtung dagegen verlangen die Anerkennung einer inspiratio mediata und die wittenberger Fakultät spricht aus: „Wir glauben, bekennen und lehren, daß die symbolischen Bücher nicht allein in den Sachen und Lehren, sondern auch in allen Stücken die nach der Schrift der Kirche mitgetheilte göttliche und in allen Punkten verbindliche Wahrheit seien." Die ältere Orthodoxie hatte die Nothwendigkeit des Glaubens an die articuli constitutivi und conservativi aus dem Zusammenhange derselben mit dem Heil des Menschen erwiesen: Calov um der in praktischem Interesse von den Remonstranten vollzogenen Beschränkung der nothwendigen Glaubensartikel auch nicht das Geringste zu concediren, behauptet, daß, da der Glaube an sich Gott angenehm, viele Artikel zu glauben nothwendig, wovon ein solcher Zusammenhang weder direkt noch indirekt nachzuweisen sei, die lediglich darum zu glauben, weil sie in der Schrift gelehrt werden.[89]) Hiemit war eigentlich schon für alle die gleiche necessitas credendi gesetzt und dem im praktischen Interesse von Calixt und der Scholastik gemachten Unterschiede der articuli constitutivi und consequentes, der primarii quae neque ignorari neque negari possunt und der secundarii quae salva fide ignorari quidem sed non negari possunt der Boden entzogen. Während Hülsemann noch gelehrt hatte, daß die causa materialis fidei zu wissen, das Verdienst des Gottmenschen, zwar zur salus nöthig, nicht aber die causa instrumentalis oder organica, die Art der Menschwerdung (Abth. I, S. 81.), wird dieses von Calov ausdrücklich bestritten und erwiesen, daß für den Laien nicht weni-

[89]) Calov Systema I, 835.

ger als für den Geistlichen die fides explicita der articuli conservativi wie der constitutivi zum Heil unentbehrlich sind. [90]) Hülsemann hatte sich noch für seine Ansicht darauf berufen können, daß ja auch den patres in so manche Mysterien die Einsicht gefehlt, welche wir als nothwendig für das Heil ansehen müssen, in die Trinität, die Idiomenlehre: unterdeß war aber von Calov im consensus rep. gegen Calixt als Glaubensartikel aufgestellt worden, daß „der Artikel von der heiligen Dreieinigkeit in den Büchern des alten Test.'s fest begründet sei," nun mußte der umgekehrte Schluß wahr seyn, daß, da die Trinitätslehre zum Heile nothwendig, sie auch den Vätern im alten Test. bekannt gewesen seyn müsse, und ein Deutschmann trägt kein Bedenken, selbst die Uebereinstimmung Adams und der Patriarchen mit der Aug. und der Form. conc. darzuthun. Die Frage, ob die nothwendig aus der Irrlehre sich ergebenden, vom Subjekt aber nicht erkannten Consequenzen den Irrgläubigen anzurechnen seien, hatte Hülsemann als eine schwierige bezeichnet und damit erledigt, daß nur nicht die pertinacia hinzukommen dürfe: Calov entscheidet, ohne weitere Unterscheidung, bejahend. [91])

Auch bei dem schon von Gerhard so sehr restringirten Inspirationsdogma werden die Grenzen noch enger gezogen. Die Stylverschiedenheit der Schrift mit der Inspiration zu vereinigen, war von Musäus eine Accommodation des heiligen Geistes zur Eigenthümlichkeit der Schriftsteller angenammen worden: Calov bestreitet, daß eine in der Eigenthümlichkeit der Verfasser begründete Stylverschiedenheit überhaupt vorhanden, und giebt nur eine Stylverschiedenheit je nach den Materien zu. [92]) Schon von Gerhard war die Inspiration auf die Vokale und Accente ausgedehnt worden: Calov und Quenstedt vertheidigen auch die Schrift gegen den Vorwurf von Barbarismen und Solöcismen, wenn dies etwas anderes heißen solle als: „anders sprechen, als die Vorgänger gesprochen haben," und insofern weiter behauptet wird, daß diese Sprachreinheit ab homine christiano in schola spiritus s. probe enutrito von selbst werde anerkannt werden, wird das test. sp. s. nicht bloß auf den heilskräftigen Inhalt, sondern auch auf die Aeußerlichkeit der Schrift ausgedehnt. [93]) Von den Aelteren war das

[90]) Calov Systema I, 867. 919. [91]) Syst. I, 921. [92]) Calov Systema II, 577. III, 1038. [93]) Quenstedt I, S. 84 ff.

test. sp. s. würklich als Zeugniß des mittelst der Schrift den Schriftinhalt in uns neu erzeugenden h. Geistes angesehen worden: bei Wernsdorf verwandelt es sich durch die Opposition gegen jeden Anschein von Fanatismus in ein bloßes Schriftzeugniß; es wird nur darauf beschränkt, daß der h. Geist an die Schriftstellen erinnere, welche beweisen, daß unser eigner Schluß auf die Kindschaft Gottes der Wahrheit entspreche. [94]) Die Orthodoxie hatte die Theologie als einen habitus θεόδοτος bezeichnet (Gerhard), Calov aus den mediis ejus acquirendae nämlich oratio, meditatio, tentatio erwiesen, daß sie ein habitus practicus sei: von einem Dielefeld, Neumeister, Schelwig wurde Spener der Heterodoxie geziehen, als er die göttliche Erleuchtung zur Bedingung der wahren theologischen Erkenntniß machte.

Mit der Restriktion des Dogma's geht Hand in Hand die Restriktion der symbolischen Verpflichtung. Seit der Mitte des Jahrh.'s nimmt sie in mehreren Orten zu und, wo die Formulae concordiae noch nicht zum symbolischen Ansehen gelangt, wird sie dazu erhoben. In Holstein setzt 1647 Superint. Klotz bei Friedrich III. die Einführung der F. C. durch; in Schweden wird dieselbe 1663 zum Reichsstatut erhoben. Das Visitationsmandat in Jena 1669 verlangt die eigenhändige Unterschrift unter die Form. conc. von sämmtlichen Lehrern — „auch den Syndikus und Universitätssekretair mit eingeschlossen" und 1679 selbst die Abschwörung des calixtinischen Synkretismus von den Professoren aller Fakultäten. Die Visitation von 1660 inquirirt sogar danach, ob die Fakultät mit andern Fakultäten communicire; bei der Visitation von 1679 wird ihr zwar wiederholt in Sache des Synkretismus das Schweigen auferlegt, dagegen aber ausdrücklich anbefohlen, gegen solche „Gräuel" wie das casselsche Colloquium zu schreiben und zu lehren. [95]) Das in Pommern ursprünglich abgelehnte Bekenntniß tritt auch ohne allgemeine Einführung gegen Ende des Jahrh.'s den übrigen zur Seite. [96]) In Mecklenburg unterzeichnet der Güstrower Superint. Janus mit dem größten Theile der Güstrower Geistlichkeit den von Calov vorgelegten consensus

---

[94]) Wernsdorf de spiritu teste fidelium interno. Disputt. II, 253.
[95]) Die jenaischen Visitationsakten zu 1660 S. 31. und 1679 S. 44., ms. im weimarschen Regierungsarchiv. [96]) Evang. Kirchenz. 1848 n. 92.

repetitus.“ [97]) Bei der ersten Kirchenvisitation nach dem Kriege in dem oldenburger Gebiet fragt Superintendent Gerken zunächst nach der Uebereinstimmung mit der F. C. [98])

Andererseits wird auch unter dem Einflusse des Zeitgeistes manchen von den Orthodoxen die Streitsucht verleidet, wie sie denn auch in den synkretistischen Streitigkeiten in Injurienprozesse ausläuft, in den pietistischen in altes Weibergeklätsch. Der in Leipzig hochgefeierte sogenannte scholastische Theologe Scherzer schreibt 1680 an den Hofprediger Lucius: „Gleichwie ich solchen Leuten jederzeit von Grund meines Gemüthes Feind gewesen, welche die contradicentes nicht ertragen können, also wissen meine Schüler, daß ich meliora edoctus auch mich selbst refutirt habe und das mehr als ein Mal.“ [99]) Als in Danzig das Feuer der Controverse zwischen Schütze und Schelwig den höchsten Grad erreicht hat, schreibt ein dortiger Geistlicher Verch (1703): „An dieser syrraxis wegen des Vicesenioratś Theil zu nehmen, will man auch diejenigen nöthigen, welche keine Obligation in ihrem Gewissen, keine Neigung in ihrem Naturell, keinen Nutzen für die Kirche dabei finden.... Meines wenigen Ortes sehe ich zu, schweige still, leide und bete für sie und hüte mich Oel in's Feuer zu gießen.“ [100]) Wie mancher auch auf den deutschen Universitäten in der Frage des Synkretismus noch auf Calov's Seite stand, außer Haberkorn aber in Gießen und den Straßburgern findet dieser keinen Mitstreiter und Zentgraf, damals Student in Wittenberg, schreibt 1669 an Bebel von der Freude Calov's über die straßburger Fakultät — „cum indies pauciores inveniantur, quos ecclesiae nostrae vulnera tangunt.“ Mit Calov's Ableben († 1686) ist aber auch das Streitschwert Wittenbergs gebrochen und die Krone seines Haupts erblichen. Schon mehrere Jahre vorher war er geistig invalid geworden und hatte den sonstigen sittlichen Anstößen, die er gegeben, durch seine sechste Heirath im 72. Jahre mit der jungen Tochter von Quenstedt die Krone aufgesetzt, so daß auch bei Hofe und im Oberconsistorium sein Ansehen gesunken. [101]) „Senex consularis, schreibt ein J. L. v. P. an Samuel Carpzov in Dresden, über 72 Jahr alt, prostituirt sich nun durch seine Heirath stark intra

[97]) Wiggers, Kirchengesch. Mecklenburgs. S. 205. [98]) von Halem, Geschichte v. Oldenburg II, S. 482. [99]) Feustking, Palinodia sacra §. 58. [100]) J. D. Winkler, anecdota historico-ecclesiastica I, S. 80. [101]) Wittenberger Theologen. S. 202.

et extra ecclesiam. Was hilft doch alle Wissenschaft, wenn wir unsere Affekte nicht regieren lernen! Er soll so matt seyn, daß er kaum fünf Schritte gehen kann sine lassitudine.“ [102]) Seine Collegen — Quenstedt sein Schwiegervater und Deutschmann, sein Schwiegersohn — sind willenlose Werkzeuge in seiner Hand; „seine Collegen, sagt Senior Böttiger in Magdeburg in den vindiciae animadversionum in discursum Viteb. 1666, hält er für bloße Pilze, für Heu und Stoppeln; während er das mit der That erweist, lacht er innerlich über ihre geduldige Submission.“ — „Ich berufe mich, redet er den Streittheologen an, auf das Gewissen der Herren Wittenberger, besonders des Dr. Sperling, Prof. phys., der öffentlich und privatim bezeugt hat, du seist ihnen von Gott zur Strafe gesetzt.“ Seine Nachfolger in der Fakultät bis auf Wernsdorf (1716) — Mich. Walther, Casp. Löscher, Neumann, Hannecken — waren Männer ohne Bedeutung. — Auch an den Höfen war der nachdrückliche Beistand ausgegangen. Seit Georg II. von Darmstadt und Georg II. von Sachsen waren keine Fürsten mehr aufgetreten, welche die Sache der Orthodoxie unbedingt zu der ihrigen gemacht hätten. Schon 1663 unter Georg II. hört man Calov in einem Briefe an Weller klagen: „Ich glaube es wohl, daß Baron von Friesen bei dem neulichen Convente der Fürsten für die Sache der Religion nichts ausrichten konnte. Auch hat die Universität durch ihre demüthige Bitte die Zurücknahme des Verbots von Wittenberg nicht bewürken können und wir zweifeln sehr, ob darüber überhaupt mit dem Churfürsten von Brandenburg verhandelt worden sei. Ita deserimur undequaque: ἔξωθεν μάχαι, ἔσωθεν φόβοι.“ [103]) Das calvinistische Brandenburg, nach dem Frieden zu erhöhter Macht gelangt, verfolgte mit Entschiedenheit die Tendenz der Toleranz, in welcher es 1663 auch das Verbot der Universität Wittenberg erläßt; 1697 war der Uebertritt Churfürst's August von Sachsen zur katholischen Kirche erfolgt, in Folge dessen das seit 1653 von Sachsen geführte Direktorium des corpus Evangelicorum fast auf das reformirte Brandenburg übergegangen wäre. Der braunschweiger Hof schützte sein Helmstädt und dessen Calixt. An den Höfen von Weimar und Gotha standen Calixt's Freunde als fürstliche Räthe, ebenso im herzoglichen Holstein — später Freunde des Pietismus. In Sachsen war

[102]) Briefwechsel Sam. Carpzov's im Archiv des hallischen Waisenhauses.
[103]) Epp. ad Muellerum aliosque ms. Hamb. ep. 206.

1669 und 1677 an die wittenberger Theologen das Verbot ergangen, ohne Vorwissen der Regierung nicht gegen die Jenenser zu schreiben, und 1682 erlebte Calov die Kränkung, durch Georg III. die schon im Druck vollendete historia syncretismi confiscirt zu sehen. Schon vor seinem Ende hatte in mehreren Fakultäten die Spener'sche Richtung Vertreter gefunden, in Rostock, Tübingen und in Gießen. Nur in einigen freien Reichsstädten hielt die Orthodoxie noch in der alten Strenge das Scepter aufrecht: in Frankfurt (hier war der orthodoxe Arcularius Spener's Nachfolger geworden und hatte das Verbot der Conventikel bewürkt, † 1710), Lübeck, Hamburg, Danzig. Die Epigonen des alten Streitergeschlechts, ein V. Löscher, Wernsdorf, Cyprian, Fecht im 2. und 3. Decennium des folgenden Jahrhunderts vertreten schon eine durch den Pietismus hindurchgegangene und beziehungsweise gereinigtere Orthodoxie.

III. Toleranz und Intoleranz.

1) Die bürgerliche Toleranz und Intoleranz.

Wie der passauer Vertrag eine erste Periode in der bürgerlichen Toleranz bezeichnet, so beginnt mit dem westphälischen Frieden eine zweite. Noch war der Antheil der Reformirten an dem Religionsfrieden streitig geblieben (s. oben S. 35.), das Uebergewicht, welches Hessen und Brandenburg im Kriege erhalten, setzte — freilich nur unter Subskription der invariata — die Gleichberechtigung der reformirten Fürsten durch: vergeblich versuchte der Churfürst von Sachsen durch ein von Weller aufgesetztes Gutachten dieses Resultat noch kurz vor dem Abschluß des Friedensvertrages rückgängig zu machen. Einer hierüber noch hinausgehenden Toleranz war, wenigstens bei vielen Fürsten, durch die wachsende Indifferenz in Glaubenssachen der Weg angebahnt. Der helmstädter Synkretismus hatte von protestantischer Seite die Vereinigungsversuche mit der römischen Kirche und der beiden protestantischen mit einander hervorgerufen: von katholischer Seite waren die Friedensvermittler, namentlich aber Churfürst Philipp von Mainz, mit einer Nachgiebigkeit entgegen gekommen, welche alles Glaubliche übersteigt.[1]) Auch

[1]) Noch nie sind dem Protestantismus Concessionen gemacht worden, wie in jenem merkwürdigen Vereinigungsvorschlage Philipps, welcher von J. K. F. Schlegel in der Kirchengeschichte von Hannover III, 276. ans Licht gezogen worden.

war am Ende des Jahrh.'s England im Zugeſtändniß allgemeiner religiöſer Toleranz den Niederlanden an die Seite getreten und die Vertreibung der Reformirten aus Frankreich hatte ganz Europa vor den Extremen der religiöſen Intoleranz in Schrecken geſetzt, zugleich die Aufnahme der Vertriebenen, wenn nicht im Menſchheits-, doch im Staatsintereſſe, den deutſchen Landesfürſten nahe gelegt. Beredte Schriftſteller waren gleichzeitig aufgetreten, die religiöſe Duldung als nothwendige Forderung beides der Vernunft und des Staatswohls zu empfehlen. Ein Bayle zeigt in ſeiner Schrift über das compelle intrare und in anderen, daß, da die Ueberzeugung nicht vom Willen abhängig, dieſelbe nicht Gegenſtand einer Forderung ſeyn könne, andererſeits, da die bürgerliche Sittlichkeit von der religiöſen Ueberzeugung unabhängig, daß das Staatsintereſſe keinen Grund habe, der religiöſen Duldung entgegen zu ſeyn. Locke in ſeinen letters for toleration 1689 f. führt den Beweis, daß die Kirche kein Recht habe, ſich durch bürgerliche Mittel Gehorſam zu verſchaffen und der Staat keine Verpflichtung für das Seelenheil der Unterthanen zu ſorgen. Aehnliche Schriften in England und Holland in großer Anzahl, und gleichzeitig erheben Pufendorf und Thomaſius in Deutſchland auf Grund des Naturrechts für die politiſche Toleranz ihre Stimme. Dennoch ſetzt damals noch in Deutſchland Geiſtlichkeit und Volk einen kaum zu überwältigenden Damm entgegen — ſelbſt die Aufnahme der exilirten Franzoſen ſtieß in der Mehrzahl der lutheriſchen Territorien auf große Schwierigkeiten, außer wo entweder durch fürſtliche Miſchehen oder calixtiniſche Grundſätze der Toleranz der Weg geebnet war, wie in Hannover, Zelle, Dänemark. In Bayreuth aber erhalten ſie nur, den wiederholten Proteſtationen des Conſiſtoriums zum Trotz, Aufnahme (1685)[2]). In Sachſen duldete der Widerſpruch von Landtag und Stadtrath (1704) nur außerhalb der Stadt den reformirten Cultus und auch dabei war noch der polizeiliche Schutz gegen Volksangriffe erforderlich. Erſt nach ernſten Bedenken der Landſtände und Geiſtlichkeit erlangen in Würtemberg die geflüchteten Waldenſer 1699 und demnächſt die Franzoſen den Conceſſionsbrief. In den freien Reichsſtädten Hamburg, Lübeck, Bremen wird ihnen — der brandenburgiſchen Interceſſionsſchreiben ungeachtet — die freie Religionsübung verſagt, und in Frankfurt macht

[2]) Krauſold, Kirchengeſch. v. Bayreuth S. 274.

Spener 1689 an der Spitze des Ministeriums bei dem Senat Vorstellungen gegen dieselbe [3]). Er rechtfertigt indeß sein Verfahren nicht durch principielle Gründe, sondern durch das anmaßliche Verhalten der Flüchtlinge in Frankfurt. Erst diese Aufnahme der geflüchteten Franzosen bricht am Ende des Jahrh.'s in den betreffenden Orten der öffentlichen Religionsübung der Reformirten die Bahn. — Wie sehr auch im socialen Leben, namentlich in Preußen und Hannover, die Schranken schwanden, immer blieben noch die fremden Confessionen fremde Religionen. Wie anstößig selbst bei Fürsten die Mischehen mit Reformirten auch noch am Ende des Jahrhunderts, zeigt die durch die Ehe des Herzogs Moritz Wilhelm von Zeitz mit einer brandenburgischen Prinzessin hervorgerufene Aufregung. Von Paul Müller, Prof. in Jena und Probst in Magdeburg, erschien die Streitschrift: „Der Fang eines edlen Lebens durch fremde Glaubensehe" (1689) und trug ihm als brandenburgischen Unterthan die Haft in Spandau ein; indem Thomasius für das Recht der Fürsten seine Stimme erhob und Casp. Löscher in Wittenberg dagegen, wurde die Sache zu einer Frage des allgemeineren Interesses. Mischehen dieser beiden Confessionen unter den Unterthanen zu vertheidigen, läßt sich selbst Thomasius noch nicht beigehen — „diese erfordern nach Gelegenheit vieler Umstände mehrere Betrachtung" (S. 29. der Thomasius'schen Vertheidigungsschrift). Doch scheinen, wo calixtinische Grundsätze in der Geistlichkeit durchgedrungen, auch im Volk die Gegensätze sich abgeschwächt zu haben, wie Stolle erzählt, daß in Hannover lutherische und reformirte Gottesdienste von beiden Theilen ohne Anstoß besucht wurden.

Sträubte sich das lutherische Volksbewußseyn schon gegen die Toleranz der Reformirten, wie vielmehr gegen das Religionsexercitium von Sekten. Sekten, wie die Wiedertäufer und Socinianer, gewannen nur unter reformirten Fürsten, wie in Brandenburg, Pfalz, Oranien Eingang und beziehungsweise Religionsfreiheit. Als der Churfürst von Brandenburg in Herford die Labadisten schützen will, protestirt der Magistrat gegen deren Niederlassung (1671) und erlangt einen Beschluß des Reichskammergerichts in Speier, welcher ihre Ausweisung befiehlt, „weil sie zu keiner der im Reiche geduldeten drei Religionen gehören."

[3]) Letzte Bedenken III, 272.

2) Theologische Toleranz und Intoleranz.

Der theologischen Streitlust in Schriften und auf den Kanzeln war seit den calixtinischen Streitigkeiten von fast allen Regierungen ein Zügel angelegt worden, welcher selbst gemäßigtere Theologen, wie die jenenser, zur Protestation veranlaßte. In der Begutachtung der neuen 1649 der Universität zur Prüfung vorgelegten Statuten spricht die theologische Fakultät das bescheidentliche Bedenken aus: „Ew. Gnaden verordnen, daß wenn hinfüro ein Prof. theol. mit andern unserer Religion verwandten theologis zum Streit kommen möchte, daß derselbe nicht Macht haben solle, ohne Vorbewußt und Erlaubniß der gesammten fürstlichen Herrschaften im Lesen oder durch öffentliche Schriften sich einzulassen, sondern es soll derselbe zuvor den statum controversiae gründlich an die fürstlichen Herrschaften berichten, von da aus er dann auf vorgehende Berathschlagung und Erwägung mit Bescheid versehen werden soll. Wiewohl nun dies bei Jemand möchte das Ansehen haben, als wolle hinfüro das judicium de exortis fidei controversiis von der theologischen Fakultät genommen und den fürstlichen consistoriis et ministeriis anheim gestellt werden.., doch aber sind wir der unterthänigen Zuversicht ꝛc." [4]) Die brandenburgischen Edikte hatten das Schelten auf den Kanzeln und den nominalen Elenchus gegen die reformirte Kirche (1664. 1667) untersagt. Unter den öffentlich bekannt gewordenen Gutachten, welche von den berliner Lutheranern über diese Beschränkung eingeholt worden, hatte nur das von Hamburg und von Wittenberg zum Widerstande und eventuellem Martyrium aufgefordert; weniger entschieden waren Jena, Leipzig und Helmstädt aufgetreten, am nachgiebigsten Nürnberg. [5]) Auch manche einzelne orthodoxe Theologen hatten sich in diesem Sinne erklärt, so Böttiger in Magdeburg, Spener (Bedenken I, 599.), Hartmann im Pastorale S. 461, weil ja der nominale Elenchus nicht zur substantia doctrinae gehöre. — Wo jedoch die Obrigkeit der rigiden Orthodoxie zur Seite stand, da konnte selbst 1695 geschehen, was uns berichtet wird, daß in Arnstadt über einige Bürger der Bann ausgesprochen wurde, weil die vierte Bitte im Vaterunser von ihnen geistig statt leiblich erklärt worden, [6]) — daß in Regensburg ein Rad-

[4]) Jenaische Visitationsberichte im weimar'schen Staatsarchiv (Visitation von 1643—54. S. 462.). [5]) Ecclesiae Noribergensis ministrorum responsio ad literas ministerii Berolinensis 1666. S. 22. Hering. neue Beiträge II, S. 182. [6]) M. R. H. Continuation der Relation

bestelle ich fe

lermeister, der das unverfänglich erbauliche Schriftchen J. Böhme's „Weg zu Christo" besessen, welches er noch dazu gemäß der Augustana zu verstehen erklärte, von dem Ministerio genöthigt wurde, gewisse von demselben aufgesetzte Artikel zu unterschreiben, und als er aus Gewissensbeunruhigung dieselben zurückzunehmen, dagegen die symbolischen Bücher zu unterschreiben sich bereit erklärte, abgewiesen, aus Regensburg entfernt und seinem Weibe aus ihrer Werkstatt der das Geschäft fortführende Geselle genommen wurde. In diesem Falle trat jedoch eine Entscheidung des Reichskammergerichts der Barbarei entgegen. Da das Ministerium keine neuen Confessionen aufsetzen dürfe, wurde das Urtheil cassirt und dem Kämmerer und Rath bei Pön von 10 Mark Geld vor dem Gericht zu erscheinen geboten.[7]) Wie viel stärkere Excesse sich die Intoleranz im antipietistischen Streite in Hamburg und anderen Orten erlaubte, wird die Geschichte der folgenden Periode zeigen. Hier nur noch aus den Anfängen dieser Periode ein danziger Inquisitorium auf dem Sterbebette, aus welchem sich, wenn man des alten Leyser's Verhalten am Sterbebette von Wesenbeck sich erinnert[8]), am deutlichsten erhellen wird, bis zu welchem Grade die inquisitorische Unbarmherzigkeit fortgeschritten war.

Heinrich Nicolai in Danzig hatte auf Veranlassung des thorner Gesprächs 1645 ein Irenicum herausgegeben. Der Mann, Lehrer am danziger Gymnasium, welcher, wie es scheint, durch seine rostocker Lehrer Tarnov und Quistorp und mehr wohl noch durch den Einfluß von Calixt, eine irenische Richtung gewonnen, hatte in jener seiner Schrift gerathen, statt der ehrgeizigen demüthige Theologen zu berufen, welche nicht auf die Sekten der Papisten, Lutheraner, Calvinisten geschworen, sondern auf die Wahrheit in der h. Schrift, und in jedem Artikel nur auf die substantia rei, auf das sähen, was zur Seligkeit nöthwendig, auch überall sich nur auf die expressa verba der h. Schrift sich zu beschränken und alles nach dem symbolo apostolico und den Bekenntnissen der drei ersten Jahrhunderte richten zu wollen erklärten. In einer andern Schrift de mysterio trinitatis hatte er einen biblischen Subordinatianismus gelehrt. Auf Calov's Antrieb gab das geistliche Ministerium eine Censur ab,

len 1695. [7]) Mandatum einen aus Regensburg we-ertriebenen Bürger betreffend, 1694 in der „copia einiger tigen Religionssachen." [8]) Wittenb. Theologen S. 127.

und da Nicolai sich zum Widerrufe nicht verstanden, wurde er 1646 entlassen und erhielt 1651 eine Professur in Elbing, legte aber später dieselbe nieder und kehrte nach Danzig zurück. Die ihm von Rath. Dilger II. in Danzig gehaltene Leichenpredigt (Lübeck 1662) giebt uns folgende Mittheilung über die geistliche Tortur, der man den bescheidenen Mann auf dem Sterbebette unterwerfen zu müssen glaubte. „Als ich ihm geäußert, er wisse, wie die Theologen über seine Schriften sentirten, und ich wünschte, er hätte sich durch eine aufrichtige Confession besser von allem Verdachte gereinigt, erwiederte er: es sei ihm viel über seine Meinung beigelegt worden. Ich: er könne doch nicht leugnen, daß er in vielen sententiis von den formulis loquendi unserer Kirche abgewichen. Er: es sei ihm viel beigelegt worden, er bleibe bei dem symbolum Nicaenum, könne aber nicht viel reden, und wisse nicht, ob er noch eine Stunde zu leben habe. Ich: darum solle er um so weniger alles zu entschuldigen suchen und lieber bekennen, daß er aus menschlicher Schwachheit zu weit gegangen. Er: er sei schwach, könne sich nicht alles erinnern, was er geschrieben; so jedoch etwas wider Gottes Wort darin — rejiciatur. Ich: das wäre nicht genug, er müsse geradezu bekennen, daß Vieles in seinen Schriften enthalten, was unrichtig sei. Er tief seufzend: ja das ist wahr! Mit lauter Stimme und hocherhobnen Händen rief er: ach Gott, sei mir armen Sünder gnädig. wiederholte diese Worte noch einmal und schlug an seine Brust! Ich sprach ihm Trost zu: er solle nicht zweifeln, so er aufrichtige Reue habe, werde Gott seiner Sünde gnädig seyn; da aber die Sache hochwichtig, müßte ich einen Collegen zum Zeugen rufen, damit „durch zweier oder dreier Mund alle Sache bestehe." Er meinte zwar, es dürfte zu lange dauern, willigte aber ein, daß ich meinen Collegen Falck riefe. So sind wir beide sammt des Kranken Schwager wieder zu ihm gegangen und haben ihm vorgehalten, was er namentlich in dem Artikel von der heiligen Dreifaltigkeit und der Gottheit Christi gefehlt. Er: ihm sei nichts bewußt, er bleibe bei dem concilium Nicaenum. Darauf wird er gefragt, ob er denn glaube, daß derselbe einige Gott, der 5 Mos. 6. redet: „Höre Israel der Herr dein Gott ist ein einiger Gott!" der Vater, Sohn und Geist sei. Er antwortet erst: ja, setzt aber bald hinzu: der Vater mit dem Sohn und dem heiligen Geist. Ihm wird geantwortet: warum er so rede, da doch Christus nicht sage: Gehet hin und tau-

sei im Namen des Vaters mit dem Sohn und heiligen Geist? Er spricht: die patres im concilium redeten also. Darauf man wieder geantwortet: wenn nichts darunter verborgen, könne seine Rede geduldet werden, es mache uns aber Sorge, daß er etwas hierunter suche, ob er denn nicht glaube, daß der Sohn mit dem Vater eines Wesens sei, gleicher Majestät und Herrlichkeit? Er: er sei schwach, könne nicht viel reden. Wir: er könne ja seine Meinung mit wenig Worten ausdrücken. Er: er glaube, daß Vater, Sohn und Geist der einige Gott sei. Wir: daß dies zwar richtig geredet sei, warum er aber Bedenken trage zu sagen, daß der Sohn Eines Wesens mit dem Vater, ob er denn nicht glaube, daß drei Personen in dem Einen göttlichen Wesen? Er: die Schrift rede nicht also und in dem großen Geheimniß sei es am sichersten, daß man bei den Worten der Schrift bleibe. Wir: aber so hätte auch die Augustana geredet, ob er sich zu derselben bekenne? Er: ja. Wir: aber dann dienten seine zweifelhaften Reden nur dazu, die Ketzerei zu stärken. Er: solches sei nie seine Intention gewesen. Es habe ihn nur der Kirche gejammert, welche mit Controversen überladen, er habe dafür gehalten, es könne der zerrütteten Kirche nicht besser gerathen werden als wenn sie ad piscatoriam simplicitatem käme, wie die alten patres gethan. Wir: aber die genaueren Formeln seien nöthig, um den Betrug der Ketzerei zu entdecken, wie auch im concilium Nic. Er: mit dem stimme er. Wir: so müßte er auch das Wort ὁμοούσιος gebrauchen, welches sie wider Arium erstritten, der gesagt: erat cum non erat. Er: Tertullian hätte so geredet und wäre nicht bestraft worden. Wir: die Väter hätten aber solche Formeln verworfen und dabei müßte man es bleiben lassen. Er: er sei so matt, daß er nicht mehr reden könne, würde keine Stunde mehr leben, man möchte ihm das Abendmahl geben. Wir: dann müßte er erst die Kirche versöhnen wegen des Aergernisses in seinen Schriften. Wir wollten eine kurze formula aufsetzen, ob er willig, dieselbe zu unterschreiben? Er: ja, er habe in seinen Schriften nur sein Gutachten eröffnen wollen, nicht aber, als ob es so seyn müsse. Darauf ich zu dem admodum Reverendo amplissimo excellentissimo Domino Botsacco gegangen und seine Meinung gefragt, worauf wir zur Antwort erhalten: corde creditur ad justitiam, ore fit confessio ad salutem. Darauf wir eine formulam entworfen und dem Patienten zugeschickt. Sobald wir zu ihm ge-

kommen, haben wir die Schrift unterschrieben gefunden. Deswegen ich ihn angeredet und abermals zur Reue ermahnt. Darauf er überlaut ausgerufen: „Gott sei mir armen Sünder gnädig! Ich erkenne mich für einen sehr großen Sünder, der ich nicht allein in Sünden empfangen und geboren, sondern mich auch in meinem Leben an Gott mit Gedanken, Worten und Werken vielfach vergriffen. Ich: daß er nicht allein die Sünde seines Lebens, sondern auch seines Glaubens und seiner Lehre bereuen müsse. Er antwortete: alle meine Sünden, sie haben einen Namen, wie sie wollen, sind mir herzlich leid, o Gott, sei mir armen Sünder gnädig! Mein College: daß wir von jedem unnützen Wort werden Rechenschaft geben müssen, wie viel mehr von den Schriften. — Er aber richtete sich im Bett auf und fragte mit sehr kläglicher Stimme und Gebehrde: wollen mir denn die Herrn nicht das heilige viaticum geben? Wir: wenn er es in wahrer Buße und wahrem Glauben nehmen wolle. Er: ja. Wir beteten den 51. Psalm, den er mit großer Andacht nachsprach und dann fragten wir: wohlan erkennt ihr euch für einen armen Sünder und sind euch alle eure Sünden herzlich leid? Er: ja. Ich: haltet ihr Jesum Christum für den wahrhaftigen Sohn Gottes, eurer und der ganzen Welt Heiland, der für der ganzen Welt Sünde genug gethan? Er: ja, ich glaube es. Als wir die Worte Pauli ihm zum Troste vorgesprochen: „das ist je gewißlich wahr und ein theures werthes Wort, daß Jesus Christus in die Welt gekommen, die Sünder selig zu machen" — fuhr er fort: „unter welchen ich der größte bin, ein recht grober und schrecklicher," wälzte sich im Bett hin und her und rief: „ich armer Hund, ich bin nicht werth ein Sohn zu heißen, aber ich werfe alle meine Sünde in den Abgrund infinitae misericordiae." Ward gesagt: „In Jesu Christo." „Ja, sprach er, an den gläube ich;" worauf man die Absolution ertheilte und das Abendmahl.

Und dabei machte noch das danziger Publikum, wie Dilger uns selbst sagt, den Vorwurf, daß er „dem Ketzer hätte schärfer in die Wolle greifen sollen!" Nun, sie haben Hirten bekommen, welche sich noch besser auf die Kunst verstanden, „den Schafen in die Wolle zu greifen;" dagegen aber noch weniger als der sonst wackere Dilger die Schafe auf grüne Weide zu führen. Zu Nachfolgern eines Calov erhielten sie einen Maukisch, Strauch und Schelwig! Wurden solchen Inquisitionsgerichten bescheidene

Gelehrte unterworfen, welche sich zu den Symbolen der Kirche bekannten, so läßt sich abnehmen, wie mit Laien verfahren wurde, welche, unreiner Lehre verdächtig geworden, durch Laiendünkel und wohl auch durch Separatismus den Anstoß erhöhten. Beispiele auch schon aus den dem Pietismus vorangegangenen Zeiten giebt Arnold Kirchenhist. Th. III.

Aber es gehörte zu den Untergehenden dieses Geschlecht der rigorosen Mückenseiger: auch unter den Theologen erweitert die Toleranz ihr Gebiet. Hier hatte sie freilich erst ein nach allen Regeln der Kunst verwahrtes Festungswerk zu erstürmen — den wohldurchdachten locus von den Fundamentalartikeln: doch fiel auch hier eine Schutzwehr nach der andern. Gemäß dem subjektiver gewordenen Charakter der Zeit wird der Glaubensstand nicht mehr allein nach dem objektiv logischen Zusammenhange der Glaubensartikel gewürdigt, sondern auch das Maaß der subjektiven Einsicht in Anschlag gebracht. In schöner Weise hatte Musäus gegen Calixt nachgewiesen, warum eine Einigkeit mit der reformirten Kirche in fundamentalibus nicht zugegeben werden könne, weil eine solche, wenn sie auch in den articulis primariis oder constitutivis behauptet werden könne, doch in den conservativis oder firmantibus nicht bestehe, die Kirche aber nicht berechtigt sei, irgend eine von den Wahrheiten aufzugeben, welche ihr Gott, sei es zur Befestigung, sei es zur Ermahnung oder zum Troste der Einzelnen, anvertraut habe. [9]) Was dagegen den Einzelnen innerhalb der andersgläubigen Confessionen betreffe — nicht nur den Laien, sondern auch den Theologen —, so giebt er allerdings zu bedenken, ob nicht der in den Schulen bisher gebräuchliche Kanon: articuli conservativi sive secundarii ignorari quidem nec vero negari possunt aufzugeben sei. Man frage sich, ob nicht die Verneinung selbst auf einer ignorantia, auf einem Nichteinsehen der Consequenzen beruhen könne? Kann nicht die communicatio idiomatum bestritten werden, bloß weil die Einsicht mangelt, daß dieselbe implicite schon in der unio naturarum vorhanden sei? Kann die nothwendige Folge der Prädestination, daß Gott der Urheber der Sünde nicht bloß bestritten werden, weil man im Interesse des sittlichen Glaubens die letzte Consequenz zu ziehen sich scheut? Ist einem Flacius, welcher das Böse zur Substanz des Men-

[9]) Musäus de syncretismo S. 36.

ſchen macht, auch die Conſequenz des Dualismus zu imputiren? In Betreff ſolcher nicht eingeſehener Conſequenzen und nicht zugeſtandener Irrthümer giebt Muſäus zu, daß ſie mit dem rechten Glauben beſtehen können.[10]) Im Rintelnſchen colloquium beruht die Verſtändigung zwiſchen den ſtreitigen Parteien auf dieſem wie auf andern calixtiniſchen Toleranzgrundſätzen. Darauf daß die Conſequenzen nicht anzurechnen, beruft ſich das nürnberger Gutachten, um zur Nachgiebigkeit gegen das churfürſtliche Edikt zu bewegen. Ebenſo Spener, Böttiger, der Schwiegerſohn von Scriver, auch Brunnemann (ſ. oben). Der orthodoxe Brunsmann in Kopenhagen legt auf Veranlaſſung der franzöſiſchen Emigration Korthold in Kiel die Frage vor (1685): wenn die Reformirten nicht wider beſſeres Wiſſen irren, wenn ſie in ihrem Wandel ehrwürdig, ob man ſie nicht 1) zu toleriren, 2) als chriſtliche Brüder zu halten habe, wie manche der patres. Kortholt antwortet ohne Rückhalt: ne diu te morer, utrumque affirmo.[11]) — Bei Calixt ſchon hatte die Unterſcheidung in die antecedentes, constitutivi, consequentes nur dem Intereſſe gedient, die auf die chriſtliche Praxis einwürkenden Artikel auszuſondern — dieſelben als im apoſtoliſchen Symbolum zuſammengefaßt nachzuweiſen war Calixt durch ſein objektiv-kirchliches Intereſſe beſtimmt worden. Von einigen praktiſchen Männern, bei denen dies objektive Intereſſe fehlte, war der Verſuch gemacht worden nach ſubjektivem Bedürfniß die articuli fundamentales zu beſtimmen. So ſtellt Großgebauer in ſeinem „Präſervativ gegen den Atheismus“ K. 19. ſechs aus dem Licht der Natur und ſechs aus dem Licht der Offenbarung gefloſſene Hauptartikel auf. Pufendorf in ſeiner nachgelaſſenen Schrift „de consensu et dissensu protestantium“ 1695 giebt ein conciliatoriſches systema theologicum in nuce. Ohne die hergebrachten Eintheilungen der Fundamentalartikel anzutaſten, wird doch von Spener ſtatt des objektiv-logiſchen Zuſammenhangs der Fundamentalartikel unter einander der ſubjektive Zuſammenhang des Artikels mit dem lebendigen Glauben des Subjekts zum Maaßſtabe der Beurtheilung gemacht (ſ. oben S. 43.). Seitdem tritt die Unterſcheidung von Calixt zwiſchen theologiſchem und religiöſem Irrthum immer allgemeiner in's Bewußtſeyn; man leugnet ſich nicht mehr ab, daß das Subjekt beſſer oder aber —

[10]) Introductio in theologiam 1678. §. 36. [11]) Der Briefwechſel von Brunsmann in der hamb. Biblioth. Vol. LXVIII.

ſchlechter ſeyn könne als ſein Syſtem. Nach dieſer ſubjektiven Wendung der Frage und zumal nachdem die Aufklärung mit ſcheinbarem Rechte dem Glaubensprinzip das Moralitätsprinzip ſubſtituirt hatte, war für die theologiſche Toleranz das Aeußerſte erreicht worden und es blieb nur noch die Anwendung auf die bürgerliche Toleranz übrig — die Preisgebung des chriſtlichen Staates, womit in der Gegenwart England vorangegangen und Deutſchland nachgefolgt iſt.

Die nächſte Folge jener Erweichung des religiöſen Toleranzprinzips äußert ſich in der veränderten Beurtheilung des confeſſionellen Gegenſatzes überhaupt. Male vivitur cum de Deo non recte creditur — ſo bekennt mit Auguſtin Carpzov I. in Leipzig und in dieſer Ueberzeugung bleiben auch die andern Theologen einverſtanden. Aber die Beurtheilung des falſchen credo wurde milder, und die Anforderung an das rechte credo beſchränkter. Der fromme und orthodoxe Chriſt. Chemnitz in Jena erklärt ſich (1657) entſchieden gegen die fundamentale Einigkeit mit den Reformirten, doch mit dem Zuſatz: interim studium quod adhibemus mansuete monstrando ubi errent eosdemque amice ad nos invitando nec superbe aut morose repellendo merito probatur[12]). Der orthodoxe Chriſtoph Franke in Kiel, der wackere Bekämpfer der Arminianer, iſt zu der Einſicht gelangt, daß das Urtheil über das Gewicht eines Irrthums nicht bloß von dieſem ſelbſt, ſondern auch von dem Sinne abhange, aus dem geurtheilt wird und ſpricht in der Vorrede zu den exercitationes antilimborchianae 1694 aus: „er habe ſich die möglichſte Moderation zur Pflicht gemacht nicht bloß wegen der Gelehrſamkeit des Mannes, ſondern um der Wahrheit willen. Bei heiterem Himmel ſpiegelt der Strom die Bäume am Ufer reinlich und grün ab, aber beim Sturm werden dieſe Gegenſtände ſelbſt trüb.“ Spener macht in ſich ſelbſt die Phaſen der Zeit durch. Wir haben oben geſehen, wie gelinde er ſich über den confeſſionellen Unterſchied von den Reformirten erklärt, den er nicht als fundamental anſieht. Mit ganz andern Anſichten war er jedoch von Dannhauer her nach Frankfurt gekommen. Zwar hatte auch Dannhauer die Dogmen in die ad vivendum und in die ad melius vivendum nothwendigen unterſchieden, jedoch dieſem Unterſchiede auf die reformirten Unterſcheidungslehren keine Anwendung ge-

[12]) Epp. ad Schmidium I, 185.

geben. Bald nach ſeiner Ankunft in Frankfurt hält nun Spener 1667 die Predigt über Matth. 7, 15: „von den falſchen Propheten“ gegen die Reformirten, worin er unter dem Schafspelz „den ehrbaren Wandel“ verſteht; in einem Briefe an Hannecken in Lübeck vom folgenden Jahre wünſcht er demſelben Glück, daß der Verſuch der Reformirten, die Religionsduldung zu erhalten, geſcheitert ſei. Jene frühere Predigt ließ er jedoch nicht in ſeine Schriften aufnehmen und ſprach noch auf ſeinem Sterbebette die Reue darüber aus [13]). Eine Vereinigung mit den Reformirten hielt er zwar auch ſpäter für unmöglich, doch nicht mehr, wie ein Muſäus, aus objektivem, ſondern nur aus dem temporären Grunde, weil die Gemüther noch zu erbittert ſeien; „er ſehe daher, ſagt er, ſo klar vor Augen als wäre es ſchon geſchehen, daß ein ſolcher Verſuch nur aus zwei Parteien vier machen würde. Zur Zeit Karls II. von England wäre es vielleicht, meint er, möglich geweſen, wenn nämlich die zwei epiſkopalen lutheriſchen Kirchen Dänemarks und Schwedens zuerſt mit der engliſchen epiſkopalen, welche in der Gnadenwahl weniger ſtreng, ſich verglichen hätten, worauf dann die continentalen Kirchen nachgefolgt ſeyn dürften [14]). Selbſt des Brudernamens — obwohl auch ein Dannhauer deſſelben ſich zu bedienen ſich nicht geſcheut — will er ſich lieber enthalten, indeß nur weil er einmal eine confeſſionelle Bedeutung gewonnen, und nur an Orten, wo die lutheriſche Kirche nicht die herrſchende, erklärt er es für zuläſſig den reformirten Gottesdienſt zu beſuchen [15]).

Urtheilt nun bei aller Milde gegen die Individuen ein Mann wie Spener ſo über die Vereinigung der beiden Kirchen, ſo konnte noch weniger von officiellen Verſuchen der Annäherung die Rede ſeyn. In der That blieb der Gedanke an eine Union der Kirchen bis zum Ende dieſes Jahrh.'s der lutheriſchen Kirche fern, wie ja auch Calixt eine ſolche nicht beantragt hatte: nur die gegenſeitige Toleranz war von ihm angeſtrebt worden und ſo auch in den von reformirten Fürſten veranſtalteten Colloquien, dem zu Rinteln 1661 und dem berliner Colloquium 1663. Auch dieſe, inſofern ſie eine brüderliche ſeyn ſollte, alſo mit Anerkennung der Einheit in fundamento, konnte jedoch von lutheriſcher Seite nicht zuge-

---

aus dieſem Grunde iſt auch jene Predigt ſehr ſelten geworden. Ein t ſich in den „fortgeſetzten Nachrichten“ 1717. S. 613. [14]) Letzte , 714. [15]) Ebendaſ. S. 406. 408.

standen werden. So scheiterte denn das zweite Colloquium daran, daß der fundamentale Charakter der articuli conservativi von lutherischer Seite nicht Preis gegeben wurde[16]), das erstere führte zwar, da die Lutheraner unter den Colloquenten der helmstädtischen Schule angehörten, zu einer Verständigung, ohne daß jedoch auch nur in Helmstädt eine Billigung derselben erlangt worden wäre.

IV. Das Kirchenamt.

1) Das Amtsansehen.

Es sank mit fortgehender Verkümmerung der Selbständigkeit der Kirche und Abnahme des Glaubens an ihre objektiven Gnadengüter. Wohin die Tendenz der Höfe auch schon in den vorhergehenden Decennien ging, das sprach der Cäsareopapismus von Thomasius offen aus: der Geistliche trat durchaus in die Reihe der fürstlichen Beamten. Die Zunahme der Cäsareopapie stand — zumal bei der wachsenden Indifferenz der Höfe — mit der Abnahme des geistlichen Amtsansehens in Wechselverhältniß. Eine Zeitlang erhielt sich allerdings noch die alte Ehrenstellung derselben. Noch immer nahmen in Hamburg die Doktoren der drei höheren Fakultäten den Platz hinter den Bürgermeistern ein, darauf die Hauptpastoren, welche des Doktortitels entbehrten, erst dann die Senatoren [1]); 1679 erweist das magdeburger Ministerium dem Rathe aus 1 Tim. 5, 17. und aus Balduin, daß derselbe ehrerbietig aufzustehen verpflichtet sei, sobald ihm ein neuer Senior präsentirt werde [2]). Noch Geier und

[16]) Jac. Helwig macht 1664 die Mittheilung an Titius in Helmstädt: „Immer aufs Neue wurden uns von den reformirten Colloquenten dieselben Thesen über die manducatio oralis vorgelegt, da ihnen die empfangene Ansicht nicht zusagte, weil sie immer mit den nöthigen Cautelen versehen war. So wurde am 15. Mai 1663 die Frage vorgelegt, ob die reformirten Christen, welche die Lehre von dem mündlichen und übernatürlichen Essen des Leibes Christi nicht glauben, sondern nach dem Triebe ihres Gewissens verneinen, darum von Christi Gemeinschaft und Seligkeit ausgeschlossen seien, bis sie hierin anderu Sinnes geworden. Darauf verlangten sie eine unlimitirte Antwort, die wir aber nicht geben konnten. Hätten wir zugegeben, daß die Lehre von der mündlichen Nießung kein articulus fundamentalis constituens, so hätten sie die Unterschrift der formula consensus von beiden Theilen verlangt, während wir sie doch als ein fundamentum fundans fidem ansehen (Sagittarii epp. et Phil. Muelleri cod. ms. Hamb. S. 53.). [1]) Ziegra I, S. 540. [2]) Funk, Mittheilungen S. 67 f.

Spener machen von dem Rechte des fürstlichen Beichtvaters Gebrauch, dem fürstlichen Beichtkinde specielle Gewissensvorhaltungen zu machen. Die Folgen indeß dieses beichtväterlichen Freimuthes für Spener sind bekannt. Die beiden braunschweigischen Hofprediger versuchen vergebens zu der vierzehnjährigen Prinzessin, welche um der östreichischen Heirath willen katholisch werden soll, den Zutritt zu erhalten. Als sie in ihren Remonstrationen beharren, erfahren sie Suspension und das von Thomasius erforderte juristische Gutachten erkennt sogar wegen dieser „Auflehnung gegen den Landesfürsten als evangelischen Bischof" auf Bestrafung mit langem Gefängniß und Landesverweisung[3]). Wurde damals schon ernste geistliche Admonition des Hofpredigers für ein solches Capitalverbrechen angesehen, wie viel mehr der Gebrauch des Bindeschlüssels, wenn er sich desselben gegen ein fürstliches Haupt hätte erlauben wollen. Thomasius hat sein Manifest dagegen in der Schrift erlassen: „Bedenken über die Frage, wie weit ein Prediger gegen seinen Landesherrn sich des Bindeschlüssels bedienen könne?" Auch der Geistliche in seiner Amtsbefugniß ist ihm nichts weiter als der Unterthan, der gegen den Willen seines Souverains „nicht zu raisoniren hat." „Da nun ein Hofprediger so unverschämt seyn sollte, daß er gegen seinen Fürsten den Bindeschlüssel brauchen oder selbigen nur damit bedrohen wollte, würde solches ebenso unverschämt, ja, noch unförmlicher herauskommen, als wenn ein armer Präceptor, den ein ehrlicher Bürger angenommen, ihm und seinen Kindern die Postille zu lesen, sich eines Strafamts gegen diesen ehrlichen Mann, der ihm alle Augenblicke die Schippe geben könnte und dem er seine Subsistenz zu danken hätte, unterfangen, ihn hofmeistern und reprimandiren wollte" [4]).

Der Subjektivismus der Aufklärung auf der einen, der aus dem Pietismus hervorgegangene mystische Spiritualismus auf der andern Seite mußten, indem sie den Glauben an die objektiven kirchlichen Gnadengüter von Wort und Sakrament untergruben, damit auch in den betreffenden Kreisen, die Geringschätzung der Spender derselben befördern; wo zumal, wie bei Thomasius, der Einfluß französischer Leichtfertigkeit hinzukommt, überträgt sich der „Pfaffenhaß" gegen die Priester auch auf den protestantischen Pastor. Aber auch

[3]) Soldan, Proselytismus in Braunschweig und Sachsen. S. 196. [4]) Juristische Händel IV, 153.

der gesunde Pietismus thut unwillkührlich dem Ansehn des geistlichen Standes Abbruch. Nachdem durch Spener die Aufmerksamkeit der Gemeinden darauf gerichtet worden, daß eine wahrhaft gesegnete Amtsführung nur von einem wiedergebornen Geistlichen zu erwarten sei, trat an die Stelle der Unbefangenheit, mit welcher früher jedem, nur nicht geradezu lasterhaften, Geistlichen das Vertrauen entgegengekommen war, die scheue Reflexion auf dessen Gnadenstand; auch führte die aufs Neue ins Leben gerufene Lehre vom geistlichen Priesterthum der Christen leicht dazu, die necessitas ministerii zu verdunkeln — wie in der sonst schönen Schrift von G. Arnold „der evangelische Geistliche" 1704 — und den, allerdings weder in der lutherischen noch anglikanischen Kirche zur Klarheit gebrachten, Lehrsatz von der durch die Ordination ertheilten Amtsgnade ganz aufzugeben. Von ihr hatte Gerhard (loci tom. XII, 168.) gelehrt: (docemus) in ordinatione conferri et augeri spiritus sancti dona ad partes ministerii ecclesiastici obeundas necessaria, wonach von Löscher auch der Amtsverwaltung ungeistlicher Geistlicher eine sowohl von dem Segen des Worts und Sakraments, als auch der persönlichen Frömmigkeit unabhängige Geisteswürkung zugeschrieben wird [5]). Die weiteren Verhandlungen hierüber gehören indeß in die spätere Geschichte der pietistischen Streitigkeiten (vgl. Herzog's Encyklopädie: Pietismus). Sowohl von Mystikern als von juristischen Aufklärern wird nunmehr die Unterscheidung von Klerikern und Laien unter die reliquiae papatus gerechnet, von Thomasius, Stryck d. j., Giese (ein Schüler Conrings) in der Schrift: „über den aus Mißverstand in die Kirche eingeschlichenen Unterschied zwischen dem sog. geistlichen Stande und dem Stande der gemeinen Christen" 1689. Wo im Volke die Orthodoxie noch ungeschwächt ihre Herrschaft behauptete, wie in den freien Reichsstädten, machen Kirchenhäupter, wie Fr. Mayer, Schelwig, auch damals noch die weltliche Obrigkeit vor ihrem geistlichen Scepter erzittern; in dem Maaße dagegen, als der moderne Zeitgeist eindringt,

[5]) Löscher Timotheus Verinus I, 293. Auf Löscher verweist Löhe „Aphorismen über Kirche und Amt" 1851. S. 16., für seine Erklärung: „Der Berufene wird durch die Ordination seiner Gabe, Tüchtigkeit und Berufung gewiß, und auch die Gemeinde erhält des ein öffentliches Zeugniß. Doch liegt darin nicht das Wesen der Ordination, sondern ihr Wesen ist Amtsübergabe, Vollmacht, Amtsgnade." „Die Geisteswürkung" aber, von welcher Löscher spricht, ist doch noch etwas andres, als jene „Vollmacht."

trägt von nun an nicht mehr das Amt die Person, sondern umgekehrt die Person das Amt.

2) Die Amtserforderniſſe.

„Ein Candidat der Theologie — ſo ſchildert Thomaſius den jungen Theologen aus den ſiebenziger Jahren — hat ſeine 2 Jahre ſich der ariſtoteliſchen Philoſophie gewidmet, im folgenden der poſitiven, in drei andern der ſcholaſtiſchen und in den vier letzten der polemiſchen Theologie ergeben, hat eine große Disputation gehalten über den Nutzen der Metaphyſik in Widerlegung der Ketzer, iſt im Stande durch jene Gattungen der Theologie, durch Conkordanzen und Dispoſitionen eine wohlgemachte Predigt abzulegen, wenn er nur eine Stunde darauf ſtudiren kann, arbeitet außerdem an einer Widerlegung des verteufelten Buches von Richard Simon „kritiſche Geſchichte des alten Teſtaments,“ iſt aber dagegen in der praktiſchen oder Moraltheologie gänzlich fremd.“ Ein akademiſcher Studiengang, wie wir ihn an einem andern Orte geſchildert (Akademiſches Leben I, 85 f.), war allerdings geeignet, ſolche Carikaturen von Theologen zu erzeugen. „Ich weiß, verſichert Spener, Beiſpiele von Perſonen, die fünf bis ſechs Jahre auf Univerſitäten zugebracht und viel Fleiß bewieſen haben, ohne daß es ihnen je eingefallen wäre ein exegetiſches Collegium zu hören oder für ſich Zeit auf dieſe Uebung zu wenden.“ Exegetiſche Vorleſungen wurden aber auch Jahre lang nicht geleſen oder nur etwa etliche Capitel. „Mit Schmerz, ſchreibt Spener aus Dresden an Rechenberg, nehme ich wahr, daß unter den Examinanden wenige ſind, die nur eine mittelmäßige Kenntniß des neuen Teſtaments (vom alten zu geſchweigen) beſitzen. Imo plerique Graeca non intelligunt. Hujus tamen linguae in scholis et Gymnasiis cognitionem jam comparasse debebant.“ Wem es um tiefere Schriftbildung zu thun war, der zog nach Straßburg, wo der gründlich gelehrte und literariſch fruchtbare Sebaſtian Schmid bis zu ſeinem Tode († 1696 im 79. Jahre) in ſie hineinführte, oder er mußte ſie außerhalb der Univerſitäten ſuchen. Für das Studium des A. T. begab man ſich zu Edzardi in Hamburg, einem frommen Manne aus jüdiſchem Geſchlecht, der unter Buxtorf II. ſeine Studien in Baſel gemacht und unentgeltlich im Hebräiſchen unterrichtete, für das N. T. aber zu dem lüneburger Sup. Sandhagen, ſeit 1689 Generalſup. von Holſtein-Gottorp. Durch den gelehrten Varenius in

Rostock in das Studium eingeleitet, war dieser für das Evangelium erwärmte Mann später namentlich durch die exegetischen Schriften von Coccejus zu einem tieferen Schriftstudium erweckt worden. Um ihn sammelte sich, so lange er noch in Lüneburg, ein angeregter Jüngerkreis, zu welchem auch Francke, May, Lütkens, Petersen gehörten. Seiner exegetischen Tiefe spendet Spener bei mehreren Gelegenheiten das höchste Lob, z. B. Consilia Latina P. III. c. VI. S. 444. Wie viel mancher forschende Jüngling diesem Manne auch für sein inneres Leben verdankte, spricht Lütkens, der spätere College Spener's in Berlin, aus in seiner „Erkenntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit," Vorrede S. 16: „Ich habe ihn ein paar mal predigen gehört, und solche Funken in meiner Seele als in einem Zunder empfangen, die mich dergestalt brannten, daß ich zu ihm zu gehn nicht unterlassen konnte. Gesegnet sei die Stunde, da ich zum ersten Mal ihm zu Gesicht gekommen und in ein Gespräch mit ihm eingeflochten bin; Gott und ich wissen am besten, mit welcher Liebe der nunmehr selige Mann mich in seine Bande gezogen habe" *).

Nicht erst von Spener ist auf diese Mißstände der akademischen Vorbereitung des Theologen hingewiesen worden. Nach dem Kriege werden sie hie und da in Visitationsprotokollen berührt, wie in der oben (kirchliches Leben I. S. 118.) angeführten Verordnung Churfürst Friedrich Wilhelms, in dem Kirchenrecht von Brunnemann, in J. Scheibler: manuale ad theologiam practicam, Spizel: pius litterati hominis secessus seu a profanae doctrinae vanitate ad sinceram pietatem manuductio, auch in sämmtlichen vor und nach Spener erschienenen pia desideria. Allerdings aber war es Spener, welcher durch seine Klagen und seine Vorschläge besonders in den pia desideria, der „Gestalt eines würdigen stud. theol.," praef. ad tabb. hodos. die Größe des Uebels zum Bewußtseyn brachte und das Bestreben es zu heilen in weiten Kreisen erweckte. Zusammengestellt findet sich, was aus Spener's und Francke's Schriften hieher gehört, in einem Aufsatze von Knapp, in dessen „Leben und Charakter einiger gelehrten und frommen Männer des vorigen Jahr-

*) Einst hatte auch Calov ihm hohes Lob gespendet, in späteren Zeiten wurde er des Chiliasmus beschuldigt, doch hatte er nur, wie Spener, aus der Schrift die Hoffnung besserer Zeiten, eine zweite Reformation Babels, die allgemeine Mission und die Judenbekehrung, entnommen, den buchstäblichen Chiliasmus aber abgewehrt Vgl. Moller „Cimbria litterata" s. h. v.

hunderts. 1829. S. 39. Ihnen zur Seite stehen eine Anzahl Schriften und Rathschläge geistesverwandter Männer, wie Ahasverus Fritsch, scholaris peccans, praeceptor peccans 1697, Seckendorf, Christenstaat 1716, wo auch schon eine dem akademischen Studium nachfolgende Seminarbildung für die Seelsorger in Vorschlag gebracht wird (S. 481.). Seitdem werden, wie die folgende Periode zeigen wird, tiefere Begründung in der Schrift und das christlich erweckte seelsorgerliche Herz auch außerhalb der pietistischen Kreise als die ersten unter den Anforderungen an den Seelsorger anerkannt.

3) Die Amtspflichten.

Die ungeheure Aufgabe, eine Volkskirche zu einer Gemeinde des Herrn umzugestalten, welche bei den oberflächlichen Anforderungen einer früheren Zeit in ihrer Tragweite nicht ins Bewußtseyn getreten war, fiel jetzt den erweckteren Geistlichen mit ihrem erdrückenden Gewicht aufs Herz. Zuweilen drängt sich wohl auch einem Spener ein Gefühl der Unzulänglichkeit, sie überhaupt zu lösen, auf. An einer Stelle äußert er die Befürchtung, es möchte doch vergeblich seyn an diesem Gebäude überall flicken zu wollen, und in des Herrn Willen liegen es gar umzustürzen, um ein neues aufzubauen [7]). Doch solche vorübergehende kleinmüthige Gedanken waren weder bei ihm noch bei seinen Genossen im Stande die Thätigkeit zu lähmen; im Gegentheil diente das Bewußtseyn der Größe der Aufgabe nur dazu den heiligen Eifer zu steigern. „Fürwahr, ruft H. Müller, es gehört mehr zu einer treuen Haushaltung als eine laulichte Predigt zu halten. Für eine jede Seele wird man Rechenschaft geben müssen, und wird einst heißen: deine Seele für seine Seele! wo man nicht bestehn kann." „Prediger, ruft Scriver, müssen sich wie die Lichter selbst verzehren, nur daß sie andern leuchten!" Man vergleiche die erschütternden Gewissensfragen, welche Spener am Schluß seiner Schrift „Klagen über das verdorbene Christenthum" jedem Geistlichen ins Herz ruft. Dieser Seelsorgerernst drückt sich charakteristisch in dem Schreiben desselben an den frankfurter Senat 1681 aus [8]). Es sei, spricht er, eine ausgemachte Sache, daß das Amt bei Weitem nicht bloß in der Predigt des Wortes von der Kanzel bestehe, sondern auch in der absonderlichen Seelsorge. Dazu sei man zu

[7]) Bedenken I, 677. [8]) Im frankfurter Kirchenarchiv.

ſchwach und müſſe den Rath mit zu Hülfe rufen: „Es iſt bei Allen eine ausgemachte Sache, daß ein Hirte ſeine Schafe kennen ſolle; da wir aber Hirten dieſer großen evangeliſchen Gemeinde ſeyn ſollen, müſſen wir zu unſrer Schande geſtehen, daß wir einen großen Theil derſelben nicht dem Namen nach, geſchweige denn der Seelenbeſchaffenheit nach kennen, ſo daß ſich Leute hier aufhalten, welche oft ziemliche Jahre ohne Gottesdienſt als die Heiden dahin leben, in deren Kundſchaft wir aber nicht kommen, ohne wo etwa einige Nachbarn uns deſſen Wiſſenſchaft geben. Zweitens ereignet ſich bei unſerm Orte der Beichte ein ſolcher Mangel, daß wir faſt ſagen müſſen, daß wir allein den Mißbrauch, nicht aber den rechten Gebrauch haben. Abſonderliche Beichte und Abſolution in unſern Kirchen iſt zu dem Ende beibehalten worden, mit den Beichtkindern abſonderlich zu handeln, deren profectus des Chriſtenthums zu exploriren und nach Nothdurft ihnen beſonders zuzuſprechen. Die Zeit und Art unſrer Beichte iſt aus Gewohnheit alſo eingeſchränkt, daß man es meiſtentheils bei einem etwa allgemeinen Zuſpruch bewenden laſſen muß. Daher wird bei ſicheren Herzen durch die Abſolution allein ihre Sicherheit geſtärkt. — Drittens: An dieſem hängt ferner, daß nun zur Abſolution, alſo auch zum Abendmahle, ſo viele gelaſſen werden, deren Würdigkeit offenbar iſt. Nun iſt es an dem, daß die Schlüſſel des Himmelreichs uns Predigern zum Gebrauch gegeben, aber, was Recht und Beſitz anlangt, der ganzen Kirche gegeben. Daher zu deren nützlicher Uebung übrige Stände mitgezogen werden ſollen, hingegen uns allein nicht zukommen will, ohne dieſelben ein ſo wichtiges Werk der Exkluſion vorzunehmen, daher ein Theil der Schuld auch an Ew. Hochedlen, Geſtrengen und Wohlfürſichtigen liegt, die in Poſſeſſion des juris episcopalis ſtehen. — Viertens: Unſre Zuſprüche an die vor unſrem conventu Erſcheinenden bleiben meiſt ohne Frucht, weil Niemand iſt, der ihre Bosheit mit Nachdruck coercirt, und müſſen daher öfters unſer anbefohlenes Amt von halsſtarrigen Leuten proſtituiren laſſen, welche Vorſtellung darthut, daß ſich nicht zu verwundern, warum wir mit unſren Amtsverrichtungen nicht das Nothwendige ausrichten, weil die Predigten nicht Alles vermögen, die übrigen Verrichtungen aber in höchſter Confuſion ſtehen und von uns ohne Ew. hülfliche Hand in andre Verfaſſung nicht gebracht werden können. Daher wir wohl herzlich zu bitten haben, daß Sie die Sachen in der Furcht des Herrn reiflichſt

und nicht obenhin überlegen und sich nicht das Ansehen einer Neuerung so bald von derselben Untersuchung abschrecken lassen wollen. Denn bei überhandnehmender Bosheit der Leute auch neue Mittel nöthig sind." Schließlich folgt die Bitte, die Juden nicht durch Nachlassens ihres Willens in ihrem Trotze zu bestärken, sondern für ihre Bekehrung zu sorgen und Gelegenheit auch wider ihren Willen zu machen, daß sie etwas von Christo und seiner Lehre hören müssen [9]).

Der große Haufe der Miethlinge wußte sich freilich mit solchen Gemeindezuständen, wie sie hier geschildert werden, wie früher, so auch jetzt noch leicht abzufinden. Als Winckler in Hamburg von gleicher Gewissensbeunruhigung gequält, wie Spener, sich 1688 von der leipziger Fakultät ein Gutachten darüber erbeten: „ob ein Pastor, welcher nach Beschaffenheit des Kirchenwesens den Zustand seiner Gemeinde weder erkennen noch ihr die schuldige Seelsorge erzeigen könne, ein verus und legitimus pastor sei, und ob er nicht bei solchen Umständen sein Amt aufgeben könne? Er habe 30,000 Pfarrkinder und könne nur durch seine Predigten, und alle vier Wochen durch eine Kinderlehre auf sie würken; von 10,000 schulfähigen Kindern gingen höchstens 3000 zur Schule," da lautet die Antwort der Fakultät: „Der Herr spricht, in seinem Kirchspiele wären über 30,000 Menschen. Dieses ist zwar viel, aber der Prophet Jonas hatte in seinem Kirchspiel zu Ninive mehr denn 120,000 Seelen, wie zu sehen Jon. 4, 11. Wer will nun glauben, daß Jonas vor jedweden seiner Zuhörer habe in specie und in individuo Sorge getragen?" [10])

Als Folge aber des gesteigerten seelsorgerlichen Ernstes ist es anzusehen, daß jetzt hie und da als nothwendige Ergänzung des Beichtstuhls das schon früher in Anregung gekommene Institut der Hausbesuche auch in der lutherischen Kirche in die Praxis eingeführt wird. „Es bleibt dabei, spricht Spener, wo nicht mit absonderlichen Handlungen die Frucht der allgemeinen Verrichtung gefördert wird, so wird sie sehr sparsam seyn." So empfiehlt er denn die Hausbesuche sowohl ganzer Familien als einzelner erweckter Mitglieder angelegentlich, und beklagt nur, daß den lutherischen Geistlichen in Frankfurt die

[9]) Er meint die um jene Zeit hie und da zur Bekehrung der Juden gehaltenen Predigten, von welchen später. [10]) Ziegra, Sammlungen zur Hamb. Kirchenhistorie III, S. 45—70.

Ausübung dieſer Pflicht von Seiten der Obrigkeit verwehrt ſei, während die reformirten Prediger in Frankfurt darin unbeſchränkt[11]). In Empfehlung dieſes Mittels zur Beförderung des geiſtlichen Lebens war Spenern bereits Quiſtorp II. in Roſtock vorausgegangen, und vor Allem Großgebauer. „Es muß, ruft der inbrünſtige Zeuge in ſeiner Wächterſtimme, mit der Seelſorge ernſter genommen werden," und ging in dieſem Ernſte ſeinen Amtsgenoſſen voran, indem er die Hausbeſuche ſich vor Allem am Herzen liegen ließ. Neben Spener treten mit derſelben Forderung ein Ahasv. Fritſch „de visitatione eccl." 1667, Brunnemann (B. I, c. 6.), Seckendorf, Chriſtenſtaat S. 643: „Es iſt eine überaus betrübte Sache, daß kein Pfarrer leichtlich zu ſeinem Beichtkinde oder dieſe zum Pfarrer kommen, als im Beichtſtuhl und Todesnöthen, oder zu einem Gelage und Gaſtmahl. Warum ſollte nicht zum wenigſten aller Orten möglich ſeyn, was an etlichen geſchieht, daß der Pfarrer zu gewiſſer Zeit alle und jede Haushaltung beſucht und Hauswirthe, Kinder und Geſinde im Chriſtenthum befragt?" Auch zeugen um dieſe Zeit manche praktiſche Geiſtliche dafür aus ihrer Praxis: Matth. Dreckmann, Sup. in Ravensberg, diss. epistol. de statu ecclesiae hodierno S. 41.: „Ich glaube, daß es kein würkſameres Mittel giebt das chriſtliche Leben wieder herzuſtellen, wie Hausbeſuche," vorzüglich aber der treffliche Wilh. Scharff, Sup. in Lüneburg in der leſenswerthen Schrift: „die lüniſche Regierung, vorſtellend die Pflichten des Predigers und ſeiner Zuhörer" 1696. S. 359. (herausg. 1717.). Der Vf. dieſer letztern Schrift, welcher mit eben ſo viel Innigkeit als Ernſt ans Herz legt, was zur Prüfung der Seelenhirten als zu der der Schafe erforderlich, giebt uns eine Beſchreibung der Art und Weiſe, wie er die Hausbeſuche zu vollziehen pflegt: „Euch kennen zu lernen iſt jetzt auch kein geringes Mittel die Hausbeſuchung, welche, wie ihr wiſſet, an unſrem Orte darin beſtehet, daß ich zu einem jeden Hausvater in ſein Haus komme und mich mit ihm, wie auch mit Kindern und Geſinde, beſpreche. Dann lieſet auf mein Begehren gewöhnlich ein jeder nach geendigtem Gebet auch ſeine Lektion aus der heiligen Schrift her, und zwar vom Kleinſten an bis zu dem Größeſten, daraus dann nöthige Fragen formiret werden, damit ein jeder ſeine Lektion und was ihm ſeiner Chriſtenpflicht nach oblieget

[11]) Bedenken I, 678.

wohl verſtehn möge: worauf auch die Prüfungen angeſtellet werden, ob die Kinder, Knechte und Mägde dem Worte des Herrn ſich gemäß bezeigen. Hat man mit Vater und Mutter in specie zu reden, ſo müſſen die Kinder und Geſinde indeß abtreten, und wird alles nachmalen mit einem Gebet, wenn die Vermahnung, ja auch etwa die Verwarnung geſchehn, beſchloſſen. Es iſt zwar nicht ohne, daß mir niemand eigentlich befohlen, Hausbeſuchungen anzuſtellen, allein ich weiß gewiß, daß es Gottes Wort gemäß."

Wir haben in der früheren Abtheilung die Verordnungen einiger Fürſten erwähnt, welche ſich die Einſchärfung der Hausbeſuche angelegen ſeyn ließen. Vom Churfürſten von Brandenburg ging 1665 die Aufforderung an die berliner Geiſtlichkeit aus, über alle Skandala in ihrer Gemeinde an ihn Bericht zu erſtatten. Beſonders legte der fromme Guſtav Adolph von Mecklenburg auf die Hausbeſuche Gewicht; er erläßt 1660 an den Sup. Jani das Mandat: „Damit aber den Prieſtern ihrer Eingepfärrten Fehler deſto weniger verborgen ſeyn, ſollen ſie ſich nicht contentiren, wenn ſie ihre Pfarrkinder wiſſen und kennen, wie viel ſie derer haben, ſondern ſie ſollen.. auf aller und jedes inſonderheit Leben und Wandel genaue Aufſicht haben, fleißig nachfragen, und Acht geben, ob ſie fleißig zum Gehör des göttlichen Worts ſich einfinden, bei der Beichte herzliche innere Reue und Leid über ihre Sünden bezeugen, mit herzlicher Andacht und Ehrerbietung das heilige Sakrament empfangen, ihr Leben darnach rechtſchaffen beſſern" u. ſ. w. Ebenſo ergeht 1688 an Sup. Siricius das Mandat: „daß ihr bei den euch untergebenen Predigern die Verordnung machet, daß ſie jeder in den zu ſeiner Pfarre gehörigen Dörfern herumreiſen, Dorf bei Dorf und Haus bei Haus nach der Einwohner Leben und Wandel, auch ob ſelbige in einem oder dem andern Aberglauben ſich ſpüren laſſen, ſich behutſam und genau erkunden ſollen." In Mecklenburg ſcheint ſich dies Inſtitut ſchon aus der Zeit der Tarnove her fortgepflanzt zu haben. Daher auch der orthodoxe Fecht[12]) es in einer eignen Abhandlung de visitatione domestica in Schutz nimmt und berichtet, daß in Roſtock noch 1708 nach altem Brauch jeder Diakonus, gewöhnlich der zuletzt ins Amt gekommene, an jedem Jahresanfang gehalten ſei, jedes einzelne Haus zu beſuchen, die Hausleute zuſammenzurufen und zu fragen, welche

[12]) Joh. Gottl. Pfeiffer, Celeberrimorum theol. consilia theol. 1742. n. 16.

Fortſchritte ſie im Chriſtenthum im letzten Jahre gemacht, die Trägen zu tadeln, zu fragen, ob Zwiſt in der Ehe u. ſ. w. Auch im Oldenburgiſchen wird in den const. Oldenb. I. n. 50. 1704. die Hoffnung ausgeſprochen, daß der Prediger ein Mal, oder auch in kleinen Gemeinden zwei Mal den Hausbeſuch machen werde, was dann in der erweiterten Kirchenordnung von 1725 noch weiter ausgeführt wird.

Indem dieſe Hausbeſuche den Mangel an chriſtlicher Erkenntniß in der Gemeinde fühlbarer machten, entzündeten ſie auch einen regeren Eifer *für den katechetiſchen Unterricht*; wo es mit dieſem nicht fort wollte, wurde er von den Pfarrern wohl auch in ihren eignen Häuſern fortgeſetzt, und daraus entſtanden dann, wie z. B. bei Nik. Lange in Hamburg, von ſelbſt collegia pietatis, welche hie und da den Arbeitskreis der Geiſtlichen erweitern. Dabei drängte ſich dann aber auch ſtärker das Bewußtſeyn des Unzureichenden der geiſtlichen Kräfte für die Größe der Aufgabe auf, und ſchon vor Spener wird das Bedürfniß nach dem *Aelteſten-Inſtitute* in der lutheriſchen Kirche laut. Es ſpricht ſich bei Quiſtorp Epistola ad antistites Mecklenburgenses 1659 und bei Großgebauer auf's Lebhafteſte aus. „Wir müſſen wieder Aelteſte bekommen, ruft der Letztere, gottesfürchtige Männer, die auf die clericos und Prediger ſelbſt Acht haben.. Sie müſſen ihre Städte und Dörfer in Theile theilen und jeder eine Abtheilung übernehmen; er muß dann wieder einzelne gottesfürchtige Männer ausſuchen, die wieder über je 8 oder 10 Nachbarn das Auge halten.“ Von dem, was die gewöhnlichen Kirchenälteſten und die ſog. Viſitationsräthe für dieſen Zweck ausrichten, ſpricht er: „*dieſe Meßruthe iſt viel zu klein, ein ſolch Stück Acker damit auszumeſſen!*“ —

4) Bildung und Sittlichkeit.

Aus dem Kriege war ein vielfach verwildertes Geſchlecht von Candidaten, Predigern und Schullehrern hervorgegangen. Von den fürſtlichen Nutritoren der Univerſität Jena wurden 1649 der theologiſchen Fakultät neue Statuten vorgelegt, welche Vorleſungen über *alle* bibliſchen Bücher verlangten; von den Profeſſoren aber wurde entgegnet: 1) obwohl billig wäre, daß das studium linguarum in Partikularſchulen geſchähe, und keiner, der darin nicht genugſam geübt iſt, auf die Univerſität gelaſſen würde, ſo erfahre man doch lei-

der täglich das Widerspiel. 2) Daß bei jetzt mangelhaften Zeiten die Studenten gemeiniglich schon im zweiten oder dritten Jahre aus Mangel der sumptuum sich wieder nach Hause begeben und Beförderung erwarteten.[13]) In der bei der ersten nach dem Kriege in Mecklenburg-Güstrow 1661 abgehaltenen Visitation bestehn die Geistlichen in der Colloquialprüfung über die dogmatischen loci meist nur mangelhaft. Ueber den primarius in Sternberg heißt es: „er hat eine feine, helle, verständliche Stimme und fließende Rede mit feinen rebus, giebt aber keine locos, und bei angestelltem colloquio sind die responsiones de persona Christi etwas gering gewesen." Von einem andern heißt es: „er hat nicht eine so gar helle und verständliche Stimme, jedoch feine realia. In Colloquio de lege ejusque observatione hat er mediocriter geantwortet[14]). — In der Erledigung der 1653 und 1657 in Churſachſen dem Landtage übergebenen Gebrechen wird das üppige Leben der Prediger gerügt, die gewiſſenloſe Verwaltung des Berufs, die Exceſſe bei Abhaltung der Faſtengebete in den Häuſern. „Es beſchwert ſich, heißt es, unſre getreue Landſchaft, daß viele Prieſter und Schuldiener, ſonderlich auf den Dörfern, ein faſt üppiges Leben führten, ihre ihnen von Chriſto auf die Seele vertraute Heerde gröblich ärgerten, und den Widerſachern zum Läſtern Anlaß geben, — wann es geklaget, die Conſiſtoria nicht gebührenden Ernſt, wie die Kirchendisciplin erfordert, im Nachforſchen brauchten, auch da es gleich erwieſen gar zu viel gradus admonitionis zugelaſſen hätten; ferner, daß beim Kirchenbann die Prieſter meiſt aus Privataffekten, und wenn ein Pfarrkind, die öfters den Generalien zuwider erhöhten reditus und Accidenzien nicht bald abgeführt oder ſonſt in saecularibus nicht nach Willen lebt, zu ſolcher Strafe greifen. — Obwohl den Pfarrern eingebunden, wo nicht alle Wochen, wenigſtens alle Monate einmal in die Schule zu gehen, ſo erfährt man, daß es in ganzen Jahren nicht geſchieht. — Nachdem an etlichen Orten bisher gebräuchlich, daß in den Dörfern das Faſten-Gebet gehalten, dabei der Pfarrer mit Eſſen und Trinken verſehen, nachdem aber die Erfahrung gezeigt, daß nach verrichtetem Gebet die Bauern beiſammen bleiben, mit dem Trunk ſich beladen,

---

[13]) Jenaer Viſitationsakten 1649. [14]) Franck, altes und neues Mecklenburg, XIV, S. 70.

öfters in Zank und Schlägerei gerathen, so setzen wir, daß dies Gebet durch den Pfarrer in der Kirche und nicht in Privathäusern geschehen solle" [15]). Als der Superintendent in Zahna bei der Visitation 1679 der Gemeinde vorhält, die Kirche unfleißig zu besuchen, wird von dieser erwiedert: „der Superintendent bleibe selbst zuweilen außen, so daß gar kein Gottesdienst gehalten werde" [16]).

Nachdem die Nachwehen des Krieges überwunden, richtet die Aufmerksamkeit der Behörden sich aufs neue auf die Bildung der Geistlichkeit: es werden die Diöcesansynoden mit obligaten Disputationen über einen locus doctrinae aufs Neue angestellt, hie und da steigern die Prüfungen die Anforderungen in der Exegese des N. T. und in den praktischen Leistungen, dagegen verkürzt sich der Studienkursus, und die akademischen Reisen, auch die Disputationen werden seltener. Was die Sittlichkeit betrifft, treten die gröberen Anstöße, die Fleischessünden, Gewaltthat, der Wucher zurück; desto häufiger werden die Klagen über Anmaßung und Herrschsucht, Unverträglichkeit der Geistlichen und Privataffekte auf der Kanzel und im Beichtstuhl. Die anstößigsten Beispiele des pasquillantischen Hadergeistes geben die calixtinischen und pietistischen Streitigkeiten. Auch mit den gröbsten Personalien werden selbst Vorgesetzte nicht verschont. Oefter vermögen wir nicht mehr Wahrheit von Verleumdung zu unterscheiden. Gegen den magdeburger Senior Böttiger, den Schwiegersohn Scrivers, welcher in Verdacht des Synkretismus gekommen, vertheidigt sich sein College Sivert in der „Nothwehr, d. i. nothwendige Abwischung der garstigen Schandflecken und Auflagen Johann Böttigers 1667," indem er durch folgende Insinuation an dem Gegner Vergeltung übt (S. 14.): „Böttiger rühmt sich, daß wenn er es nicht verhindert hätte, Sivert in seinem Amte wäre beschimpft worden. Aber solches könnte nicht de jure geschehn. Nicht habe ich bisher also gelehrt und gepredigt, daß meine Predigt hätte können öffentlich taxirt werden, wie Dr. Böttiger widerfahren; nicht habe ich mich gegen meine Obrigkeit also erwiesen, daß über mich akademische judicia einzuholen, nach deren Inhalt ich scharfen Verweis verdient hätte; nicht habe ich fromme Wittwen also beleidigt, daß sie wären zu Dr. Böttiger gekommen? hätten über mich geklagt und geweint, wie sie zu mir gekommen und über ihn geweint; nicht bin ich

[15]) Lünig, codex Augusteus I, S. 1018. [16]) Visitationsakten im merseburger Archiv.

mit armen frommen Wittwen alſo umgegangen, daß darüber ein ganzes theologiſches Collegium ſententioniren können, ich hätte wider Amt und Gewiſſen gehandelt, wie in den cons. Witth. III, 154. zu ſehen iſt; nicht bin ich mit meinen Pfarrkindern alſo umgegangen, daß ſie täglich hätten ihre Kinder wider mich beten laſſen, wie wider Dr. B. geſchehen, und wie er uns ſelbſt im Miniſterio erzählt; niemals habe ich mich mit meinen Collegen gehadert und gezankt, wie B. immerdar; nie habe ich fremder verſtorbener Perſonen Leichnam im Thore wollen verarreſtiren laſſen, daß ſie nicht aus der Stadt kommen ſollten, bis mir vorher ſo viel Geld auf die Leichenpredigt, ſo viel auf das ſchwarze Tuch, ſo viel auf den Mitgang zur Leiche geſchickt würde, wie B. Wie ungern ich dies Alles berühre und entdecke, weiß mein Gott im Himmel." Wie ſehr aber durch ſolche wahre oder unwahre Enthüllungen die Geiſtlichkeit ſelbſt zur Verkürzung ihres Anſehens beigetragen, iſt ebenfalls offenbar.

V. Der Kirchencultus.

„Verlaſſet nicht eure Verſammlungen," nach dieſer apoſtoliſchen Mahnung wird auch ferner von ehrbaren Leuten die Theilnahme am Cultus als poſitive Chriſtenpflicht betrachtet. Wie ſehr muß aber die Zahl der „Ehrbaren" in dieſem Sinne bereits in der Abnahme begriffen geweſen ſeyn, wenn man lieſt, was Spener von 1668 über den Kirchenbeſuch in Frankfurt mittheilt (1. Abth. S. 122.). Hören wir noch eine Schilderung des Sonntags in Holſtein aus dem zweiten Decennium des Jahrh's. Korthold in Kiel, welcher in dem ſchönen Büchlein „öffentlicher Gottesdienſt der alten und heutigen Chriſten" 1672 das Einſt und Jetzt in der Kirche vergleicht, ſagt von der Sonntagsfeier: „Da iſt ja für Augen, wasmaßen hie und da an dieſem Tage des Herrn Handel und Wandel öffentlich im Schwange geht, der Ackersmann ſeine Feldarbeit beſchicket, die Handwerker ihrer gewöhnlichen Handthierung nicht anders, denn an den gewöhnlichen Wochentagen, abwarten. Zum wenigſten erlauben am Sonntage Herren und Frauen ihrem Geſinde, die Handwerker ihren Geſellen und Jungen, daß ſie alsdann ihre eigne Arbeit verrichten mögen. Am Sonntag legt man mit den Taglöhnern Rechnung zu. Am Sonntag ſtellet man allerhand koſtbare Banqueten an, wobei oft die Gäſte ſich voll und toll ſaufen. Am Sonntag muß nach dem Vogel

und der Scheiben geschossen werden. Am Sonntag eröffnet man Fechtschulen, siehet und höret den Gauklern, Leinentänzern, Springern, Marktschreiern und dergleichen losem Gesindlein zu. Am Sonntag lauft der verlarvete Pickelhering mit der Trommel durch alle Gassen der Stadt, und beruset jedermann nach dem Rathhause, ärgerlichen Comödien und Possenspielen allda beizuwohnen und zuzuschauen." Indeß darf man in dieser Schilderung das „hie und da" nicht vergessen. Mit dieser Beschränkung wird diese Schilderung jedoch von ganz Deutschland im Allgemeinen gelten, und nicht bloß von den Städten, sondern auch von dem Lande. Aus derselben Zeit werden wir später aus den würtembergischen Visitationsberichten über Dörfer Klagen hören, wie diese: „die von Ramsdorf habe ich oft in 4 Wochen nicht in der Kirche gesehen," „Mancher kommt kaum in etlichen Wochen einmal des Sonntags zur Kirche."

Von den Gegnern wurde für die hie und da zunehmende Gleichgültigkeit gegen den Gottesdienst der Pietismus verantwortlich gemacht, aus dem ja der Separatismus entspringe. Aber der Antheil, welchen der Separatismus daran gehabt, dürfte wohl kaum bemerklich geworden seyn. Im Gegentheil treibt die erwachte Frömmigkeit im Allgemeinen nur zu desto fleißigerer Theilnahme an Predigt und Sakrament. Ausdrücklich muß Spener aufmerksam machen, daß das „aus der Predigt kommt der Glaube," nicht bloß auf die öffentliche Predigt zu beschränken, und daß die Erbauung in der Familienandacht nicht nothwendig dem öffentlichen Predigtanhören nachzusetzen, wenngleich diesem nach Hebr. 10, 25. der Vorrang gebühre [1]). Zwar trug die wachgewordene Reflexion auf den Gnadenstand des Geistlichen und die Frage, ob er auch zu den Wiedergebornen gehöre, gewiß dazu bei, wählerischer zu machen und namentlich sich an die Schranke des Parochialzwanges nicht mehr zu binden. Doch hatte die Weisheit Speners und seiner besonneneren Anhänger nicht unterlassen, wiederholt einzuschärfen, daß die Kraft des Wortes auch im Munde des unwiedergebornen, ja gottlosen Predigers zwar geschwächt, aber für empfängliche Gemüther nicht aufgehoben werden könne [2]).

Gewiß war damals wie zu allen Zeiten die Abnahme der Frömmigkeit der Hauptgrund der abnehmenden Theilnahme am Got-

[1]) Bedenken II, 79. [2]) Letzte Bedenken I, 476 u. a.

tesdienste, doch zunächst nur der Zweifel am obligatorischen Charakter desselben. Auf diesen Zweifel führte einerseits der mystische Zug, der durch die Zeit geht, andererseits die aufgeklärte Reflexion. Auch war der Beweis für jenes jus divinum nicht befriedigend geführt worden. Nach dem kirchlich fixirten Lehrbegriff der lutherischen wie reformirten Kirche galt das dritte Gebot des Dekalogus als quoad caeremoniale aufgehoben, quoad morale in Betreff der wöchentlichen Cultusfeier an einem bestimmten Tage, de jure divino verbindlich sei [3]). Hiebei blieb nun unbestimmt, wie weit diese moralische Verbindlichkeit geht. Daher seit 1658 ein die meisten theologischen Fakultäten spaltender Streit, ob das morale sich nur auf die Ruhe in der Cultusfeier, oder auch auf die übrigen Theile des Tages beziehe. Spener, der die Frage für sehr schwierig hält, vermittelt auf verständige Weise, indem er der äußeren Heiligung nur eine relative Verbindlichkeit zuschreibt, je nachdem dieselbe Bedingung für die geistliche Feier des Tages [4]). Am Ende des Jahrh.s wird die Frage von dem Thomasianer Stryck d. j. wieder aufgenommen in der disp. de jure Sabbathi 1702. Seitdem war Spencers Werk de legibus caeremonialibus erschienen, und auf dieses gestützt erklärt Stryck das Sabbathsgebot schlechthin für ein jüdisch-ceremoniales, welches nur als de jure humano sich vertheidigen lasse. 1704 findet der kopenhagener Brunsmann schon nöthig, gegen „die abscheuliche Meinung, daß der Sabbath nur Menschensatzung," ein σύνταγμα controversiarum Sabbathicarum zu schreiben [5]). Thomasius springt auch mit diesem Institut auf rohe Weise um, und stellt selbst das in Frage, ob der Landesherr wohl daran thue „das Sauffen am Sonntage" zu verbieten, da nichts dabei herauskomme, „als daß sich die Leute dann in der Woche desto mehr besöffen" [6]).

Die Cultuszeiten und -Formen erlitten im Ganzen keine Veränderung. Doch wurde hie und da die Zahl der Feiertage verringert. In Sachsen werden die früher halb gefeierten Apostteltage 1681 ganz abgeschafft [7]), ebenso 1685 die monatlichen Bußtage, um 1690 in Brandenburg die dritten Feiertage [8]). Hie und da verlieren sich die sog. reliquiae papatus, der lateinische Gesang, die Lichter, die

[3]) G. König, casus conscientiae 1675. S. 47. [4]) Bedenken II, 36. [5]) Er äußert sich darüber in seinem Briefwechsel mit Rechenberg cod. Hamb. Vol. 68. [6]) Kirchengelahrtheit S. 227. [7]) Gleich, annales eccl. I, 51. [8]) In einem Briefe an Bielefeld von 1696 (cod. Hamb. n. 7.) lehnt

Röhrlein und Servietten beim Abendmahlsgenuß, über welche schon Spener sich sehr nachgiebig äußert[9]). Mit noch entschiedenerem Nachdrucke tritt die erwähnte Dissertation gegen diese und andere Gebräuche auf, wie den Perikopenzwang, die langen Priesterröcke u. a. — ja mit gänzlicher Verkennung der Natur der kirchlichen Gemeinschaft, auch gegen den häufigeren Gebrauch solcher Lieder, wie „Jesu, meine Freude, „Meinen Jesum laß ich nicht," weil — die große Mehrzahl nicht im Stande sei solche Lieder ohne innere Unwahrheit zu singen!

1) Der liturgische Cultus.

Wiewohl die Bestandtheile desselben im Allgemeinen unverändert bleiben, so erleidet doch der Charakter des musikalischen und hymnologischen Theils entweder durch den weltlichen oder den subjektiver und praktischer gewordenen Zeitgeist allmähliche Veränderungen. — Ueber den Eindruck der figurirten Chormusik wurde, wie wir gesehen, schon seit dem letzten Decennium des vorigen Abschnittes Beschwerde vernommen. Immer mehr suchten auch Cantoren und Organisten die Vor-, Zwischen- und Nachspiele dazu zu benutzen, mit ihrer verweltlichten Kunstfertigkeit zu prangen, dazu noch die überhandnehmende, lärmende Begleitung der Instrumentalmusik. „Diese Mißbräuche, ruft Kortholt in seinem oben angef. Traktat, ob sie wohl schon früher vielen Verständigen groß geschienen, sind doch nichts zu rechnen gegen die, so zu gegenwärtigen Zeiten aufs Höchste gestiegen und einen gewissen Fall der evangelischen Kirche anzeigen." „Daß ein Mensch, klagt Großgebauer, seine Kunst zeige und hören lasse, soll die ganze Gemeinde Jesu Christi dasitzen und den Schall der Pfeifen hören, darüber wird die Gemeinde schläfrig und faul. Etliche schlafen, etliche schwatzen unter der Musik, etliche sehen, dahin sie nicht sollten, etliche wollten gerne lesen, können aber nicht, indem sie es nicht gelernt haben, könnten aber durch die geistlichen

Spener die Beschuldigung ab, daß er dazu gerathen; der Churfürst habe die Abschaffung des Charfreitags verlangt und sei ihm statt dessen die jener Feiertage proponirt worden. [9]) Die Lichter bei Abendmahl und Begräbniß, welche in der lutherischen niederrheinischen Kirche nie eingeführt, in einigen Orten schon unter dem großen Churfürsten abgeschafft worden (Erinnerungen an die Churfürsten von Brandenburg S. 170.), waren auffallender Weise auch in einigen sächsischen Gegenden, wie im Churkreise und im wittenberger Consistorialbezirk nie in Gebrauch gekommen (Gerber, Kirchenceremonien. S. 459.).

Gesänge in der Gemeinde unterrichtet und gelehrt werden; etliche wollten gern beten, werden aber durch das Sausen und Getön so eingenommen und verwirrt, daß sie nicht können. Bisweilen geht es gar auf den Sprung; und so ein Ungläubiger in unsre Versammlung käme, würde er nicht sagen, wir hielten Schauspiele und wären zum Theil unsinnig?" [10]) Sagittarius, selbst Musikkenner, rechtfertigt sich gegen den Vorwurf der Verleumdung der damaligen Kirchenmusik: „Hat man das viele bunte und krause Musiciren in den Kirchversammlungen improbirt, so ist solches recht und löblich, gestalt an manchem Orte die Figural- und Kirchenmusik zum Lobe Gottes einer sehr großen Reformation bedarf, indem sie von weltlicher und fleischlicher Lustmusik wenig verschieden ist." Die magdeburger Kirchenordnung untersagt in den Städten alle figurirte Musik, und gestattet nur die Mitwürkung der Orgel. — Gleichzeitig wurden die strengen Kirchenmelodieen der Reformationszeit von modernen Melodieen im Arienton verdrängt, auch moderne Lieder an die Stelle der alten gesetzt. Das neue würtembergische Gesangbuch von Dilherr 1665 erklärt ausdrücklich in der Vorrede: „Weil man in dem seit einigen Monaten erschienenen Gesangbuche (vermuthlich eine Erweiterung des älteren von 1631) viel alte in der evangelischen Kirche ungebräuchliche Lieder gefunden, habe man diese heraus gebracht und an deren Stelle viele neue, schöne, anmuthige und bewegliche Lieder hinzugethan." Im Jahre 1676 gab Johann Saubert das nürnbergische Gesangbuch mit einem neuen umfangreichen Melodieenbuche, größtentheils neue Melodieen enthaltend, heraus, im direkten Gegensatze zu den ältern Gesangbüchern. In gewissen Kreisen war das Bedürfniß nach einem subjektiven Ausdruck der Frömmigkeit im Liede so stark geworden, daß 1698 das darmstädtische Gesangbuch erscheint, welches mit ausdrücklichem Ausschluß älterer Lieder und Melodieen nur die der Spenerisch-hallischen Schule enthält. Allerdings hat man sich dabei daran zu erinnern, daß in Nord-Deutschland der Einfluß dieser Lieder und Melodieen auf das Volk immer nur ein lokal beschränkter, insofern meist nur die durch die Agenden fixirten älteren Lieder in den Gottesdiensten gesungen wurden.

Wie in dieser Zeit der von der kirchlichen Tradition mehr ent-

[10]) „Gründlicher Beweis, daß meine Lehrsätze vom Pietismus noch fest stehn." §. 14.

bindende Geist — wiewohl unter heftigem Widerspruche — hie und da Verbesserungen der lutherischen Bibelübersetzung an das Licht treten ließ [11]), so erscheinen nun auch Luthers Lieder mit sprachlichen Correkturen in Rendsburg 1681, zu Münchberg in Franken 1690. Ja schon der erste Versuch dogmatischer Correkturen tritt am Anfange des Jahrhunderts auf; aus dem Hohensteinschen, kirchlich eingeführten Gesangbuche von 1707 hatte der Sup. Dahme, ein mystisch gesinnter Theologe, die justitia imputata zu entfernen gesucht. S. die Dokumente und theologischen Gutachten dagegen in den Unschuldigen Nachrichten, 1710.

2) Der Predigtkultus.

Der verdorbene Geschmack, welcher schon von Anfang des Jahrhunderts die Predigtmethode beherrscht hatte, wuchert in verstärktem Maße bis in die Anfänge des 18. Jahrhunderts fort. „Es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor" — das verstand man noch immer nicht. Die sentimentale Bilderspielerei und der schleppende latinisirende Kanzleistyl verlieren sich zwar mehr gegen Ende des Jahrh., der gelehrte Citatenprunk aber, die logische Subtilität, der rhetorische Ausputz, dauern bis über diese Zeit fort. Der Vorwurf, der die homiletischen Lehrbücher auch aus dieser Zeit trifft, bleibt immer — nach Speners treffendem Ausdrucke —, daß sie ohne Rücksicht darauf, woher das nöthige Leder zu nehmen, nur unermüdlich in den Anweisungen sind, das Leder zuzuschneiden. Am renommirtesten ist aus dieser Zeit ein Werk, das in frommer Gesinnung, aber mit sehr zersplitternder Weitläufigkeit die Anweisungen über das exordium, die narratio, propositio, confirmatio, confutatio, peroratio durch die verschiedenen genera der Predigten, das didascalicum, elenchticum, paedeuticum, epanorthoticum, paracleticum hindurchführt, die oratoria ecclesiastica methodice adornata 1655 von Joh. Olearius, dem magdeburger Superintendenten, ferner das hodegeticum von Joh. Ben. Carpzov I. 1656, eine

[11]) Bei der wegen ihrer Verbesserungen viel angefochtenen Ausgabe von Diecmann 1692 hatte der Verfasser doch noch die ängstliche Vorsicht bewahrt, nur da zu ändern, wo andre schon mit ihren Veränderungen vorangegangen waren; kühner tritt Francke für das Recht der Verbesserungen in die Schranke in der Schrift „Franckes wahrhafter Bericht von denen obss. bibl. vormals a. 1693, jetzt aber aufs Neue herausgegeben mit einer Vorrede, darin die Gelegenheit und Ursache dieser neuen Auflage gezeigt wird" 1707.

ganz zweckmäßige compendiarische Zusammenfassung der homiletischen Regeln, in der späteren Ausgabe 1675 von seinem Sohne mit einer admonitio de concionum dispositione dispositionumque variatione, worin der Verfasser mit bewundernswürdiger Kunstfertigkeit die verschiedenen Methoden der Anlage einer Predigt über einen bestimmten Text bis auf 100 gebracht hat. Von dem verderbten Zeitgeschmack lassen auch manche von denen sich beherrschen, welche bereits ihrem Geiste nach der neuen Periode angehören. Die Predigten des praktisch eifrigen Joachim Schröder in Rostock (s. Lebenszeugen) sind theilweise skurrile Kapucinaden, und Martin Geier, der auch als Prediger berühmte, ehrwürdige Vorgänger von Spener, beginnt eine Predigt über die als Braut verstorbene Tochter seines Amtsgenossen Lucius 1670 mit folgendem Eingange: „Eine recht unvermuthete, schnelle und klägliche Veränderung des theatri war es, welche den Kindern Jamri 159 Jahr vor Christi Geburt oder im 3894. Jahre der Welt nach Saliani Ausrechnung begegnete, als sie in demselbigen γάμον μέγαν, eine große Hochzeit, anrichteten, und itzo die Braut so nicht eines Bauern oder gemeinen Mannes, sondern ἑνὸς μεγιστάνων μεγάλων τῶν Χαναάν, eines der großen kanaanitischen Fürsten Tochter war, einzuholen gedachten, da man schon den Bräutigam einherziehen sah mit seinen Freunden und vielem Volke und Gütern, mit Pfeifen und Pauken und köstlichem Geschmücke', unterweges sie aber Jonathan und Simon überfiel, also daß alle geplündert und erschlagen, die übrigen ins Gebirge verjagt wurden." — Nach Seiten des Geschmacks und der praktischen Tendenz machten einige Calixtiner wie Dätrius eine Ausnahme, welchen sich Breithaupt zum Muster genommen. (1. Abth. S. 31.)

Schon waren aber noch vor Spener mit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die zwei Prediger aufgetreten, welche die Gegenwart auf's Neue als Meister einer zeugungskräftigen und geistgetauften Predigtweise wieder aus der Vergessenheit hervorgerufen hat, ein H. Müller († 1676) und Chr. Scriver († 1692), beides Männer, welche, wie auch der ihnen nach Geist und Talent verwandte Lassen († 1692), ihre Anregung Lütkemann verdankten[12]), dem

[12]) Auf Lassen ging Lütkemanns Einfluß durch H. Müller über, dessen Schüler er gewesen, und dessen Kernsprache bei ihm durchtönt. Ihn nennen die Dänen den dänischen Pinehas, einen Luther in der Rede, einen Ambrosius in der That. Einst, als er die Unzuchtsvergehen eines Vornehmen öffentlich gestraft, lie-

Vorgänger eines über seine Zeit erhabenen Predigtgeschmacks noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts. Frei von der Schnürbrust des logischen Schematismus und dem Flitterwerk der rhetorischen Kunst tritt hier die Predigt auf als freier Herzenserguß, der wieder die Herzen der Zuhörer sucht und mit zündender Kraft trifft — woran freilich gerade bei ihnen auch die eigenthümliche Gabe geistreicher Volksmäßigkeit, und einer damals seltenen Reinheit des Styles ihren Antheil hat. Ueber Scriver spricht der Vorredner zu Morhofs Unterricht über die deutsche Sprache (1682) aus: „Der aus seinen geistreichen Schriften genugsam bekannte Christ. Scriver, dessen wir uns billig rühmen können, hat das Lob erhalten, daß in Reinlichkeit der deutschen Sprache es ihm keiner, auch von den Meistern selbst, die ihn hierin admiriren, zuvorgethan." Der Contrast mit diesen Meistern der geistlichen Beredtsamkeit ließ die Gebrechen der gangbaren Methode desto tiefer fühlen. Auch schon vor Spener erhebt Brunnemann (l. I. c. 6. §. 4.) die Klage: „— daß die jetzigen Prediger nur an rhetorische Figuren denken, nutzlose Mühe an Nebenumstände wenden, welche die Schrift übergangen hat, und Texte, die an sich ganz klar, weitläufig erörtern." Denjenigen, die sich auf der Kanzel mit ihrer Gelehrsamkeit spreizen, hält Joh. Schmid den Spruch Sirach 34, 12. vor: „Da ich noch im Irrthum war, kannte ich auch viel Lehrens, und war so gelehrt, daß ich es nicht Alles sagen konnte; nun sehe ich, daß die Gottesfürchtigen den rechten Geist haben, denn ihre Hoffnung steht auf dem, der ihnen helfen kann," und Quistorp in seiner epist. erklärt: „Von der bloßen Rednerkunst, welche ihrer viele üben, kann das Volk keinen Nutzen haben, wie Luther spricht: „der Prediger soll auf dem Predigtstuhl die Zitzen heraufkriegen und das gemeine Volk mit Milch speisen." Was H. Müller in seinem orator ecclesiasticus 1654 darbietet, ist weniger neu und eigenthümlich, als man erwarten sollte: manches saftige an die Predigerherzen gerichtete Wort spricht er dagegen in seinen Erquickstunden aus in den Abschnitten: „Von beweglichen Predigten, von der Einfalt im Predigen," „vom Straf- und Trostamt im Predigen u. a."

Auch hier war es aber Spener, welcher am Würksamsten zum

ihn dieser zu sich kommen, um ihn aufs Ernstlichste zu bedrohen. Lassen, welcher sein Todtenhemd mit sich gebracht, zieht es heraus und sagt, er sei bereit wie Johannes der Täufer seinen Kopf hinzugeben.

Bewußtseyn brachte, was fehlte. An die Stelle der formellen Kunst setzt er die Kenntniß der Schrift und die Erfahrung des Herzens. „Einige, sagt er in der Vorrede zu den hodosophischen Tabellen von den Studirenden, lassen es ihre erste und letzte Sorge seyn, nur das zu treiben, was zur Predigtkunst gehört, um also aus der Redekunst zu lernen die Art und Weise, wie sie reden sollen; sind aber dabei unbesorgt, dasjenige, was sie dereinst reden sollen, zu lernen. Sie sind denen nicht ungleich, welche sich nur Mühe geben, die Kunst zu lernen, wie sie die Schuh gut zusammennähen und ausputzen sollen, sich aber darum nicht bekümmern, welches die Mittel seien, dadurch sie sich das Leder anschaffen oder auch zubereiten mögen. Daher kommt's, daß sie dereinst entweder Leder erbetteln müssen, oder bei dessen Mangel nach den Regeln der Kunst zwar zierliche, aber unbrauchbare Schuh aus Papier, Pergament oder anderer dazu untauglicher Materie machen." Wo jene Haupteigenschaften der Predigt sich finden, achtet er es kaum der Mühe werth nach der Methode zu fragen: „Ich habe, spricht er in den Bedenken (IV, 228.), von der Zeit an, da ich etlichermaßen die realia habe fassen lernen, alle die technica und oratoria praecepta so gar bei Seite gesetzt, daß ich kaum etwas mehr von solchen artificialibus mich erinnere, mich also auch gewöhnt, daß, ob ich eine Predigt höre, ich auf nichts dergleichen, was das artificium darin seyn möchte, Acht zu geben weiß, sondern allein auf die Sache selbst und wie es zu Herzen gedrungen." Spener und seine Zeitgenossen waren noch durch die logische und rhetorische Schuldressur ihrer Zeit hindurchgegangen, so daß die Entbindung von derselben ihren homiletischen Produkten eben keinen Nachtheil brachte; bei seinen früheren Predigten fügt Spener sogar das lateinische Schema hinzu. Aber nicht lange, so gab sich bei den pietistischen Nachfolgern der Mißbrauch nach der andern Seite hin zu erkennen, und nicht mit Unrecht wurde innerhalb gewisser Schranken die Predigtkunst von der Gegenpartei in Schutz genommen, vgl. Löscher selbst in den unschuldigen Nachrichten, 1703. S. 130. Grape de concionibus artificialibus 1704.

Eine praktischere, wärmere und volksmäßigere Predigt findet in den letzten zwei Decennien in vielen Kirchen Eingang, selbst bei zweien der heftigsten Gegner Speners, einem Benedikt Carpzov in Leipzig, und Fr. Mayer in Hamburg, deren Predigten bei nicht gewöhnlicher oratorischer Begabung auch Erbaulichkeit nicht abgesprochen

werden kann. Auch kirchliche Verordnungen fangen an dazu mitzuwürken. Das directorium ecclesiasticum von Knorr, Generalsup. des Fürstenthums Grubenhagen (1689) verordnet §. 15: „In denen Predigten sowohl als catechisationibus muß die in articulum justific. hineinlaufende und von fleischlich Gesinnten zur Bestreitung des alten Adams auf Sicherheit leichtlich zu mißdeutende doctrina de satisfactione Christi pro nobis nicht so gar obenhin traktiret, sondern, da die actus regenerationis, justificationis et renovationis in foro divino invisibiles bleiben, die doctrina de operatione Christi in nobis, de inhabitatione spiritus sancti ejusque officio ad studium bonorum operum excitandi und denen daraus zu deducirenden Kennzeichen unbetrüglicher, göttlicher Kindschaft vor allen Dingen deutlich und ernst inculciret, und angezeigt werden, wie man dadurch das falsche vom wahren Christenthum unterscheiden solle."

3) Der katechetische Cultus.

Die schon während des Krieges angeregte und vorzüglich von Herzog Ernst betriebene Beförderung des katechetischen Unterrichts hatte einen glücklichen Fortgang. Nicht nur eine Anzahl Verordnungen über Einrichtung von Katechismuspredigten, wo sie in Abgang gekommen waren, werden erlassen [12]); auch das fruchtbringendere Katechismusexamen wird unmittelbar nach dem Kriege von vielen Landesherren neu angeordnet: von Friedrich Wilhelm von Altenburg, Herzog August von Braunschweig, Herzog Wilhelm von Hannover, Christian Ludwig von Zelle, Herzog Christian von Liegnitz, Friedrich III. in Holstein. Schon 3 Jahre vor Speners Eintritt war 1683 unter Georg III. in Sachsen eine Verordnung wegen des Katechismusexamen an das Stadtministerium von Dresden ausgegangen, welche später der leipziger Fakultät zur Begutachtung vorgelegt wurde, dadurch jedoch ins Stocken kam. Als Spener 1666 von Straßburg nach Frankfurt versetzt, die Aufrichtung des Katechismusexamens zu seiner ersten Angelegenheit machte, folgte er nur dem Zuge des Zeitgeistes und zugleich der Praxis seiner vaterländischen Kirche, wo von jeher der Katechismusunterricht mit Eifer betrieben worden. Er gab 1677 seine „Einfache Erklärung der christlichen Lehre" heraus, und ließ darauf 1683 seine tabulae catecheticae folgen. Das Unterscheidende seiner Methode von den früheren ist die subjektive Richtung, die Appli-

[12]) Langemak, historia catechetica, III. S. 144 ff.

kation der Lehre auf das Herz des Katechumenen, „daß die Jugend nicht nur, was ihr zu glauben vorgelegt wird, verstehn lerne, sondern auch sobald sich daran erinnere, wie ihr solches entweder eine Regel ihres Lebens oder trefflichen Antrieb zu der wahren Gottseligkeit geben soll, weßhalb bei den examinibus jeweilige Vermahnungen zur Werkstelligung des Erlernten viel Nutzen schaffen mögen[14]). Obwohl zu der hohen Stellung als Oberhofprediger berufen, beginnt Spener ohne Rücksicht auf das Naserümpfen seiner Collegen auch in Dresden seine Würksamkeit mit dem Katechismusunterrichte.

Nach diesem Vorgange mit That und Wort tritt nun dieser Zweig der Thätigkeit als einer der vornehmsten Stücke der Amtspraxis in das Bewußtseyn der Geistlichen, und auch die orthodoxe Partei nimmt sich seiner mit Wärme an. Noch nicht lange war Spener aus Sachsen gewichen, als 1705 und 1710 das dresdener Oberconsistorium den geschärften Befehl unter Androhung der Remotion an die Superintendenten ergehen läßt, jährlichen Bericht über den Fortgang der Katechisationen, und zwar auch der Erwachsenen, einzusenden[15]).

Freilich kam auch bei dieser Uebung Alles auf den Geist der Ausführung an. In mehr als einer Hinsicht wurde das alte Institut von Spener mit einem neuen Geiste durchhaucht. „Wie bringen wir den Kopf in das Herz?“ Diese Frage, welche Franz Helmont bei seiner Durchreise durch Frankfurt dreimal nachdenklich an ihn gethan, hatte seinem Katechisiren entschieden die Richtung auf Erweckung des Gemüths gegeben. Und insofern es ihm auf diese Würkung ankam, sollte das Werk nach seinem Wunsche auch nicht wie bisher als Sache des kirchenregimentlichen Zwanges geübt werden, sondern als Werk der freien Liebe. Als ihm daher in Dresden der Vorschlag gemacht worden, nach alter Gewohnheit gassenweise die Leute ihm zuzuschicken, lehnte er dies ab.[16]) Der Geist der Liebe und Vertraulichkeit sollte den Katecheten mit den Katechumenen verbinden, daher die Fragen auch nicht von der Kanzel herab an dieselben gerichtet werden sollten, sondern im freien Wechselgespräch, und nach demselben Geiste der Liebe will er die Alten mit Fragen verschont und nur als Zuhörer behandelt wissen, welche ihre Frucht aus den

---

[14]) Vgl. über diesen unterscheidenden Charakter der Spener'schen Katechisationsmethode Ehrenfeuchter: „Geschichte des Katechismus“ S. 50. [15]) Unschuldige Nachrichten 1711. S. 84. [16]) Beantwortung des Unfugs, S. 65.

an ſie gerichteten Ermahnungen nehmen ſollen[17]). An die Stelle der Katechismuspredigten waren jetzt meiſt, wenn auch nicht überall, Katechismusverhöre von der Kanzel herab getreten. Wie es indeß dabei zuging und wie wenig Frucht ſich dabei erwarten ließ, zeigt der Bericht des oldenburgiſchen Generalſuperintendenten Buſſing von 1710[18]). Demſelben war vorgeworfen worden, gegen die Kirchendisciplin zu handeln, indem er das Katechismusverhör nicht von der Kanzel hielte. Auf dieſen Vorwurf erwiedert er: „Was kann es für Erbauung geben, wenn der Prediger oben auf der Kanzel ſteht, den oldenburgiſchen Katechismus in die Hand nimmt und das Namensregiſter der Schulknaben dabei, ruft einen Knaben nach dem anderen auf, die hie und da zwiſchen den Leuten ſtecken, läßt ihn eine auswendig gelernte Frage herſagen, oder wohl gar aus dem Buche, das er den Leuten hinter den Rücken hält, herleſen, kann aber der Entfernung wegen nicht fragen, ob er das Hergeſagte verſtehe. Gewiß die kleinen Sermonen, die man bei der einen und der andern Frage macht, werden von den Katechumenen ebenſo wenig als die Frage ſelbſt attendirt und begriffen; und die Alten ſitzen dabei und halten gute Mittagsruhe in der Meinung, es ſtehe doch Alles in dem Buche.“ Wie ſehr aber durch treuen Eifer in dieſem Theil des geiſtlichen Amts wenigſtens die Kenntniß der Heilswahrheit damals in manchen Kirchen ſich verbreitet, ſieht man aus einer beiläufigen Charakteriſtik des Religionsſtandes im Lüneburgiſchen in der Vorrede zu der Schrift „Heinrich Hinzens chriſtlicher Hingang aus dieſem Leben“ von Mushard in Hamburg 1712: „Ich rede aber nicht von allen (Ländern), denn da muß ich reden von den herrlichen Anſtalten in den lüneburgiſchen Landen, ſonderlich im zelle'ſchen Diſtrikt, was die Information der Jugend in der Glaubenslehre betrifft, ſintemal in der Zeit von mehr als 20 Jahren, die ich ja allhier im Amte bin, ich keinen einzigen angetroffen, da doch einige Hundert ſich bei mir meines Amtes zu bedienen eingefunden, der nicht von ſeinem Glauben gute Rechenſchaft hätte können geben.“ Und wie viel wiſſen von dem praktiſchen Segen des Katechismusunterrichts Männer wie Großgebauer und Scriver zu rühmen! Der erſtere ſchreibt in der Wächterſtimme: „Ich habe den größten Theil meines Lebens in

[17]) Bedenken II, S. 61. [18]) Zweites Schreiben Casp. Buſſings an einen Freund in Hamburg 1710. S. 8.

dem heiligen Predigtamte zugebracht: ich danke Gott — nicht ohne Arbeit, nicht ohne Nutz; aber nichts ist, das ich so sehr bereue, als daß ich nicht mehr Stunden in der öffentlichen Katechismusübung zugebracht habe. In dessen Ansehen möchte ich billig meine andern Predigten beschuldigen und wünschen, daß ein groß Theil derselben möchte für die mündliche Katechismus-Beredungen ausgewechselt werden. Die andern Predigten machen ein fertig Gehör und eine beredte Zunge: der Katechismus-Unterricht befestigt das Herze," und Scriver äußert sich im Seelenschatz: „Man kann die Herzen junger und unwissender einfältiger Leute vergleichen mit einem Glase, das einen engen Hals hat. Wenn man über dasselbe das Wasser mit ganzen Eimern ausstürzet, so kommt doch wenig hinein und die Menge selbst ist hierin hinderlich; wenn man aber tropfenweis und mählig es hineinthut oder sich eines Trichters bedient, so wird es bald erfüllet. Die Predigten von der Kanzel sind reich und überflüßig an Lehren, Ermahnungen, Trost und Warnung. Dies höret zwar ein einfältiger Christ, er fasset aber das Wenigste; darum ist hochnöthig, daß man ihm durch die Katechismusübung eine Lehre nach der andern mit Sanftmuth und Freundlichkeit eintröpfle. Ich dürfte fast mit einigen gottseligen Theologen wünschen, daß an einigen Orten in den evangelischen Kirchen des Predigens weniger und der Katechismusübungen mehr wären, und daß man etliche Diener des Worts sonderlich dazu bestellete, daß sie mit fleißigem, stetigem Unterrichte einem jedweden den rechten Verstand der christlichen Lehre und die Uebung der Gottseligkeit zeigen und beibringen müßten. Diese müßten auch befehligt seyn in die Häuser zu gehen und Nachfrage zu halten, wie das Christenthum darinnen verstanden und geführt werde."

4. Der sakramentale Cultus.

Beichte und Abendmahl.

Wo Communikanten sich meldeten, war, wenigstens in Norddeutschland, die Communionfeier eine sonntägliche; und noch Gerber (um 1720) dankt Gott, daß es an Communikanten doch nicht ganz fehle [19]). Mochten auch die separatistischen Neigungen hie und

[19]) Nach älteren Kirchenordnungen war in Würtemberg die Communionfeier eine sechsmalige. Aus dem Stuttgarter Visitationsbericht von 1676 ergiebt sich, daß sie an etlichen Orten 10mal des Jahres gefeiert wurde. Der sächsische Geheimeraths-Director Heinrich von Friesen pflegt 6—8mal das Abendmahl zu nehmen

da die Theilnahme vermindern, andrerseits wurde sie durch die intensivere Frömmigkeit vermehrt. Spener, welcher die häufige Abendmahlstheilnahme als Stärkungsmittel im Glauben empfiehlt und auf seinen Lehrer Johann Schmid hinweist, welcher sich allmonatlich zum Tische des Herrn einzufinden pflegte, sieht sich andrerseits genöthigt, einem Uebermaße nach dieser Seite entgegenzutreten. Er spricht von ängstlichen kirchlichen Christen, welche wenn nicht den täglichen, doch den sonntäglichen Abendmahlsgenuß begehrten und beklagten diesen Wunsch nicht befriedigen zu können. Ein Beispiel dieser Art ist der skrupulöse Gustav Adolph von Mecklenburg, welcher sich (um 1660) von seinem Oberhofprediger Schuckmann Rath erbittet: „Es ängstigt mich, daß ich glaube alle Tage zum Tisch des Herrn gehn zu müssen.. Rathet mir, denn vor innerer Angst kann ich mir selbst nicht rathen“ [20]). Nach Speners Rath sollte vom Geistlichen darauf hingewiesen werden, wie die leibliche Nießung des Herrn einer Arzenei zu vergleichen, nach welcher maßlos zu verlangen nicht ein Zeichen der Stärke des Glaubens, sondern seiner Schwäche sei [21]). Auch andre Geistliche glauben einen allzu häufigen Genuß abwehren zu müssen, wie dieses dem Kieler Theologen Muhl von seinen Gegnern zum Vorwurf gemacht wurde [22]).

Manche der früher berührten Mißstände bei diesen beiden heiligen Handlungen (1. Abth. 162 f.) wurden in dieser Zeit beseitigt. In Folge des eifriger betriebenen katechetischen Unterrichts war die Beichte nicht mehr in dem Maße, wie früher, ein gedankenloses Herplärren, und das Sakrament wurde mit mehr Bewußtseyn sowohl von dem, was es gewährt als von dem, was es voraussetzt und fordert, genossen. Mit der Vorbereitung auf das Abendmahl nahm man es ernstlicher; auch da, wo die Confirmation noch nicht eingeführt, wurden die Kinder von den Eltern dem Geistlichen einige Wochen vor der Communion zugeführt, um sie in mehreren wöchentlichen Stunden darauf vorzubereiten. Eifrigere Geistliche, wie Merker in Essen, widmeten ein halbes Jahr diesem Geschäft [23]). Die Anmeldungen bei den Geistlichen — wie man aus Spener (Bedenken I*. 199, IV, 66.) sieht, damals noch selten; auch Gustav Adolphs Verordnungen für

und zieht sich zu diesem Zwecke jedesmal, um die rechte Sammlung zu finden, auf sein Landgut zurück. [20]) Krey, Beiträge zur mecklenb. Kirchengeschichte. 1818, I, 314. [21]) Bedenken II, 65. 186. [22]) Unschuldige Nachrichten. 1700. S. 426. [23]) Bedenken I*, 61.

Mecklenburg 1678 vermochten damit nicht durchzudringen [24]) — kamen mehr in Gebrauch, und Speners Ermahnungen, wie dieſelben von Geiſtlichen zu benutzen ſeien, ſind vortrefflich. Diejenigen, welche Nik. Lange, als er ſeine Würkſamkeit in Derenburg beginnt, dabei unwiſſend findet, „wurden freundlich von ihm erſucht, den Gebrauch des Abendmahles noch ein wenig auszuſetzen, indeſſen aber zum beſonderen Unterricht in ſeine Amtswohnung eingeladen. Sie entſchuldigten ſich zwar, daß ſie früh auf die Arbeit gehen müßten und Abends ſpät wieder kämen, allein der Pfarrer disponirte ſie doch dahin, daß ſie ſich nach dem Feierabend ein halbe Stunde einfanden. In ſolcher Uebung trieb er den catechismum Lutheri, er erklärte ihnen den Wortverſtand einfach durch deutliche Fragen und Antworten, lehrte ſie auch, wie ſie das Erlernte im Leben zu ſeligem Gebrauch anwenden ſollten, und wie ſie jedes Stück in ein kurzes Gebet faſſen könnten. Dieſer Arbeit legte Gott großen Segen bei, und fanden ſich die Leute meiſt gern und willig zum Unterrichte ein“ [25]). Auch Breithaupt ſpricht von der Willigkeit, mit welcher in Erfurt die Conſitenten ſich bewegen ließen, einige Tage vor der Beichte ſich zur „Prüfung“ einzufinden. — Der beſonders bei Beichte und Abendmahl drückende Parochialzwang beſtand in einigen Gegenden, wie in Dresden, Hamburg, im Brandenburgiſchen, noch fort, ſo daß in Sachſen eine ſpecielle Erlaubniß des Oberconſiſtoriums, in Brandenburg von dem Landesfürſten erforderlich, um den Beichtvater zu wechſeln; wogegen in einigen Orten, wie in Straßburg und Frankfurt, ein ſolcher Zwang gar nicht beſtand, in anderen, wie in Mecklenburg, nach der Kirchenordnung von 1708 dem berechtigten Paſtor ein Abſtandsgeld von 6 Thlr. zu entrichten war. In manchen Gegenden nahm man ſich von ſelbſt die Freiheit, wie die rheiniſch-lutheriſche Kirchenordnung von 1687 rügt, daß „nicht ſelten Gemeindeglieder mit Verachtung ihrer Prediger aus ihrer Parochie an andern Orten ihren Kirchgang oder auch ihre Communion ohne landesfürſtliche Erlaubniß ſuchten und dadurch Verwirrung in der Gemeinde anrichteten.“

Dennoch beſtanden viele der aus der früheren Zeit gerügten Mißſtände noch fort, und neue kamen hinzu. Ja der Beichtpfennig,

---

[24]) Delitzſch, aus dem Stammhauſe der Großherzogin 1850. S. 65.
[25]) Henckel, letzte Stunden. III, 219.

der schon für einen Arndt, H. Müller eine Gewissensbeschwerung geworden, wird jetzt als Fortsetzung des Ablaßgeldes für manche ein Gegenstand des Abscheus. Auch sucht das Kirchenregiment einige dabei vorkommende Mißbräuche zu entfernen. So werden 1660 die drei Pröbste vor das Consistorium in Berlin geladen und wird ihnen vorgehalten, daß die Beichte zwar abgehalten werde, doch hinterher auch wieder solche zugelassen, bei denen keine Besserung eingetreten, so daß der Verdacht entstehe, es geschehe nur um des Beichtpfennigs willen, daher derselbe in Zukunft unter die Geistlichen einer Kirche zu gleichen Theilen vertheilt werden solle [26]). Das erwähnte Grubenhagener directorium ecclesiasticum von 1681 muß noch zu dieser Zeit vorschreiben: „Der Pastor soll nicht in rothen Pantoffeln, weißen Strümpfen oder im Reiserock sich bei der Beichte sistiren; er soll nicht im Pfarrhause, noch weniger im Schlafrock Beichte und Absolution aussprechen." In Holstein muß Generalsuperintendent J. Schwarz noch 1691 die Anordnung machen, „daß die Bauern nicht in ganzen Dorfschaften zu gewissen Zeiten sich zum Abendmahl melden, nicht so sehr aus dringender Noth, als aus Gewohnheit." Dasselbe geschah auch in andern Gegenden, wie in Würtemberg, in rheinisch-lutherischen Gemeinden, und dabei die Rohheit, daß sie — wie die würtemberger Visitation von 1661 sagt — „nach einem alten Herkommen nach empfangenem heiligen Abendmahl Nachmittags zu Weine gehn," wie dasselbe die clevisch-märkische Kirchenordnung von ganzen Dorfschaften am Rhein aussagt. Wegen Menge der Applikanten verwandelt sich die Privatbeichte unwillkührlich in allgemeine Beichte, wie es 1684 aus Stuttgart heißt, daß, wegen Kosten der Zeit öfter 60 bis 70 Leute auf einmal absolvirt werden." Die schon in früheren Zeiten hie und da vorgekommene Absonderung der Vornehmen — und selbst einiger Consistorialen — im Abendmahlsgenuß wurde in dieser Zeit in weitem Umfang üblich — in einigen Gemeinden zur stehenden Sitte, so daß ein neu anziehender Prediger sich bei Spener Raths erholt, ob er dieser Sitte sich fügen oder beim Consistorium Abhülfe suchen solle. Ein Prediger Biedenweg zu Dawerden klagt darüber, daß schon seit 30 bis 40 Jahren die Privatcommunion in den Häusern oder in der Sakristei aufgekommen [27]).

[26]) Berliner Consistorialacten im Archiv des Oberconsistoriums. [27]) Rettung des öffentlichen Abendmahlsgebrauchs oder Beantwortung der vornehmsten Einwürfe der Privatcommunikanten 1691.

Gutachten und besondere Schriften müssen sich dagegen erklären; so die Gutachten von Wittenberg, Rostock, Kiel 1681, und Diecmann: „Entwurf unvorgreiflicher Gedanken über die Privatcommunion“ 1697. — Gemäß der zunehmenden Titelsucht und Etiquette der Zeit wird wie in Leichenreden auch in der Beichte die Anrede mit voller Titulatur verlangt, worauf jedoch Spener nicht eingeht [28]), und gerade dadurch auf den bei ihm communicirenden Churfürsten Georg III. von Sachsen einen so vortheilhaften Eindruck macht, daß dies die erste Veranlassung zu seiner Berufung nach Dresden. Ja noch mehr, es kam vor, daß zwei Bürgermeister am Charfreitage von ihrem Sitze bis zum Altar Sand streuen und sich rothe Kissen zum Niederknieen legen ließen [29]). Diese und andre zum Theil von dem Beichtsitzen in der Kirche unabtrennliche Uebelstände, wie namentlich das lange Zuwarten bis zur Zulassung zum Beichtstuhl [30]), bewürkten, daß manche kirchliche Christen Spenern gestanden, sie würden wohl noch öfter sich des Sakraments bedienen, wären nur nicht die Mißbräuche so groß, daß man Mühe habe, sich in der Andacht zu erhalten.

Noch stärker wurden diese Mißstände von den vom mystischen Zuge der Zeit Berührten empfunden. Für sie lag schon ein unerträglicher Anstoß in der in der Privatbeichte ohne Unterschied an die Einzelnen ertheilten Absolution — mochten auch zur Erleichterung ihrer Gewissen schon damals manche Prediger, wie z. B. Johann Fabricius, der collativen Absolutionsformel die annuntiative substituiren — und in der unterschiedslosen Theilnahme der Erweckten und Unerweckten. Gegen solche Separatisten hatte Spener schon in Frankfurt einen äußerst schweren Kampf gehabt und einen noch schwereren bereitete ihm Schade und dessen Anhänger in Berlin. Konnte sich doch Spener selbst, wie er gesteht, des Gefühls nicht erwehren, daß der Ausspruch der Privatabsolution unter diesen Umständen in vielen Fällen nur „die fleischliche Sicherheit bestärken“ hieße, und aus demselben Gefühl gingen die bekannten Worte von H. Müller hervor über die „vier stummen Kirchengötzen, den Taufstein, den Predigtstuhl, den Beichtstuhl und den Altar,“ welche in dem „Beichtstuhl — Höllenpfuhl“ Schade's ihren Wiederhall fanden.

---

[28]) Bedenken I, 204. [29]) Bedenken IV, 238. [30]) Es wurden selbst besondre Predigten gestiftet, um diese lange Zwischenzeit geistlich auszufüllen.

Eine geringe Abhülfe war es, wenn H. Müller ſich wenigſtens geſtattete ſolchen, in deren Kirchen die Privatbeichte überhaupt nicht üblich, dieſelbe zu erlaſſen. Schon die damit verbundene phyſiſche Erſchöpfung wurde auch von den redlichſten Geiſtlichen ſchwer empfunden. Beſonders fühlte ſich Breithaupt in Hildesheim und in Erfurt ſchwer dadurch bedrückt; er bekennt, daß ſeine Kräfte bei einem gründlichen Verfahren in der Privatbeichte für nicht mehr als 15 Conſitenten ausreichten. Obwohl er ſich durch die Privatvorbereitungen eine Erleichterung verſchafft, ſo war ihm doch, wie er ſagt, „der Beichtſtuhl die ſchwerſte Laſt — inſonderheit wegen der Menge und der ſo unterſchiedenen Beſchaffenheit der Seelen, worauf ſich individualiter zu appliciren, wie ſichs mit wahrer Sorgfalt gebührt und dieſes ſo viel Stunden zu kontinuiren, mehrmals bei mir ein deliquium verurſacht“ [31]). In Berlin wurden die von der Privatbeichte beunruhigten Gewiſſen nur durch jenes churfürſtliche decisum (1698) befreit, welches den Gebrauch oder die Unterlaſſung der Privatbeichte in die Wahl der Einzelnen ſtellte. In Oſtfriesland wird unter der damaligen pietiſtiſchen Regierung im Jahre 1706 die Aufhebung der Privatbeichte von pietiſtiſcher Seite durchgeſetzt. [32])

Gegen Ende des Jahrhunderts wird auch die lutheriſche Lehre vom Abendmahl untergraben, — mit Rückwürkung auf die Praxis. Die eigentlichen Myſtiker hielten die geiſtige Nießung für ausreichend oder ſprachen von der Genießung des „eſſentiellen Lichtleibes;“ Theodor Schermer ſtellt die Meinung auf, daß das Abendmahl nur für die damaligen judenchriſtlichen Apoſtel geſtiftet ſei [33]); Klein-Nicolai will bei den Ungläubigen nur von einer Anbietung der Nießung geſprochen wiſſen. Völlig entwurzelt wird der Sakramentsglaube überhaupt durch das weltförmige, Thomaſius'ſche Raiſonnement. Vergleichen wir das, was das Sakrament noch am Anfange dieſer Periode für den Lutheraner iſt, mit dieſem völligen indifferentiſtiſchen Raiſonnement, ſo erſtaunt man, mit welcher Schnelligkeit der rollende Stein dem Abgrunde zugeſtürzt iſt. Im Grunde geht die Meinung von Thomaſius dahin, daß Taufe und Abendmahl, Beichte und Abſolution nur Ceremonieen, die, wenn die Zeit gekommen wäre, ebenſo gut abgeſchafft werden könnten. Nachdem er in Betreff der Wiedertaufe darüber raiſonnirt hat, daß nach den gemei-

[31]) Leporin, Memoria Caplatoniana S. 64. [32]) Ch. Klopp, Geſchichte Oſtfrieslands II, 4, 80. [33]) Anmerkung vom Abendmahl 1699.

nen Begriffen die Seligkeit von der Taufe abhänge, während doch ein Kind noch keinen Glauben haben könne, wirft er (Kirchenrechtsgelahrtheit c. VII.) die Frage auf: „dicis, ergo müssen wir die Kindertaufe abschaffen?“ Resp.: „wenn ihr einig wäret, warum solltet ihr das nicht thun können? Ihr könnt sie aber auch wohl als ein äußeres signum beibehalten. Denn gleich wie die Taufe den Leib purificirt, also sollte auch der innere Mensch gereinigt werden.“ Doch sei der Christ auch nicht geradezu verpflichtet, alles zu behalten, was Christus eingesetzt: müßten wir sonst nicht auch die Kinder untertauchen, was wir bloß darum unterlassen, „weil die meisten darüber crepiren würden.“ (!) Christus habe eben manches von den Juden behalten, „nur um keine turbas zu machen.“ Was das Abendmahl betrifft, so verweist er, wie schon in seinen cautelae, auf die Schriften des reformirten Theologen Jean d'Espagne: la manducation du corps de Christ, welche zeige, daß das Abendmahl nur ein an die Passahfeier angeschlossenes Gedächtnißmahl sei. Von der Beichte sagt er (a. a. O. S. 161.): „Wenn einer in praejudicio auctoritatis stecket, und meinet, er bekäme in der Beichte einen sonderlichen Trost, so lasse man solches gut seyn, und man soll den Leuten dies nicht benehmen. Wie es mit der Absolution stehe, werde man am besten aus Arnolds Kirchengeschichte ersehen, welche zeige, daß die Vorurtheile darüber mit jedem Jahrhundert gewachsen.“ Ausschließung vom Abendmahl gehört ihm nicht ad jura ordinis, sondern ad jurisdictionem principis — der Gebrauch des Bindeschlüssels aber gegen den Landesfürsten, den noch ein Hülsemann de correptione fraterna S. 302, Dannhauer (theol. conscient. S. 1131.), der Jurist Mich. Ziegler (ad Lancel. 4, 13, 1.) vertheidigt — hält er, wenn nicht für ein horrendum, doch für ein absurdum.[24])

5. Kirchenzucht.

Wir verschaffen uns zuerst mit Hülfe der schon in der ersten Abth. K. V. benutzten und angeführten Quellen eine Vorstellung von dem Verfalle des Kirchen- und Schulwesens nach Beendigung des Krieges. Der Visitationsabschied aus dem Erzbisthum Magdeburg von 1656 rügt als Mißbrauch: 1) Es haben sich in vielen Kirchen nicht

[24]) Bedenken, wieweit ein Prediger gegen seinen Landesherrn, der zugleich sein summus episcopus, sich des Bindeschlüssels bedienen könne. 1707.

einmal Bibeln, noch andre Bücher gefunden. 2) Es ſind Prediger weder präſentirt noch mit ſchriftlicher Vokation berufen worden. 3) Die Verlobten haben nach dem dritten Aufgebot das Abendmahl genommen und ſich ſtracks trauen laſſen; vielmehr ſollen ſie es bei dem andern Aufgebot thun. 4) Solche, die zu unſrer Kirche übergetreten, haben ihre ungetauften Kinder Jahre lang liegen laſſen. 5) Oefter ſind um des Pathengelds willen Gevattern gebeten worden, wo keine Kinder waren. 6) Wenn ein Hauswirth verſtirbt, bringt die Wittwe eine Wurſt und Brot auf den Taufſtein in die Kirche für den Küſter; dies ſoll nicht mehr in die Kirche gebracht werden. 7) Die Wochenpredigten und Betſtunden ſind ſonderlich auf dem Lande an vielen Orten eingeſtellt worden. 8) Viele Prediger haben wenig oder gar nicht concipirt; ſie ſollen Concepte machen und erbauliche Bibelſprüche beifügen, ſollen auch mehr als bisher auf die Praxis vitae christianae ſehen und nicht heterogenea, Hiſtorien, ohnmächtige Controverſien, Allegorien einmiſchen. 9) Die Prediger ſollen ſich nicht ſelbſt das Abendmahl reichen. 10) Die nächſtwohnenden Pfarrer zuſammenkommen, um ſich in controversiis theologicis zu üben. 11) Viele Prediger haben die libros symbolicos nicht gehabt noch ſich darinnen geübt; ſie ſollen ſich dieſelben anſchaffen. 12) Die Opferpfennige ſollen wie vor Alters dem Pfarrer gehören und vierteljährlich von allen, die das 12. Jahr erreicht, eingefordert werden durch den Richter oder die Kirchendiener, der Klingelſack aber der Kirche gehören. 13) Der Rath in den Städten ſoll auf tüchtige Informatoren ſehen, die Prediger wöchentlich wenigſtens einmal der Information zuhören, unterweilen ſelbſt fragen; jährlich 2 Examina, wobei der Rath und die Paſtoren gegenwärtig. Die Knaben ſollen mit gebührender Sanftmuth und Beſcheidenheit unterwieſen und nicht verdutzt gemacht werden; auch ſoll bei jeder Schule ein Carcer ſeyn. — Die Prediger auf den Dörfern ſollen wöchentlich 2 mal in die Schule gehn und bei den Katechiſationen in der Kirche die Kinder ſelbſt examiniren. 14) Was die hospitalia und Elendhäuſer betrifft, ſo ſind deren Capitalia in den Kriegszeiten anderswohin verwendet worden. 15) Es ſoll darauf geſehen werden, daß auch die Viehhirten die Predigt beſuchen können. Datum Halle 1656.

Dieſem Abſchiede findet ſich von dem würdigen Generalſup. Olearius ein „unvorgreifliches Bedenken“ angefügt, welches folgende

Mißbräuche rügt und zu deren Abstellung Mittel angiebt: 1) „Bei den Lehrern die Untüchtigkeit in Anstellung solcher, die nicht recht studirt. Daher sollten sie nach der Kirchenordnung vor der Präsentation tentirt werden. Es sollten die Gehalte so seyn, daß sie dem Ackerbau entsagen könnten: „Wie kann der der Lehre warten, der pflügen muß?“ Sir. 39. Man schützt zwar das alte Herkommen und die Unmöglichkeit vor, aber hundert Jahre Unrecht ist kein Augenblick Recht; die Unmöglichkeit ist an vielen Orten nicht so groß, als es sich ansehn läßt. Man hat in den churſächsischen und gothaischen Kirchen, auch in diesem Erzbisthum zu Dieskau an vielen Orten diese unmögliche Sache durch göttliche Verleihung möglich gemacht und dem Satan dieses strategema, wodurch er sein Reich täglich füllet, gutentheils genommen. — Die Prediger müssen mehr studiren und wenigstens das eine Buch anschaffen, Balduini epp. Paulinae, sonderlich nachdem dazu ein genugsames summarium der ganzen theologiae positivae, polemicae, exegeticae und moralis gekommen, daher es auf churfürstlichen Befehl in den Kirchen gekauft und der Verleger es auch unsern Kirchen zu 5 Thaler geben will; dazu die Circularpredigten auch sollten wieder in Schwang gebracht werden, die viertel- oder halbjährlichen disputat. theol. „Weil aber auch die besten leges sine executione als eine campana sine pistillo seien, so muß gehörige Aufsicht über die Kirchendiener dazu kommen.“ „Wie es hier in Gegenwart Ihrer Durchlaucht und Dero Hochlöblichen Regierung ungeachtet der jährlichen Visitationen zugeht, ist bekannt. Weil der actus visitationis nur wenige Tage währt, machen es hernach die Meisten wie zuvor und heißt, wie Dr. Brunner selig sagte: Wenn wir kommen über's Jahr, so finden wir es wie es war. Der von allen evangelischen Potentaten nun über hundert Jahr beliebte, Gottes Wort gemäße, von Luther selbst vorgeschlagene modus, daß durch seniores, inspectores und conjunctos labores et consilia geistlicher und weltlicher Personen solchem Unheil gesteuert werde, ist aus Verlaut des Mißbrauchs verfaßt, wiewohl der abusus den usus nicht aufhebt, auch endlich jurisdictio wohl zu separiren. Gewissenhafte Beamte thun wohl das Ihre, klagen aber selbst wegen überhäufter andrer Geschäfte über die Unmöglichkeit, weil auch das Wenigste vor sie kommt und die Zuhörer ihre Prediger zu beschuldigen anstehen, manche auch wohl schweigen, damit nicht hernach auch ihre Bosheit angezeigt werde.“ Er räth

daher, ein collegium visitatorum, welches nicht bloß wie bis jetzt die Kirchenrechnungen abnimmt, sondern auch über die Visitationsartikel befragt. —

2. „Bei den Zuhörern. „Ihre Verachtung Gottes und seiner Diener bezeugt 1) die lüderliche Versäumung der Predigten, 2) die lüderliche Schmälerung der Kirchengüter, die auf bloße Häuser, statt auf liegende Gründe versichert werden, 3) die fast gänzliche Unterlassung der Versorgung wohlverdienter Leute, Wittwen und Waisen, worin doch die benachbarten Lande sich löblich erweisen. Ferner das schändliche Fluchen und Vollsaufen, welches, wo es nicht durch Suspension a communione öffentliche, ohne Ansehn der Person erfolgte, Deprekation, Aufstellung an den Pranger und dergl. ernste Mittel schärfer gestraft wird, ist es unmöglich, daß Gott dem Lande kann gnädig seyn, denn die Absolution wird den Predigern abgestohlen, mit dem heiligen Abendmahle spöttlich gespielet und alle Strafen also täglich vermehret.“ Endlich die ganz hinlässige Kinderzucht, „weil nicht zu verneinen, daß viele wie das Vieh leben, weder was Tugend oder Laster, Sünde oder Strafe sei erkennen, ja weniger als die vernünftigen Heiden von einem löblichen Leben wissen ...., welches, wie ich es aus 13jähriger Anmerkung beim Erzstift Magdeburg nicht anders befunden, daher ich es auch zur Rettung meines Gewissens vor Gott und der werthen Posterität, und Verhütung weiteren Unheils anzuführen, auch mich zugleich auf das a. 1647 hiervon aufgesetzte und den actis visitationis im Saalkreise annektirte Bedenken zu referiren hochnöthig gefunden.“

Schreiten wir einige zwanzig Jahre vorwärts, so finden wir bei der churſächsischen Visitation von 1672 zwar die äußeren Zustände geordneter, doch die inneren nicht gebessert und ähnliches ist auch anderwärts die Wahrnehmung. Die in den Kriegsjahren verwilderte Jugend war ins Mannesalter getreten und bis zum Aufkeimen des Pietismus weder das Geschlecht der Geistlichen noch der Geist der Gemeinden vorgeschritten. Wiewohl es lehrreich seyn würde, auch hier Mittheilungen in extenso zu geben, so wollen wir uns doch darauf beschränken, nur das Markanteste aus den gravaminibus hervorzuheben.

Aus reichlicher vorliegendem Material entnehmen wir nur Extrakte über die Zustände der sächsischen und der würtembergi-

[illegible]

[illegible]

2. „Daß die Communicanten allzu die angesetzte Zeit kommen und Vollmannsetzigen, so gar unnütz reimen, also [illegible] etliche wenige an dem, die nur mehr gegen und hinderzu sehen können. Die andern aber richten sich nach ihnen, so es auch von Kirchen aus, daß die Communicanten ihre Kinder zum Gebete ermuntern, damit sie in der Jugend durch gutes Vorbild in ihrem Christenthum erzogen werden möchten."

3. „Daß ihrer Viele unter währendem Gottesdienst in der Kirche sich gar nur mit Schauen, unnützen Gewände und sonst mit weltlichen Gedanken hindurchgen, daher sie in ihm unandächtiger als sie hineingekommen sind."

4. „Daß Viele dem Worte Gottes wider glauben die gebührende achten, wie solches aus ihrer Unbußfertigkeit und unchristlichem Leben abzunehmen ist."

5. „Obgleich ihrer Viele beten können, so thun sie doch in der Kirche ohne Buch und einige Bewegung ihres Mundes, und bleiben gar gerne Schaam und Ehrbarkeit nicht ein Lied anstimmen, da sie doch sonst außer der Kirche auf der Straße, in den Spinnstuben und Versammlungen Mordes genug haben."

6. „Daß ihrer Viele so gar späte zur Kirche kommen, etwa kurz vor Anfang der Predigt oder wohl gar unter der Predigt. Sie aber können kaum erwarten, bis die Predigt geschlossen, so laufen sie hinaus ohne Noth und erwarten weder das gemeine Gebet noch den Segen."

7. „Das Kirchenexamen betreffend. Daß ihrer Viele sich davon, wo nicht gänzlich, doch etliche Jahre nach einander absentiren, und man also ihres Glaubens und Erkenntniß Gottes nicht versichert seyn kann, ungeachtet daß sie nicht wissen, wer ihr Erlöser, was sie im heiligen Abendmahl empfahen, da ich doch, welches Gott weiß und sie selbst gestehen müssen, mit ihnen diesfalls als ein freundlicher Vater umgehe."

8. „Das Privatexamen betreffend. Daß die Eltern und andere Leute mir oft solche Kinder zubringen, die nicht ein Stück

aus dem Katechismo oder sonsten ein Gebet gelernet, wissen auch nichts von Gott, von Gottes Wort, Wesen, Willen, Werken und Wohlthaten. Will ich sie nun nicht so ungeschickt zum heiligen Abendmahl lassen, muß ich sie selbst informiren, mich mit ihnen viel Tage kränken und in andern meinen Amtsverrichtungen versäumen; vergessen doch hernach Alles wieder, was ich ihnen mit großer Mühe beigebracht."

9. „Die Beichte betreffend. Daß etliche für dem Beichtstuhl stehen und lachen quasi re bene gesta; etliche auch wohl das, was man mit ihnen Amtes wegen ingeheim geredet, öffentlich ausschwatzen. Etliche stinken im Beichtstuhl von Taback wie die Landsknechte; etliche aber wollen sich mit ihrem Nächsten nicht zuvor aussöhnen, noch ihnen vergeben."

10. „Das heilige Abendmahl betreffend. Daß a) ihrer Viele sich desselben bisweilen 20, 25, 30 und mehr Wochen enthalten. b) Daß viel Eltern ihre Kinder 13, 14 bis 15 Jahr alt werden lassen, ehe sie dieselben mit zum heiligen Abendmahl nehmen. c) Sehr viele alte Männer mit großen unbeschorenen Bärten (quod bona reverentia dixerim) bei Austheilung desselben sich in den Kelch hineinlegen, daß man nicht sehen kann ob sie etwas empfahen; ziehen auch wohl mehr damit heraus, als sie mit dem Munde empfangen haben, ungeachtet ich solches oft erinnert und sie zum äußerlichen Präparat vermahnet. d) Sich viele, die lesen können, absonderlich das junge Volk, der Gebetbücher beim heiligen Abendmahl schämen, lassen sie lieber daheim und bringen indessen die Zeit zu mit unziemlichen Gedanken. e) Viel, Viele zu finden, [illegible]an ihrem Bußtage vor empfangenem heiligen Abendmahl in die Schenkhäuser gehen und darinnen die Zeit mit Saufen und unnützen Reden zubringen u. s. w."

11. „Die Sauffeste und Schwelgereien betreffend. Daß dem Satan zu gefallen unter uns so viel Sauffeste angestellt werden. Denn a) wenn ein hohes Fest als Weihnachten u. s. w. eintritt, so trinket man am heiligen Abend das Schrot-Bier, welches oft ohne Rausch und Zank nicht abgeht. Früh darauf ist man zum schuldigen Gottesdienst ganz ungeschickt, sitzt da in der Kirche mit schwerem Haupt und Gewissen und verschläft die Predigt. Am ersten Feiertage trinkt man das Kostebier und holet sich wieder einen halben oder ganzen Rausch. An den andern folgenden Feiertagen und wohl länger gehts zu vollen und ganzen. — b) Fället ein

Jahrmarkt ein, so muß es abermal etliche Tage nach einander gesoffen seyn. — Kommt c) die Fastnachtwoche, so wird solche heilige Zeit von den jungen rohen Leuten, auch wohl von vielen Alten, Lüderlichen, mit eben dergleichen Sünden verderbt und entheiligt; sagen: darum wird das Bier gebrauen. — d) In der Johanniswoche wird der Lobetanz gehalten, und hält es der Satan dabei wie bei den anderen Sauffesten."

Endlich berühren die gravamina auch noch die Spinnstuben: „Daß Alte und Junge gewisse Spinnstuben haben, in welchen sie alle Tage bis um Mitternacht ihre Zusammenkünfte halten, und darinnen bisweilen etwas grob spinnen. Maßen denn in diesem Winter die Spinnleute allhier bei ihrer Zusammenkunft allen Hausvätern gar ehrenrührige, schimpfliche Namen gegeben, und hat sie der Satan also regieret, daß sie auch den Pfarrer und den Schulbedienten nicht unbeschimpft gelassen. Und kommt es mit solcher Leichtfertigkeit nunmehr so weit, daß nun auch die Knechte und Mägde in Einer Stube zusammenkommen, und darin ihren Muthwillen treiben."

Unter den gravamina des Superintendenten in Torgau von 1671 kommt vor: 1) Daß die Kaufleute und Krämer früh oder unter der Predigt auf seien, um auszureisen. 2) Daß die Tabacksschmäuchen und das lange Sitzen in den Bierhäusern bis um und nach Mitternacht nicht bei Strafe verboten wird. 3) Wird eine Instruktion desiderirt, wie man sich gegen die peccata contra sextum verhalten soll, ob man ein gewisses Geld abfordern soll, wie bisher fast aller Orten geschehen, oder ob und welcher Gestalt die Kirchenbuße, die im Kriege gefallen, wieder einzuführen.

Aus Zahna von 1670 lauten die gravamina des Superintendenten: 1) Die Leute kämen in der Woche nicht zur Kirche und säßen zuweilen in den Brantweinhäusern. Der Rath behauptet zwar, er ließe die Stadtknechte herumgehn, es hülfe aber nicht. 2) Der Rath habe dem Superintendenten nicht hülfreiche Hand geboten, die Strafgelder versoffen, und einen gerügten Ehebruch von Paul Werder insgeheim vertragen. 3) Klagt der Superintendent über die Widerspenstigkeit des Diakonus. Wenn er, der Superintendent, die Hexerei strafe, so predige der Diakonus gleich darauf: „Wenn Gott einen segne, müsse es gleich Hexerei heißen." Der Diakonus habe den Artikel von der Höllenfahrt virtualiter ausgelegt, dieser

aber ſich damit entſchuldigt, er habe Hunnii sententiam angeführt. Derſelbe ſchenke Bier und menge ſich alſo drein, daß er auch darüber von den Gäſten Schläge bekommen. Er habe ſich damit entſchuldigt, daß nicht er ſelbſt, ſondern die Seinigen das Bier ſchenkten, und daß er zwar einmal von den Gäſten Schläge bekommen, aber im Dunklen!

Von den würtembergiſchen Viſitationsberichten, welche auch dem Schulweſen beſondere Aufmerkſamkeit widmen, beſchränken wir uns auf Mittheilungen aus der Viſitation von 1676 über Tübingen und Luſtenau.

In Tübingen ſind Tob. Wagner Probſt, Raith Superintendent, Oſiander Stadtpfarrer die Viſitatoren. Von dem Ober-Diakonus Chriſt. Zeller heißt es: „Er hat 6 Jahre ſtudirt; testimonium: hat fundamentaliter ſtudirt, hält geſchickte Predigten, die wohl elaborirt, verſieht alle partes ministerii gefliſſen, und iſt eines ſtillen, eingezogenen Wandels, auch ehrbarer Kleidung nebſt Weib und Kind.“ Der zweite Diakonus Knecht: „dieſer Kirchendiener hat auch gute und rühmliche Qualitäten, iſt dabei fleißig, iſt ſtillen exemplariſchen Wandels, und geziemender Kleidung.“ — Status ecclesiae: „dieſer iſt corruptissimus. Es ſei keine Harmonia inter ministros ecclesiae, keine inter ministerium et magistratum, keine zwiſchen Stadt und Univerſität, keine concordia in rebus agendis, und jeder faſt nur thut, was ihm gut dünkt.“ Die profanatio sabbathi. „Verſäumung des Gottesdienſtes ſei ſehr groß. Die Leute laufen an Sonn- und Feiertagen nach Belieben aus, und die Handwerkerleute, ſonderlich Schneider und Schuſter, ſchaffen in ihren Läden an Sonn- und Feiertagen Vormittag ohne Scheu. Zwiſchen den Mittagspredigten ſetzen ſich die jungen Leute zuſammen in den Häuſern oder auf dem Felde, treiben ihr Geſchwätz und allerlei Muthwillen. Des wöchentlichen Bettags und der Predigt daran werde faſt gar nicht mehr gedacht, und kommen wenige Leute dazu, und manche ſitzen inzwiſchen bei den Thoren und rauchen Taback; und Dienſtag und Samſtag, ſonderlich wenn man zur Beichte ſitzt, geſchieht in der Nachbarſchaft um die Kirche herum ein großes Gepolter mit Klopfen, Schreien u. dergl., daß man manchmal in dem Getümmel nicht hört, was die Prediger auf der Kanzel oder im Beichtſtuhl reden.“ — „Das exercitium concionandi, ſo den extraneis theologiae studiosis in der Spitalkirche verwilligt iſt,

hat am Mittwoch noch seinen Fürgang; der Eifer aber, solche Predigten zu besuchen, hat abgenommen und ist nicht mehr so groß als vor diesem. — Im Sieche-Kirchli zu predigen meldet sich niemand mehr an, darum daselbsten keine Predigt mehr gehalten wird. — Die Rügegerichte werden aber gehalten."

Lustenau. „Der status ecclesiae ist nicht besser als vor einem Jahre. Man geht noch so sehr lässig zu den Mittag-, Wochen- und Präparationspredigten. Vor dem Gebrauche des Abendmahles, als vor diesem, geht auch die profanatio sabbathi noch fort. Das Abendmahl wird 10mal des Jahres gehalten. Die exploratio geschieht bei dem Beichtstuhle mit der Jugend und manchmal auch mit den Alten, dabei manchmal harte Worte ausfallen. Katechismus wird an Sonntagen nach der Mittagspredigt recitirt. Das Katechismusexamen ist vielfach. — Das sonntägliche Examen geht aber nicht immer fort; doch kommen die Kinder zu dem Schulmeister in die Schule, da er das Katechisations- und Communikantenbüchlein mit ihnen treibt. Annuum juventutis examen ist also dilatiret, daß es den ganzen Sommer hindurch währet, zu welchem alle Kinder kommen. — Es werden auch die examina neogamorum gehalten. Georg Steiger hat sich geraume Zeit atheistisch und epikureisch gezeigt, von Kirche und Abendmahl enthalten, hat aber sich besser erzeigt und ist angenommen worden. Die Leute haben sehr die Gewohnheit des Fluchens." — Auszüge aus Baden-Durlachschen Protokollen, in denen insbesondere das Tabackrauchen mit Strafarbeit gebüßt wird, in Vierordt Kirchengesch. von Baden II, 260.

Wir richten nun den Blick auf die Kirchenzucht; schon in den Visitationsberichten selbst war mehrfach erwähnt worden, daß sie während des Krieges gefallen sei und selbst von den rheinischen reformirten wie lutherischen Kirchen gilt dieses ungeachtet des dort in beiden Kirchen bestehenden Censoreninstituts [25]).

Bei der Visitation der Mark 1649 wird über den Verfall der Kirchenzucht von den Visitatoren geklagt, ohne indeß eine Remedur zu wagen. Die altmärkischen Visitatoren berichten: „Das Ministerium monirt, weil die Disciplin großentheils gefallen, daß darüber enormia publica scandala; insonderheit Hurerei und Ehebruch dergestalt bei Jungen und Alten überhand nehmen, daß sie

[25]) Göbel II, 104. 453.

faſt für keine Sünde mehr gehalten werden; der Bann ſei wieder einzuführen mit Knieen vor dem Altar. „Ob wir nun zwar ſolches an unſerm Orte für nicht undienſtlich finden, ſo haben wir doch, weil in den vorigen Viſitationsordnungen der Bann in unſern Kirchen gänzlich abgethan, auf uns nichts Gewiſſes verordnen wollen.“ Gegen Ende des Jahrhunderts treffen von verſchiedenen Seiten her die Klagen zuſammen, daß die Kirchenzucht kaum noch bei andern Vergehungen als bei denen contra sextum geübt werde. So Seckendorf, „der Chriſtenſtaat“ III, 13, und Francke, Vorrede zu M. Seidel, Geſpräch vom Zechen, Schwelgen, Spielen und Tanzen: „Es geht leider in der evangeliſchen Kirche ſo daher, daß alles ohne Unterſchied des Jahrs etliche Mal zur Beichte und zum Abendmahl gelaſſen wird, und daß man von keiner Excommunikation hört, daß jemand vom Abendmahl des Herrn zurückgehalten, oder daß einige Kirchendisciplin geübt werde, es ſei denn, daß eine Perſon ſich gegen das 6. Gebot verſündigt.“

Mit der religiöſen Praxis geht die Theorie Hand in Hand. Der beginnende Territorialismus der Juriſten entzieht der Kirche das jus jurisdictionis, um es der bürgerlichen Regierung zu übertragen. Dieſe aber, ſchon nach Conring de auctoritate magistratus circa sacra (ſ. ob. S. 34.), wie ſpäter nach Pufendorf und Thomaſius, hat es nur mit der irdiſchen felicitas des Menſchen zu thun, iſt alſo nur befugt und verpflichtet, Vergehungen, welche der salus publica nachtheilig, zu beſtrafen. Der bürgerlichen Strafe konnten alſo ſolche Vergehungen nicht unterworfen ſeyn, welche nicht Sache des Willens, ſondern des Verſtandes, wohin nach Thomaſius jede Ketzerei gehört, während Conring bei der Verleugnung der Wahrheiten der natürlichen Religion auch einen Antheil des Willens behauptet, und daher, wie auch Pufendorf (§. 7.), ſolche Irrlehren als der bürgerlichen Wohlfahrt gefährlich, bürgerlich beſtraft wiſſen will. Der leichtfertige Thomaſius dagegen ſieht ein Bischen Ketzerei ſogar ſehr förderlich für das Staatswohl an, weil man finden werde, daß, „wo verſchiedene Religionsverwandte an einem Ort, Lehrer und Zuhörer ſich weniger auf die faule Seite legen werden!“ [36]) Wo aber ein Prediger von ſeinem Miniſterium angeklagt würde, mit ſeiner eigenen Confeſſion nicht zu ſtimmen, da

[36]) Vom Recht evangeliſcher Fürſten S. 167.

ſei es auch nicht als Verletzung der Gewiſſen anzuſehen, wenn der Fürſt eine Unterſuchung anſtelle und ihn dann rein nach dem Befunde der Thatſachen removire (S. 150.). Zwar erinnert ſich Pufendorf, daß ja die geiſtliche Disciplin auch eine geiſtliche Würkung haben ſolle: zu dieſem Zwecke ſei indeß ausreichend, wenn in gewiſſen Fällen die Obrigkeit den Straffälligen auch an die Geiſtlichen zur Vermahnung verweiſe (§. 47.). Thomaſius aber findet, daß weder bei Kirchenviſitationen, noch bei der Kirchendisciplin überhaupt etwas herauskomme. [37]) — Iſt nun, der weit verbreiteten Anſicht gemäß (ſ. 1. Abth. S. 178.), kirchliche Disciplin unter den Geſichtspunkt nicht einer poena medicinalis, ſondern einer poena in vindictam zu ſtellen, wozu bedarf es, wenn alle der bürgerlichen Wohlfahrt gefährlichen Vergehungen ſchon von dieſer beſtraft werden, überhaupt noch kirchlicher Strafe? Schon in den ſiebenziger Jahren entſteht dieſer Competenzſtreit zwiſchen den weltlichen Gerichten und den Conſiſtorien: während früher von beiden die gebührende Strafe verhängt wurde, erklärt nun die eine Behörde durch die Beſtrafung von der andern die Sache für erledigt. Beiſpiele giebt Mejer an, Kirchenzucht in Mecklenburg S. 47. Die Conſequenz zog das folgende Jahrhundert; bei Unzuchtsfällen fingen die Gerichte an, auf Kirchenbuße zu erkennen. Endlich trat das Zuchthaus an die Stelle des großen Bannes, wie 1775 in Braunſchweig. Mit den ihnen entgegenſtehenden Bibelſtellen ſich abzufinden, hatten den erwähnten Juriſten Theologen wie Peter Molinäus tract. de poenitentia, Selden de synedriis, Lightfoot horae, Hülfe geleiſtet. [38]) Das Wort Matth. 18. „halte ihn für einen Heiden" ſoll nach Selden nichts andres bedeuten als: „ſelig der Mann, der nicht auf den Weg der Sünder tritt", wie Pufendorf und Thomaſius es wiedergeben: meide ihn, wie Bauern den böſen Amtmann, dem ſie allen Reſpekt beweiſen, aber möglichſt aus dem Wege gehn. „Die Prieſter," raiſonnirt Thomaſius, „machen ſich mit 1 Cor. 5. „mauſig", wo der Apoſtel den Blutſchänder dem Teufel übergiebt. Nun machen das die Prieſter nach, aber — zum Beweis, daß ſie lange keine Apoſtel ſind — ohne Effekt, ſobald die liebe Obrigkeit nicht ſekundirt.

Bei alledem hat die excomunicatio minor, und die reconciliatio, die Ausſchließung vom Sakra-

[37]) Kirchenrechtsgelahrtheit K. VIII. [38]) Thomaſius, Bedenken über den Gebrauch des Bindeſchlüſſels gegen den Landesherrn S. 154 f.

ment und kirchlichen Ehrenstellen, und die Kirchenbuße in diesem ganzen Zeitraum noch fortgedauert — in verschiedenen Territorien mit verschiedenem Umfange. Als von G. Arnold es der evangelischen Kirche zum Vorwurf gemacht wird, den Bann fallen gelassen zu haben, antwortet auch auf diesen Vorwurf Fecht in der Abhandlung de excommunicatione ecclesiastica 1712. — Wir gedenken zuerst der rheinischen und westphälischen lutherischen Kirchen, in deren Censoreninstitut am ehesten ein fester Anhalt für Ausübung der Disciplin gegeben war. Zwar war dieses Institut nicht überall in die Würklichkeit getreten, wie denn manche Orte der niederrheinisch-lutherischen Kirche noch im Jahr 1687 niemals ein Aeltestenpresbyterium besessen hatten [39]). Wo sie indeß bestanden, war der Umfang dessen, was sie von Verletzungen kirchlicher und bürgerlicher Sitte in ihren Bereich zogen, ein sehr umfassender, wie die Mittheilungen bei Göbel S. 597. aus Trarbach in der Sponheimschen Grafschaft zeigen, welche indeß freilich zugleich darthun, daß durch die unheilvollen „Brüche oder Geldbußen" auch dort die sittliche Würkung der Disciplin unwürksam gemacht wurde [40]). Wir lesen daselbst: der Pfarrer zu Traben wegen seiner Tochter Heirath in tertio gradu affinitatis lineae inaequalis 4 Thlr., wegen erlaubter Spielleute bei der Hochzeit abermal 2 Thlr.; Schuler, Dispensationsgeld pro concessis secundis nuptiis intra tempus luctus: 4 Thlr.; Hans Hector, weil er über Kranke im Namen der Dreinigkeit den Segen gesprochen: 4 Thlr., u. s. w.; und nach alter Gewohnheit werden diese Censurbußen gemeinsam vertrunken! In Zahna in Sachsen thut dasselbe der Rath (ob. S. 132.), in Tangermünde fordern 1600 die Visitatoren selbst auf, die Hälfte der Strafgelder den Kirchenvätern zum Ausbau der Kirche zu übergeben, die Hälfte „den gemeinen Bauern zum Vertrinken." In Essen hatte Merker (um 1700), noch wie einst Heßhusius, dem ganzen Magistrat den Bann angekündigt, wofern derselbe nicht die Saufgelage und die schriftlichen Processe abschaffe und war würklich zur Ausführung geschritten. [41]) Das Ungenügende für die innere Besserung verhehlten sich auch diese strengeren Handhaber der Kirchendisciplin nicht: indeß liegt ja auch darin nicht der

[39]) Göbel II, 456. [40]) Vgl. 1. Abth. S. 193. Die reformirte Kirchenzucht erwehrte sich der unheilvollen Sitte. [41]) Göbel II, 628.

nächste Zweck derſelben (ſ. 1. Abth. S. 172.). „Das ſpüre ich wohl, ſagt Horb, an den Orten, wo das Kirchenrecht noch in öffentlicher Uebung iſt, und die begangenen Fehler von den Cenſoren, deren Verſammlung der Pfarrer regiert, vorgenommen, erwogen und gerichtet, auch die Uebertreter nach Befund zu Strafen in milden Sachen belegt und wohl mit öffentlicher Kirchenbuße angeſehen werden, daß die Leute von äußerlichen Laſtern abzulaſſen gezwungen, aber deßwegen nicht herzlich frömmer werden.“ Merkwürdig iſt, wie gering auch Spener, welcher mit der am Oberrhein geübten Disciplin bekannt, den eigentlichen Segen derſelben anſchlägt: „Es ſind zwar andre Orte, da die äußerlichen Anſtalten beſſer ſind, wo Presbyteria und äußere Disciplin ſich finden: wo ich aber recht unterſuche, wie es endlich auch an ſolchen Orten, was das rechtſchaffene Weſen anbelangt, hergehe, ſo finde ich, „daß es kaum beſſer, oder doch in wenig Stücken beſſer erkannt werden kann, als an den Orten, wo es an ſolchen Anſtalten mangelt.“ [42]) — In den übrigen Theilen der lutheriſchen Kirche werden bis zu den achtziger Jahren die alten Geſetze noch aufrecht erhalten, oder in die revidirten Kirchenordnungen aufgenommen; ſpäter treten Milderungen ein, namentlich der Erſatz durch die Geldbußen. So mußte in Braunſchweig nach der Kirchenordnung von 1657 der Sünder, „welcher die Gemeinde geärgert hatte“, bei der reconciliatio vor der Kanzel gewiſſe vorgelegte Bußfragen knieend beantworten, wogegen nach der erneuerten Kirchenordnung 1709 ſein Name nur auf der Kanzel genannt und ſeine Reue bezeugt werden ſollte, Namensnennung jedoch auch durch Geldbuße abgekauft werden konnte. In Braunſchweig beſtand aber noch von Chemnitz her bis 1668 und vielleicht länger die ſchöne Einrichtung der Colloquien, worüber in jener Zeit ein reiſender augsburger Theologe Jacob Thurm folgende Nachricht giebt: „Es ſind in Braunſchweig 10 Geiſtliche, den Superintendenten mit eingeſchloſſen. Alle 14 Tage wird ein colloquium conventuale über die wichtigſten Kirchenangelegenheiten gehalten. Sobald man z. B. von einem ein grave facinus hört, darf es nicht auf die Kanzel gebracht werden, wenn es nicht zuvor im colloquium beſprochen worden, und zuvor zwei dieſes Collegiums zu ihm geſchickt, vor denen er ſich reinigen muß. Bei kleineren Dingen darf man es nicht auf die Kanzel bringen,

[42]) Bedenken I, 695.

ohne daß der Beichtvater zuvor eine Ermahnung verſucht hat." [43]) — Beiſpiele von Exkommunikationen wegen des crimen haereseos werden, ungeachtet der vielen Veranlaſſungen dazu, bei den Lutheranern nur ſelten erwähnt; doch gedenkt Schelwig in ſeinem Itinerarium S. 47. der Excommunikation eines Oberlieutenant Neubauer in der lutheriſchen Gemeinde zu Bremen „wegen vieler Schwärmereien und anhaltender Verachtung der Predigt." Daſſelbe Schickſal traf den fanatiſchen Anton Römeling aus Harburg. Dagegen finden ſich Beiſpiele von Kirchenbuße — ev. Abkaufung — für Contravenienzen gegen kirchliche Ordnung durch das ganze Jahrhundert hin. In Mecklenburg ordnet ſie die „Erläuterung der Kirchenordnung" von Herzog Friedrich Wilhelm noch 1708 in der ſtrengſten Form an: die Einrichtung einer Sünderbank in jeder Kirche, auf welcher ſitzend, im Wiederholungsfalle neben ihr knieend, der Sünder die geforderte Abbitte zu leiſten hatte, u. a. „Selbſt die Conſiſtorialregiſtratur, berichtet Mejer (Kirchenzucht und Conſiſtorialcompetenz in Mecklenburg S. 47.), zeigt, daß das ganze 17. Jahrhundert hindurch Sakramentsſperre und event. Kirchenbuße in Uebung geweſen ſind, nicht allein in Unzuchtsfällen, ſondern auch in Fällen von Gotteslästerung, Verachtung des Sakraments und Predigtamts, Ketzerei, Zauberei u. a." Was ſich ein Prediger im Brandenburgiſchen noch 1681 herauszunehmen den Muth hatte, zeigt folgendes juriſtiſche decisum über einen Prediger in der Umgegend von Frankfurt a. d. O. [44]): „Der Prediger zu S. hat ſich nicht allein unterfangen, die üblichen accidentia eigenmächtig zu ſteigern, einige Leute aus bloßer Feindſchaft vom Beichtſtuhl abzuweiſen, andre ohne Urſach öffentlich in den Predigten ſehr zu ſchimpfen, ſondern auch, da von einem an der Kirche ſtehenden Weinſtock etliche Trauben von Leuten oder Kindern abgebrochen, hat er 2 Sonntage hinter einander bei Vermeidung des Bannes angekündigt, daß ſie ſich wegen der Weintrauben mit ihm abfinden ſollten, und da ſolches nicht geſchehen, hat er den Thäter öffentlich in den Bann gethan dergeſtalt, daß er ihn dem Teufel mit Leib und Seel übergeben, welcher ihn bis an ſein letztes Ende quälen, nach dem Tode aber im Abgrunde der Höllen mit ſich nehmen ſollte." Seine Strafe beſtand nur in Suspenſion auf ein Jahr.

[43]) Schelhorn, amoenitates litterariae 1725. T. VI. S. 278.

[44]) Bei Brunnemann, jus eccles., S. 752.

VI. Das religiös-sittliche Leben.

1. Der allgemeine Charakter desselben.

Die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vermißte Bewegung des religiösen Objekts zum Subjekte hin tritt in dieser von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in verstärktem Maße hervor. In der Hymnologie, Katechetik und Homiletik beginnt mit der Mitte des Jahrhunderts eine Periode der „religiösen Subjektivität"; durch ganz Deutschland werden geistliche Weckstimmen laut, unter deren Zuruf Unzählige aus dem Todesschlaf erwachen; während die frühere Periode schmerzlich den Mangel an Erbauungsmitteln fühlen ließ, bieten sich dieselben jetzt in Fülle dar. Während des Krieges hatte die Noth nicht bloß beten, sondern auch singen gelehrt, schon damals und noch mehr später, wurde durch die fruchtbringende Gesellschaft und die Sängerschulen die geistliche Liederpoesie Modesache (s. Dilherr in den Lebenszeugen). Bis in das folgende Jahrhundert hinein wenige unter den frömmeren Fürsten und Fürstinnen, wenige unter den Häuptern der Geistlichkeit in der Spenerschen und Halle'schen Periode, deren Namen sich nicht unter den Liederdichtern fänden. An die Stelle der früheren Armuth an Erbauungsbüchern tritt ein großer Reichthum: neben den neuen Auflagen von Arndt verbreiten sich Lütkemanns, Scrivers, Heinrich Müllers Schriften unter dem Volke. Manche alte Zeugen der Wahrheit werden aufs Neue herausgegeben, wie Prätorius durch Statius, Egard und Mich. Havemann durch Spener; in Frankfurt sind die Buchhändler beschäftigt, der Anregung der Zeit folgend, vergessene oder unterdrückte, kirchliche oder mystische Schriften neu ans Licht zu ziehen: Donauers Religionsmotive, J. Böhme's theosophische Schriften, Evenius' Spiegel des Verderbens, auch die schon erwähnten englischen Erbauungsschriften: Sonthom, Baile, Dyke, Bowles de pastore evangelico (London 1665); die amsterdamer Pressen verbreiten mystische Schriften von J. Böhme, Giftheil, Betke, Breckling. Auch für die Erklärung der Bibel wurden neue Hülfsmittel dargeboten. 1640 war das weimarsche Bibelwerk durch den christlichen Eifer von Herzog Ernst endlich zu Stande gekommen, ein Werk, welches von der evangelischen Kirche mit solcher Dankbarkeit aufgenommen wurde, daß die nürnbergische Geistlichkeit auf öffentlicher Kanzel Gott dafür Dank sagte. Aber sein Preis war hoch,

es kostete 6 Thlr. 1650 gab die Sternische Buchhandlung zu Lüneburg die deutsche Uebersetzung von Luk. Osianders glossirter Bibel heraus, einem viel zugänglicheren Werke. 1682 erschien Calov's deutsche Bibel mit einer trefflichen fortlaufenden Exegese aus Luthers Schriften 3 B. fol. Hiezu trat die vollständigste biblische Concordanz von Lankisch 1677 (1688). Dem Geiste wie der Zeit nach gehört schon ins folgende Jahrhundert das dem Laienbedürfnisse in viel höherem Maße entsprechende Hedingersche Neue Testament (in der 1. A. 1702).

Was den Charakter der neu erweckten Frömmigkeit betrifft, so sind diejenigen zu unterscheiden, welche sich innerhalb der von Spener gezogenen Grenzen halten, und die, welche, darüber hinausgehend, wie der Kreis um Arnold, sich in die praktische Mystik vertiefen, oder wie Petersen, auf Apokalyptik und außerordentliche Charismen ihr Interesse richten. Bei den ersten erhielten in der Bethätigung der Frömmigkeit asketische Entsagungen eine Hauptstelle, bei den andern innere Einsprachen, Visionen, Gebetserhörungen, Wunderthätigkeit. Vergebens hatte Spener versucht, den ihm so theuren Petersen auf die kirchlich praktische Bahn zurückzurufen. In einem Schreiben an Lichtscheidt in Zeitz von 1699 sagt er: „Ich sehe es als ein Zeugniß eines schweren Gerichtes Gottes über unsre Kirche mit Betrübniß an, daß, als in vorigen Jahren von einigen mit mehrerem Ernst auf das rechtschaffene Wesen in Christo, dessen Erkenntniß und Uebung gedrungen wurde, ehe noch dieses tiefe Wurzel gefaßt, ihrer viele auf andere Dinge gefallen sind, theils die über ihren und andrer Begriff in gegenwärtigem Zustande gegangen . ., theils auch wohl mit ungebührenden Concepten und Einbildungen vermischt wurden“ [1]). Schon vor den letzten zwei Decennien und vor Entstehung der Spenerschen Kreise hatten sich solche mystische und theosophische Regungen innerhalb der Kirche gezeigt. Ein besonderer Freund der Mystik ist der sonst streng orthodoxe Superintendent Ursinus in Regensburg, in Arnstadt Kanzler Lenz (s. Lebenszeugen). In Sulzbach versammelt Herzog Christian August (um 1670) einen Kreis solcher ihm selbst verwandter Geister um sich: Kanzler Pömer, Franz Helmont d. j.,

[1]) Fortgesetzte Sammlungen von 1749. S. 205.

Knorr von Rosenroth, den gelehrten Freund der Kabbala und Verfasser trefflicher mystischer Lieder, Joh. Jak. Fabricius.

Wo Spener der Mittelpunkt dieser geistlichen Anregung, behält sie den kirchlichen Charakter, und äußert sich in fleißiger Theilnahme an den Gottesdiensten, an Katechesen, am Sakrament, und im täglichen Hauscultus (s. S. 119. 120 f.). In den letzten drei Jahrzehnten tritt das Bedürfniß nach collegia pietatis und Erbauungsstunden hinzu.

Für die kirchliche Berechtigung solcher Privatvereinigungen, welche von da an zunehmend Bedürfniß und Kennzeichen der „Erweckten" werden, hatte sich Spener auf die articuli Smalc. 3, 4. berufen, wo die mutua colloquia und consolationes der Christen unter einander als Mittel der Gnade angeführt werden. Die von ihm selbst in Frankfurt gehaltenen Versammlungen entsprachen auch dieser Bezeichnung ganz, indem sie nur in Unterredung über die gehaltenen Predigten und Erbauungsbücher, wie Lütkemann und Baile — später über die h. Schrift — bestanden, auch nach einigen Jahren in die Kirche verlegt wurden. Zwischen solchen Versammlungen und der in dieser Zeit Eingang findenden Katechisation war der Unterschied nur ein fließender; daher Spener ohne Inkonsequenz jene collegia in Dresden aufgeben und seine Katechisationen als Ersatz derselben ansehn konnte. Das darmstädtische Edikt von 1690, welches die beiden Superintendenten zur Wiederaufnahme der Katechismusübungen auffordert, verlangt zugleich, „daß nach Anleitung des bewährten theologi Carpzovii (Speners Name wird absichtlich vermieden) noch andere Versammlungen zu gewissen Stunden angestellt werden, darin man die Predigten wiederhole, die Stellen der Schrift untersuche, die untergelaufenen Scrupel benehme, die zweifelhaften Fragen beantworte." Das war es gerade, was auch Spener wollte. Man sieht also, daß ihrer ursprünglichen Einrichtung und Intention nach, Speners collegia pietatis weder, wie man gemeint hat, den Schwenkfeldischen conventiculis [2]), noch denen von Labadie [3]), bei denen der eigentliche Zweck war eine ecclesiola ex ecclesia zu sammeln, ganz entsprechen. Collegia in Speners Sinne waren auch schon vor ihm gehalten worden, nicht nur von reformirten Predigern

[2]) Löscher Schwenkfeldianismus in pietismo renatus 1708. [3]) Göbel II. S. 560.

wie Lodenſtein und Undereyk, ſondern auch von lutheriſchen, wie er ſelbſt einen Prediger Berger in Schweinfurt und Spizel in Augsburg als ſeine Vorgänger angiebt [4]). Auch erwähnt er der Zuſammenkünfte von Handwerkern lutheriſcher Confeſſion in Amſterdam, welche ſich Sonntags unter Gebet über die Schrift und die ſymboliſchen Bücher beſprachen, ohne — wie ſpäter Schomer, der ſie beſuchte, berichtet — von dem lutheriſchen Presbyterium Anfechtung zu erleiden [5]). Im Jahre 1663 hatten in Hamburg drei Candidaten, Volſch, Döhren und Chriſtoph Holzhauſen, einigen geringen Leuten Luthers Katechismus vorgeleſen und erbaulich erklärt. Während ſie vom hamburgiſchen Miniſterium in Folge deſſen und wegen einer an daſſelbe gerichteten Rüge und Ermahnung vom Abendmahl ausgeſchloſſen, ja die letzteren beiden auch aus der Stadt vertrieben wurden [6]), hatte das responsum H. Müllers, welches ſie darüber einholten, ihnen kraft des allgemeinen chriſtlichen Prieſterthums mit Freudigkeit die Vollmacht dazu zugeſprochen. Nachdem Spener für dieſe collegia das Wort ergriffen und mit der ihm eigenen Beſonnenheit dieſelben ins Werk geſetzt, verſtummte anfangs der Widerſpruch, und ſelbſt Theologen wie Calov und Carpzov in Leipzig trugen anfangs kein Bedenken ihnen das Wort zu reden. Einen Apologeten von ebenſo großer Beſonnenheit als Gelehrſamkeit erhielten ſie in dem hochgeachteten Schomer in Roſtock in den Abhandlungen de collegiis privatae pietatis 1685 und de collegiali dicendi libertate in synaxibus christianis in demſelben Jahre. — Die von Spener gezogenen Grenzen wurden indeß bald überſchritten — einerſeits durch Geiſtliche, welche, wie ſein Freund Winckler in Hamburg, in dieſen Verſammlungen ihren eigenen Vortrag zur Hauptſache machten, was Spener als eine Art von Winkelpredigt mißbilligt [7]), andrerſeits durch Laien, welche ohne Direktion der Geiſtlichen unter ſich Erbauungsſtunden anſtellten, wie dies noch unter ſeinen eigenen Augen in Frankfurt geſchah und in der halle'ſchen Periode allgemein in Gebrauch kam. Von mehreren wurden ſie, im Sinne Labadie's, mehr unter dem Geſichtspunkt der ecclesiolae in ecclesia, der Verbrüderung von Gleich-

---

[4]) Bedenken, III. 547. [5]) Schomer de collegiis privatae pietatis. 1685. §. 20. [6]) Arnold, Kirchenhiſtorie II, S. 803. Ziegra, Sammlungen zur hamburgiſchen Kirchenhiſtorie II, S. 390. [7]) Letzte Bedenken III, 329.

gesinnten, aufgefaßt, wie von A. Fritsch in der bald nach Entstehung derselben 1676 herausgegebenen „fruchtbringenden Jesusgesellschaft.“

Unter Speners Einfluß erhält auch die früher nur auf Almosen und fromme Stiftungen gerichtete Werkthätigkeit eine neue Richtung. Nach dem pauliniſchen: „der Glaube der durch die Liebe thätig iſt“ bringt er vor allem auf die Bethätigung des Glaubens durch die Liebe. Dieſe Liebe konnte nun auch gegen die geiſtige Noth des Nächſten nicht gleichgültig bleiben, ſo daß ſchon hiemit der Antrieb gegeben war, ſich das geiſtliche Seelenheil des Nächſten zu Herzen gehn zu laſſen. Hatte nun bis dahin der verengte Begriff des Amts — dem gemäß eine Frau in Wittenberg, welche ihre kranke Nachbarin zu tröſten wünſchte, ſich dazu erſt die ſchriftliche Erlaubniß ihres Superintendenten Calov erbitten mußte — einem ſolchen Liebestriebe der Laien die Aeußerung verwehrt hatte, ſo machte das durch Spener erweckte Bewußtſeyn des allgemeinen Prieſterthums dieſelbe vielmehr zur Pflicht. Auf die Erweckung der Seelen geht daher jetzt vorzugsweiſe die chriſtliche Werkthätigkeit. Dieſer Zweck wird der vornehmſte bei den Hausandachten und Erbauungsſtunden, es werden Gebetsvereine für denſelben geſtiftet, Traktate für denſelben herausgegeben und verbreitet. Die ſeit Francke in großer Zahl entſtehenden Waiſenhäuſer und die Miſſionsthätigkeit beruht auf eben dieſem Antriebe. — Die zwei Jahrhunderte ihres Beſtehens hindurch hatte über ihren dogmatiſchen Streitigkeiten die lutheriſche Kirche — nicht ſo die reformirte — ihrer chriſtlichen Pflicht gegen Heiden und Juden nachzukommen vergeſſen. Eines der pia desideria von Meisner (1620) ſpricht das Verlangen nach Miſſion unter Heiden und Juden aus[8]): es iſt dies aber auch die einzige hierauf bezügliche Aeußerung, welche wir aus dieſer Zeit kennen. Als am Anfange dieſer zweiten Hälfte der Miſſionsſache in dem öſtreichiſchen Exulanten, Baron von Wels ein edler opferwilliger Vertreter erweckt wird, findet ſich noch nirgend ein Verſtändniß dafür. Er übergab 1664 den Geſandten in Regensburg eine Schrift unter dem Titel: „Einladungstrieb zum herannahenden großen Abendmahle und Vorſchlag zu einer chriſt-erbaulichen Jeſus-Geſellſchaft, behandelnd die Beſſerung des Chriſtenthums und Bekehrung des Heidenthums, wohlmeinend an Tag gegeben durch Juſtinianum“ (dieſes war

[8]) S. Lebenszeugen, S. 208.

war sein Vorname). An den Höfen findet er nur Gleichgültigkeit. Die Antwort von Herzog Eberhard in Würtemberg lautet: es würde das Geld fehlen, wenn sich auch etliche Kaufleute zu 20, 30 Thlr. anheischig gemacht, auch würde es einem in der Türkei das Leben kosten, wenn er sich bekehren wollte; mit so jungen Leuten sei es nicht gethan, und zwei bis drei Jahre reichten nicht zur Reise aus u. s. w. Er wendet sich an die würtembergischen Studiosi: da sie zwei oder drei Jahre warten müssen, ob es nicht besser wäre in die Fremde zu gehn, als die liebe Zeit mit Präceptoriren zuzubringen. „Ich bin, sagt er in dieser Zuschrift, aus einem alten vornehmen adligen Stamme geboren, finde bei mir, ohne Ruhm zu melden, solche Gaben, daß ich an einem königlichen Hofe leicht zu hohen Ehren hätte gelangen mögen; wo mir aber das Hofleben nicht gefallen, hätte ich doch als privatus meinem Stande gemäß herrlich leben können, in einer Kutsche fahren oder schöne Klepper auf der Streu halten und also lustig bei guter Gesellschaft meine Zeit zubringen. Seht, lieben Freunde, dieser zeitlichen Ehre hätte ich nach der Weltkinder Weise wohl genießen können, und wäre mir leichter ankommen, als des Evangelii halber in fremde Länder zu reisen u. s. w.“ Auch bei den studirenden Theologen findet er taube Ohren. Von den Geistlichen hätte er sich eines andern versehen können, aber selbst fromme Theologen, wie ein Ursinus, fertigen ihn mit solchen Gründen, wie der, ab: „Es hätten ja die Christen der Juden und Heiden genug unter sich, denen das Evangelium besser als sonst unter dem Himmel gepredigt werden könne, nur an die Apostel sei jener Befehl, in alle Welt auszugehn, gegeben, den lutherischen Predigern aber kein Beruf dazu ertheilt! Noch mehr, es seien ja die Heiden in so viel stattlichen Büchern von den Christen widerlegt worden und würde überdies das Christenthum den Heiden von den Papisten verkündigt, wenngleich mit Beimischung des papistischen Sauerteiges.“ [9]) Um dieselbe Zeit hatte Duräus bei seiner Anwesenheit in Cassel (1650) zur Beförderung seiner ireniſchen Vorschläge eine Schrift drucken lassen, worin auch die Ermahnung, die Bibel

[9]) S. Lebenszeugen unter Ursinus. Die Verhandlungen mit dem würtembergischen Hofe finden sich in einem Aktenstücke des stuttgarter Consistorialarchivs. Ueber die weiteren Schicksale des edlen Mannes und seiner Unternehmung s. Arnold und Schlegels Forts. von Mosheim.

in fremde Sprachen zu überſetzen und durch die Kaufleute unter die Heiden verſenden zu laſſen. — Bei Wels waren es chiliaſtiſche Hoffnungen geweſen, welche ſeinen Blick auf das Heil der Heiden gerichtet hatten. Seitdem durch Sandhagen und Spener jene chiliaſtiſchen Hoffnungen auch bei orthodoxen Lutheranern Eingang gefunden, tritt auch jene Pflicht gegen die Heiden mehr ins Bewußtſeyn. Amersbach in Halberſtadt und Ahasv. Fritſch legen dieſelbe ans Herz, bis endlich durch Francke der Gedanke zur praktiſchen Ausführung kommt.

Früher ſchon hatte die Bekehrung der Juden hie und da das chriſtliche Intereſſe in Anſpruch genommen. Wir erfahren, daß in Heſſen ſchon Landgraf Philipp an Anſtalten zur Bekehrung der Juden gedacht hatte. Seinem Gedanken wurde 1650 durch die Landgräfin Amalie Ausführung gegeben. Wir ſehen dies aus einer 1650 in Caſſel erſchienenen Predigt: „Entdeckung und Fürſtellung der Bundeslade und Gnadenſtuhls des alten Teſtaments, gehalten an die nach Caſſel Beſchriebenen und Verſammelten der Judenſchaft, und anjetzo zur Beförderung des Heils der Juden in Druck gegeben durch Juſtus Soldanus.“ Ob dieſem Unternehmen Folge gegeben worden, wiſſen wir nicht; doch ſind auch in Kopenhagen Predigten vor der Judenſchaft gehalten worden. Spener, deſſen Hoffnung auf eine zukünftige allgemeine Judenbekehrung geht, macht ſich nach ſeiner Gewiſſenhaftigkeit ernſte Sorge darüber, daß für die unter uns lebenden Juden ſo wenig geſchehe, weiß indeß nicht an dieſelben zu kommen, falls die Obrigkeit ſie nicht zu Anhörung der Predigten zwingen wolle [10]). Einen rühmlichen Eifer für die Genoſſen ſeines Volks bethätigt gegen Ende des Jahrhunderts der ſchon erwähnte Eſra Edzardi (ſ. S. 98.) in Hamburg. Ein hamburger Prediger Anketell gedenkt in einem Schreiben an May von 1687, daß er im Verein mit Edzardi in dem vergangenen halben Jahre 6 Juden in die chriſtliche Kirche aufgenommen habe. Wagenſeil, der bekannte Rabbiniſt in Altdorf, ſpricht, auf dieſe Erfolge von Edzardi geſtützt, im Jahre 1705 den Wunſch aus, daß neben ſo manchen andern neu entſtandenen Societäten ſich auch eine zur Bekehrung Iſraels bilden möchte, ein Wunſch, welcher nicht lange nachher durch Callenberg in Halle Erfüllung findet.

[10]) Bedenken III, 441.

Wäre nur auch für die Proſelyten aus dem Judenthum, und noch mehr für die zahlreicheren aus dem Katholicismus mehr liebende Fürſorge getragen worden! Die Zahl der letzteren im Laufe dieſes Jahrhunderts iſt nicht gering, und manche bedeutendere Perſönlichkeit findet ſich unter denſelben. Z. B. ein Neffe von Piccolomini, Odoardo Strozza aus Florenz, welcher für die erkannte Wahrheit das Gefängniß erduldet hatte und durch Hülfe einiger nürnberger Kaufleute nach Nürnberg gebracht worden war (1644), wo ihn Saubert weiter unterrichtete. Die meiſten derſelben gehören indeß dem geiſtlichen und Mönchsſtande an und werden, um einen kümmerlichen Unterhalt zu finden, mit etlichen Almoſen von Land zu Land geſchickt. Ein Verzeichniß der Convertiten aus den Geiſtlichen und Ordensbrüdern im 17. Jahrhundert, in den fortgeſetzten Sammlungen 1723 S. 303. zählt deren gegen 100 auf, vgl. 1734. Oefter wird auch unter frommen Männern über die Bildung von Proſelytenanſtalten verhandelt; ſo berichtet Veiel, indem er dies Bedürfniß ans Herz legt: „zwei Convertiten ſeien wieder umgekehrt und hätten mit Thränen betheuert, es geſchehe reluctante conscientia, aber ſie könnten ſich bei den Lutheranern nicht des Hungers erwehren; ein Superintendent habe ſie geſcholten, daß ſie nicht bei den Ihrigen verblieben, da doch auch Bernhardus und Andere hätten ſelig werden können.“ [11]). In Nürnberg war ſchon 1640 ein wohldotirtes Convertitenhaus errichtet worden. Aber erſt nach manchen vergeblichen Bemühungen bringt es 1739 Hofdiakonus Freſenius in Darmſtadt zu einem ſolchen.

2. Die Kreiſe der Erweckung.

Nicht ſowohl den Umfang der ſog. pietiſtiſchen Bewegung wollen wir zur Anſchauung bringen: könnte dies doch nur vom Standpunkte des folgenden Jahrhunderts aus geſchehen, wo die von Halle ausgegangene Saat erſt zur vollen Reife gelangt iſt. Vielmehr ſoll gezeigt werden, in welcher Ausdehnung ſchon vor dem Entſtehen des eigentlichen Pietismus die Kirche eine belebte genannt werden kann. Von dem Eindrucke, daß er ſelbſt nur ein einzelnes dienendes Werkzeug, daß ein Geiſt von oben ausgegoſſen, unter deſſen Hauche es im ganzen großen Garten der Kirche überall zu grünen und zu ſproſſen

[11]) Pia desideria durch einen Obadja 1678. S. 137.

beginnt, ist auch Spener selbst durchdrungen. Unter diesem Eindrucke schreibt er schon im Jahre 1677: „Da fast zugleich an so vielen Orten so viel Gemüther, theils der Prediger, theils andrer guter Christen, rege werden, fangen an erkennen und bekennen, daß auf die Art, wie man sich insgemein lange eingebildet, einmal nicht möglich seye, zu Gott zu kommen, oder die Seligkeit zu erlangen, sondern daß wir das Werk anders ergreifen müssen, und tragen Verlangen, wie doch dem Schaden zu helfen seye. Welches, da es sich in den Herzen ihrer vieler also zeiget, mich nicht zweifeln lässet, es sei eine Bewegung Gottes, welcher uns wiederum eine Gnade thun, und seiner Kirchen Heil widerfahren lassen wolle, daß sie sich etwa reinige von ihrer bisherigen Verderbniß (worzu er vielleicht auch das scharfe Mittel einiger schweren Verfolgung möchte gebrauchen) und also fähig werde zu empfahen die letzten Verheißungen. Ich sehe dabei auch mit Verwunderung, daß sogar bei unsern Widersachern den Reformirten, ja auch, welches noch mehr ist, bei einigen Papisten, sich zu zeigen anfängt, daß es nicht mangele an Leuten, welche eine Verbesserung desideriren, und etzliche derselben unverholen bekennen, daß die Art, so auch bei ihnen von dem großen Haufen geglaubet, und von vielen nicht besser gelehrt würde, seye der rechte Weg zur Seligkeit nicht, sondern wir müssen andere und herzliche Christen werden, sollen wir solches Namens würdig seyn, und nicht noch schwerere Gerichte Gottes auf uns laden." Zehn Jahr später spricht der demüthige Mann sogar mit Zuversicht die Gewißheit des Sieges seiner Sache aus. Er schreibt 1689 an Rechenberg (Cod. ms. Lips. S. 234.): certus sum, quas tueor partes tandem fore superiores: forte tamen ut sunt [quia?] divinae nonnisi per clades multas et quum diu succubuisse visae fuerint. Victoriae vero certum me facit divinae virtutis conscientia. Hanc enim solum, quae inexpugnabilis est, propugnare mihi constitutum.

Da indeß, alle hieher gehörigen Erscheinungen zu umfassen, uns der Raum gebrechen würde, so beschränken wir uns auf diejenigen Sphären, welche in der protestantischen Kirche den focus des kirchlichen Lebens zu bilden pflegen, die Höfe und die theologischen Fakultäten.

A. Die lutherischen Höfe.[12])

Wir beginnen mit dem Norden Deutschlands, wo zwei Höfe unter Herrschaft der neuen Zeitrichtung stehen — der eine schon vom Anfange unserer Periode an, der andere am letzten Ausgange derselben: Mecklenburg und Ostfriesland.

1. In Mecklenburg-Güstrow führte von Anfang dieser Periode Herzog Gustav Adolf das Scepter, ein Fürst, welcher seinen frommen Intentionen nach einem Herzog Ernst aus derselben Zeit zur Seite gestellt werden kann (von 1654—1695). Auf gewaltsame Weise war derselbe von seinem lutherischen Oheim Adolph Friedrich seiner Mutter, der reformirten Herzogin von Güstrow, entrissen worden, um ihn in der lutherischen Confession zu erziehen, welcher er auch mit Ueberzeugung und Herzensfrömmigkeit zugethan wurde. Er rühmt, daß er „von zarter Jugend an manchen Liebeszug und Liebeskuß der göttlichen Gnade empfunden und Kräfte der zukünftigen Welt gespürt habe." Unter seiner Regierung blühte in Rostock jener schöne und zeugungskräftige Kreis der später zu nennenden Theologen, neben ihnen stehen mehrere christliche Hofprediger und Superintendenten: Janus, Schuckmann, Josua Arnd, Siricius, Brandenburg. Den Eifer für die Herstellung der durch den Krieg zerrütteten Kirche gab der Fürst zunächst im Jahre 1659 durch die Berufung der Generalsynode zu Güstrow zu erkennen, in deren Ausschreiben es heißt: cujus synodi unicus scopus, ut veritas doctrinae ac sanctimonia vitae promoveatur. Im Jahre 1661 errichtet er neben dem rostocker Consistorium eine zweite Kirchenbehörde in dem güstrower Kirchenrath und spricht bei der Einführung seines Ober-

[12]) Gemäß der ausgesprochenen Absicht beschränken wir uns auf solche, welche, wenn auch nur dem Anfange nach, noch in das 17. Jahrhundert gehören. Nur theilweise berühren wir uns daher mit dem aus ganz anderen Motiven hervorgegangenen, bekannten Aufsatze von Barthold in Raumers historischem Jahrbuch 1852: „die Erweckten im protestantischen Deutschland, besonders die frommen Grafenhöfe." Sogar das ehrwürdige Bild Speners, den selbst ein Behse sich nicht enthalten kann, „eine wahre Engelsseele" zu nennen, „die schon hier in der Zeit in der Ewigkeit lebte und deren Lust es war, demüthig vor der Herrlichkeit Gottes mit den Flügeln sich deckend, sich in Anbetung zu neigen", hat die skurrile Skandalsucht des Verf.'s zur Karikatur zu verzerren, sich nicht gescheut. Einige der Verdrehungen sind auch von Biedermann in dem Abschnitt über Spener gebührend gerügt und berichtigt worden vgl. Deutschland im 18. Jahrhundert II, 388. 341.

hofpredigers Schuckmann als Präses desselben: „Ewiger und barmherziger Gott, du allerheiligster Schirmherr deiner Kirche, ich deiner Kirche geringes Glied bitte ich demüthig, daß du uns in wahrem Glauben und heiliger Liebe beständig erhalten, deine Kirche vor einbrechenden Wölfen bewahren und treue Arbeiter in deine Ernte senden wollest. Besonders flehe ich, daß du deinem Diener Schuckmann, nunmehrigem Vorsteher unsrer Kirche, deine Gnade gewähren mögest, daß er so diese Kirche weide, daß deines Namens Ehre, mein und der Kirche Heil und ihm selber ewiger Lohn daraus entspringe. O guter Hirte Jesu, der du nicht der Sühne durch fremdes Blut bedarfst, dieweil du in deinem eignen, reichlich vergoßnen Bluts prangst, erhöre diese meine Bitte!“ Von gleicher Intention sind eine Reihenfolge seiner Edikte beseelt. 1660 erscheint ein Edikt, welches alle andern Abkündigungen von der Kanzel außer den rein kirchlichen abschafft und ein andres, welches das Katechismusexamen in Stadt und Land auf's neue anbefiehlt; 1661 ein Edikt gegen die Fressereien der Fastnacht und ein andres, welches die Hauslaufen untersagt; 1662 ein strenges Strafmandat gegen die Sünden der Hurerei; in demselben Jahre verordnete er auf Veranlassung der Ungebühr, daß bei geistlichen Zusammenkünften dem Armenprediger die niedrigste Stelle angewiesen worden, die Rangirung der Geistlichen nach dem Jahre ihrer Anstellung; 1678 die Verordnung, keinen zum Abendmahl zuzulassen, der sich nicht vorher zur Untersuchung und Gewissensprüfung gemeldet; 1681 das Mandat wegen Einführung der Confirmation. An Herzog Ernst den Frommen hatte er die Bitte gerichtet, ihm einen in der gothaischen Katechesirmethode geübten Mann zu überlassen, worauf ihm 1671 der Pastor Brandenburg zugesandt und zum praepositus in Boitzenburg ernannt wurde. Einen besondren Eifer legt der Herzog gegen alle Arten von Zauberei und Magie an den Tag, zu welcher er wohl selbst nach seiner Gemüthsart sich versucht gefühlt und bestellt einen eignen Gerichtshof für Hexenprocesse, wiewohl mit der milden Bestimmung, daß den Angeklagten, wo sie es wünschen, Advokaten bestellt werden sollen. Er verfolgt den Aberglauben bis in die Kalender (1682), „die so viele Dinge enthalten, welche aus heidnischem Aberglauben entsprungen wider Gottes Wort sind“ und in die den Evangelienbüchern angebundne Geschichte der Zerstörung Jerusalems nach Josephus (1694), „die so viele omina enthalten, welche entweder ganz falsch oder ungewiß.“ Ja, er erläßt 1680 ein Mandat an die Geistlichen mit

der Anfrage, wie die classischen Autoren, welche oft idololatria plena, ja magica enthalten, aus den Schulen abzuschaffen und durch andre Autoren zu ersetzen seien. Ein großer Wissenstrieb hatte ihn von Jugend an beseelt: man konnte Kaiser Leopold, August von Braunschweig und ihn die gelehrtesten Fürsten ihrer Zeit nennen.

Um die Schrift in der Ursprache zu lesen hatte er sich das Griechische und Hebräische anzueignen gesucht, studirte die Patres, Concilien und besonders die h. Schrift, von welcher er eine Ausgabe von Arias Montanus besaß, welche er durchschießen ließ und worin er die 5 Bücher Mosis mit einem gelehrten und erbaulichen Commentar begleitet hatte. Auch verfertigte er geistliche Lieder, welche erst nach seinem Tode unter seinem Namen von der Herzogin herausgegeben wurden: „Geistliche Reimgedichte, deren 100 heroische und 100 Gesänge, nebst einem Anhange von deutschen und lateinischen geistl. Betrachtungen 1699". Seine Frömmigkeit hatte indeß einen schwermüthigen von Skrupeln geplagten Charakter — die Folge ernstlich von ihm bereuter mehrjähriger jugendlicher Ausschweifungen, so daß er in seinen Gewissensängsten seine Gewissensräthe mit brieflichen Anfragen über seine Skrupel überhäufte. Wie gemeldet wird sind noch „ganze Tonnen davon aufbehalten." Eine Probe davon wurde oben mitgetheilt (S. 121.). Wir fügen noch eine andre bei. Er schreibt an den Oberhofprediger Schuckmann: „Ich frage dich erstens: muß der, welcher durch böse Künste etwas gewonnen wie einen Schatz, wenn er es weiß, es wieder zurückgeben? Zweitens: ob es der Natur gemäß sei, daß solche Erde, wo er dergleichen gefunden hat, keinen Thau annehme, auch wenn er ringsherum fiele? Während ich dieses schreibe, steigt mir auch noch das Bedenken auf, ob der Sohn Gottes auch seiner menschlichen Natur nach den heiligen Geist schenken könne?" [13]) — Ueber sein Christenthum legt sein Zeitgenosse Franck das Zeugniß ab: „Die Heilsordnung, welche Gott vor der Bekehrung eines Sünders hält, da der Geist Gottes durch Erkenntniß seines Elends bei ihm anklopft, ihn aus dem Gesetz in Furcht und Schrecken setzt, ihm die Heilsgüter aus dem Ev. vorhält, eine Zuversicht zur göttlichen Gnade erweckt, das dagegen sich sträubende Fleisch überwinden hilft, die Welt verleidet und zur Ruhe in Gott bringt, davon hatte er nicht allein Erkenntniß sondern Erfahrung." Auch

[13]) Krey, Beitrag zur mecklenburgischen Kirchengeschichte. I, 315.

dieſer Fürſt hatte mit Spener in vertraulicher Correſpondenz geſtanden: 1689 ſchreibt Spener an May, daß der Herzog von ihm Vorſchläge für die Beſetzung zweier Profeſſuren verlange [14]).

2. Oſtfriesland. In Oſtfriesland iſt der Same des Pietismus auf Spener zurückzuführen, erhält indeß erſt durch die halliſche Schule ſeine Begründung. In Oſtfriesland führte von 1665—1690 Charlotte Chriſtine als Vormünderin das Regiment, eine würtembergiſche Prinzeſſin, von Stuttgart her mit Spener befreundet, welcher als Begleiter des jungen Grafen von Rappoltſtein 1662 der Vermählung dieſer Fürſtin mit Graf Georg Chriſtian von Oſtfriesland in Stuttgart beigewohnt hatte und der Liebling des würtembergiſchen Hofes geworden war. Auch ſpäter beſtanden Beziehungen zwiſchen dieſer Fürſtin und Spener, welcher noch vor dem Regierungsantritt des jungen Fürſten davon ſchreibt, daß der Kirche in Oſtfriesland eine große und glückliche Periode bevorſtehe, und 1689 May bittet, ihm junge Theologen vorzuſchlagen, welche er nach dem Wunſche des Herzogs nach Oſtfriesland empfehlen könne: „Es iſt bekannt, wie Großes ſich thun laſſe, wo ein rechtſchaffener theologus einen Fürſten zur Seite und über ſich hat, dem es um das Reich Gottes ein herzlicher Ernſt iſt.“ Auch wendet ſich die Herzogin ſelbſt an den baireuthiſchen Hofprediger Haſſel, ihr für die erledigte Hofprediger- und Superintendentenſtelle, einen rechtſchaffnen Theologen vorzuſchlagen, „der das wahre Chriſtenthum von dem äußeren opere operato zu unterſcheiden wiſſe.“

Der fromm erzogene Sohn, dem die Erfüllung des vierten Gebots vor Allem am Herzen liegt, geſtattet auch noch nach ſeiner Mündigkeitserklärung bis zum Tode der Mutter 1699 derſelben einen entſcheidenden Einfluß auf ſeine Regierung. Milde und Nachgiebigkeit bezeichnet ſein kirchliches Regiment. Reformirte, Katholiken und Mennoniten erfahren ſeine Duldung, die überall ſonſt angefochtenen collegia pietatis erfahren unter ſeinem Scepter kein Hinderniß, ſelbſt die Privatbeichte wurde auf Andringen der pietiſtiſchen Partei abgeſchafft [15]). An allen Hauptorten des Landes entbrannte der Kampf zwiſchen den pietiſtiſch geſinnten und orthodoxen Geiſtlichen; wie anderwärts hielten ſich indeß auch hier die Reformirten außer der

[14]) S. über den Fürſten außer dem angeführten Werk von Krey, Franck Altes und neues Mecklenburg. XIV, 116. 174. Boll, Geſchichte Mecklenburgs. 1856. II, 195. [15]) Klopp, Geſchichte Oſtfrieslands. II, 480.

Bewegung [16]). Unter den Vorkämpfern auf pietistischer Seite finden wir hier den von Halle her als eifrigen Schüler von Thomasius bekannten Juristen Brenneisen, welcher sich bis zur Stelle eines Kanzlers aufschwingt.

Im mittleren Deutschland erwähnen wir zunächst einige Höfe, in denen schon von Anfang unsrer Periode her die Frömmigkeit einen Herd gefunden. An der Spitze von diesen steht der Hof Ernst des Frommen von Gotha († 1675).

3. Schon seit den dreißiger Jahren hatte Gotha den segensreichen Einfluß dieses Fürsten erfahren, welcher damals seine theologischen Stützen in Männern von kühlerem Geiste hatte suchen müssen, in einem Gerhard und Glassius, nun aber auch dem wärmeren Hauche, welcher von Spener und seinen Geistesgenossen ausging, sich nicht verschloß. Sein Vertrauen zu Spener gab er schon 1670 durch das von ihm erforderte Gutachten in der calixtinischen Sache zu erkennen. Von diesem wärmeren, wiewohl immer noch sehr Maß haltenden Geiste waren auch die hervorragenden Männer seines Hofes durchdrungen: Hiob Ludolf, Kammerdirektor des Herzogs und bekannt durch seinen christlichen Eifer für die Bekehrung der Aethiopier; Kammerrath Johann Breithaupt († 1681), ein Verwandter des hallischen Theologen, ein in der rabbinischen Literatur ausgezeichneter Schüler Ludolfs, welcher schon als Reisebegleiter der jungen Prinzen in den Niederlanden den Umgang eines Voetius, Comenius, Labadie und der frommen Schurmann aufgesucht hatte; der Hof- und Justizrath Johann Francke († 1670), der Vater von August Hermann; vor Allem der seit 1664 zum Geheimerath ernannte Veit von Seckendorf. Auf diesen ebenso einsichtigen als gelehrten und frommen Staatsmann, welchem seine Zeit das Ehrenprädikat ertheilte: omnium nobilium christianissimus et omnium Christianorum nobilissimus, werden wir in der späteren Geschichte zurückkommen. — Der ehrwürdige Kreis von Theologen, welcher in Gotha selbst dem Herzoge bei seinen segensreichen Unternehmungen für Kirche und Schule zur Seite stand, und deren mehrere noch in diese Periode hineinreichen, wurde an einem andern Orte vorgeführt (s. Lebenszeugen).

Die Institutionen des großen Fürsten wurden auch noch unter seinem Nachfolger Friedrich I. forterhalten (1675—91), wenngleich

[16]) Klopp, a. a. O. S. 481.

die Interessen desselben nicht mehr in der Religion ihren Schwerpunkt hatten, sondern in der Kriegführung und der Ausbildung einer für das Land unverhältnißmäßigen Militairmacht. Auch wurde durch ihn, der zweimal den Glanz des Hofes von Versailles aufgesucht — als Prinz und als Herzog — französische Sprache und Sitte an dem bis dahin ächt deutschen Hofe Gotha's eingeführt. An der Spitze des Kirchenwesens stand noch als erstes geistliches Mitglied des Consistoriums der Generalsuperintendent Tribbechow († 1687). An seine Stelle trat der vom spenerschen Geiste noch lebendiger berührte Generalsuperintendent Fergen, unter welchem während der Zeit der vormundschaftlichen Regierung der Pietismus gerade in Gotha mit besonders geistlicher Energie, doch auch nicht ohne starke Einseitigkeit auftrat und dem gemäßigten und gewissenhaften Manne, welcher sich scheute, die von Gott gepflanzte Pflanze um des darauf gefallenen Mehlthaues willen auszureuten, schwere Kämpfe bereitete. — Mehr noch als auf den Sohn, hatte sich von dem väterlichen Geiste auf den Enkel, auf Friedrich II., fortgepflanzt, der, wie einst der Großvater, von seinen Unterthanen mit dem Prädikat des Frommen belegt wurde. Unter ihm war der feurige Buß- und Glaubensprediger Georg Nitzsch an die Spitze der Geistlichkeit getreten, bis (von 1713 an) Sal. Cyprian, der Bundesgenosse Löschers, die schäumenden pietistischen Wasser in das Bett der kirchlich-lutherischen Orthodoxie eindämmt. Von ihm wird in einem Briefe an Löscher seinem Herzog das Zeugniß ertheilt: herus meus quum religionis rarissimam curam suscepisset, dici non potest, quantopere orthodoxos theologos, qui simul vita docent, amet aut potius diligat.

4. Von den übrigen Söhnen Herzog Ernst's war es Herzog Bernhard von Meiningen, auf welchen am meisten von dem väterlichen Geiste übergegangen war (1680—1706). Er ist noch einer von den Fürsten, welche — wie früher es öfter vorkam — die Predigten ihres Hofpredigers nachschreiben. Mit Angelegenheit sorgt er für Visitationen und Katechismusverhör in seinem Lande, findet sich selbst bei dem letzteren ein und wendet überhaupt nach den Nachrichten, die auch Breithaupt, welcher von 1685—1687 meiningischer Hofprediger, giebt, dem Kirchen- und Schulwesen sein Hauptinteresse zu — in der Sorge für die Landesinteressen jedoch erscheint er seinem großen Vater unähnlich.

5. Unter den weimarschen Herzögen nimmt unter den kirchlich gesinnten Fürsten einen vorzüglichen Platz ein Wilhelm Ernst (1683—1728), dem in der Geschichte noch nicht die gebührende Berücksichtigung zu Theil geworden. Schon als Knabe von 8 Jahren legt er einen merkwürdigen Beweis für kirchliches Interesse ab durch die von ihm unter Anleitung des Hofpredigers von der Lage gehaltene und auch durch den Druck bekannt gewordene Predigt über den Text Apg. 16, 31. — Wie es scheint, ist der Fürst mit damaligen Theologen der pietistischen Richtung nicht in Berührung gekommen. Die bekannteren einflußreichen Geistlichen seiner Regierung gehören entweder der wittenberger oder einer neutralen Richtung an. Unter ihnen befindet sich der von Jena her durch seinen Wandel übel berüchtigte Hebenstreit, zuletzt Pastor in Dornburg bei Jena und Consistorialrath. In einem Briefe von 1710 giebt derselbe seine Abneigung gegen Buddeus zu erkennen, den damals von den Orthodoxen stark angefochtenen, spricht von dem ihm von dem Fürsten geschenkten Vertrauen und von den gegen den Pietismus erzielten Erfolgen. Er schreibt an V. Löscher [17]): „Wie sehr der theure Mann, der Oberhofprediger Carpzov, gewünscht, daß D. Buddeus nicht nach Jena komme, geht aus dem beiliegenden Originalschreiben desselben hervor. Aus beifolgender Instruktion werden Sie ersehen, was für wichtige der evangelischen Kirche förderliche Verrichtungen mir aufgetragen. So hat auch der allmächtige Gott seinen Segen dazu verliehen, daß keine der bereits anderswo eingerissenen Schwärmereien in unserm Fürstenthum anzutreffen. Es ist aber solch christfürstliches institutum dergestalt den Schwärmern sudes in oculis, daß sie das ganze Synodalwerk (er meint die Einrichtung der Diöcesansynoden) als etwas Unnützes traduciren. Ihr Bruder hat zu dem Werke sehr beigetragen." Von 1724—28 steht der Begründer der Löscherschen „Unschuldigen Nachrichten", der nachmalige wittenberger Vertreter der Orthodoxie, Zeibich, als Oberhofprediger und Kirchenrath an der Spitze des weimarschen Kirchenwesens und weiß sich des Vertrauens seines fürstlichen Beichtkindes zu rühmen. 1714 wurde auch auf Betrieb der antipietistischen Rathgeber ein fürstliches Mandat erlassen gegen „die mit Mißbrauch verknüpften Privatzusammenkünfte, die Geringhaltung des ordentlichen

[17]) Epp. n. 196 cod. ms. Hamb.

Kirchenministerii und öffentlichen Gottesdienstes, den einreißenden Irrwahn von Gleichgültigkeit der Religion, die Geringschätzung der symbolischen Bücher" u. s. w. Ein ähnliches Mandat schärfte 1718 die Bekämpfung solcher Lehren ein wie die, daß die Amtsgnade unbekehrter Prediger nur natürlich und nicht heilig, und verordnete die Bestreitung der Lehren von Jakob Böhme — obwohl „ohne injuriöse Ausfälle." 1721 erfolgte eine Visitation der Universität Jena in Betreff des Eindringens der pietistischen Unterscheidungslehren.

Doch ging ja auch durch die damalige wittenberger Orthodoxie ein starker Zug praktischer Frömmigkeit, welcher sich selbst bei Zeibich nicht verkennen läßt, und am weimarschen Hofe befanden sich einflußreiche Männer, welche der Sache des Pietismus günstig gestimmt. So erwähnt M. H. Reinhard in einem Briefe an Löscher von 1708, daß Buddeus am weimarschen Hofe durch Geheimerath von Marschall, einem Gegner der Wittenberger, geschützt werde. So hatte nun auch der Herzog — wie es scheint von Natur ein für alles Gute empfänglicher Charakter — mehr den praktisch-kirchlichen Geist der wittenberger Richtung auf sich würken lassen und in der 1714 von Eisenach und Gotha aus gegen Buddeus angeregten Inquisition hatte der weimarsche Hof die Vertheidigung des angefochtenen Theologen sich angelegen seyn lassen[18]). Christliche Unterweisung und Erziehung, Gottesdienst und kirchliche Zucht, ließ er sich vor Allem am Herzen liegen. Einen Bericht über die weimarschen katechetischen Anstalten hat Zeibich herausgegeben im Anhange zu der Ausgabe des lutherischen Katechismus von 1727. Zum Besuch der Fastenkatechesen ermahnt ein Mandat des Fürsten von 1688, 1693 fundirt er in Weimar wochentägliche Katechismusunterweisungen, führt 1691 die Confirmation ein, läßt 1702 unter dem Namen „kleine weimarsche Bibel" eine Erklärung des lutherischen Katechismus auf seine Kosten drucken und im Lande verbreiten, ordnet 1703

[18]) Die Conferenzakten über jene Untersuchung in der gothaischen Bibliothek (F. — N. R. n. 18.) theilen S. 194 ein Schreiben des Geheimeraths Georg von Forster aus Jena und des Superintendenten Heidenreich aus Weimar mit, worin über den Zelotismus des eisenachschen Hofes Klage geführt und, nach einer in Jena vollzogenen Visitation, der Entschluß Weimars ausgesprochen wird, — ohne weiter auf das Verlangen Gothas einzugehn, welches von Buddeus eine schriftliche Declaration erfordern will — direkt „an den rechtschaffenen, bisher sehr gekränkten theologum zu seiner Condolation zu rescribiren."

eine ſogenannte katechetiſche Betſtunde für die Hausarmen an und 1708 beſondere Prüfungsſtunden derer, welche das heilige Abendmahl genießen wollen. Auch wird den Adjunkten der Superintendenten anbefohlen, dem Katechismusunterricht hie und da auf dem Lande beizuwohnen, ja — ganz in der Art der beſten altlutheriſchen Fürſten — beſucht Wilhelm Ernſt ſelbſt die Landkirchen, um ſich von den kirchlichen und Schulzuſtänden zu unterrichten. Selbſt das Seelenheil der Hirten bleibt nicht unberückſichtigt. Das Austreiben der Heerden am Sonntage wird unterſagt und ſtatt deſſen den Hirten der Beſuch der Kirchen und Katechismusübungen anbefohlen. Zur Uebung in den Katechismusarbeiten wird ein Seminarium von dreizehn jungen Theologen gegründet und ein ebenſolches zur Vorbereitung für den Schuldienſt.

Der fromme Regent läßt ſich Kirchenbauten und Vermehrung der Gottesdienſte angelegen ſeyn, fundirt neue geiſtliche Stellen und Andachtſtunden, dringt zur Beförderung einer ernſteren Feſtfeier auf die Abſtellung der Jahrmärkte an Sonntagen, des Sonntagsſchießens und üppiger Tänze. Er erhebt die weimarſche Stadtſchule zu einem Gymnaſium mit Freitiſchen für 12 arme Gymnaſiaſten, gründet ein Waiſenhaus und läßt ſich die Pflege der Proſelyten angelegen ſeyn. Den theologiſchen und praktiſchen Eifer der Geiſtlichkeit zu beleben, werden die Diöceſanſynoden erneuert, an denen er zuweilen ſelbſt theilnimmt. Im gottesdienſtlichen Eifer geht er aber auch ſelbſt ſeinen Unterthanen mit erbaulichem Vorbilde voran. „Er hielt täglich ſeine beſonderen Betſtunden, und mußten alle, ſo die Aufwartung bei ihm hatten, täglich im fürſtlichen Gemach die Bibel laut leſen und das Gebet ordentlich verrichten. Er fragte ſie auch genau aus den Predigten und duldete keinen Flucher unter ihnen; an hohen Feſt- und Bußtagen, wenn er ſeine Beicht- und Abendmahlsandacht vorhatte, durfte ihm in den vorhergehenden Tagen Niemand ohne Noth etwas vortragen, und wurde an alle Collegia der Befehl erlaſſen, was vorzutragen nöthig in Zeiten zu thun. Er hielt einen überaus ſtillen Hofſtaat, bei welchem im Winter Abends 8 Uhr und des Sommers 9 Uhr Küche und Keller geſperrt und jeder Bediente der Aufwartung entlaſſen ward.“ [19])

Dieſe gottesdienſtliche Strenge war dabei frei von pietiſtiſcher

[19]) Köhlers hiſtoriſche Münzbeluſtigungen II

Säure und der kirchliche Eifer des Fürsten von pietistischer Beschränktheit. Herzog Wilhelm Ernst war ein überaus gütiger und menschenfreundlicher Herr —, so gütig, daß er Supplikanten kaum eine Bitte verweigern und nur im äußersten Falle sich entschließen konnte, Missethäter am Leben zu strafen. Seine Beamten erhielten pünktlich ihre Besoldung, ja zu Zeiten, wo die Ausgaben für den Haushalt sich mehrten, noch vor dem gewöhnlichen Zahlungstermine. Gegen seine Bedienten, welche er alle genau kannte, war er so menschenfreundlich, daß er in Krankheitsfällen durch Arzenei und dienliche Beköstigung auf's Beste für sie sorgte. Namentlich hielt er darauf alte Diener zu besitzen, die er dann mit Wohlthaten überhäufte." Eben solche persönliche Fürsorge wandte er auch den Geistlichen zu. — Dabei war sein Interesse nicht bloß einseitig auf geistliche Dinge gerichtet. Der Herzog war ein großer Freund der Blumenkultur und hatte den früheren Schloßzwinger zu einem geschmackvollen Garten umgestaltet — auch ein Musikfreund, ein Liebhaber der Numismatik und der Gelehrsamkeit, so daß ihm die Bibliothek eine bedeutende Erweiterung verdankte. —

Neben der geistlichen Fürsorge für seine Unterthanen nahm er auch den bürgerlichen Wohlstand derselben ernstlich zu Herzen. Die Entschiedenheit seines eigenen lutherischen Bekenntnisses hielt ihn nicht ab, 1716 zur Begünstigung der Manufakturen eine französische Colonie in Weimar ansässig zu machen. In den verschiedenen Büreaus hielt er auf strenge Geschäftsführung, führte die Abkürzung des Proceßverfahrens ein, reinigte das Land von den Landbettlern und Zigeunern, publicirte auch ein strenges Duellmandat.

So scheint es nach allem diesen, daß das Leben dieses Fürsten sein Symbol zur Wahrheit gemacht: omnia cum Deo, et nihil sine Eo.

6. In den benachbarten gräflich schwarzburgischen Häusern hatte die Frömmigkeit von früh an eine Stätte gefunden. Anton Heinrich von Schwarzburg-Sondershausen (1571—1638) steht mit Gerhard in Correspondenz, dessen Bruder an seinem Hofe das Kanzleramt bekleidete, und erfreut sich an dessen geistlichen Schriften. Ein Adeliger seines Hofes, von Rottleben, schreibt an Gerhard: „Ew. Ehrwürden schola pietatis ist hoch zu rühmen und dafür immerwährend überaus hoher Dank zu sagen wegen dem darin enthaltenen methodum. Mein gnädiger Herr, Graf Anton Heinrich, hat dieselbe dermaßen commendiret, daß er betheuerte, es wäre ihm sein

Lebelang kein dergleichen beweglich Buch vorgekommen“ [20]). — Christian Günther II. zu Arnstadt (1642—66) erhielt seiner Zeit den Zunamen „der Fromme.“ — Ludwig Günther I. zu Rudolstadt, geb. 1581, erwies sich während der Kriegsdrangsale, von denen sein Land vorzugsweise betroffen wurde, als wahrhaft weiser und milder Landesvater, welcher in der allgemeinen Geldverlegenheit nicht nur die Mittel fand, seinen Unterthanen auf ihren Brandstätten neue Wohnungen zu errichten, sondern selbst in Rudolstadt und Königssee neue Kirchen zu erbauen. Er war vermählt mit der bei dem gelehrten Herzog August von Braunschweig erzogenen Aemilie Antonie, welche nach dem 1646 erfolgten Tode ihres Gatten die vormundschaftliche Regierung antrat und bis 1662 verwaltete. Es war eine nicht gewöhnliche Frau, nicht nur eine eifrige Beterin in ihrer Kammer, eine Freundin der Schriften von Gerhard und V. Andreä, sondern auch eine einsichtsvolle und treue Landesmutter, welche sich in diesem ihrem Beruf seit 1648 der Unterstützung des Kanzler Lenz († 1659) erfreute, von dessen tief christlicher Persönlichkeit an einem andern Orte ein Bild entworfen worden (s. Lebenszeugen).

Unter ihren Töchtern ist Ludämilie Elisabeth († 1672) als christliche Liederdichterin bekannt und neuerdings wieder ans Licht gezogen worden; und ebenso Aemilie Juliane († 1706), die Nichte, vermählt mit Graf Anton Albert I. von Schwarzburg-Rudolstadt, Verfasserin von 580 geistlichen Liedern. [21])

Im Jahre 1662 trat Anton Albert, der einzige Sohn von Ludwig Günther, zur Mündigkeit gelangt, die Regierung an und unter ihm wurde Rudolstadt einer der Hauptsitze des spenerschen Pietismus. Erzogen durch den 1657 als Hofmeister nach Rudolstadt gerufenen Ahasverus Fritsch und vermählt an eine so christliche Gemahlin machte sich der Fürst selbst die Beförderung der Frömmigkeit zu einer Herzensangelegenheit, und Fritsch, dieser begeisterte Verehrer Speners, wurde sein gesegnetes Werkzeug. 1679 wurde derselbe zum Kanzleidirektor und Consistorialpräsidenten, auch Ephorus der Schulanstalten erhoben. In welchem Sinne dieser

[20]) Epp. Gerhardi cod. Gothanus n. 601, S. 855. [21]) Geistliche Lieder von Ludämilie Elisabeth von Schwarzburg, mit einer Lebensbeschreibung herausgegeben von Sarnighausen 1856. — Aemilie Juliane von Schwarzburg, mit einer Lebensbeschreibung von Pasig 1855.

ehrwürdige Chriſt ſein Amt verwaltet, geben ſeine theologiſchen und erbaulichen Traktate — 177 an der Zahl — und ſeine Verordnungen zu erkennen, deren auch in dieſem Werke öfters Erwähnung gethan worden. Er ſtarb 1701, und das Zeugniß, welches ihm ſein Leichenredner giebt, iſt keine rhetoriſche Phraſe: „Er iſt ein exemplariſcher, frommer, gottesfürchtiger, aufrichtiger, demüthiger, ſanftmüthiger und gewiſſenhafter Herr geweſen, der Gott den Herrn von Herzen geliebet, und bei dem wohl der geringſte Betrug nicht anzutreffen geweſen, wiewohl er ſich nicht unter die Engel zählte, ſondern in täglicher Buße vor denen allſehenden Augen Gottes einherzugehen befliſſe. Komme ich, von ſeinem Eifer im Gebet zu reden, war dieſer unermüdet; vier Betzeiten hielt er täglich, auf ſeinen Knieen und Angeſicht liegend, er mochte zu Haus oder auf Reiſen ſeyn. Richtig war der wohlſelige Mann im Glauben, demuthsvollen Sinnes und Geiſtes bei hocherlangtem Ruhm und Namen; treu ſeiner gnädigen Herrſchaft, treu auch dem ganzen Lande, und war dieſes ſein ſtetiger Spruch: „„ich habe Gott einmal geſchworen, Beiden treu zu ſeyn; dabei bleibe ich.““ Gerecht war er und abſonderlich dem Geize feind. Wie reichlich gab ſeine Hand Almoſen, wöchentlich ließ er für 20 Perſonen Brot austheilen, und wo er einen dürftigen Kranken wußte, da mußte jeden Montag der Kanzleibote demſelben etwas Geld ins Haus bringen. Wiewohl er von Kindesbeinen an bis in ſein hohes Alter viel Kreuz, Trübſal, Schrecken und Verfolgung erduldet, ſo hat er doch in dieſem Allen der Güte Gottes ſich getröſtet, welche ihn aus vielen Nöthen geriſſen, wie er denn auch an die 20 Krankheiten und andere Zufälle mehr ausgeſtanden, dabei auch vornämlich von Menſchen öfters betrübet, Verfolgung, Schmach und Verachtung erlitten, worüber er denn viele Thränen vergoſſen, dennoch aber Alles in Gottes Willen geſtillet.“ — In dieſe Periode fallen die 2 frommen arnſtädtiſchen Superintendenten Johann Gottfried Olearius († 1711) und Chriſtoph Olearius. —

7. Die Regierung eines Georg II., III. und IV., die von Spener in Sachſen gemachten Erfahrungen und der Geiſt der beiden ſächſiſchen Fakultäten ſind geeignet, den Eindruck hervorzubringen, als ſei Kurſachſen dasjenige Land geweſen, an welchem der Geiſt der neuen Aera ganz ſpurlos vorübergegangen. Auch äußert ſich Spener ſelbſt in einem Briefe an Bielefeld[22]) bei Gelegenheit von

[22]) Speners Briefwechſel mit Bielefeld n. 3. cod. Hamb.

Antons Berufung nach Eisenach (1692): „Es ist bedenklich, daß Gott an die meisten Höfe der Sachsen-Ernestinischen Linie treue Diener seines Wortes kommen läßt und erwecket die Herzen der daseyenden. Hiegegen scheint es, Churſachsen wolle je länger je mehr ausstoßen, was doch die besten sind."

Wenn sich indeß auch von einem Eindruck der dresdner Würksamkeit Speners auf die sächsischen Fürsten nichts verspüren läßt, so ist doch bei Hofe überhaupt seine Würksamkeit nicht ohne Frucht geblieben, und auch schon vor ihm hat es unter dem Adel und der Geistlichkeit an solchen nicht ganz gefehlt, welche man vom Geiste einer lebendigeren Frömmigkeit berührt nennen kann, mochte diese Frömmigkeit auch noch sehr das hochadlige Galakleid und den knappen theologischen Zuschnitt der früheren Periode an sich tragen. Es ist bekannt, wie innig die Churfürstin Anna Sophia Spenern zugethan war, so daß er auch noch nach dem Tode Georgs III. jährlich zweimal zur Vollziehung der Communion auf ihren Wittwensitz Lichtenburg beschieden wurde. Der Consistorialpräsident Carl v. Friesen, durch welchen seine Berufung gegangen war, hatte seiner Ankunft mit Verlangen entgegen gesehen, war indeß wenige Tage vorher im Juli 1686 gestorben. Der Nachfolger desselben v. Knoch (von v. Schöning „der honnette Schurke" genannt), war ihm weniger geneigt, dagegen fand er einen warmen Anwalt in dem Direktor des Geheimeraths-Collegii v. Gersdorf, dem Schwiegersohn des verstorbenen Consistorialpräsidenten, einem gottseligen, in der Schrift und den Kirchenvätern wohl erfahrenen Herrn, dessen Gattin die hochbegabte Liederdichterin und Großmutter von Graf Zinzendorf, Henriette Katharina[22]). Zu Speners Verehrern gehörten auch die folgenden Consistorialpräsidenten, von Beichlingen (1694 und nach einer Unterbrechung 1698—1703), und namentlich der treffliche Friedrich von Schönberg (1704—1708), dessen Leben ebenfalls von Gerber mitgetheilt wird (I, 526.). Während Spener in Berlin außer bei seinem Gönner von Schweinitz nur befohlen sich zu Gasteinladungen stellte, verweilte er in Dresden, wie Gerber angiebt, auch wohl einige Stunden lang an vornehmen Tafeln, wo nützliche und christliche Gespräche geführt wurden. Was an dem neuen Oberhofprediger besonders unge-

[22]) Die Lebensbeschreibung von Heinrich von Friesen, seit 1666 Direktor des geheimen Raths, und von den beiden Gersdorf befindet sich bei Gerber im 2ten Anhange der Historie der Wiedergebornen.

wöhnlich, für Manchen indeß auch besonders anziehend, war seine Schlichtheit. So steif nämlich wurde von andern Oberhofpredigern das Ceremoniell innegehalten, daß jener von Schönberg, wie Gerber erzählt, sich nicht einmal getraute, den Oberhofprediger Carpzov, seinen Beichtvater, in vertraulichem Verkehr um die Erklärung eines Bibelspruchs anzugehen. „Ich zweifele nicht, äußerte der Präsident, der liebe vornehme Mann würde solches gar gerne gethan haben; ich kann mich aber nicht erwegen, ihm solches anzumuthen: er gehet so gar höflich mit mir um, daß ich wieder höflich gegen ihn seyn und viel Respekt vor ihm haben muß, und das verhindert mich, daß ich nicht so confidant mich gegen ihn herauslassen kann, da ich doch gerne seine gelehrte und erbauliche Diskurse anhören wollte." In einem Briefe aus Berlin von 1691 gesteht auch Spener, obwohl die Zahl der Freunde, die er in Berlin gefunden, bereits sehr groß, so sei die Zahl derer, die er in Dresden zurückgelassen, doch noch größer."

Seine beiden unmittelbaren Amtsvorgänger, M. Geier und Lucius, waren keineswegs todte Orthodoxe gewesen, doch eingeschnürt vom sächsischen Hofceremoniell und vom dogmatischen Schematismus. Geier, welcher sein symbolum: beati mites, zur Wahrheit machte, als Exeget gründlich gelehrt und äußerst orthodox, in seinen Predigten pedantisch und weitschweifig — was Seckendorf hierüber Gegentheiliges versichert, ist nach dem Maße jener Zeit zu beurtheilen — in seinem theologischen Urtheil überaus vorsichtig, aber in seinem Wandel von einer Demuth und Selbstverleugnung, in der er an Spener heranreichte. Nur mit äußerstem Widerstreben hatte er sich bewegen lassen, seine Superintendentur in Leipzig mit der hohen ihm in Dresden angetragenen Stellung zu vertauschen; wie gehemmt er sich in derselben fühlte, drückt er in dem Antwortschreiben an Spener aus, welcher ihm seine pia desideria zugesandt: „So eingeschränkt sei jetzt der geistliche Stand von der weltlichen Gewalt, daß er das wenigste auszurichten vermöge, kein Fürst und kein Minister böten zu guten Rathschlägen hülfreiche Hand, so wenig, daß man auch nicht diejenigen Dinge, worüber bereits Verordnung geschehen, in die Praxis zu bringen vermöge." Von der Größe seiner Selbstverleugnung führt der dresdener Superintendent Sam. Ben. Carpzov in einem Briefe an Spener den merkwürdigen Beweis an: Der Churfürst habe Geiern ein Gärtchen, woran er sein unschuldi-

ges Vergnügen hatte, geschenkt, auch ein Landgut von 10,000 Rthlrn. ihm angeboten, welches dieser aber, ne negotiis domesticis distraheretur, abgelehnt, worauf der Fürst das große Haus, das Geier in Leipzig besaß, für immer von allen Abgaben befreite" [24]). — Auch unter den leipziger Professoren fehlte, wie wir vernommen haben, die praxis pietatis nicht ganz (s. ob. S. 77.) — nur freilich durch Menschenfurcht gelähmt, oder von den Affekten des alten Menschen überwuchert. Kurz, ganz unberührt vom Geiste der lebendiger gewordenen Zeit war Churſachſen nicht geblieben.

8. Der braunſchweigiſche Hof. Kann auch derſelbe nicht unter die Kreiſe der Erweckung gezählt werden, doch unter die religiös angeregten und intereſſirten. —

Dies gilt ſchon von dem 87 Jahre alt verſtorbenen Herzog Auguſt, wie dies aus ſeinem Intereſſe für ſolche Glaubensmänner wie Arndt, V. Andreä, Hohburg und Lütkemann hervorgeht. Wie tief dieſes Intereſſe gegangen, iſt allerdings eine andere Frage. In der in Wolfenbüttel aufbewahrten aus mehreren Foliobänden beſtehenden Correſpondenz des Herzogs mit V. Andreä findet ſich kaum eine Spur perſönlicher Betheiligung an dem, was ſeinem Correſpondenten vor Allem am Herzen lag. Auch das eben dort aufbewahrte Tagebuch des Fürſten nebſt den Berichten ſeiner Reiſen nach Italien, England, Holſtein enthält nur Notizen über empfangene Beſuche und Briefe, Familienereigniſſe u. ſ. w. Auch wo kirchliche Begebenheiten erwähnt werden, bei denen man eine beſondere Herzenstheilnahme erwarten ſollte, wie die Einführung des von ihm zum Generalſuperintendenten berufenen Lütkemann (1649), dieſes hochbegabten Predigers, findet ſich nur die Notiz: „Dieſer Tage iſt D. Joachim Lütkemann wohl angelangt; Gott helfe ihm weiter. Künftigen Samſtag wird er die erſte Predigt allhier verrichten und folgenden Tages werden ihm die 4 generales und 14 speciales superintendentes im Wolfenbüttelſchen angewieſen werden. Gott gebe ihnen Allen ſeine Geiſteskraft." Sein theologiſches Intereſſe hat er bekanntlich durch ſeine Parteinahme für Calixt und ſeine Schule, welche er öfter „die Unſrigen" nennt, und durch einige theologiſche Arbeiten wie ſeine ziemlich mißrathene „Evangelienharmonie," durch den Anfang einer neuen Bibelüberſetzung und eine neue Kirchenordnung bewährt;

[24]) Briefwechſel Carpzovs über Speners Berufung nach Dresden im Archiv des halliſchen Waiſenhauſes.

vorzugsweiſe ging jenes Intereſſe indeß auf Ausſtattung ſeiner vortrefflichen Bibliothek und Sammlung literariſcher und künſtleriſcher Curioſitäten. Dieſer gelehrte Dilettantismus und ein gewiſſes religiöſes Intereſſe vererbte auf ſeine Söhne Anton Ulrich und Anton Rudolf — bei dem letzteren auch mehr als das bloße Intereſſe.

Schon als Prinzen waren dieſelben mit Andreä, welcher ſich zum Mentor ihrer Studien anbot, in Correſpondenz getreten, von welcher auch Andreä unter Genehmigung des fürſtlichen Vaters 1647 und 1654 zwei Bändchen im Druck erſcheinen ließ. Sie beſprechen kirchliche und Familienangelegenheiten und machen Mittheilungen über Literatur und Kunſt, zuweilen finden ſich auch religiöſe Auslaſſungen. So ſtattet der offiziöſe Correſpondent (im zweiten Theil der erſten Sammlung ep. 263.) dem einen der Prinzen ſeinen Dank ab, daß derſelbe ſeine Schrift „umbra Saubertiana“ ſo gütig aufgenommen und fügt hinzu: „Doch war Saubert zu ſeiner Zeit nicht der einzige, ſondern noch mehrere Andere, welche ich in der umbra zwar angedeutet aber zu nennen nicht gewagt habe, damit ſie nicht ſammt Saubert auf's Neue verläſtert würden. Vor Dir aber will ich ſie nicht verſchweigen, da ich glauben darf, daß ſie auch einſt bei Euch hochgehalten wurden. Johann Arndt, jene herrliche Poſaune unſeres Jahrhunderts, welche den ſchlafenden und faulgewordenen Haufen der Evangeliſchen ſtrafte und von eitlen Worten zu ernſten und aufrichtigen Thaten rief, vielfach deßwegen von Neid und von der Verleumdung befleckt, doch endlich nach ſeinem Tode mit herrlicherem Glanze gekrönt. Da war Matthäus Meyfart, jener ſtrenge Cenſor des akademiſchen Unweſens, wie ein neuer Aktäon von ſeinen Hunden zerriſſen. Da war Sigismund Evenius, welcher unerſchrocken dem Schulweſen ſeine Larve abzog, aber wegen der Vergeblichkeit ſeiner Arbeit von Schmerz aufgerieben. Da war Chriſtoph Leibnitz, ein anderer Herkules in der Reinigung des Augiasſtalles ſeines Vaterlands, in den ſchwerſten Prüfungen geübt, doch am Ende ſiegreich. Bis heute noch iſt Johann Schmid übrig, der tapfere Held, der unter dem Drucke ſeiner Laſt ſchwitzt und ſeufzt“ u. ſ. w.

Herzog Rudolph, welcher, faſt 40 Jahr alt, 1666 zur Regierung gelangt, nach einer vielleicht nicht ganz vorwurfsfreien Jugend [25])

[25]) Er hatte mit ſeinem Bruder den Carneval in Venedig beſucht, wohin damals auch andere Prinzen und Fürſten, wie die ſächſiſchen, hanöverſchen, durch das Spiel und andere Genüſſe gezogen wurden.

— ein Mann von anſpruchsloſer Frömmigkeit und Herzensgüte, aber auch von großer Schüchternheit, Unentſchloſſenheit und Liebe zum Stillleben. Er ernannte ſchon bei ſeinem Regierungsantritt ſeinen Bruder Ulrich zum Statthalter, 1685 zum Mitregenten und überließ demſelben die Regierungsangelegenheiten. Von ſeiner Sinnesart iſt ſein Motto ein treuer Ausdruck: „moriamur quando Deus voluerit, modo quomodo velit vivamus“. Zu ſeinem Hofprediger hatte er den bekannten pietiſtiſchen Liederdichter Neuß erwählt, zu ſeinem vertrauten Günſtling aber den damals noch eifrigen Verehrer Speners, von der Hardt, der jedoch ſeit 1692 eine rationaliſtiſche Richtung einſchlug. Zuerſt ernannte ihn der Herzog 1688 zu ſeinem Bibliothekar und Sekretär, 1690 verſchaffte er ihm die Profeſſur der orientaliſchen Sprachen zu Helmſtädt, von wo aus er ihn noch häufig zu ſich citirte — zuweilen im größten Prunkaufzuge, im ſechsſpännigen Galawagen, unter der Begleitung von zwei Trabanten mit entblößtem Schwerte. Mit ihm unterhält er auch ununterbrochen bis zu ſeinem Tode einen Briefwechſel; auch dieſe Correſpondenz iſt noch in der wolfenbüttelſchen Bibliothek aufbewahrt und enthält Auktionsaufträge, Mittheilungen über gelehrte Novitäten, über Bücherrecenſionen und die neueſten Zeitereigniſſe. In dieſer Correſpondenz ſpricht ſich von der Hardt noch fortgeſetzt achtungsvoll über Spener aus, wiewohl hie und da mit einer mißbilligenden Bemerkung. So heißt es z. B. in einem Briefe von 1691: „Die Präfation Speners zu dem „Kern evangeliſcher Andachten“ hat viel Anſtoß gegeben, man könnte vielleicht beſſer das Wort pietas vermeiden. — Dies Wort wird heut verächtlich gebraucht, entweder für einen einfältigen Schöps, oder für quäkeriſche Menſchen. Man könnte ſtatt deſſen sinceritas ſagen.“ Auf Francke iſt er nicht wohl zu ſprechen. Der Herzog ſchreibt ſtets mit einem von inniger Liebe zu Spener erfüllten Herzen. Als die Schrift von Pfeiffer gegen Spener erſchien, ſagt er (1695): „Der liebe fromme Spener hat dieſem Manne kein Leid gethan; dennoch pfeift er ihn ſo grauſam an. Heißt das mit aller Sanftmuth ſeinem etwas ſtrauchelnden Nächſten zurechthelfen? O tempora, o mores!“ Zeitweilig hielt ſich der Herzog in Hamburg in einem dort angekauften Hauſe auf und giebt ſeinem Freunde fortgehenden Bericht über die damals daſelbſt entbrannten Streitigkeiten. 1695 ſchreibt er von ſeiner mit Horbius gemachten Bekanntſchaft: „Geſtern bin ich mit dem lieben Herrn Horbio

bekannt worden. — Er iſt gewiß ein geweihter Mann, und ſähe es gerne gut in ecclesia. Gott wolle in Gnaden alle chriſtlichen intentiones helfen erfüllen zu Seiner Ehre und der chriſtlichen Kirche Wohlfarth. Amen!" Auch er iſt auf Francke weniger gut als auf Spener zu ſprechen und ſchreibt an von der Hardt: „D. Franckens monatliche biblicae observationes werdet Ihr ohne Zweifel auch haben. Ich möchte wünſchen, er hätte dieſe Arbeit unterlaſſen. Doch kann ich nicht finden, daß ſeine gute Intention ſo ſchmähliche Refutation meritirt. Sed hic inquietus (der Hauptpaſtor Mayer) quiescere nescit. Er hat vorgeſtern eine ſolche demagogiſche Predigt gethan, welche, wenn es an andern Orten geſchehen, eine suspensionem, ne dicam remotionem und noch wohl ein Mehreres verdiente." Ueber Uebelſtände in ſeiner Landeskirche und auf ſeiner Univerſität klagt er, als ob er nichts im Lande zu ſagen hätte. Als ein Sohn des von der Hardt im Duell gefallen iſt, ſchreibt er an denſelben (1701): „Es iſt wohl zu beklagen, daß die Studiosi auf der Univerſität, ſich mit dem Degen zu ſchlagen, die Erlaubniß haben. Sonderlich ſteht es den Studiosis theologiae ſchändlich an; die ſollten mit dem Schwerte des Geiſtes fechten und ſich in ſolche Lumpenhändel nicht miſchen." Als von einer Anſtellung an der Univerſität die Rede iſt, verheißt er „ſoviel zu thun, als er könne, er ſei aber mit Hinderniſſen umringt". Er vergnügt ſich unterdeß mit ſeinen Büchern. „Ich ſitze hier in meiner Eremitage, ſchreibt er von ſeinem Luſtſchloſſe Hedwigsburg, und ſuche Troſt bei den mortuis, den ich beſſer finde, als in der Welt," und an einer andern Stelle: „Ich ſitze hier in angulis cum libris, bin zwar ziemlich solus, doch bekomme alle Tage ſo viel Briefe, daß ich die libellos gegen mein Denken und Willen öfters verlaſſen muß." Sein milder Sinn giebt ſich in einem Briefe von 1694 an ſeinen Kanzler, Probſt von Wendthauſen, zu erkennen, gegen welchen er äußert: „Meine Kammerräthe bedenken nicht, daß wir um der Unterthanen willen und ſie nicht um unſertwillen da ſind." Als der aus Braunſchweig an ſein Sterbebette gerufene Geiſtliche in ſeiner letzten Stunde in gar zu unterthänigen Worten ſeinen Troſtzuſpruch thut, äußert der Herzog: „Ihr ſeid Gottes Geſandter und müßt als Menſchen mich anreden, nicht als Fürſten." Als ſeine Gemahlin, Chriſtiane Eliſabeth, Gräfin von Barby, 1681 geſtorben, ſteht ſein Entſchluß feſt, aus Liebe zu dem mit Söhnen geſegneten Bruder, welchem das Fürſtenthum zu-

fallen sollte, keine zweite vollgültige Ehe einzugehen. Er ließ sich die Tochter eines Chirurgus in Minden antrauen und zwar zu rechter Hand, und führte mit derselben bis zu seinem Tode eine glückliche Ehe. —

Herzog Ulrich, in noch höherem Grade gelehrter Dilettant als der Vater und der Bruder und durch den nürnberger Schäferdichter von Brinken, seinem Erzieher, zur Poesie angeleitet, ist Verfasser einer geistlichen Liedersammlung: „christfürstliches Harfenspiel", in welcher manches innigchristliche Lied, aber auch, von Helden- und Schäferromanen und von Opern. Durch ihn wurde französische Sprache und Sitte anstatt der deutschen am braunschweiger Hofe eingeführt, ein Opernhaus zu Wolfenbüttel und ein anderes zu Braunschweig erbaut; sein Lustschloß Salzdalen wetteiferte an Glanz und Pracht mit dem berühmten Herrenhausen in Hannover, und beide mit Versailles. — In confessioneller Hinsicht hatte schon der im Lande jetzt eingebürgerte Calixtinismus die Scheidewand zwischen den zwei protestantischen Confessionen niedergerissen. In einem Schreiben an Löscher von 1707 gibt Prediger Bertram Nachricht, daß der Herzog keinen Anstand genommen, bei einem reformirten Prediger, welcher auch selbst die Taufe verrichtet, Gevatter zu stehn. Aber auch der Unterschied zwischen Protestantismus und Katholicismus hatte sich dem Herzog verwischt, zumal da wo auch Ehrgeiz das Gewicht in die Wagschale warf. Diesem Ehrgeiz brachte er den evangelischen Glauben seiner Enkelin zum Opfer, um dieselbe dem nachmaligen Kaiser Karl VI. zu vermählen und einer zweiten Enkelin, um sie dem Sohne Peters des Großen, Großfürst Alexei, zu verbinden. „Eine Prinzessin, so predigte damals Superintendent Nitsch in Braunschweig öffentlich, wiewohl nicht ungestraft — haben wir dem Papstthum, die andere dem Heidenthum übergeben: wenn morgen der Teufel kommt, werden wir ihm die dritte Prinzessin geben." Zwei Jahre nach dem Uebertritt der ersten Enkelin zum katholischen Glauben folgt der Vater ihrem Beispiel (1710).

Ein gewisser religiöser Sinn war bei allen diesen Verirrungen dem Fürsten zurückgeblieben und gegen sein Ende noch stärker aufgewacht: auf seinem Sterbelager begehrte er auch den Zuspruch eines evangelischen Geistlichen.

Ein Einfluß auf die Frömmigkeit der Unterthanen ließ sich bei Fürst Ulrich seiner verweltlichten Gesinnung nach nicht erwarten,

bei Herzog Rudolph nicht bei der Paſſivität ſeines Charakters. Ruft derſelbe doch in Fällen, wo ſein Bruder, der Mitregent, ihm entgegenhandelt, ſeinen Kanzler zum Vermittler an und klagt wie hülflos er ſei: „Ich kann nicht ſchreiben, wie nahe es mir geht, daß böſe Leute ſind, ſo die Zeit in Acht nehmen, wann ich nicht zu Hauſe; da ſie dann meinem Bruder ein und andere Stücke unterſtecken zum Unterſchreiben und da ſie ſonſt Lumpereien mir, weiß nicht wie weit, nachſchicken, um mit zu vollziehen, ſo wiſſen ſie dergleichen ſchon für mich zu verbergen.“ [25]) So erfährt nun auch die erſte pietiſtiſche Bewegung in braunſchweigiſchen Landen, ſtatt Begünſtigung nur Verfolgung. Sie trat in Wolfenbüttel hervor bei drei beſonnenen chriſtlichen Geiſtlichen: Meier, Generalſuperintendent, Lüders, Hofprediger und dem Prediger Reuß, welche im ſpeneriſchen Sinne bibliſche Conferenzen angefangen hatten. Ihnen trat ſofort in demſelben Jahre 1692 ein Prediger Timäus mit der Schrift entgegen: picta et ficta perfectio mit einer Vorrede von Ulrich Calixt, worin dieſer die Behauptung, daß der Wiedergeborene die concupiscentia überwinden könne, für eine ſolche erklärt, bei der entweder dieſelbe mit dem Tridentinum nicht als wahrhafte Sünde anerkannt würde, oder Röm. 7, 24. von dem Unwiedergeborenen erklärt werden müſſe. Sed e Socinianorum, ſchließt er, Arminianorum et Quakerorum favis illud exsuxere, Pelagianis sordibus commaculatae pietatis assertores. Eine bittere Antwort auf die Vertheidigungsſchrift von Lüders gab ein von der Fakultät (von Calixt und Widenburg, den damaligen einzigen Fakultätsmitgliedern) herausgegebenes Programm. Das Conſiſtorium enthob die beiden angeklagten Conſiſtorialen von ihren Conſiſtorialſtellen und verſetzte den Paſtor nach Hedwigsburg. Der Verfolgung zum Trotz gewann indeß auch im Braunſchweigiſchen, namentlich in Clausthal und in Braunſchweig ſelbſt, der Pietismus immer mehr an Ausdehnung, ſo daß 1707 Bertram an Löſcher ſchreibt: „Der Pietiſtenſchwarm in Braunſchweig iſt ſo mächtig worden, daß ſie kaum zu exſtirpiren ſeyn werden. Sie haben ſich mit den Reformirten alliirt.“

Von Braunſchweig wenden wir ſofort, mit Uebergehung der reformirten heſſiſchen Lande, den Blick auf die lutheriſchen Höfe des weſtlichen und ſüdlichen Deutſchlands. Von Frankfurt aus erſtreckt ſich

[25]) Havemann, Geſchichte von Braunſchweig und Lüneburg III, 298.

der spenersche Einfluß zunächst auf einige Grafenhöfe, auf lutherische, doch namentlich auf reformirte. In seiner nächsten Umgebung stand Spener im vertrautesten Verhältniß zu der lutherischen Solms-Laubachschen Familie und zu der Gräfin von Stolberg-Geudern.

9. In der hintern Grafschaft Sponheim und Rappoltstein, dem Vaterlande Speners, war 1671 Speners einstmaliger Zögling, Christian II. zur Regierung gelangt, ein wohlgesinnter Herr, unter dessen Herrschaft durch Speners Schwager Horbius und die Mitwürkung des einsichtigen und christlich eifrigen Raths Zillesius in Trarbach zuerst ein Theil der spenerschen pia desideria in die Praxis des kirchlichen Lebens eingeführt wurde. Wie viel schon damals dem anfangs der richtigen Einsicht noch ermangelnden Horbius gelungen ist, ist werth zu kennen und ausführlicher bei Göbel (rheinisch-westphälische Kirche II, 591.) dargelegt.

10. In Hessen-Darmstadt, obwohl in nächster Nähe von Frankfurt gelegen, war Speners Einfluß doch erst in den letzten Decennien des Jahrhunderts zur Herrschaft gelangt. Der Oberhofprediger von Landgraf Ludwig VI., Balthasar Menzer II., war zwar unter denen gewesen, welche den pia desideria zugestimmt; als jedoch der Hofprediger Winckler, welcher in seinem Hause collegia pietatis begonnen, seinem Einflusse Abbruch zu thun anfing, wußte Menzer (seit 1674) seinen fürstlichen Herrn gegen die neue Richtung einzunehmen. Der Kammerrath Kriegsmann, ein herzlich geliebter Freund Speners, welcher zu Gunsten der Erbauungsstunden geschrieben, wurde seiner Dienste entlassen und 1678 erging ein Edikt gegen die collegia pietatis. Nachdem jedoch in demselben Jahre Landgraf Ludwig gestorben, trat unter der zehnjährigen Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth Dorothea, der innig dem Evangelium ergebenen Tochter Ernst des Frommen, Ernst Ludwig die Regierung an, und sofort wurde eine Commission nach Gießen entsandt, um die dort entstandenen pietistischen Bewegungen zu untersuchen, und zu Gunsten der Angeschuldigten zum Austrage zu bringen. 1687 war der aus den hamburger Streitigkeiten bekannte, zwar etwas schwache, aber innigwarme Hinkelmann zum Oberhofprediger in Darmstadt ernannt und 1688 der durch Auflösung des durlacher Gymnasiums amtlos gewordene Heinrich May nach Gießen als Professor berufen worden. Von dieser Zeit an wird Gießen und auch Darmstadt selbst ein Mittelpunkt der spenerschen Bewegung (vergl. unten Gießen), und wäre

der Sohn, welcher bis 1739 regiert, den von der Mutter ihm eingepflanzten Gesinnungen des Großvaters treu geblieben, so hätte Darmstadt unter dieser langen Regierung werden können, was Gotha unter Herzog Ernst. Allein 1709 stirbt die Mutter und von da an läßt auch der Landgraf sich zu der Maitressenwirthschaft verleiten, welche damals nach dem Vorbilde des Lilienreiches an allen Höfen aufwucherte. Der fromme Minister Schröder, welcher seit 1688 in den Diensten des jungen Fürsten gestanden, schreibt 1714 an May, daß er nach 22jährigem treuen Dienst seine Dimission gefordert, „weil er mit seinem Gewissen nicht länger vereinigen könne, daß alle seine Ermahnungen und Bitten keine Besserung des status rerum bewürken." Drei Jahre darauf äußert er sich gegen seinen Freund May: „Von vielen großen evangelischen Höfen bin ich um die Charge eines ministri primarii angesprochen; auch will man hier und da vorgeben, als mache man wieder zu Darmstadt reflectiones auf mich. Allein ich kann Ew. Hochwürden versichern, daß die Resolution bei mir mit fast unüberwindlichen obstaculis umgeben ist, sowohl wegen des leider fast allgemein gewordenen Verderbnisses der allermeisten evangelischen Höfe, als auch darum, weil man fast nirgends von der wahren Aenderung etwas halten will; dahero es bei mir auf die Gewissensfrage ankommt, ob ein minister und zwar ein minister primarius, der der gnädigsten Herrschaft immediate ad latus seyn soll und muß, ohne Verletzung seines Gewissens in Dienste treten und da einstehen könne, wo man Gott den Herrn nicht fürchtet und Alles aus dem verkehrten principio, quod subditi sint propter principem, non vero princeps propter subditos geführt wird und sich nicht ändern will. Mir ist zur Zeit die Negative auf diese Frage solider als die Affirmative, da ich von dem Kleister nichts halte, den man auf die Gewissen streichen will, daß ein solcher Minister entschuldigt sei, wenn er seine consilia gewissenhaft ertheilet und nur nicht selbst Antheil nimmt." Abermals ein Beispiel, wie in dieser Zeit des Absolutismus die Gottesfurcht sich auch gegen den fürstlichen Absolutismus als Gegenwehr bewährt!

11. Unter die einst blühenden evangelischen Kirchen, welche jesuitischer List und Gewalt fast gänzlich auszurotten gelungen, gehört die der Oberpfalz. Der letzte Verlust, den sie erlitten, war der Abfall des noch dem evangelischen Glauben treu gebliebenen Herzogs von Sulzbach. Nachdem im dreißigjährigen Kriege Maxi-

milian von Bayern das gewaltsame Bekehrungswerk in der übrigen Oberpfalz vollzogen, schickte sich Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg, der abgefallene Sohn des evangelischen Glaubenshelden Philipp, an, in dem benachbarten Sulzbach dasselbe Werk auszurichten. Die evangelischen Kirchen wurden von den Jesuiten und Kapuzinern eingenommen, die evangelischen Geistlichen wurden genöthigt, das Land zu räumen, und dem Volke der Besuch der Messen und des Beichtstuhls selbst bei Lebensstrafe anbefohlen. In den ferneren Wechselfällen des Krieges zeitweilig von dem gewaltsamen Drucke befreit, hatte sich indeß immer noch der größte Theil des Volkes seinen Glauben zu bewahren gewußt und das Friedensjahr 1648 ließ sie auch in ihren Landen die Restitution des evangelischen Bekenntnisses erleben.

Im Jahr 1650 empfängt der damals 38jährige Christian August die Huldigung in seinen Erblanden und läßt ein Dankfest für die neuerrungene Glaubensfreiheit feiern. Christian August, am großälterlichen holsteinischen Hofe erzogen, ein lebhafter sinniger Geist, war schon einige Jahre vor seinem Regierungsantritte in Confessionszweifel gerathen, so daß er während dieser Zeit sich der Predigt und des lutherischen Sakraments enthielt; dagegen hatte er sich an katholischer Mystik genährt und mit Männern derselben Geistesrichtung umgeben: der pfalz-neuburgsche Kanzler Franz von Giese, der Freiherr Franz von Helmont und Geheimerath von Pömer, von denen der letztere, ein Nürnberger, zuerst zur römischen Kirche übertrat. Die Gattung von Schriften, an denen der Fürst seinen Geist nährte, ergiebt sich aus der von Pömer übersetzten und auf Kosten des Herzogs herausgegebenen Schrift des Guardian Johann Evangelist zu Löwen: „Das Reich Gottes in der Seele, 1665". Ein Kapuziner, welchen man in die Nähe des Herzogs gebracht, wußte sein Schwanken zu Gunsten der römischen Kirche zum Ausschlag zu bringen und 1656 legte derselbe, erst heimlich in Würzburg, später öffentlich in der Jesuitenkirche zu Neuburg sein katholisches Glaubensbekenntniß ab. Fern von dem Fanatismus seines Oheims Wolfgang blieb er seinen evangelischen Unterthanen freundlich gewogen, hatte jedoch bereits 1652 in einem anfangs geheim gehaltenen Vertrage mit Neuburg das Interesse derselben dadurch schmählich geopfert, daß er in die Einführung eines Simultaneums des Kirchengebrauchs und der Kirchengüter einwilligte, in Folge dessen selbst an solchen Orten des Landes, wo kein einziger Katholik, die Kirchen und ihre Güter ge-

der Sohn, welcher bis 1739 regiert, den von der Mutter ihm eingepflanzten Gesinnungen des Großvaters treu geblieben, so hätte Darmstadt unter dieser langen Regierung werden können, was Gotha unter Herzog Ernst. Allein 1709 stirbt die Mutter und von da an läßt auch der Landgraf sich zu der Maitressenwirthschaft verleiten, welche damals nach dem Vorbilde des Lilienreiches an allen Höfen aufwucherte. Der fromme Minister Schröder, welcher seit 1688 in den Diensten des jungen Fürsten gestanden, schreibt 1714 an May, daß er nach 22jährigem treuen Dienst seine Dimission gefordert, „weil er mit seinem Gewissen nicht länger vereinigen könne, daß alle seine Ermahnungen und Bitten keine Besserung des status rerum bewürken." Drei Jahre darauf äußert er sich gegen seinen Freund May: „Von vielen großen evangelischen Höfen bin ich um die Charge eines ministri primarii angesprochen; auch will man hier und da vorgehen, als mache man wieder zu Darmstadt reflectiones auf mich. Allein ich kann Ew. Hochwürden versichern, daß die Resolution bei mir mit fast unüberwindlichen obstaculis umgeben ist, sowohl wegen des lei der fast allgemein gewordenen Verderbnisses der allermeisten evangeli schen Höfe, als auch darum, weil man fast nirgends von der wah Aenderung etwas halten will; dahero es bei mir auf die Gew frage ankommt, ob ein minister und zwar ein minister pr der der gnädigsten Herrschaft immediate ad latus seyn sol ohne Verletzung seines Gewissens in Dienste treten u könne, wo man Gott den Herrn nicht fürchtet verkehrten principio, quod subditi sin pem, non vero princeps p und sich nicht ändern will. Frage solider als die halte, den man auf nister entschuldigt und nur nicht sell in dieser Zeit den fürstlichen

11. Unt jesuitischer List hört die der der Abfall d Herzogs von

milian von Bayern das gewaltsame Bekehrungswerk in der [illegible] ri-
Oberpfalz vollzogen, schickte sich Pfalzgraf Wolfgang von [illegible] ern
der abgefallene Sohn des evangelischen Glaubenshelden [illegible] gü-
dem benachbarten Sulzbach dasselbe Werk [illegible] zwo
ngelischen Kirchen wurden von den Jesuiten und [illegible] s ganz
ommen, die evangelischen Geistlichen wurden [illegible] gen nütz
räumen, und dem Volke der Besuch der Messen [illegible], daß sie
ls selbst bei Lebensstrafe anbefohlen. In den [illegible] en in ih-
Krieges zeitweilig von dem gewaltsamen [illegible] rt und Gebot
indeß immer noch der größte Theil des [illegible] und bekannten
ewahren gewußt und das Friedensjahr [illegible] Augsb. Confession
Landen die Restitution des evangelischen [illegible] bei auch Land und
Im Jahr 1650 empfängt der damals [illegible] Kirchen und Schulen
uldigung in seinen Erblanden und [illegible] helffen."
gene Glaubensfreiheit feiern. [illegible] während seiner Vor-
holsteinischen Hofe erzogen, ein [illegible] mit Ruthe und Faust-
einige Jahre vor seinem Regierungsantritt [illegible] der Prinz die Aeußerung
[illegible] erden, als bei seinem Hof-
zweifel gerathen, so daß er während [illegible] m strengen Großvater beim
des lutherischen Sakraments enthielt; [illegible] an den Prinzen zum Hirten-
lischer Mystik genährt und mit [illegible] cht reumüthig in einem eigens
umgeben: der pfalz-neuburgsche [illegible] Unterwerfung gelobt. Da der
Freiherr Franz von Helmont [illegible] entarisch zu seinem Obervormund
denen der letztere, ein Nürnber[illegible] seinem eilften Jahre an dessen Hof
Die Gattung von Schriften [illegible] Begleitung eines Hofmeisters von
ergiebt sich aus der von [illegible] spar Lilien (nachmals in den Adelstand
[illegible] gegebenen [illegible] che Reise an. An Lilien hatte der junge
[illegible] er seines lutherischen Glaubens erhalten.
[illegible] Glauben mannichfache Schlingen gelegt wor-
[illegible] igen Colloquium in Gegenwart vieler Für-
[illegible] en disputirte Lilien mit P. Oliva, dem päpst-
[illegible] d merkwürdig ist die Aeußerung Oliva's, mit
[illegible] evangelischen Theologen schied: er werde wohl
[illegible] und Lilien nie wieder nach Italien kommen,
[illegible] e sich einst in jener Welt um des Ver-
[illegible] willen und durch den Glauben an ihn
[illegible] en. Sowohl diese katholischen Angriffe in Rom,
[illegible] formirter Seite im Brandenburgischen hatten

theilt werden mußten, wovon die weitere Folge, daß sich vermöge der Verkürzung der Salarien die Zahl der sulzbacher evangelischen 35 Kirchen auf 19 reducirt sah!

Die wenn auch irregeleitete, doch aufrichtige Frömmigkeit des Fürsten nahm indeß wenigstens Bedacht, was er seinen evangelischen Unterthanen an Rechten des Glaubens entzogen, durch Kräftigung desselben zu ersetzen. Im Jahre 1660 war der Fürst auf einer Reise nach den Niederlanden durch seinen Reisebegleiter Helmont auf drei niederländische lutherische Prediger aufmerksam gemacht worden: Johann Jakob Fabricius zu Zwoll in Oberyssel, Justus Brawe in Campen und Clamer Florin in Webfeld. Diese, einst gemeinschaftlich in Rostock durch Lütkemanns Predigten erweckt, waren jetzt in einem von Mysticismus tingirten Glaubenseifer verbunden; vom Herzog berufen traten dieselben im folgenden Jahre in die sulzbacher Kirche ein, und der apostolisch feurige Fabricius beginnt in der Hauptstadt das innere Christenthum im Geiste Arndts mit einem Nachdruck und einer praktischen Strenge zu predigen, welche Katholiken und Protestanten gegen ihn in Harnisch bringt, so daß sich von beiden Seiten die Anklage auf Sektirerei gegen ihn erhebt. Mannhaft vertheidigt sich der evangelische Glaubenszeuge, bekennt frei von jeder Sektirerei sich zur heiligen Schrift und zur augsburgischen Confession; aber — setzt er hinzu: „gleichwie die heilige Schrift durch und durch und die darinnen gegründete evangelische Lehre nicht nur auf bloßes Wissen und Disputiren weiset, sondern will die Wahrheit bis in den Tod also nach Gottes Willen verantwortet haben, daß sie auch belebet werde: so glaube und lehre ich, daß die Lehre Gottes unseres Heilandes oder das Evangelium auch mit heiligem Leben müsse gezieret werden, und daß der Welt Ruhm und das Maulgeschwätz vom Tempel, von der Kirche, von der Lehre ohne rechtschaffene Buße und Besserung nichts vor Gott gelte, wie die Schrift spricht: Matth. 7, 21; Hebr. 12, 14; Gal. 6, 15; Apg. 10, 35; Ps. 5, 3.“ Dennoch mußte Fabricius schon 1667 dem fortgesetzten Andrängen seiner Widersacher weichen und Sulzbach verlassen. — Ein Jahr darauf 1668 erhebt der Herzog Knorr von Rosenroth zu seinem Geheimenrath, den als mystisch-tiefsinnigen Liederdichter wie als gründlich in kabbalistischen Studien erfahrenen Gelehrten.[26])

[26]) Gack, Gesch. des Herzogthums Sulzbach 1847.

10. Bayreuth. In Bayreuth war 1655 der Markgraf Chriſtian geſtorben und hatte noch in altväterlicher Weiſe ſeinen Kindern die teſtamentariſche Vermahnung hinterlaſſen: „Indem uns der gütige Gott in unſerm währenden Eheſtande zween Söhne und zwo Töchter beſcheeret, ſo ermahnen wir dieſelben ſammt und ſonders ganz väterlich und treulich, indem die Gottſeligkeit zu allen Dingen nütz und die Verheißung hat dieſes und des zukünftigen Lebens, daß ſie ſich derſelben zuförderſt mit allem Ernſt und Eifer befleißen in ihrem ganzen Leben, Thun und Laſſen, Gott, ſein Wort und Gebot ſtets vor Augen haben, bei der einmal erkannten und bekannten Wahrheit des h. Evangelii und der ungeänderten Augsb. Confeſſion beſtändig bis in ihr ſelig Ende verharren und dabei auch Land und Leute erhalten, ſchützen und vertheidigen, auch Kirchen und Schulen nach aller Möglichkeit uffs fleißigſte befördern helffen.“

Ernſt Chriſtian (1661—1712) war während ſeiner Vormundſchaft einer beiſpiellos ſtrengen Erziehung mit Ruthe und Fauſtſtreichen unterworfen worden. Einſt als der Prinz die Aeußerung gethan, „er wolle lieber ein Ochſenhüter werden, als bei ſeinem Hofmeiſter länger bleiben,“ wurde er von dem ſtrengen Großvater beim Wort genommen und er war würklich daran den Prinzen zum Hirtenjungen zu degradiren, hätte derſelbe nicht reumüthig in einem eigens ausgeſtellten Reverſe die abſolute Unterwerfung gelobt. Da der Churfürſt von Brandenburg teſtamentariſch zu ſeinem Obervormund ernannt worden, ſo wurde er in ſeinem eilften Jahre an deſſen Hof gebracht und trat 1659 unter Begleitung eines Hofmeiſters von Borck und eines Präceptors Caspar Lilien (nachmals in den Adelſtand erhoben) ſeine große europäiſche Reiſe an. An Lilien hatte der junge Prinz einen treuen Wächter ſeines lutheriſchen Glaubens erhalten. In Rom waren dieſem Glauben mannichfache Schlingen gelegt worden; in einem fünfſtündigen Colloquium in Gegenwart vieler Fürſten, Grafen und Herren diſputirte Lilien mit P. Oliva, dem päpſtlichen Beichtvater, und merkwürdig iſt die Aeußerung Oliva's, mit welcher er von dem evangeliſchen Theologen ſchied: er werde wohl nie nach Deutſchland, und Lilien nie wieder nach Italien kommen, aber er hoffe, daß ſie ſich einſt in jener Welt um des Verdienſtes Chriſti willen und durch den Glauben an ihn wiederſehen würden. Sowohl dieſe katholiſchen Angriffe in Rom, als auch die von reformirter Seite im Brandenburgiſchen hatten

dazu gedient, den jungen Fürſten im lutheriſchen Bekenntniß zu befeſtigen; bei ſeinem Regierungsantritt gelobte er ſeinen Unterthanen demſelben treu zu bleiben und ihn in ſeinem Lande zu ſchirmen.

Gleich nach der Rückkehr von ſeiner Reiſe ſetzt er Caspar von Lilien als Generalſuperintendenten und Oberhofprediger ein. Das Intereſſe des Fürſten war zwar vorzugsweiſe ein militäriſches, ſo daß er ſich auch 1676 die Charge eines kaiſerlichen Generalfeldmarſchalls erwirbt, doch ließ er ſich dadurch nicht abhalten, auch kirchlichen Angelegenheiten ſeines Landes treue Fürſorge zu ſchenken. Mehrere Erlaſſe im Geiſte der lebendiger gewordenen Orthodoxie gingen unter ihm aus, in deren einem die ſtrengſten Rügen gegen die Ungeiſtlichkeit der Geiſtlichen ſelbſt und die ernſtlichſten Ermahnungen, „bei dieſen letzten glaubens- und gottesfurchtloſen Läufften, des Evangelii würdig zu wandeln, wo es ſcheint, als ob in den mehrſten, indem ſie die heilſame chriſtliche Lehre und die Kraft eines gottſeligen Weſens mit den Werken verleugnen, über dem bloßen Scheinnamen nicht etwas Chriſtliches übrig ſei.“ — Der ſtrengeren Orthodoxie, welche ſich hier noch erhielt, ungeachtet, wird doch beim Tode des Generalſuperintendenten 1687 im Geheimerathskollegium der Vorſchlag gemacht, einen ſolchen praktiſch eifrigen Mann wie Spener oder Horbius zu der erledigten Stelle zu ernennen.

Doch entſchied man ſich dahin, dem mit der zweiten Gemahlin des Herzogs aus Würtemberg gekommenen Steinhofer, einem Manne der orthodoxen Schule, die Generalſuperintendentur zu übertragen. Nach dem Tode deſſelben 1692 trat Stockfleth an ſeine Stelle, ein Mann, deſſen ſich der Markgraf bediente, um durch eine Rundreiſe im Lande die Gebrechen des Kirchen- und Schulweſens genau zu erkundigen. Dem Eifer dieſes wackeren Geiſtlichen war jedoch hiemit noch nicht genug geſchehen. Im Jahre 1696 erwürkte er bei ſeinem Fürſten die Unterſtützung zu einer Reiſe nach Schweden, dem Lande, welches beſonders ſeit Carl XI. als Hort ungefälſchter lutheriſcher Orthodoxie betrachtet wurde. Sofort nach ſeiner Rückkehr wurde eine allgemeine Kirchenviſitation veranſtaltet, und Liturgie und Kirchenordnung nach den auf jener Reſe gewonnenen Erfahrungen gebeſſert. — Den Erſcheinungen des Pietismus widerfuhr unter dieſem ſtreng kirchlichen Regiment eher Einhalt als Beförderung. Als er am An-

fange des folgenden Jahrhunderts stärker hervortrat, zeigte er sich aber auch von bedenklichen Erscheinungen begleitet. [27])

12. Würtemberg. Die unmittelbar auf den Krieg folgenden Regenten Eberhard III. (bis 1674), Wilhelm Ludwig (bis 1677), und der Administrator Friedrich Carl (bis 1693) sind solche, in denen, auch ohne tiefere persönliche Frömmigkeit, doch die Ehrfurcht vor Gottes Wort, dem Bekenntnisse der Kirche und den treuen Dienern der Kirche noch feststeht. Ein Mann, dem die Benutzung handschriftlicher Quellen zu Gebote gestanden C. Römer (kirchliche Geschichte Würtembergs S. 349.), legt über die Gesinnung der herzoglichen Familie jener Zeit das Zeugniß ab: „Bekannt ist der fromme Sinn der Herzogin Mutter, bekannt auch wie günstig der Herzog-Administrator redlichen Predigern war, und man kann beim Lesen der Lebensläufe verschiedener Prinzen des Hauses nicht ohne Bewunderung und Ueberraschung die Züge seltener männlicher Religiosität betrachten, verbunden mit einem klaren, biedern Wesen.“ Dennoch tritt mehrfach schon unter dem Administrator französische Sitte und Luxus an die Stelle der deutschen Einfachheit; unter Ludwig Eberhard (1693—1733) erlebt Würtemberg jene schamlose Entehrung der Fürstenwürde, welche selbst den Kaiser und die Reichsfürsten zum Eingriff auffordern und in dem verwandten mömpelgartischen Hause sinkt die Schamlosigkeit bis zur Bestialität herab. [28])

Unter dem Schutze der kirchlichen Pietät der erstgenannten drei Herzöge war aber unter der Geistlichkeit, unter den tübinger Professoren unter und dem Volke eine Saat von Kindern Gottes aufgeblüht, schöner und reicher als damals in jeder andern deutschen Kirche. Schon während des 30jährigen Krieges war Valentin Andreä der Mittelpunkt eines edleren Theologengeschlechtes geworden (vergl. Lebenszeugen); jetzt seit 1670 wurde der am würtembergischen Hofe bereits wohlbekannte Spener das geistliche Orakel aller wohlgesinnten Männer. Schon als Jüngling hatte Spener als Begleiter des

---

[27]) Kraußold, Kirchengeschichte von Bayreuth 1860. [28]) In die Regierungszeit Ludwig Eberhards fällt die Maitressenwirthschaft der Grävenitz. Der entartete letzte Sproß der mömpelgartischen Seitenlinie, Herzog Leopold Eberhard, hatte seine Maitresse, eine Bäckerstochter, zuerst einem von Zedlitz antrauen lassen, als dieser aber sie verstoßen, noch bevor sie von diesem ihrem Gatten geschieden, sich selbst mit ihr verheirathet, dann mit einer seiner Maitressen eine Doppelehe eingegangen, und — zum Greuel selbst der damaligen verpesteten pariser Gesellschaft — die Kinder aus diesen zwei Ehen sich untereinander heirathen lassen!

Grafen von Rappoltstein die Zuneigung Herzog Eberhards III., Herzog Friedrichs von Neustadt und Carl Friedrichs gewonnen, und man war im Begriff gewesen, ihn in den würtembergischen Kirchendienst zu ziehen. Ebenso hatten die Spitzen der Landesgeistlichkeit ihm ihr Vertrauen geschenkt: Kanzler Osiander, Landprobst Wölflin, Generalsuperintendent Hochstetter, welcher bekannte: „Niemanden herzlicher zu lieben als D. Spener", und keine wichtigere Kirchenangelegenheit wurde in Würtemberg verhandelt, ohne vorher von Frankfurt aus seinen Rath zu hören; der dritte Band seiner Bedenken enthält eine Anzahl dieser würtembergischen Gutachten. Schriften, welche in Würtemberg selbst gegen Spener ausgingen, wurden unterdrückt und 1694 wurde jenes von Consistorialrath Häberlin verfaßte Edikt über die obschwebenden Streitigkeiten an die Geistlichen erlassen, welches ganz in Speners Sinne abgefaßt, der Gott seinen Dank dafür darbringt. So ersteht nun in diesem Lande unter der Geistlichkeit und an der Universität jenes noch in die jetzige Zeit herüberwürkende ehrwürdige Theologengeschlecht, in welchem mit einem treuen Bekenntniß reiner Lehre eine tiefgründende Schriftforschung und ein reiches christliches Leben sich verbindet. Aus vielen Anderen wollen wir hier nur jener Eliasgestalt unter den Hofpredigern aller Zeiten gedenken, Hedingers († 1704). Nachdem derselbe zuerst 1687 als Reiseprediger den Herzog Johann Friedrich, dann 1689 als Hofmeister drei würtembergische Adelige, endlich den Prinzen Karl Rudolf als Hofcaplan auf weitläuftigen Reisen begleitet hatte, war er durch Empfehlung des Administrators 1694 als Professor nach Gießen und unter Eberhard Ludwig 1699 von dort wieder zurückgerufen worden als Hofprediger eines jungen 22jährigen Fürsten, den bald (1706 kam die Grävenitz an den Hof) die Zügellosigkeit seiner Leidenschaft vor ganz Deutschland an den Pranger stellen sollte. Ein ergreifendes Bild dieses wie die alten Propheten in der Volkssage mit Mythen umgebenen prophetischen Mannes ist von Knapp in der Christoterpe 1836 gegeben worden. Wir heben hier nur einige Züge nach Römer heraus: „Der junge Fürst stand auf dem Punkte, wo es die Entscheidung galt dem Vorbilde so vieler trefflichen christlich-frommen Ahnen zu folgen, oder den Eingebungen jugendlicher Lust und französischer Sitte. Der Text der ersten Predigt Hedingers war der des Propheten: „Ich bin nicht vor dir geflohen, mein Herr, das weißest du! Menschentage habe ich nicht

gesucht." Zwar war sein Würken bei dem Herzog mit keinem entscheidenden Erfolge gekrönt, doch, so lange Hedinger lebte, konnte er sich dem Gefühl der Wahrheit nie ganz entziehen. Der feurige Ernst des jugendlichen Predigers (Hedinger stand zwischen dem vierunddreißigsten und vierzigsten Jahre) hat sich selbst dem Volke bis auf diesen Tag unvergeßlich gemacht. Noch hört man erzählen, wie er in einer Neujahrspredigt „den Hofleuten, die seinen Herrn verführen, ewigen Fluch ankündigte;" wie er das unter seinem Fenster lachende und tobende Hofgesinde mit dem Worte zu stillem Nachhausegehen brachte: „So, so haben es die bösen Buben in Sodom auch gemacht"; wie er dem einer fremden Dame zu lieb ausfahrenden Herzog die Pferde mit der einen Hand aufgehalten, mit der andern sein Magisterkäppchen dargeboten und gesprochen hat: „Ist Ew. Durchlaucht mit einem Käppchen voll Blut gedient, so fahren Sie zu." Erzählt doch die Volkssage von einem ihm unsichtbaren Begleiter, der ihn einmal in das Kabinet des erbitterten Fürsten geleitet, und daß Hedinger auf das dreimalige Begehren des Herzogs, denselben zu entfernen, entgegnet habe: „Ew. Durchlaucht, ich bin allein, sollte es aber dem großen Gott gefallen haben, einen seiner Engel mir zum Begleiter zu geben, so weiß ich's nicht." —

B. Die lutherischen Universitäten.

Es wurde schon bemerkt, wie der Forderung der Zeit, eine praktischere Lehrweise der Theologie an die Stelle der bisherigen zu setzen, eigentlich keine der theologischen Fakultäten sich ganz zu entziehen vermochte und unter dem unwillkührlichen Einflusse der neuen Atmosphäre, besonders seit Speners Auftreten, überall die Nothwendigkeit einer praktisch-biblischen Theologie Anerkennung fand. Was nun Spener wollte, war eben dieses und so findet denn auch, je nachdem jenes Bedürfniß mehr oder weniger tief gefühlt wurde, Spener auf fast allen Universitäten wenigstens einige von Herzen zustimmende Freunde. Ganz auf seine Seite zu treten, davon konnten indeß — zumal nachdem der junge Most unter der jüngeren Generation zu gähren begonnen — mancherlei theils subjektive, theils objektive Gründe abhalten, ja die Opposition hervorrufen, wo entweder die Reinheit der Lehre gefährdet erschien oder der herkömmliche Schlendrian in seiner fleischlichen Sicherheit bedroht wurde.

Doch waren es — von Helmstädt und Königsberg abgesehen,

wo ein gesinnungsloser Calixtinismus fortvegetirte — eigentlich nur drei Fakultäten, welche es über sich gewannen, gegen den von Spener ausgehenden Lebenshauch sich schlechthin abzusperren: die beiden churſächsischen und die vaterländische Universität Speners selbst, Straßburg.

Nachdem es dem moderaten Leipzig gelungen, der Fermentationselemente eines Thomasius und der jungen spenerschen Magister sich zu entledigen, schreibt Leyser III. an May (1705) in selbstzufriedener Beruhigung: „In diesen Gegenden leben wir übrigens durch Gottes Gnade in erwünschtem Frieden und Eintracht, und den inneren Kämpfen, welche die orthodoxe Kirche anderwärts beunruhigen, sehen wir nur von ferne zu.“ Wittenberg hatte von vorn herein dergleichen Elemente von sich fern zu halten gewußt[29]). Ein gleiches gilt von Speners Vaterstadt Straßburg, von welcher er selbst sagt, daß sie über seine desideria am wenigsten günstig geurtheilt. Auch die besser Gesinnten, wie Sebastian Schmid, nahmen sowohl an Speners toleranter Milde, als an den collegia pietatis Anstoß. Noch herrschte hier der Geist Dannhauers († 1666) — kirchlich praktischer Ernst, doch zelotische Absperrung vor jedem, was in der Theorie oder in der kirchlichen Praxis den Anstrich der Neuerung an sich trug.

Ueberall sonst Vertreter eines neuen Geistes — einzeln oder in größerer Zahl, als Vorgänger Speners oder als seine Nachfolger. Nur einzeln stehen die Mitkämpfer in Kiel, Altdorf, Tübingen; eine Reihe von Vorgängern haben ihm aber den Weg bereitet in Rostock und Jena und eine Reihe von Nachfolgern ersteht ihm in Gießen.

1. Kiel. Durch dasselbe Bedürfniß der Zeit ist in Kiel kurz nach Gründung der Universität Kortholt zu demselben Schmerzgefühl über die Schäden der Kirche und zu derselben Einsicht in ihre Heilmittel gelangt wie Spener. Schon 1669 hatte er einen Traktat zur Beförderung des katechetischen Unterrichts geschrieben; nach dem Erscheinen der spenerschen desideria übersendet er an Spener eine Schrift verwandten Inhalts, um dieselbe zum Druck zu befördern: „wohlgemeinter Vorschlag, wie etwa die Sache anzugreifen

[29]) Den aus seinen Streitigkeiten mit Calov bekannten Johann Meisner können wir nicht als Ausnahme ansehen, obwohl er sich unter denen befindet, welche die spenerschen desideria mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen.

stände, da man dem in der evangelischen Kirche eingerissenen Leben und Wandel vermittelst göttlicher Verleihung abzuhelfen mit Ernst resolviren sollte" 1677. Um seinetwillen besuchen Männer wie Francke, Breithaupt, Schomer die junge Universität, und Spener schreibt 1688: „Wo ich einen Sohn bereits hätte, der Theologie studirte, stünde meine sonderlichste Hoffnung auf D. Kortholt, dem ich keinen andern vorzuziehen wüßte" [30]). Durch seine gründlichen historischen Studien kommt das — außer in Helmstedt — ganz daniederliegende Studium der Kirchengeschichte in Aufnahme, er läßt aber auch zahlreiche Traktate zur Beförderung des praktischen Christenthums ausgehen: Vorbereitung zur Ewigkeit oder gründliche Anweisung, wie ein Mensch recht glauben, christlich leben, und selig sterben soll, 1671. Schwere Bürde des Predigtamts aus Gottes Wort und der Kirchen Antiquitäten vorgestellt, 1672. Trost und Geduldspiegel, welcher den Zustand der um der wahren Religion bedrängten ersten Christen schildert, 1674. Treuherzige Warnung, sich vor dem an einigen Orten eingerissenen Kirchenfluch zu hüten, 1676 u. v. a. Namentlich wandte er auch seine Aufmerksamkeit den hie und da in jener Zeit auftretenden Wundererscheinungen und Wunderheilungen zu und nahm dieselben in Schriften und Fakultätsgutachten in seinen Schutz. — In der theologischen Fakultät fand er keinen Geistesverwandten; die dogmatische Professur nahm Christoph Francke ein, ein gelehrter und mildgesinnter Mann, welcher jedoch der strengorthodoxen Richtung huldigte (s. ob. S. 93.). Derselben neigte sich auch Kortholt gegen das Ende seines Lebens selbst mehr zu; nachdem er Zeuge der mannichfachen Excentricitäten geworden, welche aus der neuen Bewegung hervorgingen, zog er seine unbedingte Befürwortung derselben zurück [31]). Er starb, ohne die bald darauf unter dem Schutze des Minister Wedderkopp eingetretene pietistische Phase zu erleben, im Jahr 1694. —

2. Altdorf, die Universität Nürnbergs und der fränkischen Fürstenthümer. Eine liberale Theologie und eine schöngeistige Frömmigkeit hatten unter dem Einflusse des Calixtinismus und des Pegnitzordens schon während des Krieges sich zu verbreiten angefangen, und waren in der gebildeten Handelsstadt Gesellschaftston geworden (s. Dilherr in den Lebenszeugen). Nur Einen Streittheologen der alten Schule,

[30]) Letzte Bedenken III, 348. [31]) s. unter Rostock die Mittheilung von Fecht.

Weinmann, beſaß Altdorf von 1628—1672, die übrigen Katheder nahmen latitudinariſche Calixtiner ein mit mehr oder weniger praktiſch-kirchlichem Ernſt. Zu ihnen gehört Dürr, der Verfaſſer der erſten vollſtändigen Moral (1653—77). Er gab 1661 ſeine 2 Disputationen de haeresi heraus, worin er, wie er ſelbſt an Bebel ſchreibt, zeigen wollte, daß man nicht auf gleiche Weiſe denen, welche die summa mysteria, wie die Trinität und Incarnation, negiren, und denen, welche dieſe zugeben, aber in andern Artikeln ſtark irren, das Prädikat „Ketzer" beilegen dürfe, auch die ſcholaſtiſche Meinung beſtreitet, daß die pertinacia zur Begriffsbeſtimmung der Ketzerei gehöre. Fabricius III. giebt 1695 eine disput. de theologia eclectica heraus, worin diejenigen Artikel ausdrücklich beſtimmt werden, in denen das Diſſentiren erlaubt. Erſt 1697 tritt in Michael Lang ein Theologe auf, welcher ſich unerſchrocken für die ſpeneriſche Richtung erklärt und prophetiſch wie Spener der Theologie und Kirche eine große Veränderung prophezeit. „Eine große Veränderung, ſchreibt er 1699 an Meelführer, ſteht uns bevor, möchten wir dies anerkennen, nun aber iſt es unſern Augen verborgen; weder unſere Fehler noch die Abhülfe derſelben vermögen wir zu erkennen — gewiß ein trauriges Zeichen der Zeit." [32]) Durch ſeine Hinneigung zur Apokataſtaſis und die daraus hervorgegangenen Anfechtungen, ließ der ernſte Mann ſich bewegen, 1709 ſelbſt ſeine Entlaſſung zu fordern und im Brandenburgiſchen eine Anſtellung zu ſuchen.

3. In Tübingen hatte Spener bei ſeinem Aufenthalte daſelbſt 1662 beſonders zwei Männer gefunden, mit denen er ſich in Geiſtesgemeinſchaft vereinigen konnte, den Juriſten Frommann und den Theologen Raith. Bei Ueberſendung der desideria an den Letzteren ſchrieb ihm dieſer: „Deinen Deſiderien ſtimme ich gänzlich bei, indem ich mich wohl erinnere, was wir einſt über ähnliche Materien nach Großgebauers Wächterſtimme beſprochen haben. Ich preiſe Dich vor mir glücklich, daß Du dieſes in Frankfurt in die Praxis zu führen vermocht haſt . . . Ich verhehle nicht, daß ich Deinen Namen mit denen Anderer, welche dem ächten Chriſtenthum huldigen, auf dem Katheder vor den Studirenden genannt habe," und Frommann erwähnt in einem Briefe an Spener von 1678, daß Raith die

[32]) Epp. Meelführerianae, bibl. Uffenbachianae cod. ms. Hamb. LXIV, ep. 76.

Verfolgungen Speners machinationes Satanae nenne, „indem Satan nur darauf sein Absehen richte, gelehrte Teufel in der Welt zu haben.“ Außer diesen beiden Männern stand Spener noch mit dem gottseligen Mediciner Brotbeck in Freundschaft. Sonst erhielt sich in Tübingen bis gegen Ablauf des Jahrhunderts die alte theologische Lehrart, vertreten von einem Adam Osiander III. (1660—97) und einem Tobias Wagner (1653—80), bei dem letzteren schon mit manchen Erweichungen nach der praktischen Seite hin. In noch höherem Grade gilt dies von Christoph Pfaff (1685—1700) und von Förtsch (1695—1705), welcher, um dem Quietismus den rechten Weg zu zeigen, 1696 die erbauliche Schrift herausgiebt: „Das in Gott stille Christenthum mit seinem Interesse.“ Aus dieser Periode ist der Brief von Metzger an May 1698, welcher von dem damaligen Zustande der Universität ein trauriges Bild entwirft. „Was ich von meinen Studien berichten soll, weiß ich nicht; ich habe mich zwar der Theologie gewidmet, sollte aber vielmehr stud. philos. de rebus divinis heißen. Wir können aber auch nicht einmal theologische Wissenschaft lernen, keine Vorlesungen und daher auch keine Gelehrsamkeit aus Büchern. Aber warum kommen wir denn auf die Akademieen? Unser Förtsch, der bis jetzt den Namen eines Professors allein verdient hat, schweigt, die Andern sind lau. Er heißt Theologe, liest aber Philosophie und Moral; mit einem Wort, wir leben in beständigem Müssiggange. In diesem ganzen Semester gab es keine andern als öffentliche Vorlesungen zu hören. Von der Frömmigkeit will ich gar nicht sprechen; sie ist exilirt oder hat wenigstens das consilium abeundi. Alles ist hier erlaubt, nur nicht fromm zu seyn. Die in der Zeit des Krieges eingeführten öffentlichen Gebete sind wieder aufgehoben; die Frommen werden fortgeschickt, wie das Beispiel des Herrn Banfy zeigt, der bei euch seyn soll.“ Bald darauf treten jedoch die edlen Freunde und Geistesgenossen Speners in die Fakultät, Hochstetter († 1720) und Christoph Reuchlin († 1707). Von dem letzteren wurden auch zuerst seit 1706 collegia pietatis in Tübingen eingeführt, ihm wird von Bengel, dem dankbaren Schüler, das Zeugniß gegeben: „Reuchlin war ein äußerst wackerer Mann, seine Collegien, besonders diejenigen, welche er morgens, gleich nachdem er vom Morgengebete kam, gehalten, überhaupt Alles, was ich von ihm hörte, waren kühler Morgenthau und voll Kraft und Leben ... Sein Vortrag

diente ebensosehr zum Unterricht des Verstandes, als zur Erweckung des Willens, und wer von den Andern dazumal eifrig mit seinem Christenthum war, der ist von ihm angefeuert worden."

4. In Jena sehen wir den allmähligen und stufenmäßigen Fortschritt repräsentirt von der edleren Orthodoxie eines Johann Gerhard bis zu Spener hin. — Am Anfange unserer Periode tritt uns Christian Chemnitz entgegen (1652—66), welcher noch von sich bekennen kann: „libros symbolicos usque ad ultimum jota defendo," in seinem Leben aber wie in seinen Briefen eine in Trübsal gereifte Innigkeit des Glaubens zeigt, wie sie in Speners Zeit keinen schöneren Ausdruck finden konnte [33]). Joh. Musäus (1646—81) weiß innerhalb strenger kirchlicher Schranken die Grundsätze einer theologia affectiva regenitorum so auszuführen, daß auch ein Spener sich damit einverstanden finden mußte und nimmt Spener gegen Dilherr in Schutz. Mit dem jenenser Gutachten in Sachen des Synkretismus stimmt auch das spenersche im Wesentlichen überein; es klagt darüber, „daß man bisher eifrig darauf gefliffen, daß die Mauern und Wälle der Stadt Gottes gegen die Anläufe von außen verwahrt würden, lasse sich aber nicht angelegen seyn, ob viele Einwohner derselben an Hunger, Pest, oder andern Zufällen sterben oder erhalten werden möchten." [34]) Ernst Gerhard (1659—68), der Sohn des großen Theologen, ein Schüler von Calixt, lehrte in liberal-praktischem Sinne. Wilhelm Baier (1673—94), ein arndtisch-spenerischer Theologe, welcher über Arndts wahres Christenthum privatim und publice liest, wird dazu geeignet befunden, an die Spitze der neugegründeten hallischen Universität zu treten. Außerhalb der Fakultät bekennt sich der berühmte Orientalist Frischmuth beim Erscheinen von Speners pia desideria von Herzen zu denselben; [35]) und Sagittarius, der berühmte Historiker (1674—94) erläßt eine Schutzschrift für Francke, den er persönlich kennen gelernt und lieb gewonnen hatte. Freilich stellt Churfachsen um dieser Schrift willen an Wilhelm Ernst von Weimar das Ansuchen, „diesen Menschen wegen seines verübten Frevels gebührend abzustrafen" [36]).

---

[33]) Akademisches Leben, II. Abth. S. 64. [34]) Letzte Bedenken Th. III, S. 11. [35]) In einem Briefe an Spizel in Schelhorn amoenitates V, 223. [36]) Fortgesetzte Sammlungen 1728. S. 169.

Ueberhaupt ergehen in dieser Zeit von Weimar aus in Sachen des Pietismus ernste Requisitionen an die Universität. In der Visitationsinstruktion von 1696 heißt es: „weil in unserer evangelischen Kirche eine Zeit her in der Nachbarschaft unter dem sogenannten pietismo sich der Chiliasmus, Enthusiasmus u. dergl. Schwärmerei hervorgethan, daß fleißig darauf zu sehen, ob solche Scheinheiligkeit stattfindet und ob eine ungefärbte Gottesfurcht, ohne Gestattung der nächtlichen Convente, befördert wird." Es wird nachgefragt, „ob die controversa zwischen den spenerschen und lutherischen Theologen versirt und wie sie decidirt werde, ob Briefwechsel mit spenerschen Theologen unterhalten werde, doch zugleich auch, „ob die theolog. practica, insonderheit moralis, casualis gelesen werde, ob man den theologis den usum practicum in commentationibus scripturae zeige." Und dies in der Zeit, wo das damalige Professorengeschlecht, einem gesinnungslosen juste milieu zugethan, mit den Studenten in Lasterhaftigkeit wetteifert! In den Verhören der Professoren klagt Hebenstreit den Danz an: „er habe sich also besoffen, daß er von allen Sinnen los auf der Erde gelegen, gespieen und des Nachts im Wirthshaus habe bleiben müssen; er habe einem Soldaten 50 Gulden geboten, der dem Hebenstreit Nase und Ohren abschnitte und sich bei einer Hochzeit so prostituirt, daß er Ohrfeigen bekommen." Dem Hebenstreit aber wird von seinen Collegen vorgeworfen „daß er seine eigene Frau blau geschlagen, daß er die von den Burschen ihm versetzten Pfänder veruntreut, und ein ihm versetztes Camisol sich selbst habe aptiren lassen" u. s. w.

5. In einem andern Verhältniß zur spenerschen Richtung als die vorhergenannten Fakultäten steht Rostock: hier nämlich läßt sich schon von den vierziger Jahren an eine fortgehende Kette von Speneri ante Spenerum aufzählen — in der Lehre allerdings strenger als er, aber im Ernst der Praxis ihm gleich: ein Lütkemann, Quistorp II., Großgebauer, Schröder, H. Müller, Schomer — aus deren Schule eine ganze Schaar von Lebenszeugen in jener Zeit hervorgegangen: Jakob Fabricius, Scriver, Caspar Mauritius in Hamburg, Sandhagen, Petersen, Tribbechow, Lassen. Als Speners desideria erschienen, schreibt H. Müller mit innerster Herzenstheilnahme an ihnen: „Von den Universitäten müssen selbst die Aerzte ausgehen, welche die Kirche heilen sollen; aber wie viele Universitäten sind selbst ein Babel, und wollen sich nicht heilen lassen! Ist doch an mancher

nichts Gesundes von dem Scheitel bis auf die Fußsohle. Wenn ich an das akademische Greuelwesen denke, zittert mir das Herz im Leibe“ [37]). Den deutlichsten Beleg, daß Spener nicht der Urheber der nach ihm benannten Richtung, daß seine pia desideria nicht die vereinzelte Klagestimme über den Trümmern Jerusalems, sondern nur der Grundton von unzähligen, fast gleichzeitig angeschlagenen Akkorden, giebt dieser ehrwürdige Chorus der rostocker Lebenszeugen.

Desto auffallender erscheint es, daß gerade Rostock von dem Anfange des folgenden Jahrhunderts an in eine rückläufige Bewegung eintritt und sich seit dem Auftreten Fechts im Kampfe gegen den Pietismus als die dritte an Wittenberg und Straßburg anschließt. Wie doch auch geschichtlich fixirte Angaben bei näherer Einsicht in die Quellen ein so verschiedenes Aussehen gewinnen können! Als Beispiel des Ausbunds von zelotischem Orthodoxismus geht der Name Fechts — als desjenigen, welcher dem seligen Spener selbst das b. (beatus) vor seinem Namen verweigert — durch alle Geschichtsbücher, und doch scheint dem Manne zuviel geschehen. In Straßburg ein Schüler Dannhauers und Seb. Schmids, war Fecht zugleich mit May und Förtsch bei der Invasion der Franzosen vom durlacher Gymnasium vertrieben worden und ersucht in Briefen an May und Spener dieselben dringend, ihm zu einer erledigten Professur behülflich zu seyn. Hiezu bot sich Spenern die Gelegenheit, als Herzog Gustav Adolf Vorschläge zu einer rostocker theologischen Professur von ihm verlangte. Im Jahre 1690 ging Fecht dorthin ab, 1696 kündigte er in Rostock eine Vorlesung de pietismo an und bei dieser Veranlassung äußert sich Spener in einem Briefe an Francke folgendermaßen über ihn: [38]) „Von D. Fecht, der de pietismo zu lesen angefangen, besorge ich fast mehr Unheil, als von andern bisherigen Widersachern. Er ist ein Mann von mehr Erudition, als fast einige der Andern und im Uebrigen sofern moderater, daß er sich eben nicht grob prostituirt und also eher Leute einnehmen kann; ist aber gegen mich ein schlechter Dank, dem er unter Menschen so viel als allein zu danken hat, daß er ab exilio zu dieser Professur gekommen ist.“ Liest man nun Fechts eigene Briefe, so erhält man den Eindruck, daß seine ungünstigere Stimmung gegen die pietistischen Bewegungen und die strengere kirchliche Haltung, welche er später ein-

[37]) Speners gründliche Beantwortung des „Unfugs“ S. 29.

[38]) Briefwechsel von Spener und Francke in der Bibl. des hallischen Waisenhauses.

nimmt — wie dies auch bei dem ehemaligen Anhänger Dannhauers wohl zu begreifen — nur das Reſultat der ſeit dem Ende des Jahrhunderts vielſeitig hervorgetretenen Verirrungen des Pietismus iſt. Er ſchreibt an Burchard May, den Hiſtoriker in Kiel, 1706:[39]) „Es iſt bei mir unwiderſprechlich, daß aus dem noch guten pietismo wegen der vielen Nebenlehren, damit man die Pietät befördern wollen, der Grillenpietismus und aus dieſem der vollkommene Indifferentismus Arnoldinus, Thomasianus und Dippelianus erwachſen. Ich habe vielmals gewünſcht, nur ein einiges Mal in D. Speners Gemüthszuſtand und heimliche Gedanken zu ſehen, wann er dieſe ſchlimmen Conſequenzien betrachtet. — Ich meines Orts, der ich den Untergang unſerer Religion — nisi deus ex machina — gleichſam vor Augen ſehe, habe mir feſtiglich vorgenommen, anſtatt meiner bisher gebrauchten Gelindigkeit, damit man nichts anderes ausrichtet, als daß die verteufelten Zerſtörer unſerer Religion herzhafter gemacht werden und ſich wohl noch dazu auf unſere Gütigkeit berufen, ſo lange ich noch zu leben habe, nach dem Exempel Chriſti das Rauhe herauszukehren und den Namen nach meinem Tode zu hinterlaſſen, daß ich es mit der Reinigkeit der Lehre redlich gehalten.“ Und in einem folgenden Schreiben von 1708: „Auch ich war einſt, wie du weißt, gemäßigter geſinnt, als es noch nicht deutlich geworden war, wohin es führte, wenn man die Lehren nur auf das reduciren will, was zunächſt und unmittelbar mit der Praxis der Frömmigkeit zuſammenhängt. Aber jener euer Kortholt war der erſte, der als ich hiehergekommen, mich freundlich auf die Schulter ſchlagend ermahnte, jener Frömmigkeit, der er um ihrer Urheber willen ohne einzuſehn, wohin ſie führe, nur zu unbedingt vertraut habe, mein Ohr nicht zu leihen, da ſie auf nichts andres hinausliefe, als eine neue Religion einzuführen. Möchten wir doch um Gotteswillen die Augen öffnen und entweder wie es aufrichtigen Männern geziemt, offen geſtehen, daß wir nicht mehr Lutheraner ſind, ſondern Indifferentiſten, oder aber nach Art unſerer Vorväter nicht furchtſam und zweideutig, ſondern offen und tapfer uns zu unſerer Religion in ihrem ganzen Umfange bekennen.“ — Was aber die von dem leidenſchaftlichen Joachim Lange verbreitete Nachricht über das verweigerte „beatus“ betrifft, ſo giebt darüber

[39]) Epp. ad Najos cod. ms. Hamb. S. 183.

Andreas Christoph Zeller (1729 Rath und Abt des Klosters Anhausen) in einem Briefe an May 1690 eine Auskunft, wonach das Faktum in einem wesentlich verschiedenen Lichte erscheint: „Ernstlich mißbillige ich die lieblose Art des Lange gegen den greisen Fecht; Spener würde so nicht geschrieben haben. Die Erzählung von dem b. vor dem Namen Speners verhält sich anders als Lange angiebt. Ein Theologe kommt aus Halle nach Rostock und wünscht Empfehlungsbriefe für ein Amt in Schlesien, weil man dort nur die anstelle, die auf einer reinen Fakultät gewesen, daher er auch unter Fecht seine Disputation vertheidigen wollte. Wie gewöhnlich wurde sie der Fakultät vorgelegt und D. Engelken fand, daß nur dem Namen Spener das b. vorgesetzt war und keinem Andern, auch nicht Gerhard und Chemnitz. Als er es nun Allen vorsetzen sollte, strich der Candidat es lieber bei Spener."

6. Auch Gießen hatte, nach dem Tode von Haberkorn, des orthodoxen Theologen alten Schlages, einige Vertreter einer lebendigeren Orthodoxie in Siricius, Misler und Rudrauff besessen. Eine neue Periode begann indeß für dasselbe, seitdem H. May von dem durlacher Gymnasium (1688) hieher versetzt. Ist irgend einer unter den zahlreich neben Spener aufgetretenen kirchlichen Charakteren, welcher an theologischer Gründlichkeit, maßhaltender Besonnenheit und christlicher Liebe ihm zur Seite gestellt werden kann, so ist es wohl May, daher auch bei dem Abgange von Lütkens, dem Collegen Speners in Berlin (1704), Francke und Breithaupt auf's inständigste in ihn dringen, den an ihn ergangenen Ruf nach Berlin anzunehmen, „um noch Speneri Segen zu empfangen." Alle von Spener gemachten Vorschläge zur Abhülfe der kirchlichen Mißstände werden von May in die Praxis gesetzt: Belebung des Katechismusunterrichts, Beförderung des Bibelstudiums, Bibelstunden und collegia pietatis. Um ihm einen Beistand zu gewähren, hatte die fromme Regierung Bielefeld, den ihm gleichgesinnten Oberhofprediger und Superintendenten in Darmstadt, ihm 1693 auch als Professor der Theologie an die Seite gesetzt. Während noch diese Ernennung bevorsteht, entwirft ihm May, in einem Briefe von 1692 ein Bild von dem, was er zu erwarten habe: „Ach, mein liebster Herr Bruder, Er wird viele Greuel der Verwüstung finden, die ich auch bis dato gefunden; nur betrübt mich das am meisten, daß ich so wenig bessern können. Aller Orten, wo ich visitirt, habe ich ernst-

lich erinnert, die Kinderlehre auch in der Woche wenigstens einmal zu halten. Aber wie ich mich heimlich erkundigt, thun es wenige, weil es eine Neuerung heißen muß, da doch unsere Kirchenordnung verlangt, daß dreimal die Katechisation gehalten werde. Also habe ich darin Beistand nöthig, wie auch die Bibel anlangend, welche die Herren Studiosi lange nicht so hoch achten, als ein compendium oder systema theologicum, und habe ich bis dato wenig ausrichten können, wie sehr ich mich auch bemühet. Nun aber hoffe ich das Beste, nachdem Gott meinen Herrn fratrem zu mir gesandt .. Wenn's nicht geändert wird, so ist's unmöglich, daß wir rechtschaffene Leute ziehen. Der Studiosus Mauß ist einer unserer Besten, daraus urtheile man, wie Andere sind. Ach, ich zweifle sehr, daß Gott einen Segen auf und aus Universitäten geben könne, weil sie fast mehr seminaria impietatis et omnis nequitiae, als pietatis et eruditionis seyn. Die Grundsprachen liegen im Grund danieder, meliores literae silent, barbarismus regnat ubique; doch darf man davon nichts sagen, der Kluge muß schweigen, denn es ist eine böse Zeit."

Eine kräftige Unterstützung konnte May sich versprechen, als Johann Ernst Gerhard, der Enkel des großen Gerhard, 1697 durch May's Verwendung dessen College und bald auch sein Schwiegersohn geworden. Seiner Lauterkeit giebt Michael Lang in Altdorf 1699 das Zeugniß: D. Gerhardo non deest eruditio solidior, sed vocis vigor ex academia Jenensi satis notus: favet illi sectae, quae pietatem dicit non modo laudandam, sed et exercendam esse, cui Ethicismus practicus noster contradicit. An sit vero etiam infectus iis erroribus, qui pietistis exprobrantur, equidem nescio; quum ego Jenae virum viderem, orthodoxus erat. Von ihm erschien 1705 die Abhandlung: de theologia systematica methodo ecclesiastica tractanda. May's Verhältniß zu diesem Schwiegersohne gestaltete sich jedoch weniger erfreulich, als er es erwartet hatte. 1707 äußert er sich darüber in einem Schreiben an seinen Bruder folgendermaßen: „D. Gerhard hat eine epistolam von 2 Bogen in Jena drucken lassen, in welcher er S. 16 sehr anzügliche Worte wider hiesige Universität gebraucht, daß diese aus den durch D. Hannecken erweckten turbis nichts gewonnen, sed maculam forte indelebilem contraxerit, desolata, ad incitas redacta sit, et solidioris doctrinae gloriam amiserit. Hinc

vides, qualem habeam generum et collegam, qui me pro haeretico habeat, traducat, condemnat.“ Aehnliche Erfahrungen erlebte May auch noch von einem anderen Collegen, von welchem er eher Beistand hätte erwarten dürfen. 1694 war Hedinger, jener geistliche Heros der würtembergischen Kirche, als Professor des Naturrechts und Vesperprediger nach Gießen berufen worden, derselbe, dem wir später als einer der Heldengestalten der würtembergischen Kirche begegnen. Auch in ihm ersteht unerwartet für May statt eines Mitkämpfers ein Gegner. Aus einem Briefe Hedingers entnehmen wir Folgendes zur Erklärung des Mißverständnisses. Wie dieser sagt, so verdankt er seine Ueberzeugung am meisten dem Unterrichte des altorthodoxen Adam Osiander. Später auf seinen Reisen hatte er als Würtemberger Spenern zuerst in Dresden, dann in Berlin aufgesucht und war in ein näheres Verhältniß zu ihm getreten, in Folge seiner naturrechtlichen Studien auch zu Pufendorf, in dessen Hause er bei einer Erkrankung in Berlin die größte Freundschaft genossen. Aus seinem Briefwechsel mit May ergiebt sich, daß er auch in Gießen mit ihm in einem brüderlichen Verhältniß gestanden, Anstoß gab ihm jedoch die geringe Vorsicht May's in Wahrung der Lehrreinheit. Als May die von Thomasius herausgegebene Schrift von Poiret de triplici eruditione in einer Dissertation zu vertheidigen beabsichtigt, beschwört ihn Hedinger, um des Rufes der Akademie willen, dies zu unterlassen. Theologia mystica, sagt er, quid nisi tenebrae, lux illis tantum, qui intelligant.[40]) Vor seinem Abgange von Gießen stellt er eine These: omnes, qui se vocant spirituales, ipsis carnalibus sunt carnaliores und wird auf die Anklage von Bielefeld und May, welche dies auf sich selbst beziehen zu müssen glauben, mit Arrest belegt, wovon ihn nur seine Berufung nach Stuttgart rettete.

Nicht aber bloß mit der Beförderung der sog. Pietisten ließ sich die Regierung der frommen Fürstin genügen, die antipietistischen Elemente sollten gänzlich entfernt werden. Ueber das, was zu diesem Zwecke geschah, giebt ein Brief Menzer III. von 1695 an Fr. Mayer in Hamburg Nachricht,[41]) den wir, da das Thatsächliche sonst nicht bekannt, mittheilen: „Ich habe Demselben zu referiren, daß ich neben noch einigen andern Professoren allhier meine Dimission und Ab-

[40]) Epp. ad I. H. Majum T. II, H. L. cod. ms. Hamb. [41]) Epp. ad Fr. Mayer cod. ms. Hamb. ep. 93.

ſchied von Serenissimo wider alles Erwarten ſchriftlich erhalten und zwar aus vielen Antrieben der hieſigen beiden Theologen Bielefeld und May. Denn nachdem dieſe bisher ihre Lehrart in allen Stücken wie D. Spener getrieben und dabei in großen Gnaden bei Hofe geſtanden und noch am beſten daran ſind, ſo haben Ihre Durchlaucht ein ſchriftliches Begehren sub dato den 16ten Mai 1694 abgehen laſſen, daß ein jeglicher Profeſſor bei ſeinen Pflichten mit unterthänigſtem Reſpekt berichten und separatim zu Ihren eigenen Händen einſenden ſoll, was er etwa gehört, das ſowohl auf der Kanzel oder dem Katheder gelehrt ſei, ſo wider den Styl der göttlichen Schrift und die darauf gegründeten libri symbolici laufen möchte. Darauf wir ſolches gethan und namentlich unſerer vier als: D. Phaſianus orator. Prof. und theol. extraord. und Vesperprediger, Prof. Schloſſer log. et methaphys. Prof., Prof. Nitſch, prof. polit., D. Hanneckenii Tochtermann, ziemlich deutlich und cordate ſolches berichtet, worauf die beiden theologi, nämlich D. Bielefeld auf D. Schloſſers und Phaſiani Anklagen, D. May aber auf meine und Nitſchens Apologieen gegeben, zumalen weil wir beide D. Maji irrige Lehrſätze als deſſen auditores angeführt hatten, welche Apologieen uns aber nur auf ein paar Stunden communicirt worden und expreß von Serenissimo verboten, nicht das geringſte daraus abzucopiren und dabei begehrt ein programma, ſo der jetzige rector acad. D. Herth gemacht, zu ſubſcribiren; welches wir aber salva conscientia nicht thun können und alſo dasjenige zu bekräftigen, was in dieſem Edikt ſteht. Als nun die übrigen Profeſſoren aus Furcht des Herrn Landgrafen Ungnade auf ſich zu ziehn, es unterſchrieben, wir aber aus Furcht gegen Gott nicht, ſind unſrer zwei, als die wir uns unſerer gnädigen Herrſchaft widerſetzt, unſerer Dienſte entſetzt worden, die Anderen aber auf 4 Monat ab officio ſuspendirt." Auf Verwendung von Mayer erhielt Menzer eine Anſtellung am hamburger Gymnaſium.

Man ſieht, in welchen weiten Kreiſen der ſpeneriſche Geiſt zur Zeit der Gründung der Univerſität Halle bereits zur Herrſchaft gekommen, und wie er nach deren Gründung in ſo kurzer Zeit mehr als die Hälfte der lutheriſchen Kirche für ſich einzunehmen vermochte.

VII. Die bürgerliche Sittlichkeit.

1. Die Fürsten.

War schon früher unter Ludwig XIII. der Hof von St. Germain das Reiseziel vieler deutscher Fürstensöhne und Adeliger gewesen, so erhielten unter Ludwig XIV. die Besuche des Hoflagers von Versailles für die deutschen Prinzen einen obligatorischen Charakter. Auch die Prinzen solcher Fürstenhäuser, welche, wie Churſachsen, Gotha, Braunschweig, Mecklenburg, Würtemberg bis dahin einfache deutsche Sitte bewahrt hatten, begeben sich jetzt dorthin, um den letzten geselligen Schliff zu erhalten: Georg IV. von Sachsen, Friedrich I. von Gotha, Anton Ulrich von Braunschweig, Christian Louis von Mecklenburg — der Letztere gleich nach seiner Huldigung, um bald darauf als Convertit in sein Land zurückzukehren. Nun treten zu den derberen Hoffreuden alten Styls, den Saufgelagen und dem Waidwerke, ohne übrigens diese zu verdrängen, die galanteren der Opern, Ballete und Concerte hinzu. Schon der lutherisch-kirchliche Georg II. von Sachsen errichtet in Dresden 1664 das erste Opernhaus, seine Hofkapelle zählte unter dem Oberkapellmeister Schütz zwei Vicecapellmeister, vier italienische Compositoren, jeden mit 1200 Thlr. Gehalt, nebst 46 Sängern. An's Unglaubliche gränzt der exorbitante Aufwand von Prunk bei der in Dresden 1678 zur Einweihung des neuen Reit- und Schießhauses churfürstlichen Familienzusammenkunft. Einen ganzen Monat lang wechseln Aufzüge, Maskeraden, Comödien, Opern, Feuerwerke und Jagden mit einander ab.[1]) Selbst im würtemberger Lande, wo die alte Sitte sich am zähesten erhält, war 1674 ein deutsches Comödienhaus errichtet worden, 1684 wird von dem Hofpersonal eine französische Oper aufgeführt, worüber der pariser Mercure galant folgendermaßen berichtet: Mr. le duc de Wirtemberg, après avoir régalé sa cour de tous les plaisirs que peuvent donner la chasse, le jeu et la bonne-chère voulut prendre le 15 du dernier mois un divertissement à la Françoise. Ce fut une manière de Ballet et d'Opéra, qui fut représenté à Stuttgart le jour que je viens de vous marquer. Les vers que l'on y chanta estoient françois et le ballet, qui avoit pour titre: Le rendez-vous des

[1]) Eine Schilderung derselben von J. Falke, Zeitschrift für Cultur 1858.

plaisirs, estoit divisé en trois partiees.[2]) Von Jahrzehent zu Jahrzehent erweitert sich der Hofstaat. Die 4 Hofchargen unter Georg I. von Sachsen waren der Hofmarschall, der Oberkammerherr mit 6 Kammerjunkern, der Hofstallmeister und der Hofjägermeister. Unter Georg II. (1652) bestanden schon folgende Hofchargen: der Oberhofmarschall, der Hofmarschall, der Oberkammerherr, der Oberstallmeister, der Oberhofjägermeister, Obermundschenk, Oberküchenmeister. Der Hofstaat von Herzog Christoph von Würtemberg (1556) bestand aus drei Grafen und Herren, dem Hofmarschall und dem Haushofmeister, unter Eberhard III. um 1674: aus dem Hofmarschall, Oberkammerherrn, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberbauinspektor. Hundert Jahr später unter Herzog Carl 1760 finden wir den Oberhofmarschall, Oberkammerherrn, 56 Kammerherren, 35 Kammerjunker, 20 Hofjunker.[3]) — Dem glänzenden Hofstaat entspricht der Aufwand und Luxus der Lebensart und dieser erzeugt Erpressung und Unterthanendruck. „Es ist leicht zu erachten", schreibt die deutsche Seele, die Herzogin von Orleans, an Churfürstin Sophie von Hannover, „wie der luxe die Treuherzigkeit verjagt; man kann nicht magnifique seyn ohne Geld, und wann man so sehr nach Geld fragt, wird man interessirt und wenn man interessirt wird, sucht man die Mittel hervor, was zu bekommen, wodurch dann die Falschheit, Lügen und Betrügen einreißt, welches dann Treue, Glauben und Aufrichtigkeit ganz verjagt." Solche Folgen auch bei dem gesteigerten Luxus der Höfe. Im Jahr 1660 befand sich die Lage der sächsischen Finanzen auf dem Punkte eines völligen Bankerutts. Der Landtag ermahnt den Churfürsten, die Ausgabe nach den Einnahmen einzurichten und den Hofstaat, der aus 291 Personen besteht, einzuziehn. Der Churfürst aber erklärt, daß dieser „zur Führung der von Gott erhaltenen churfürstlichen Reputation nöthig sei", und legt neue Steuern auf.

Hand in Hand geht mit dem Luxus die Titel- und Rangsucht. Vor dem Kriege hatten die Herzöge Ew. Liebden geheißen, nach demselben erbaten sie sich von dem Kaiser die Durchlaucht oder wie Louis von Mecklenburg maßten sie sich dieselbe von selbst an; ihre Töchter vor dem Kriege mit dem bescheidenen Titel der „fürstlichen Fräulein" zufrieden, hießen nun „Prinzessinnen". Schon während

[2]) Vehse, deutsche Höfe XXV, S. 165. [3]) Vehse B. XXV.

der Münster'schen Friedensverhandlungen entstehen weitläufige Streitigkeiten: ob die leeren Kutschen höherer Gesandter vor denen der niedrigeren mit den Gesandten den Vorrang hätten, ob den churfürstlichen Gesandten das Prädikat Excellenz zukomme. Als der Kaiser denen unter ihnen dies zugesteht, welche Standespersonen, entsteht die neue Frage, welches Standespersonen, ob nur Grafen oder auch Freiherren und Edelleute, weiter ob derselbe Anspruch außer von den churfürstlichen auch von den Gesandten altfürstlicher Höfe gemacht werden dürfe.[4]) 1701 berichtet der gothaische Gesandte an seinen Hof: „Der churmainzische Gesandte prätendirte beim Aussteigen aus der Kutsche in des Prinzipalcommissarius Quartier zu demselben durch eine sogenannte scalam secretam, gleich wie er in actis gefunden, daß es seinen antecessoribus geschehen sei, introducirt zu werden. Ihre Eminenz aber ließen ihm sagen, daß solches um deßwillen jetzt nicht seyn könne, weil die scala secreta, durch welche ehehin die vorigen churmainzischen Gesandten bei dem actu legitimationis geführt worden, nicht mehr vorhanden, sondern bei Veränderung des Quartiers mit verbaut worden sei. Nichtsdestoweniger ist der churmainzische Gesandte darauf bestanden und hat vorgegeben, wie er ohne expresse Instruktion davon nichts abstrahiren und zur Audienz zu fahren sich nicht getraue, sondern seines gnädigsten Herrn ausdrücklichen Befehl darüber einholen müsse, zu welchem Ende er auch den churmainzischen Legationssekretair eiligst per postam abgefertigt.“ [5])

An die Stelle der „lateinisch-theologischen“ Erziehung, wie man sie genannt hat, tritt allmählig die französisch-weltliche. Noch am Anfange dieses Abschnittes lautet die Instruktion für Georg III. von Sachsen (geb. 1647): „Um 7 Uhr hat sich der Prinz mit dem „das walt Gott Vater“ zu erheben, während seines Ankleidens haben die Umstehenden ein geistliches Lied zu singen; dann geht der Prinz mit dem anwesenden Hofstaat zum Frühgebet, zuletzt in sein Gemach zum absonderlichen Gebet oder bei Predigttagen in die Kirche; dann folgen von 8—10 zwei Arbeitsstunden, die mit einem kurzen Gebetlein um Gottes Beistand zu beginnen und mit einem Dankpsalm zu schließen haben. Von 10—11 sollte Spiel- und Ergötzungsstunde seyn, dann Mittagstafel, dann Nachmittagsbetstunde,

[4]) Menzel Geschichte der Deutschen VIII, 167. [5]) Bülau, neue Jahrbücher für Geschichte u. Politik 1840, II. B.: „Bemerkungen über den Reichstag zu Regensburg.“

darauf eine Freistunde für den Tanzmeister. Von 4—5 Abends Arbeitsstunde, von 5—6 Spielstunde und Abendmahlzeit, um 8 Uhr mit dem ganzen Hofstaat allgemeines Gebet, worauf sich der Prinz in sein Gemach begab, entkleidet wurde, sein absonderliches Gebet verrichtete und genau 9 Uhr zu Bette ging." In der für Friedrich Wilhelm I. von Preußen entworfenen Instruktion (1695), woran schon „die philosophische Königin" Charlotte Sophie einen Antheil hatte, steht noch immer die Religion an der Spitze und das Lateinische schließt sich an; doch zeigt sich in Ton und Haltung schon der Uebergang. „Vor allen Dingen, heißt es, wird dahin zu sehen seyn, daß das Gemüth, woraus alle menschlichen Handlungen herfließen, dergestalt formirt werde, daß es von der ersten Jugend an eine Lust und Hochachtung zur Tugend, hergegen einen Abscheu und Ekel vor die Laster bekomme. — Hiezu kann nichts mehr helfen, als daß die wahre Gottesfurcht bei Zeiten in das junge Herz dergestalt eingeprägt werde, daß sie Wurzel faßt und im ganzen Leben zu der Zeit, wo auch keine Direktion mehr stattfindet, ihre Früchte hervorbringe.. Und geschieht solches, wann Sie von der Majestät und Gerechtigkeit Gottes wohl persuadirt sind, und daß, ob Sie gleich über alle Menschen, dennoch Gott über Sie, und Sie vor demselben nur Staub und Asche sind, vor welchem Sie auch dermaleinst von ihrer Regierung, ja auch von jedem unnützen Wort ebensowohl werden Rechenschaft geben müssen, als der geringste ihrer Unterthanen .... Es soll der Churprinz nebst allen seinen Bedienten 1) morgens und abends das Gebet auf den Knieen verrichten, 2) nach geendigtem Gebet ein Kapitel aus der Bibel lesen, und das nicht obenhin, sondern daß allemal nach der Vorlesung der vornehmste Inhalt kürzlich wiederholt und dafern einige schöne Sprüche, welche sich auf des Prinzen Zustand schicken darin zu finden, selbige extrahirt werden, damit sie der Churprinz wiederholen und auswendig lernen könne; wie denn solches auch mit den nützlichsten Psalmen und kurzen geistreichen Gebeten gehalten werden kann. 3) Daß ferner der Churprinz in den Glaubensartikeln, principiis und Hauptstücken der christlichen wahren reformirten Religion wohl informirt werde, so durch eine fleißige Katechisation, wozu Wir einen unserer Hofprediger ernennen wollen, geschehen muß. 4) Daß er fleißig zur Kirche und in die Predigten geführt, auch etwas daraus zu behalten angewiesen werde," u. s. w.... „Nächst der Gottesfurcht ist nichts, das ein fürstliches

Gemüth mehr zum Guten antreiben und vom Bösen abhalten kann, als die wahre gloire und Begierde zu Ruhm und Ehre: nicht, daß dadurch ein aufgeblaſener Stolz und Hochmuth, welcher ſich in den fürſtlichen Paläſten ohnedem gar zu leicht einſchleicht und durch die Höflinge und flatteurs vermehrt wird, verſtanden werde; ſondern vielmehr eine rühmliche Begierde durch eine tugendhafte conduite Lob und Liebe allhier im Leben und einen ewigen Nachruhm nach dem Tode zu erwecken. Daher dann dem Churprinzen unabläſſig beizubringen, daß nichts ſchwerer als die Tugend, welche eher Ruhm und Autorität giebt, und nichts ſchändlicher, als die Laſter, wovon man nur Schande, Scham und Verachtung einärndtet, und daß dann vornehmlich nach einer guten renommée zu trachten, und ein Prinz erſt den Ruhm, daß er ein honnête homme iſt, erwerben müſſe, ehe ihm der andere, daß er ein großer und löblicher Fürſt, zu Theil werden könne."

Hier trägt das Motiv der gloire noch einen frommen Anſtrich, aber auch von demſelben entkleidet tritt es an die Stelle der Gottesfurcht. Churfürſtin Sibylle von Sachſen hatte zum Wahlſpruch gehabt: „was Gott will, mir geſchehe"; Churfürſtin Hedwig „Hoheit und Ehre hab' ich von Gott"; Marie Amalie von Sachſen-Naumburg dagegen in der zweiten Hälfte des Jahrh.'s: „je ne ferai rien contre ma naissance et ma gloire." Hie und da verſchafften ſich noch die Hofprediger Gehör, wenn ſie als Wächter des Seelenheils der Fürſten auftraten: ein Weller unter Georg II., ein Cochius unter Friedrich I. in Berlin, ja ſelbſt bei einem Ludwig Eberhard ein Hedinger, Urlsperger, Johann Oſiander der Conſiſtorialdirektor, welcher den Fürſten ſammt ſeiner Buhle vom Tiſche des Herrn ausſchließt: von dem Gewiſſen modernerer Fürſten prallen jedoch geiſtliche Gewiſſensrügen von nun an würkungslos ab. Man erinnere ſich an ſolche Beiſpiele, wie die, welche oben S. 96. angeführt wurden. — L'état c'est moi mit dem Revers: le peuple pour moi war auch in Deutſchland Fürſtenmaxime geworden, den Rath der Beichtväter vertraten die Motive der ratio status. Gegen dieſe neue Fürſtenmaxime erhebt ſich, wenn auch machtlos, allgemein die Stimme aller gewiſſenhaften Geiſtlichen. Es war der Macchiavellismus der Politiker — damals Statiſten genannt — welcher ſeit dem Einfluſſe Frankreichs mit dieſem Namen bezeichnet wurde. „Obwohl, eißt es bei einem Prediger jener Zeit, das aus Italien in Deutſch-

land gekommene und auch im gemeinen Leben mehr als zu viel überhand nehmende machiavellistische Teufelsbild, ratio status genannt, noch keinen eigentlichen Namen in unsrer Muttersprache bekommen, weil die alten redlichen Deutschen, die der Aufrichtigkeit von Herzen zugethan gewesen, davon nichts gewußt, so kann es doch der schnöde Eigennutz heißen." [6]) Nur Fürsten, welche wie Ernst der Fromme zu ihrem Wahlspruch erwählten: „Regenten sind von der Erde, regieren auf Erden, und werden wieder zur Erde," und ein Herzog Rudolf (s. oben S. 166.), auch fromme Minister, wie ein Schröder (s. oben S. 170.)., ein Seckendorf, kennen eine höhere Staatsraison, und nur Hofprediger, welche, weil sie Gott fürchten, Menschen nicht fürchten, treten furchtlos gegen dieselbe auf. In Stuttgart war Urlsperger von seiner Pfarrei Stätten durch die Grävenitz an den Hof gekommen und predigte erbaulich, aber nicht „als einer der Gewalt hat"; als Francke bei seinem Besuch in Würtemberg (1717) ihn predigen gehört, geht er zu ihm und spricht ihn mit den Worten an: „Ich komme zu dir, dir im Namen Gottes zu sagen, daß du ein stummer Hund bist (Jes. 56, 10.), wirst du nicht umkehren und die Wahrheit frei heraussagen, so gehst du verloren trotz aller deiner Erkenntniß." Auch diese Glanzseite des Pietismus — die Freimüthigkeit gegenüber den Despoten — ist der feinen Beobachtung Biedermanns nicht entgangen. „Deutschland im 18ten Jahrhundert" II, S. 336. —

Das eheliche Verhältniß der Fürsten war noch bis in das dritte Decennium dieses Abschnittes im Allgemeinen unbefleckt geblieben: erst mit Karl Ludwig von der Pfalz und Georg IV. von Sachsen treten die privilegirten Mätressen auf und schlagen am Anfange des folgenden in orientalische Harems um, wie an dem sächsischen, dem durlacher und würtemberger Hofe. Was sollten solche Fürsten sich nicht erlauben, denen die hallische Juristenfakultät unter Thomasius das Rechtsgutachten giebt: „Das odium in concubinas muß bei großen Fürsten und Herren cessiren, indem diese den legibus privatorum poenalibus nicht unterworfen, sondern allein Gott von ihren Handlungen Rechenschaft geben müssen, hiernächst eine concubina etwas von dem splendeur ihres amanten zu überkommen scheint!" [7])

[6]) Schubart, geistliche Katechismuslust. Halle 1670. S. 537. [7]) Thomasius juristische Händel III, 219.

So mußte ſich auch die Kluft zwiſchen Regenten und Volk immermehr erweitern. Um das Jahr 1630 hatte Balth. Hofmann, der zweibrückenſche Rath, ſeinen Herzog noch in folgenden freundſchaftlichen Zeilen zu einem Imbiß eingeladen: „Durchlauchtigſter, wohlgeborener Fürſt, gnädigſter Herr! Ew. fürſtlichen Gnaden haben neulich mit einem ſchlechten Nachtimbiß gnädigſt vorlieb genommen, ſo nehme ich die Kühnheit, Ihro fürſtliche Gnaden freizuſtellen, ob Sie nebſt den Fräulein wieder herauskommen, und mit Hausmannskoſt gütigſt ſich begnügen laſſen und dabei luſtig machen wollen. Wer ſonſt Ew. fürſtlichen Gnaden angenehm, können Sie mir gnädigſt andeuten laſſen.“ [8]) Etwa hundert Jahr ſpäter führt einer der Nachfolger dieſes Fürſten, Karl von Zweibrücken, im Styl von Verſailles den Prachtbau ſeines Schloſſes Karlsberg auf, welches dem Ländchen von damals vielleicht 140000 Einwohnern 14 Mill. koſtet. Nur Ludwig von der Pfalz läßt ſich noch von ſeinen Unterthanen zum Gevatter bitten und nimmt an Volksfeſten Theil, Georg II. ſteigt, wenn er Wittenberg beſucht, noch bei ſeinem lieben Superintendenten Calov ab und Rudolf von Braunſchweig läßt ſich eine Barbierstochter zu rechter Hand antrauen und führt mit derſelben eine züchtige und ſittlich-bürgerliche Ehe. — Aber auch der Adel führt durch ſeine geſteigerten Privilegien ein neues Bollwerk zwiſchen Fürſten und Volk auf.

II. Der Adel.

Früher als Landſtand öfters mit dem Bürgerſtande verbunden gegenüber den Fürſten, drängt ſich nach dem Kriege der Adel zu den früher auch von Bürgerlichen bekleideten Hof- und Staatsämtern, und die Intereſſen von Fürſten und Adel gehen dem Bürgerſtande gegenüber eine Verbindung ein. Die Geheimerathsſtellen unter Georg I. werden von 3 Adeligen und 4 Bürgerlichen bekleidet, unter Georg II. findet ſich nur Ein Bürgerlicher unter den Geheimeräthen; unter Herzog Rudolf (1666) theilen ſich die Geheimerathsſtellen unter drei Bürgerliche und einen Adeligen, ſpäter werden ſie ſämmtlich adelig. Rangſucht, Willkührherrſchaft und Luxus übertragen ſich von den Fürſten auf den Adel. 1681 ſtellt der ſächſiſche Adel auf dem Landtage das Begehren, den jüngeren Adel von weniger als 8 Ahnen von dem Landtage auszuſchließen, und im Jahre 1700

[8]) Moſer, patriotiſches Archiv IV, 484.

wird demſelben entſprochen. Der Beſuch von Verſailles wird für den Cavalierſchliff der Söhne des höheren Adels ebenſo obligatoriſch wie für die Fürſtenſöhne, und wie dieſe bringen ſie den Luxus und die Debauchen mit. Manche ihrer angemaßten Privilegien ſtammen noch aus der älteren roheren Zeit. Noch bis zum ſächſiſchen Landtage von 1661 verſtattet ſich der Adel das ſogenannte „Umreiten“: „Etliche, heißt es in den Landſchaftsbeſchwerden, von der Ritterſchaft, und Müſſige vom Adel befleißigen ſich des Umreitens auf Verlöbniſſen, Kindtaufen, Begräbniſſen, treiben großen Muthwillen und epikuräiſches Leben, ungeſcheut des ehrlichen Frauenzimmers und auch öfters alter vornehmer Leute allerlei Zoten und ungehörige Worte hervorzuſtoßen und Tumult zu erregen.“ [9]) Anmaßungen von neuem Datum kommen hinzu; 1681 macht der Adel in Sachſen auf die Meißener Fürſtenſchule für ſich Anſpruch, weil mit den Bürgersſöhnen beſtändige Zänkereien und weil die adeligen Söhne unter der Zucht zu ſchüchtern werden. Im Luxus wetteifern die adeligen Beamten mit den Fürſten, „die Gemahlin des Geheimerathsdirektors Graf Platen hält offene Tafel, giebt vor derſelben Cour und hält 24 Domeſtiken.“ [10]) Selbſt den Uebertritt des Churfürſten zur katholiſchen Religion erklärt Sal. Cyprian für das geringere Uebel in Vergleich mit der Depravation des ſächſiſchen Adels. „Euer größtes Unheil, ſchreibt er 1709 an Löſcher (Epp. ad V. Loesch. ms.), iſt nicht das Papſtthum, ſondern der Haß eines großen Theils Eures Adels gegen die geringeren Stände, ſeine Geringſchätzung gegen das göttliche Wort, ſeine Hinneigung zu ausländiſchen Sitten, ſeine Ausſchweifung im Luxus mit der äußerſten Bedrückung des Bauernſtandes.“ Das wüſte Leben des Landadels beſchreibt Gerber, der freilich immer ſehr ins Grobe malt, in folgenden Zügen [11]): „Unter denen von Adel war vor etwa 60 Jahren (um 1670) ebenfalls ein wüſtes wildes Leben. Beſuchte Einer den Andern, ſo mußte alſobald der Bierkrug auf dem Tiſche ſeyn; er ging ohne Unterſchied herum, mochte der Gaſt Durſt haben, oder nicht. Es kam auch nicht leicht Einer allein, ſondern 2, 3 und Mehrere beſtellten einander. Kamen ſie Nachmittags, ſo ging alſobald das Trinken an, man hatte mäßige Krüge, darein faſt eine Kanne ging, da trank denn der Wirth den Gäſten bald ein Halbes,

[9]) Erneuerte Polizei-, Hochzeit- und Geſindeordnung unter Georg II, 1665.
[10]) Spittler, Hannover II, 322. [11]) Hiſtorie der Wiedergeborenen I, 581.

bald ein Ganzes zu und der Gaſt mußte Beſcheid thun. Alſo wurden ſie trunken ehe der Abend kam, auf den Morgen früh trunken Einige gemeinen Branntwein, Andere warmes Bier mit Eiern und Ingwer. Das beſte war, daß die Traktamente nicht koſtbar ſeyn durften; die Gäſte waren zufrieden, wenn ſie ein Stück Kuhfleiſch, oder Schweine- oder Kälberbraten bekamen, zum Ueberfluſſe einen Schinken. An den Wein ward dazumal noch gar nicht gedacht; da doch in Städten auf dem Rathskeller die Kanne Frankenwein für 3 Groſchen verkauft ward, aber insgemein verfälſcht, auch wohl, weil er nicht ſehr abging, kahnicht und verdorben war. — Eine andere gottloſe Weiſe war damals unter dem Adel, da die Armen, ſo nicht viel zum beſten hatten, auch bisweilen der Wohlhabenderen liederliche Söhne ſich zuſammengeſellten und, wie ſie es nannten, „auf die Wurſt ritten.“ Da kamen denn 8, 10, 12 ſolcher hungrigen Schmarotzer mit etlichen Knechten zu Einem von Adel, machten Quartier, blieben 2, 3 und mehr Tage und fraßen und ſoffen, was ihnen gegeben ward.“

Wir dürfen indeß nicht vergeſſen, daß die Zeit der aufs höchſte getriebenen Prätentionen des Adels und ſeiner ſich ſteigernden ſittlichen Entartung diejenige war, wo bereits das Salz des Pietismus der beginnenden Fäulniß entgegenwürkte. Wie unter den Fürſten, ſo finden ſich daher auch ſchon jetzt unter dem Beamten-Adel Männer, welche dem Chriſten- wie dem Adelsnamen gleiche Ehre machen und mit dem Fortſchritt des Pietismus in ſich ſteigernder Anzahl — wobei auch das nicht außer Acht zu laſſen, daß, während wir nun Namen zu nennen vermögen, welche der Geſchichte angehören, viele auf ihren Landſitzen als treue Gatten, ehrenwerthe Familienväter und brave Grund- und Gerichtsherren ihr Leben zugebracht haben mögen, von denen die Geſchichte ſchweigt, wie beiſpielsweiſe jener ſchleſiſche Edelmann, David von Oppen, deſſen Name unbekannt geblieben wäre, hätten nicht ſeine „geiſtlichen Anfechtungen“ die Aufmerkſamkeit der Theologen auf ihn gerichtet.[12]) Nur einige Namen aus Sachſen und aus Brandenburg. Man erinnere ſich aus Sachſen eines Feldmarſchall Heinrich VI. von Reuß-Plauen, Caspar von Barth, Otto von Gersdorf, Carl und Heinrich von Frieſen, Friedrich von Schönberg, Elias und Erdmann Heinrich von Henkel,

[12]) Fortgeſetzte Sammlungen 1739, S. 438.

Casp. v. Miltitz, Veit von Seckendorf, Heinrich von Wartensleben; aus Brandenburg nennen wir folgende Namen: Otto Graf Schwerin, der Freund von Churfürstin Luise, Otto Freiherr von Schwerin († 1705), Geheimerath Schweinitz, der Freund von Spener, Gebhard von Alvensleben (um 1660), der edle Fr. Rud. von Canitz, Alex. von der Schulenburg († 1681), Jak. von Dankelmann, Alexander und Christoph von Dohna, Reinhold von Derschau, Verf. der hodosophia christiana († 1667), Friedr. v. Derschau der Liederdichter († 1713), Baron Canstein, General Natzmer. In den folgenden Jahren bei weiterer Ausbreitung des Pietismus wird die Zahl dieser Adligen unübersehlich. — Auch fehlt es selbst in dieser Zeit an solchen Adligen nicht, welche den geistlichen Stand nicht unter ihrer Würde hielten: Kunsch von Breitenwalde, unter dem großen Churfürsten Domprediger in Berlin, Hans Fr. v. Werthern, Oberhofprediger bei Wilhelm Ernst von Weimar, Joachim Krakewitz 1674—99 Professor in Rostock, 1715 Generalsuperintendent von Pommern, Dietrich von der Lith († 1723), Aug. v. Steube in Drossen (um 1700), Sam. v. Voß von 1662 ab Superintendent in Rostock, von Preen 1669 Superintendent in Neubrandenburg, Henning von Bülow († 1701).

Auch wird namentlich dem Ritterstande es in Anrechnung zu bringen seyn, wenn die Landstände da, wo sie noch zusammenberufen werden, wie in Sachsen, mit übertriebener Skrupulosität auf die Reinheit der Lehre und Edikte gegen den Synkretismus dringen, auf Verordnungen gegen Zuchtlosigkeit unter den Geistlichen, auf strengere Kirchenzucht, auf Unterdrückung des Pennalismus, auf Luxusmandate, ja selbst beim Hofe auf Einschränkung des Luxus. [12])

III. Der Bürger- und Bauernstand.

Mit denselben groben Zügen, mit welchen von Gerber der Landadel geschildert worden, beschreibt er die Zustände des Bürger- und Bauernstandes. „Ich kann mich selbst erinnern, wie gottlos es vor 50 und 60 Jahren unter Bauern, Bürgern und Edelleuten zuging; unter Hunderten war gewiß nicht Einer, bei dem eine wahre Erkenntniß Gottes und seines Wortes gewesen wäre. Die Bauern lebten wie das Vieh. Die Reichen saßen täglich auf der Bierbank; die das nicht alle Tage thun konnten, thaten es doch des Sonntags; der ward mit Tanzen und Saufen oft bis an den hellen Morgen

[12]) Eine Anzahl solcher Mandate bei Lünig, cod. Augusteus S. 1018 ff.

zugebracht, und dabei ging es niemals ohne Zank und Schlägerei ab. Sie ſchlugen einander oft ſo, daß die Hunde das Blut lecken konnten. Die Bürger waren damals etwas ehrbarer im äußerlichen Umgang als die Bauern, im Uebrigen aber nichts beſſer im Chriſtenthum; von Saufen, Balgen und Schlagen, das am Sonntage vorgegangen, hörte man alle Montage reden." — Wie viel von ſolchen generellen Schilderungen nach Ort und Umſtänden in Abzug zu bringen iſt, haben wir ſchon mehrmals Gelegenheit gehabt, uns zu überzeugen. Einen um Vieles ſicherern und konkreteren Einblick in die ſittlichen Zuſtände des Bürger- und Bauernſtandes gewähren die von uns mitgetheilten Auszüge aus den Viſitationsprotokollen. So viel geht daraus hervor, wenn wir die Gegenwart vergleichen, daß wir uns glücklich zu ſchätzen hätten, wenn die Sittlichkeit nicht unter das damalige niveau zurückgeſunken wäre; und welche Umkehr auch in den niedern Volksſchichten bietet ſich — namentlich in Würtemberg — in den Protokollen der folgenden 30 Jahre dar, in welchen der Pietismus zur Herrſchaft gelangt!

Zunächſt deuten die Mandate der Landſchaft, wie die Strafprediger der Zeit auf einen immer höher geſtiegenen Luxus. „Es iſt am hellen Tage, klagen die ſächſiſchen Landſtände 1657; und männiglich bekannt, wie ſo gar alle Gottesfurcht, gute Sitten und Ehrbarkeit hintan und in Verachtung geſetzt, hingegen ein leichtfertiges und üppiges Leben, inſonderheit in der Kleidung ſowohl der Manns- als Weibsperſonen durch Erwählung neuer ausländiſcher Moden, Behängung der Kleider mit vielen und allerlei farbigen Bändern, Hemden, Hoſen, in der Hand und auf dem Arme tragenden Mänteln, Entblößung der Hälſe bei Frauensperſonen, auch theuren köſtlichen Waaren über Standesgebühr getrieben wird — was ferner für Uebermuth und Schwelgen bei Hochzeiten und Kindtaufen, Begräbniſſen und Gaſtereien verübt wird" ... Daß Leute, heißt es weiter 1673, denen es nicht zukommt, koſtbare Livreien und fürſtliche Karethen halten, kein Schuſter und Schneider will mehr mit den Seinen zu Hochzeiten erſcheinen, er werde denn mit Karethen abgeholt." In Leipzig — wird berichtet — ſei ſeit Menſchengedenken keine Karethe geweſen, jetzt aber gar viele gebraucht, die reichlich vergüldet, mit Malerei, Bild- und Schnitzwerk zugerichtet, ſo daß der Werth derſelben zu tauſend Gulden ſteige.

Von dem leipziger Stadtrath wird das „Karethenfahren in der Stadt herum zu Hochzeiten, Kirchen, es wäre denn Alters halber“ verboten. [14]) Die Kanzelchrien Joach. Schröders, jenes rostocker Capistran, gegen die neuen Moden sind schon anderwärts erwähnt worden (s. Lebenszeugen); eine Anzahl moralischer Philippiken gegen die verschiedenen neu aufgekommenen Unsitten ließ ein lübecker Schulmann Mich. Freud am Ende des Jahrhunderts erscheinen, worunter „der à la mode-Teufel oder Gewissensfragen von der heutigen Tracht und Kleiderpracht, 1682“. Hier wird gerügt, daß man sich nicht mehr kleiden wolle nach dem, was der Stand fordert, sondern was der Beutel erlaubt, es wird an den tübinger Prof. Crusius erinnert, welcher 15 Jahr seine schwarzen ledernen Hosen getragen, und als eine Nath daran aufging, darüber klagte, daß es jetzt so schlechte Schneider gebe; es wird gegen die Spiegel gesprochen, welche die Frauen im Beutel mit sich trügen, ja in ihren Büchern mit in die Kirche nähmen, gegen die Perücken (unter welche seit der Mitte des Jahrhunderts selbst die jugendlichen Häupter der Thomasschüler in Leipzig sich bequemen mußten!), gegen die Schminke, die offenen Brüste, die Ammen — alles Klagen, welche man sich erinnert zum Theil schon von Evenius und Mengering vernommen zu haben. Vergleicht man die Mandate schon aus dem 16ten Jahrh., so wird man sagen müssen, daß beziehungsweise nicht sowohl der Luxus gestiegen, als die Moden sich geändert [15]); meist ist es nur die weitere Verbreitung und die Verfeinerung desselben, welche dieser Zeit angehört. Und zwar sind dabei nach Ort und Zeit Unterschiede zu machen.

Was die Zeiten anlangt, so wird der Unterschied am merklichsten, seit der Adel seine Sitten aus Frankreich holt; namentlich aber seit den achtziger Jahren. Was den Ort anlangt, so erhält sich die Einfachheit länger in den süddeutschen Reichsstädten, wo der Einfluß der Höfe und des Adels fehlt. Noch um 1670 rühmt Leibnitz in seinen „Bedenken über die securitas publica“ Nürnberg in dieser Hinsicht. „Man sehe Nürnberg, ruft er aus, und etliche

[14]) Zwar hatte Georg I. an seinen Fiskal in Leipzig den Befehl erlassen, 8 Personen anzustellen, um über die Befolgung der Mandate zu wachen; aber da dieselben am Hofe, ja selbst von den Hofpredigern, ungescheut übertreten wurden, so blieben sie auch größtentheils ohne alle Würkung. (Abth. I, S. 228.) [15]) „Wie jede alte Mode von der Jugend als Pedanterie verlacht wird, so wird fast jede neue Mode von den Alten als Luxus getadelt.“ Roscher, Nationalökonomie I, 108.

wenige Städte, ob nicht darin noch die alten Trachten gelten, der meiſte Luxus beſchnitten und daß ein ſolches eine große Urſach ihres annoch dauernden Florirens ſei.“ [16]) Doch nicht lange nach dem Kriege, ſo fängt die franzöſiſche Modekleidung der Jugend mit der deutſchen Mode der Alten ſich um den Vorrang zu ſtreiten an. „Um das Jahr 1700 ſchämt ſich ſelbſt die Dienſtmagd in irgend einer alten nürnberger Tracht zu erſcheinen.“ (Zeitſchrift für Culturgeſchichte 1859, S. 309.). Auch in Nürnberg wird über den „um ſich greifenden Luxus mit Kutſchen und Pferden geklagt, während doch nach dem Mandat von 1672 Kutſchen und Pferde nur den beiden vorderſten Ständen erlaubt ſeyn ſollten.“ [17]) Eine „Relation wie der Bettel in Nürnberg 1699 völlig abgeſchafft worden“, ſpricht auch von den Urſachen der Verarmung und ſagt: „Daß ihrer ſo Viele, dazu trägt bei, daß auch alte Leute ihre Söhne bei ſich behalten und ohne Handwerk im Müſſiggang erſtarken laſſen, auch ihre erwachſenen Töchter nicht von ſich thun. Dieſe zum Theil arbeiten ein wenig und huren ein wenig, laufen alle Sonn- und Feiertag, ja auch in der Wochen auf alle Kirchweihen und Tänze auf dem Lande, ja auch zu den Soldaten außer der Stadt, wie ſich dies, wenn die Thore beſperrt werden, wohl zeiget.“ [18]) Nach Will's Criminalſtatiſtik von Nürnberg beträgt die Zahl der Kindermorde im ſiebzehnten Jahrhundert 33.

Wie es mit den Bachusfreuden bei dem Bürger, Bauer und Landedelmann geſtanden, darüber haben wir Gerber berichten hören. Wenn unter den höheren Klaſſen der Trunk ſich nicht mehr in dem entſetzlichen Uebermaaße wie früher behaupten konnte, war dies ſchon Folge der größeren Mannichfaltigkeit und Verfeinerung der geſelligen Genüſſe: den Bürger und Bauer aber fand, beſonders in Süddeutſchland, der Abend nicht im Kreiſe ſeiner Familie, ſondern in der Schenke. Doch rief ihn in der Regel die in Sachſen wie in Würtemberg geltende Weinglocke des Sommers um 9, des Winters um 8 in ſeine Familie; als in Zittau bei einem Brande die Glocke zu Grunde gegangen, gab ein Branntweinbrenner 100 Thlr. zu ihrer Wiederherſtellung her! [19]) In Weißenfels, einem Orte von damals vielleicht 6000 Einwohnern, finden

[16]) Guhrauer Leibnitz I, 45. [17]) Siebenkees Materialien I, 198.
[18]) Siebenkees III, 146. [19]) Zeitſchrift für Culturgeſchichte 1857, S. 728. 358. S. 17.

sich 1673: 7 Gasthäuser, 3 Schenken in und mehrere außer der Stadt, 3 Schützenstätten, dazu die Zunftherbergen.[20]) In Hamburg hatten um 1660, 500 Häuser die Braugerechtigkeit, deren sich nur 150 bedienten, während die andern den Schenkwirthen überlassen wurden. Vergleicht man jedoch die Berichte in dem eingehenden Aufsatze von J. Müller „über die Trinkstuben des Mittelalters“,[21]) so erhält man nicht die Vorstellung, daß der Trunk im siebzehnten Jahrhundert zugenommen habe. Daß die Völlerei bei Hochzeits- und andern Schmäusen abgenommen, läßt sich bestimmt nachweisen. Während sie früher sich auf 3 bis 4 Tage erstreckten, finden sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur 2 Tage, und die in den Mandaten zugelassenen Personen, Tische und Speisen sind um Vieles geringer (vergl. Abth. I. S. 232. mit den frankfurter Mandaten von 1670 in der Zeitschrift für Culturgeschichte 1857. S. 118.).

Was die Unzuchtssünden betrifft, so wird zwar in den ersten Decennien dieser Periode, namentlich in Würtemberg, Bayreuth, in den weitgreifendsten Ausdrücken über dieselben geklagt. Vergleicht man indeß die sächsischen und würtembergischen Visitationsprotokolle, so sieht man, daß solche Ausschweifungen immer nur Ausnahme sind und vorzüglich den geringsten Klassen angehören. Noch evidenter ergiebt sich dies aus den am Schlusse der ersten Abtheilung aus Sachsen mitgetheilten Angaben über die Zahl der unehelichen Geburten während des ganzen Jahrhunderts. Wie hier die Zahlen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts ein beträchtlich günstigeres Resultat im Verhältniß zur zweiten ergeben, so diese im Vergleich mit unsrer Zeit. Beispielsweise ist in Erfurt von 1600—50 an der Michaeliskirche das Resultat: eine uneheliche Geburt auf 125 eheliche, resp. auf 279, nach dem Kriege von 1650—90: eine uneheliche Geburt auf 74 oder 103, von St. Andreas in den Jahren 1600—50: 1 auf 53 resp. 38, von 1650—1700: 1 auf 21 u. s. w. Von sehr förderlichem Einfluß auf die Sittlichkeit mußte auch seyn die gegen Ende des Jahrhunderts eintretende Abstellung der Geldbrüche, d. i. Abfindungen durch Geldstrafe. Ein Edikt des großen Churfürsten von 1688 verordnet: „Geben hiermit jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen, daß uns mit sonderlichem Mißfallen unterthänig berichtet worden, welcher Gestalt das Laster des Ehebruchs eine Zeit her mehr

[20]) Erfurt Singularia Weissenfelsiana 1673. [21]) Zeitschrift für Culturgeschichte 1857.

und mehr zugenommen, auch ferner überhand nehmen dürfte, wenn solchem Uebel nicht mit scharfer Bestrafung gesteuert würde. Für Ehebrecher und Blutschänder soll daher nicht mehr mit Geld gestraft werden, sondern, geräth Jemand in Verdacht, so soll fleißig nachgeforscht werden von Seiten fisci und darnach förmliche Klage angestellt, und wenn beide verehelicht, oder wenn ein Lediger mit einem Eheweibe zu thun gehabt, sollen beide am Leben gestraft werden. Wenn ein Ehemann mit einer ledigen Dirne zu thun gehabt, soll das Weib, wenn sie um des Ehemanns Ehe gewußt, ausgestrichen, wann aber die That zum zweiten oder dritten Male begangen, am Leben gestraft werden; und falls der Thäter am Leben gelassen wird, soll sie mit Geld, Gefängniß oder Landesverweisung bestraft werden und Kirchenbuße thun." [22])

Den stärksten Eindruck des gesteigerten Luxus erhalten wir aus dem damals in höchster Handelsblüthe stehenden Leipzig und dem vor allen andern deutschen Städten opulenten Hamburg. Von der am Ende des Jahrhunderts in Leipzig zur Herrschaft gekommenen Nachahmung des französischen Luxus war schon oben die Rede (S. 19.). „Man scheidet auf das schärfste die vornehmsten Rathspersonen und Beamte von den Vornehmen (den Edlen der Kaufmannschaft) und diese von den Gemeinen (dem Handwerksstande) und wacht von oben herab eifersüchtig über jede Kleinigkeit, durch welche sich die niedere Klasse einer höheren nähern könnte, während jene keine höhere Sehnsucht besitzt, als es im Aeußern den Höhergestellten gleich zu thun. Der Stadtrath ist eine würkliche Herrschaft geworden, die von der Stadt als seinem Eigenthum spricht und die Bürgerschaft mit dem Namen der Unterthanen belegt. Ein senatus consultum vom Jahr 1689 muß diesen Bestrebungen die Krone aufsetzen, indem der Magistrat die Genehmigung dafür erlangt, von seiner Verwaltung nicht weiter Rechenschaft ablegen zu dürfen." [23])

---

[22]) König, Berlin II, S. 475. Hiezu bemerkt König: „Sollte solche Verordnung bei uns erneuert werden, würde sie eine totale Revolution unserer neuen Sitte hervorbringen, indem es bekanntlich schon so weit gekommen ist, daß einige Verbrechen, die hier so scharf gerügt sind, sogar zum Wohlstande und zum Beweise von Empfindung, Artigkeit und Weltgenuß gehören." Wir haben es erlebt, wie Gottes Zuchtruthen die Gottesfurcht und mit dieser die strengere Sittlichkeit hervorgerufen: wir stehen aber auch auf dem Wendepunkte, wo es in derselben Stufenfolge bergabwärts gehen wird. [23]) Grosse, Geschichte von Leipzig II, 285.

Immer aber werden wir die Herrschaft des Luxus und französischer Sitte auch im höhern Kaufmannsstande nur als eine beziehungsweise zu denken haben. Ueber die Fortdauer bürgerlicher Sitte in den reichen Handelshäusern noch bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts wird uns im leipziger Tageblatt 1837 n. 320 folgende Mittheilung gegeben: „Im Jahre 1690 war der Handel Leipzigs außerordentlich blühend und reell; das meiste wurde baar und mit Credit auf die folgende Messe bezahlt. Bankerutte waren seltener und nur Folge würklicher Unglücksfälle oder des Luxus. Von der Frugalität jener Zeiten zeugt folgendes Beispiel. Im Jahr 1748 erhielt N. N. in einer der angesehensten Handlungen, wo er den Briefwechsel zu führen hatte, 60 Rth. Gehalt, 10 Rth. Weihnachten und 2 Rth. Kostgeld für die Woche. In dieser Handlung war der Gebrauch, daß nach dem Nachmittagsgottesdienste die Diener und Burschen im Garten des Prinzipals zubrachten, dort zu Abend speisten, dann nach Hause gingen, ohne alle Ausgaben. Und so war es in den meisten Häusern. Ein Spazierritt oder der Besuch eines Balles machte bei mehrmaliger Wiederholung großes Aufsehen.“ [24])

Hamburg war in dieser Periode, wo Handel und Wohlstand der süddeutschen Reichsstädte im Rückgange begriffen, zu einer höheren Macht und Opulenz als die übrigen gelangt. Als Schuppe eine Vocation nach Augsburg bekommen, sagte ihm, wie er erzählt, eine gräfliche Dame: „Sein Kopf würde wohl lieber nach Hamburg stehen, wo es alle Tage Rosenobel und Dukaten regne.“ Während das ganze übrige Deutschland von der Geißel des Krieges zerfleischt wurde, war Hamburg ein Asyl für Unzählige geworden. Während der Kriegszeiten entsteht das Michaelis-Kirchspiel, und zählt am Ende derselben 20,000 Bewohner; auch nach dem Kriege dauert der Zuwachs fort. [25]) In England, Norwegen, Spanien, Portugal etabliren die Kaufleute ihre Comptoire. — Beiträge zu einem damaligen Sittenspiegel Hamburgs liefert Schuppe in seinem „Gedenk daran Hamburg!“ und „die ehrsame Hure.“ Daraus die folgenden Fragmente: „Ich lasse euch selbst urtheilen, was die Fest- und Feier-

[24]) Wenn Grosse, welcher diese Stelle ebenfalls aus jenem Blatte mittheilt, diese Einfachheit der damaligen Sitte nur aus dem zunehmenden Einfluß eines spießbürgerlichen Pietismus erklären und nicht auf die frühere Zeit ausdehnen will, so ist dies um so gewisser unrichtig, als der Pietismus in Leipzig niemals zur Herrschaft gelangt ist. [25]) Gefken, Joh. Winckler S. 8.

tage zu Hamburg ſeien? Mancher wird meinen, ſie ſeien Anlaß und Gelegenheit zu freſſen und zu ſaufen, zu huren und zu buben und allerhand Ueppigkeit zu treiben. Sonderlich meint das gemeine Volk und Handwerksburſch, den Sabbath heiligen heiße ſoviel als nicht arbeiten, ein neu Kleid anziehen, des Morgens ein wenig in die Kirche gucken, und hernach in den dazu verordneten Krügen oder Wirthshäuſern unter Spielleuten und Blaſiaſten freſſen, ſaufen, tanzen, und andere Ueppigkeit treiben bis in die ſpäte Nacht.“ — „Ich muß allhier etwas Sonderliches erinnern, das in Hamburg ſehr gebräuchlich iſt, daß die Kirche in Hamburg oft gebraucht wird wie die Börſe in Amſterdam. Wann ſie in die Kirche kommen und ſich ein Wenig unter den Hut verſteckt und ein Vaterunſer dahergepiſpelt haben, da fragt Einer den Andern nach neuen Zeitungen, was die danziger, die amſterdamer Briefe gebracht haben? Die Frauen fragen, wie es zu Hauſe gehe? ob Jungfrau Margarethchen bald Hochzeit halten werde?“ u. ſ. w. — „Da ſind Knechte und Mägde, welche bei ihren Herren und Frauen vorgeben, ſie wollten in die Mittagspredigt oder in den Dom gehen und laufen unterdeß in die Hurenwinkel.“ — „Muß nicht Jedermann bekennen, daß das Laſter des Spielens mit allen ſeinen Sünden am meiſten geübt und getrieben werde am Sonntage, da wir ſollten trachten nach dem Reich Gottes und nach ſeiner Gerechtigkeit? Wie viel 1000 Ammen ſind wohl in dieſer Stadt? Sagt mir aber, ob unter 1000 Ammen 50 oder 100 ſeyn, die nicht durch Hurerei dazu gekommen? Ja manche Amme bildet ihr ein, daß ſie ein Werk der Barmherzigkeit an einem fremden Kinde thue, daß ſie daſſelbe mit ihrer Hurenmilch ſäuge.“

Ein hamburgiſches Kleidermandat von 1618 wird in der hamburger Zeitſchrift für Geſchichte H. I. mitgetheilt — ob ſeitdem kein ſpäteres ergangen? So möchte man glauben, wenn Mayer 1698 über den Mangel an einer Kleiderordnung klagt und dabei den Kleiderluxus ſtraft: „Tretet her, ihr fürſtlichen Prinzeſſinnen, und ſehet, ob es unſere bürgerliche Prinzeſſinnen euch nicht an Pracht zuvorthun. Siehet man nach dem Haupte, es iſt wie ein Firmament voller Sterne. Die Bruſt, man möchte meinen, ein Juwelenhändler liege darin vergraben. Iſt es auch nur geborgtes Geld, wenn es bezahlt werden ſoll, macht man bankerot und geht zum Thore hinaus.“ Bankerotte der Kaufleute wegen übertriebenem

Aufwande und Kassenveruntreuungen höherer Beamten kommen damals vielfach vor. Kaum erhält man ein anschaulicheres Bild von dem hamburger Luxusgepränge, als aus der Beschreibung eines hamburger Leichenzuges, wie sie uns aus dieser Zeit von Gefken gegeben wird. [26])

Von Seiten des Senats wurde der Verstorbene zunächst mit Bezug auf die ihm zugedachte Ehre einer bürgerlichen Censur unterworfen, von Seiten des Ministerii einer kirchlichen, wiewohl solche Censur die Leiche nicht in allen Fällen vor der Ungebühr der Volksjustiz sicher stellte. Eine kalligraphisch auf Pergament geschriebene und mit Federzeichnungen verzierte Leichenanzeige wurde auf der Börse angeschlagen. Die Leidtragenden wurden repräsentirt durch einen „Sorgenmann" (!) — je vornehmer derselbe, desto ehrenvoller. Ihm zunächst gingen die nächsten Angehörigen und der Beichtvater, bei allen vornehmeren Leichen folgte sodann auch das gesammte Ministerium und der Sängerchor der Schule mit den Schulkollegen, außerdem auch Viele vom Rath, von den Doktoren und Licentiaten: bei der Leiche der Seniorin min. Schulz zählte man 1050 Leichenbegleiter, bei der eines Oberalten 1000 Paare, eines Bürgermeisters 2000 Paare. Zehn oder zwölf lange Leichengedichte deutsch und lateinisch in quarto oder folio, wurden von den Leichenbittern bei der Einladung mit herumgesandt. Und der Höhepunkt aller dieser kostspieligen und zeitraubenden Ceremonien — zwei- bis dreimal an Einem Tage hatte zuweilen das Ministerium sich denselben zu unterziehen — war — nicht eine Leichenrede, denn in Hamburg waren diese nicht eingeführt: nachdem die Bahre eingesenkt, begab man sich ohne Weiteres wieder nach Hause!

Wie wenig der lutherische Religionsunterricht jener Zeit in den Herzen der jungen Kaufleute Wurzel gefaßt, sieht man aus dem, was 1671 Ankelmann, damals lutherischer Prediger bei der hamburger Gemeinde in Lissabon, an seinen Lehrer Bebel schreibt: „Die, welche um des Handels willen nach Spanien und Portugal kommen, obwohl sie in den Hafenstädten Gewissensfreiheit haben, geben sich doch fast ohne Ausnahme den Mönchen und Geistlichen gefangen und verleugnen ihren Glauben. Ich werde mir daher, so viel in meinen Kräften steht, in Zukunft Mühe geben, daß die Hamburger ihre Kinder besser unterrichtet in die Fremde schicken." „Können

[26]) Zeitschrift für hamburger Geschichte. Th. I.

wir uns wohl rühmen, fragt Mayer in einer seiner Predigten, bei 14 Tage vergehen, ohne daß ein Mord verübt würde?" Und Geffken bemerkt, daß diese Angabe durch die hamburgische Chronik bestätigt werde. Den abschreckendsten Eindruck von der sittlichen Roheit und Zuchtlosigkeit — nicht des hamburger Pöbels, nein einer ehrbaren Bürgerschaft, erhält man durch die fortgesetzten theils politischen, theils kirchlichen Emeuten, welche in die zweite Hälfte des Jahrhunderts fallen und denen erst durch die zu Hülfe gerufene kaiserliche Commission von 1708 ein Ziel gesetzt wird. Unbescholtene reformirte Kaufleute, vorgebliche Sektirer, und sonst dem Volk mißliebige Persönlichkeiten müssen sich noch in ihren Leichen geschändet sehen.

Und bei alledem muß gute altväterliche Sitte sich doch noch in viel höherem Grade erhalten haben, als man nach diesen Mittheilungen glauben möchte. Aus derselben Zeit, wo Schuppe von dem Hurenwesen spricht, giebt der Reisende Gualdo Priorato (1668) Nachricht von der Wachsamkeit, mit welcher von der Obrigkeit der Unzucht zu steuern gesucht wurde. „Hundert bewaffnete Nachtwächter hat die Stadt. Jedes Frauenzimmer selbst mit Begleitung, wenn sie als courtisane verdächtig, wird arretirt und verhört; ist sie der Buhlerei überführt, so wird der Buhle zu Geldstrafe verurtheilt, die Frauensperson an den Pranger gestellt, gepeitscht, gebrandmarkt und aus dem Lande verwiesen." [27]) Bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts ist der Kirchenbesuch der Rathsgenossen ein so gut wie ausnahmsloser. Oeffentliche Prostitutionshäuser finden nicht früher als in der Mitte des folgenden Jahrhunderts Duldung. [28]) Die Zahl der unehelichen Geburten muß eine verhältnißmäßig geringe gewesen seyn: über eine der hamburger Landgemeinden, Morsleth, erhalten wir die Angabe: von 1650—69, also in 20 Jahren keine uneheliche Geburt. 100 Jahre später, als sich die Bevölkerung etwa verdoppelt hat, von 1750—60 in 10 Jahren 8 uneheliche Kinder und in dieser selbigen Gemeinde von 1840—49 — 73 uneheliche Geburten! [29]) Eine Oper hatte Ham-

[27]) Zeitschrift für hamburger Geschichte. B. III, H. 1, S. 140. [28]) Lippert, die Prostitution in Hamburg 1848. S. 12. [29]) Vgl. Sengelmann, die Gegenwart der lutherischen Kirche Hamburgs 1862. S. 118. Warum hat es dem Verfasser nicht gefallen, lieber aus den Stadtgemeinden eine solche Zusammenstellung zu geben?

burg unter Mitwürkung des Herzogs von Holstein und der fremden Gesandten seit 1771 erhalten, wiewohl unter Controle des geistlichen Ministeriums: ihre ersten Stücke sind durchaus geistlichen Inhalts: „Der geschaffene, gefallene und wieder aufgerichtete Mensch," „die Zerstörung Jerusalems." Dennoch fand sie nur bei dem geringeren Theile der höheren Klassen Beifall, und noch 1726 als am Pfingstnachmittage ein Marionettentheater eröffnet wird, treten sämmtliche Prediger Hamburgs vereinigt dagegen auf.

Im Großen und Ganzen genommen wird man auch — trotz allem was in unsern Auszügen aus den Visitationsprotokollen und sonst dagegen zu sprechen scheinen könnte — einer Schilderung, wie sie neuerlich Brückner[80]) von der Herrschaft christlicher Sitte über den deutschen Bürger und Bauer bis gegen die Neige des Jahrhunderts gemacht hat, Wahrheit zuerkennen können. „Die bürgerliche Familie begann ihre Tagesarbeit nie anders als mit Gebet, das der Vater im Kreise von Weib, Kind und Gesinde sprach; sie betete laut vor und nach Tisch, am Mittag und Abend, sie erhob sich — die Männer mit entblößtem Haupte — zu stillem Gebet, wenn die Abendglocke den Eintritt der Nacht verkündigte, sie vollendete den Tag mit einem Abendsegen und selbst oft mit einem Gesang. Nach dem Besuch der Kirche versammelte der Hausvater noch öfter seine Familie, um ihr eine Predigt oder ein Capitel aus der Bibel vorzulesen. Ebenso begann man jeden Kindtaufs-, Hochzeits- und Schlachtschüsselschmauß mit Gesang und Gebet und die Beichte und das Abendmahl mit Fasten, häuslicher Stille und geistlichem Zubereiten. Eine solche religiöse Hauspräparatur mußte, da sie selbst den Bettler vor der Thür nöthigte, daß er das erflehte Brot mit Gebet und Gesang verdiente, natürlich in alle besonderen Verhältnisse des häuslichen Lebens wohlthuend eingreifen. So umschloß sie mit ihrer Zucht, Fürsorge und Pflege ebensowohl die Dienstboten und Tagelöhner als die Gesellen und Lehrlinge, so daß diese sich nicht als Ausschnitte sondern als Glieder des Hauses gehalten sahen."

Es ist wahr, daß in manchen Theilen Deutschlands der Bauer durch den gutsherrlichen Druck fast zu einem Zustande der Brutalität herabgedrückt wurde. Hören wir doch noch 1765 in diesem

---

[80]) Zeitschrift für Culturgeschichte 1858. „Der deutsche Familiengeist seit der Reformation.

Sinne über Gesinde und Landvolk in Mecklenburg sprechen. „Findet man bei dem größten Theil der gemeinen Leute wohl eine Empfindung von Religion, insoweit dieselbe im Innern, und nicht in einigen äußern Uebungen besteht — von Redlichkeit, von Treue, von Gewissenhaftigkeit, von Dankbarkeit, von Vergebung erlittenen Unrechts? Woher kommt diese Brutalität, die bei uns unter dem gemeinen Volke herrscht?“ Sollte nun auch solche Klage für Mecklenburg ihre Wahrheit gehabt haben, wie viele andere Theile Deutschlands, wo sie keine Anwendung fand. Gleich in dem Nachbarlande Ratzeburg hatte die Leibeigenschaft nie stattgefunden.[21]) Von den gothaischen Landen war es sprüchwörtlich, daß — Dank den Anstalten von Ernst dem Frommen — „der thüringische und fränkische Bauer mehr unterrichtet sei, als anderwärts mancher Edelmann.“ — Es mag ferner wahr seyn, daß hie und da, was der Landmann und das Gesinde vom Katechismus inne hatte, ihm nichts weniger als geistlicherweise beigebracht worden war. Der gothaische Statthalter von Hardenberg (1666) beginnt seine Haus- und Hofordnung an die Dienerschaft mit der Erklärung, daß sie, allzumal grobe und ungehobelte, dumme und unachtsame Kerle wären, denen er mit folgenden Lebens- und Sittenregeln an die Hand gehen, zugleich aber auch auf jede Uebertretung einen gehörigen Trumpf setzen werde. Wer z. B. nichts aus der Predigt behält, soll wie ein Hund auf der Erde liegen und so sein Mittagsbrot fressen. Jeder ist schuldig, auf erhaltenen Befehl mit einer Reverenz hervorzutreten und deutlich und laut das Tischgebet zu sprechen. Wer stockt, empfängt sechs spanische Nasenstüber.[22]) — Doch athmen die Verordnungen des Herzogs selbst, wie so viele gleichlautende der damaligen Fürsten, einen andern Geist und die Praxis der damaligen Geistlichen bedient sich ganz anderer Mittel. — Endlich liegt es in der Entwickelung des Culturlebens begründet, daß bei zunehmender freier Conkurrenz das Dienstverhältniß sich lockert, das häusliche Gesinde durch außer dem Hause wohnende Lohnarbeiter ersetzt wird,[23]) wovon sich hie und da in den Städten schon damals Beispiele finden, wie der ehrliche Christoph Schubart um 1670 klagt[24]): „Vor diesem hielt es das Gesinde für einen großen

[21]) Boll, Geschichte Mecklenburgs II, 475. 569. [22]) s. Brückner a. a. O. [23]) Roscher, Nationalökonomie I, 120. [24]) Andreas Christoph Schubart, Pastor in St. Moritz in Halle, geistliche Katechismuslust 1670, S. 580.

Ruhm, an seinem Ort etliche Jahre zu dienen, und genoß darauf, wenn es zu einer ehrlichen Heirath schritt, aus milder Stiftung eine sonderbare Wohlthat bei dieser Stadt. Aber wer thut's heutzutage? Auch läuft Manches wohl gar aus dem Dienst, will Niemand mehr unterthan seyn, miethet eine Kammer, wäscht, näht, klöppelt und macht Hoffarth." Das in obiger Schilderung vorausgesetzte patriarchalische Verhältniß von Herrschaft und Gesinde werden wir uns also in den Städten wenigstens nicht mehr als ein allgemeines zu denken haben. Doch in welchem Verhältniß mögen solche Erscheinungen von damals zu den Zuständen stehn, wie wir sie in der Gegenwart vor uns haben, wo die Stadt Berlin bloß aus den Vermiethungsscheinen (zu $7^1/_2$ Sgr.) eine Einnahme von 66,000 Rthlr. jährlich bezieht, und man, wie neuerlich bemerkt wurde, den Dienstboten lieber gleich Wanderbücher als Dienstzeugnisse mitgeben möchte? — Auch von der Sittenzucht der Zünfte mag wahr seyn, daß sie damals nicht mehr gewesen seien, was in früheren Zeiten. Wir haben indeß Beispiele angeführt, daß sie auch noch bis zum Ende des Jahrhunderts nicht fehlt (Abthl. I, 240.). Die Ueberreste dieser gesunden Elemente des Zunftwesens sind erst — allerdings zugleich mit den Mißbräuchen — dem „Reichsgutachten über die Handwerksmißbräuche von 1734" zum Opfer gefallen, durch welche Verordnung ausdrücklich die Unterscheidung der ehelichen und unehelichen, vor und nach der Copulation gebornen Kinder abgeschafft wurde. [35])

[35]) Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze Th. IX. S. 1183.

Die deutsch-reformirte Kirche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Der Entwickelungsgang der deutsch-reformirten Kirche während dieser Periode, in welcher in der lutherischen ein so bedeutender Wendepunkt eintritt, kennt einen solchen nicht. Ihrem ursprünglichen Charakter nach dem lutherischen Dogmatismus abhold, konnte sie auch das Bedürfniß einer praktischen Regeneration, wie der Pietismus sie herbeiführte, weniger empfinden; nur etwa in der mehr theologischen Form des Coccejanismus verschaffte er sich hie und da Eingang. Der Eindruck, welchen die deutsch-reformirte Kirche während dieses Abschnittes macht, ist nur der einer gewissen Erschlaffung — der Innigkeit des Glaubens, der Gründlichkeit der Wissenschaft, auch des confessionellen Bewußtseyns. Wie die Bande, welche sie im Süden mit der Schweiz, im Norden mit den Niederlanden zusammengehalten hatten, sich gegen Ende des Jahrhunderts lockern, so stumpft sich auch der confessionelle Gegensatz seit den ersten Decennien dieser Periode gegen das Ende hin immer mehr ab und — hätte von lutherischer Seite nur einiges Entgegenkommen stattgefunden, von reformirter würde einer Union nichts in den Weg gelegt worden seyn.

I. Die Kirchenverfassung.

Was in dem früheren Abschnitte (Abth. I. S. 245.) über das Kirchenregiment der schweizer und deutsch-reformirten Kirche gesagt worden, hat auch für diese seine Geltung. Es findet in den Landesobrigkeiten seine Spitze, und da in Deutschland an die Stelle von Generalsynoden Kirchenräthe oder Consistorien treten, so verschwindet in Bezug auf die Verfassung der Unterschied beider Confessionen. Die Ursachen aber, welche in der lutherischen Kirche dieser Periode die Reste von Selbständigkeit untergehen ließen, hatten auch in der reformirten dieselbe Würkung: was sie noch von synodalen Elementen besaß, kommt immer mehr unter die landesherrliche oder Consistorial-

gewalt. So in der pfälziſchen, heſſiſchen, brandenburgiſchen und einigen kleineren Kirchen.

Carl Ludwig von der Pfalz, ein Fürſt von ſehr ausgeprägtem Souveränitätsgefühl, welcher in Staats- wie in Kirchenſachen überall ſelbſt ſehen und entſcheiden will, iſt auch in den Kirchenkonventen häufig gegenwärtig und dirigirt die nur allzufügſamen Kirchenräthe nach ſeinen Intentionen. Als er das Projekt aufgenommen, die Reformirten mit den Lutheranern zu vereinigen (1656), hatte er eine dienſtwillige Commiſſion aus ſeinen Kirchen- und Geheimeräthen zuſammenberufen und fügte ohne Weiteres, um ein für ſeine Zwecke willfähriges lutheriſches Organ zu erhalten, den von Tübingen gerufenen lutheriſchen Stephan Gerlach der reformirten Fakultät als professor historiae eccles. hinzu. Mit Berufung auf ſein evangeliſches Epiſkopalrecht ließ er ſich, trotz der von ſeiner Gemahlin, einer hannöverſchen Prinzeſſin, verweigerten Scheidung, das würtembergiſche Fräulein Degenfeld antrauen, die Admonition des Kirchenraths durch den Inſpektor Caſtner weiſt er mit Bedrohung zurück. „Er hatte, wie der Biograph der Degenfeld ſagt, durch eigenes Nachdenken und durch ſeinen Umgang mit ausländiſchen Gelehrten ſich in allen Fächern des menſchlichen Wiſſens eigene Syſteme gebildet, welche nicht immer mit den deutſchen Fakultätsgrundſätzen ſeiner Zeit übereinſtimmten. Und unter dieſe Schooßkinder ſeines Geiſtes gehörte auch das Axiom, daß ein Ehemann nur ſo lange an ſeine Gattin gebunden ſei, als eine ſolche ſich in allen Stücken den Pflichten einer Ehefrau gemäß betrage. Die Gegenreden nannte er: „Charlatanerien; Niaiſerien und opiniones vulgares“ [1]). Als er in Heidelberg und Bacharach eine Orgel einführen will und den Lutheranern die Spitalkirche zum Gottesdienſte einräumen, läßt er ſich den Widerſpruch des Kirchenraths nicht daran hindern, eben ſo wenig an der Ausarbeitung einer unioniſtiſchen Agende für beide Confeſſionen. Ja das Unerhörte ſetzt er durch: er errichtet in Manheim die Concordienkirche zum gottesdienſtlichen Gebrauch für alle drei Confeſſionen (1680).

Heſſen, welches mehr als andere deutſch-reformirte Kirchen bis 1607 in ſeinen Generalſynoden ein ſelbſtändig kirchliches Organ beſeſſen, erlebte am Anfange dieſer Periode 1657 noch einmal eine

[1]) Vergl. (Wundt) „Verſuch einer Geſchichte Carl Ludwigs“ 1786. S. 117. — Kazner, Louiſe Raugräfin zu Pfalz 1798. I, 37.

ſolche — allerdings von jenen früheren darin unterſchieden, daß Diözeſanſynoden nicht vorangegangen waren. Bei dieſer Gelegenheit ſpricht ſich aber auch das Bewußtſeyn des Summepiskopats des Landesherrn mit einer Entſchiedenheit aus, wie nie zuvor. Als das caſſeler Miniſterium, vor welchem der Druck der Kirchenordnung geheim gehalten worden, den erſten Theil derſelben empfängt, und mit einer geharniſchten Beſchwerdeſchrift, daß ihr Gutachten unberückſichtigt geblieben, ſich an den Fürſten wendet, erklärt der Vicekanzler Dauber, daß dem Fürſten als episcopus das jus ferendi leges ecclesiasticas zuſtehe, und derſelbe gar nicht genöthigt ſei, wie ein praeses concilii und rector academiae die Stimmen zu zählen: sufficere debet, pastores fuisse auditos et sententiam dixisse; votum decisivum nemo sibi tribuerit, puto — ſollten ſie jemals wieder ſolche Eingaben dem princeps episcopus vorlegen, ſo würde ſchwere Strafe ſie treffen [2]).

In Brandenburg ſcheint das 1658 für die deutſch-reformirten Gemeinden errichtete berliner Domkirchendirektorium, beſtehend aus drei churfürſtlichen Geheimeräthen und den Hofpredigern, auch die übrigen reformirten Kirchen unter ſeiner Inſpektion gehabt zu haben [3]); die franzöſiſchen leitete ſeit 1694 die aus einem Geheimerath, einem Conſiſtorialrath und den beiden älteſten Predigern beſtehende commission ecclésiastique bis zur Gründung des reformirten Kirchendirektoriums unter Friedrich Wilhelm I. Während die lutheriſche Kirche noch an der landſtändiſchen Vertretung — ſo lange nämlich dieſelbe beſtand — einen Rückhalt beſaß, war die der Reformirten direkt und unbeſchränkt dem Summepiskopat des Landesherrn untergeben. Auch wurde dieſes von demſelben mit Nachdruck ausgeübt und insbeſondere darüber gewacht, daß gemäß der confessio Sigismundi die Prädeſtinationslehre von der brandenburgiſchen Kirche ausgeſchloſſen blieb. Wie 1629 dem reformirten Hofprediger Wolfgang Crell in Berlin wegen ſeiner ſupralapſariſchen Lehre die Kanzel verboten wurde, ſo wurde 1661 beim Erſcheinen einer ſtreng calviniſtiſchen Disputationsſchrift in Frankfurt der Fakultät der Widerruf derſelben anbefohlen [4]). Der reformirten Generalſynode von Cleve und der Mark

[2]) Heppe, die Einführung der Verbeſſerungspunkte S. 194. [3]) S. Heft, 105 f. und den Aufſatz: „Abriß der Geſchichte der evangeliſchen Kirchenreg in Preußen“ in der Ev. Kirchenz. 1842 n. 99, deſſen Verfaſſer archivaliſche Quellen zu Gebote ſtanden. [4]) Hering, Neue Beiträge I, 336.

bestätigte der Churfürst die 1662 veröffentlichte Kirchenordnung, doch nicht ohne Aenderungen — mit Wahrung des landesherrlichen Confirmationsrechtes der Geistlichen und der kirchlichen Suprematie [5]). — Friedrich Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen giebt 1716 die erneuerte Kirchenordnung „kraft obrigkeitlichen Amts und darunter begriffener juris episcopalis" heraus [6]). Convente, Distrikt- und Generalsynoden waren durch verschiedene Ursachen mehr oder weniger ins Stocken gekommen, wiewohl z. B. noch von 1630 und 31 Convente in der Grafschaft Wied erwähnt werden — am allgemeinsten durch den Krieg, nach demselben hie und da durch die Uebergriffe lutherischer Regierungen wie seit 1661 in Sayn-Altenkirchen, oder durch Säumigkeit der Regierung wie unter Karl Ludwig in der Pfalz, zeitweilig im Siegenschen, im Simmernschen u. a. Das reine selbständige Synodalregiment erhielt sich nirgend — mit alleiniger Ausnahme jener numerisch ganz unbedeutenden (etwa 3000 Gemeindeglieder) „conföderirten Gemeinden Niedersachsens", welche erst auf Veranlassung der französischen Eingewanderten 1685 entstanden waren. Ueberall treten die coetus, Synoden, Presbyterien unter das Consistorialregiment: in Nassau, Wittgenstein, Wied, Lippe, Ostfriesland. Hier werden in das 1599 von dem lutherisch gewordenen Landesherrn eingesetzte Consistorium sogar ausschließlich nur lutherische Räthe berufen, in der Grafschaft Bentheim wird schon 1613 der Generalsynode ein Oberkirchenrath übergeordnet [7]).

Mit dem synodalen Leben geht das presbyteriale Hand in Hand: das Gedeihen beider bedingt sich gegenseitig. Was in der früheren Periode die Pfalz, Nassau und Hessen von presbyterialer Thätigkeit besessen hatte, war wohl im Kriege zum großen Theil untergegangen. Wie schwer die Wiederbelebung nach dem Kriege, begreift man, wenn man die Desolation erwägt, in welcher namentlich die reformirten Fürsten wie Pfalz, Hessen, Nassau, ihre Länder wieder erhielten. In der diesseits des Rheins gelegenen Pfalz fanden sich nach der Rückkehr des Churfürsten nur noch 15 Geistliche, und von den Bewohnern nur der fünfzigste Theil! Begreiflich bedurfte es hier viele Zeit, ehe sich eine Presbyterialordnung herstellen ließ. Auch mag die Regierung von Karl Ludwig nach ihrem büreaukratischen Cha-

[5]) Göbel II, 33. [6]) Jacobson, Kirchenrecht von Rheinland und Westphalen. S. 668. [7]) Vgl. (Hugues) Denkschrift zur Orientirung über die Bedürfnisse der reformirten Kirche im Königreich Hannover (als Manuskript gedruckt).

rakter wenig Gewicht darauf gelegt haben: eine Verordnung von 1656 wegen Abstellung der Sonntagsentheiligung und flagranter Laster ergeht an die Bürgermeister und Schultheiße. Erst unter dem fromm gesinnten Churfürsten Karl wird 1681 die Presbyterialordnung von 1611 erneuert. Hier heißt es: „Dieweil aber vieler Orten, sonderlich auf dem Lande, den Pfarrern sowohl als den Aeltesten die Kirchendisciplin etwa unbekannt." Doch stirbt der Fürst 1685 und die katholische Periode tritt ein, während welcher zwar 1724 ein abermaliger Abdruck der Presbyterialordnung veranstaltet wird, aber wegen gänzlichen Mangels an Mitteln vermochte der schwer gedrückte reformirte Kirchenrath nicht einmal die Diöcesankonvente wieder aufzurichten [8]).

In Hessen war noch während des Krieges 1630 von dem frommen Fürsten Wilhelm V. eine Presbyterialordnung herausgegeben und bei Erneuerung des Kirchenwesens nach dem Kriege 1657 auf's Neue abgedruckt worden. Die Verpflichtungen der Presbytern sind umfassend und ähnlich denen der casseler Kirchenordnung von 1539: „Die Aeltesten sollen fleißig aufmerken auf die Kirchen- und Schuldiener und ihr Amt, so viel sie verstehen und fassen können: ob sie nämlich mit Ernst, Treu und Fleiß studiren, erbaulich predigen und lehren, die Sakramente nach der Ordnung Christi ausspenden, die Jugend fleißig und wohl unterrichten, die Kranken und Gefangenen besuchen und trösten und der ganzen Gemeinde und Jugend Heil, Seligkeit und Wohlfahrt suchen. — Zum Andern sollen sie Achtung haben auf alle Seelen der Gemeinde, ob auch darunter etliche mit Irrthum behaftet oder in Schande und Lastern leben, ob sich die Eheleute wohl vertragen, ob die Aeltern ihren Kindern, die Hausväter und Hausmütter ihrem Gesinde mit gutem Exempel vorleuchten, sich fleißig zur Kirche halten und ihre Kinder und Gesinde in der Furcht Gottes aufziehn. — Zum Dritten sollen sie fleißig nachforschen, ob in der Gemeinde Hausarme sind, welche sich des Bettelns schämen und doch Noth leiden; item ob hier oder dort Kranke liegen, so keine Wartung haben. — Wäre nun ein Prediger oder ein Anderer in der Gemeinde, bei welchem sich solche Irrthümer oder Laster fänden, und wäre nicht der ganzen Gemeinde, sondern Einem nur allein oder Wenigen bekannt, so sollen sie

[8]) Vierordt, Badensche Kirchengesch. II, 307.

hingehen und ihn unter vier Augen strafen, hörte er sie aber nicht, es dem Convent der Aeltesten anzeigen." Auch diese Verordnung bedarf 1729 einer Erneuerung. — Mit ähnlichen Pflichten wird in den älteren Kirchen- und Visitationsordnungen das Seniorat im Nassauischen eingesetzt, daneben zugleich der Rügemeister oder Geschworne angestellt, um die Vergehen zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen. Wie es indeß schon am Ende des sechzehnten Jahrhunderts mit der Thätigkeit der Presbytern sich verhielt, auch da wo sie bestanden, läßt sich aus der Anweisung zu einem Visitationsabschied von 1590 schließen: „den Presbyterien, die nur dem Namen nach da sind, bessere Einrichtung zu geben." Indeß zeigen die noch erhaltenen Presbyterial-Protokolle in Herborn, daß wenigstens dort die Presbytern noch fortgesetzt bei der Kirchenzucht thätig (vgl. unten S. 237.) und noch bis an den Anfang dieses Jahrhunderts finden Admonitionen vor dem Kirchenvorstande statt. In Wied-Runkel erscheint noch 1763 eine neue ausführliche Presbyterialordnung [9]). — In Ostfriesland wurden unter Lasco die Presbyterien in den Städten eingerichtet, ob auch sonst in den Gemeinden, ist nicht bekannt. Als bei der preußischen Besitznahme 1763 eine Nachforschung darüber angestellt wird, melden sich vier Gemeinden, in denen das Institut nicht besteht; gegenwärtig findet es sich nur in den städtischen Gemeinden, doch ohne Einfluß. In der Grafschaft Bentheim haben die Presbyterien sich bis auf die Gegenwart erhalten, doch ohne Theilnahme an den Synoden [10]).

Wie es scheint, so sind die niederrheinischen und westphälischen reformirten Gemeinden, wo das Institut den Diöcesan- und General-Synoden eingegliedert besteht, die einzigen, worin es sich seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts in lebendiger Thätigkeit erhalten hat. In der lutherischen Kirche jener Landestheile dagegen, obwohl die Aeltesten in ihnen dieselbe Stellung einnehmen, hatte doch das Institut nicht Bestand gewonnen. Wir vernehmen, daß sich nach 1687 Gemeinden fanden, wo nie ein Presbyterium bestanden hatte, und daß auch später trotz der auf die Unterlassung gesetzten Strafen keines eingeführt wurde. Nicht einmal die Syn-

---

[9]) Jacobson a. a. O. S. 609. [10]) S. die angeführte Denkschrift von Hugues. S. 22.

oden wurden von den Aelteſten, wiewohl ſie das Stimmrecht beſaßen, regelmäßig beſucht [11]).

II. Die Kirchenlehre.

Von dem originellen Scharfſinn und der theologiſchen Gründlichkeit im Aufbau wie in der Abwehr, welche die reformirte theologiſche Wiſſenſchaft der Fakultäten von Heidelberg, Neuſtadt an der Hardt und Herborn — obwohl durch die Kriegsbedrängniſſe in ihrer Thätigkeit bald gehemmt — während der vorigen Periode entfaltet hatte, ſind in dieſer kaum mehr als einige ſchwache Velleitäten übrig geblieben. In Heidelberg wie in Marburg erſtand mit der Wiederaufrichtung der beiden Univerſitäten das Bekenntniß zu dem alten reformirten Dogma, die Prädeſtination mit einbegriffen, ſeinen Vertretern fehlte jedoch ſowohl die alte Zuverſicht des Glaubens als der Scharfſinn der Wiſſenſchaft. Seit dem dritten Jahrzehnt wird bei manchen die Plerophorie des orthodoxen Glaubens überdies noch erſchüttert — einerſeits durch das Eindringen carteſianiſcher Philoſophie von den Niederlanden aus, andrerſeits durch den bibliſch-praktiſchen Coccejanismus.

In der liberalen Faſſung der erneuten Univerſitätsſtatuten von Heidelberg ſpricht ſich der moderne Geiſt ihres Stifters aus, für welchen die Confeſſionsunterſchiede irrelevant geworden: die theologiſche Fakultät wurde nur auf die nach der Schrift und den Symbolen „richtig verſtandene“ Augustana verpflichtet, die übrigen Fakultäten auf das in der Schrift enthaltene und in den ökumeniſchen Symbolen niedergelegte Wort Gottes [1]). Ganz im Gegenſatze zu der auch im folgenden Jahrhundert feſtgehaltenen confeſſionellen Einheit akademiſcher Corporationen wird ſo zum erſten-

[11]) Göbel II, 456. [1]) In den Statuten der theologiſchen Fakultät (Heidelberger Univerſitätsbibl. in ms.) heißt es: verae religioni et pietati in verbo Dei traditae, veteribus symbolis oecumenicis comprehensae et repetitae in Augustana confessione, secundum normam sacrae scripturae, superiora illa symbola et orthodoxae ecclesiae consensum intellecta, omnes recipiendi addicti sunto. Die Verpflichtung der anderen Fakultäten lautet: religioni Christianae et pietati in verbo Dei traditae et veteribus ecclesiae symbolis oecumenicis comprehensae omnes addicti sunto.

male lutherischen Lehrern, selbst theologischen, die Anstellung an einer reformirten Universität zu Theil: einem Freinsheim, Pufendorf, Steph. Gerlach, und selbst dem Juden Spinoza würde von dem Churfürsten eine Professur ertheilt worden seyn, wäre derselbe nicht durch die von Fabricius dem Berufungsschreiben eingefügte Klausel: „man hoffe, er werde die Freiheit zu philosophiren nicht zum Umsturz der öffentlichen Religion gebrauchen," zurückgeschreckt worden. Auch sollte die Toleranz schon durch die Statuten gewahrt werden: „Was die Streitpunkte der reformirten Kirche anlangt, so sollen die Professoren die Meinung halten, die vor Anfang des Kriegs 1618 gelehrt worden, doch ohne Verdammung derjenigen, die ein Anderes statuiren, in die neuen controversias, so fast alle Tage auf die Bahn kommen und allem Anschein nach mehr entstehen werden, sich durchaus nicht einlassen, sondern entweder gar davon abstrahiren und in generalibus bleiben, oder entweder beider sententias mit beider rationibus gleichsam nur historice vortragen." Dieser Vorschrift entsprechend wird nun auch von der Fakultät das reformirte Dogma und die von den älteren heidelberger Theologen vertretene Prädestination festgehalten, wiewohl mit möglichster Duldsamkeit gegen die „so Anderes statuiren;" der Kirchenrath rügt bei den Geistlichen die Abweichung davon: 1660 wird ein Pfarrer vor denselben geladen, „weil seine Predigt sehr universalistisch gelautet"[2]). Bei der Berathung über die von dem Churfürsten intendirte Union mit den Lutheranern erklärt die niedergesetzte Commission, daß gerade in Betreff der Prädestination ein Nachgeben unmöglich sei[3]). Große Connivenz gegen die Lutheraner in dem Artikel über die Person Christi zeigt dagegen Ludw. Fabricius, ein, bei aller Treue und Innigkeit in seinem Bekenntnisse, doch überaus friedfertiger Theologe, welcher einen Ruf nach Franeker nur darum ausschlägt, „um nicht in die Hitze der niederländischen Streitigkeiten hineingezogen zu werden." In seiner διάλεξις de persona Christi will er selbst Gerhards lutherische Christologie — allerdings in seinem eigenen Sinn ausgelegt — gelten lassen, auch in der Lehre von der Taufe eine notitia fidei similis als Würkung derselben zugestehen.

Der conciliatorischen Tendenz der Regierung von Wilhelm VI. entsprechend erhielt auch Marburg bei seiner Erneuerung (1653)

[2]) Akten des pfälzischen Kirchenrathes. [3]) (Wundt), Geschichte Carl Ludwigs 1786. S. 73. der Beilage.

Statuten mit ſehr elaſtiſchen Beſtimmungen. Die theologiſche Fakultät wurde auf die Lehre der ökumeniſchen Symbole und die in dem Syntagma niedergelegten Confeſſionen verpflichtet, die übrigen Fakultätsmitglieder auf die confessio Augustana prudenter intellecta. Da aber das Syntagma von 1612 (in vermehrtem Abdruck Genf 1654) die verſchiedenſten reformirten Confeſſionen umfaßt, auch die 39 Artikel der engliſchen Kirche, den Unionskonſenſus von Sendomir, das Bekenntniß der böhmiſchen Brüder u. a., ſo war mit dieſer Verpflichtung der individuellen Ueberzeugung kein geringer Spielraum gelaſſen. Die unionsfreundliche Richtung Wilhelms VI. und ſeiner Rathgeber bewürkte, daß — wiewohl unter dem nachmaligen Proteſt des caſſeler Landesconſiſtorii — von der 1667 berufenen Generalſynode die mehr lutheriſche Kirchenordnung von 1573 nur mit wenigen zu Gunſten des reformirten Lehrbegriffs gemachten Aenderungen auf's Neue publicirt wurde; wobei des ſeit 1648 von Sup. Neuberger allmählig eingeführten und durch die neue Schulordnung von 1656 für die höheren Klaſſen des Gymnaſiums beſtätigten heidelberger Katechismus keine Erwähnung geſchah, vielmehr in dem Reverſe für die Geiſtlichen und Schullehrer der Gebrauch des heſſiſchen (kleinen lutheriſchen) Katechismus beſtätigt wurde; in der zugleich erſchienenen Conſiſtorialordnung wurde übereinſtimmend mit der früheren Feſtſetzung von 1610 als Lehrnorm die augsburgiſche Confeſſion, die Apologie, die Synodalbeſchlüſſe von 1577, 1578 und 1607, ſowie die Verbeſſerungspunkte von Churfürſt Moritz angenommen[4]). Bei dieſer hybriden confeſſionellen Stellung der heſſiſchen Kirche nach ihrer Neubegründung werden die neuerlich erwachten Streitigkeiten über den confeſſionellen Charakter derſelben erklärlich, da jede der ſtreitenden Parteien Thatſachen anzugeben vermag, welche zu ihren Gunſten ſprechen. Die erneuerte Fakultät hielt ſich indeß für verpflichtet, an der Lehrtradition der früheren Marburger nicht nur feſtzuhalten, ſondern im Punkte der Prädeſtination ſelbſt darüber hinauszugehen und den Partikularismus zu vertreten, während ſich beim leipziger Geſpräch die beiden heſſiſchen Colloquenten, Neuberger und Joh. Crocius, für den Univerſalismus ausgeſprochen hatten. Das caſſeler colloquium irenicum 1661 zwiſchen den mar-

[4]) Vgl. neben Heppe die confeſſionelle Entwicklung der heſſiſchen Kirche 1853 beſonders den Aufſatz in der evang. Kirchenzeitung 1855 n. 62: „Thatſächliche Bemerkungen zu der churheſſiſchen kirchlichen Frage."

burger Reformirten und den rinteler lutherisch-calixtinischen Theologen war ausdrücklich von Wilhelm VI. zu dem Zwecke einer Annäherung beider Confessionen veranstaltet worden — nicht einer Union, sondern einer gegenseitigen brüderlichen Toleranz. Hier nun machten die beiden hessischen Theologen Seb. Curtius und Joh. Heine die reformirten Unterscheidungslehren mit Entschiedenheit geltend, und das Resultat des colloquii war das einer unlösbaren Differenz im Punkte der Prädestination, der Person Christi und der Sakramente. Dennoch konnten die reformirten Theologen der Absicht des Churfürsten entsprochen zu haben glauben: sie zeigten, daß, wenn man sich nur nicht auf die consequentiae berufen wolle, die Uebereinstimmung in fundamento fidei vorhanden sei.

Seit diesem colloquium behält zwar der strenge reformirte Lehrbegriff mit Einschluß der Prädestination zahlreiche entschiedene Vertreter, einen Nethenius in Herborn, Mastricht in Duisburg, Becmann in Frankfurt u. a. Die gegen den Lutheranismus gerichtete Polemik schläft indeß ein oder tritt wenigstens nur bei bestimmten Provocationen hervor, wie z. B. als Masius gegen die Reformirten den Vorwurf des Revolutionsgelüstes erhebt. Die Polemik richtet sich mehr auf innere Feinde, auf die von Frankreich aus in die schweizer Kirche eindringenden Neuerungen und auf die cartesianische Philosophie. Sam. Andreä schreibt von Herborn aus 1673 an den baseler Antistes Gernler [5]): „Ich leugne nicht, daß ich zu denen gehöre, welchen ebensosehr die Neuerungssucht als jene Streitlust über Minutien, welche jedwedes Dogma zu einem Glaubensartikel macht, auf's Aeußerste mißfällt.“ Und J. Fr. Mieg in Heidelberg, welchem Gernler die Abhandlung des Genfer Mestrezat de fide trinitatis et mortis Christi in V. T. zugeschickt hatte, antwortet: „Ich bin erschrocken, zu sehen, daß in Genf gelehrt wird, was nach Rakau (das dort gedruckte Glaubensbekenntniß der Socinianer) schmeckt und offenbar dahin zielt, die Wahrheit und Nothwendigkeit jener Fundamentallehren umzustoßen. Ich kann denen nicht beistimmen, welche erklären, die Lehren für wahr zu halten, von denen das alte Testament nichts weiß.. Während Viele ihre Studien auf Neuerungen richten, erfreut mich je länger je mehr das Studium des kirchlichen Alterthums, auf welches ich alle Zeit wende, die mir von meinen Be-

[5]) In der baseler Universitätsbibliothek.

rufsgeſchäften übrig bleibt." Dieſes moderate Theologengeſchlecht zeigt ſich indeß bis auf die von Coccejus ausgehende Anregung hin ziemlich unthätig oder in ſeinen Leiſtungen unbefriedigend.

Von dem erwähnten Curtius war auf Anregung des caſſelſchen colloquii die von katholiſcher und lutheriſcher Seite viel und gründlich verhandelte Frage über die Fundamentalartikel noch einmal in Unterſuchung gezogen worden in der Schrift: de fundamento salutis et articulis fundamentalibus 1664. Aber welchen Abſtand zwiſchen dieſer unklaren Schrift und den Leiſtungen der Vorgänger! Wie verfehlt iſt ſchon die Coordination eines dreifachen Fundamentes der Kirche: die cognitio, die gratia und der cultus! Die cognitio theilt er in die credenda und facienda, unter die erſteren gehört ihm die fides salvifica und da dieſe auf der fiducia beruht, ſo ſei ein zwiefaches fundamentum salutis anzunehmen: ein fund. cognitionis und ein fund. fiduciae, das fundamentum salutiferae cognitionis ſoll nicht die Erlöſung ſeyn, ſondern — nach äußerlich ſupranaturaliſtiſcher Faſſung — das verbum Dei revelatum. Den Begriff des necessarium ad salutem entwickelt er demnach auch nicht aus dem organiſchen nexus mit dem Glauben an die Erlöſung, ſondern beſtimmt ihn nach dem äußerlichen Kriterium, daß es perspicue in der Schrift enthalten ſeyn und mit der pietas erga Deum zuſammenhangen müſſe. Es zeigt ſich die Hinneigung zu der arminianiſchen Faſſung des Fundamentalen. Geiſtvoller wurde derſelbe Gegenſtand, wenn auch mehr beiläufig, von einem andern reformirten Theologen Joh. Melchioris (ſeit 1680 in Herborn) behandelt. Er hat es eigentlich nur mit der Behauptung des Janſeniſten Nicole zu thun, daß der Laie kein Urtheil über die Fundamentalartikel beſitze. Seine Antwort hierauf iſt die: „Eine Wahrheit muß die Hauptwahrheit ſeyn, da von ihr die Seligkeit abhängig gemacht wird; dieſe hat ihre articuli: wer an jene glaubt, glaubt mittelbar auch an dieſe; daß er ſie zu entwickeln wiſſe, iſt nicht nöthig. Auch läßt ſich keine Zahl dieſer abgeleiteten Artikel aufſtellen, da es von Umſtänden abhängt, wie viel gerade von den Conſequenzen der Hauptwahrheit einem Laien vorgehalten wird. Da überdies die Hauptwahrheit, auch weniger verſtanden, doch dieſelben heilſamen Würkungen hervorbringen kann, daß nämlich Gott die Ehre gegeben werde, und der Menſch, um das Heil in Chriſto zu erlangen, ſich ihm gänzlich überlaſſe, ſo kommt darauf auch nicht ſo viel an, ob ihm nach-

her alle einzelnen Bestandtheile jener Wahrheit klar werden. Fragt es sich um die kirchliche Gemeinschaft, so ist dazu allerdings mehr erforderlich, indem der Satz, wie auffällig er auch zuerst erscheinen mag: „posse aliquid sufficere ad salutem, quod non sufficiat ad communionem ecclesiasticam — allerdings seine Wahrheit hat" (de necessitate et sufficientia credendorum c. 27.)[6]). — Aber auch in der Schriftauslegung, um welche sich einst ein Pareus, ein Piscator, Pasor so große Verdienste erworben, blieb bis auf den Einfluß von Coccejus dieses Geschlecht der Theologen unthätig.

Der Cartesianismus, welcher der Theologie ein neues Ferment brachte, gewinnt gerade in der Universität derjenigen reformirten Kirche festen Boden, welche am strengsten über der Reinheit der Lehre wachte und die Genossen aller Fakultäten auf „die rechtgläubige reformirte Lehre" verpflichtete, in Duisburg. Doch treten hier auch streitfertige Gegner gegen ihn auf und von anderen Universitäten wie Marburg und Herborn wird er mit unerbittlicher Strenge ausgewiesen.

Mochte auch die reformirte Theologie bei ihrer in Deutschland wenigstens stets einem einseitigen Dogmatismus abgewandten Richtung einer solchen Regeneration wie die durch Spener weniger bedürfen: einer Belebung bedurfte sie jedesfalls, und es ist auffällig, daß sie sich den Einflüssen von jener Seite so gänzlich entzieht, ja die wenigen Vertreter des Pietismus, welche einigen Eingang gefunden hatten, von sich ausstößt. In Marburg wird Joh. Heinr. Hottinger wegen der Behauptung fortdauernder Inspiration um 1704 seines Amtes entsetzt, in Herborn 1698 der schwärmerische Horch. Nur unter wenigen Geistlichen, namentlich aber in Laienkreisen des westlichen Deutschlands, hatte Spener noch zur Zeit seiner frankfurter Würksamkeit Saamen ausgestreut, welcher jedoch großentheils in widerkirchlich schwärmerischem Afterwaizen aufging. Neben Spener waren es Schüler von Coccejus und Voetius, durch welche am Rhein und in Bremen ein neues frisches Leben erweckt wurde, von welchem an späterem Orte die Rede seyn wird. Auf Duisburg und die rheinische Generalsynode blieben indeß diese frischeren Lebensbewegungen fast ohne Einwürkung[7]). Bei den Theologen fand nur hie

[6]) Opera omnia, Franeker 1706. 2 Th. [7]) Als Ausnahme ließe sich Mastricht, der von Untereyk begünstigt wird bezeichnen, und Raab (1719 von der Synode mit Absetzung bedroht).

und da die praktisch-biblische Methode von Coccejus Eingang, wodurch denn auch eine Brücke zu Spener hin gegeben war, denn auch Spener schenkte dem großen niederländischen Theologen, nachdem er ihn aus seinen Schriften und durch Freunde kennen gelernt, als einem Geistesverwandten Liebe und Anerkennung. „Von Coccejo, sagt er, werden alle Unparteiische bekennen müssen, daß er eine ungemeine Gabe gehabt habe, in vielen Stücken die Schrift zu erklären; ist mir auch so viel Liebes von dem Mann erzählt worden, sonderlich mit was Bewegung seiner und der auditorum er bei aller Gelegenheit diese zu der Uebung des allein Nothwendigen zu ermahnen gepflegt und nicht nur doctos, sondern pios studiosos haben wollen“ [8]). Vorzüglich war es Bremen, wo in Folge der von Coccejus ausgegangenen Anregung von Untereyk (1670—92) und später unter Lampe (1709) das christliche Leben und zugleich damit das Schriftstudium vorzügliche Früchte brachte, welche auch jetzt noch in der gelehrten Theologie Anerkennung finden, wie dies namentlich von den zahlreichen Schriften des Corn. Haſäus und seiner beiden noch berühmteren Söhne Jakob und Theodor gilt.

Die Geschichte der lutherischen Kirchenlehre hat uns in den letzten Decennien des Jahrhunderts einen allmähligen Uebergang zur Aufklärung gezeigt. Bei dem größeren Spielraum, welchen die reformirte Theologie dem Vernunftgebrauch gestattete (I. Abth. S. 254.), liegt die Frage nahe, ob auf reformirtem Gebiete jener Uebergang noch in beschleunigterer Weise erfolgt sei, wie man dies angenommen und die deutsch-reformirte Kirche als den Kanal angesehen hat, durch welchen der Rationalismus von Holland aus nach Deutschland übergeleitet worden sei. Doch gerade das Gegentheil findet statt. Allerdings war unter Einwürkung von Carteſius aus der Mitte des Coccejanismus ein rationaler Supranaturalismus hervorgegangen, welcher statt des unmittelbaren Erfahrungsbeweises den Vernunftbeweis zum Kriterium der christlichen Wahrheit macht (s. oben S. 29.). Und dieser Standpunkt war auch der des duisburger Theologen Heinrich Hulſius, welcher sich mit gleicher Verehrung zu Carteſius wie zu Coccejus bekennt; was jedoch Weismann [9]) zu seiner Zeit ausspricht: ut nihil amplius dicamus de crescente apud reformatos rationalismo, kann sich nur auf

[8]) Bedenken III, 810. [9]) Memorabilia historiae eccles. II, 1117.

die holländiſche Theologie beziehen, da in Deutſchland dieſe Richtung für jetzt nach kurzem Kampfe überwunden wurde. Mit welcher Strenge von Friedrich Wilhelm in Berlin gegen die Schrift von Stoſch: „concordia rationis et fidei“ eingeſchritten wurde, iſt oben (S. 57.) erwähnt worden. Und ſelbſt der Nachfolger jenes lebendig frommen Monarchen, ein Friedrich III., läßt, als 1696 ein ihm untergeſchobenes indifferentiſtiſches Glaubensbekenntniß mit der Unterſchrift: „Churfürſtlich brandenburgiſche Kanzlei“ erſchienen, ein Edikt veröffentlichen, welches den Abſcheu des Regenten vor ſolchen Geſinnungen ausſpricht. „Da des Divulgirens dieſer Charteke kein Ende gemacht wird, ſo will der Churfürſt hiemit der Wahrheitliebenden Welt öffentlich kund thun, daß, weil in jener Lügenſchrift ſolche Stellen enthalten, welche direkt den indifferentismum in Religions- und Glaubensſachen anführen, daß Sr. Durchlaucht es ... für eine unbewegliche Grundregel halten, daß man in Religionsſachen nicht biaiſiren, ſondern ſeines Glaubens dergeſtalt verſichert ſeyn müſſe, daß man zu allen Zeiten Gott, der das Innerſte des Herzens ergründet, davon Rechenſchaft geben müſſe, welche Gewißheit jedoch niemals Anlaß geben müſſe, andere, ſo in Glaubensſachen diſſentiren, anzufeinden noch zu verfolgen, ſondern vielmehr ſelbige mit Sanftmuth, Liebe, Geduld und Wohlthun zu tragen und zu überzeugen.“ [10]) Auch Löſchers Bemerkung in den theologiſchen annales zu den unſchuldigen Nachrichten 1711—20 S. 152: „Die zunehmende Menge der gefährlichen Schriften macht einem Chriſten und theologo billig bange; doch merke ich an, daß derſelben unter den calviniſchen Reformirten weit mehr als unter den unſrigen herauskommen, welches von dem indifferentismo herrührt, welcher unter jenen noch ſtärker iſt, als er leider ſeit 25 Jahren unter uns geworden iſt“ — auch dieſe Bemerkung bezieht ſich, wie es ſcheint, auf die in Holland von franzöſiſchen Indifferentiſten erſchienenen Schriften. Ueberdies wäre es Unkenntniß, jenen carteſianiſchen rationalen Supranaturalismus mit dem geſunden Menſchenverſtande der Aufklärung auf eine Linie zu ſtellen: er ſtand in viel poſitiverem Verhältniß zum Chriſtenthum als dieſer. Coccejus, nach Leyden in das Hauptlager des theologiſchen Carteſianismus verſetzt, zählt unter den Anhängern deſſelben ſeine liebſten chriſtlichen Freunde und ſieht eine Alteration der Glaubenslehre nicht als die nothwendige Folge einer Behandlung derſelben

[10]) Moſer, patriotiſches Archiv II, 585.

nach den Prinzipien von Carteſius an. „Was das Prinzip des Zweifelns betrifft, ſchreibt er an Tronchin in Genf, ſo glaube ich, daß dieſes Wort unglücklich gewählt iſt und daß Carteſius nichts anderes meine, als daß man beim Philoſophiren von einer erſten Erkenntniß anfangen muß, über die ein Zweifel nicht möglich iſt, und das Uebrige unterdeß noch, wenn es auch an ſich gewiß ſei, als zweifelhaft bei Seite laſſen, bis es zu ſeiner Zeit und an ſeinem Ort als gewiß erhellen werde. An jenes Wort klammern ſich aber diejenigen an, welche die Wahrheit nicht lieben und meinen nur dann ächte Philoſophen zu ſeyn, wenn ſie immer widerſprechen — Solche, die nur zweifeln, um zu zweifeln. Mein College Heidanus hält ſich ganz an dieſe Philoſophie, sed patitur me ejus ignarum“ [11]). — Noch näher läge die Erwartung, daß der latitudinariſche Arminianismus einer aufkläreriſchen Denkart unter den deutſchen Reformirten Vorſchub gethan, doch haben wir davon — außer vielleicht bei Curtius — keine Andeutung gefunden. Das ſchöne Bekenntniß über das Verhältniß des Glaubens zur Vernunft, welches Johann Berg in den Predigten „Fürbild der heilſamen Lehre 1624“ ablegt: „Was wir für einen Grund gelegt, darauf wir unſere ganze Lehre und Glauben gebaut haben, das iſt nicht unſere Vernunft, als welche in den göttlichen Glaubensſachen von Natur blind iſt, ſondern allein das geſchriebene Wort Gottes .... Iſt derohalben eine unziemliche Verleumdung, daß wir unſere blinde Vernunft zum Grunde des Glaubens legen, ja daß wir nicht glauben wollten, ohne allein was wir mit unſerer Vernunft begreifen könnten. Habt ihr das oder dergleichen je von mir gehört?“ — dies Bekenntniß würden unbedenklich auch mehrere von denjenigen Theologen dieſer Zeit zu unterſchreiben bereit geweſen ſeyn, welche für die Wahrheit des Chriſtenthums den Vernunftbeweis poſtulirten (vgl. z. B. Wolzogen oben S. 29.), wie viel mehr ein Coccejaner wie Melchioris, welcher, indem er den Vernunftbeweis ebenfalls poſtulirt, dabei den Glauben auf das Gefühl und Gewiſſen (Selbſtbewußtſeyn) begründet [12]). „In Sachen des ewigen Heils — ſo entwickelt der tiefſinnige Mann ſeine Anſicht — müſſen wir durch die in der Sache ſelbſt

[11]) Cocceji opera VI, ep. 181. [12]) Vgl. in ſeinen Werken die Abhandlungen: principium credendi orthodoxorum de necessitate et sufficientia credendorum, de demonstratione veritatis ad conscientiam.

liegende Wahrheit bestimmt werden. Diese Perception derselben kann eine sehr momentane, unentwickelte seyn, sie fehlt aber auch bei dem ungebildeten Laien nicht. Und wenn der heilige Geist als die bewürkende Ursache des assensus angesehen wird, so will das nicht sagen, daß derselbe ein neues Vermögen des Urtheilens oder Wahrnehmens schaffe, sondern daß er das Gemüth sittlich reinigt, um richtiger urtheilen zu können. Immer aber ist es das in der Wahrheit selbst liegende Licht, welches zuerst das Urtheil bestimmt, dann den Willen. Das Urtheil hängt von dem vom heiligen Geist angeregten und mit der Liebe zur Wahrheit erfüllten Selbstbewußtseyn ab, in welchem sich die Wahrheit durch diejenigen Gründe bewährt, welche sie bei ihrer Selbstbeobachtung für gewiß und unzweifelhaft halten kann. Und desto inniger ist diese Gewißheit, je mehr die Wahrheit selbst demjenigen entspricht, was unserer natürlichen Anlage nach in unserm Bewußtseyn liegt" u. s. w.

Es ist bekannt, daß gerade diejenigen der deutsch-reformirten Kirchenabtheilungen, in welchen der Coccejanismus die tiefsten Wurzeln geschlagen, Bremen und die Rheinlande, die gewesen sind, welche, als im folgenden Jahrhundert die Wellen des Rationalismus am höchsten gingen, am beharrlichsten ihrem Eindringen widerstanden haben. So wenig verdankt also die reformirte Kirche Deutschlands den Niederlanden eine Vorliebe für den Rationalismus, daß sie vielmehr aus ihr das Salz gewonnen hat, durch welches sie, auch nachdem derselbe die Alleinherrschaft erlangt hatte, vor der rationalistischen Fäulniß bewahrt worden.

III. Toleranz und Intoleranz.

1. Die bürgerliche Toleranz.

In dieser Hinsicht finden wir weder in Vergleich mit der früheren Periode, noch mit der lutherischen Kirche eine wesentliche Differenz.

In der Pfalz hatte das lutherische Bekenntniß durch den Friedensschluß die Herstellung in den Zustand von 1624 erlangt und auch die Erlaubniß, sich an anderen Orten, als die welche sie damals inne gehabt, niederzulassen. Der tolerante Karl Ludwig thut ihnen auch einigen, wenngleich beschränkten Vorschub; unter seinem

Nachfolger Karl 1680—85 treten jedoch drückende Beschränkungen aller Art ein, worunter auch die Erziehung sämmtlicher Kinder gemischter Ehen in der reformirten Confession. Nach diesem letzten Regenten der simmernschen Linie fällt das Land an das katholische Pfalz-Neuburg.

Niederhessen hatte durch den Friedensschluß das lutherische Schmalkalden und einen Theil der lutherischen Grafschaft Schaumburg erhalten. Trotz der Zusicherung ungeschmälerter Religionsübung ließ die Vormünderin Landgräfin Amalie diese lutherischen Landestheile mancherlei Beeinträchtigungen erfahren. In Schmalkalden wurde ein reformirter Prediger angestellt, auch dem lutherischen Inspektor oder Superintendenten ein reformirter beigegeben, worüber die Intercessionsschreiben zu Gunsten der Lutheraner von Herzog Ernst (1653) in den „fortgesetzten Sammlungen" vom Jahr 1729; ähnliche Uebergriffe geschahen in dem schaumburgischen Gebiete[1]). In Cassel konnten die Lutheraner noch bis 1724 den öffentlichen Gottesdienst nicht ausüben, ungeachtet der damalige Landgraf Friedrich I. bei Antritt des schwedischen Thrones (1718) selbst zur lutherischen Confession hatte übertreten müssen und seine Gemahlin Ulrike Eleonore Fürbitte für ihre Glaubensgenossen einlegte, erst 1731 erwürkte der Landgraf bei dem Landtage die Erlaubniß. Der im Lande zerstreute lutherische Adel durfte nur Hauscommunion ohne Zuziehung fremder Personen halten. Nicht eher als 1782 erlangte der lutherische Cultus allgemeine Religionsfreiheit[2]).

Brandenburg hatte gemäß den Recessen von 1611 und 1615 den Lutheranern die Aufrechthaltung der Landtagsabschiede von 1652 und 53 angelobt: dennoch wurde 1656 das Verbot der Verpflichtung auf die F. C. erneuert, von 1648—53 und von 1665—83 wurde dem aus lutherischen und reformirten Mitgliedern bestehenden Consistorium ein reformirter Präsident vorgesetzt, theilweise der Gebrauch der weißen Chorröcke und des Vortragens der Kreuze bei Leichenbegängnissen, „weil es unleugbar, daß diese Sachen noch Reliquien aus dem Papstthum" abgeschafft, 1698 ohne vorangegangene Berathung mit den lutherischen kirchlichen Behörden, „aus landesfürstlicher und oberbischöflicher Macht die Zulassung zum Abendmahl ohne

[1]) von Rommel, hessische Geschichte IV, 759. Froriep, die Religionsirrungen im Schaumburgischen 1790. [2]) Bach, churhessische Kirchenverfassung 1832. S. 96.

Privatbeichte verordnet, mit der männiglichen Verwarnung, dieſe Verordnung weder auf den Kanzeln noch ſonſt zu ſugilliren.“ Wenn in jenen Willkührakten eine perſönliche Antipathie der Regenten gegen die lutheriſche Confeſſion mitwürkte, ſo war Karl Ludwig von der Pfalz von derſelben entfernt, deſſen Abſehen auf eine indifferentiſtiſche Vereinigung aller drei Confeſſionen ging. Bei der Taufe einer Prinzeſſin hatte dieſer reformirte Fürſt keinen Anſtand genommen, den Erzbiſchof von Mainz zum Taufzeugen zu nehmen! Daher wurde unter ihm der Bau der Conkordienkirche in Manheim zum gemeinſchaftlichen Gebrauch aller drei Confeſſionen ausgeführt und wir erfahren, daß in Würtemberg Herzog Eberhard Ludwig nach der Erbauung von Ludwigsburg mit demſelben Plane umging, von welchem ihn nur der ernſte Widerſpruch ſeiner Landſtände abbringen konnte [3]). — Auch die ſiebenbürgiſchen Socinianer hatte dem weſtphäliſchen Friedensſchluß zuwider der pfälziſche Churfürſt in ſein Land aufnehmen wollen, und nur den eindringlichen Vorſtellungen ſeines geiſtlichen Rathgebers Fabricius nachgegeben. In der Mark und in Preußen war würklich einem Häuflein der Socinianer, wiewohl unter dem Verbote öfterer Zuſammenkünfte und weiterer Ausbreitung, Duldung zu Theil geworden [4]); unter den reformirten Herzögen von Schleſien (1670) wurden ihnen auch Prediger und Gottesdienſt geſtattet. Unbeſchränkter war die Duldung der Mennoniten in der Pfalz, wo ſie 1670 durch Zuzüge aus der Schweiz ſich beträchtlich vermehrten; in Cleve und in der Mark erlangten ſie ebenfalls unbeſchränkte Duldung, desgleichen ſeit 1680 in der Grafſchaft Neuwied. — Wie ſehr ſich ſchon in den ſiebenziger Jahren die Anſichten über bürgerliche Toleranz bei der berliner reformirten Geiſtlichkeit erweitert hatten, zeigte ſich, als bei Gelegenheit der Labadiſten in Herford der lutheriſche Stadtrath beim Churfürſten darauf angetragen hatte, ſie als eine durch den weſtphäliſchen Frieden vom Reiche ausgeſchloſſene Sekte aus ſeinem Gebiet zu entfernen (1678). Die einzelnen vota der berliner Geiſtlichkeit ſind uns von Guhrauer aus den archivaliſchen Urkunden mitgetheilt worden. Nach Berg ſollen die Convente der Labadiſten unterdrückt und dieſelben zum Beſuche des reformirten Gottesdienſtes „angeſtrengt, doch nicht aus dem Lande vertrieben werden;“ nach Schmettau, Urſinus und dem

[3]) Reyſcher IX, 135. [4]) Hering, Verbeſſerungen und Zuſätze II, 35; preußiſche Zehnten, Stück 17.

Lutheraner von Canstein soll ihnen Duldung zu Theil werden, wenn sie die churfürstliche Obrigkeit anerkennen — wie Ursinus hinzusetzt „weil die Liebe alle unsere Handlungen vollkommen machen muß und damit sie sich nicht über Verfolgung zu beklagen haben.“

Um vieles strenger als in diesen größeren Landeskirchen wird in einigen kleineren die Scheidewand aufrecht erhalten. Noch 1678 erneuert Graf Moritz das Verbot der Niederlassung von Lutheranern im Siegenschen, in Wied müssen die Kinder von Lutheranern reformirt erzogen werden, auf Umgehung des Verbots durch lutherische Erziehung im Auslande steht Landesverweisung (noch nach der Kirchenordnung von 1708), auf Ehen mit Katholischen steht Leibes- und Geldstrafe (1683) [5]. Es ergiebt sich nach dem Gesagten, daß auch innerhalb der reformirten Kirche die Grundsätze über bürgerliche Gleichstellung im Allgemeinen in der Praxis dieselben geblieben waren, doch konnte man in der Gesinnung die alte Scheidewand so gut als aufgehoben ansehen.

2. Theologische Toleranz und Intoleranz.

Schon für die erste Periode galt das Lob der größeren Duldsamkeit, welches Spener den Reformirten ertheilt — noch mehr für diese zweite. „Daß ich die Reformirten in Unterschiedlichem lobe, halte ich nicht heimlich, und habe es bereits auch vordem gethan. Nicht allein, daß sie wegen einiger vorfallender Streitigkeit in der Lehre bei ihrer Kirche nicht sobald Lärm anfangen, sondern sich nicht allein in Sachen, die den Grund des Glaubens nicht angehen, mehr Freiheit lassen, sondern auch noch wohl in anderen, was Kirchendisciplin und dergleichen anlangt, daß man gewiß zuweilen von ihnen zu lernen hat“ [6]. Mit Ausnahme des zwar sehr leidenschaftlichen aber kurzen Kampfes zur Abwehr des Cartesianismus herrscht auf reformirter Seite Duldsamkeit und Verträglichkeit sowohl nach innen gegen die verschiedenen Schulen der Universalisten und Partikularisten, der Föderalisten und Scholastiker, als auch nach außen gegen die Lutheraner.

So lange Karl Ludwig in der Pfalz das Scepter führt, waren es — Spanheim allein ausgenommen — die heidelberger Theologen selbst, welche den Churfürsten in der Ausführung seiner Unionsgedanken

[5]) Jacobson a. a. O. S. 605. 668. [6]) Spener, gründliche Beantwortung u. s. w. S. 86.

unterſtützten. Hottingers Gutachten liegt in den 1656 von ihm mit ſchweizer Studirenden ventilirten Theſen vor, welche von ihm unter dem Titel „meletemata irenica“ herausgegeben wurden. Er erklärt ſich geneigt, jenem Friedensdokument, welches im Jahre 1537, unter Luthers herzlicher Zuſtimmung, die Eintracht mit den Schweizern hergeſtellt, der Concordia Vitebergensis, die Unterſchrift zu geben — allerdings nur, wie es auch damals geſchehen, nach der Auslegung von Bucer und mit den drei Bedingungen: der sinceritas in offerendo, der modestia in postulando, und des Aufgebens der manducatio impiorum, auf welcher auch Luther, wie Hottinger nachweiſt, nicht beſtanden ſei. — Die brandenburger Theologen behalten den ihnen von oben her eingepflanzten friedliebenden Charakter, in welchem Johann Berg mit ſo edlem Vorbilde vorangegangen war und Barthold Stoſch ihm nachfolgt. Ihm giebt es z. B. keinen Anſtoß, daß ein Mitglied ſeiner Gemeinde, ein von Somnitz, ſich häufig zum lutheriſchen Gottesdienſt gehalten. Er ſagt in ſeiner Leichenpredigt auf ihn (1667): „Ob er zwar gegen diſſentirende Evangeliſche ſich ſo gar ſanftmüthig und friedlich bezeugt, daß er auch von ihrem Gottesdienſt ſich nicht allerdings abgeſondert, hat er doch in ſeiner letzten Stunde um nichts Anderes gebeten, als daß ſein einiger hinterlaſſener Sohn in der reformirten Religion unterrichtet würde.“ — Von der Eintracht beider Confeſſionen unter den ſchleſiſchen Herzögen giebt Lucä, der reformirte Hofprediger in Brieg (um 1670), folgende Nachricht[1]): „Im Fürſtenthum Brieg war — die Reſidenz Brieg ausgenommen — nur Ein reformirter, dagegen hundert lutheriſche Prediger. Und obwohl die Reformirten das Präſidium führten, war doch ſowohl im Conſiſtorium als auch ſonſt ein gutes Comportement zwiſchen den reformirten und lutheriſchen Geiſtlichen. Wir communicirten faſt täglich unter uns, luden einander zu den Leichenbegängniſſen ein und ließen ſelbſt gegenſeitige Leichenbegängniſſe zu. Bei ſo gutem Einverſtändniß der Prediger waren auch die Gemeinden friedlich nebeneinander.“

1654 hatte ſich Duräus aufs neue eingefunden, diesmal namentlich um an Vereinigung der Reformirten unter ſich zu arbeiten und fand auch bei einigen reformirten Regierungen, wie bei Karl Ludwig, in Caſſel und in Bern, herzliche Aufnahme. Es erſcheinen

[1]) Der Chroniſt Fr. Lucä von Dr. Fr. Lucä. Frankfurt 1854. S. 168.

nun auch in dieſer Zeit eine Reihe reformirter Eintrachtsſchriften: Mellet consiliorum congrue instituenda communicatio 1661, von demſelben und von Duräus propempticum irenicum 1662, Gilenius Germania reformata deformata, restaurata et nonnisi per syncretismum inter imperii et Europae protestantes ecclesias penitus restauranda 1656, von Dieſt de lite ac pace religiosa evangelicorum 1663, Hülſ Sulamith oder Ueberzeugung und Vereinigung der Evangeliſchen 1683. Von Frankreich aus begrüßt Amyraut, welcher eine Vereinigung mit den Remonſtranten und Anabaptiſten für unmöglich erklärte, dennoch die caſſelſchen Friedens-Colloquenten mit ſeinem Irenicum 1662. 1686 zeigt Heidegger, der nicht lange vorher den Univerſalismus von Amyraut durch die formula consensus in der eigenen Kirche als Häreſie verurtheilt, doch in der Schrift: manuductio in viam concordiae protestantium ecclesiasticae die Möglichkeit einer Union mit den Lutheranern. Eben dahin zielen: Barthut Unmaßgeblicher Vorſchlag zur Vereinigung der evangeliſchen Proteſtanten 1689, Teiſſier de la concorde ecclesiastique des protestants 1687, Strimeſius de pace ecclesiastica als Vorrede zu Bergs themata theologica 1684. Selbſt von dem ſtreitbaren Holland her wurde dieſe Friedensſtimmung gefördert. Der edle und gelehrte Hoornbeck gab die Schrift de consociatione evangelica reformatorum et Augustanae confessionis sive de colloquio Cassellano 1663 heraus und ſendet dieſelbe friedliebenderen lutheriſchen Theologen wie den Nürnbergern, Braunſchweigern zu; und ſogar Mareſius, der polemiſche Feuerbrand, begrüßte mit einer ſolchen Friedensſchrift das caſſelſche Colloquium. So wurde der Gedanke an eine Annäherung immer näher gebracht und 1698 geſchahen die erſten Schritte zu ſeiner Ausführung. Auf Anregung der Höfe von Hannover und Berlin traten drei Männer zuſammen, welchen das Trennende der beiden Confeſſionen mehr im Vorurtheil des großen Haufens als in der Wahrheit zu liegen ſchien: Leibnitz und Molanus von hannöverſcher Seite und Hofprediger Jablonsky von Berlin. Während der ſcharfſichtige Leibnitz, wie einſt Calixt, ſeine Hoffnung nicht weiter erſtrecken zu dürfen glaubte als auf größere Annäherung, wurde von Berlin aus Union beantragt. Auch wurde im Jahre 1703 unter dem Namen colloquium irenicum in Berlin eine Unionskommiſſion niedergeſetzt, welche bei dem

rakter der ausgewählten Colloquenten Erfolg verſprechen konnte.

Namentlich war Jablonsky vollkommen der Mann dafür — ein Hofprediger schon ganz nach modernem Zuschnitt. „Dieser königliche Oberhofprediger, heißt es in dem Briefe eines lutherischen Geistlichen von Berlin vom Jahr 1713 *), hat ganz das Zeugniß, daß er von der Gelehrsamkeit und Höflichkeit Profession mache. Es kommt kein gelehrter Student, viel weniger ein Prediger zu ihm, den er nicht vollkommen contentirte, auch bis an die äußerste Hausthür begleitete. Niemals habe ich auch bei ihm eine inagreable saure Miene gesehen." Die Gründe, warum auch damals das Unternehmen scheiterte, gehören in die spätere Geschichte.

Während so die deutsch-reformirte Kirche nach innen und nach außen das Bild höchster Verträglichkeit und Friedensliebe darstellt — vielleicht nur die niederrheinische ausgenommen, in welcher, je näher sich äußerlich die Confessionen berührten, der Zusammenstoß auch in jener Zeit desto härter, wie dasselbe seit 1700 unter katholischer Herrschaft auch in der Pfalz der Fall — ist in den Niederlanden und in der Schweiz gerade gegen Ausgang dieses Jahrhunderts die Intoleranz auf eine Spitze getrieben, wo auch Scenen wie die von H. Nicolai (s. ob. S. 87.) möglich werden. Was Calov mit seinem consensus repetitus beabsichtigte, aber nicht durchzusetzen vermochte — durch ein neues Symbol den Synkretismus in allen seinen Erscheinungen aus der lutherischen Kirche auszurotten, das wußten einige Eiferer in Zürich und in Basel durch die Formula consensus im größesten Theile der Schweiz durchzusetzen — die Verurtheilung der von Saumur ausgegangenen französischen Neuerungen, des bedingten Universalismus von Amyraut in der Gnadenlehre und der relaxirten Inspirationslehre von Cappellus. Schon längere Zeit her hatte die schweizer Orthodoxie ebenso wie die lutherische in Deutschland zum Schutz des recipirten Lehrbegriffes vor den eindringenden Neuerungen die möglichste Restriction des Bekenntnisses für das einzige Mittel erachtet. Die Vorarbeiten zu dem neuen Symbol als einer Erläuterungsschrift der Helvetica liegen in dem gelehrten Werke von Gernler, dem baseler Antistes: syllabus controversiarum religionis, quae ecclesiis orthodoxis cum quibuscunque adversariis intercedunt 1662. Zur Charakteristik der hier niedergelegten Theologie heben wir folgende Thesen aus, von denen die ersten zwei negativ, die anderen bejahend beantwortet werden: 1) ob der authen-

*) Epp. ad V. Loescherum ms. ep. 184.

tiſche Text der Schrift ebenſo willkührlichen und unwillkührlichen Veränderungen ausgeſetzt geweſen, wie der der claſſiſchen Schriften? 2) ob die Diskrepanzen der Ueberſetzungen Zeichen der ehemaligen Abweichung der Lesarten? 3) ob nach ſocinianiſcher Anſicht die heilige Schrift durch die bloße Vernunft heilskräftig verſtanden werden könne oder die Erleuchtung des heiligen Geiſtes dazu gehöre? 4) ob die Würkſamkeit der heiligen Schrift und ihrer Predigt bloß eine moraliſche oder auch eine reale, in welcher ſich eine reale, erleuchtende und den Glauben mittheilende Gotteskraft würkſam erweiſe? 5) ob, wie Caſtellus und die Remonſtranten behaupten, verſchiedene Grade der Schriftautorität anzunehmen, oder ob die Autorität der Schrift in allen ihren Beſtandtheilen göttlich ſei? 6) ob nach den Papiſten, Socinianern und Remonſtranten der Glaube außer dem actus directus, welcher die objektive Gewißheit des Geglaubten beſtätigt, auch einen radius reflexus enthalte, wodurch in dem glaubenden Subjekte ſelbſt die Gewißheit erzeugt werde? u. ſ. w.

Mit Reſtriktionen von gleicher Strenge tritt in der Prädeſtinationslehre der syllabus den Amyraldiſten, Remonſtranten und Lutheranern entgegen. Allerdings war in Zürich wie in Baſel, an welchen beiden Orten die Aufſtellung des consensus am eifrigſten betrieben wurde, auch eine diſſentirende gewichtige Minorität vorhanden, doch wenige nur hatten wie Joh. Rud. Wettſtein den Muth, ihre Unterſchrift zu verweigern; ein Heidegger ſelbſt, obwohl perſönlich mild geſinnt, wurde wider ſeinen Willen genöthigt, Redaktor des Symbols zu werden, welches, wäre es nach dem Wunſche der Zeloten gegangen, ihn ſelbſt mit ausgeſchloſſen haben würde, da ihrer Anſicht nach auch die Lehren von Coccejus und Carteſius, der von Heidegger verehrten Autoritäten, mit in das Verdammungsurtheil aufgenommen werden ſollten [9]). Seitdem dieſe Richtung in der ſchweizer Kirche erwacht, treten auch Glaubensgerichte auf, welche an Rigorismus den gleichzeitigen in der lutheriſchen Kirche nichts nachgeben. Folgendes Ketzergericht entſpricht im Punkte des Vergehens wie des richterlichen Verfahrens dem oben mitgetheilten dan-ger Inquiſitionsgerichte [10]).

---

[9]) Vgl. die quellenmäßige Darſtellung dieſer Verhandlung in Schweizers entraldogmen. Th. II.

[10]) Werdmüller, der Glaubenszwang der zürcher Kirche. 1845. S. 123.

Ein Candidat Irminger hatte 1690 eine Uebungspredigt vor den Chorherren über Joh. 5, 17—20. gehalten, worin die Worte vorkamen: „In der göttlichen Hofordnung führt der Vater den Stab und das Regiment. Es sei ein geringer Absatz zwischen ihm und dem Sohne, der aber nichts thue, was er den Vater nicht thun sähe, gleichwie die bösen Geister unter ihrem Haupte Lucifer.“ Bei einer angestellten Inquisition gestand der Candidat, daß er eine Predigt seines Schwiegervaters Hochholzer gehalten. Nun wurden diesem einige von Heidegger verfaßte Artikel zur Unterschrift vorgelegt. Hochholzer unterzog sich derselben, doch mit dem Bemerken: „und obwohl die Predigt über Joh. 5. den Buchstaben anlangend mit dem Eid und andern obstehenden Artikeln nicht übereinkommt, ich gleichwohl in meinem Sinn keinen andern Verstand gehabt.“ Es wird ihm jedoch die Unterschrift mit den Worten aufgegeben: „Er verwerfe die Lehrsätze von den Absätzen in der Gottheit von ganzem Herzen.“ Nachdem er auch dies unterschrieben, wird ihm von der Synode erklärt, daß er zwar mit der Kirche ausgesöhnt sei, dennoch aber „zur gerechten Censur seines Vergehens des Predigens und des Katechisirens entlassen werde.“ Weiter ergeht nun der Bericht an den Rath zugleich mit der Anzeige, daß Hochholzers Töchter mehrere seiner Schriften bei Seite gebracht, die noch in Zukunft durch ihr Gift der Kirche Unheil bringen könnten. Hierauf wendet er sich mit folgender Vorstellung an den Rath: „Ich befinde mich im 52sten Jahre meines Kirchenstandes, freiwillig habe ich in meiner Jugend zwei Kirchen im Toggenburg versehen, als sonst Niemand dorthin gehen wollte, 27 Jahre bin ich in Eglisau und seitdem in Riekenbach unklagbar gestanden. Jetzt bin ich dem Grabe nahe und werde ohnehin meiner Gemeinde nicht mehr lästig seyn. Meine Missethat ist zwar auf mir befunden worden, wie Josephs Becher in Benjamins Sack, aber, weiß Gott, meiner wie Benjamins unwissend. Niemals bin ich mit solchen Gedanken, die dem Sohne Gottes ehrabbrüchig wären, schwanger gegangen, darüber zeuge ich für Gott und Christo und verfluche solche Meinung bis in die Hölle. Uebrigens ist mir herzlich leid, solche Ausdrücke gebraucht zu haben. Meine Vernunft unterwerfe ich der höheren Vernunft der Herren Examinatoren und bitte, daß man eingedenk der menschlichen Schwachheit meinen Fehler nicht nach der Strenge bestrafe und besonders meinem hoch mit Steinschmerzen geplagten Alter, meiner trostlosen 78jährigen Frau und meiner aus

dreißig Köpfen beſtehenden Familie verſchonen möge.“ Dennoch wurde er im Jahre 1691 in einem Alter von 73 Jahren ſeines Amtes entſetzt. —

Ja der Urheber der Conſenſusformel ſelbſt vermag in ſeiner Umgebung ſeine Orthodoxie nicht unbeſcholten zu erhalten. Eben weil der zürcher Stadtgeiſtlichkeit ſeine Hinneigung zu Coccejus und Carteſius verdächtig, ſuchte ſie auch auf dieſe Richtung das Verdammungsurtheil auszudehnen [11]).

IV. Die Kirchenzucht.

Dem Ernſte der reformirten Kirchenzucht jener Zeit giebt im Vergleich mit der lutheriſchen ein glänzendes Zeugniß Joachim Stoll in Rappoltſtein, der nachmalige Schwager Speners. In ſeinem den pia desideria beigefügten Bedenken erklärt er: „Die Calviniſchen haben Fug, uns aufzuziehen wegen ſo ſchlechter Kirchenzucht. Da ſie hergegen, auch wo ſie die Hülfe des weltlichen Armes völlig entbehren müſſen, an vielen Orten ſo ſtrenge einſchreiten, und, wie ich aus Erfahrung weiß, ohne Anſehen der Perſon die Mittel der Ausſchließung der Suspenſion und der öffentlichen Buße anwenden; wo ich ſchamroth geſtanden bin.“ Sollte es aber richtig ſeyn, dieſen Spruch auf die Kirchenzucht der Deutſch-reformirten zu [illegible] Stoll ſpricht doch von den Calviniſten an den Orten, [illegible] Hülfe des weltlichen Armes entbehren. [illegible] wenigen reformirten Kirchen im Rappoltſteinſch[illegible] dere deutſch-reformirte Kirchen lagen nicht i[illegible] ſaarbrückenſchen Gebiete waren lutheriſch[illegible] nach hat er mithin die von ihm von [illegible] zöſiſchen Kirchen im Auge. Die u[illegible] Kirchen vorliegenden Nachrichten ſin[illegible] in ihnen ſcheint allerdings die Kirc[illegible] Charakter bewahrt zu haben als [illegible] Allgemeinen ernſter und durcha[illegible] dieſe, iſt ſehr die Frage.

Was die pfälziſche[illegible] nur einige kirchenpolizeiliche Ve[illegible] erweiſ[illegible]

11) S. den Artikel Heideg[illegible]

wie die oben erwähnten von 1656 gegen die Sabbathentheiligung, das Trinken und Fluchen; 1660 entscheidet der Kirchenrath, daß den Adligen auch fernerhin die Haustrauung gestattet seyn solle, desgleichen wird die Klage des heidelberger Ministerii vor ihn gebracht, daß Fabricius (damals noch nicht Professor) die Wochenpredigten und Betstunden nicht besuche und in seinem Habit sich nicht nach Pfarrerweise verhalte, ferner, daß sich einige Candidaten Ministerii alamodisch kleiden mit weiten Hosen, langen Zöpfen und überschändlichem Weiberhaar; auch wird ein Pfarrer vorgeladen, weil er eine Predigt gehalten, die universalistisch gelautet[1]). In den Fällen des concubitus anticipatus besteht noch die Kirchenbuße; 1689 unterbleibt jedoch das Knieen bei derselben und hat es bei der Rüge in der Predigt das Bewenden[2]).

Daß sich im Nassauischen selbst während des Krieges eine ziemlich rege presbyteriale Kirchenzucht erhalten, geht aus herborner Presbyterialakten hervor, aus denen ich der Güte von Herrn Prof. Nebe in Herborn Auszüge verdanke. Doch scheinen die niederrheinischen Kirchen die einzigen gewesen zu seyn, in denen sich im Zusammenhange mit einem regen presbyterialen und synodalen Leben eine wahrhaft geistliche Kirchenzucht erhalten hat[3]). Daß sie auch hier während des Krieges danieder gelegen, verhehlt die jülichsche Synode 1667 nicht, „Mit christlicher Betrübung ist von den sämmtlichen Anwesenden und Predigern beherzigt worden, daß die in Gottes heiligem Worte durchgehends vorgeschriebene hochnöthige Bußzucht versäumt und in undenklichen Jahren im ganzen Land kaum Ein Exempel der Excommunikation und gänzlicher Ausschließung eines öffentlichen ärgerlichen Sünders vorgefallen ist." — In dieser zur Wiederherstellung der Kirchenzucht berufenen Synode wird nun beschlossen, daß forthin die groben Sünder „nicht allein vom Prediger und Kirchenrath etliche Male ermahnet und vom Abendmahl des Herren abgemahnet, sondern auch, falls sie sich daran nicht stoßen und in ihrem ärgerlichen Leben verharren würden, mit Vorwissen des Inspektors (Superintendenten) thätlich von der Gemeinde ausgeschlossen würden." Die öffentliche Bußzucht vor der Gemeinde sollte nur in außerordentlichen Fällen ausgeübt werden, wie solche Beispiele sich bei den von der Confession Abgefallenen und wieder Aufgenom-

---

[1]) Akten des pfälzer Kirchenraths. [2]) Vierordt, Badensche Kircheng. II.
[3]) Die Belege hierüber finden sich bei Göbel II, 91 ff.

menen finden. Wurden heimliche Sünden dem Presbyterium bekannt, so wurden die Schuldigen vorgefordert, und im Fall ihres Nichterscheinens oder bei fruchtloser Warnung auf sechs Monate bis zum nächsten Abendmahl von demselben ausgeschlossen, oder auch — für immer, „wozu wir aber als zu einem extremo selten und ungerne kommen.“ Da nach den Anweisungen der Synoden darauf Rücksicht zu nehmen, „was jeder Gemeinde Zustand erleiden mag,“ war auch das Verfahren nicht überall dasselbe, wie z. B. in der solinger Synode 1677 der vorzeitige Beischlaf mit öffentlichem Reuebekenntniß vor der Gemeinde bestraft wird, während dies in der bergischen erst 1688 angenommen wurde. Mit Ausschließung von Geldstrafen, wie sie in der rheinisch-lutherischen Kirche gewöhnlich, gehen immer die Disciplinarstrafen auf Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, worunter auch der Besitz des eigenen Kirchstuhles. Und mit solchen Strafen wurde auch gegen die Verfehlungen von Predigern und Aeltesten vorgegangen. In einigen Fällen ist die von der Synode gegen den einzelnen groben Sünder geübte Seelsorge wahrhaft apostolisch. Ein Geistlicher in Solingen hatte sich 1674 habsüchter Ansprüche auf das ihm anvertraute Kirchengut schuldig gemacht. Deshalb censurirt und entsetzt, war er zur katholischen Kirche übergetreten. Die bergische Synode beschließt, einen Deputirten an ihn zu entsenden, um ihm die Gottlosigkeit und Seelengefährlichkeit seines Entschlusses vor Augen zu stellen; als dies fruchtlos, wird von der Generalsynode der Beschluß gefaßt (1677): „weil der Prediger Lüneschloß so tief im Schlamme des Verderbens stecke, daß er durch menschliche Hülfe nicht werde daraus herausgezogen werden, für ihn zur Barmherzigkeit Gottes zu beten und durch die jülichschen Brüder ihn noch einmal ansprechen und ermahnen zu lassen.“

Ueber die deutsche Disciplin geht, wie die erste Abtheilung zeigte, auch die schweizer nicht hinaus. Unvermischte geistliche Disciplin läßt sie — mit beziehungsweiser Ausnahme von Basel und St. Gallen — überhaupt vermissen, die bürgerlichen Beamten, Vögte und Amtleute sind wie im Würtemberg Mitglieder der Stillstände, d. i. der Sittengerichte, die Strafen sind Geldbuße und Thurm — der Bann ist in Zürich, und gegen Ende des Jahrhunderts auch in Bern ganz außer Gebrauch gekommen. Dagegen läßt sich in bür-

gerlicher Bestrafung der von den Stillständen gerügten Vergehen namentlich in Bern die Obrigkeit nicht lässig finden, wie dies die angeführten Protokollauszüge darthun.

V. Die Sittlichkeit.

Je geringer in Deutschland während dieser Periode die Zahl bedeutender kirchlicher Charaktere und je mehr gegen den Ablauf des siebzehnten Jahrhunderts der confessionelle Unterschied seine Schärfe verloren hat, desto weniger lässt sich erwarten, daß die Confession im Stande seyn werde, den sittlichen Zuständen einen distinktiven Charakter aufzuprägen. Es lässt sich annehmen, daß in Deutschland wenigstens die Schilderung der lutherischen Zustände im Allgemeinen auch für die reformirten Landesgebiete gilt — wenn nicht etwa, in Folge des ernsteren kirchlichen Sinnes und der ernster geübten Disciplin, die reformirten Rheinlande günstigere Verhältnisse dargeboten haben. Nur auf die deutsch-reformirten Fürsten dieser Zeit wollen wir deshalb noch einen Blick werfen. Nun zählt Deutschland, nachdem auch die Pfalz unter katholische Herrschaft gerathen, deren nur wenige. Unter diesen wenigen findet sich eine Mehrzahl vom Glauben durchdrungener praktisch christlicher Charaktere.

1) Brandenburg. Die bedeutendste Erscheinung unter den reformirten Fürsten Deutschlands während dieser letzten Hälfte des Jahrhunderts ist Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, ein durch Heldenmuth und Staatsklugheit ausgezeichneter, ein christlicher Fürst, dessen reformirte Glaubensfärbung sich recht eigentlich in dem, dem calvinischen verwandten symbolum ausdrückt: „Herr, thue mir die Wege kund, darauf ich gehen soll.“ Seine Standhaftigkeit war es, welche bei dem osnabrücker Friedenscongreß der reformirten Kirche ihren rechtlichen Stand gesichert, wie der Glaubensmuth eines Friedrichs III. von der Pfalz auf dem augsburger Reichstage den faktischen. Unter seiner Regierung erhob sich erst die reformirte Kirche der brandenburgischen Lande aus ihrer lokalen Beschränkung auf Berlin zu einem reformirten Kirchensystem. Beim Eintritt seiner Regierung 1640 zählte die reformirte Domgemeinde nicht mehr als 80 Communikanten, bei seinem Tode 1688

bereits 1800 [1]). In der Mark und in Pommern entſtanden unter ſeiner Regierung 24 neue reformirte Gemeinden. 1656 wurde das Domkirchendirektorium eingerichtet, welchem die übrigen reformirten Kirchen untergeordnet wurden (ſ. oben S. 214.). Mit einem Nachdruck, der ſeine Kraft nur von dem perſönlichen Glauben des Fürſten entlieh, wurde von ihm die Bekenntnißfreiheit zunächſt ſeiner eigenen Kirche in Schutz genommen, wo irgend ſie Bedrückung erfuhr: der Hugenotten in Frankreich, der Waldenſer in Savoyen, der Reformirten unter Jakob II. in England, in der Pfalz, 1679 auch in Zerbſt. Aber auch für die Glaubensfreiheit der Lutheraner in Friesland ergriff er bei den Generalſtaaten erfolgreich das Wort. Die Innigkeit ſeines Herzens bei dieſen Verwendungen giebt ſich namentlich in ſeinem Schreiben an Amadeus II. von Savoyen zu erkennen. Bei einem Fürſten, welcher zweimal die unter der Bedingung des Glaubenswechſels ihm angebotene polniſche Königskrone ausſchlägt, mit der Erklärung, daß unter ſolcher Bedingung er auch die Kaiſerkrone ausſchlagen würde, iſt es klar, daß Motive der Staatsklugheit bei ſeinen Staatshandlungen in Beziehung auf die Religion nur ein ſekundäres Gewicht haben können. Es iſt wahr, daß von dem großen Churfürſten im Intereſſe ſeiner eigenen Kirche mehrfach die Intereſſen der lutheriſchen gekränkt worden ſind: die gewaltſame Unterdrückung der Prädeſtinationslehre in ſeiner eigenen Kirche zeigt aber, daß jene Gewaltmaßregeln weniger in confeſſionellem Fanatismus ihren Grund gehabt, als in dem Unvermögen, die kirchliche Bedeutung des Dogmas zu würdigen. In Betreff des Elenchus war den gerechten Anſprüchen der lutheriſchen Kirche genuggethan, nachdem der Fürſt ihn ausdrücklich freigegeben und nur die gehäſſige und verdrehende Polemik unterſagt hatte.

Eine der mit Recht gefeiertſten chriſtlichen Frauengeſtalten iſt die Churfürſtin Louiſe an ſeiner Seite, die Tochter Heinrichs von Oranien, an welche indeß an dieſem Orte nur erinnert werden ſoll. Ihr ſtellt ſich eine brandenburgiſche Prinzeſſin würdig zur Seite, die Markgräfin Eleonore, die jüngſte Tochter von Joachim von Brandenburg, 1631 mit Pfalzgraf Ludwig von Simmern vermählt, welcher durch den Krieg aus ſeinem Lande vertrieben, erſt in Sedan, dann in Kreuznach ſeinen Aufenthalt nahm, ſpäter jedoch durch den weſtphä-

[1]) Nicolai, Beſchreibung von Berlin I, 211.

liſchen Frieden wieder in ſeinen Beſitz gelangte. Durch ihren Hofprediger van Dahlen auf die Schriften von Coccejus hingewieſen, fand dieſe Prinzeſſin in denſelben für ihre chriſtliche Erkenntniß wie für ihr Herz die befriedigendſte Nahrung. Um die heilige Schrift gründlicher zu verſtehen, ließ ſie ſich durch ihren Hofprediger auch im Hebräiſchen unterrichten und ermunterte Coccejus zur Herausgabe ſeines verdienſtlichen hebräiſchen Wörterbuchs. Ihre Geiſtesrichtung giebt ſich in den Worten zu erkennen (1657): „Ich muß geſtehen, daß ich in der Welt keine Freude ſuchen und finden kann, als einzig und allein Gottes heiliges Wort und Prophezeiungen kennen zu lernen und die Kraft des heiligen Geiſtes je länger je mehr zu empfinden“ [2]).

2) Die Pfalz. Unter der zahlreichen Nachkommenſchaft Friedrich V. von der Pfalz, des vertriebenen Böhmenkönigs, waren es wenige Glieder, welche jenen Geiſt des Glaubens in ſich wieder erweckten, durch den von ihren großen Vorfahren die reformirte Kirche in der Pfalz einſt begründet worden. Allen Mahnungen ihres Mentors und Rathgebers, des edlen Rusdorf, zum Trotz, hatten die nach England geflüchteten jungen Prinzen ſich dort den Ausſchweifungen überlaſſen. „Je länger die Prinzen, ſchreibt dieſer treue Rathgeber des pfälziſchen Hauſes, in dieſer ſybaritiſchen Inſel bleiben, je ſchlechter und weibiſcher werden ſie in ſich ſelbſt, und je verachteter bei andern. Sie können nicht glauben, mein Freund, wie ſchlecht und frei ſogar der gemeine Mann von ihren Sitten, Aufführung und Handlungen ſpricht, welche Schande und Spott ihnen öffentlich und uns ſelbſt zum Gehör überall nachgeredet wird“ [3]). In ſein Land zurückgekehrt erwies ſich Carl Ludwig allerdings als ein einſichtiger und nach manchen Seiten tüchtiger Regent. Was jedoch die Religion und ſtrengere Sittlichkeit betrifft, ſo war ihm davon nichts mehr geblieben, als ein dilettantiſch theologiſches Intereſſe. Er hatte in Leyden mit Eifer Mathematik und Theologie getrieben, beförderte die Wiſſenſchaft und ließ ſich gern in theologiſche Discurſe ein. Als Fabricius die Profeſſur in Heidelberg erhalten ſollte, mußte er ſich, wie er mittheilt, einen halben Tag lang einem theologiſchen Examen des Fürſten unterwerfen, für deſſen Ten-

[2]) Ihr Andenken iſt von Guhrauer erneuert in Bülau „geheime Geſchichten“ 2. B. [3]) Moſers Archiv XI, 210.

denz die Frage charakteriſtiſch iſt, wie er ohne Berufung auf das Neue Teſtament die Meſſianität des 110ten Pſalms beweiſen würde? Hottinger ladet er zu einer Disputation mit einem bei ihm befindlichen Rabbinen ein; bei einem Beſuch in Lautern beſcheidet er den Hofprediger van Dahlen zu ſich zu Tiſche und beſpricht mit ihm die Aechtheit der verdächtigen Stelle im Joſephus über Chriſtus. Bei den Unionsconferenzen mit ſeinen Theologen wie auch in der mit dem würtembergiſchen Theologen Zeller verhandelt er eifrig die dogmatiſchen Differenzen mit den Lutheranern. Uebrigens iſt ſein Standpunkt der der franzöſiſchen Leichtfertigkeit, wofür er im Umgange mit ſeinem franzöſiſchen Geſellſchaftscavalier Chevreau reichliche Nahrung findet.

Als ein, wenn auch durch Kränklichkeit und Schwermuth verſtimmter, in ſeiner Sittlichkeit aber unbefleckter Charakter giebt ſich dagegen Ludwigs Sohn, der letzte Sproß der ſimmernſchen Linie, Churfürſt Carl zu erkennen. Der mütterlichen Pflege beraubt, mit eigenſinniger Strenge vom Vater erzogen und noch bis in ſein Mannesalter in Unterwürfigkeit gehalten, hatte ſich ſeiner Gemüthsſtimmung ein nagender Trübſinn bemächtigt. Er ſchreibt von ſeiner Jugend an ſeinen Inſtruktor Hachenberg: „Ich kann mit Gott bezeugen, daß ich mich nicht anders anſtellen kann, als ich bin und wann ich's thäte, würde ich vielmehr für falſch und unaufrichtig zu halten ſeyn, wann ich meine innerlichen Schmerzen durch äußerliche gute Manieren wollte verdecken. In meiner ganzen Jugend bin ich ſo contrainirt worden, daß es mir mein Lebenlang wird anhängen, und es durch Gottes wunderbare Gnade mir noch ſo wohl geſchehen, daß es mit mir nicht ärger geworden, ſowohl an Sinnen als an Geſundheit. Ich habe öfters geklagt, iſt mir doch kein Gehör gegeben worden, welches mit Fabricio bezeugen kann, bis es endlich aller Welt kund worden, da hat man mir wohl geholfen, aber viel zu ſpät, denn mir ſchon damals die Milzkrankheit durch die Melancholie ſo imbuirt geweſen, daß nicht mehr zu helfen war; denn es gar zu lange gedauert und wird aus Uebel noch ärger werden, wenn mir nicht mit Gottes Hülfe bald Linderung geſchafft wird. Ich rufe Gott zum Zeugen an, der das Innerliche des Herzens ſieht, wenn ich nicht ſo danieder wäre, als ich bin, wollte von dieſem Allem nicht ſagen, aber indem ich alſo bin, ſo bitte um Gottes willen mir hierin zu helfen, damit ich in meinem Begehren, welches doch meine Conſervation anbetrifft, möchte willfahrt werden, daß nicht allein meine Krankheit nicht zu-

nehme, ſondern auch dem armen Land, dem durch Krankheit und Schwächung meiner Perſon übel möchte geholfen ſeyn, dadurch nicht zu viel geſchehe. Wenn ich ſolches nicht bei mir befunden hätte, wollte es niemals erinnert haben. Auch alle meine Freunde werden wiſſen, daß ich niemal eine Sache durch Betrug und Argliſtigkeit habe zu vollführen ſuchen, ſondern Gott, der mir in Allem durch ſeine Gnade beigeſtanden hat, mir einen ganz andern Weg gewieſen, nämlich durch Aufrichtigkeit und Redlichkeit meiner Sachen zu ſorgen. Wird es nicht ſo aufgenommen, ſo muß ich es ihm allein befehlen. Ich rufe ihn zum Zeugen an, daß ich es nicht anders nehme, als ich geredet und geſchrieben habe. Meine jungen Jahre ſind gleichſam bei mir vermodert, und ich habe wenig Freude in dieſem Leben gehabt. Nun wenn ich ſehe, daß man mich noch auf dieſe Weiſe ſo übel anfährt, als ob ich Gehorſam und Reſpekt verloren und Andere in die Grube bringen wollte, weiß ich nicht mehr, was ich gedenken ſoll, als Gott um Hülfe anrufen, der es klärlich beweiſen wolle".

Auf dieſem düſtern Hintergrunde zeichnet ſich aber doch ein liebenswürdiger Charakter ab voll Wohlwollen, Dankbarkeit und Kindlichkeit, voll Gottesfurcht und Sittenreinheit. Der anſpruchsloſe Prinz liebt ein gemüthliches Stillleben und wünſcht daher einen eigenen Haus- und Hofhalt, aber der ſtrenge und ſparſame Vater geſtattet ihm dieſes nicht. Der Prinz ſchreibt an Hachenberg: „Ich erkenne der Pfalz (des Kurfürſten) Affection, Liebe und Wohlgewogenheit, nur iſt mir manchmal die Fürſorge, das Ceremoniell und Ehren anthun, wie ich auch dem Grafen Caſtel geklagt habe, gar zu groß, daß ſie mir meine Freiheit benehmen, mich verwirren und großentheils Schuld an meiner Melancholie ſind, denn mein Vergnügen in Freiheit und Ruhe des Gemüths beſteht." Allein der mißtrauiſche Vater — wegen ſeines Mißtrauens unter den Seinigen Timon genannt — beargwohnte alle ſeine Schritte. Er hatte dem Sohne entfernt die Ausſicht gemacht, ihm in Kreuznach einen Palaſt anzukaufen, um einen eigenen Hofſtaat zu begründen, doch auch dabei Bedenklichkeiten des Mißtrauens Raum gegeben. Mit der Einfachheit des guten Gewiſſens ſchreibt der Churprinz: „Ich habe neulich aus des Herrn Rede vernommen, als ob Pfalz (der Churfürſt) beſorge, daß, wenn ich zu Kreuznach wäre, ich mich mit geiſtlichen und andern Höfen in heimliche Correſpondenz ein-

laſſen möchte, die Pfalz ſchädlich ſeyn könnte. Dies zu vermitteln bitte ich den Herrn, der von Jugend auf mein Naturell kennt, zu bezeugen, daß ich durch Gottes Gnade ſo geartet bin, daß ich dergleichen lâchetés nimmermehr begehen werde. Erſtlich fürchte ich Gott und das wäre wider Gott. Zum Andern haſſe ich die katholiſche Geiſtlichkeit. Zum dritten iſt mir der Ruhm der Rechtſchaffenheit lieber als mein Leben". Die auf Befehl des Vaters vollzogene Heirath mit einer däniſchen Prinzeſſin hatte dem Prinzen eine Gemahlin zugeführt, welche weder ſeinem Geiſte noch ſeinem Herzen eine Befriedigung zu gewähren vermochte; da er durch den ehelichen Umgang mit ihr ſelbſt für ſeine Geſundheit fürchten mußte, zog er ſich überhaupt von ihrem Umgange zurück. Er weiß, welche Calamität bei dem Ausſterben ſeines Hauſes ſeinem Volke droht und dennoch ſpricht er den Entſchluß aus: „Doch werde ich meiner Gemahlin nicht untreu werden, denn ich Gott mich vor Sünden zu hüten, täglich bitte".[4])

Hachenberg, ſein Erzieher, früherer Profeſſor der Geſchichte und Beredtſamkeit, ein auch als Geſchichtſchreiber geachteter Gelehrter, ſcheint kaum der Mann geweſen zu ſeyn, in welchem ſolche ernſte Geſinnungen des Prinzen eine Stütze fanden — namentlich der Bericht, welchen er über den in Begleitung des Prinzen bei Labadie in Herford angeſtellten Beſuch giebt, läßt einen Mann von weltlichem Sinn in ihm erkennen. Als der einzige Vertraute ſeiner freudloſen Jugend war er jedoch dem Prinzen theuer geworden und gleich nach dem Tode Carl Ludwigs erhob er Hachenberg zu ſeinem Geheimen Rath. Die Nachricht vom Ableben ſeines Vaters traf ihn auf ſeiner Reiſe nach England und noch von der Reiſe aus erläßt er ein Schreiben an den Hofprediger Langhans, welches die Wärme ſeines Intereſſes für die Religion ſeiner Väter erkennen läßt. Er ſchreibt an denſelben (im Sept. 1680): „Es wird dem Herrn ohne Zweifel kund gethan ſeyn, daß ich übermorgen, wills Gott, geſinnt bin, bei dem Feſt-, Buß- und Bettag auch zugleich zu communiciren. Ich habe mich ſchon wiewohl auf der Reiſe dazu vorbereitet, und wann es demſelben noch nicht kund irgend wäre, ſo kann Er's mit dieſem vernehmen. Im Uebrigen will ich in Kirchenſachen Alles in Friderici III. Weiſe gerichtet haben, auch daran ſeyn, daß die Gefälle zu der

[4]) Dieſe Briefe des Prinzen in Wundt pfälziſches Magazin Th. 3.

Kirchen und Schulen Aufnehmen wieder restituirt werden. Und werde hierin was weiter zur Ehre Gottes und seiner Kirchen Besten dient, mir höchlich anbefohlen seyn lassen und begehre deshalben in Kurzem etliche Vorschläge, wie und was weiter desselben anzuordnen sei, und was dazu dient, alle abusus abzustellen und wahre Gottseligkeit, die Opfer, die Gott wahrhaftig angenehm sind, Gott vorbringen, damit also Gottes Segen wieder zu uns komme und alles Böse verbannt werde".

So wurden nun auch die in Verfall gekommenen Schöpfungen Friedrichs III. durch diesen Churfürsten wieder erneuert. Das Kirchenraths-Collegium mit 6 Mitgliedern und einem Präsidenten wurde vollzählig hergestellt, die Presbyterialordnung neu abgedruckt, die Kirchenvisitation erneuert, welche Karl Ludwig aus Sparsamkeit nicht hatte vollziehen lassen. Das seit den Kriegszeiten von 1674 in seinen Einkünften sehr verkürzte Sapienz-Collegium erhielt wieder Stipendiatenstellen für 30 Zöglinge, auch für 4 Reformirte aus Litthauen. Insbesondere erfuhren die aus Frankreich vertriebenen Calviniſten eine liebevolle Unterstützung und reiche Privilegien. — Nach dem unvermuthet schnellen Tode von Hachenberg hatte der Churfürst seinen Hofprediger Langhans als Geheimen Rath an dessen Stelle treten lassen und in ihm die Berathung und Unterstützung gefunden, welche er bei der Schwachheit seines Charakters bedurfte. Von den früheren Geschichtschreibern ist dieser Geistliche in das übelste Licht gestellt worden. Nach dem Tode seines fürstlichen Gönners (1685) wurden die Anklagen gegen ihn erhoben, das Gemüth des Churfürsten von seiner Gemahlin entfremdet und eine Mätresse ihm zugeführt zu haben, Bestechungen von Seiten der Franzosen zugänglich gewesen zu seyn und andere dergleichen Beschuldigungen. In der That wurde ihm hierauf der Prozeß gemacht und das Urtheil über ihn ausgesprochen, nach vorangegangener Ausstellung am Pranger durch ein dreißigjähriges Gefängniß seine Verbrechen zu büßen. Nur durch zufällig nach seinem Tode aufgefundene Papiere sah Moser sich in den Stand gesetzt, es bis zu einem hohen Grade zur Wahrscheinlichkeit zu erheben, daß jene Anklagen unbegründet gewesen und nur aus Parteileidenschaft einer neidischen Faktion des damals sehr verderbten pfälzischen Hofes hervorgegangen [5]).

Noch Ein weiblicher Sproß der pfälzischen Fürstenfamilie hat sich durch Vorzüge des Geistes und Herzens berühmt gemacht; es

[5]) Moser, patriotisches Archiv XI, 411.

ist dies Eleonore, die Pfalzgräfin bei Rhein, Aebtissin von Herford, die jüngere Schwester Carl Ludwigs. Als Friedrich V. den Feldzug nach Böhmen antrat, hatte er seine jüngeren Kinder Carl Ludwig, Eleonore und Elisabeth in der Pflege seiner Mutter, der frommen Churfürstin Juliane, einer oranischen Prinzessin in Heidelberg zurückgelassen, wo der ausgebrochene Krieg sie erst nach Brandenburg, dann nach den Niederlanden trieb. Unter dieser großmütterlichen Pflege wurden die Keime der Religion und der Liebe zu den Wissenschaften in das Herz der jungen Prinzessin gelegt. Im eilften Jahr kam diese an den bescheidenen Hof des geächteten Vaters nach dem Haag. Während dieses Aufenthalts brachen über die schon ohnehin schwer gedemüthigte Familie immer neue Prüfungen herein. Im Alter von 36 Jahren wurde Friedrich V., nachdem ihm eben die Waffenthaten Gustav Adolphs einen neuen Aufgang seines Sterns verheißen, von schnellem Tode dahingerafft. 1638 erlitten die beiden älteren Prinzen Carl und Ruprecht die Niederlage von Blotho an der Weser, wobei Carl nur mit Lebensgefahr sich rettete, Ruprecht aber in die Gefangenschaft nach Wien abgeführt wurde. Beim Ausbruch des Bürgerkrieges in England traten die Brüder in den feindlichen Heerlagern einander gegenüber: Carl Ludwig auf Seiten der Partei des Parlaments, Ruprecht und Moritz auf Seiten der königlichen Partei, und 1649 erlebte die verwittwete Böhmenkönigin die Hinrichtung ihres Bruders Carl I. Solche Ereignisse mußten dazu dienen, wenigstens bei Prinzeß Elisabeth die religiöse Gesinnung zu vertiefen. Ihr scharfer und sinniger Geist hatte aber auch in der neuen Philosophie von Carte-sius ein Objekt gefunden, welches von jetzt an ihr ganzes Interesse in Anspruch nahm. Um das Jahr 1640 war Carteſius selbst an dem Hofe der Königin und in ihre Familie eingeführt worden und von dieser Zeit an wurde von ihm und der Prinzessin ein ununterbrochener Briefwechsel gepflogen, welcher die Hauptpunkte der neuen Philosophie behandelte und worin die Prinzessin sich nicht nur als scharfsinnige Schülerin, sondern auch als selbständige Denkerin bewährte.

Im Jahr 1650 war Carl Ludwig in seine wiedererrungenen väterlichen Besitzungen zurückgekehrt. Auch Elisabeth folgte dem Bruder an den Hof nach Heidelberg — jedoch ohne hier diejenige Befriedigung und Beruhigung zu finden, welche sie hätte erwarten

können. Außer den persönlichen Eigenschaften des churfürstlichen Bruders — Mißtrauen und Kargheit —, welche ihr den Aufenthalt verleideten, wurde ihr sittlicher Geist aufs Tiefste durch die Behandlung der Churfürstin verletzt, namentlich seitdem der Churfürst die Doppelheirath mit dem Fräulein von Degenfeld vollzogen. Als die Churfürstin endlich durch heimliche Flucht an den Hof zu Cassel zu ihrer Familie zurückgekehrt, glaubte auch Elisabeth nicht länger bei dem Bruder verweilen zu können und folgte der Churfürstin. In Cassel kam sie auf's Neue mit der ihr von früher her innig befreundeten jüngeren Schwester des Churfürsten von Brandenburg, der damaligen Landgräfin von Hessen, zusammen und verlebte hier (seit 1662) vier der glücklichsten Jahre ihres Lebens.

Bis dahin hatte Elisabeth einer ihrer würdigen selbständigen Existenz entbehrt. Einen Heirathsantrag, der in früher Jugend von dem Könige von Polen an sie ergangen, hatte sie, weil die Bedingung des Confessionswechsels damit verknüpft, standhaft ausgeschlagen und einen andern seitdem nicht erhalten. Um diese Zeit wurde ihr eine ihrem Stande, wie ihren Anlagen und Neigungen gemäße Stellung zu Theil. Auf Betrieb des ihr hochgewogenen Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg wurde sie 1661 zur Coadjutorin der Aebtissin von Herford erwählt und trat, nachdem diese 1667 mit Tode abgegangen, an deren Stelle. Ungefähr um dieselbe Zeit trat auch bei ihr die Religion an die Stelle des Interesses, welches sie bis dahin fast ausschließlich der Philosophie zugewendet. Die nächste Veranlassung gaben dazu die Schriften von Coccejus, mit denen sie am Hofe von Maria Eleonora zu Lautern durch den oben erwähnten Hofprediger van Dahlen bekannt worden war. Durch dieselben wurde sie mit größerer Liebe zur heiligen Schrift erfüllt und trat auch mit dem frommen und gelehrten Theologen, der ihr seinen Commentar zum hohen Liede widmete (1665), in freundschaftlichen Briefwechsel. Von dieser Zeit an fand ihr Erkenntnißtrieb in der heiligen Schrift diejenige Nahrung, welche er bis dahin bei Carteſius und in den Schriften des mystisch-frommen Malebranche gefunden hatte und bald trat eine neue Erscheinung in ihr Leben ein, durch welche das theoretische Erkenntnißstreben überwiegend in die Bahn des praktischen Heilsbedürfnisses geführt wurde.

Im Jahr 1670 hatte der sittlich strenge Glaubensprediger Labadie, aus Middelburg vertrieben, sich mit seinem Anhange nach

Amsterdam begeben, dort erst zahlreichen Zudrang, dann aber auch wieder Verfolgung gefunden und stand im Begriff, für sich und seine Anhänger außerhalb der Niederlande ein Asyl zu suchen. Auch das damals unter dem Namen „der gelehrten Jungfrau" berühmte Fräulein von Schurmann, von früh an Verehrerin von Voetius, dem Vertreter alter calvinistischer Orthodoxie, hatte sich, unter Labadie's Einfluß gekommen, mit Darangabe ihrer früheren gelehrten Studien das Streben nach Heiligung zu ihrer einzigen Aufgabe gemacht und gehörte jetzt zu jenem Häuflein, welches den verfolgten Lehrer in das Ausland zu begleiten entschlossen war. Mit ihr hatte die Prinzessin noch während des Aufenthalts im Haag Bekanntschaft angeknüpft und von jener Zeit an im Briefwechsel gestanden. Auf ihre Veranlassung erbot sich nun die Aebtissin, nachdem sie vorher die Zustimmung ihres Freundes, des Churfürsten von Brandenburg eingeholt, der niederländischen Genossenschaft in ihrem reichsfreiherrlichen Gebiete ein sicheres Asyl zu gewähren. Dieses Anerbieten wurde dankbar angenommen und im Nov. 1670 langte die Gesellschaft über Bremen in Herford an. In dieser, dem größten Theile nach lutherischen, Stadt entstanden jedoch stürmische Bewegungen und wurden Vorstellungen an den Churfürsten gesandt, welche wider die Aufnahme dieser vom deutschen Reich ausgeschlossenen quäkerischen Sekte protestirten. In der That hatte die Richtung Labadie's einen separatistisch-mystischen Charakter angenommen, obwohl er noch immer der reformirten Kirche von Herzen zugethan zu seyn behauptete. Wiewohl er dies in Betreff der Prädestinationslehre thun konnte, welcher er von seiner jansenistischen Periode her getreu geblieben, so hatte er doch den Ansichten der Mystiker über Geist und Schrift Raum gegeben und lehrte eine innere von der Schrift unabhängige Einsprache und Offenbarung des Geistes Gottes. In Folge dessen modificirte sich auch bei ihm die kirchliche Lehre von der Rechtfertigung, Heiligung, Taufe, tausendjährigem Reich u. a. Das Feuer und die Eindringlichkeit der Beredtsamkeit Labadie's, wie die tiefe Innerlichkeit seiner Vorträge machten auf die Prinzessin den tiefsten Eindruck und gab ihr einen beseligenden Glauben, wie sie denselben niemals vorher besessen zu haben bekannte, wenn auch die Selbständigkeit ihres Geistes ihr

ı machte, ihrem Lehrer in seinen besonderen Meinungen sich anzuschließen.

nun auch über die unter ihren Schutz getretenen Flücht-

linge für Gerüchte ergingen, im Vertrauen zum Charakter Labadie's und seiner Absichten ließ sie sich nun nicht mehr irre machen. Auch dadurch ließ sie sich nicht einschüchtern, daß die Klage der herforder Bürger beim Reichskammergericht ein Mandat zur Folge hatte (im Oct. 1671), welches die Ausweisung der von der Religionsduldung ausgenommenen Sekte anbefahl, und ihr so wie den drei Lehrern der Gemeinde gebot, vor dem kaiserlichen Anwalt zu erscheinen — „bei Strafe von 30 Loth Goldes, Privation und Entsetzung aller ihrer kaiserlichen Reichsprivilegien". Vielmehr begab sie sich selbst zu ihrem churfürstlichen Beschützer nach Berlin, um vor diesem ihre Sache zu führen. Noch ehe sie von dort zurückkehrte, hielten es indeß die Labadisten für gut, Herford freiwillig zu verlassen und sich nach Altona überzusiedeln, wo sie der völligen Religionsfreiheit versichert seyn konnten. — Auch nach ihrem Abzug beharrte die Prinzessin auf der Bahn jener spiritualistischen Frömmigkeit, in welche sie von Labadie hineingewiesen worden und bewürkte dadurch, daß mehrere der mystisch gerichteten Geister jener Zeit mit Hoffnungen zu ihr aufblickten. So findet sich, daß sie mit dem asketisch schwärmerischen Gichtel in Correspondenz gestanden. Vorzüglich waren die mit den Labadisten in einigem Zusammenhange stehenden Quäker auf sie aufmerksam geworden. Fox sandte ihr durch zwei quäkerische Schwestern einen geistlichen Ermahnungsbrief und von Penn wurde ihr auf dessen zweiter deutschen Reise ein zweimaliger Besuch abgestattet. Auch Penns energische Ermahnungen erschütterten sie tief. Die Versuche jedoch, sie zur völligen Entscheidung für die quäkerische Sache zu gewinnen, hatten eben so wenig Erfolg, als die von Labadie gehabt hatten — wie die Prinzessin sich ausdrückte: „weil Gott ihr diesen Weg noch nicht gezeigt habe" — dem natürlichen Grunde nach: weil die allgemeinen Wahrheiten in der Mystik ihrer Vernunft einleuchteten und ihrem Herzen Befriedigung gewährten, die Singularitäten aber des Quäkerthums in keiner von beiden Beziehungen sie anzogen. Im Jahr 1680 starb die edle nach Wahrheit dürstende Frau von dem Gefühl durchdrungen, daß sie das von ihr erstrebte Ziel der allseitigen inneren Gewißheit und der unbefleckten Reinheit des Herzens nicht errungen habe. In einem Briefe an Penn äußert sie: „vor Allem muß ich Gott in meinem Herzen herrschend fühlen und dann thun, was er von mir begehrt; aber ich bin unfähig,

Andere zu unterrichten, da ich ſelbſt nicht von Gott unterrichtet bin.“ In einem andern Briefe ſchreibt ſie: „Ich kann mit Aufrichtigkeit und Wahrheit ſagen: dein Wille geſchehe, o Gott, weil ich es von ganzem Herzen wünſche, aber ich kann nicht mit Wahrheit ſagen, daß ich jene Lauterkeit beſitze, die vor ſeinen Augen wohlgefällig iſt“. In der neuen Ausgabe ſeiner Schrift no cross no crown von 1682, worin Penn auf Vorbilder ſolcher hinweiſt, welche willig geweſen, Chriſto das Kreuz nachzutragen, hat er auch dieſer Fürſtin ein ſchönes Denkmal geſetzt.

„Der ſeligen Prinzeſſin Eliſabeth, Pfalzgräfin bei Rhein — ſo ſchreibt er — gebührt ein Gedächtniß in dieſem Buche, da ihre Tugend ihren Namen mehr verherrlicht als ihr Rang, obſchon dieſer zu den höchſten im deutſchen Reiche gehörte. Sie wählte den eheloſen Stand als denjenigen, welcher am freieſten von Sorgen iſt und ſich am beſten mit den Studien und der Meditation vereinigt, zu welchen ſie ſich jederzeit hinneigte. Ihre vorzüglichſte Erholung beſtand außer Bewegung im Freien in einigen einfachen und häuslichen Unterhaltungen, wie Stricken u. ſ. w. Sie hatte ein kleines Gebiet, welches ſie ſo wohl regierte, daß ſie ſich für ein größeres geſchickt zeigte. Den letzten Tag in der Woche beſtimmte ſie regelmäßig dazu zu Gericht zu ſitzen. Sie hörte und entſchied ſelbſt die Prozeſſe, wobei ihre Geduld, Gerechtigkeit und Milde bewunderungswürdig war, indem ſie häufig die Strafen erließ, wenn der Angeklagte arm war oder ſich ſonſt deſſen würdig zeigte. Und was vortrefflich, obſchon ungebräuchlich war: ſie milderte gern ihre Reden durch die Religion und wunderbar brachte ſie die Parteien zur Unterwerfung oder zur Vertragung, indem ſie nicht ſowohl die Strenge ihrer Macht als die Macht ihrer Ueberzeugung anwandte. Ihre Sanftmuth und Demuth erſchien mir außerordentlich; ſie ſah niemals auf den Rang, ſondern auf das Verdienſt der Perſonen, mit welchen ſie ſich unterhielt. Hörte ſie von einem Manne, der ſich von der Welt zurückzog und der die Erkenntniß eines Beſſeren ſuchte, ſo ſetzte ſie ihn gewiß auf die Liſte ihrer Mildthätigkeit. Ich habe zufällig fünfzig Briefe, geſiegelt und adreſſirt an die Gegenſtände ihrer Wohlthätigkeit, geſehen, an Perſonen, deren Entfernung von einander ihnen nicht geſtattete, einander kennen zu lernen; nur die Fürſtin kannten ſie, ohne daß jedoch einer von ihnen ſie geſehen hätte. So, während ſie bei ihrem eigenen Hofe keinen Aufwand an der Tafel machte,

deckte ſie den Armen den Tiſch in ihren einſamen Zellen und brach das Brot tugendhaften Pilgern, je nach ihrem Bedürfniſſe und ihrem Verdienſte. Sie ſelbſt war enthaltſam und in ihrer Tracht ohne allen äußern Schmuck. Ich muß jedoch ſagen, daß ihr Geiſt einen edleren Anblick gewährte. Ihr Blick war auf eine beſſere und bleibendere Erbſchaft gerichtet als hienieden gefunden werden kann, infolge deſſen ſie oft die Größe der Höfe und die Gelehrſamkeit der Schulen verachtete, von welcher ſie eine außerordentliche Kennerin war. Ihren Dienern gab ſie volle Freiheit, ſich in Sachen des Gewiſſens Fragen an ſie zu erlauben, und bei den zwei Verſammlungen, welche wir in ihrem Schlafzimmer hatten, geſtattete ſie ihnen wie auch den Aermſten in der Stadt den Zutritt. Eines Tages, da ſie in Hamburg war, beſuchte ſie eine fromme Perſon in religiöſen Angelegenheiten, und als dieſe ſagte, daß es eine zu große Ehre für ſie wäre, daß eine Perſon von ihrem Stande, welche mit vielen großen Königen und Fürſten verwandt ſei, unter ihr Dach käme, erwiderte ſie demüthig: „Wenn dieſe ſo gut wären, als ſie groß ſind, ſo würde es eine Ehre ſeyn, doch wenn Sie ſo gut als ich wüßten, worin dieſe Größe beſteht, ſo würden Sie dieſe Ehre weniger hoch anſchlagen".

4) Naſſau. Wie die Kirchengeſchichte Naſſau's, ſo iſt auch ſeine Regentengeſchichte nur ſparſam bearbeitet worden. Aber aus Einem von Moſer mitgetheilten archivaliſchen Aktenſtück [6]) lernen wir in einem der naſſauiſchen Regenten einen Mann kennen von ächteſtem deutſchen Schrot und Korn, fromm und bieder und ausgezeichnet in politiſcher wie in wirthſchaftlicher Staatsklugheit. Es iſt dies Graf Johann von Naſſau-Idſtein, einer der drei Grafen Walramſcher Linie: Idſtein, Saarbrücken und Weilburg, geboren 1603, geſtorben 1668. Nun war gerade die Linie der naſſauiſchen Regenten, welcher er angehörte, der lutheriſchen Confeſſion getreu geblieben, ſo daß wir zweifelhaft waren, ob wir dieſen Regenten nicht vielmehr einem Ernſt von Gotha zur Seite ſtellen ſollten. Wir haben indeß vorgezogen, ihn von dem reichsgräflichen Stamme, dem er angehört, nicht zu trennen, da zumal das confeſſionell-lutheriſche Bewußtſeyn bei ihm durchaus nicht zum Ausdruck kommt.

---

[6]) Die „väterliche Verordnung" des Grafen Johann von Naſſau in Moſers „Neuem patriotiſchen Archive" 1. Th.

Was sich von geschichtlichen Nachrichten über den trefflichen Regenten erhalten hat, beschränkt sich auf Folgendes.[1])

Johann von Nassau war der Sohn Ludwigs von Nassau-Weilburg, eines würdigen lutherischen Regenten, welcher die Länder seiner Stammesfamilie unter sich vereinigt hatte, die erst nach seinem Tode (1625) durch die von seinen Söhnen vorgenommene Theilung abermals getrennt wurden. Er hatte in seiner Jugend eine Zeitlang sich in Metz aufgehalten, größere Reisen jedoch nicht gemacht, bereuete dieses indeß auch nicht, sondern spricht: „Ich habe in meiner Jugend mich nicht wenig bekümmert, daß ich nicht auch gleich meinen ältern Brüdern und andern jungen Herren in Frankreich reisen dürfen, danke aber Gott, daß es die Zeiten nicht zugelassen haben. Was taugen jungen Herren solche Reisen! Man schickt eine Gans über's Meer und kommt eine Gans wieder her. Junge Herren von 13, 14 Jahren, auch wohl jüngere, müssen heut zu Tage reisen, aber was lernen sie? Ein krumm Füßchen machen, ein wenig baisez la main, sagt Dr. Johann Schmid in Straßburg und bringen heraus einen Wagen voll Laster und ein leichtfertiges Paar Hosen und man lässet so viel Geld darin um so böse Waaren, daß auch die Nachkommen daran zu zahlen haben. — Es ist nicht zu verneinen, daß es unter den Franzosen, Italiänern auch andern Nationen kluge Leute giebt, wenn man den Atheismum und sonstige Laster davon ausscheidet, welches einer, der mit Verstand reiset, thun kann. Kommt man in's Reisen, soll man sich hüten, daß man nicht an solche Orte komme, da man sich tief vor Baal beugen, d. i. heucheln muß . . . Dafür hat mich Gott behütet. Ich bin bei Kaisern und Königen gewesen, habe nie geheuchelt und mich lieber der Oerter entschlagen, da man ungeheuchelt nicht sonder Gefahr seyn kann."

In dem verhängnißvollen Kriege, welcher auch darin verhängnißvoll, daß er den ächten Protestanten in das schwierige Dilemma versetzte, entweder der Loyalität gegen seinen Kaiser, oder dem Interesse der protestantischen Kirche untreu zu werden, vertritt Graf Johann, wie damals fast alle lutherischen Fürsten und Staatsmänner das

---

[1]) Die Hauptdata liefert die angeführte „Vermahnung". Manche Ergänzungen giebt das auf urkundlichen Quellen ruhende Werk von Keller „die Drangsale des nassauischen Volks während des 30jährigen Kriegs" 1854.

Loyalitätsprincip mit kräftigem Ernſt, doch nicht ohne da, wo die Sache der Religion oder des allgemeinen Reichsintereſſes gefährdet, auch den entſchiedenſten Widerſtand zu leiſten. Dieſe ſeine Grundſätze ſpricht er in den Worten aus: „Derohalben hat man ſich bei innerlichen Kriegen wohl vorzuſehen, den Reſpect gegen das Reichsoberhaupt, ſo viel Gewiſſens halber ſeyn kann, in Acht zu nehmen, ſich nicht durch Muthmaßungen, Privatconſideration oder Begierde etwas an ſich zu bringen betrügen laſſen, wider ſelbiges ſich aufzulehnen. Man leide ſich, ſo lange es ſeyn kann. Da aber eine ſolche Sache vorfiele, wo man die Religion zu tilgen, die Reichsfreiheit zu unterdrücken ſich unterſtände, da kann man ſich Gewiſſens halber von dem evangeliſchen corpore oder dem Reich nicht ſepariren. Man muß ſich aber auch dabei erinnern, daß man ſich nicht unter die Aufrühreriſchen mengen ſolle, noch weniger unter dem Vorwande der Religion und des Reichs Wohlfarth, Privat-passiones oder Begierde zu anderer Leute Gute etwas wider den Kaiſer oder ſeine Mitſtände zu machiniren ſich gelüſten laſſe. Denn Gott läßt es nicht unbeſtraft, ſondern man muß leiden bis causa communis wider die Unbilligkeit eclatirt“ [8]).

So lange die Eingriffe in die Religionsfreiheit und deren verbriefte Rechte nur noch drohte, als noch vor Ausbruch des Krieges unter Vortritt des pfälziſchen Churfürſten die proteſtantiſche Union zur Abwehr der noch drohenden Gefahr zuſammentrat (1608), da verſagten die naſſauiſchen Grafen und inſonderheit Graf Ludwig, der Vater unſers Johann, Beitritt zu derſelben. Als Graf Johann im J. 1628 mit den andern Fürſten von Naſſau nach Wien gereiſt war, um ſich dort vor der ihm gemachten Anſchuldigung der Majeſtätsverletzung zu rechtfertigen, hatte er am kaiſerlichen Hofe noch alle Bereitwilligkeit zum Frieden gefunden, „bis der Geiz der Jeſuiten und der Hochmuth des Wallenſtein alles änderte.“ Nachdem den Jeſuiten gelungen, das Reſtitutionsedikt bei dem Kaiſer durchzuſetzen (1629), und der Treubruch von kaiſerlicher Seite offenbar geworden, ſah auch dieſer loyale Reichsgraf ſein Gewiſſen als entbunden an und trug kein Bedenken, Guſtav Adolph in Frankfurt als Sieger zu begrüßen. Als nach dem Tode Guſtav Adolphs Oxenſtierna, entſchloſſen den Kampf fortzuführen, die Vereinigung

[8]) Moſer, Neues patriotiſches Archiv I, 204.

der protestantischen Fürsten versuchte, fand sich bei der heilbronner Zusammenkunft auch Graf Johann als Vertreter seiner Brüder ein (1633), trat unter den versammelten Fürsten als beredter Wortführer auf und bekämpfte sowohl jene hitzigen Reichsstände, welche einen protestantischen Kaiser an die Stelle des katholischen setzen wollten, als auch die Erneuerung des französischen Bündnisses, aus welcher, wie er voraussah, nur Nachtheil für Deutschland entstehen könne. Sein deutscher Sinn urtheilte, daß bei allen Bündnissen mit den Ausländern nichts anderes herauskommen könne, als eine societas leonina, „wie bei den westphälischen Friedenstractaten die Franzosen erwiesen, da sie zum recompens unserer Dienste uns von dem Reich und in ihre Subjection ziehen wollen". Er giebt zu erkennen, daß er auch am liebsten die Einmischung des Schweden nicht gewünscht hätte und obwohl er ihrem großen Könige alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, tritt er doch mehrfach auch Oxenstierna entgegen, wo er das Interesse Deutschlands verkannt sieht. Am tiefsten empört ihn das französische Pensionssystem und die Bestechlichkeit deutscher Fürsten und Staatsmänner durch dasselbe. „Ich hätte das Ding auch haben können, spricht er, aber ob es mir gleich hat obtrudirt werden wollen, habe ich nichts angenommen, sondern allein meiner Religion und meines Vaterlandes Bestes gesucht".

Die Einsicht seines Geistes und die männliche Kraft seiner Rede verschafften ihm in dem unter der Direktion von Oxenstierna gebildeten consilium formatum zur Leitung der deutschen Angelegenheiten eine Stelle. Unterdeß ersah Sachsen seinen Vortheil und schloß hinter dem Rücken des schwedischen Bundesgenossen, zum Nachtheil der protestantischen Sache, mit dem Kaiser den Prager Frieden, den Graf Johann als deutscher Patriot „einen schändlichen" nennt. Auf der Verweigerung des Zutritts zu diesem Frieden stand jedoch der Ausschluß von der Amnestie, und selbst die Grafen der ottonischen Linie accommodirten sich demselben, wenn auch mit schwerer Ueberwindung; nur die walramsche Linie verweigerte die Zustimmung. Den Grafen Johann hatte ohnehin als Mitglied des consilium formatum die kaiserliche Aechtung getroffen und so hielten die drei Grafen es für das gerathenste, ein freiwilliges Exil zu wählen und begaben sich nach Metz in Lothringen, dem Aufenthalte ihrer Jugendjahre (1635). Wiesbaden-Idstein, Weilburg, Saarbrücken und Usingen verfielen nunmehr der kaiserlichen Sequestration. Im Jahr 1639 beschloß

Graf Johann seinen Aufenthalt nach Straßburg zu verlegen, wo sich sein ebenfalls in die Acht erklärter Schwiegervater, der Markgraf von Baden, aufhielt. Seine Lage in Metz war eine gedrückte gewesen, so daß er 1637 an Herzog Bernhard schreibt: „... indem meine und meiner geliebten Gemahlin Kleinodien und Silbergeschirre so gar hin sind, daß auch das geringste nicht mehr übrig, auch nicht ein silbernes Handfaß oder Becken zu bevorstehender Kindertaufe zu gebrauchen". Wie es scheint, so war es wohl diese Noth, welche ihn bewog vor seiner Niederlassung in Straßburg sich Ludwig XIII. in Paris vorzustellen, welcher ihm zuerst die Vorhaltung machte, in dem consilium formatum dem Interesse der Krone Frankreichs so nachdrücklich entgegengetreten zu seyn. Auf die freimüthige Antwort des Grafen, daß er dieses seinem Vaterlande schuldig gewesen und ob nicht Alles besser gegangen seyn würde, wenn man seinen Rathschlägen gefolgt wäre, erklärte sich indeß der König wohlwollend und wies ihm nun eine Pension von 5000 livres an, welche er in seinen damaligen Umständen auch nicht ausschlagen zu dürfen glaubte. — Sein zwölfjähriges Exil hat er indeß nicht unbenutzt verfließen lassen, sondern zu weiterer Bereicherung in Kenntnissen, insonderheit auch zu theologischen Studien angewendet. „Hast du dich, spricht der vortreffliche Mann in seiner „väterlichen Verordnung", etwa verführen lassen in der Jugend, daß du nicht hast wollen lernen, so bessere dich im Alter und denke: pudor est, nil discere velle, und daß du müssest Rechenschaft geben über alles, was du durch Unwissenheit dessen, so du wissen solltest, verabsäumt oder Unrecht gethan hast. Es hat Gott nicht allein Sühn- sondern auch Schuldopfer angeordnet für die Unwissenheit. Es ist keiner zu alt, zu lernen, es sei dann, daß er vor Alter kindisch worden. Hätte ich keine genugsame Qualitäten zur Regierung gehabt, ich würde um des Gewissens willen keine Regierung angetreten haben. Denn ich wußte, daß das Gerichtsamt Gottes sei". In Straßburg hat er ohne Zweifel mit Johann Schmid den Umgang gesucht, dem damaligen straßburger Kirchenlichte, welches seine Strahlen weit verbreitete. Seinen Aufenthalt in Lothringen hatte er unter anderm auch als Kunstfreund trotz seiner eingeschränkten Mittel auf den Ankauf von meist biblischen Gemälden verwandt, welche ihm nach seiner eigenen Angabe 4500 Thlr. gekostet, von denen aber auch einzelne Stücke diesen Preis werth seien.

Von Metz aus hatten die Grafen durch nachdrückliche Vorstellungen am wiener Hofe ihre Restitution zu bewürken versucht, noch waren die Friedensverhandlungen nicht geschlossen, als sich Graf Johann, von Oxenstierna aufgemuntert, im Jahr 1646 in seinen Landen die Huldigung leisten ließ. Wie groß auch die Freude der Unterthanen, nach zwölfjähriger Abwesenheit ihren angestammten Regenten wieder zu begrüßen, so war es doch nur eine Wüste, welche derselbe statt eines blühenden Landes wiederfand — im Durchschnitt nur etwa 10 Einwohner statt 100, viele Ortschaften gänzlich niedergebrannt. Mit einem Eifer und einer Umsicht, der auch das Kleinste nicht entging, betrieb nun der Graf die Wiederherstellung dessen, was gefallen war. Die idsteiner Kirche wurde wieder aufgerichtet und mit kostbaren Gemälden geziert, ein Raritätenkabinet wurde aufgestellt und ein Schloßgarten eingerichtet, so daß, wie der Graf angiebt, „jetzt eine große Anzahl Leute anhero kommen, da zuvor Idstein in obscuro gelegen". Nichts von dem, was zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt diente, wurde von ihm außer Acht gelassen: die Landesdefension, das Gerichts- und Kirchenwesen, die Landesökonomie in allen ihren Zweigen wie Bergbau, Ackerbau, Vieh- und Fischzucht u. s. w.

Die Grundsätze seiner Regierung hat er in seiner „väterlichen Verordnung" niedergelegt und läßt mehrmals einfließen, daß er seinen Nachkommen mit der That als Vorbild vorangegangen. Man erkennt darin die Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Weisheit eines Ernst des Frommen. Dem Regenten wird ein standesmäßiger, aber über den Stand auch nicht hinausgehender Haushalt empfohlen. „Fürs andere muß ein Herr seinen Haushalt also anstellen, daß er nicht höher fliege, als seine Federn zulassen. Mein in Gott ruhender Herr Vater hat einen überflüssigen Staat geführt aus lauter Gütigkeit, weil er Niemanden eine Fehlbitte thun lassen. — Bei jetzigem Grafenstande hat man genug neben einem Oberamtmann mit einem Rath und einem Sekretario, auch einem Registrator oder einem oder zwei Schreibern. Würde unser Fürstenstand erneuert (was von dem Grafen damals betrieben, und auch würklich seinem Nachkommen zu Theil wurde), so wäre aufs Höchste ein Kammerjunker, ein Truchseß von Adel, ein Page oder noch ein oder zwei Lakaien hinzuzusetzen. Denn der Fürstenstand besteht nicht in unnöthigen Dienern und kann man bei Ankunft fremder Herrschaften alle Zeit von den Lehn-

leuten welche haben." Der Regent soll der väterliche Anwalt aller seiner Unterthanen seyn. „Das Zweite, so ein Regent in Acht zu nehmen hat, ist, daß er die Klagen der Unterthanen höre, Niemanden, er sei so gering, als er wolle, verachte, sondern, so er's begehrt, ihn selbst höre. Kann er seine Sache nicht förmlich genug vorbringen, demselben helfe er durch fleißige Nachforschung oder durch jemand unparteiisches, selbiges erkunden und verfassen zu lassen. Es hat manchmal einer Recht, wird aber durch einen Verschlagenen, weil er sich nicht helfen kann, vervortheilet. Da soll die Obrigkeit ex officio Leute zuordnen, die diesen Mangel ersetzen, auch selbst inquiriren, damit dem Einfältigen nicht zu kurz geschehe. Ich habe in meiner langwierigen Regierung manchem also geholfen, dem sonsten Unrecht geschehen wäre und haben in solchem Fall die subtilitates juris und: sibi imputet, quod jus suum non melius dixerit, für Gott keinen Platz, sondern man muß der justitiae und nicht fraudi helfen." Der Regent soll aber auch zu strafen wissen und der Ernst mit der Gütigkeit Hand in Hand gehn. „Wo keine Strafen sind, da wird das Volk ruchlos; wo man des Guten nicht geneußt, da verlöscht die Begierde zum Guten. Man muß aber bei dem Strafen keine passiones haben, daß man gerne Ursach an einem haben möchte, sein Müthlein zu kühlen; nicht zu tyrannisch; wo es mit gutem Gewissen seyn kann, gütig; lieber pardonniren als strafen, doch also, daß sich der Böse nicht auf seines Herrn Gütigkeit zu viel verlasse; und hat sich ein Regent eben so wohl zu hüten, daß er nicht so gütig sei, daß er abscheuliche Sünden, oder die zu gemein werden, pardonnire, oder den Unschuldigen strafe." Dabei warnt er insonderheit vor dem Mißbrauche der Tortur, welchen er mit mehreren abschreckenden Beispielen belegt. — Als eines der fruchtbarsten Mittel wohl zu regieren bezeichnet er die Landvisitationen durch unparteiische Diener im kirchlichen wie im weltlichen Gebiete.

Einen schweren Kummer erlebte der edle Mann, als sein ältester Sohn Gustav Adolph, wie schon mehrere nassauische Prinzen der ottonischen Familie vorher, 1653 zum katholischen Glauben abfiel [9]). Graf Johann starb 1668 (1677?). Ihm succedirte sein in den Fürsten-

[9]) Die Geschichte dieser Conversion von Keller in Gelzers protest. Monatsblättern. Nov. 1853.

ſtand erhobener Sohn Georg Auguſt Samuel und bei ſeinem Tode 1721 erfolgte das Ausſterben des idſteiner Geſchlechts.

Eine vortreffliche reformirte Fürſtin beſaß gegen Ende der erſten Hälfte des Jahrhunderts Naſſau-Hadamar in Gräfin Urſula[10]) aus dem Hauſe Lippe († 1638), der Gemahlin jenes Grafen Johann, welcher in Wien 1630 den Verführungskünſten der Jeſuiten unterlegen war. Seiner Gemahlin und den Töchtern hatte er zwar das evangeliſche Bekenntniß und einen evangeliſchen Hofprediger zugeſtanden, dagegen aber die Zurückführung ſeiner Unterthanen zur römiſchen Kirche dem kaiſerlichen Hofe angelobt. Mit Thränen war er nach ſeiner mehrjährigen Abweſenheit in Wien bei ſeiner Zurückkunft von ſeiner Gemahlin empfangen worden, welche jedoch ſeinen Entſchluß nicht mehr zu ändern vermochte. Aber auch ihr feſtgegründeter evangeliſcher Glaube bot allen Zumuthungen und Verſuchungen zum Abfall Trotz. Obwohl ihr auf ihrem Sterbelager der Zuſpruch ihres Hofpredigers verſagt war, blieben doch die Bemühungen dreier Jeſuiten, welche nichts unverſucht ließen, ſie zum Abfall zu bewegen, fruchtlos. Die Jeſuiten ſelbſt ſind es, welche uns die ſchönſten Zeugniſſe von ihrem tief in Gott gegründeten Glaubensleben hinterlaſſen haben. Bewundernswerth iſt namentlich vom Standpunkt jener Zeit aus die Zartheit, mit welcher ſich die Gräfin, ſo weit es ohne Verletzung des Gewiſſens geſchehen konnte, dem Bekenntniſſe ihres Gemahls accommodirte: pünktlich hielt ſie mit ihrem Gemahle zugleich und ihren Söhnen, ſelbſt in der Abweſenheit deſſelben, die katholiſchen Faſttage. Wie von den Jeſuiten in einer vita Johann Ludwigs berichtet wird, widmete ſie täglich theils allein, theils mit ihren Hofdamen mehrere Stunden der Andacht und dem Gebete; die Feſttage waren ausſchließlich geiſtlichen Uebungen beſtimmt und ſelten begab ſie ſich zur Ruhe, ohne eine Gewiſſensprüfung über die Verwendung des zurückgelegten Tages anzuſtellen. In Abweſenheit des Grafen lenkte ſie das Hofgeſinde und Alle, welche dem Hofe angehörten, mit einer ſolchen Umſicht, daß Alles in der ſtrengſten Ordnung, ohne Schelten und Klagen herging, und jeder Verſtoß gegen chriſtliche Ehrbarkeit, keuſche Sitten und Eintracht eine ernſtliche Rüge erfuhr. In dem Jahresbericht an ihre Obern geben ihr die Jeſuiten das ehrenvolle Zeugniß: „daß man bei aller Frömmigkeit, ja beinahe Heiligkeit

[10]) Vgl. über ſie das angeführte Werk von Keller. S. 329 f.

ihres Lebens nichts Anderes bei ihr vermißt habe, als daß der hohe Schmuck ihrer Tugenden von dem Fundamente des Glaubens verlassen gewesen sei." Der Graf selbst, ihr Gemahl, schreibt in der Nachricht von ihrem Ableben an ihre Schwester, die Gräfin zu Bentheim: „wie gottselig, wie christlich, wie erbaulich hat sie gelebt, wie sanft und ruhig ist sie auch in eifriger Anrufung und festem Vertrauen zu unserm einigen Erlöser Jesu Christo aus diesem Jammerthal in die ewige Herrlichkeit von uns geschieden und hat wohl erwiesen, daß einem guten Leben ein gutes seliges Sterben nachfolget." —

Als ein für das Heil der Kirche ernstlich thätiger Fürst der nassauer Lande ist auch Graf Friedrich von Wied zu bezeichnen (seit 1638), welcher während seiner sechzigjährigen Regierung sich selbst während des Krieges die Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung angelegen seyn läßt. Im Jahre 1643 wird eine allgemeine Kirchenordnung bekannt gemacht und verordnet, die in Verfall gekommenen halbjährlichen Kirchenconvente und die Pfarrvisitationen wiederherzustellen; die Pfarrer werden angewiesen, sich ihrem Beruf treuer zu widmen, den Besuch der Schulen und die kirchliche Disciplin sich angelegen seyn zu lassen. Im Jahre 1654 wird ein Convent zusammenberufen, um nach Beendigung des Krieges über die Mängel und Gebrechen der Kirche Berathungen anzustellen. In Folge allgemeiner und specieller Visitationen wird 1683 eine vollständigere Kirchenordnung herausgegeben, welche auf ernsteste Befolgung der schon früher gegebenen Verordnungen dringt[11]).

5. Hessen. Unmittelbar nach Herstellung des Friedens (1650) übernahm Wilhelm VI., 25 Jahr alt, die bis dahin von seiner Mutter, der preiswürdigen Landgräfin Amalie, seit 1637 verwaltete vormundschaftliche Regierung. Unter ihm werden die Grundlagen der gegenwärtigen kirchlichen Verfassung Hessens gelegt. Ueber Charakter und Sinnesart dieses würdigen Fürsten giebt ein sachkundiger Kirchenhistoriker folgendes Urtheil ab:

„Wilhelm VI. war noch in demselben Interesse für akademische Studien und Beschäftigungen erzogen und aufgewachsen, welches seit den Zeiten seines Urgroßvaters und Großvaters am Hofe zu Cassel wie zu einer festen Ueberlieferung geworden war; schon 13 Jahr alt hatte man ihn für das Jahr 1642 Rector der Universität Cas-

[11]) Jacobson, Quellen des Kirchenrechts für Rheinland und Westphalen. S. 497.

ſel ſeyn laſſen und ihn dort im Lateiniſchen, in Mathematik und Phyſik und ſelbſt in der Rechtswiſſenſchaft ausgebildet; aber ſeine Mutter hatte auch geſtrebt und erreicht, daß ſich dies bei dem ernſten ſchweigſamen, aber wohlwollenden und menſchenfreundlichen Sohne mit noch etwas Werthvollerem, mit einem Zuge nicht polemiſch hervortretender aber tief gehender Frömmigkeit und mit großer Züchtigkeit ſeiner Sitten verbunden hatte; hatte man ihn auch bereits von der modernen Prinzenerziehung nicht fern gehalten, ihn auch gut Franzöſiſch reden und ſchreiben gelehrt und ſeine pariſer Reiſe machen laſſen, ſo hatte auch dies ſeinen Ernſt und ſeine Sitten nicht geändert; er verwandte nachher ſein Franzöſiſch, um ſich in Briefen an den Herzog von Savoyen der bedrängten Waldenſer anzunehmen und hatte in Frankreich weniger die elegante Geſelligkeit, welche den Hof des noch jungen Ludwigs XIV. und Mazarins umgab, als den Verkehr mit den Häuptern des reformirten Bekenntniſſes, wie mit Amyraut, welcher dies von ihm rühmt und ihm ſpäter ſeine Irenikon dedicirt, Befriedigung gefunden“ [12]).

Den Wiederaufbau deſſen, was im Staat, in der Kirche und in den Schulen Niederheſſens während des Krieges zerfallen, ließ ſich, von erfahrenen Rathgebern unterſtützt, der junge Fürſt gleich bei Antritt ſeiner Regierung ernſtlich angelegen ſeyn. Eine Reihe von Landesgeſetzen wird erlaſſen, 1653 die durch den Friedensſchluß an Churheſſen gefallene Landesuniverſität Marburg hergeſtellt und eingeweiht und 1657 die Generalſynode berufen, und mehrere zur Begründung des Kirchen- und Schulweſens erforderliche Verordnungen herausgegeben: eine Schulordnung, eine Conſiſtorial-, Presbyterial- und Kirchenordnung. Durch alle dieſe Ordnungen, die marburger Univerſitätsſtatuten mit eingeſchloſſen, geht die Tendenz einer Annäherung beider Confeſſionen, wie dieſelbe nach Erwerbung mehrerer neu hinzugekommener lutheriſcher Landestheile der Regierung erwünſcht ſeyn mußte. Noch ausdrücklicher diente dem Zwecke dieſer gegenſeitigen Annäherung das vom Landgrafen verordnete caſſeler Friedensgeſpräch, zu deſſen Begrüßung Amyraut das erwähnte Irenikon herausgab. Auch war es Caſſel, wo Duräus, der Unionsreiſende, bei ſeiner letzten Reiſe nach Deutſchland (1661) in der landgräflichen Familie die theilnehmendſte Aufnahme und bis in ſein 83. Jahr gaſtlichen Unterhalt fand († 1680).

[12]) Henke, die Eröffnung der Univerſität Marburg im Jahre 1653. 1862. S. 14.

Erſt 34 Jahre alt ſtarb Landgraf Wilhelm VI. 1663, ſein Sohn Wilhelm VII. ſtarb 19-jährig im Jahre 1670 zu Paris, noch ehe er zur Regierung gekommen, ebenſo auch ein anderer Sohn Georg 1674 im ſechzehnten Jahre zu Genf. Da beim Tode Wilhelms VII. der zweite Bruder, Landgraf Karl, erſt 16-jährig, ſo erfolgte von 1673—77 eine vormundſchaftliche Regierung der Gemahlin Wilhelms VI. Hedwig Sophia, einer jüngeren Schweſter des großen Churfürſten von Brandenburg. In ihr waltete der Geiſt des damaligen brandenburgiſchen Hauſes. Wir haben eine Anzahl an den Miniſter Friedrich Wilhelms, den edlen Grafen Otto von Schwerin, gerichtete Briefe, in welcher ſich neben kindlicher Verehrung für ihren churfürſtlichen Bruder weibliche Beſcheidenheit und chriſtlicher Glaubensſinn ausſpricht [13]). Ihre weibliche Beſcheidenheit im Urtheil über Staatsangelegenheiten ſpricht ſich in der Aeußerung aus (1658): „Was Ihm gefällt, mir im Vertrauen zu ſagen, weiß ich halt nicht, was ich darauf antworten ſoll, denn ich meine Federn nicht gern weiter gehen laſſe, als ſich's gehört, ſonderlich was Staatsſachen betrifft, darin die Weiber beſſer zu thun, ſich nicht zu miſchen und ignorant vor der Welt gehalten zu werden, als für klug, weil ſie ihren Männern wenig Ehre und bisweilen viel Schaden dadurch thun, und ſonderlich ich, die den Verſtand nicht hat, zu unterſcheiden, welche Partei anzunehmen das Beſte ſei. Laß es derowegen meinen Herren (den großen Churfürſten) ſelbſt bedenken, denn Gott hat churfürſtlicher Durchlaucht ſo viel Verſtandes gegeben, daß ſie keiner Vormünder bedürfen. Was ich dabei zu thun habe, iſt, daß ich den Allerhöchſten anrufe, daß er churfürſtlicher Durchlaucht conseils, ſo mir jedoch unwiſſend ſind, zu ſeiner Ehre und dero Landen Aufnehmen wolle ausſchlagen laſſen, auch diejenige Partei beiſtehen, die nicht allein nach ihrem Nutzen tracht, ſondern vielmehr auf der Erhaltung der Kirchen Gottes ihr Abſehen hat und des Sinnes, glaube ich, ſei mein Herr auch." Mit Bezug auf das Ableben ihrer beiden Prinzen ſchreibt die Landgräfin 1677: „Ich muß wohl bekennen, daß die dreifache Wunde, ſo der Höchſte mir geſchlagen, mir gar tief zu Herzen geht, dieweil ich ſchier die funesse haben muß, ob Gott nicht gefalle, daß durch meine Kinder dieſes Land ſollte regiert werden und er eine große Strafe mit uns fürhabe, denn

[13]) In von Orlich Friedrich Wilhelm der große Churfürſt 1836, Beil

Kleine; den wir noch haben, auch nicht ausſieht, als wenn er uns bleiben werde.. Gott gebe uns wie Allen die Gnade, daß wir es als von ſeiner Hand annehmen und in die Ruthe fallen, damit er uns nach der Züchtigung auch ſeine Gnade wieder wolle ſpüren laſſen." — Einfach und ſtreng dem Lehrbegriff ihrer Kirche zugethan war die Fürſtin allen Neuerungen abgeneigt, ſo daß ſie auch bei aller Freundſchaft für die ihr innig verbundene Pfalzgräfin Eleonore dieſer doch die Mißbilligung über die Aufnahme der Labadieſchen Gemeinde in das herborner Stiftsgebiet nicht vorenthielt.

Wenn die aus den ſchweizer Kirchen mitgetheilten Viſitationsprotokolle (1. Abth.), welche auch dieſen Zeitraum mit umfaßten, namentlich die Berner, eine größere Sittenſtrenge zeigen, ſo iſt dies der im Vergleich mit Deutſchland noch bis zu Ende des Jahrh. ungleich größeren Einfachheit der Lebensverhältniſſe zuzuſchreiben. Viehzucht und Ackerbau neben Spinnen und Wollenweberei bilden noch die Haupterwerbsquelle, der Handel iſt überwiegend Tranſithandel. Auch in Städten wie Zürich gab es Bürger mit ausgedehntem Landbeſitz. Der Betrieb von Handel und Gewerbe war nur den Stadtbürgern geſtattet, dem Landmann nur die unentbehrlichen Handwerke. Doch bringt ſich ſchon ſeit 1660 Zürich durch ſeine Fabriken, durch die Seiden- und Wollenweberei in Aufnahme und im Waadtland ſind es beſonders die geflüchteten Franzoſen, durch welche Manufakturen begründet werden. So groß iſt die Zuverſicht der züricher Obrigkeit in die Redlichkeit ihrer Handelsleute, daß denſelben geſtattet wird, auf ihren Eid hin die Waaren durch ſich ſelbſt zu verzollen und ſo die Zolldiener zu erſparen. Tanzen war in Bern und Zürich noch 1690 verpönt. Das Chorgericht zu Kirchberg im Berniſchen ſandte 1695 ſonntäglich nach der Kirchenlehre den Waibel mit zwei Geſchwornen ins Holz, um, wo man Tänzer entdeckte, die Geigen an den Bäumen zu zerſchlagen und die Tänzer vor das Chorgericht zu ziehen. Alle Spiele, mit Ausnahme des Kegelns am Sonntag Abend, waren bei Geldbuße unterſagt, das Singen eines unzüchtigen Liedes bei zwei Mark Silber Buße. In Zürich wird um 1670 der Kaſtanienverkauf verboten, „um die jungen Leute nicht leckerhaft zu machen," lüderliche Hausväter werden ſtufenweiſe mit Rügen vom Pfarrer und Vogt, mit Bevormundung, dem Verbote, das Wirthshaus und die Gemeindeverſammlung zu beſuchen, mit Verruf in der Kirche und mit Zuchthaus geſtraft u. ſ. w. „Man bemerkt in Zürich, berich-

ter Bischof Burnet um 1680, die alte Einfachheit der Schweizer, die Frauen leben sehr zurückgezogen, sehen nur ihre nahen Verwandten. Hier herrscht besonders altdeutsche Redlichkeit und Treue. Die Bürger sind höflich und leutselig, mild gegen die Armen, kunstfertig, gewerbsam und geschickt zum Handel" [16]). Ueber die Religiosität der Stadt St. Gallen sagt der Genueser Pazzaglia, von welchem 1709 eine Beschreibung dieser Stadt erschien: „Man ist viel ehrfurchtsvoller beim Gottesdienst als in Italien und Frankreich, wo man die Kirche auf vielfältige Weise entheiligt. Alle gehen einfach schwarz gekleidet zur Kirche; alle Tage sind Predigten in jeder der 6 Kirchen und dann kein Geräusch in den Straßen." Eben so günstig lauten die Zeugnisse anderer Reisenden über die Schweiz überhaupt. Scotti, der päpstliche Nuntius in der Schweiz von 1630—40 giebt dem schweizer Volk ein Zeugniß, welches besonders den katholischen Cantonen gilt: „Die Lebensart erhält die Schweizer kräftig bis ins hohe Alter, so daß nur die weißen Haare 70- oder 80-jährige Greise anzeigen. Sie achten Hitze und Kälte nicht und sind höchst arbeitsam. Die Aerzte sind selten und werden nicht reich. Die Unmäßigkeit im Trinken verursacht indeß viele Krankheiten. Der Adel steht nicht in hoher Achtung; er prahlt auch nicht mit seinen Vorfahren, sondern nach eigenem Verdienst. — Die Schweizer haben große Beurtheilungskraft ohne gelehrte Kenntniß, von Erfahrung geleitet. Im Rath wird eine Sache lange überlegt und besprochen, aber die endliche Entscheidung ist dann bestimmt. Das Wort, mit Eid bestätigt, ist unverletzlich; Meineidige werden hart bestraft und sind für ewig ehrlos. Die Schweizer sind treue Freunde, sie sind weder sehr nachsichtig, noch unversöhnlich. Selten geht der Streit aufs Blut, weil Jedem das Gesetz befiehlt, Frieden zu mitteln, und, wer ihn ausschlägt, streng bestraft wird. Man kleidet sich meist nicht köstlich, in feineres oder gröberes Wolltuch; das grobe wird im Lande verfertigt, das feinere bezieht man aus Flandern oder Italien. Seide, Stickerei, Goldstoff wird nicht getragen. Die Kleidung ist bequem, weit, ohne Falten; man ahmt keine neuen Moden nach." Uebereinstimmend lautet das Urtheil, welches Bianchi, der venetianische Gesandte, noch 1708 dem Charakter der Schweizer giebt. „Wenige Regierungen drücken ihre Unterthanen so wenig. Die Einkünfte von

[16]) Schuler, Thaten und Sitten der Eidgenossen, 1843. Th. III. S. 288.

den Aemtern ſind ſo gering, daß man ſich ohne eigenes Vermögen und Gewerbe davon nicht erhalten könnte, doch werden einige von Vaterlandsliebe dazu bewogen, andere durch die Luſt am Regieren. Ihre Treue macht die Schweizer ſo geſucht, daß der König von Frankreich mehr Vertrauen in ſie ſetzt, als in ſeine Unterthanen. Strenge ſind bei ihnen verboten alle Spiele, Mummereien, Schauſpiele, Unzucht, Kleiderpracht, alles Ueberflüſſige. Dieſe Nation könnte der Welt ein Vorbild ſeyn, aber Gott hat zugelaſſen, daß ſie durch Zwingli's und Calvins Lehre angeſteckt wurde.

Noch bis ins 18. Jahrh. hat die Schweiz Staatsmänner aufzuweiſen, denen bei aller geiſtigen Bildung das Gepräge der alten Schlichtheit aufgedrückt iſt. Wir haben dieſe ſchweizer bürgerliche Schlichtheit im Contraſt mit dem Prunk und dem Ceremoniell der Geſandtſchaften zu Osnabrück in dem baſeler Bürgermeiſter Wettſtein kennen lernen (Abth. I. S. 312.). Eine ſolche Erſcheinung führt nach der Schilderung eines Augenzeugen noch aus dem 18. Jahrh. Schuler[15]) vor. „Er war ein ſehr großer, ſtarker 60-jähriger Mann, ſchön und würdig von Anſehen, mit ſilberfarbenem, ungepudertem Haar. Sein Kleid war von dickem, wollenen Tuch. Wenn er nicht als Geſandter erſchien, lebte er frei auf ſeine Weiſe. Bei Tafel, während andere Complimente machten, verrichtete er ſein Tiſchgebet, bedeckte ſein Haupt dann mit einer wollenen Mütze, aß und trank mäßig; bei freien Scherzen behauptete er anſtändige Würde, die ſeinem Stand und Alter zukam. An Luſtbarkeiten nahm er nicht Theil, aber unterhielt ſich gern in Geſprächen. Er ſagte einſt zu mir: ich verſtehe zwar die welſche Sprache nicht, doch merke ich aus einem auch verworren deutſch gemachten Vortrag der Sachwalter (denn vor dem Syndikat mußte alles deutſch verhandelt werden), wo der Knoten ſteckt; dann gehe ich dem nach, was mich recht dünkt und ich vor Gott und meinem Gewiſſen zu rechtfertigen weiß, und damit treffe ich es nie übel. Ich mache wenig Aufwand und habe dann nicht ſo nöthig auf Gewinn zu ſehen; übrigens wünſchte ich je eher je lieber zu Hauſe zu ſeyn, da ich wohl merke, daß ich meine Geſchäfte dort beſſer verſtehe, als die, welche mir hier vorkommen." Aehnliche Ehrenmänner aus dem 17. Jahrh. ſind ein Jakob Stockar von Schafhauſen, welcher 1653 zur Friedensſtiftung unter den

[15]) Thaten und Sitten der Eidgenoſſen 1845. Bd. IV, Abth. I. S. 76.

Engländern und Niederländern abgesandt wird, ein Schultheiß Dachselhofer von Bern, welcher sich 1641 um Beschwichtigung des Bauernaufruhrs verdient macht, Schultheiß Siegmund von Erlach in Bern († 1699), welcher sich auf sein schon lange vor seinem Tode vorbereitetes Grab die Aufschrift setzen läßt: „Werden — Arbeiten — Sterben," und diese Stätte regelmäßig nach dem Gottesdienste zu ernster Meditation zu besuchen pflegt. Noch größer ist die Zahl ehrenwerther, christlicher Theologen und praktischer Geistlichen von der Mitte des Jahrhunderts bis zu dessen Ende. Ihrer ist ausführlicher gedacht in der Schilderung der schweizerischen reformirten hohen Schulen (Akademisches Leben, Abth. II, S. 315.).

(Druck von W. Plötz in Halle.)

Druckfehler.

Seite	167.	Zeile	7.	ſeinen ſtatt ſeinem.
„	173.	„	1. 12	ſtatt 10.
„	175.	„	3. 13	„ 12.
„	196.	„	15. v. u. 2	ſtatt II.
„	199.	„	11. v. u. 3	„ III.